Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Preußzische Volksschulwesen

in

der Provinz Schlesien.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) Die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) Die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch

für

evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschul-Behörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen.

Von

Theodor Ballien.

I. Theil.

Enthaltend sämmtliche Gesetze, Entscheidungen über Principien und Ministerial-Verordnungen.

Brandenburg, 1861.

Verlag von J. Wiesike.

☞ **Um gütige Beachtung der beiden letzten Seiten des Umschlages wird gebeten.**

1.

Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Preußische Volksschulwesen.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen

über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) Die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) Die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch

für

evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschul-Behörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen.

Von

Theodor Ballien.

Brandenburg, 1861.

Verlag von J. Wiesike.

Gesetze und Verordnungen
betreffend das
Preußische Volksschulwesen
in
der Provinz Schlesien.

Eine Sammlung aller allgemein-gültigen Gesetze und Ministerial-, sowie sämmtlicher Regierungs- und Consistorial-Verordnungen
über

1) Die Erziehung und die Schule;
2) Die Schulbehörden und Vorgesetzten;
3) Die Person des Lehrers.

Zum Gebrauch
für
evangelische wie katholische Lehrer, Geistliche, Ortsschul-Behörden, sowie Alle, welche zu der Schulverwaltung in irgend welcher Beziehung stehen.

Von
Theodor Ballien.

I. Theil.
Enthaltend sämmtliche Gesetze, Entscheidungen über Principien und Ministerial-Verordnungen.

Brandenburg, 1861.
Verlag von J. Wiesike.

Vorwort.

Mit vorliegendem 1. Theil ist die Herausgabe der „Gesetze und Verordnungen“ für die Provinz Schlesien beendet. Es enthält dieser 1. Theil in einem äußerlich so geringen Umfange 650 Paragraphen. Demselben ist ein 2. Nachtrag für Schlesien beigefügt worden, der alles seit dem vorigen Jahr an Verordnungen Erschienene enthält, so daß das ganze Werk mehr als 1000 Paragraphen umfaßt.

Bei neuer Auflage eines Theils wird demselben immer ein Nachtrag zu dem andern Theil beigefügt werden, so daß das Werk auf diese Weise nie veraltet. Es wird Veranstaltung getroffen werden, daß diese Nachträge gesondert den Besitzern früherer Auflagen zugehen können.

Durch die schon beim 2. Theil angewendeten Mittel, dazu durch fortlaufenden Satz in Petit ist es möglich gewesen, ein so reiches Material in so geringen Raum zu zwängen und den Preis des Werkes so niedrig zu stellen. Es wird die Uneigennützigkeit des Verlegers in dieser Hinsicht gewiß Anerkennung finden.

Die Abbreviaturen sind durch sich selbst verständlich; nur die Bezeichnung der Verfügungen, Gesetze &c. bedarf einer Erklärung, welche umstehend folgt.

Brandenburg, im August 1861. **Ballien.**

Erklärung der Abbreviaturen.

B. = Breslau.
L. = Liegnitz.
O. = Oppeln.
Pr.-Sch.-K. = Provinzial-Schulkollegium.
C.-V. = Consistorial-Verfügung.
C.-O. = Cabinets-Ordre.
A. L.-R. = Allgemeines Landrecht.
M. E.-S. = Mylius Edikten-Sammlung.
G.-S. = Gesetz-Sammlung.
C.-B. = Central-Blatt für die Unterrichts-Verwaltung.
M.-B. = Ministerial-Blatt.
Sch.-B. = Schulblatt der evangelischen Seminare Schlesiens.
St.-O. = Städte-Ordnung.
Entsch. = Entscheidung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
M.-R. = Ministerial-Rescript.
St.-G. = Strafgesetz.
K. Sch.-R. = Katholisches Schul-Reglement.
G.-L.-Sch.-R. = General-Landschul-Reglement.
K. A.-B. = Kirchliches Amtsblatt.
Ann. = v. Kamptz, Annalen für die Preußische innere Verwaltung.
O.-Präsid. = Ober-Präsidium.
26. Mai 21. B. 199 = 26. Mai 1821. Breslauer Amtsblatt S. 199.

Die Ziffer vor dem Buchstaben bedeutet immer die Jahreszahl, die Ziffer hinter dem Buchstaben die Seite der betreffenden Quelle.

Inhaltsverzeichniß des ersten und zweiten Theils.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Erziehung und die Schule.

III. Von den Schulgebäuden u. Amtswohnungen.

X. Vom Unterrichte überhaupt.

XI. Von der Schulerzieh. überh.

XII. Religionsunterricht.

XIII. Sprachunterricht.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistl. Schulaufseher.

II. Vom Kreis-Schulinspect. — Superintendenten.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

I. Von den Privaterziehern.

II. Von den öffentl. Lehrern.

1) Von den Rechten u. Pfl. der Diener des Staats überh.

2) Von der Stell. der L. insbes. als Beamte.

3) Von der Anstell. der Schull.

4) Von dem Unterhalt der L.

5) Privatunterricht — Privatlehrer.

6) Dispositionspflicht gegen die Reg. I. 353. 354.

7) Umzugs- u. Reisekosten.

8) Militair-Angelegenheiten.

9) Vom Amte u. der Amtsführung.

10) Schulconferenzen u. Lesezirkel.

11) Von der Disciplin.

Druckfehlerberichtigung.

S. 20 Z. 6 v. oben lies 36 statt 63

Erster, allgemeiner Theil.

Erster Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Erziehung und die Schule.

A. Von der häuslichen Erziehung.

§. 1. Die Anordn. der Art, wie das K. erzogen werden soll, kommt hauptsächl. dem Vat. zu. Dieser muß vorzügl. dafür sorgen, daß das K. in der Relig. u. nützl. Kennt. den nöth. Unterr. nach seinem Stande u. Umständen erhalte. Sind die Elt. verschied. Glaubensbekenntn. zugethan, so müssen bis nach zurückgel. 14. J. die Söhne in der Relig. des V., die Töchter in dem Glaubensbekenntn. der M. unterr. werden. Nach Edikt v. 21. Nov. 1803 aber sollen ehel. K. jedesmal in der Relig. des V. unterr. werden u. zu Abweich. v. diesen gesetzl. Vorschr. kann keines der Elt. das And. auch nicht durch Verträge verpflichten. So lange jedoch Elt. über den ihren K. zu ertheil. Religionsunt. einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen. Uebrigens benimmt die Verschiedenh. des kirchl. Glaubensbekenntn. keinem der Elt. die ihm sonst wegen der Erzieh. zusteh. Rechte. Auch nach dem Tode der Elt. muß der Unterr. der K. in dem Glaubensbekenntn. desjen. v. ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden. Auf eine in der letzten Krankh. erst erfolgte Religionsveränder. wird dabei keine Rücksicht genommen. Hat aber der verstorb. Ehegatte ein zu seinem Geschlecht gehör. K. wenigst. durch das ganze letzte J. vor seinem Tode in dem Glaubensbekennt. des and. Ehegatten unterr. lassen, so muß dieser Unt. in eben der Art nach seinem Tode bis zum vollend. 14. J. des K. fortgesetzt werden. Andere Ausnahmefälle kennt das Ges. nicht u. kann daher auch der ausdrückl. o. stillschweigend gescheh. Willensäußer. des V. keine gesetzl. Wirk. beigelegt werden, so daß selbst auf den Umstand, daß der V. die Taufe des K. aus einer gemischten Ehe durch einen Geistl. der Confess. seiner Ehefrau hat vollziehen lassen, kein Gewicht zu legen ist. Just.-M.-R. v. 9. Mai 1859. Unehel. K. müssen bis zum beendetem 14. J. in der Rel. der M. erzogen werden, ausgenommen, wenn der V. ein Christ, die M. aber nicht ist, in w. Falle die Rel. des V. entscheidet. M.-R. v. 6. März 1860, C.-B. 244. Vor zurückgelegt. 14 J. darf keine Religionsgesellsch. ein K. zur Annahme o. zum öffentl. Bekenntn. einer and. Rel., als wozu dass. nach vorsteh. gesetzl. Bestimm. gehört, selbst nicht mit Einwillig. der Elt. seines Geschlechts zulassen. Nach zurückgelegt. 14. J. hingegen steht es ledigl. in der Wahl der K., zu w. Religionspartei sie sich bekennen wollen. Die Elt. sind berecht., zur Bild. der K. alle der Gesundh. ders. unschädl. Zwangsmittel zu gebrauchen. Finden sie diese nicht hinreichend, so muß ihnen das vormundschaftl. Gericht auf gebührendes Anmelden hilfreiche Hand leisten. Dies Gericht muß das Verhalten der Elt. sowohl, als des K., summarisch u. ohne Zulass. eines förml. Pro-

zesses untersuchen. Nach Befinden der Umstände muß alsdann die Art u. Dauer der anzuwend. Besserungsmittel v. ihnen bestimmt werden. Sollten Elt. ihre K. grausam mißhandeln o. zum Bösen verleiten o. ihnen den nothdürft. Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftl. Gericht schuldig, sich der K. v. Amtswegen anzunehmen. Nach Befund der Umstände kann den Elt. in einem solchen Falle die Erzieh. genommen u. auf ihre Kosten andern zuverläss. Personen anvertraut werden. A. L.-R. Th. II. Tit. II. §§. 74—91. Es darf den K. durch die den Elt. schuldige Hilfsleist. in deren Wirthsch. u. Gewerbe die zu ihrem Unterr. u. Ausbild. nöthige Zeit nicht entzogen werden. ibid. §. 122.

§. 2. Den Pflegeelt. gebührt die Befugn., die Relig. zu bestimmen, in w. die v. ihnen angenomm. K. bis zum zurückgelegt. 14. J. erzogen werden sollen, wenngleich die leibl. Elt. des angenomm. K. einem and. Glaubensbekenntn. zugethan gewesen. M. E. 1799 S. 2709. Th. II. Tit. II. A. L.-R. §. 753. seq. u. Anhang §. 404.

§. 3. Elt. u. deren Stellvertreter dürfen ihre K. o. Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterr. lassen, w. für die öffentl. Volksch. vorgeschrieben ist. V.-U. v. 31. Jan. 50. §. 21.

§. 4. K., für die ein völlig genügender Privatunterr. nachgewiesen ist, können nicht zum Besuche einer öffentl. Sch. angehalten werden. Bei solchen K. fällt demnach auch das Schulgeld weg. Ann. 27 S. 53. M.-R.

§. 5. Der Ortsvorstand ist nicht nur berechtigt, sond. auch verpflichtet, sich solche K. (§. 4.) v. Zeit zu Zeit vorstellen zu lassen u. sie zu prüfen, ob sie auch die ihrem Alter entsprechende Bild., wenigst. nach Maßgabe dessen, was in guten Elementarsch. gefordert u. geleistet wird, besitzen, widrigenfalls der Schulvorst., wenn die Elt. sich nicht zu einem zweckmäß. Verfahren bereit erklären wollen, wegen Ueberweis. solcher K. an die Ortsch. ꝛc. mit der Ortsobrigk. das Nöthige zu veranlassen haben wird. M.-R. u. M. 5. Febr. 48.

§. 6. Unterrichten Elt. ihre K. selbst, so ist ebenfalls nach §. 5. zu verfahren u. sind event. die Elt. soweit möglich zwangsweise anzuhalten, ihre K. der öffentl. Sch. zu übergeben. Insofern aber relig. o. anderweite Vorurtheile die gesetzl. anzuwend. Zwangsmaßregeln ohne Erfolg bleiben ließen, so ist der Fall als eingetreten anzusehen, daß Elt. die ihnen oblieg. Pflichten gegen ihre K. nicht erfüllen u. muß dafür gesorgt werden, daß solchen K. Vormünder gestellt werden, w. sie vor den Nachtheilen zu bewahren haben, die ihnen aus dem Irrthum o. der Pflichtvergessenh. ihrer Elt. zu erwachsen drohen. M.-Bl. 47 S. 258. M.-R.

§. 7. Die Bestimm. des A. L.-R. (s. §. 1.), w. den Elt. die Pflicht auferlegen, für die Erzieh. u. geist. Ausbild. ihrer K. zu sorgen, sind im Allgem. auch auf die Erzieh. u. Ausbild. nicht vollsinn. K. anwendbar. Der Umfang der in diesen Bestimm. für die Elt. lieg. Verpflicht. kann aber nach der gegenwärt. Gesetzgeb. nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Elt. genöth. werden könnten, die ganze Pflege u. Erzieh. ihrer K. außerhalb ihres Wohnorts liegenden Anstalten zu übergeben. M.-Bl. 47 S. 222. M.-R.

§. 8. Die besteh. Gesetzgeb. unterwirft die häusl. Erzieh., soweit sie v. den Elt. selbst o. v. besond. angenomm. Stellvertretern u. Gehülfen besorgt wird, nur dahin der Aufsicht der Beh., daß Hausl. u. Hauslehrerinnen in polit. u. sittl. Bezieh. vorwurfsfrei sein müssen. Eine amtl. Ueberw. des v. Seiten der Hausl. zu ertheil. Relig.-Unt. durch die Schulbeh. würde sich überhaupt factisch nicht ausführen lassen. M.-R. 28. Sept. 57.

B. Von Privat-Erziehungsanstalten.

§. 9. Auf dem Lande u. in kleinen Städten, wo öffentl. Schulanstalten sind, sollen keine Neben- o. sogen. Winkelsch. ohne besond. Erlaubn. geduldet werden. A. L.-R. Th. II. Tit. XII. §. 6.

§. 10. Privatsch. sind Lehranst., w. v. männl. o. weibl. Pers. auf eigne

Rechn. gehalten werden. Hausl. u. Ln. sind nicht unter die eigentl. Privatschull. zu rechnen. Nur dann, wenn die betreff. Pers. die Concess. erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranst. wirkl. zu eröffnen. Die Vorsteher der Privatanst. sind in größ. Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, können sich auch mit ihren Sch. in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, müssen aber dem Bürgermeister jede Veränder. ihrer Wohn. schriftl. anzeigen. Eine Privatsch. zu einer andern Gatt., als zu w. sie concessionirt ist, zu erheben, ohne Genehmig. nachzusuchen, bleibt streng verboten. Die Bestimm. der Höhe des Schulgeldes wird den Vorstehern überlassen. Ob sie öffentl. Schulprüf. halten wollen, hängt allein v. ihnen ab. Die in einigen Privat-Töchtersch. bei Gelegenh. der öffentl. Prüf. übl. Deklamir-Ueb. der Schülerinnen sollen wegfallen. Ebensowenig geziemt es sich, daß dies. bei erwähnten Gelegenh. ihre im Tanzen erlangte Fertigk. zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenh. der Schulfeierlichk. noch sonst v. Privatsch. veranstaltet werden dürfen. Anm. 19 S. 150. M.-R.

§. 11. 1) Privatsch. u. Privaterzieh.-Anst. sollen nur da, wo sie einem wirkl. Bedürfn. entsprechen, also nur da, wo für den Unterr. der schulpflicht. Jug. durch die öffentl. Sch. nicht ausreichend gesorgt ist, gestattet werden. 2) Die Gründer o. Fortsetzer einer Privaterziehungsanst. haben zuvörderst ihre wissenschaftl. Befähig. zur Leit. einer solchen Anst. ganz in ders. Weise, wie die in öffentl. Sch. anzustell. L. u. Ln., durch ein genügendes Zeugn. der betreff. Prüfungsbeh. darzuthun u. sich den für die betreff. öffentl. L. u. Ln. gesetzl. vorgeschrieb. Prüf. zu unterwerfen. 3) Außerdem soll die Gründ. u. Fortsetz. einer solchen Anst. nur solchen Pers. gestattet werden, w. bereits läng. Zeit in solchen Verhältn., die über ihre sittl. Befähig. für den Unt. u. die Erzieh. der Jug. ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, u. über ihre Unbescholtenh. u. ihren bisher. sittl. Wandel v. der Obrigk. u. dem Geistl. d. Orts, wo sie sich währ. der letzten 3 J. aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugn. beibringen können. 4) Die Gesuche um Erlaubn. zur Anleg. o. Fortsetz. einer Pr.-Sch. o. einer Pr.-Erziehungsanst. sind unter Einreich. eines Lebenslaufs, der über die Bild., die wissenschaftl. u. sittl. Befähig. der Bewerber sprech. Zeugn. u. des Lehrplans der fragl. Anst. bei der O.-Sch.-B. (Ortsschulbehörde) anzubringen, w. die etwa noch erforderl. Ermittel. zu veranlassen, an die K. Reg. über das Gesuch zu berichten u. wenn dems. kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertig. des Erlaubnißscheines in Antrag zu bringen hat. 5) Findet die Reg. kein Bedenken, so fertigt sie mit genauer Bestimm. der Gatt. der zu errichtenden Sch., auf den Grund des eingereichten Plans den (widerrufl. u. nur für den gültigen, auf dessen Namen er lautet) Erlaubnißschein aus u. bringt den Inhalt desselb. durch das Amtsbl. zur öffentl. Kenntn. Wird eine Pr.-Sch. o. Pr.-Erziehungsanst. 6 Mon. hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffn., falls nicht dring. Hindern., z. B. Krankh., den Stillstand der Anst. verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderl. 6) Pers., w. wegen Theilnahme an unerlaubten Verbind. v. der Anstell. im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründ. o. Fortsetz. gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgäng. Genehmig. des Minister. des Innern u. der Polizei gestattet werden. Unverheirath. Männern soll die Erlaubn., eine Pr.-Sch. o. Erziehungsanst. für die weibl. Jug. zu errichten o. fortzusetzen, der Regel nach versagt u. nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertig. Fällen nur mit ausdrückl. Genehmig. des Minist. der geistl. u. Unterr.-Angeleg. ertheilt werden. Auch Prediger u. öffentl. L. müssen die Erlaubn. nachsuchen. 7) Alle dergl. Anst. sind ganz so, wie die öffentl. Sch. derselb. Gatt., der Aufsicht der O.-Sch.-B. u. der K. Behörden des Kreises o. Reg.-Bez. unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht bloß im Allgem. auf die Handhab. der Schulzucht u. den Gang des Unterr., sond. auch im Besond. auf die Einricht. des Lehrplans, die Wahl der Hülfsl., der Lehrbücher u. Lehrmittel, der Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schl. u. selbst auf das Local der Pr.-Sch. u. Erziehungsanst. erstrecken. Zeigen sich in solchen Anst. Verkehrth. u. Mißbräuche, w. die Jug. verbilden

können, o. ihrer Sittlichk. u. Religiosit. Gefahr drohen, wird die Jug. vernachlässigt, o. ist sie unfäh. u. schlechten L. anvertraut, u. wird ein solcher Uebelstand auf die Erinner. der O.-Sch.-B. nicht abgestellt, so ist dies. verpfl., auf eine Untersuch. bei der Reg. anzutragen u. die Letzt. ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen u. die Pr.-Sch. o. die Erziehungsanst. schließen zu lassen. 8) Die Reg. hat am Schlusse jedes J. über den Zustand der Pr.-Sch. u. Erziehungsanst., die wissenschaftl. u. sittl. Qualific. ihrer Vorsteher u. Hülfsl. u. die Zahl der, diesen Privatanst. anvertrauten Jug. an das Minist. der geistl. 2c. zu berichten. 9) Die Vorst. u. Vorsteherinnen sind verpfl., sich nicht nur nach dem Inhalt des Erlaubnißscheins, sond. auch der für das Schulwesen überh. u. der ihres Orts insbesondere ergang. Vorschr. auf das Genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfsl. u. Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftl. u. sittl. Befähig. auf die in §§. 2. u. 3. u., wenn v. Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschrieb. Weise anerkannt ist, wählen, u. müssen, so oft sie L. u. Ln. entlassen, o. neue annehmen, der O.-Sch.-B. dav. Anzeige machen. Zu den v. ihnen veranstalteten öffentl. Prüf. haben sie die O.-Sch.-B. vorher einzuladen. Wollen sie ihre Anst. aufgeben, so sind sie verpfl., solches 3 Mon. vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der O.-Sch.-B. schriftl. zu melden. 10) Vorsteher u. Vorsteherinnen, sowie ihre Hülfsl. u. Hülfsln. können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgeh. Obliegenh. nicht nachkommen, v. d. O.-Sch.-B. durch Verweise u. v. der Reg. durch Geldstrafen bis zur Höhe v. 20 Thlr. u. falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entzieh. des Erlaubnißscheins bestraft werden. 11) Wartesch., w. K., die das schulpflicht. Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungsanst. zu betrachten u. stehen als solche unter der Aufsicht der O.-Sch.-B. Die Anleg. solcher Wartesch. ist nur unverheirath. Person. o. ehrbaren Wittw. zu gestatten, w. v. unbescholt. Sitten u. zur ersten Erzieh. der K. geeignet u. deren Wohn. gesund u. hinlängl. geräumig sind. Die O.-Sch.-B. ertheilt die Erlaubn. zur Erricht. u. hat dahin zu sehen, daß in dens. die K. nicht länger als bis zum gesetzl. schulfäh. Alter verbleiben. 12) Sch. für die Anweis. in weibl. Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der O.-Sch.-B., w. die Erlaubn. zur Anleg. ders., vorzügl. mit Berücksichtig. der sittl. Unbescholtenh. der Ln., zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß K., w. noch schulpflicht. sind, durch Theilnahme an der Unterweis. in Handarbeiten nicht im vorschriftsmäß. Schulbesuch gehindert werden. M.-Bl. 40. S. 91 §. 106. Wo die Umstände es nothwendig machen, darf die Concess. Frauen wegen Verheirath. zurückgenommen werden. Brdb. Sch.-Bl. 46 S. 529. Pr.-Sch.-Coll.

§. 12. Die Concess., Approbationen u. Bestallungen für Pr.-Schulhalter können v. Verwaltungsbeh. zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigk. der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, o. wenn aus Handl. o. Unterlass. des Inhabers der Mangel an erforderl. u. bei Ertheil. der Concess. u. s. w. vorausgesetzten Eigensch. klar erhellete. Inwiefern durch die Handl. o. Unterlass. eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterl. Beurtheil. überlassen. Die Gründe der beabsicht. Zurücknahme der Concess. u. s. w. sind dem Betheiligten bekannt zu machen u. vollständig zu erörtern, die Verhandl. aber sodann mit der Vertheid. dess. der Reg. zur Abfass. eines Plenarbeschlusses vorzulegen. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit den Gründen auszufertig. Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Minist. zulässig. Anmeld. dess. binnen 10 T. v. der Eröffn. des Bescheides angerechnet. Dem Ermessen der Reg. bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausüb. des Gewerbes entw. sogl. bei Einleit. des Verfahrens o. im Laufe dess. zu suspendiren. Allg. Gew.-Ordn. 17. Jan. 45 §§. 71—74.

§. 13. Die Forder. der öffentl. u. Pr.-Sch.- u. Erzieh.-, sowie der Pensions- u. Verpflegungsanst. aller Art für Unterhalt, Unterr. u. Erzieh. verjähren mit dem Ablaufe v. 2 J. G.-S. 38 S. 249.

§. 14. Wegen der Pensionsanst. für Schl., die den Unterr. außer diesen Anst. in öffentl. o. Pr.-Sch. empfangen, bedarf es besond. Bestimm. nicht, da die Vorsteher der Unterrichtsanst. verpfl. sind, falls sie den Pensionsanst. einen nachtheil. Einfluß auf Sittlichk. u. Fleiß der Zögl. beizumessen Ursache finden, die betreff. Elt. darauf aufmerksam zu machen. M.-Bl. 42 S. 118 M.-R.

§. 15. Falls die Prüf. der Priv.-Schulvorsteher u. L. bei den besteh. Prüf.-Comm. Schwierigk. finden sollte, wird der Reg. (dem Prov.-Coll.) gestattet, mit ders. in einz. Fällen die Schulinspect., unter Zuzieh. eines geeign. Rectors o. L. einer höh. Schulanst., zu beauftragen, u. nach dem günstig. Resultate der Prüf. die Qualific. anzuerkennen. M.-Bl. 42 S. 120 M.-R.

§. 16. Es kann dem Inhaber einer Privatsch. nicht untersagt werden, für seine Sch. jüd. Privatl. zu engagiren, wenn er dadurch nicht das öffentl. Vertrauen zu seiner Anst. zu gefährden glaubt. Dagegen kann einem jüd. Privatl. Unt.-ertheil. in denj. Disciplinen nicht gestattet werden, zu deren Behandl. ihm gerade wegen seines relig. Bekenntn. die Befähig. abgeht. Hierher ist nicht nur der eigentl. Rel.-unt. zu rechnen, sond. auch die Behandl. des deutschen Lesebuchs, da in diesem, abgesehen v. seinem christl.-ethischen u. nationalen Bezieh., ein großer Theil des Stoffes spezif.-christl. Inh. ist. Hinsichtl. des Unt. in fremden Sprachen, so weit dieser in gewöhnl. Sch. betrieben wird, trifft dieses Bedenken nicht zu. M.-R. 20. Juli 59.

§. 17. Der Inhaber einer Privatsch. ist nicht gehalten, die bei der Kirchen- u. Schulvisit. eines Orts für die Revis. der Sch. entstand. Kosten seinerseits mittragen zu helfen. Erfolgen solche Revis. nur gegen Zahl. v. Diäten an den Superint., so brauchen Privatsch. denj. nicht unterzogen zu werden, da zur kostenfreien Beaufsichtig. ders. nach Maßgabe der Instr. v. 31. Dez. 39 ausreichend gesagt ist. M.-R. 30. Juni 59 K. A.-B. 89.

§. 17b. Ueber Plan u. Einricht. v. Heil- u. Erziehungsanst. für Blödsinnige können spez. Vorschr. nicht gegeben werden. Im Allg. steht indessen Folg. fest. Die Idioten, w. überh. noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigk. entw. bei angeborner, mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früh. Entwickelungsstufe, o. ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den 1. Lebensj. überstand. Krankh. anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztl. Behandl. bereits ohnmächt. erwiesen o. erschöpft zu haben, währ. mangelhafte Kultur u. Vernachlässig. jeder Art gewöhnl. als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahr. hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische u. moral. Pflege, unter Anwend. geeign. Hülfsmittel der Erzieh. u. des Unt. im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmählig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgl. der menschl. Gesellsch. heranzubilden. Da dies Ergebn. aber nur durch besond., für diesen Zweck eigens berechn. Vorschr. u. durch die uneigennützigste Aufopfer. besond. begabter Persönlichk. erzielt werden kann, so dürfen Bildungs- u. Erzieh.-Instit. für Blödsinn. nicht etwa mit schon besteh. Irrenheilanst. vereinigt werden, sond. sie bedürfen einer selbstständ. Einricht. unter Leit. eines pädag. durchgebild. L. u. Erzieh. v. besond. Vorliebe u. Befähig. für seine Aufgabe. Nach den bisher. Erfahr. empfiehlt es sich, die Gründ. derart. Anst. vorzugsweise der Privatthätigk. zu überlassen u. die Mitwirk. der Prov.-Stände, sowie wohlthätiger Vereine zu diesem Zwecke als Beihülfe event. zur Begründ. v. Freistellen in Anspruch zu nehmen. In Berlin sind unter Direction der Taubstummenl. Dr. Heyer u. Bösch 2 Idioten-Anstalten u. eine zu M. Gladbach, Reg.-Bez. Düsseldorf ins Leben getreten. M.-R. 24 Dez. 59 C.-B. 60 S. 53.

C. Von den öffentlichen Schulen.

I. Von den öffentlichen Schulen überhaupt.

§. 18. Sch. sind Veranstalt. des Staats. Dergl. Anst. sollen nur mit Vorwissen u. Genehmig. des Staats errichtet werden. Sie müssen sich

den Prüf. u. Visitat. desselb. zu allen Zeiten unterwerfen. Niemand soll wegen Verschiedenh. des Glaubensbekenntn. der Zutritt in öffentl. Sch. versagt werden. K., die in einer and. Relig., als w. in der öffentl. Sch. gelehrt wird, nach den Ges. des Staats erzogen werden sollen, können dem Religionsunterr. in ders. beizuwohnen nicht angehalten werden. A. L.-R. Th. II. Tit. XII. §§. 9—11.

§. 19. Alle Angelegenh. der Kirchen, Armenanst., Waisenh., milden Stift., Sch., Univ., der Straf- u. Besser.-Anst. sind stempelfrei G. 27. Juni 11. Doch findet diese Befreiung nicht für Privatpers. statt, mit w. diese Anst. Verträge eingehen, wenn diese Pers. an sich nach gesetzl. Vorschr. zur Entricht. des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseit. Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag u. für die ausgefertigt. Ueberexempl. dess. außerdem noch der gewöhnl. Stempel entrichtet werden. G. v. 7. März 22. G.-S. 58. Bei Abschließ. von Kauf- u. Pachtcontracten über Grundstücke der Corporation, bei Contracten mit Entrepreneurs über vorfallende Bauten u. Gebäude-Reparaturen u. bei nachgesuchtem Anleihen aus dem Fond dieser Anstalten, wird die Berichtig. der halben Stempelgebühren von dem concurrirenden Privaten genommen. M.-E. 1806 S. 657.

§. 20. Bei jedem Erwerb v. Grundstücken, Veräußer. v. ganzen Landgütern u. Häusern Seitens der Schulanst., soll die Genehmig. bei der Reg. nachgesucht werden. M.-R. 28. Juni 40. M.-B. 290.

§. 21. Die Wissenschaft u. ihre Lehre ist frei. Für die Bild. der Jug. soll durch öffentl. Sch. genügend gesorgt werden. Unterr. zu ertheilen u. Unterrichtsanst. zu gründen u. zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittl., wissenschaftl. u. techn. Befähig. der betr. Staatsbeh. nachgewiesen hat. Alle öffentl. u. Priv.-Unterrichts- u. Erziehungsanst. stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Ein besond. Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgeseh. Ges. bewendet es hinsichtl. des Schul- u. Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzl. Bestimm. V.-U. §§. 21—26. 112.

§. 22. Der Sch., v. der Elementar- u. Volksch. an bis zu den Gymn., ist die Aufgabe gestellt, die ihr anvertrauten Zögl. nicht allein mit Kenntn., w. durch spätere wissenschaftl. Studien o. im pract. Leben erweitert u. ergänzt werden können, auszurüsten, sond. auch, was das Wesentlichste ist, sie zu Staatsbürgern zu erziehen, w. die Relig., die Sitte u. das Ges. achten, ihr Vaterland u. ihren Fürsten lieben, w. den Willen u. die Kraft besitzen, ihr eig. Hauswesen zu leiten, u. mit edler Hingeb. sich dem Wohl der Gem. u. des Staats zu widmen. Der L. an einer öffentl. Sch. muß neben der wissenschaftl. auch die sittl. Bild. besitzen, die ihn befähigt, seinen Zögl. in jeder Bezieh. zum Vorbilde zu dienen. Er darf keine höh. Aufgabe für sich erkennen, als, seinem selbsterwählten Berufe treu, im Unterr. u. im Umgange mit seinen Schl. Alles zu vermeiden, was die naturgemäße u. gesunde Entwickl. der Jug. irgendwie stören, v. ihr nicht begriffen u. richtig gewürdigt werden o. gar auf die Innigk. des relig. Gefühls, zu w. Glauben es sich auch neigen möge, auf die Acht. vor allem Edlen u. Guten v. nachtheil. Einfluß sein kann. Wer diese Eigensch. nicht besitzt u. sich anzueignen nicht bemüht ist, hat seinen Beruf als L. verfehlt. M.-Bl. 48 S. 377 M.-R.

§. 22b. Das A. L.-R. kennt ein Schul-Patronat nicht; auch die Instr. v. 26. Juni 11 definirt diesen Begriff nicht. Es ergiebt sich aber aus den Vorarbeiten zu der letzteren, daß unter Sch. fremden Patronats vorzugsweise diej. zu verstehen sind, bei w. das Beruf.- recht, sei es wegen Dotat. der Sch. aus kirchl. Mitteln, sei es wegen Verbind. der L.- stell. mit einem Kirchenamt, dem Kirchenpatrone o. der Kirchengem. zusteht. M.-R. 27. März 60. C.-B. 224.

II. Von den niederen Volksschulen insbesondere.

§. 23. Schulgebäude genießen eben die Vorrechte wie die Kirchengeb.

A. L.-R. Th. II. Tit. XII. §. 18. Nämlich: Die Kirchengeb. sind v. den gemeinen Lasten des Staats frei u. genießen alle Vorrechte der dem Staate zusteh. öffentl. Geb. ibid. Tit. XI. §. 174. Auch v. den Grundstücken u. übr. Verm. der Sch. gilt in der Regel alles das, was vom Kirchenverm. verordnet ist. ibid. Th. II. Tit. XII. §. 19. Nämlich: Die vom Staate ausdrückl. aufgenomm. Kirchengesellsch. sind, auch bei Erwerb., Verwalt. u. Veräußer. ihres Verm. andern privileg. Corporat. gleich zu achten. ibid. Tit. XI. §. 193. Und: Corporat. u. Gem. stellen in den Geschäften des bürgerl. Lebens eine moral. Pers. vor. Die Verwalt. u. Nutz. des der Corporat. zusteh. gemeinschaftl. Verm. wird durch Schlüsse der Corporat. angeordnet. Die Verwend. muß zur Beförder. des gemeinschaftl. Besten der Gesellsch. u. zur Erreich. ihres Endzwecks geschehen. Die Corporat. ist nicht befugt, v. demjen., was ein Mitglied o. ein Fremder ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dess. Genehmig. einen and. Gebrauch zu machen. Auch v. den zur Erreich. des Zwecks einer solch. Stift. vorgeschrieb. Mitteln darf die Corporat. eigenmächtig nicht abgehen. Der Staat selbst ist, diese Mittel u. Einricht. abzuändern, nur alsdann berecht., wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, o. gar verfehlt werden würde. Sind dabei Verordn. zu Gunsten gewisser bestimmter Pers. gemacht, so kann dav., ohne die Einwillig. o. vollständ. Entschädig. solcher Pers. nicht abgegangen werden. Werden die v. dem Stifter gemachten Einricht. schon zu der Zeit, da die Stift. errichtet u. der Corporat. aufgetragen worden, unzweckm. befunden, so muß der Corporat. die Annahme einer solchen Stift. nicht gestattet werden. ibid. Tit. XII. §§. 81. 70. ff.

§. 23b. Eine durch die compet. Staatsbeh. für den öffentl. Elem.-unt. eingericht., mit einem Vorst. verseh. Sch.-Sozietät o. Schulgem. hat die Eigensch. einer Corporat. Ober-Tribunal 20. Juni 53 (J.-M.-Bl. 299.)

§. 24. Kosten des Elementar-Schulwesens sind keine Communal-, sond. eine Sozietätslast des Schulbezirks. Es werden daher für die Unterhalt. der Sch. auch nicht den Communen bedeut. Lasten auferlegt, sond. nur denj. Mitgl. der Commune, w. u. insofern sie Mitgl. der Sch.-Sozietät sind. M.-R. 17. Sept. 38 Ann. S. 661.

§. 24a. Ausländer, die in einem Orte ihren Wohnsitz genommen haben, gehören deshalb zu den Hausvätern des Schulorts u. sind nach §. 29 Tit. XII. Th. II. A. L.-R. schulbeitragspflichtig. M.-R. 27. Apr. 59 M.-Bl. 143.

§. 24aa. Wo das Patronat einer Gem. zusteht, können deren jüd. Mitgl. an der Ausüb. dess. nicht Theil nehmen, sie müssen aber die damit verbund. Reallasten v. ihren Besitz. tragen, desgl. die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entricht. Beiträge zur Erhalt. der Kirchensysteme, desgl. die auf ihren Grundstücken haft. kirchl. Abgaben §. 3. Ges. 23. Juli 47 (G.-S. 267) mit Ausschluß des Großhrzgth. Posen.

§. 24b. Der durch das Ges. v. 2. März 50 voller Eigenthümer geword. ehemal. Erbpächter ist verpfl., die v. dem normal. Obereigenthümer als Gutsherrn gegen die Sch. zu erfüllen gewes. Pfl. zu tragen. Entsch. des Ober-Trib. Bd. XXXVI. 149.

§. 24bb. Die Grenzen der Schulgem. müssen in der Regel mit denen der polit. Gem. zusammenfallen u. ist eine Ausnahme hiervon nur aus gewicht., im öffentl. Interesse lieg. Gründen statthaft. M.-R. 10. Apr. 60 C.-B. 298.

§. 24c. Unter einer fremden Gem. ist im Sinne des §. 35. 12. II. A. L.-R. nicht jede, außer dem Schulort befindl. Gem., sond. eine bisher für sich bestandene, nun aber gastweise zugeschlag. Schulgem. zu verstehen. M.-R. 31. März 60. C.-B. 299.

§. 25. 1) Schenkungen u. letztwill. Zuwend. an inländ. Anst. o. Corporat. sollen v. deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. 2) Beträgt die Zuwend. mehr als 1000 Thlr., so ist zur Gültigk. ders., ihrem vollen Betrage nach, die landesherrl. Genehmig. erforderl. 3) Zuwend., w. in fortgesetzt wiederkehr. Prästationen bestehen, werden mit 4 v. Hund. zu Kapital

berechnet. 4) Erst mit dem Tage, an w. die landesherrl. Genehmig. dem Geschenkgeber o. Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichk. zur Entricht. des Geschenks o. Vermächtnisses, sowie zur Uebergabe der Erbsch. ihren Anfang. Mit den zugewendeten Sachen müssen zugl. die dav. in dem Zeitraum vom Tage der Schenk., o. vom Todestage des Erblassers an, wirkl. erhob. Nutz. verabfolgt werden. 5) Die landesherrl. Genehmig. ist ohne Unterschied der Zuwend. erforderl., wenn dadurch eine neue öffentl. Anstalt gestiftet, o. einer vorhand. Anst. etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zweck gewidmet werden soll. 6) Zuwend., die zwar einer öffentl. Anst. o. einer Corporat. beschieden, aber zur Vertheil. an Einz. bestimmt sind, es mag diese Vertheil. v. dem Geber selbst festgesetzt o. der gedachten moral. Pers. übertragen werden, sind unter den Bestimm. diese Ges. nicht begriffen. 7) Die landesherrl. Genehmig. erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten u. ändert daher an sich in den gesetzl. Vorschr. nichts ab, aus denen Schenk. u. letztwill. Dispositionen angefochten werden können. 8) Werden durch irgend ein Vermächtn. an eine Anst. o. Corporat. Pers., w. der Erblasser währ. seines Lebens Alimente zu geben nach den Ges. verpflichtet war, wegen Unzulänglichk. des Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtn., soweit dies. dazu erforderl. sind, zur Ergänz. des solchen Pers. zukomm. Unterhalts verwendet werden. 9) Was vorstehend (§. 8.) v. Vermächtnissen vorgeschr. ist, gilt auch v. Schenk. unter Lebendigen o. v. Todeswegen, insofern überh. wegen verkürzten Pflichttheils o. geschmälerter Alimente, Schenk. widerrufen werden können. 10) Vorsteher u. Verwalter der §. 1. gedachten Anst. u. Corporat., w. den Vorschr. dieses Ges. zuwider Geschenke, Erbschaften u. Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Beh. auf die Einhol. der erforderl. landesherrl. Genehmig. anzutragen (§. 2.) haben fiskal. Strafe verwirkt, w. jedoch die Hälfte des angenomm. Betrages nicht übersteigen darf. G.-S. 34 S. 50. Werthpapiere müssen außer Cours gesetzt werden. 4. Mai 43.

§. 26. Bei der Einricht. der öffentl. Volksch. sind die confess. Verhältn. mögl. zu berücksichtigen. Den relig. Unterr. in der Volksch. leiten die betr. Religionsgesellsch. Die Leit. der äuß. Angelegenh. der Volksch. steht der Gem. zu. Der Staat stellt unter gesetzl. geordn. Betheilig. der Gem. aus der Zahl der Befäh. die L. der öffentl. Volksch. an. Die Mittel zur Erricht., Unterhalt. u. Erweiter. der öffentl. Volksch. werden v. den Gem., u. im Falle des nachgewies. Unverm., ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besond. Rechtstiteln beruh. Verpflicht. Dritter bleiben bestehen. In der öffentl. Volksch. wird der Unterr. unentgeltl. ertheilt. Bis zum Erlaß des im Art. 26. vorgeseh. Ges. bewendet es hinsichtl. des Schul- u. Unterrichtswesens bei den jetzt gelt. gesetzl. Bestimm. V.-U. §. 24. 25. 112.

§. 27. Der Betrieb der Prozesse liegt den Schulvorstehern ob, w. der Patron zu unterstützen hat. Doch müssen die Vorsteher, wenn sie klagen wollen, vor Anfang des Prozesses (mit Ausnahme der Einklage rückständ. Geld- u. Getreidezinsen, Pacht- u. Miethsgelder), u. wenn sie verklagt werden, nach sofort. Anzeige hierv., im Laufe dess. ein Approbationsdecret der Reg. beibringen. Sonst geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten. — Verweigern sie die Prozeßführ., so bestellt die Reg. einen Mandatar v. Amtswegen; ebenso, wenn gegen den Patron o. die Vorsteher selbst ein Verfahren nothw. ist. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§. 650—61.

§. 28. Alle öffentl. Sch. haben Gerichtskostenfreih. jedoch nur soweit, als die Einnahmen ders. die etatsmäß. Ausgaben, einschließl. der Besold. o. des statt dieser überlass. Nießbrauchs, nicht übersteigen, u. dieses durch ein Attest der dens. vorgesetzten Beh. o. Oberen beschein. wird. Insoweit aber in Prozessen o. and. Rechtsangelegenh. ders. solche Ansprüche, w. ledigl. das zeit. Interesse ders., w. die Nutz. des betr. Vermög. für ihre Person zusteht, zugl. mit verhandelt werden, haben Letzt., wenn sie sich nicht etwa zum Ar-

menrechte qualifiz., die auf ihren Theil verhältnißm. fall. Kosten zu tragen. Ges. v. 10. Mai 51 §. 4. 3. G.-S. 623.

§. 29. Rechn. der Kirchen, Sch. u. milden Stift. genießen völl. Portofreiheit. C.-O. 12. Mai 1804. Die Sch. haben in eig. Angelegenh. Portofreih. für Briefe u. Packete bis zu 20 ℔. Ann. 22 S. 42 bezieht sich aber nicht auf Send. zw. Sch.-Anst. u. Buchhandl., auch Gelder, die an einz. Empfänger gerichtet werden, sind nicht portofrei. Ann. 36 S. 874.

§. 30. Wenn das Schulverm. entbehrl. zinsbare Geldbestände besitzt, so sollen diese, wenn deren Beleg. gegen hypothekar. Sicherh. nicht sofort zu bewirken ist, sobald sie den Betrag v. 50 Thlrn. erreichen, bei der Haupt-Bank, sobald sie weniger, aber doch die Summe v. 18—20 Thlrn. betragen, zum Ankauf v. Staats-Schuldscheinen zinsbar benutzt werden. C.-O. 3. Mai 21.

§. 30a. Bei Verwend. v. Revenüen-Ueberschüssen der Kirchenkassen zu Schulzwecken, die sich ihrer rechtl. Natur nach als Schenk. charakterisiren, ist in jedem spez. Falle die Zustimm. der Kirchengem., resp. ihrer Repräsent., sowie die Genehmig. des Min. u., sofern es sich um die Verwend. der bei der Vermög.-Verwalt. einz. Kirchen sich ergeb. Ueberschüsse handelt, auch die des E. O.-K.-R. erforderlich. M.-R. 11. Aug. 60 C.-B. 583.

§. 31. Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es blos darauf an, ob sie aus dem allgem. Fonds der Gem. gedeckt werden, in w. Falle selbige nach §. 29 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übernehmen sich nicht weigern können, wenn sie ihre K. auch nicht in die dort. Sch. schicken. M.-R. des Inn. an die Reg. zu Danzig 28. April 36 Ann. 377.

§. 32. Nach den besteh. Ges. ist es nicht zuläßig, den Inhabern gewerbl. Anlagen als solchen Verpflicht. aufzuerlegen, w. über die ihnen als Mitgl. der Gem.-, Kirchen- u. Schulverbände oblieg. Leist. hinausgehen. Auch die gesellschaftl. Unternehm. aller Art lassen dav. keine Ausnahme zu u. nur bei den im Inlande domicilirten Actien-Gesellsch. ist bei ihrer Institutir. o. bei etwaiger Abänder. ihrer Statuten eine Gelegenh. geboten, für die dadurch berührten Communal-, Kirchen-, u. Schul-Interessen Fürsorge zu treffen. M.-R. 1. Oct. 59 C.-B. 766.

§. 33. Die Verpflicht. der Städte zur Gewähr. eines dem Beitrage für die evang. Sch. entsprech. verhältnißmäß. Zuschusses für die kath. Sch. findet in den §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II. A. L.-R. hinreich. Begründ., u. ist der gegenwärt. Bedarf für die kath. Sch. zwangsweise auf den städt. Haushalts-Etat zu bringen u. steht dem Magistr. gegen diese Maßregel nach Erkennt. des Gerichtshofes zur Entscheid. der Competenz-Conflicte 20. Oct. 58 (Just.-M.-B. 59 S. 77) der Rechtsweg nicht zu. M.-R. 30. Juni 59.

§. 34. Aufbring. der Lasten für den Rel.-Unt. an Elem.-sch. gemischter Confess. muß v. sämmtl., ev. wie kath. Mitgl. der Gem. geschehen. M.-R. 11. Mai 59. C.-B. 360.

§. 35. Zu den Kosten der Unterhalt. einer öffentl. jüd. Sch. ist aus der Stadtkasse eine fortlauf. jährl. Beihülfe zu gewähren. M.-R. 30. Juni 59. C.-B. 574.

III. Von den Schulgebäuden und den Amtswohnungen.

§. 36. Die Unterhalt. der Schulgeb. u. Schulmeisterwohn. muß, als gemeine Last, v. allen zu einer solchen Sch. gewies. Einw. ohne Unterschied getragen werden. Doch trägt das Mitgl. einer fremden zugeschlag. Gem. zur Unterhalt. der Geb. nur halb so viel bei, als ein Einw. v. gleicher Klasse an dem Orte, wo die Sch. befindlich ist. Bei Bauen u. Reparaturen der Schulgeb. müssen die Magistr. in den Städten u. die Gutsherrsch. auf dem Lande die auf dem Gute o. Kämmereieigenthume, wo die Sch. sich befindet, gewachs. o. gewonn. Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden u. zum Bau

nothwendig sind, unentgeldl. verabfolgen. (Die Verpflicht. der Gutsherrsch. aus §. 36 fällt weg, wenn die vorhand. Materialien zur Bestreit. der eig. Gutsbedürfn., w. vorzugsweise befried. werden müssen, nicht ausreichen. Erk. des O.-Trib. 25. Sept. 37. Doch ist hierbei nicht auf die Möglichk. der Zerstör. der Dominial-Geb., sond. lediglich auf den gewöhnl. Wirthschaftsbedarf des Gutes zu rücksichtigen. M.-R. 4. Oct. 59. C.-B. 60 S. 40). Für Hergabe des Holzes zu Subsellien u. and. inn. Einricht. muß ein spez. Rechtstitel nachgewiesen werden. M.-R. 22. Juni 47. M.-B. 269. Wo das Schulhaus zugl. die Küsterwohn. ist, muß in der Regel die Unterhalt. dess. auf eben die Art, wie bei Pfarrbauen vorgeschrieben ist, besorgt werden. (Näml.: Woher die Kosten zum Bau der Pfarr- u. Küsterhäuser zu nehmen sind, ist nach den vorhand. Provinzialges. zu bestimmen. Wo darüber keine besond. gesetzl. Bestimm. vorhanden ist, da müssen die Kosten, gleich den Bau- u. Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenverm. genommen, bei dessen Unzulänglichk. aber v. dem Patron u. den Eingepfarrten getragen werden. Th. II. Tit. XII. §§. 788. 789.) (S. jedoch §. 76.) Doch kann kein Mitgl. der Gem. wegen Verschiedenh. des Religionsbekennt. dem Beitrage zur Unterhalt. solcher Geb. sich entziehen. Th. II. Tit. XII. §§. 34—38. Die Unterhalt. der Zäune u. Gehege, sowie kleine Reparat. an den Geb. müssen die Pfr. u. Kirchenbedienten aus eig. Mitteln besorgen. Für kleine Reparat. sind diej. zu achten, die entw. gar keine baaren Auslagen erfordern, o. wo die Kosten, v. jeder einz. genommen, für den Pfr. nicht über 3, für den Kirchenbedienten nicht über 1 Thlr. betragen. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser u. and. dergl. Pertinenzstücke der Geb. müssen v. dem Nießbraucher mit eig. Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag ders., unterhalten werden. Filial- u. zugeschlagene Gem. sind v. allen Beiträgen zu Pfarr- u. Küstergeb. bei der gemeinschaftl. Kirche frei, wenn sie eig. dergl. Geb. zu unterhalten haben. Dagegen ist eine solche Filial- u. zugeschlag. Gem. v. dem Beitrage zur Unterhalt. des Küstergeb. bei der gemeinschaftl. Kirche nicht frei, wenn sie gleich einen eig. Schulm. hat, sobald dieser das Küsteramt bei dem Gottesdienste nicht zugl. mit versieht. Den Kirchenvorstehern liegt vorzügl. ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer u. die übr. zu kleinen Reparat. verpfl. Pers. den Schaden nicht größer werden lassen. Die geistl. Obern müssen bei Gelegenh. der Visitat. die Pfr. u. Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigk. auch in diesem Stücke ernstl. anhalten lassen. Hat ein Pfr. o. Kirchenbedienter durch Vernachlässig. der kleinen Reparat. o. durch schuldbar unterlass. Anzeige eines vorhand. beträchtl. Schadens zur Vergrößer. dess. Anlaß gegeben, so muß die Wiederherstell. auf dess. eigne Kosten geschehen. Bauholz aus dem Pfarrwalde muß, soweit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfr. geschehen kann, geschont, u. zu vorkomm. Bauen u. Reparat. an den Pfarr- u. Küstergeb. aufbewahrt werden. Ist überflüss. Bauholz vorhanden, so können die Vorsteher unter Genehmig. des Patrons o. Kirchencollegii, o. in deren Ermangel. der Gem. o. deren Repräsent., dass. verkaufen u. das gelöste Geld zinsbar belegen. Dergl. Kapital gehört zum Pfarrverm. u. muß vorzügl. zu vorkomm. Bau- u. Reparaturkosten an den Pfarr- u. Küstergeb. verwendet werden. ibid. §§. 784—86. 791. 92. 796—98. 806—8. Pfarrgüter, d. i. die unmittelbar zur Unterhalt. des Pfarrers u. der übr. Kirchenbedienten bestimmt. Güter sind der Regel nach v. allen Präſtationen u. Abgaben an die Gutsherrsch. o. Stadtkämmerei, sowie v. den gemeinen Lasten frei. Zu solchen Ausgaben der Gem., wov. der Pfarrer u. die Gem. unmittelbar Nutzen ziehen, müssen sie mitbeitragen. ibid. §§. 775. 76.

§. 36b. Der §. 36 Tit. 12. II. A. L.-R. verpfl. die Gutsherrsch. nur zur Verabfolg. der Rohmaterialien. Letztere zum Bau vorzurichten u. den hierzu nothwend. Platz zu beschaffen, (z. B. zum Bearbeiten der Bauhölzer, zur Zubereitung des Lehms, zur Anfertig. u. zum Brennen der Ziegel), ist Sache der Schulgemeinde. M.-R. 23. Mai 60. C.-B. 426.

§. 36c. Sch. dürfen in der Regel nur in eigenthüml. besessenen Localitäten

eingerichtet werden. Das A. L.-R. kennt einen Zustand, wonach Schulkl.- u. L.-wohn. miethsweise beschafft werden, überh. nicht, setzt vielmehr überall voraus, daß die Schul-Etabliss. aus den Mitteln der betr. Gem. errichtet seien, v. ders. baulich unterhalten würden, u. ihr eigenthümlich gehören; auch ist es allg. Verwalt.-Grundsatz, daß dem Schulbedürfn. durch fest begründete, v. Zufälligk. unabhäng. Einricht. genügt werden müsse; als eine solche Einricht. kann aber die miethsweise Beschaff. der erforderl. Localitäten auf unbestimmte Zeit nicht angesehen werden; nur wenn die Einricht. blos den Charakter eines Intermistik. an sich trägt, kann die miethsweise Beschaff. v. Schullocalien gestattet werden u. das nur unter gewissen besond. Vorfällen, namentl. wenn der Nahrungsstand der baupflicht. Gem. ein ungünst. ist u. zugl. der eigenthüml. Erwerb eines Schullocals in nicht zu ferner Aussicht steht. M.-R. 11. Juli 60. C.-B. 490.

§. 37. Auch da, wo das Publikat.-Patent 9. Sept. 14 gilt, wo nach §. 2 die in einz. Prov. u. Orten bestand. besond. Rechte u. Gewohnh., insofern sie durch die fremdherrl. Ges. aufgehoben worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwend. kommen sollen, finden die landrechtl. Vorschr. über die Schulbaulast u. in Ermangel. speziellerer Rechtsnormen Anwend. M.-R. 59. C.-B. 769.

§. 37a. Zeitraum zur Bild. einer Observanz in Schulbausachen ist 10 J. M.-R. 10. Sept. 60. C.-B. 560.

§. 38. Ist die Gutsherrsch. für den Fall des Baues eines Schulhauses nach §. 36. II. 12. A. L.-R. beitragspfl., so wird sie auch verhältnißm. zur Miethe für die L.-wohn. u. das Schullocal beizutragen haben. M.-R. 31. März 58. C.-B. 59. S. 55.

§. 38b. Selbst wenn geeign. Miethswohn. in N. (für den 4. u. 5. L.) zu haben wären, würde es Aufgabe der Aufsichtsbeh. sein, für die Herstell. eigener Dienstwohn. Sorge zu tragen. Denn sie gehören zur ordnungsmäß. Ausstatt. der Elem.-Schulstellen, u. ihr Mangel kann stets nur unter besond. Verhältn. gerechtfert. erscheinen, an denen es im vorlieg. Falle gänzl. fehlt. M.-R. 13. Juli 60. C.-B. 424.

§. 39. Eine gleiche Befreiung der Königl. Beamten, wie diese durch §. 283. II. 11. A. L.-R. bezügl. der Parochie ausgesprochen ist, kann in Bezug auf die Beiträge zu Schulzwecken nicht anerkannt werden. Vielmehr sind hierbei die §§. 29—34. II. 12. A. L.-R. (s. §. 239) maßgebend, wonach die Schulbaulast sämmtl. zu der Sch. gewies. Hausvätern ohne Unterschied, auch den unverheirath. obliegt. M.-R. 9. Sept. 59. C.-B. 710.

§. 40. Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten sollen wegen der Beiträge der Eingepfarrten u. Kompatrone nicht aufgehalten, sond. vom Oberkonsist., wenn Streit darüber entsteht, ein provisor. Theilungsplan bestimmt, u. ohne gerichtl. Verfahren exequirt, dann aber denen, w. damit nicht zufrieden sind, der Weg Rechtens offen gelassen werden. C.-O. 18. Febr. 1805.

§. 41. Nur die Feldmark einer jeden einz. Ortsch., jedoch die mit ihr im Comm.-Verbande steh. Vorwerke mitgerechnet, sind für ein Gut, u. das Dominium nur für die in dieser Feldmark auf seinen Grundstücken gewonn. Baumaterial. an die Sch. im Orte zu liefern für verpfl., zu achten. Hiernach ist im Interimistikum zu verfahren. M.-R. 11. Aug. 27.

§. 42. 1) Die den Reg. bei Streitigk. über kirchl. o. Schulbauten mit event. Vorbehalt des Rechtsweges für die Interessenten oblieg. interimist. Entscheid. müssen dies. nach erfolgter gehör. Prüf. des Sach- u. Rechtsverhältn. u. bei fehlgeschlag. Versuche gütl. Vereinig. der Betheiligten, jederzeit in der Form bestimmt abschließ. Resolut. erlassen, w. über alle zur Sache gehör. Punkte, a. über die Nothwendigk. des in Rede steh. Baues überh., b. über seinen Umfang u. die Art seiner Ausführ. u. über die dazu zu leist. Beiträge eine vollständ. u. klare Bestimm. mit beigefügter Ausführ. der Entscheidungsgründe enthalten, 2) diese Resolut. den Interess. durch die Lokalbeh., insof. jene diesen untergeordnet sind, ordnungsm. publicieren lassen, mit Andeut. einer angemess., in der Regel u. mindest. 4wöchentl. präclusiv. Frist für ihre etwaigen

Rekurs-Beschwerden an das Minist., w. v. ihnen resp. unter gleichzeit. Anzeige bei der Lokalbeh. der Reg. selbst einzureichen, u. v. dieser mittelst gutachtl. Berichts u. nöthigenfalls unter Beifüg. der Akten an das Minist. zu befördern sind, u. mit gleichzeit. Instrukt. an die Lokalbeh., nach unbenutztem Ablaufe der Rekursfrist ohne weiteren Aufenthalt mit der Ausführ. des Baues nach Vorschr. der interimist. Entsch. vorschreiten. M.-R. 23. Aug. 28. Die Entsch. ist nicht ausschließl. auf das im letzten Baufalle beobacht. Verfahren zu gründen, sond. die Reg. haben vielmehr auf Grund der summar. Instrukt. zu entscheiden, wie sie es nach pflichtm. Ueberzeug. den in den allg. Landesges. u. in der besond. Lokalverfass. gegründ. Rechten u. Pflicht. der Betheiligten unter Berücksichtig. der fakt. Verhältn. des besond. Falls für entsprech. erachten. M.-R. 12. Dez. 43. C.-B. 1860 S. 429.

§. 42a. Festsetzungen eines rechtskräft. Resoluts können nicht im Verwalt.-wege, sond. nur durch den Richter abgeändert werden. M.-R. 31. Okt. 60. C.-B. 644.

§. 43. In einem Falle, wo die K. Reg. die Nothwend. eines Kirchen- o. Schulbaues entschieden hat, ist der Rechtsweg unzuläſsig. M.-Bl. 47. S. 150. Erkenntn. des Gerichtshofs zur Entscheid. der Kompetenz-Konflikte. S. §. 35.

§. 44. Die Rechtspfl. der Leistungsfäh. zur Uebertrag. der Leistungsunfäh. betr. die Kosten bei Schulbauten folgt aus dem Gem.-Verbande. M.-R. 14. Febr. 59. Schl. k. A.-B. 133.

§. 44b. Der Bau einer neuen Sch. setzt das Vorhandensein einer neuen Schulgemeinsch., mithin die Ausschulung derj. Gemeindetheile, w. bisher zu einer andern Sch. gehört haben, voraus. Diese Ausschulung ist daher auch auszusprechen, ehe mit dem Bau der neuen Sch. begonnen wird. Mit ders. hört dann auch die Verpflicht. auf, zum Bau u. zur Unterhalt. derj. Sch. beizutragen, zu w. die Mitgl. der neuen Sch. bisher gehört haben. Die K. ders. sind aber bis zur Vollend. des neuen Schullokals in der bish. Sch. gastweise zu belassen. M.-R. 25. Jan. 60. C.-B. 119.

§. 45. Aus den etatsmäßigen für das Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauwesen ausgesetzten Fonds dürfen einzig u. allein nur solche Zahl. geleistet werden, w. gesetzl. o. vermöge der besteh. besond. rechtl. Verpflicht. dem Fiskus als Patron o. Grundherrn zur Last fallen; außer den baaren Kosten müssen auch diej. Ausgaben aus diesen Fonds bestritten werden, w. in den Fällen, wo die freie Verabreich. des Bauholzes aus den K. Forsten nach der Localität nicht stattfinden kann, zum Ankauf des Holzes aufgewendet werden müssen. Eine Unterstütz. der Gem. soll in der Regel nur dergestalt stattfinden, daß ihnen v. den zu Kirchen-, Pfarr- u. Schulbauten wirkl. zu erborg. Kapitalien die Zinsen auf einige Zeit aus einem seiner Höhe nach bereits bestimmten Fonds, jedoch nur im Falle erwies. Hülfsbedürftigk. gezahlt werden. In besond. Fällen ist das Minist. ermächt., aus einem seiner Höhe nach auch schon bestimmten Fonds kleine Unterstütz. zuzugestehen; außerdem bleibt die Bewillig. als eine Gnadensache S. Maj. d. K. vorbehalten. Ann. 19 S. 722. M.-B.

§. 46. Die Entwürfe der Königl. Ober-Baudeputat. für Kirchen-, Pfarr- u. Schulhäuser (Potsdam bei Riegel, Pr. 3 Thlr.) sind bei Neubauten u. umfass. Herstellungsbauten als Muster zu betrachten. M.-Bl. 46 S. 6. M.-R.

§. 47. Bei der Modifikat. in der Ausführ. bereits genehmigter Entwürfe u. Anschläge zu kirchl. u. Schulbauten durch die Bau-Commissarien an Ort u. Stelle hat die Reg. dav., daß dieses geschehen, die unmittelbar Betheiligten zu unterr. u. falls der Bau im Interesse o. unter Betheilig. einer Kirchen- o. Schulgem. ausgeführt wird, deren Zustimm., soweit dies. zu dem Bauprojekt selber erforderl. gewesen, auch zu der nöthig erachteten Abänder. zu gewinnen u., wenn die Genehmig. des Bauplans vom Minister. erfolgt war, überdies dem Min. v. dem Hergange Behufs weiteren Befindens Anzeige zu machen. Ueber eine etwaige Vermehr. o. Verminder. des Kostenbedarfs in Folge der gedachten Abänder. ist das Nöth. in dem Bericht zu bemerken. M.-R. 24. Nov. 59. C.-B. 769.

§. 48. Den Kirchen, Pfarren, Sch. K. Patron. gebührt freie Verabfolg. des erforderl. Bauholzes aus Staatsforsten. M.-R. 3. Febr. 25.

§. 49. In Fällen, in denen dem Fiskus kraft des Patron. o. Domainenbesitzes die Gewähr. des zu Kirchen-, Pfarr-, Sch.- u. Küsterhausbauten u. Reparaturen erforderl. Holzes obliegt, soll, wenn die Natural-Verabreichung unstatthaft ist, das Bezahlen dess. nicht dem Fonds der Forstverwaltung, sondern dem Patron.-Baufonds der Reg. zur Last fallen, ohne Unterschied, ob die Natural-Verabreich. deshalb unterbleibt, weil das erforderl. Bauholz nur in zu weit v. der Baustelle entfernten Staatswald. vorkommt, o. deshalb, weil solches in der Nähe der Bauplätze zwar vorhanden ist, aber nach forstwirthschaftl. Grundsätzen nicht geschlagen werden darf, z. B. wenn die innerhalb 5 J. zur Abnutz. komm. Schutz- u. Samenbäume weggenommen würden, um solche Bedürfn. zu befriedigen, bevor sie ihren Zweck erfüllt hätten; wenn durch den Aushieb des erforderl. Holzes aus den binnen 5 J. auszuhauenden Beständen große Lücken entständen, w. den Stürmen Eingang verschafften, o. die Verjüng. später schwierig machen; wenn ein vorlieg. Bestand zur Unzeit angegriffen werden müßte u. dgl. m. Hauungen aus der Totalität der Reviere über den nach dem lauf. Wirthschaftsj. folg. 4. Jahresschlag hinaus dürfen nicht gestattet werden. C.-O. 11. Juni 39. Ann. S. 804. Das zu geistl. u. Schulbauten nöth. Freiholz soll zeitig vorher angemeldet werden, damit der Bedarf im Hauungsplane berücksicht. werden kann. M.-R. 21. Nov. 39.

§. 50. Nur die Feldmark einer jed. einz. Ortsch., jedoch die mit ihr im Comm.-Verbande steh. Vorwerke mitgerechnet, sind für ein Gut, u. das Dominium nur für die in dieser Feldmark auf seinen Grundstücken gewonn. Baumaterialien an die Sch. im Orte zu liefern für verpfl. zu achten. Hiernach ist im Interimistikum zu verfahren. M.-R. 11. Aug. 27.

§. 51. Zu dem Bau u. Reparaturen der Pfarr- u. Küstergeb. haben die Patrone an Materialien nichts weiter, als Holz, Steine u. Kalk, die Eingepfarrten aber außer den zu leist. Hand- u. Spanndiensten Stroh, Rohr u. Lehm u. das Arbeitslohn, nebst den dazu erforderl. u. darunter begriffenen Zuthaten an Eisen, Glas, Blei u. Kacheln zum Ofen zu entrichten, falls nicht ein anderes auf eine rechtsbeständ. Art an einem o. dem and. Ort eingeführt worden. Entsch. der Gesetz-Komm. u. R. 2. Febr. 1789.

§. 52. Auf die überbleib., zur Verwend. nicht geeigneten Material. des alten Gebäudes, auf die Abfälle bei der Bearbeit. des Bauholzes hat der Patron ein Recht. M.-R. 11. Dez. 46. M.-B. 47. S. 253.

§. 52a. Das Holz für die Umfriedig. des Schulgehöfts ist v. der Schulgem. ohne Concurrenz der Gutsherrsch. zu beschaffen. M.-R. 12. Okt. 60. C.-B. 686.

§. 53. Der Fiskus, wo er nicht Patron ist, hat zu Beiträgen zu geistl. Bauten keine Verbindlichk. Nur die Verwalter u. Pächter der fiskal. Grundstücke gehören zu der Parochie u. nehmen als solche an der Parochiallast Theil. Ann. 22. M.-R. S. 144.

§. 54. Fiskus ist gehalten, auch das Holz zu den Thüren u. Fenstern herzugeben, resp. den Werth dafür zu zahlen. M.-R. 23. Mai 60. C.-B. 426.

§. 55. Veräußer. alter Grundstücke. In den nach Ansicht der Reg. bedenkenfreien Fällen, da zumal auch zur Motivir. des Antrags eine Angabe des zu erwart. Kaufpreises v. dergl. zu veräußernden Schulhäusern gehört, kann dies. das Geschäft bis auf Vorbehalt der Genehmig. des Minist. sogl. abschließen u. in solcher Weise namentl. mit Licitat. der fragl. Grundstücke verfahren. M.-R. 18. Jan. 34.

§. 56. Patronats-Baufonds. Aus dems. müssen die Kosten aller Kirchen- u. Schulbaue ohne Ausnahme bestritten werden, zu w. der Fiskus als Patron, als Besitzer v. Domainen, als Nachfolger aufgehob. Stifter u. Klöster, o. in einer and. Eigensch. rechtl. verpfl. ist. M.-R. 27. März 38.

§. 57. Die Pfl. zu Beiträgen zu den Sch.- u. geistl. Bauten v. Seiten der in den Häusern der Gutsherren wohn. Förster, Meier, Schäfer, Tage-

löhner ꝛc. beruht auf dem kirchl. u. resp. Sch.-Verbande, w. v. dem Comm.-Verbande wohl zu untersch. u. unabhängig ist. Die Verpflicht. zur Instandhalt. der kirchl. Geb. ist eine Parochiallast, mithin eine persönl., w. jedes zur Kirche gehör. Gem.-Mitgl. ohne Rücksicht auf seine sonst. Stell. zur Comm. u. zur Herrsch. trifft. M.-R. 8. Juni 38. Ann. S. 638.

§. 58. Diej. v. der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, w. Mitgl. der Schulgem. sind, sind zu allen, in der Parochie ansässige jüd. Hofbesitzer zu den nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträgen zu Schulbauten heranzuziehen. M.-R. 28. Apr. 59. C.-B. S. 354.

§. 59. Bei Streitigkeiten über Beiträge zu Schulbauten ist der Rechtsweg zulässig. Entsch. 11. Dez. 58.

§. 60. Unterstütz. zum Wiederaufbau abgebrannter, nicht hinlängl. gegen Feuersgefahr versicherter Kirchen- u. Schulgebäude soll nicht mehr beantragt werden. M.-R. 16. Jan. 44. M.-Bl. S. 30.

§. 61. Gnaden-Unterstütz. zu geistl. u. Schulbauten (Kollekten u. Natural-Bewillig. eingeschlossen) werden den verpfl. Gem. nicht eher überwiesen, als bis diese zu Protok. erklärt, daß sie die betr. Bewillig. als im Wege der Gnade erfolgt ausdrückl. anerkannt. M.-R. 24. Aug. 23. Sie sind an die Beding. geknüpft, daß die betr. Bauten nach den genehmigten Anschlägen u. Zeichn. ausgeführt werden u. erfolgt Auszahl. nur nach Abnahme des Baues durch den Bez.-Baubeamten. M.-R. 26. Aug. 43. M.-B. S. 283.

§. 62. Wenn für kirchl., Pfarr- o. Schulzwecke die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werden soll, ist vor Allem zu prüfen, ob der Zweck, w. erreicht werden soll, ein nothw., o. ob überh. unbestreitbar, dann, ob die Erreich. dess. aus erhebl. Gründen durch Zutritt der allg. Staatsfonds in der Art bedingt sei, daß ohne diese Beihülfe der Zweck würde aufgegeben werden müssen, o. ob wenigst. besond. Gründe obwalten, um eine Mitwirk. des Staats für die vollständigere Erreich. des zu erstreb. Zweckes als empfehlenswerth u. dem dafür in Anspruch genomm. Aufwande entsprechend erscheinen zu lassen. Muß zur Erreich. des Zweckes zur Ausführ. v. Gebäuden geschritten werden, so muß 1) auch deren Nothwendigk. dargethan sein, u. der Betrag der zur Ausführ. erforderl. Kosten durch techn. Veranschlag. o. wenigst. durch einen auf sachverständ. Abschätz. beruhenden u. in Bezug auf den Umfang des Baues u. auf die Art der Ausführ. genügend erläuterten Kostenüberschlag ermittelt werden. Bei der Ausführ. der Baupläne muß das nach ob. Voraussetz. festgestellte Bedürfn. berücksicht., jeder unnütze Luxus vermieden, u. diej. Bauart gewählt werden, w. neben einer zweckmäß. Sparsamk. zugl. für die längere Dauer des Geb. Bürgsch. leistet, u. in der äuß. Form sowohl, als in der inn. Einricht. den Forder. der Baukunst entspricht. Sodann ist 2) zu ermitteln u. nachzuweisen, w. Theil der Baukosten durch Beiträge aus dem vorhand. Sozietätsverm., also bei Bauten an Kirchen, Pfarr- u. Küsterwohn. durch Beiträge aus dem Kirchenärarium ohne Nachtheil für die auf das letztere hingewiesenen u. wirkl. nothw. fortlauf. Ausgaben (§§. 712. 713. Tit. 11. u. §. 37. Tit. 12. Th. II. A. L.-R.), ferner durch die v. dem Patron, der Comm., o. bei Pfarrbauten v. dem Pfr. unentgeltl. herzugeb. Baumaterialien (§§. 729. u. 787. Tit. 11.), sowie durch Benutz. der Materialien o. durch Verkauf der alten Kirchen- u. Sch.-Geb., soweit dies. durch den Neubau erforderl. werden, durch freiwillige Gaben ꝛc. gedeckt werden kann. Endl. bleibt 3) auf das Sorgfält. zu untersuchen u. nachzuweisen, inwieweit die Kirchen- u. Sch.-Gem. den nach Abzug aller solcher Zuschüsse aus dem Kirchen- o. Comm.-Verm. ꝛc., sowie der etwaigen Geldbeiträge des Patrons u. des Werthes der v. den Landgem. unentgeltl. zu leist. Hand- u. Spanndienste verbleib. Rest der baaren Baukosten, ohne Gefahr für die Erhalt. im leistungsfähigen Zustande, aus eigenen Mitteln aufzubringen o. doch anzuleihen u. das geliehene Capital allmähl. wieder abzutragen im Stande ist. Um die Präftationsfähigk. der Gem. u. danach das Unterstützungsbedürfn. bei geistl. u. Schulbauten beurtheilen u. bemessen zu können, ist eine Repartitionstabelle der gesammten, auf die

Gem. fall. baaren Baukosten mit erläuternden Bemerk. über die Erwerbs- u. Abgabenverhältn. der einz. Mitgl. der Gem. aufzustellen. Bei Anfertig. dieser Nachw. kann es auf eine vollständ. spez. Ermittel. des reinen Ertrages des landwirthschaftl. u. sonst. Erwerbs der Mitgl. der betheiligten Gem. nicht abgesehen sein, es wird genügen, wenn, namentl. bei Landgem., die Grundbesitzer nach den im Leben selbst hervortretenden Abstuf. u. nach den ortsübl. Benenn. als Bauern, Colonatsbesitzer, Büdner, Koffäthen, Häusler, Einlieger u. s. w. mit Angabe der Morgenzahl u. soweit mögl. des Ertrags der Besitz., dann die Gewerbtreib. unter Angabe ihres Gewerbes u. dessen ungefähren Umfangs, endl. diej. Ortseinw., w. weder Grundeigenth. besitzen, noch ein Gewerbe — im engern Sinne des Worts — treiben, unter Angabe der Größe ihres Hausstandes u. der Art ihres Nahrungserwerbes aufgeführt werden. Dabei sind Abgaben der einz. Gem.-Glieder an den Gutsherrn, an die Geistlichk. u. Sch. u. zu and. fortlauf. Comm.-Bedürfn., ingl. an Feuersozietätsbeiträgen u. s. w. so genau als mögl., endl., soweit sich dies mit Zuverlässigk. ermitteln läßt, die Beträge der auf den Grundbesitz. haft. Hypothekenschulden anzugeben. Bei den Städten ist ebenfalls mit analoger Anwend. dieser Vorschr. zu verfahren, u. werden überall diej. Bestimm., w. Behufs der Aufstell. u. Erläuter. der Classensteuer-Aufnahmelisten ertheilt sind, auch bei Fertig. der hier in Rede steh. Repart.-Listen mit Nutzen beachtet werden können. Jedenfalls ist in die letztgedachten Listen der Betrag der v. jedem Beitragspflicht. zu entricht. Grund-, Classen- u. Gewerbesteuer (abgesondert für jede dieser Steuerarten) aufzunehmen. Im Allg. werden desfallsige Anträge nur dann zur Befürwort. durch die Landräthe, w. die aufgestellten Listen zuerst erhalten, sich eignen, wenn durch außergewöhnl. u. unverschuldete Unglücksfälle die Gem., w. die Leist. obliegt, hierzu außer Stand gesetzt ist, auch anderweite Kreis-, Provinz- o. Sozietätsfonds, aus denen eine Uebertrag. erfolgen könnte, nicht vorhanden sind, o. endl., wenn anderweite erhebl. Momente anzuführen sind, w. zwar eine rechtl. Verpflicht. der Staatskassen zur Uebernahme der Baukosten nicht begründen, aber eine Beihülfe hierbei, soweit die Leistungsfähigk. der Gem. nicht ausreicht, ausnahmsweise für billig erachten lassen. Ist der Bau, für w. die Unterstütz. nachgesucht wird, durch Brandschaden herbeigeführt, so bleibt zu untersuchen, ob u. weshalb die eingeäscherten Geb., sei es gar nicht o. nicht ihrem Bauwerthe entsprechend, gegen Feuerschaden versichert worden sind, u. es werden, wenn sich hierbei eine Nachlässigk. o. sonst. Verschuld. der Gem. ergiebt, die desfallsigen Unterstützungsanträge einer um so strengeren Beurtheil. unterliegen müssen, auch jedenfalls Veranstalt. zu treffen sein, für die Folge ähnl. Ungebührnissen u. Uebelständen zu begegnen. Nach eben diesen Gesichtspunkten hat sodann auch die Reg. die v. den Landräthen begutachteten Anträge einer weiteren Erörter. zu unterwerfen, u. danach, beson. in den Fällen, in w. v. Minist. Bericht erfordert ist, ihr Gutachten abzugeben, anderweit an dens. gelangende Anträge dieser Art aber, soweit sie ihrem pflichtmäß. Ermessen nach sich nicht zur Berücksichtig. eignen, sogl. u. bestimmt zurückzuweisen. Die Reg. hat dabei zugl. zu prüfen, ob insbesond. bei solchen Bauten, w. durch Unglücksfälle veranlaßt sind, die Unterstütz. zweckmäß. durch Verstatt. einer allgem., o. auf die Prov., o. auf den Reg.-Bez. beschränkten Kirchenkollekte gewährt werden können. Wenn es endl. nicht mögl. sein würde, für jeden derartigen Fall, in w. auf Unterstütz. angetragen wird, im Voraus die Merkmale aufzustellen, nach w. die Befürwort. o. Zurückweis. des Antrags zu bemessen, so bleibt es um so mehr der pflichtmäß. Fürsorge der Reg. überlassen u. empfohlen, in ihren Berichten auch diej. Momente gebührend zu würdigen, w. aus einem allg. Gesichtspunkte u. über das örtl. Bedürfn. hinaus der in Antrag gekomm. Gnadenbewillig. insofern das Wort reden können, als dadurch auf Weck. u. Erhalt. eines kirchl. Sinnes u. auf die Beleb. ächt patriot. u. loyaler Gesinn. hingewirkt werden soll. M.-R. 2. Nov. 37.

§. 63. Unter Aufheb. der letzt. Verfüg., insoweit sie ein abweichendes Verfahren festsetzt, wird bestimmt:

Wenn zur Erreich. kirchl. Pfarr- u. Sch.zwecke die Aufführ. v. Geb. in Anreg. kommt, so hat die Reg., bevor sie den Baubeamten die Anfertig. v. techn. Vorarbeiten aufträgt, zunächst das Bedürfn. u. den Umfang der zur Befriedig. dess. ohne außerordentl. Unterstütz. verfügbaren u. resp. verfügbar zu machenden Geldmittel u. Leist. in sorgfält. Erwäg. zu nehmen, u. zu dem Zwecke diej. Vorarbeiten des L.raths zu veranlassen, w. die C.-V. v. 2. Nov. 37 anordnet. Diesem liegt es ob, unter Mitwirk. der Superint. (Dekane) o. Sch.-Insp., nach vorgängiger örtl. Untersuch. u. Vernehm. der Vertreter der Kirche o. Sch. u. des Baubeamten des Bezirks, zu erörtern: ob u. durch. w. Maßregeln sich überh. der Neubau vermeiden u. ohne Nachtheil verschieben lasse. Erscheint dies nicht zuläss. o. doch unvortheilhaft, so hat der L.rath in gleicher Weise das räuml. Bedürfn. zu ermitteln u. festzustellen, u. nachdem er in Bezieh. auf die Bauart, w. er bei der Reg. in Antrag zu bringen gedenkt, einen Beschluß gefaßt hat, die Erörter. über den Geldbedarf u. dessen Deck. folgen zu lassen, wie sie die C.-V. v. 2. Nov. 37 vorschreibt, jedoch mit folg. Maßgaben: 1) Die über die Prästationsfähigk. der Gem. u. deren Mitgl. vorher gesammelten u. zusammengestellten (allenfalls nur der Berichtung nach örtl. Untersuch. bedürfenden) Ergebn. müssen mit zur Stelle gebracht werden, damit die Repartit.-Tabelle sogleich aufgestellt u. in Erwäg. genommen werden kann, unnöth. Termine u. Reisen vermieden werden. 2) Der Bedarfs-Nachweis. ist kein, v. dem bez. Baubeamten vorher ausgearbeiteter An- u. Ueberschlag, sond. diej. Summe zum Grunde zu legen, w. v. ihm, nachdem ihm der L.rath in Bezieh. auf Bauart u. räuml. Bedürfn. die erforderl. Momente der Berechn. gegeben hat, sogl. zur Stelle, nach Abschätz., als Bedarf bezeichnet wird. 3) Die Erörter. über die vorhand. o. verfügbar zu mach. Deckungsmittel ist nach Maßgabe der Verhältn. auch vorher zu bewirken, bevor die Bauart in Erwäg. genommen wird. Dies wird namentl. dann geschehen müssen, wenn jene Mittel, nach der allgem., dem L.rathe beiwohn. Kenntn. der Verhältn., selbst mit demj. Kostenaufwande, der nur das unabweisl. Bedürfn. berücksichtigen würde, in erhebl. Mißverhältn. stehen würden. M.-R. 12. Sept. 42. M.-B. S. 60.

§. 64. Die Grundstücke der Küstereien bei Gemeinheitstheil. sind so viel als möglich in dem Reviere der Unterthanen, o. wenn sie in Erbpacht ausgethan sind, da, wo es den Erbpächtern am bequemsten ist, anzuweisen. A. L.-R. Th. I. Tit. XVII. §. 349.

§. 65. Alle Ausbesser. u. Bauten im Schulgeb., wie alle Arbeiten, w. den Unterr. stören würden, somit auch das Ausweißen der Lehrzimmer, sind in die Hauptferien zu verlegen. Ann. 24. S. 453. M.-R.

§. 66. Ein Raum v. 6 Quadratf. für jedes K. mit Einrechn. der Subsellien, Tische 2c. ist bei einer Dorfsch. als der richt. Durchschnittssatz erkannt worden u. wird eine Verminder. des als Regel feststeh. Flächenraums nur in seltenen Fällen zuläßig sein u. müssen die Gründe einer solchen Abweich. bei Anfertig. der Bauanschläge u. der Erläuter.-Verhandl. jedesmal bestimmt angegeben werden. Die Erweiter. der Schulgelasse kann nöthigenfalls durch Einzieh. anstoß. Kammern o. durch Anbau an der Giebelseite des Hauses bewirkt werden. M.-R. 13. Aug 28.

§. 67. Beschaff. der Schulbänke ist nicht Gegenst. der Schulbaulast u. haben nicht Gutsherrsch. o. Magistr., sond. die Schulgem. diese zu besorgen. M.-R. 29. Sept. 60. C.-B. 633.

§. 68. Wir schlagen den Gem., deren Kirchen nicht hinreich. Verm. besitzen u. denen daher bei nothw. gewordenen Bauten an den geistl. Gebäuden die Verbindlichk., ihre Kirche subsidiarisch zu vertreten, obliegt, vor: eine Kirchen-, Pfarr- u. Schulbaukasse, aber jede solche Baukasse v. and. getrennt, unter sich zu errichten, u. in dieser durch verhältnißm. jährl. Beiträge im Voraus die zum Bau ihrer geistl. Geb. erforderl. Summen, soweit sie ihnen

rechtl. zur Last fallen, wenigst. einen Theil ders., aufzusammeln, u. zwar ist dieser Vorschlag kleinen u. armen Gem. am dringendsten zu empfehlen. M.-R. 10. Febr. 25.

§. 69. Was die Frage anbelangt, ob eine Komm. berecht. sei, für ein künft. Bedürfn., dessen Bestreit. auf einmal ihr zu schwer fallen würde, die erforderl. Fonds im Voraus nach u. nach u. durch Vertheil. auf mehrere J. in Bereitsch. zu setzen, u. deshalb Beiträge v. allen Steuerpflicht. einzuziehen, so kann diese Frage nicht anders als bejahend beantwortet werden. Dasj., w. nach dem, v. der Reg. bestätigten Comm.beschluß zu einem Zwecke dieser Art in 1 J. aufgebracht wird, ist dann als lauf. Gem.-bedürfn. zu betrachten, w. ein Steuerpflicht. wegen der Ungewißh., ob er noch v. der künft. Ausführ. Nutzen haben werde, sich zu entziehen ebensowenig berecht. ist, als er einen Beitrag zu den schon vor seinem Anzuge entstand. Schulden verweigern kann. M.-R. 24. März 40. M.-B. S. 81.

§. 70. Eine allgem. Einführ. des Massivbaues bei den Elementarschulgeb. ist nach Auslass. der techn. Bau-Deput. im Königl. Minister. für Handel u. Gewerbe-Ang. nicht zulässig. Wo auf den Holzbau eingegangen werden muß, ist auf eine gute Ausführ. des Baues zu sehen, besond. dafür Sorge zu tragen, daß zum bessern Erhalten des Materials entsprech. Construkt. gewählt u. Vorkehr. zur Warmhalt. der Schulzimmer, geeigneten Falls durch Bekleid. der innern Ringwände getroffen werden. V. den alten, nach vielen Beziehungen mangelhaften Normalplänen ist fernerhin nicht mehr Gebrauch zu machen. M.-R. 22. Mai 57.

§. 70b. Bei Neubau v. Schulhäusern, so wie der dazu gehör. Wirthschaftsgeb., zu w. die Staatskasse das Bauholz frei zu gewähren hat, wird dem Baupflicht., wenn er massiv baut, so wie bei Reparat. an derart. Geb., wenn er die Umfassungswände massiv aufführt, der Werth des gegen den Fachwerksbau ersparten Bauholzes aus dem Patron.-Baufonds vergütet. M.-R. 16. März 57, 31. Mai 60, 1. Jan. 61. C.-B. 251.

§. 71. Gendarmen können zur Unterhalt. der gem. Ortssch. nicht angezogen werden, wogegen ihnen aber, wenn sie die Ortssch. für ihre K. benutzen, die Zahl. eines mäß. Schulgeldes anzusinnen ist. Ann. 26. S. 750. M.-R.

§. 72. Wo es sich wegen Schulbauten um die Erfüll. einer ganz unzweifelhaften Pflicht der Stadt handelt, ist die K. Reg. berecht., diese durch Executionsmaßregeln zu erzwingen u. entw. gegen die betheil. Magistratsmitgl. o. Stadtverordn. mit Executionsmaßregeln vorzuschreiten o. den Bau selbst auf Kosten der Stadt ausführen zu lassen, u. diese Kosten durch Execut. in die bereitesten Kämmereimittel wieder einzuziehen. (S. §. 43.) M.-Bl. 40. S. 232.

§. 73. Wenn eine Kollekte ledigl. aus dem Grunde ausgeschrieben ist, weil unter den Eingepfarrten o. Schulbaupflichtigen Pers. sich befinden, w. die auf sie fall. Beiträge entw. gar nicht o. doch nicht ohne ihren Ruin zu entrichten im Stande sind, so dürfen die eingeh. Kollektengelder nur zu Gunsten dieser Pers. verwendet werden. Wenn in einem Falle, wo es sich um Wiederherstell. eines durch einen Unglücksfall zerstörten Gebäud. handelt, die Kollekte nur zum Besten der Gem., nicht aber des Patrons o. Gutsherrn ausgeschr. wird, so wird der Ertrag der Kollekte auf die Leist. der Gem. abgeführt u. nur der hierdurch nicht gedeckte Theil auf die einz. Gemeindegl. repartirt. Wird bei einem großen Schaden zum Besten des ganzen Schulverbandes, einschließl. des Patrons u. der Gutsherrsch., kollektirt, so gehen die Kollektengelder in das Eigenth. der Sch. über u. werden v. den veranschlagten Gesammtkosten des Baues vorweg in Abzug gebracht, daß nur der ungedeckt bleib. Theil zur speziell. Vertheil. auf die Interessenten gelangt. Der Zweck, w. durch die Kollekte erreicht, ob dadurch nur gewisse Ausfälle gedeckt. o. allen Interessenten Erleichter. gewährt werden soll, muß bei Nachsuch. der Genehmig. bestimmt ausgesprochen werden. M.-Bl. 46 S. 54. M.-R.

§. 74. Wenn nicht durch Vertrag o. rechtskräft. Entscheid. ein anderes ausdrückl. festgesetzt worden ist, sind die Gutsherrsch. nicht verpfl., v. den ihnen bei der Regulir. (Edikt v. 14. Sept. 11) zu ihrer Entschädig. abgetret. bäuerl. Grundstücken zu den Bau- u. Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- u. Küsterhäuser, sowie der Schulhäuser u. Schulmeistergeb. beizutragen. G.-S. 63. S. 208.

§. 75. Die Verpflicht. der Pfr. u. Kirchenbedienten zur Unterhalt. der inn. Pertinenzstücke (s. §. 36.) erstreckt sich nur auf die gewöhnl. Unterhalt. der dem Wohnungsberecht. in brauchbarem Stande übergeb. Gegenst., nicht auf deren Erneuer., sofern dies., ohne Verschulden des Wohnungsberecht., durch Alter, Zufall o. durch Vernachlässig. des Amtsvorgängers unbrauchbar geworden sind. In letzt. Falle bleibt den Kirchenkassen nur der Rückgriff an den Vorbesitzer o. dessen Erben vorbehalten. Die Regel des A. L.-R. erleidet eine Ausnahme, wenn durch specielle Rechtstitel, insbes. durch eine bei der Kirche hergebrachte besond. Observanz, die Kirche mit der Bestreit. der klein. Reparat. belastet ist. Die Bestimm. des A. L.-R. gelten in allen Landestheilen außer in Ostpreußen. Was die Schull. anbetrifft, sofern dies. nicht zugl. als Kirchenbediente eine kirchl. Amtswohn. benutzen, so ist eine Verpflicht., die klein. Reparaturen an ihrer Wohn. aus ihren eig. Mitteln zu bestreiten, wie den Pfr. u. Kirchenbedienten (A. L.-R. Th. II. Tit. XI. §. 784. S. §. 36.) ihnen nicht auferlegt. In Ermangel. besond. Provinzialges. o. eines speciell. Rechtstitels kann daher die Vorschr. des §. 34. Th. II. Tit. XII. zu Gunsten der Schull. in Anwend. gebracht werden, w. die Unterhalt. der Schulmeisterwohn. ohne Einschränk. den zur Sch. gewies. Einw. als eine gem. Last auferlegt. Der Nachweis einer die Vorschr. des §. 784. seq. derogirenden Special-Observanz wird alsdann für erbracht zu achten sein, wenn durch Vorleg. der vorschriftsm. revidirten Kirchenrechn. dargethan werden kann, daß die Ausgaben für klein. Reparat., unter stillschweig. Genehmig. der geistl. Oberen, seither gleichmäßig aus der Kirchenkasse entnommen sind. Wünscht eine Gem. die Kirchenkasse v. den ihr bisher observanzm. oblieg. Verpflicht. zur Erstatt. der klein. Reparat. zu befreien, u. diese Verpflicht. auf den Geistl. u. Kirchenbedienten zu übertragen, so kann dies unter Genehmig. der geistl. Oberen nur dadurch geschehen, daß die Stelle selbst nicht geschmälert, u. dem Geistl. o. Kirchenbedienten für die Uebernahme der klein. Reparat. ein entsprech. Durchschnitts-Quantum aus der Kirchenkasse vertragsmäßig gezahlt wird. In denj. Fällen, in w. den Geistl., Kirchenbedienten u. L. die Verpflicht. zur Bestreit. der klein. Reparat. obliegt, muß die Wohn. dem Berecht. in gutem Zustande überliefert u. die Aufnahme eines gehör. Uebergabe-Protok. veranlaßt werden. M.-B. 42. S. 111. M.-R.

§. 76. Die Verpflicht. zur Unterhalt. des äuß. Anstrichs an den Thüren u. Fenstern der Dienstwohn. liegt den Nutznießern ob, u. zwar sowohl der äuß. als inn. Seiten. Eine Ausnahme kann nur aus besond. Gründen nachgelassen werden, z. B. wenn bei einem Geb. der äuß. Putz u. s. w. hergestellt wird u. dabei eine Beschäd. des äuß. Anstrichs der Thüren u. Fenster stattfindet. Hierv. wird die Unterhalt. des Anstrichs der in den Außenflächen u. auf den Dächern der Dienstwohngeb. dem Einfluß der Witter. ausgesetzten Thüren u. Fenster ausgenommen, deren Anstrich sowohl auf der äuß. als auf der inn. Seite vom Staate unterhalten wird. Dazu gehörern auch die äuß. Vor- o. Doppelfenster. M.-Bl. 51 S. 278, 53 S. 257. M.-R.

§. 77. Die Unterhalt. der vom Staate eingeräumten Dienstwohn. geschieht v. Inhaber bei folg. Gegenst.: a) Fensterscheiben, Oefen (gewöhnl. Ausbesser. u. Reinig.), Feuerheerde u. Backöfen, b) Beschläge u. Schlösser v. Fenstern u. Thüren u. das Anstreichen derselben, c) das Ausweißen der inn. Wände, mit der dazu erforderl. Ausbesser. u. das Bemalen u. Tapezieren der Stuben u. Kammern, d) Fegen der Schornsteine, e) Herstell. aller Beschädig., w. durch Muthwillen o. Fahrlässigk. des Inhabers u. seiner Leute veranlaßt worden, f) die Abgaben u. Lasten, w. der gewöhnl. Miether zu den Communalbedürfn.

zu leisten hat, g) Gegenst. des Luxus u. der Bequemlichk. hat der Inhaber einer Wohn., wenn er dergl. angeschafft, überall selbst zu bestreiten. Wird einem Beamten eine freie Wohn. v. Staate angewiesen, so darf die Annahme ders. nicht verweigert u. statt der Naturalbenutz. eine Geldentschädig. gefordert werden. Die letzt. fällt in einem solchen Weigerungsfalle gänzl. weg. §. 14. Die ob. Bestimm. findet auch auf Beamte der öffentl. Unt.-Anst. des Staats Anwend. M.-R. 18. Oct. 22. §. 2. 14. In Absicht aller Geistl. u. Schulbedienten, w. v. Communen u. Patronen, in letzt. Eigensch. auch vom Staate, Dienstwohn. beigelegt sind, gilt §. 784. ff. A. L.-R. II. Tit. 11. ibid. §. 17. Anm. 23. (S. §. 36 u. 75.)

§. 78. 1) Die Bestimm. des §. 37. Th. II. Tit. XII. A. L.-R., nach w. der Bau u. die Unterhalt. ders. Schulhäuser, die zugl. Küsterwohn. sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschr. ist (s. §. 36), soll fortan nur unter nachfolg. Beschränk. u. Maßgaben zur Anwend. kommen. 2) Einz. Ortsch., Gem., Theile v. Gem. o. Einwohnerklassen, w. innerhalb der Parochie, zu der die Küsterei gehört, mit Genehmig. der Beh. eine eig. öffentl. Sch. haben, sind v. Beiträgen zu denj. Bauten u. Reparat. an dem Schul- u. Küsterhause frei, w. allein durch das Bedürfn. der Schulanst. veranlaßt werden. 3) Tritt bei dem mit der Küsterwohn. verbund. Schullokale das Bedürfn. ein, die Schulstube zu erweitern, o. Raum für neue Schulklassen o. zu Wohn. für L. zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse, noch der Patron u. die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu nöth. Bauten zu bewirken. Vielmehr sind diej., w. in Ermangel. eines Küsterhauses der Bau u. die Unterhalt. einer gem. Sch. am Orte obliegen würde, verpfl., jene Bauten nöthigenfalls durch Herstell. besond. Gebäude auszuführen, u. auch künftig zu unterhalten. Insbes. müssen dies., wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem besteh. Schul- u. Küsterhause in Verbind. gebracht wird, nach Verhältn. dieses Erweiterungsbaues zur Unterhalt. des Schul- u. Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstell. beitragen. 4) Ist eine Sch. in Gemäß. des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordn. vom 7. Juni 21 mit Land dotirt worden, so sind nur die zur Unterhalt. der Sch. Verpflicht. schuldig, die dem Schull. zur Benutz. jenes Landes etwa nöthig. Wirthschaftsgeb., als Scheunen u. Stall., zu bauen u. zu unterhalt. 5) Die der Schulanst. vorgesetzte Reg. ist befugt, in den Fällen 2—4 das Beitragsverhältn. der verschied. Verpflicht., bei dem Mangel einer gütl. Einig., auf Grund sachverständ. Ermittel., durch ein Resolut vorläufig festzusetzen u. in Vollzug zu bringen. Gegen diese Festsetz. ist der Rekurs an das Min. d. g. u. U.-A. zulässig. Findet sich ein Theil durch eine solche Entscheid. der Verwaltungsbeh. verletzt, so steht ihm frei, gegen den and. Theil auf Entscheid. im Rechtswege anzutragen. 6) Soweit ein Prov.- o. Lokalgesetz o. das Herkommen mit dem §. 37. Th. II. Tit. XII. A. L.-R. übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschr. des gegenwärt. Ges. §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschr. des A. L.-R. übereinstimm. Rechtsverhältn. auf einem besond. Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Ges. nichts geändert werden. G.-S. 46. S. 392. 21. Juli 46.

§. 78b. Jedes über die Schulbaupfl. ergang. rechtskräft. Erkenntn. schließt die Anwend. des Ges. 21. Juli 46 (G.-S. 392) aus. M.-R. 1. Juni 60. C.-B. 491.

§. 78c. Die v. der Landeskirche sich getrennt halt. Lutheraner können nach der General-Konzess. 23. Juli 45 zu Beiträgen für den Küsterhausbau nicht herangezogen werden. Diese Freiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diej. derselben, w. als Mitgl. d. Schulgem. N. zur Beschaff. der Wohn. für den L. mit verpfl. sind u. daher nach §. 38 Tit. 12 Th. II. A. L.-R. sich wegen Verschiedenh. des Rel.-Bekenntn. dem Beitrage zu dem Bau nicht entziehen können.

§. 79. Für die Regulirungsverhandl. bei Dismembrat. ist die gewöhnl. Vertret. durch den Patron, die Kirchen- u. Schulvorsteher u. Nutznießer mit vollkommen rechtl. Wirk. ausreichend. Bei bloßen Dismembrat. gehört ein

Streit über die Art der Vertheil. v. sonst unstreit. Abgaben ledigl. zur Cognition der Reg., mag ders. zwischen den Dismembranten allein o. unter Theilnahme der geistl. u. Sch.-Institute stattfinden. Ein Streit dagegen, w. zwischen den Dismembranten u. dem geistl. Institute über die Existenz der Verpfl. sich herausstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten o. die Befreiung auf einen besond. Titel gegründet wird, im Allgem. zur richterl. Cognition. Die Verwaltungsbeh. kann indeß unter Umständen auch hier competent sein, worauf §. 20 des Ges. 3. Jan. 45 hinweist u. kommen hier namentl. die Vorschr. der C.-O. 19. Juni 36 in Betracht, um die Kompetenz zu bestimmen. Auch bei einem zur gerichtl. Entscheid. gehör. Streite hat die Reg. ein Interimistikum festzustellen. Wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedel. verbunden ist, ist es lediglich Sache der administrat. Beh. zu bestimmen, in w. Klasse der vorhand. Gemeindegl. der Ansiedler einzureihen. Die Frage dagegen, ob nach der Verfass. o. Observanz den einz. Mitgl. der Klasse eine Abgabe an die geistl. o. Sch.-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der C.-O. 19. Juni 36 zur gerichtl. Entscheid. zu verweisen sein, unbeschadet der Regulir. des Interimistik. Seitens der Reg. M.-Bl. 48 S. 195. M.-R.

§. 80. Unfixirte nach dem jedesmal. Bedürfn. zu bemess. Geldleist. u. Dienstpfl. für Communal-, Kirchen- u. Schulzwecke, sind ebenso wie and. Präftat. nach Vorschr. §§. 12—15 u. 18 des Ges. 3. Jan. 45 u. unter Beacht. der in dem C.-R. 7. Juli 57 gegeb. Fingerzeige auf die Trennstücke der dismembrirten Grundstücke zu vertheilen. M.-R. 3. Juli 58. St.-Anz. Nr. 170.

§. 81. Die Amtswohn. der Geistl. u. L. sind auch dann v. der Einquartirungslast befreit, wenn die Nutznießer einen Theil ders. vermiethen o. anderweitig benutzen. Diese den Amtswohn. der Geistl. u. L. zugesich. Befreiung v. der Einquartir. ist nicht auch auf die Miethswohn. des L. zu beziehen. Ann. 36 S. 1064. M.-R. S. §. 81b. Nachtrag.

§. 82. Die Diensthäuser der Gymnas.-, Semin-, u. Schull., der Küster u. and. Diener des öffentl. Kultus, die dazu gehör. mit ihnen in dens. Befriedig. beleg. Hofräume u. Gärten sind v. den Gemeindeauflag. befreit. G.-S. 53 S. 263 §. 4.

§. 83. Befreiung v. der Gebäudesteuer haben diej. Gebäude, w. dem Staate o. d. Gem. gehören, insofern sie zu einem öffentl. Dienste o. Gebrauch bestimmt sind, insonderheit a) die Dienstwohnungsgeb. der Gymn.-, Semin.- u. Schull, b) zum Unterr. bestimmte Geb. V. denj. Grundstücken, w. nach dem Erscheinen des Ges. in den Besitz ev. o. röm.-kath. Kirchen u. s. w. gelangen, wird die Grundsteuer fortentrichtet. Entw. d. G., betr. die anderweit. Regul. der Grundsteuer.

§. 84. Die Kirchen- u. Schulgebäude dürfen nicht zu Waaren-Niederlagen o irg. einem and. Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahr. v. Waaren u. Vorräthen, zum Trocknen v. Wäsche auf den Dachböden, benutzt werden, u. soll dieser Mißbrauch, wo solcher stattfindet, um so mehr sofort abgestellt werden, als dadurch auch Feuersgefahr veranlaßt werden kann C.-O. 1809. Ann. 38 S. 636. M.-R.

§. 85. Die Benutz. der Schullokale zu polit. Versamml. irg. w. Art ist nicht gestattet. M.-R. 4. Mai 1849.

IV. Schulpflichtigkeit.

§. 86. Jeder Einw., w. den nöth. Unterr. für seine K. in seinem Hause nicht besorgen kann o. will, ist schuldig, dies. nach zurückgelegt. 5. J. zur Sch. zu schicken. Nur unter Genehmig. der Obrigk. u. des geistl. Schulvorstehers kann ein K. länger v. der Sch. zurückgehalten o. der Schulbesuch dess. wegen vorkomm. Hindern. für ein. Zeit ausgesetzt werden. Zum Besten derj. K., w. wegen häusl. Geschäfte die ordinairen Schulstunden zu gewissen,

nothwendiger Arbeit gewidmeten Jahreszeiten nicht mehr ununterbrochen besuchen können, soll am Sontage, in den Feierstunden zwischen der Arbeit, u. zu and. schickl. Zeiten, besond. Unterr. gegeben werden. Der Schulunterr. muß so lange fortgesetzt werden, bis ein K. nach dem Befunde seines Seelsorgers die einem jeden vernünft. Mensch. seines Standes nothwend. Kenntn. gefaßt hat. A. L.-R. Th. II. Tit. XII. §§. 43—46. Ann. 27 S. 429. M.-R.

§. 87. In Anseh. der Ortschaft., w. weiter als eine Viertelst. von der Sch. entfernt sind, wird das vollend. 6. J. als der Anfang des schulpflicht. Alters betrachtet. Ann. 26 S. 91. M.-R.

§. 88. Diej. schulpflicht. K., w. nicht länger den Sch.-Unt. zu genießen nöthig zu haben glauben, sollen dav. nur nach einer v. Kr.-Sch.-Insp. angestellten Prüf. dispensirt werden können, sofern sie das 14. J. noch nicht zurückgelegt haben. M.-R. 16. Sept. 22 u. dürfen nur dann disp. werden, wenn sie v. den Rel.-Wahrh. diej. Kenntn. besitzen, w. zur Confirm. befähigen. M.-R. 25. Apr. 38.

§. 88 b. Kein K. darf confirm. werden, w. nicht 2 Semester hindurch den gewöhnl. Unt. des Geistl. unausgesetzt u. in dem letztern auch den den Confirm. besond. zu ertheil. Vorbereit.-Unt. genossen hat. Der gewöhnl. Unt. des Geistl. ist das ganze J. hindurch, insofern nicht örtl. Umstände eine Unterbrech. nothw. machen, wöchentl. in 2 Stdn., der zur Confirmat.vorbereit. aber 6 Wochen hindurch in wöchentl. 3—4 Stdn. zu ertheilen, währ. nur da, wo die Geistl. mit Geschäften sehr überladen sind, der gewöhnl. Unt. ausfallen kann; wobei jedoch die Beurtheil. den Geistl. überlassen bleibt, ob eine Absonder. der Geschlechter unter den obwalt. Umständen erforderlich sein möchte, in w. Falle die Stdn. des gewöhnl. Unt. zu verdoppeln sind. M.-R. 17. Febr. 21. Ann. 87.

§. 89. Wenn Brodherrsch. u. Professionisten ein K. v. schulfäh. Alter, w. noch nicht confirmirt ist, in Dienst o. in die Lehre nehmen, so sind sie gesetzl. verpfl. es zur Sch. zu schicken, bis es nach dem Urtheil des Pred. u. Superint. zur kirchl. Einsegn. reif ist u. hiernächst dass. auch wirkl. confirmiren zu lassen. Kein K. darf zur Einsegn. angenommen werden, wenn es nicht in den beiden letzten J. die Sch., sowohl im Sommer als im W., unausgesetzt besucht, u. wenn es die erforderl. Religionskenntn. noch nicht erlangt hat. Ann. 18 S. 703. C.-V. A. L.-R. Th. II. Tit. VIII. §. 294.

§. 90. Der Lehrl. muß darthun, daß er lesen, schr. u. rechnen kann, ingl. durch eine Bescheinig. seines Rel.-L. nachweisen, daß er in der Glaubens- u. Sittenlehre genüg. Kenntn. besitzt. Nur aus erhebl. Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntn. nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpfl., für die Nachhülfe nach den Anordn. der Schulbeh. zu sorgen. Allg. Gewerbeordn. 17. Jan. 45 §. 148. Wer einen Lehrl. annimmt, w. im Lesen, Schr. u. in der Rel. den nöth. Unt. noch nicht erhalten hat, ist schuldig, dens. bis zur Erlang. dieser Kenntn. zur Sch. zu halten. A. L.-R. II. 8. §. 294.

§. 91. B. Hausirern (mit Ausnahme der Ausländer) dürfen unter keinen Umständen K. vor voll. 14 J., es sei unter w. Vorwande es wolle, mit umhergeführt werden. Regul. 28. Apr. 24 §. 13. G.-S. 125. M.-R. 17. März 27. Anwend. dieses Verbots auf Führ. blinder Musiker, Musikgesellsch., umherzieh. Schauspieler, Kunstreiter, Seiltänzer. M.-R. 18. Juli 36. 30. Mai 39. 25. Mai 42. 31. Mai 27.

§. 92. Das Verzeichniß der schulpflicht. K. sollen sich die Schulm v. dem Pred. aus dem Kirchenregister geben lassen, damit sie wissen, w. K, v. dem Alter sind, daß sie zur Sch. müssen geschickt werden. G.-L.-Sch.-R. 12. Aug. 1763 §. 4.

§. 93. 1) Die Elt. u. Vorgesetzten der israel. K. sind in gleicher Art. wie die christl. Einw. verpfl., diej. v. dem Eintritt in das schulpfl. Alter an. bis dahin, daß sie nach dem Urtheil der Sch.-Aufseher die erforderl. Kenntn. u. Fertigk. in den allgem. nöth. Lehrgegenst. erlangt haben, in der Sch. o. in einer der Sch. ihres Wohnorts ununterbrochen unterricht. zu lassen, u. daher

auch dafür das festgesetzte Schulgeld o. den sonst. Beitrag zur Schulkasse zu entrichten, wofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß die K. v. and. concessionirten Privat- o. öffentl. L. gehörig unterwiesen werden. 2) Die K. der Israel. dürfen in den christl. Sch. nicht angehalten werden, auch an dem christl. Rel.-Unt. Theil zu nehmen, vielmehr sind dies. in den dazu bestimmten Stdn. entw. anderweit zu beschäftigen, o. auch auf das Verlangen ihrer Elt. aus der Sch. zu entlassen. 3) Den Israelit. bleibt es überlassen, neben dem allgem. in den christl. Sch. ertheilten Unt., die Unterweis. ihrer Jug. in der jüd. Rel., in den Gebräuchen ihres Gottesdienstes u. in der hebrä. Sprache einem, nach dem Attest ihrer kirchl. Vorgesetzten dazu tücht. L. ihrer Rel. zu übertragen, der sich jedoch wegen seines sittl. Betragens vor der Polizeiobrigk. des Kreises vorher gehör. auszuweisen u. deren Genehmig. zum Aufenthalt in der Gem. u. zur Betreib. des bemerkten Geschäfts nachzusuchen hat. 4) Ein solcher jüd. L. ist jedoch nur dann befugt, die K. seiner Glaubensgenossen auch in den übr. Lehrgegenst. der Sch. zu unterr., wenn er zugl. seine zureich. Tüchtigk. hierzu entw. dadurch, daß er sich einer förml. Prüf. bei der (städt. Sch.-Comm. o. dem Sch.-Insp. des Bezirks) competenten Beh. unterwirft, o. durch Zeugn. v. einer inländ. Beh. über sein wohlbestand. Examen vorab nachgewiesen u. die Concession als Privatl. nachgesucht u. erhalten hat. Die v. einem solchen L. unterw. K. sind nicht verpfl. in christl. Sch. zu gehen u. an deren L. Schulgeld zu entrichten. 5) Die gesammte Judensch. einer Stadt o. eines ländl. Bez. wird v. dem Zwange zur christl. Sch., sowie v. der Verpfl., Beiträge zum Bau u. zur Unterhalt. ders. u. zur Besold. der christl. L. zu entrichten, völlig frei, wenn dies. eine besond. Sch.-Anst. auf gemeinschaftl. Kosten mit Reg.-Genehmig. errichtet u. einen in vorgeschrieb. Weise geprüften u. tücht. befund. jüd. L., unter Zusicher. eines auskömml. u. anständ. Gehaltes auf Lebenszeit, ordnungsmäß. beruft, sobald der v. den sämmtl. jüd. Familienhäuptern, v. ihren Deputirten ausgestellte u. v. L. angenommene Beruf die durch die städt. Sch.-Comm. o. den Sch.-Insp. nachzusuch. Bestätig. der Reg. erhalten hat. 6) Sowohl die Sch. der nach §. 4 concessionirten Privatl., als der nach §. 5 förml. angestellten jüd. Gemeinel. sind der Aufsicht der städt. Sch.-Comm. u. Bezirks-Sch.-Insp. unterworfen, w. diese, gemäß der ihnen ertheilten Dienstinstruct. ausüben u. insbesond. auch dahin zu sehen haben, daß die israelit. K. regelm. die Sch. besuchen u. die saumhaften Elt. zur Strafe gezogen werden. A. 27. Sept. 22. Ann. S. 661. M.-R. 15. Mai 24.

§. 94. Errichten Juden eine eig. Sch., so sind sie v. Schulgelde frei. Anders hingegen verhält es sich mit den Communal-Beiträgen für die Ortsch., w. in Ermangel. o. Unzulänglichk. des anderweit. Schuleinkommens, namentl. auch des Schulgeldes, nach §. 29. Th. II. Tit. 12. A. L.-R. v. allen Hausvätern des Orts in ihrer Eigensch. als Mitgl. der Commune, u. mithin ohne Rücksicht auf wirkl. Benutz. der Sch. geleistet werden müssen. M.-R. 22. Sept. 27. 30. Juni 28.

§. 95. In in ihrer eig. Qualität bleibt das Verhältn. jeder jüd. Sch. das bish., näml. einer Privatsch., wenn sie v. der jüd. Gem. nach bloßem Uebereinkommen unter sich, ohne eine obwalt. Veranlass. im Gesammtinteresse des Schulwesens am betr. Orte, u. nur unter genehmigender Concess. der Reg. errichtet worden ist; unterschieden dagegen v. solchen besond. Fällen, wo die Anleg. einer eig. Sch. für die jüd. Einw. eines Orts o. Bezirks als besond. Schulsocietät, wegen geeigneter Lokalumstände durch die Reg. selbst angeordnet ist, u. wo alsdann eine solche Sch. allerdings den and. öffentl. Ortsch. in allen Verhältn. gleichsteht. M.-R. 10. Nov. 34. Ann. S. 1058.

§. 96. §. 60. In Bezug auf den öffentl. Unterr. gehören die schulpfl. K. der Juden den ordentl. Elementarsch. ihres Wohnorts an. 61. Die Juden sind schuldig, ihre K. zur regelmäß. Theilnahme an dem Unt. in der Ortsch. währ. des gesetzl. vorgeschr. Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre K. anderweitig durch häusl. Unterw. o. durch

ordentl. Besuch einer and. vorschriftsm. eingericht. öffentl. o. Priv.-Lehranst. einen regelm. u. genüg. Unt. in den Elementarkenntn. erhalten. 62. Zur Theilnahme an dem christl. Rel.-Unt. sind die jüd. K. nicht verpfl.; eine jede Synagogengem. ist aber verbunden, solche Einricht. zu treffen, daß es keinem jüd. K. währ. des schulpfl. Alters an dem erforderl. Rel.-Unt. fehlt. Als besond. Relig.-L. können nur solche Pers. zugelassen werden, w. zur Ausüb. eines Elementarschulamts v. Staate die Erlaubn. erhalten haben. 63. Zur Unterhalt. der Ortssch. haben die Juden in gleicher Weise u. in gleichem Verhältn. wie die christl. Gem.-Gl. den Gesetzen u. besteh. Verfass. gemäß beizutragen. 64. Eine Absonder. v. den ordentl. Ortssch. können die Juden der Regel nach nicht verlangen, doch ist ihnen gestattet, im eig. Interesse auf Grund diesfäll. Vereinbar. unter sich mit Genehmig. der Schulbeh. Privat.-Lehranst. nach den darüber besteh. allg. Bestimm. einzurichten. Ist an einem Orte o. Schulbez. eine an Zahl u. Vermögensmitteln hinreich. christl. u. jüd. Bevölker. vorhanden, um auch für die jüd. Einw. ohne deren Ueberbürd. eine besond. öffentl. Sch. anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allg. Schulinter. Gründe dazu vorhanden sind, die Absonder. der Juden zu einem eig. Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Synagogengem. angeordnet werden. 65. Die Reg. hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrenn. u. den dazu entworf. Einrichtungsplan die Comm.-Beh. des Orts u. die übr. Interess. mit ihren Erklär. u. Anträgen zu vernehmen. 66. Ergiebt sich hierbei ein allseit. Einverständn. über die Zweckmäßigk. der Schulabtrenn. u. über die Beding. der Ausführ., so ist die Reg. befugt, die entsprech. Festsetz. u. Einricht. unmittelbar zu treffen. Im Falle obwalt. Differ. bleibt die Entscheid. dem Min. vorbehalten. 67. Eine nach §. 64—66 erricht. jüd. Sch. hat die Eigensch. u. Rechte einer öffentl. Sch. Insbesond. gelten dabei folg. nähere Bestimm.: 1) Die Unterrichtsspr. in einer solchen Sch. muß die deutsche sein. 2) Die Ericht. u. Unterhalt. dieser Sch. liegt in Ermangel. einer anderweit. Vereinbar. den jüd. Einw. des Schulbezirks allein ob. 3) Wo die Unterhalt. der Otssch. eine Last der bürgerl. Gem. ist, haben die Juden im Falle der Erricht. einer eig. öffentl. Sch. eine Beihülfe aus Comm.-Mitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtig. des Betrages der Comm.-Abgaben der jüd. Einw., der aus den Comm.-Kassenf ür das Ortsschulwesen sonst gemachten Verwend. u. der Erleichter., w. dem Comm.-Wesen aus der Vereinig. der jüd. K. in eine besond. jüd. Sch. erwächst, zu bemessen u. in Ermangel. einer gütl. Vereinbar. v. den Min. der geistl. 2c. u. des Inn. festzusetzen ist. 4) Die Juden werden, wenn sie eine öffentl. jüd. Sch. unterhalten, sowohl v. der Entricht. des Schulgeldes, als auch v. allen unmittelbaren persönl. Leist. zur Unterhalt. der ordentl. Ortssch. frei. 5) Der Besuch der öffentl. jüd. Sch. bleibt auf die jüd. K. beschränkt. Ges. 23. Juli 47. G.-S. S. 275.

V. Aufnahme und Entlassung.

§. 97. Zurückgabe der producirten Impfscheine soll stets geschehen. M.-R. 24. Febr. 34.

VI. Schulversäumnisse.

§. 98. Vormünder sollen für die Zeit, wo sie die Mündel v. der Sch. abhalten, das Schulgeld zahlen, ohne es ihnen anrechnen zu dürfen. Dasselbe findet an solchen Orten statt, wo ein besond. Holzgeld bezahlt wird. Ann. 17 S. 90.

§. 99. Nach Entscheid. des Gerichtshofes zur Entscheid. der Competenz-Conflicte 30. Jan. 58 können auch die K., selbst durch körperl. Züchtig., wegen Schulversäumniß in Strafe genommen werden.

§. 100. Es ist eine zweckmäß. Anordn., daß die Schulversäumnißlisten statt vierteljährl., allwöchentl. vom L. aufgestellt, u. den Schulvorst. wie der

Ortsbeh. zur sofort. Prüf. event. Strafverfüg. übergeben werden. Es muß jedoch anerkannt werden, daß die individ. Verhältn. jedes Orts eine sehr verschied. Behandl. der Angelegenh. bedingen u. namentl. darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Vollzieh. der Gefängnißstrafe, als Mittel, den Schulbesuch zu fördern, nicht Erbitter. u. Abneig. gegen die Sch. erzeuge, u. daher der Sache mehr schade als nütze. V. einer eindringl., u. zweckmäß. Vorhalt. u. Anmahn. des Gutsherrn o. Geistl. u. des L. läßt sich in den meisten Fällen eine bess. Einwirk. auf säumige Elt. erwarten, als v. der Anwend. drückender Geld- o. Gefängnißstrafen. M.-R. 10. April 41. M.-Bl. S. 118.

§. 100b. Die v. Elt. o. Vorm. verschuld. Schulversäumn. ihrer K. hat weder den Charakter eines Verbrechens, noch den eines Polizeivergehens. Diese Strafbefugniß ist vielmehr ein der Schulaufsichtsbeh. gesetzlich gewährtes Mittel, die Elt. ꝛc. zur Erfüll. ihrer Pfl. hinsichtl. des Unt. ihrer K. anzuhalten, u. der desfalls anzuwend. Zwang trägt nicht sowohl den Charakter einer Strafe, als vielmehr den eines Executionsmodus an sich. M.-R. 28. Jan. 50. Die v. den betr. Verwaltungsbeh. im administrat. Wege festzusetzenden Gefängnißstrafen können nicht als polizeil. Gefängnißstr. im Sinne des §. 334 des Strafgesetzes angesehen werden u. kann dabei eine Beschäftig. durch Arbeit (§. 7 des Ges. 11. Apr. 54) nicht statthaben. M.-R. 29. Mai 58. C.-B. 59 S. 120. Gegen die Verhäng. der Schulversäumnißstr. findet Recurs an die Reg. statt (nur in Pomm. nicht).

§. 101. In Orten, wo die Polizeiverwalt. Kön. Beamten übertrag. ist, steht auch nur diesen u. nicht den Ortsvorst. resp. Magistr. die Untersf. u. Bestraf. der Schulversäumn. zu. M.-R. 7. Febr. 54. M.-B. 66.

§. 102. Die Strafgeld. für Schulversäumn. werden an die Ortsschulk. zur Anschaff. der Schulbücher für arme K. u. and. nothw. Lehrmittel für die Sch. abgeliefert. Für die gehör. Verwend. der eingezog. Strafgelder bleibt der Ortsgeistl., der Schulvorst. u. der L. verantwortl. Der Landrath des Kr. ist verpfl., v. der Verw. dieser Strafgelder genaue Kenntn. zu nehmen u. sich durch öft. Revis. zu überzeugen, daß die Gelder nur zu diesen Zwecken wirkl. verwendet werden. C.-O. 24. Sept. 28.

§. 103. 1) Vor zurückgelegt. 12. J. darf niemand in einer Fabr. o. bei Berg-, Hütten- u. Pochwerken zu einer regelmäß. Beschäft. angenommen werden. G.-S. 35 S. 225. 2) Wer noch nicht einen dreijähr. regelm. Schulunterr. genossen hat o. durch ein Zeugn. des Schulvorst. nachweist, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann u. einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegt. 16. J. zu einer solchen Beschäftig. in den genannten Anstalt. nicht angenommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Erricht. u. Unterhalt. v. Fabriksch. den Unterr. der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheil., ob eine solche Sch. genüge, gebührt den Reg., w. in diesem Falle auch das Verhältn. zw. Lern- u. Arbeitszeit zu bestimmen haben. 9) Durch vorsteh. Verordn. werden die gesetzl. Bestimm. über die Verpflicht. zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Reg. da, wo die Verhältn. die Beschäftig. schulpfl. K. in den Fabr. nöthig machen, solche Einricht. treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstdn. den Betrieb ders. so wenig als möglich störe. G.-S. 39. S. 157.

§. 104. Fabriksch. müssen eine solche Einricht. erhalten, daß sie denj. Unterr., w. die jugendl. Arbeiter durch ihre regelmäß. Beschäftig. in den Fabr. entzogen werden, vollständig ersetzen, wozu eine Ausdehn. auf alle Fächer des gewöhnl. Schulunterr. gehört. M.-Bl. 51 S. 250. M.-R.

§. 105. Jugendl. Arbeiter dürfen bis zum vollend. 14. J. tägl. nur 6 St. in Fabr. beschäftigt werden; für dieselb. genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht anzurech. dreistünd. Schulunterr. Sollte durch die Ausführ. dieser Bestimm. bereits besteh. Anst. die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Min. für Handel ꝛc. ermächt., im Einvernehmen mit dem Min. des Unterr. auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschr. zu erlassen. G.-S. 53 S. 226. §. 4. Dieser Unt. kann in besond., auf Kosten der Fabrikanten zu erricht. Fabriksch. o. in

den öffentl. Elem.-Sch. ertheilt werden, ist aber in beiden Fällen so zu regeln, daß für die am Vormitt. arbeit. K. der Unt. Nachm., u. für die Nachm. arbeit. der Unt. Vorm. ertheilt wird. Die Anordn. der Zeit u. Stdn. bleibt der Reg. überlassen, jedenfalls müssen an die Fabriksch. dies. Anforder. gestellt werden, als an die öffentl. Sch. Anträge auf längere Arbeitszeit als 6 Std. werden nur dann zu berücksicht. sein, wenn die Fabrikbesitzer sich zur Erricht. v. Fabriksch. auf ihre Kosten bereit erklären u. die Unt.-Stdn. in diesen Sch. tägl. der Fabrikarbeit vorangehen. M.-R. 18. Aug. 53. Um den in Fabr. beschäft. K. den durch das Ges. vorgeschr. Unt. in tägl. 3 Stdn. zu sichern, so bieten zwar die besteh. gesetzl. Bestimm. keinen Anhalt dar, um die Gem., beziehungsweise die Fabrikanten zur Einricht. v. Fabriksch. zu nöth.; es fehlt aber nicht an and. Mitteln, um diesen Zweck zu erreichen. Die Reg. wolle in dieser Bezieh. dahin Anordn. treffen, daß die Polizeibeh. sich fortan vor der Ausfertig. des Arbeitsbuches ein Attest der Schulbeh. darüber, daß u. in w. Sch. u. für w. Tageszeit der betr. schulpflicht. Arbeiter eingeschult sei, vorlegen lasse. Auch hinsichtl. der jetzt bereits mit Arbeitsbüchern verseh. K. unter 14 J. ist dieses nachzuholen. Die Polizeibeh. hat diese Arbeitsbücher nach u. nach einzufordern u. nicht eher wieder auszuhänd., bis ihr das oben bezeichn. Attest eingereicht worden ist. Der Fabrik-Insp. hat demnächst zu controliren, daß die jugendl. Arbeiter nicht währ. der im Arbeitsbuch angegeb. Zeit in den Fabr. beschäft. werden, u. die Schulbeh. die Elt. u. Vorm. dafür verantwortl. zu machen, daß die K. die Sch. auch wirklich besuchen. Die Reg. wolle der betr. Communalbeh. v. dieser Anordn. vor der Ausführ. Kenntn. geben u. ihnen die Einricht. v. Fabriksch. binnen einer angemess. präclusiv Frist überlassen, widrigenfalls demnächst die Einschul. der jugendl. Arbeiter in die gewöhnl. Sch., wo solche noch nicht eingetreten sei, erfolgen müsse. Wo der Anmahn. zur Erricht. eigner Fabriksch. nicht Folge gegeben wird, ist mit der Einschul. der jugendl. Arbeiter demnächst sofort vorzugehen u. der regelm. Schulbesuch ders. mit aller Strenge zu überwachen, nöthigenfalls zu erwirken. M.-R. 18. Mai 60. C.-B. 339.

§. 105b. Für die aus der Sch. entlass. K. ist die Einricht. v. Nachhülfesch. zu befördern. Es hat zwar nicht angemessen erscheinen können, einen gesetzl. Zwang zur Einricht. o. zum Besuche solcher Sch. einzuführen, da nur bei will. u. eifr. Theilnahme u. Mitwirk. der Arbeitgeber, der Elt. der arbeit. K. u. der Beh. ein gutes Gedeihen dieser Nachhülfesch. zu erwarten steht, allein um so mehr muß Seitens der Beh. der gute Wille der Betheil. angeregt u. der Segen ihnen vorgehalten werden, der für Alle aus der Förder. solcher Sch. erwachsen muß. Auch für diese Sch. ist Benutz. früher Morgenstd. sehr zu empf., keinenfalls aber zu gestatten, daß sie an Sonn- u. Festtagen währ. der Stdn. des öffentt. Gottesdienstes, es sei Vor- o. Nachm. gehalten werden. M.-R. 18. Aug. 53.

§. 106. Die analoge Anwend. des Regul. über die Beschäftig. der jugendl. Arbeiter in den Fabr. auf solche K., w. bei Bauhandwerkern Handlangerdienste verrichten, ist nicht zuläss., diese bleiben vielmehr dem gesetzl. Schulzwange währ. der ganz. Dauer der Schulst. unterworfen. Wenn indessen die Reg. glaubt, durch Anleg. einer 2- o. 3std. Nothsch. einen regelm. Schulbesuch solcher K., w. Handlangerdienste verrichten, sicherer u. ohne stete Strafmittel herbeiführen zu können, so fehlt es ihr zur Erricht. einer solchen an der Berechtig. nicht. M.-R. 4. April 41. M.-Bl. 119.

§. 107. Das Viehhüten durch K. soll, den besteh. Verordn. gemäß, nicht geduldet, in allen Fällen aber sollen, mit besond. Wachsamk. auf die in Dienste gegeb. o. zu Fabrikarbeiten benutzten K. die Bestimm. des A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §. 45—46. (s. §. 86) streng gehalten werden. M.-R. 2. Okt. 26.

§. 108. Hinsichtl. der Sch. sollen zwar die gesetzl. Bestimm., die den Schulbesuch befehlen, in keinem v. einer ansteck. Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwend. kommen, doch soll auch die gänzl. Schließ. der Sch. nicht ohne dring. Noth erfolgen u. nur v. den Sanitätskomm. besond. darauf

gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten u. Ueberfüll. vermieden werde. An ansteck. Krankh. leid. K. müssen aus den Sch., Fabr. u. and. Anst., in denen ein Zusammenfluß v. K. stattfindet, entfernt werden, u. sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völl. Genes. u. die Beseitig. der Ansteckungsfähigk. ärztl. beschein. ist. Ebenso ist aus Fam., in w. Jemand an Pocken, Scharlach, Masern u. and., besond. K. gefährd., ansteck. Krankh. leidet, der Besuch der Sch. u. ähnl. Anst. denj. K. nicht zu gestatten, w. mit dem Kranken in fortwähr. Verkehr stehen. In den öffentl. Sch. dürfen K., die an bösart. Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden. Staats-M.-R. v. 28. Oct. 35. Regul. über das Verfahren bei ansteck. Krankh.

§. 109. So lange die Cholera an einem Orte herrscht, steht es den Elt. frei, ihre K. zur Sch. zu schicken o. sie zu Hause zu behalten. Die aus inficirten o. verdächt. Häusern komm. K. müssen v. der Sch. gänzl. zurückgewiesen werden. Wo die Krankh. weit um sich greift, ist die Sch. gänzl. zu schließen u. erst nach dem v. der Reg. genehmigten Beschluß der Ortsbeh. u. der Sanitätskomm. wieder zu eröffnen. M.-R. v. 22. Oct. 31.

§. 110. Die gebot. Festtage der Röm.-Kath. sind: Die Sonntage, Charfr., Ostern u. Pfingsten, Sonntag u. Montag, Weihn. u. Fest des heil. Stephanus 26. Dec., der Neujahrstag, Fest der heil. drei Könige 6. Jan., Himmelfahrt, Frohnleichnam, Mariä Reinig. 2. Febr., Verkündig. 25. März, Fest der unbefleckten Empfängn. 8. Dec., der Apostel Peter u. Paul 29. Juni, Allerheil. 1. Nov., Buß- u. Bettag am Mittw. nach Jubilate.

VII. **Von der Schulzucht.**

§. 111. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandl., w. der Gesundh. der K. auch nur auf entfernte Art schädl. werden könnten, ausgedehnt werden. K.-O. 14. Mai 25. Nr. 4. Glaubt der L., daß durch geringere Züchtig. der eingewurzelten Unart eines K. o. dem überwiegenden Hange dess. zu Lastern u. Ausschweif. nicht hinlängl. gesteuert werden könne, so muß er der Obrigk. u. dem geistl. Schulvorst. dav. Anzeige machen. Diese müssen alsdann, mit Zuzieh. der Aelt. u. Vormünd., die Sache näher prüfen u. zweckmäß. Besserungsmittel verfügen. Aber auch dabei dürfen die der elterl. Zucht vorgeschrieb. Grenzen nicht überschritten werden. A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §§. 50—53.

§. 112. Zwar spricht vorher. §. A. L.-R. nur ganz allgem. v. dem dem Schull. zusteh. Rechte der Schulzucht, u. bestimmt nirg., wie es mit diesem Rechte gehalten werden solle, wenn bei einer Sch. mehrere L. angestellt sind. Daß in einem solchen Falle jedem dieser L. das Recht der Zucht gegen die seiner Aufsicht besond. anvertrauten Sch. zustehe, ist nach jenen Vorschr. ganz unzweifelhaft; nicht aber läßt sich hieraus etwa folgern, daß einem solch. einz. Mitgl. der L.-Colleg. die Befugn. abzusprechen sei, unter Umständen die Schulzucht auch gegen die übr. Schl. der Anst. auszuüben. Mehr der Natur u. dem Zwecke des Verhältn. entsprechend ist es offenbar, anzunehm., daß die Schulzucht in einem solchen Falle ein gemeinschaftl. Recht des ganzen Lehrerpersonals sei, w. sich objectiv ohne Unterschied auf alle Schl. der Anst. erstreckt, sofern nicht durch besond. ausdrückl. Dienst-Instrukt. Beschränk. vorgeschr. sind. Daß übr. der L. dieses Recht auch wegen solch. Ungebührlichk. ausüben dürfe, deren ein Schl. außerhalb der Sch. gegen ihn sich schuld. macht, unterliegt keinem Bedenken. Entsch. 18. Apr. 57.

§. 113. Ein zur Schulzucht berecht. L. ist befugt, einem seiner Schl. auch außerhalb des Orts u. der Zeit des Unterr., namentl. auf der Straße o. auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührl. Handl. betrifft, eine verdiente u. angemess. Züchtig. auf der Stelle zu ertheilen. Entsch. 5. April u. 22. Nov. 56 (Just.-M.-B. 58 S. 68 u. 71). Die öffentl. Sch. sind nicht bloß Unterr.-, sond. Erziehungsanst., die L. haben darin den Schl. nicht allein

Kenntn. beizubringen, sond. auch, was eben so wichtig u. oft wichtiger noch ist, über deren sittl. Ausbild. zu wachen. Und gerade hauptsächl. zu diesem Erziehungszwecke, u. viel weniger zu dem des bloßen Unterr., ist den L. das Recht der Schulzucht beigelegt. Dies ergiebt sich aus §. 50—53. A. L.-R. II. 12. Ist aber hiernach Ueberwach. u. Förder. der Sittlichk. vornäml. der Zweck der Schulzucht, so kann man ihre Anwend. ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen weder auf den Ort noch auf die Stde. dieses Unterr. einschränken wollen; denn gerade außer diesem Orte u. dieser Zeit treten die Unarten der Schl. erfahrungsmäß. am häufigsten hervor, u. die L. haben daher nicht blos das Recht, sond. selbst die Pfl., wenn sie die Schl., zumal an öffentl. Orten, bei Verüb. solcher Unarten betreten, in angemess. Weise dagegen einzuschreiten. Kein V. kann vernünft. Weise in seinem Erziehungs- u. Zuchtrechte über die K. durch eine solche Mitwirk. des L. sich für beeinträchtigt halten, er wird vielmehr anerkennen, daß diese Mitwirk. seine väterl. Zucht nicht beschränkt, sond. dies. vielmehr in Augenblicken, wo sie nicht wirksam werden kann, angemessen ergänzt u. unterstützt. Entsch. 7. Mai 59. C.-B. 441.

§. 114. Die Disciplin muß weisl. geschehen, so daß den K. die Eigenliebe als die Quelle aller Sünden entdeckt u. ihre Abscheulichk. gewiesen, der Eigensinn o. Eigenwille mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei u. s. w. ernstl., jed. mit Unterschied u. nach vorhergegang. genugsamer Ueberzeug. des gescheh. Verbrechens bestraft werden, wobei die Schulm. in Züchtig. der Jug. sich aller ungeziem. Heftigk., sündl. Eiferns u. Scheltens enthalten, u. dageg. so viel als mögl. eine väterl. Bescheidenh. u. Mäßig. dergestalt gebrauchen sollen, daß die K. wegen schädl. Lindigk. nicht verzärtelt, noch durch übermäß. Strenge scheu gemacht werden. Wenn aber bei verübten größ. Verbrechen u. Bosheiten, andern zum Exemp., eine größ. u. nachdrücklichere Bestraf. anzustellen sein möchte, sollen sie solche nicht für sich vollziehen, ohne es dem Pred. vorher anzuzeigen u. dessen Belehr. einzuholen, der dann das Verbrechen des K. gründl. untersuchen u. die Sache unparteiisch zu entscheiden wissen wird, da dann die Elt. des K. aus unzeitiger Zärtlichk. nicht widersprechen, noch in die Schulsachen sich mischen müssen. G.-L.-Sch.-R. 12. Aug. 1763. §. 22.

§. 115. 5) Züchtig., w. in den Schranken der Schulzucht bleiben, können geg. die L. nicht als strafbare Mißhandl. o. Injurien behandelt werden. 6) Wenn das Maaß der Züchtig. ohne wirkl. Verletz. des K. überschritten wird, ist dieses v. der dem Schulwesen vorgesetzten Provinz.-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem L. zu ahnden, u. wenn durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts dem K. eine wirkl. Verletz. zugefügt wird, soll der L. nach den bestehenden Ges. im gerichtl. Wege bestraft werden. K.-O. 14. Mai 25. G.-S. 25. S. 149. Entsch. 12. Mai 60. C.-B. 458. S. 3. Hptabschn. II. 13.

§. 116. Wenn ein Schulvorstand zur Beseitig. des unordentl. Schulbesuchs die Anwend. körperl. Züchtig. beschlossen hat, so findet gegen den Präses des Sch.-V., w. in Ausführ. dieses Beschlusses ein K., ohne die Grenzen der Schulzucht zu überschreiten, gezücht. hat, eine gerichtl. Verfolg. nicht statt. Entsch. 30. Jan. 58. M.-B. 182.

§. 117. Die Reg. wird autorisirt, jede unbefugte Stör. des öffentl. Unt. überh., sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentl. Unt.lokale, sei es währ. o. außer der Unt.stdn., vorbehaltl. der besond. Ahnd. der damit etwa verbund. anderweit. Gesetzesübertret., mit einer Polizeistr. v. 1—5 Thlr. o. verhältnißmäß. Gefängnißstr. zu belegen. M.-R. 8. Dez. 44. M.-B. 45. S. 11. „Schullokal" ist das „Schulzimmer".

VIII. Von der Schulzeit und den Ferien.

§. 118. Die Wintersch. sollen tägl. Vormitt. v. 8—11 u. Nachmitt., Mittw. u. Sonnab. ausgenommen, v. 1—4 gehalten werden. Die Wintersch. geht v. Michael. bis Ost. unausgesetzt fort. G.-L.-Sch.-R. u. Ann. 17 S. 161.

IX. Schuleinrichtung.

§. 119. Einrichtung der evangel. Elementarsch. Durch das Regulativ v. 1. Oct. 54 für den Unterr. in den evang. Schull.-Sem. der Monarchie ist der Vorbild. der L., mit steter Berücksicht. des Maaßes des Bedürfn. der Elementarsch. u. des durch sie erreichbaren Zieles der Volkserzieh., Richt. u. Maaß vorgezeichnet. Die in diesem Regul. ausgesproch. Grundsätze u. die zur Befolg. für den Seminarunterr. gegeb. Vorschrift. werden in den meisten Bezieh. auch für die bereits im Amte befindl. L. Antrieb u. Richtschnur sein. Nach diesem Regul. ergeben sich für die ev. einklass. Elementarsch. ders. Unterrichtsbereich u. diej. Unterrichtsziele, w. in den folg. Grundzügen zum Anhalt für die Schulverw. u. Schulaufsicht, sowie zur Befolg. für die L. niedergelegt sind. — Was die äuß. Einricht. der preußischen Elementarsch., auch namentl. in Verkürz. der seither übl. Unterrichtszeit durch Einführ. der sogen. Halbtagssch. in getrennten Schülerabth. betrifft, so haben umfass. Untersuch. u. sorgfält. Erwäg. dargethan, daß keine Veranlass. vorliegt, in ders. wesentl. u. principielle Veränder. eintreten zu lassen. — Demgemäß ist bei Neubauten v. Schullocal. das Raumbedürfn. nicht nach Maaßgabe getrennter Abth., sond. nach der ganzen Schülerzahl zu bemessen. Wo die Anzahl der Sch. über 80 steigt o. wo das vorhandene Lokal auch für eine geringere Anzahl v. Sch. nicht ausreicht, kann v. der Reg. bis zur Anstell. eines 2. L. o. einer Ln. u. bis zur angemess. Erweiter. des Schullokals die Trenn. der Sch. in 2 Abth. ausnahmsweise angeordnet werden. — Auf den Wunsch der Gem. u. des Schulvorst. kann v. der Reg., wenn die örtl. Verhältn. es räthl. erscheinen lassen, u. wenn dem L. die erforderl. Tüchtigk. zuzutrauen ist, die Halbtagssch. auf Widerruf gestattet werden. — Wo nach Herkommen u. Bedürfn. eine Sommersch. in getrennten Kl. u. mit verkürzter Schulzeit eingeführt ist, hat der L. währ. dieser Zeit dem grundlegend. u. die geist. Thätigk. entwickelnd. Unterr. der kleinern K. seine besond. Aufmerksamk. zuzuwenden, damit diese für den ungetheilten Unterr. im Winter, wo sie mehr auf Ueb. u. Selbstbeschäft. angewiesen werden müssen, gehörig vorbereitet werden. — Das aber ist im Allgem. als Grundsatz festzuhalten. daß die Sch. auch in ihrer äuß. Einricht. sich, soweit es ihr Hauptzweck gestattet, dem Leben u. seinen Bedürfn. anschließe. Ein starrer Mechanismus, w. verlangt, daß das gesammte and. Leben sich nach ihm zu richten habe, würde mit den doch nicht zu beseitig. Beding. u. fakt. Zuständen des bürgerl. Lebens u. der Familie in einen Zwiespalt gerathen, der zuletzt immer das Gedeihen der Sch. u. ihre Wirksamk. beeinträchtigte. Die Sch. wird unter steter Festhalt. ihrer wesentl. Zielpunkte der Wirklichk die gebühr. Berücksichtig. zukommen lassen u. in Festsetz. ihrer Unterrichtsst. u. Ferien nach Ausdehn., Tages- u. Jahreszeit, soweit es irgend ihr eig. Zweck gestattet, sich den örtl. u. einz. Bedürfn. u. Verhältn. nach Möglichk. anschließen. Die umsicht. u. nachhalt. Mitwirk. der Ortsbehörde, u. namentl. des Pfr., ist dabei v. wesentl. Bedeut. — Für die inn. u. geist. Thätigk. der Sch. ist in der neuesten Zeit ein wicht. Wendepunkt eingetreten. Die Gedankenbeweg., w. schon seit läng. Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarh. auf dem Gebiete der Volksbild. u. Volkserzieh. hervortrat, ist in vielen u. wicht. Bezieh. zu einem Abschlusse gediehen. — Es ist daher an der Zeit, das Unberechtigte, Ueberflüssige u. Irreführende auszuscheiden u. an seiner Stelle nunmehr dasj. auch amtl. zur Befolg. vorzuschr., was v. denen, w. die Bedürfn. u. den Werth einer wahrhaft christl. Volksbild. kennen u. würdigen, seit lange als nothw. gefühlt, v. treuen u. erfahr. Schulmännern als dem Volke wahrhaft frommend u. als ausführbar erprobt worden ist. — Die Elementarsch. war der geist. Richt. des Jahrhund., v. w. sie ihre größ. Ausbreit. u. ihre Neugestalt. empfangen, gefolgt. Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen

ist, wo ein entscheid. Umschwung nöthig u. wirkl. geworden, so muß die Sch., wenn sie nicht in Festhalt. eines überwund. Gegensatzes wirkungslos werden u. untergehen soll, in die berecht. neue Beweg. lebenempfangend u. fördernd eintreten. Der Gedanke einer allgem. menschl. Bild. durch formelle Entwickel. der Geistesverm. an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahr. als wirkungslos o. schädlich erwiesen. Das Leben des Volkes verlangt seine Neugestalt. auf Grundlage u. im Ausbau seiner ursprüngl. gegebenen u. ewigen Realitäten auf dem Fundament des Christenth., w. Familie, Berufskreis, Gemeinde u. Staat in seiner kirchl. berechtigten Gestalt. durchdringen, ausbilden u. stützen soll. Demgemäß hat die Elementarsch., in w. der größte Theil des Volkes die Grundlage, wenn nicht den Abschluß seiner Bild. empfängt, nicht einem abstracten System o. einem Gedanken der Wissensch., sond. dem pract. Leben in Kirche, Familie, Beruf, Gem. u. Staat zu dienen u. für dieses Leben vorzubereiten, indem sie sich mit ihrem Streben auf dass. gründet u. innerh. seiner Kreise bewegt. Das Verständn. u. die Ueb. des dahin gehör. Inhalts u. dadurch Erzieh. ist Zweck; die Methode ist nur ein Mittel, w. keinen selbstständ. Werth hat, die formelle Bild. ergiebt sich durch Verständn. u. Ueb. des berecht. Inhalts v. selbst; ohne Rücksicht auf den Inhalt, o. einem verkehrten Inhalt nachstrebend, wirkt sie schädl. u. zerstörend. — V. diesen Gesichtspunkten aus wird es weiterhin für die Elementarsch. weniger auf die Ausarbeit. u. Anordn. neuer u. and. Lehrgänge ankommen, als vielmehr auf eine richt. Auswahl u. feste Begrenz. der Unterrichtsgegenst., sowie auf eine zweckm. Einricht. der Sch., wie sie in ihrer Bestimm. als Anst. zur Erzieh. der heranwachs. Jug. begründet ist. Reg. v. 3. Oct. 54 S. 61—65.

§. 120. Simultansch. sind nur solche, wo den verschied. Confess.-Verwandten ein gleiches Recht rücksichts des zu erwähl. L. zusteht, dergestalt, daß wenn die Sch. nur 1 L. hat, dieser abwechs. ev. o. kath. Confess. sein muß, o. wenn mehrere L. an der Sch. angestellt sind, diese v. verschied. Confess. sein müssen. 6. Landtagsabschied für Pomm. 28. Oct. 31. Solche Simultansch. können nicht Regel sein, sond. nur Ausnahme, wo die offenbare Noth dazu drängt, o. wenn die Vereinig. das Werk freier Entschließ. der v. ihren Seelsorgern berath. Gem. ist u. v. der höhern weltl. u. geistl. Beh. genehm. wird. M.-R. 27. April 22.

§. 120b. Orts- u. Simultansch. sind nicht gleichbedeutend. Eine Sch. kann, obgl. Ortssch. u. für die K. aller Hausv. ohne Unterschied der Confess. bestimmt, einen bestimmten u. unabänderl. confess. Charakter haben, der in der Confess., w. der L. zugethan sein muß, seinen Ausdruck findet. Eine Ortssch. ist nur dann für eine Simultansch. zu erachten, wenn L. verschied. Confess. an ders. fungiren. Die Einricht. derart. Simultan-Anst. liegt nicht im Sch.-Interesse u. ist bereits durch die Allerhöchste Ordre v. 4. Oct. 21 u. Rescr. v. 27. April 22 (s. §. 120.) gemißbilligt worden. M.-R. 31. März 60. C.-B. 341.

§. 121. Bei jeder neu einzuricht. u. an schon besteh. Elementarsch. gemischt. Confess. ist bei eintret. Lehrerwechsel der confessionelle Charakter der betr. Sch. festzustellen u. hat nach Maßgabe dess. stets die Anstell. des L. zu erfolgen. Zunächst maßgebend für Feststell. dieses Charakters ist die ursprüngl. Stift. der Sch. Sollte eine als dauernd anzuseh. Verminder. der Confessionsangehör., für w. die Sch. ursprünglich gestiftet worden, die Besetz. mit einem L. dieser Confess. als mit dem Zwecke der Sch. im Widerspruch stehend erscheinen lassen, so kann zwar zeitweise die Anstell. eines L. der andern Confess. stattfind., jedoch ist in jedem solchen Falle vorher die Genehmig. des Min. einzuholen. Müssen bei Festsetz. des confess. Charakters der Sch. die Zahl der schulpfl. K. u. die Beitragsverhältn. der Einw. der verschied. Confess. in Betracht gezogen werden, so sind zunächst weder die K. der Gutsherrsch. noch die Beiträge, w. sie als solche zur Unterhalt. der Sch. leistet, in Anrechn. zu bringen. Eben so sind nur die K. u. Beiträge der ansäss. Einw., nicht aber diej. der Einlieger u. Tagelöhner in Betracht zu ziehen. Wo bei Sch. ge-

mischter Confess. die Anstell. eines zweiten L. nöth. wird, ist womögl. auf Einricht. zweier gesonderter Confessionssch. Bedacht zu nehmen. Ueberh. hat die Regier. die Einricht. besond. Confessionssch., nöthigenfalls durch Trenn. besteh. Schulsozietäten, soweit es die Zwecke der Sch. gestatten, sich angelegen sein zu lassen. M.-R. 13. Febr. 55.

§. 121 b. Was die Tendenz u. Wirksamk. der an auswärt. Orten seit läng. Zeit besteh. sogen. Kindergärten betrifft, so haben zuverläss. Erkundig. ergeben, daß die angenomm. relig. u. sozial-polit. Gemeingefährlichk. nicht an u. für sich als mit solchen Anst., die sich auch gegenwärtig Kindergärten nach Fröbelschem System nennen, verbunden gedacht werden muß. Es bestehen solche, die mit einigen Modifikat. des pädag. u. didakt. Verfahrens im Wesentl. nichts Anderes sind u. bedeuten, als die seit lange besteh. sogen. Kleinkindersch. o. Bewahranst. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß dies. an and. Orten u. unter and. Leit. wenigst. nach der relig. Seite hin eine Richt. verfolgen, die irg. w. Ermunter. o. Förder. nicht verdient. Als nächste Folger. aus diesen sich entgegensteh. Wahrnehm. muß angesehen werden, daß die in Rede steh. Kindergärten, abgesehen v. ihren didakt. Eigenthümlichk., um derentwillen ihre Verbreit. im Allg. weder erfolgt ist, noch würde erfolgen können, im Laufe der Zeit eine Entwickel. genommen haben, die nach der relig. u. soz. Seite hin kein sich. Kriterium dafür auffinden läßt, was Kindergärten nach Fröbelschem System sind. Dazu kommt, daß die Fröbelschen Kindergärten nur die K. vor dem schulpfl. Alter privatim erziehen, o. erziehen u. unterr. lassen. Es fehlt aber auch an einer gesetzl. Unterlage, um das Verbot einer ganzen Gatt. v. Sch., die nur mit einem Namen im Allg. bezeichnet werden, u. die sich, wie die erforderten Berichte erweisen, in ihrer Richt. u. in ihrer Wirksamk. wesentl. v. einander unterscheiden, für den Umfang der ganzen Monarchie aufrecht zu erhalten. Bei der Anlage v. Kindergärten resp. bei Ertheil. der Concess. zu ders. kann vielmehr nur nach der Instruct. v. 31. Dez. 39 (S. I. §. 11.) verfahren werden. Indem wir daher das bis jetzt bestand. generelle Verbot der sogen. Fröbelschen Kindergärten aufheben, weisen wir die K. Reg. an, fernerhin wegen Anleg. u. Concessionir. der K.-gärten als Privat-Erzieh.- u. Unt.-Anst. nach Maßgabe der Instr. zu verfahren. Wie die letzt. aber die Ertheil. der Concess. v. dem Nachweis der erforderl. relig., sittl. u. auch polit. Qualifik. abhängig macht, also ausreich. Mittel bietet, um unqualifiz., o. sittl. u. polit. ungeeign. Pers. auch v. der Beschäftig. in sogen. Fröbelschen Kindergärten fernzuhalten, so veranlassen wir die K. Reg., wegen der früher mit diesen Anst. ausgesprochenermaßen verknüpften Tendenzen u. wegen des in ihnen angewend., noch nicht durch die Erfahr. als zweckm. erwies. Unt.-Verfahrens bei Concessionir. der betr. Pers. in der Prüf. ihrer techn., sittl. u. polit. Qualifikat. mit besond. Vorsicht vorzugehen, die Wirksamk. der Anst. mit Aufmerksamk. zu überwachen, u. wo sich Verkehrth. u. Unzuträglichk. ergeben, die in der Instr. vorgezeichn. Maßregeln unnachsichtl. zur Anwend. zu bringen. Die bereits besteh. Kleinkinder-Bewahranst., w. meistenth. der Wohlthätigk. freiwill. Vereine ihr Bestehen verdanken u. im Interesse, namentl. der nied. u. arbeit. Kl., besond. Förder. verdienen, werden Veranlass. haben, ihre bisher schon als segensreich bewährte Wirksamk. festzuhalten u. in Vermeid. alles für das früheste K.-alter sich nicht eign. Unt.-wesens durch sorgsame Pflege des Körpers u. Gemüthes in Spiel u. nützl. Beschäftig. der K. den Einfluß des Hauses u. der Mutter zu ersetzen. Hierauf gericht. Bestreb. wolle die K. Reg. nach Möglichk. unterstützen u. fördern. M.-R. 17. April 60. C.-B. 240.

X. Vom Unterrichte überhaupt.

§. 122. Aus dem gemeinen Manne sollen nicht verbild. Halbwisser, ganz seiner künft. Bestimm. entgegen, gemacht werden. Diese allerhöchste Willens-äußer. soll allenthalben zur Richtschnur u. zur Befestig. in dem besonnenen

Verfahren dienen, w. bei der Einwirk. auf die Volkserzieh. niemals vergißt, daß jede Bild. nur stufenweise gefördert werden kann, daß dem Nöthigen jederzeit das Ueberflüss. weichen u. daß bei aller Unterweis. auch die künft. Bild. derer, w. belehrt werden, im Auge behalten werden muß. Ann. 22 S. 119. M.-R.

§. 123. Im Landschulwesen kommt es nicht auf Viel u. Mancherlei, sond. auf gründl. Wissen an, das Nothwendige u. Unentbehrl. muß zunächst u. recht gelehrt werden; die Grundlage aller Bild. besteht in der Erzieh. zur Frömmigk., Gottesfurcht u. christl. Demuth. Daher soll solche Gesinn. vor allen Dingen in den L. erweckt u. gegründet u. ihnen dadurch Liebe, Ausdauer u. Freudigkeit in ihrem schwierigen u. mühsel. Berufe mitgetheilt werden. Ann. 22 S. 660. M.-R.

§. 124. Die Regul. müssen für jede ev. Elem.-sch. angeschafft u. ders. als Inventar überwiesen werden. M.-R. 54.

§. 125. Grundsätze des Unterrichts. Durch den ganzen Schulunterr. gehen 2 Grundsätze als unabänderl. maßgebend: erstens, unter Lossag. v. dem einseit. Streben nach abstracter, formeller Denkbild. dem Unterr. des K. einen berecht. u. würd. Inhalt zu geben, der in steter u. inniger Bezieh. zu den großen Bildungsfactoren, der Kirche, Familie, Gem. u. dem Vaterlande ausgewählt u. verarbeitet wird; u. sodann an diesen, keinenfalls über die Grenzen eines zu erreich. vollen Verständn. hinaus ausgedehnten Inhalt die Kraft bis zum Können u. zur selbstständ. Fertigk. zu üben. Die gezog. Kreise werden überall, auch v. dem minder begabten L. u. unter behinderten Verhältn. der Schl. ausgefüllt werden können; ihr Inhalt reicht für das wirkl. Bedürfniß im Allgem. vollständ. aus, ohne daß ihre Erweiter. unter günstigeren Verhältn. unmögl. gemacht wäre. — Der so quantitativ richt. beschränkte u. qualitativ richt. ausgewählte Unterrichtsstoff ist nun überall in die nöth. u. zuläss. Bezieh. zu setzen, daß ein Unterrichtsfach das andere ergänzt u. dem Gesammtzweck dient. — Wo es aus der Kirche, dem Vaterlande u. der Natur in das Leben tretenden Thatsachen gilt, da geht der Unterr. in Feier u. Betracht. über, die vorzugsweise das Gemüth, den Willen u. Character erfaßt u. die K. schon früh sich als Glieder einer v. Gott geordn. Gemeinsch. erkennen läßt. — Die für die einklass. Elementarsch. gegeb. Grundzüge werden, soweit sie Character, Richt. u. Wesen des Elementarunterr. angehen, überall auch für die in mehrere neben einander stehende o. aufsteig. Kl. getheilte Elementarsch. ihre Anwend. finden. Für die dem Umfang nach zu erweit. Lectionspläne der letztern werden sie Grundlage u. Anhalt bilden. Die zweckmäß. Vertheil. der einz. Unterrichtsgegenst. auf die zu gleicher Zeit zu unterricht. Abtheil. der einkl. Sch. hängt v. örtl. u. persönl. Verhältn. ab. Regel ist, daß kein K., auch das kleinste nicht, ohne Arbeit gelassen wird, zu deren Ueb. sein Verständn. u. seine Kraft angeleitet ist; u. daß kein K. in irgend einem Stück unterr. wird, w. nicht demnächst auch zur Ueb. u. selbstständ. Darleg. kommt. — Hiermit ist zugleich der Weg angedeutet, wie das für die ungetheilte Sch. unentbehrl. Helfersystem v. dem unzuläss. sogen. wechselseit. Unterr. zu unterscheiden, v. dem Character eines Nothbehelfs zu befreien u. zu einer festgeordn. Einricht. der Sch. zu machen ist, die auch darin das Bild der Familie abspiegelt, daß unter der leitenden Auktorität des L. alle Glieder in der Verfolg. eines Zieles wechselseit. geben u. empfangen. Der L. aber wird am höchst. stehen, der tägl. selbst in der Sch. am meisten empfängt, näml. den Geist der Demuth, des Gebets, der Liebe u. der Gottesfurcht, die mit göttl. Furcht u. freudigem Zittern seine u. der ihm anvertrauten K. Seligk. zu schaffen sucht. Reg. v. 3. Oct. 54 S. 74—76.

§. 125a. Der Min. hat v. den Reg. Bericht erfordert, ob u. in w. Stücken die Leist. der Schull.-Sem., wie sie durch das Regul. v. 1. Oct. 54 normirt sind, einer Steiger. bedürfen. Hierbei hat die Reg. auch das Bedürfn. der mehrklass. Sch., w. über das Maß der durch das Regul. v. 3. Oct. 54

festgesetzten Leist. der einklass. Elem.-sch. hinausgehen können u. müssen, nicht außer Acht zu lassen. Müssen die Leist. der Sem. gesteigert werden, so fragt sich, ob u. in w. Stücken auch eine Steiger. der durch das Regul. v. 2. Oct. 54 bestimmten Anforder. an die Präpar.-bild. nothw. erscheint, u. sind letzt. Falls die Mittel u. Wege in bestimmt formulirten Vorschlägen anzugeben, auf denen eine anderweit. Einricht. der Präpar.-bild. mit Sicherh. ins Leben gerufen u. ausgeführt werden kann. Sollten um der Forder. willen, daß der Memorirstoff bei den Schl. immer präsent gehalten werden solle, an die Memorirthätigk. des Schl. zu weit geh. Ansprüche gemacht u. der verarbeit. u. geistbild. Thätigk. des L. zu viel Zeit u. Raum entzogen u. eine freiere geist. Durchbild. behindert werden, so erwartet der Min. Vorschläge zur Abhülfe u. Aeußer., ob nach dieser Seite hin etwa bei dem Verfahren bei der Aufnahmeprüf. für das Sem. eine Aender. wünschenswerth u. ausführbar erscheint. M.-R. 3. Sept. 60. C.-B. 846. Siehe §. 172.

§. 125b. V. dem Prov.-Schulkoll. sollen für die Lehrpläne der Elem.- u. nied. Stadtsch. nur die allg. Grundzüge festgestellt, die Prüf. u. Genehmig. der spez. Pläne aber den Reg. überlassen werden. Ann. 35. 699. M.-R.

§. 126. Die Superint. u. Pfr. müssen sich nicht beschränken, den Unterr. im Christenth. zu überwachen, sie haben auch dahin zu sehen, daß der anderweit. Unterr. nicht benutzt werde, widerchristl. Lehren zu verbreiten, u. auch dahin, daß er die Richt. nehme, in w. er geeignet ist, wie seine Bestimmung mit sich bringt, durch das, was er mittheilt u. in dem K. hervorruft, christl. Erkenntn., christl. Glauben u. christl. Leben zu fördern. Die Pfr. haben nicht bloß genügend oft u. mit großer Sorgfalt die Sch. ihrer Gem. zu revidiren, sond. auch denj. L., die wegen nachläss. Wahrnehm. ihres Amtes o. geringer Befähig. einer besond. Ueberwach. bedürfen, eine unausgesetzte Aufmerksamk. zuzuwenden u. sich ihnen durch Warn., Ermahn., Aufmunter., Rathschläge u. Unterred. über pädagog. Gegenst. nützl. zu machen. Mit dem allen wird es ihnen um so besser gelingen, in je größ. Maße sie sich die Acht. u. das Vertrauen der L. zu erwerben gewußt haben. Brd. Sch.-Bl. 52 S. 90. Ob.-K.-R. Es ist Aufgabe der Superint. u. der Pfr., sich die Beaufsichtig. der Sch. auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sond. als einen wesentl. Theil ihrer Amtspfl. angelegen sein zu lassen, u. sollen bei Beförder., Unterstützungsbewillig. u. sonst. Auszeichn. ihre Leist. für die Sch. jedesmal mit in Erwäg. gezogen werden. Bei schwächern L. haben sie namentl. im Religionsunterr. selbst mit auszuhelfen. Brd. Sch.-Bl. 52 S. 92. M.-R.

§. 127. Es unterliegt keinem Zweifel, daß für K. unvermög. Elt. sowohl die Entricht. des Schulgeldes, wo nicht durch die besteh. Schuleinricht. schon anderweitig die Uebertrag. dess. vorgesehen ist, als auch die Verseh. mit den nöth. Büchern u. and. Lehrmitteln, bei Ermangel. etwa besonders hierzu gewidmeter Stiftungen, als ein Theil der Armenpflege v. denj. übernommen werden muß, w. die letztere nach besteh. Rechten obliegt. Diese Anforder. der Erziehungssorge beschränken sich aber nur auf die Mittel für den gewöhnl. Elementarunterr. u. kann jede weitergehende Begünstig. dem K. nur mittelst Beistandes milder Stift., o. durch sonstige freie Wohlthaten zugewendet werden. Ann. 35 S. 399. M.-R.

§. 128. Die neuern Versuche in der Kunst, Stammelnde zu heilen, haben ergeben, daß das Uebel vorzugsweise in einer frühern Vernachlässig. der richtig. Aussprache der Laute u. des Gebrauchs der dabei betheil. Organe seinen Grund hat. Es läßt sich daher erwarten, daß, wenn in den Sch. diesem Gegenst. die gehör. Aufmerksamk. geschenkt wird, nicht nur diej. K., w. mit dem Fehler des Stammelns behaftet sind, dav. geheilt werden können, sond. der Fehler in der künft. Generation, weil sie in ihrer Kindh. gewöhnt werden, auf eine richt. Aussprache Werth zu legen, u. daher der frühesten Entwickel. des Sprechvermög. ihrer K. größ. Sorgfalt zuwenden wird, immer seltener werden muß. Ann. 31 S. 97. M.-R.

§. 129. Jedes taubstumme K. muß im Kreise seiner Familie v. früher

Jugend an zu einer geregelten, die Geisteskräfte übenden Thätigk. angehalten werden. Vom Anfange des 7. Lebensj. ab muß das taubst. K., wenn für den Unterr. dess. nicht eine andere, dem Zweck mehr entsprech. Anordn. getroffen werden kann, täglich wenigst. 3 St. die Ortssch. besuchen, in w. es mit Sprechüb., Schreiben u. Zeichnen, späterhin auch mit Lesen u. schriftl. Arbeiten nach den Vorlegeblättern v. Rieke u. Jäger zu beschäftigen ist. Um den Erfolg des dem taubst. K. in den Sch. zu ertheil. Unterr. zu sichern, muß dass. tägl. in einer St. u. wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, wöchentl. wenigst. in 2—3 St., außer der Schulzeit, im Absehen u. im Sprechen geübt werden. Die Benutz. eines solchen vorbereit. Unterr. ist Beding. zur Aufnahme in die Berl. Taubstummenanstalt. Ann. 34 S. 1031. Pr.-Sch.-E.

§. 130. Denj. Künstlern u. Handwerk., nicht den Elt., w. einen Taubst. als Lehrl. annehmen u. auslehren, soll eine Prämie v. 50 Thlr. gezahlt werden. C.-O. 16. Juni 17. Bezieht sich auch auf Ausbild. taubst. Mädch. bei denj. Schneidermstr., w. zum Halten v. Lehrl. gesetzl. befugt sind, um durch Ausüb. des erlernt. Gewerbes ihren Lebensunterh. gewinnen zu können. M.-R. 24. Febr. 52. Die Prämie muß versagt werden, wenn der angebl. Lehrm. den Taubst. nur als L. gegen ein Honorar unterr. u. weder für den Unterhalt des Lehrl., noch für die Gewähr. des Arbeitsmater. Sorge getragen hat, sowie auch da, wo bei dem Vorhandensein eines Lehrverhältn. ein Lehrgeld stipulirt u. gezahlt worden ist. M.-B. 53. M.-R.

§. 131. Die preuß. Strafges. sollen für die Sch. bearbeitet werden. C.-O. 1. Sept. 1786. (Sollte wohl erneuert u. ausgeführt werden.)

§. 132. Tagesbegebenh. o. Gegenst. der Politik zu Beisp., Vorschr., Diktaten u. dergl. zu wählen, ist verboten. M.-R. v. 2. Mai 31.

XI. **Von der Schulerziehung überhaupt.**

§. 133. Dem Umhertreiben der K. in Schenken u. Wirthshäusern u. dgl. soll durch polizeil. Einschreiten nach Kräften Einhalt gethan u. darauf gehalten werden, daß den K. ohne Beisein ihrer Elt. o. sonstig. häusl. Vorgesetzten weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- u. Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geist. Getränke, namentl. Branntwein verabreicht werde. Die Schull. sind angewiesen, durch ihre Einwirk. als L. auf die Jug. den Zweck der angeordn. Maßregel mögl. zu unterstützen u. durch alle in den Grenzen ihres Amtes lieg. Mittel dazu mitzuwirken, daß die Jug. vor dem verderbl. Einflusse solcher Vergnüg., w. die rohe Sinnlichk. aufregen, o. durch den Anblick böser Beisp. der Erwachs. das jugendl. Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigst. so lange als mögl., u. bis eine größ. Reife der Geistes- u. Herzensbild. die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen im Stande ist, bewahrt werde. Es sind hierbei besond. die Tage im Auge zu behalten, w. zu einem übermäß. Genuß gemeinsamer Vergnüg. am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- u. Kirmisfest bes., auf dem platten Lande auch größ. Hochzeits- u. Kindtaufsfeste. Die L. werden nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Schl. durch freundl. ernste Ansprache gegen jedes Uebermaß u. jede Unanständigk. beim Genusse der sich ihnen darbiet. Vergnüg., gegen die Theilnahme an solchen Vergnüg., die entw. für die Sittlichk. überh. o. doch die der K. gefährl. sind, zu verwarnen, u. sie mögl. gegen den verderbl. Einfluß der dabei vorkomm. Beisp. im Voraus zu verwarnen. Ann. 27 S. 123. M.-R.

§. 134. Das Min. kann nicht dringend genug die Aufmerksamk. der Reg. auf diesen Gegenst. der Besser. verwahrloster K. lenken, u. ihnen nicht bloß genaue Aufsicht auf die Behandlungsart in denj. Besser.-, Erzieh.- u. Waisenhäus. zur Pfl. machen, die ihrer Obhut anvertraut sind, sond. auch empfehlen, in dieser Hinsicht auf die etwa v. Privatpers. o. Vereinen gestifteten o. noch zu stiftenden Anst. denj. Einfluß auszuüben, w. ohne die selbstständ. Wirksamkeit jener Pers. zu beschränken, o. ihren wohlgemeinten Eifer zu lähmen,

durch Antheil, Rath, Fürsorge u. Förder. irg. gewonnen werden kann. Wo es aber an dgl. Anst. überall noch fehlen sollte, o. wo eine unzweckmäß. u. nachth. allzugenaue Verbind. mit den Strafanst. für Erwachsene Statt finden möchte, o. wo Waisenhäuser ohne Verletz. der Absicht ihrer Stift. für diese wohlthätigen Zwecke eingericht. werden können, da erwartet das Min., daß die Reg. das nach Zeit, Ort, Umständen u. Persönlichk. Angemessenste veranlassen u. den gegeb. Andeut. gemäß die Vermehr. der Besserungsanst. u. ihre erforderl. Einricht. sich mit besond. Eifer gern angelegen sein lassen werden (wo verwahrloste K. nicht in Besserungsanst. untergebracht werden können, soll die Controle ihres Betragens nicht allein v. der Polizei, sond. v. den Pfr. u. Sch.-V. o. v. den dazu sich bild. Vereinen geführt werden. M.-R. 11. Sept. 32 Ann. 662). Außer u. neben der Sorge für die Mittel zur Besser. u. Erzieh. verwahrloster u. gefallener K. muß aber auch eine gleiche Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Quellen der Verwilder. u. des Verderbens unter der Jug. erforscht u. verstopft werden. Nach den dem Min. vorlieg. Erfahr. u. Notizen haben diese frühen traur. Verirr. namentl. ihren Ursprung 1. in dem Unglücke der unehel. Geburt, 2. in den schlechten Beisp. der Elt., 3. in Vernachlässig. der Sch. u. insbesond. des Religionsunterr., 4. bes. durch vagabondir. Lebensweise, 5. in dem frühen Hingeben der K. zu Diensten, besond. Hirtendiensten, dem Austhun der K. zu Fabrikarbeiten, 6. in der Verführ. zu den geheimen Sünden der Unkeuschheit. Was nun die Mittel betrifft, durch w. die hier angeg. Quellen der Verbrechen im jugendl. Alter mögl. verstopft werden können, so scheinen folgende die zweckdienstl. zu sein: ad 1., daß unehel. K. überall Vorm., u. zwar solche bestellt werden, v. deren Einsicht u. Rechtschaffenh. sich erwarten läßt, daß sie sich wirklich um die Erzieh. ihrer Mündel nach Pfl. u. Gewissen kümmern können u. werden, sowie auch, daß ihre thät. Einwirk. vorzügl. in Bezieh. auf das Anhalten der Pflegebefohl. zur Sch. ernstl. in Anspruch genommen werde; ad 2., daß offenbar schlechten Elt., wenn die Ermahn. der Geistl. u. die Droh. der Polizeiobrigk. nicht fruchten, nach der gesetzl. Vorschr. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 90 die Erzieh. genommen u., wo immer mögl., die K. in bessern Familien o. guten Anst. untergebracht werden; ad 3., daß nicht nur die besteh. Vorschr. wegen regelmäß. Schulbesuchs streng durchgeführt, sond. auch ernstl. darauf gehalten werde, daß die Geistl. den ihnen oblieg. Religionsunterr., namentl. die evang. den Conf.-Unterr. pflichtmäßig besorgen, ad 4., daß vagabondirende Pers., wo sie betroffen werden mögen, sofort aufgegriffen u. in die Landarmenhäuser gebracht, deren K. aber unterr. u. zur Thätigk. überh. angehalten werden; ad 5., daß das Viehhüten durch K. nicht geduldet, ad 6., daß die rechten Mittel zur Ausrott. der geheimen Sünden, besond. zur Verhinder. der Ansteck., zur Besser. der unglückl. Verirrten angewendet werden. Es bedarf vor allen Dingen der Mittel zur Verhüt. der Ansteck. Wo diese freil. in häusl. Verhältn. ihre Ursache hat, da ist wenig auszurichten, desto mehr muß aber dann in Sch. u. Erziehungshäusern gethan werden. Ununterbroch. Wachsamk., Verhinder. des heiml. Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigk. in Wort u. That u. unnachsichtl. Strenge, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Viel schwieriger jedoch ist die Entdeck. des Lasters bei den schon Gefallenen o. Verführten, u. es erfordert nicht geringe Erfahr., Menschenkenntn. u. Weish., um hier die rechten Maßregeln nicht zu verfehlen. Nur im Allgem. kann hier angedeutet werden, daß alle Mittel sowohl der Schutzwehr als der Besser. nicht bloß v. äußerl. Beschaffenh., sond. vorzugsw. auf das Inn., auf Erreg. u. Befestig. der sittl. Kraft gerichtet sein müssen. Wenn schon der eigene unsträfl. Wandel des L., seine Züchtigk. in Wort u. That u. sein unverholener Abscheu gegen alle Unreinh. u. Heimlichk. nicht verfehlen wird, ähnl. Gesinn. in seinen Schulk. zu gründen, so stehen ihm außerdem die mannigfaltigsten Gelegenh. u. Mittel zu Gebote, auf unmittelbarem Wege u. zwar nicht in ungewissen Andeut., sond. in klaren u. bestimmten Aeußer. auf Schamhaftigk., Zucht u. Ehrbark. zu

wirken, u. den Entschluß der Keuschh. hervorzubringen. Antheil u. Liebe werden ihm Neig. u. Vertrauen erwerben. Vor allen and. aber haben die Geistl. bei dem Religionsunterr., bei der Vorbereit. zur Confirm. u. bei der Ausüb. spez. Seelsorge Anlaß u. Pfl. zu der allererfolgreichsten Einwirk. Unabhängig aber v. den bisher erörterten allg. Maßregeln, näml. v. der Sorge für die Mittel u. Anst. zur Besser. u. Erzieh. der verwahrlosten K. u. v. der Ermittel. u. Hemm. der Quellen des frühen Verderbens, muß nun auch in jedem einz. Falle das Nöth. geschehen, damit neben dem besond. Zwecke der Behandl. u. Besser. des jedesmal. Indiv. auch der allgemeinere, dem Verderben unter der Jug. überh. Einhalt zu thun, mögl. erreicht werden könne. Es muß in jedem einz. Falle genau nachgeforscht werden, w. Schuld etwa Elt., Vorm., Angehör., Dienstb., L., Geistl. u. Behörden durch Fahrlässigk. in der Aufsicht sich theilhaftig gemacht haben, und, wenn sich dergl. ergiebt, sind die Schuldigen zu der ernstlichsten Verantwort. entw. selber zu ziehen o. durch die nöth. Requisit. iehen zu lassen. M.-R. 2. Oct. 26. Ann. 1046.

XII. Religionsunterricht.

§. 135. Religionsunterr. in der einkl. evang. Elementarsch. Mit der Konfirm. soll das durch die heil. Taufe der Kirche einverleibte K. als selbstständ. Glied in die Gem. eingetreten; die Sch. nimmt die theuer erkauften K. in sich auf, die ein Recht haben auf alle Gnadengüter der Heilsordn., um sie zur bewußten Empfangnahme ders. u. zum thätigen Leben in ihnen vorzubereiten. Der L. soll geheiligt sein an Christi Statt zu sprechen; „Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich." Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, u. das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum. — Dies ist die Grundlage, v. w. aus in dem Regul. für den Seminarunterr. die bibl. Gesch. als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evang. Elementarsch. ihre Aufgabe, das christl. Leben der ihr anvertrauten Jugend zu begründen u. zu entwickeln, hauptsächl. zu lösen hat. Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der h. Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die bibl. Geschichte fortlaufend eine Darleg. der Entwickel. des menschl. Herzens u. der göttl. Gnade, w. auch heute noch jedes menschl. Herz ebenso zur Erlös. vorbereiten, erlösen u. heiligen muß. Darum soll ein Christenkind die bibl. Geschichte an u. in sich erleben; u. dazu soll ihm die Sch. verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man u. versteht man; darum muß das K. die bibl. Gesch. vollständ. erzählen können; u. damit es das lerne, soll sie ihm der L. vorerzählen. — Das göttl. Walten hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, u. darum soll die bibl. Gesch. mit dem Bibelwort erzählt werden. Die Bibel aber enthält Milch u. starke Speise, u. darum sollen die bibl. Gesch. für Kinder in die Form u. den Rahmen gefaßt werden, wie sie gute Historienbücher enthalten. Nach dieser Fassung erzählt der L., in dieser Fassung entwickelt er Wort u. Sache, in dieser Fassung lesen die K. die Historien nach, erzählen sie wieder u. behalten sie als ein bereites Eigenthum, was ihnen für die Zeit lebendig wird, für w. es ihnen eben zum Vorbild geschrieben ist. Hiermit ist Verfahren u. Ziel für den bibl. Geschichtsunterr. angedeutet, damit die K. zu einem sichern Verständniß u. zu einer gläub. Aneign. der Thatsachen der göttl. Erzieh. geführt werden u. aus ihnen die ewig gült. Anschauungen v. den höchsten göttl. u. menschl. Dingen kennen lernen. — Während für die zwei ersten Schulj. die Historien v. der Schöpf., dem Sündenfall, der Sündfluth, Abrahams Beruf. u. Mosis Send., sowie diej. aus dem Leben des Heilands, w. zur Erklär. der christl. Feste, zur Veranschaulich. seiner Gottheit u. barmherz. Liebe dienen, ausreich. Stoff darbieten; wird v. da ab, wo die K. schon fertig lesen können, die geordn. Reihenfolge eines Historienbuches innegehalten, u. zieht sich dessen Verarbeit.,

mit w. Seitens der ält. K. Nachlesen der vollständ. Abschn. in der h. Schrift verbunden wird, durch die ganze Schulzeit durch. — Schon mit den in die Sch. eintret. K. wird das Vater-Unser, der Morgen- u. Abendsegen, das Segens- u. Dankgebet bei der Mahlzeit eingeübt. Der Vorrath v. Gebeten wird dahin erweitert, daß die ältern K. auch das allgem. Kirchengebet u. sonst. feststeh. Theile des liturg. Gottesdienstes innehaben. — Mit dem jedesmal. Morgengebet der Sch. wird das Hersagen eines Wochenspruchs u. eines Wochenliedes, in die einz. Verse vertheilt, verbunden, durch w. Verfahren auch die kleinen K. dieselben sich allmähl. aneignen. — Weiter sind für jede Sch. mindest. 30 Kirchenlieder aus den in dem Regul. für die Präparandenbild. aufgeführten zu bestimmen, die fest gelernt werden müssen. Das Einprägen der Sprüche kann entweder nach einem besond. Spruchbuch o. mit dem Erlernen des Katech. gemeinschaftl. erfolgen. — Jeden Sonnabend werden die Perikopen des folg. Sonntags gelesen u. nach dem Wortverstand erklärt; wenigst. die Sonntagsevangelien müssen allmähl. dem Gedächtn. eingeprägt werden. — Das Vorlesen aus der Bibel erfolgt nur v. denj. K., w. bereits fertig lesen können. Das Bibellesen, abgesehen v. den Perikopen, erstreckt sich hauptsächl. auf eine v. dem Pfr. zu treff. Auswahl aus den Psalmen, den prophet. Büchern u. den neutestamentl. Briefen. — Der in der Gem. eingeführte Katech. wird, soweit es die Vorbereit. für den Katechumenenunterr. erfordert, dem Gedächtn. eingeprägt; er muß v. allen K., dem Wortinhalt nach, verstanden sein, u. richt. u. ausdrucksvoll hergesagt werden können. — Wo der luther. Katech. zum Grunde liegt, soll bis zum 10. J. die Einüb. der 5 Hauptstücke u. v. da ab die der luther. Erklär. zu denj. erfolgen. Sogen. Katechisat. über einz. Lehrpunkte o. Lehrstücke, o. über Bibelsprüche sind v. dem Unterr. der Elementarsch. ausgeschlossen. — Die Hauptaufgabe des Lehrens ist, den auf den beschrieb. Gebieten beleg. Inhalt zu entwickeln, zum Verständn. u. zum Besitz der K. zu bringen. Dazu ist weniger die Kunst des sogen. Sokratisirens, als die des guten Erzählens, Veranschaulichens, der klaren Zusammenfass. der Hauptgedanken, des Abfragens u. die Kraft des eig. Glaubenslebens erforderl., w. in göttl. Dingen ohne große menschl. Kunst Ueberzeug. u. Leben schafft. — Es sind wöchentl. 6 St. für den Religionsunterr. anzusetzen, u. in der Regel mit dems. Morgens die Sch. zu beginnen o. zu schließen. — Wo es nicht zweckmäß. erscheint, alle Abtheil. dem Religionsunterr. wenigst. zuhören zu lassen, da sind stille Beschäftig. nur aus dem Gebiete des Religionsunterr. zu wählen. — Die Religionsst. soll überall durch gemeinschaftl. Gesang eines geistl. Liedes o. Verses, durch das einleitende Gebet, w. am besten der L. selbst spricht, durch Hersagen des Wochenspruchs u. Wochenverses, durch die ganze Haltung des L. u. der Sch. neben dem unterrichtl. den erbaul. Charakter tragen. Das soll eine vorzügl. Sorge des christl. L. sein, daß er auch darum u. so stets in der Buße u. Gnade stehe, um selbst wahrhaft, kräftig u. erhörl. mit seinen Sch. für sie u. für sich selbst beten zu können. Die Freudigk. zu u. die Wahrhaftigk. in solchem Gebet wird wesentl. ein Maßstab dafür sein, ob der L. ein Recht dafür hat, die Erklär. Dr. Luthers zum 4. Gebot auf sich zu beziehen, daß er nämlich auch ein Herr sei, nach Gottes Ordn. u. in seinem Auftrag über arme Menschenkinder gesetzt, die regiert u. erzogen werden sollen. Denn das ist wahres Leben der christl. Sch., daß sie, gegründet auf Gottes Wort u. unter seine Zucht sich stellend, eine Anstalt ist, die nütze sei zur Lehre, zur Strafe, zur Besser., zur Züchtig. in der Gerechtigk., daß ein Mensch Gottes sei vollkommen, zu allem guten Werk geschickt. — Für die L., die solchen Beruf u. solche Verheiß. haben, werde an die beiden Worte erinnert: „Zum Gottlosen spricht der Herr: was nimmst du meinen Bund in deinen Mund und verkündigst meine Rechte, so du doch Zucht hassest und wirfst meine Worte hinter dich?“, aber: Wer an mich glaubt, v. deß Leibe werden Ströme des lebendigen Wassers fließen.“ 3. Regul. S. 65—69.

§. 136. Principielle Stell. der Reg. zu den Regulativen: 1) Würden die Regul. in irgend einer Weise außer Kraft gesetzt, so wäre dies einer der schwersten Schläge, w. das Schulwesen treffen könnten, weil es einer Preisgabe der heilsamsten Principien gleichkommen würde. 2) Wenn die erhob. Klagen über die Regul. begründet wären, so könnten dies. sich nicht sowohl gegen die Regul. richten, als gegen eine verkehrte, irrthüml. o. versäum. Ausleg. der Regul. an den betr. Orten. 3) Die Regul. sind kein mechanisirendes, die Entwickel. des Individ. u. des Unt. bis in das Detail einengendes Instrument; sond. sie enthalten Principien, auf denen eine gesunde Volksbild. weiter ausgestaltet, u. hinsichtl. deren irrthüml. u. mißverstand. Ausführ. seitens der Reg. überwacht u. in die richt. Grenzen zurückgeführt werden soll. M.-R. 19. Nov. 59. C.-B. 691.

§. 137. Die Kön. Reg. soll für die Fälle, wo eine zu große Anstreng. des Gedächtn. dem Verständn. u. der freien geist. Ausbild. Eintrag thun sollte, die L. dahin anweisen, daß in der Präparandenbild. u. in der Elementarsch. ein Verständn. der Sonnt.-Epist. nach dem Wortinhalt, ohne deren gedächtnißmäß. Einpräg., genügen muß. Wenn es sonst hinsichtl. des sogen. Memorirstoffs in der Präparandenbild. u. in der Elem.-sch. bei den Bestimm. der betr. Regul. im Allgem. sein Bewenden behalten muß, so darf doch die Zahl von fest zu lernenden Kirchenl. in keinem Fall über 40 erhöht werden. Eine Zahl v. 180 Bibelsprüchen soll als das Maß angesehen werden, w. zu überschreiten eine Sch. nicht genöth. werden soll. Vor Allem aber ist Gewicht auf den Grundsatz zu legen: „Die Hauptaufgabe des L. ist, den auf den beschrieb. Gebieten beleg. Inhalt zu entwickeln ꝛc. — Ueberzeug. u. Leben schafft." Und zwar ist dieser Grundsatz, daß der Inh. entwick. u. zum Verständn. gebracht werden soll, nicht nur stets für das Geschäft u. die Arbeit der L. geltend zu machen, sond. auch die Revisoren der Sch. haben mehr, als es hier u. da geschehen ist, bei ihren Revis. der Sch. sich dav. eingeh. Kenntn. zu verschaffen, daß geist. ge- u. verarb. wird, u. haben sich nicht bloß zu begnügen, o. wohl gar Lob zu spenden, wenn der positive Besitz des Materials gedächtnißm. fertig nachgewiesen wird. Die bibl. Gesch. soll nach den ausdrückl. Bestimm. der Regul. auf keiner Stufe des Elem.- u. Sem.-Unt. auswendig gelernt werden. Die Regul. setzen bei Behandl. dieses wichtigsten u. tiefgreifendsten Theiles des relig. Elem.-Unt. auf Seiten des L. eine vollständ. Durchdring. des hierher gehör. Materials nach Inh. u. Form voraus u. fordern eine geist. Verarbeit. dess. nach didactisch richt. u. bewährten Grundsätzen. Sind diese Voraussetz. vorhanden, so werden die K., wie der Augenschein lehrt, ohne daß Anforder. an sie gestellt würden, w. die v. dem Lernen u. geist. Arbeiten überh. unzertrennl. Mühe u. Anstreng. übersteigen, zu ihrer eig. Genugthuung u. Freude sehr bald befäh., die Histor. im engen Anschluß an die volksthüml. Sprache der Luth. Bibelübersetz. selbstständig wiederzuerzählen. Sind nun die wegen Ueberlast. der K. mit relig. Memorirstoff erhob. Klagen hauptsächl. gegen das Auswendiglernen der bibl. Gesch. gerichtet gewesen, so haben die stattgefund. Ermittel. allerdings dargethan, daß in manchen Sch. die bibl. Histor. gegen die ausdrückl. Bestimm. der Regul. zum Auswendiglernen aufgegeben worden. Es geschieht dieses v. L., w. selbst die bibl. Gesch. nicht erzählen können u. bei ihrer Ausbild. keine Anleit. empfangen haben, die relig. Entwickel. der K. durch geschickte u. richt. Behandl. des histor. Stoffs herbeizuführen, v. L., w. nicht hinreichend bewandert in der h. Schr. u. noch in einer Methode des abstracten Sokratisirens befangen sind, die eben zum Segen einer gesunden relig. Volksbild. durch die Regul. beseitigt werden soll. Die K. Reg. wollen daher für bestimmte Anweis. der L. dahin sorgen, daß die bibl. Gesch. nicht wie and. Memorirstoff auswendig zu lernen sind, daß auch in diesem Unt. nicht das Erzählen mit dem Bibelwort genügt, sond. daß die bibl. Gesch. vornäml. in ihren die Entwickel. des Reiches G. u. die Erbauung des persönl. christl. Lebens betr. großen Zügen u. Einzelheiten erklärt u. zum Verständn. gebracht werden müssen. Die L.-Conf. werden besond.

benutzt werden müssen, um schwächere L. nach dieser Richt. hin zu orientiren; die Geistl. als Localschulaufseher werden zu einer sorgsamen fördernden u. helf. Controle zu veranlassen sein, die Departem.-Schulräthe aber werden die v. ihnen abzuhalt. Sch.-Revis. u. größ. L.-Conf. in jeder mögl. Weise dazu benutzen, um v. dem bibl. Gesch.-Unt., dem lebensvollsten Unterrichtsfach der Element.-sch., todten Mechanismus fern zu halten. Den Lehrmitteln ist die nöth. Aufmerksamk. zuzuwenden, u. sind solche Historienbücher, w. durch verkehrte Einricht. zum Auswendiglernen der Gesch. verführen, zu entfernen. Die einz. Abschn. der bibl. Gesch. sind in angemessen größere Pensa zu theilen, damit Ueberfüll. für kleinere Zeitabschn. vermieden wird, u. ist darauf zu halten, daß sich die verschied. Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentl. nur dem Verständn. nahe gebrachten Gesch. in dem folg. genauer durchgearbeitet u. auch dem Wortinh. nach v. den K. angeeignet werden. Wo aber die Befähig. des L. überh. nicht ausreichen sollte, auch sonst durch den Geistl. keine Aushülfe geschafft werden kann, ist eine Auswahl der wichtigsten grundleg. Gesch. des A. T. u. im N. T. namentl. der das Leben u. Wirken des Heil. betr. Histor., w. v. den K. erzählt werden müssen, zu veranstalten. Ist nach diesen Bestimm. ein Auswendiglernen der bibl. Gesch. v. der Aufgabe der Elem.-sch. ausgeschlossen, wird das Erlernen der Sonnt.-Epist. nicht gefordert, ist für die zu memorir. Kirchenl. u. Bibelspr. eine zutreff. Zahl normirt; wird weiter in Betracht gezogen, daß das Erlernen der zuletzt bezeichneten Stoffe, der Sonnt.-Evang. u. der feststeh. Theile des liturg. Gottesdienstes durch die Einricht. des Wochenl. u. des Wochenspruches, sowie durch die Beiwohn. u. Anhör. des Gottesdienstes wesentl. erleichtert wird, u. daß endl. zur Bewältig. des in dem Regul. festgesetzten Unt.-Stoffes ein 7—8jähr. Zeitraum gewährt wird: so kann unter Voraussetz. einer richt. Vertheil. der Unt.-Stoffe auf diesen Zeitraum, für w. die K. Reg. zu sorgen haben, in keiner Weise v. einer Ueberlast. des Gedächtn. die Rede sein. Der Min. erwartet vielmehr, daß in richt. Würdig. des Werthes, w. die Ausbild. des Gedächtn. an edlem Stoffe für die Erzieh. überh. hat, u. in Würdig. des für das Volk obwalt. Bedürfn., die Grundlage seines Glaubens u. seiner relig. Erkenntn. in festem u. bleib. Besitz zu haben, der verständ. Einpräg. des unentbehrl. relig. Memorirstoffs in allen evang. Elem.-Sch. besond. Sorgfalt zugewendet u. einer verkehrten Richt. entgegengetreten werde, w. im Rel.-Unt. des Volkes Geist u. Bild. außerhalb des positiven Inh. u. ohne dens. wirken zu können vermeint. M.-R. 19. Nov. 59. C.-C. 690 ff.

§. 137b. Einer mechan. u. nur gedächtnißmäß. Behandl. des bibl. Geschichtsunt. ist mit aller Entschiedenh. entgegenzutreten, u. bildet bei diesem Unt. das Erzählen im Anschluß an das Bibelwort weder die allein. Aufg., noch genügt solches, sond. die bibl. Gesch. müssen vornäml. in ihren die Entwickel. des Reiches G. u. die Erbauung des persönl. christl. Lebens betreff. großen Zügen u. Einzelnh. erklärt u. zum Verständn. gebracht werden. Die einz. Abschn. der bibl. Gesch. sind in angemess. größ. Pensa zu theilen, damit Ueberfüll. für kleinere Zeitabschn. vermieden wird, u. ist darauf zu halten, daß sich die verschied. Curse dahin ergänzen, daß die in dem einen Cursus wesentl. nur dem Verständn. nahe gebrachten Historien in dem folg. genauer durchgearbeitet, u. auch die dem Bibelwort sich anschließ. Form der Erzähl. Eigenth. der K. werden. In ders. Weise ist aber der gesammte religiöse Memorirstoff in angemess. Pensa u. auf die verschied. Abschn. der Schulzeit so zu vertheilen, daß jede momentane Ueberlast. vermieden, u. die ganze Aufg. in richtiger, sich gegenseitig ergänzender u. unterstütz. Aufeinanderfolge der einz. Theile gelöst wird. Es ist daher überall auf Anfertig. u. genaue Befolg. v. Normallehrplänen zu halten, in w. jeder Unt.-gegenst. zu seinem vollen Recht gelangt, u. zu umfass. Berücksichtig. einer einz. Geisteskraft, auch das Gedächtn. bei Einüb. des relig. Lernstoffs ausgeschlossen wird. Bei der Wiederhol. des relig. Memorirstoffs muß nicht mechan. u. gedankenlos, sond. in einer das Gedächtn. u. das weitere Verständn. der Zusammengehörigk. der

einz. Theile u. ihrer gegenseit. Bezieh. gleichm. fördernden Weise verfahren werden. Unter besond. ungünst. Verhältn. wird eine Beschränk. des relig. Memorirstoffs hauptsächl. auf das Erlernen der sonntägl. Evangel. um deswillen zu richten sein, weil eine wenigst. annäh. Bekanntsch. mit diesen auch auf and. Wege erreicht wird. Ein Nachlaß im Erlernen des Katech. u. der vorgeschrieb. 30 Kirchenl. ist dagegen nicht zu gestatten. M.-R. 16. Febr. 61. C.-B. 136.

§. 138. Solche K., w. nicht zur Confession des L. gehören, sollen zur Theilnahme an dem Unterr. in der Religionslehre o. in der bibl. Gesch., wie er in der Sch. ertheilt wird, nicht angehalten, diese Theilnahme vielmehr nur dann gestattet werden, wenn die Elt. o. Vormünder dieselbe ausdrückl. verlangen. Der L. soll das Auswendiglernen des vorschriftsmäß. Katech. bei den seiner Confess. nicht angehör. K. nur alsdann veranlassen u. überwachen, wenn der Pfarr. dieser K. dazu die Erlaubn. ertheilt. Wenn ein L. o. Pfarr. die seiner Confess. angehör. K. einer o. mehrerer Sch., denen ein L. der and. Confess. vorsteht, an bestimmten Tagen zum Religionsunterr. versammeln will, so soll ihm nach vorherig. Benehmen mit der vorgesetzten Schulbeh. die Benutz. eines öffentl. Schullokals in solchen Stdn., in w. dass. v. der Sch., für w. es bestimmt ist, nicht gebraucht wird, gestattet werden. Wenn der L. für den Religionsunterr., w. er den seiner Confess. anvertrauten K. and. Sch. ertheilt, eine besond. Remuner. in Anspruch nimmt, so soll es ihm o. dem betreff. Pfarr. überlassen bleiben, dies. bei den Elt. o. Vormünd. zu vermitteln. Ob bei künftig. Anstell. der L. eine nach Maßgabe der Verhältn. dens. aufzuerlegende Verpflicht. vorzusehen ist, ist dem Ermessen der Reg. anheimgestellt. M.-R. 3. März 44.

§. 138 b. Evang. K. können nicht angehalten werden, an dem Rel.-Unt. in einer kath. Sch., o. umgekehrt kath. K. an dem Rel.-Unt. in einer evang. Sch. Theil zu nehmen. Es muß dies vielmehr ausschließl. der Entscheid. der Elt. überlassen bleiben. Die für den Rel.-Unt. bestimmten Stdn. sind so zu legen, daß die nicht theilnehm. K. entw. nach Beendig. dess. eintreten, o. vor Beginn dess. entlassen werden können, am füglichsten also in die 1. Morgenstd., so daß sich der Rel.-Unt. unmittelbar an die Morgenandacht anschließt. Wir haben zu den L. das Vertrauen, daß sie mit taktvollem Sinne auch bei den übr. Unt.-Gegenst. u. in ihrer ganzen Halt. Alles vermeiden werden, was das confess. Bewußtsein der ihrem Bekenntn. nicht angehör. K. irgendwie verletzen könnte. Trier 28. Apr. 60. C.-B. 440.

§. 139. Die Jug. soll in der Lehre vom Eide gründl. u. sehr fleiß. unt. werden. M.-E.-S. 7. April 1796.

§. 140. Unbekanntsch. mit der Bibel, auch durch Bibelauszüge führt Gleichgültigk. gegen diese herbei. Letztere begünstigen den Wahn, als ob man an dem in den Auszügen Enthaltenen das Wesentl. habe u. das Uebr. außer jenem vermeintl. Kerne v. geringem Werthe sei. Jedoch soll die Bibel nicht zu Buchstabir- u. Leseüb. gemißbraucht werden, auch die Jug. beim Rel.-Unt. nicht gleich die ganze Bibel vom Anfang bis Ende lesen. In den protest. Sch. soll die ganze vollständ. Bibel beim Rel.-Unt. gebraucht werden. M.-R. 18. Nov. 14. 17. Mai 28.

§. 141. Die Union bezweckt u. bedeutet kein Aufgeben des bisher. Glaubensbekenntn., auch ist die Autorität, w. die Bekenntnißschr. der beiden evang. Confess. bisher gehabt haben, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßig. u. Milde ausgedrückt, w. die Verschiedenh. einz. Lehrpunkte der and. Confess. nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerl. kirchl. Gemeinsch. zu versagen. — Die Agende ist keineswegs bestimmt, in der evang. Kirche an Stelle der Bekenntnißschr. zu treten, o. diesen in gleicher Eigensch. beigesellt zu werden, sond. hat lediglich den Zweck, für den öffentl. Gottesdienst u. die amtl. Verricht. der Geistl. eine dem Geiste der Bekenntnißschr. entspr. Ordn., die sich auf die Autorität

der evang. Agenden aus der Zeit der Reform. gründet, festzustellen u. alle schädl. Willkühr u. Verwirr. dav. fernzuhalten. C.-O.

§. 142. Wo u. insoweit es erforderl. u. zuläßig ist, den Schulk. außer dem kleinen luther. Katechism. noch eine weitere Ausführ. deſſ. o. ein Spruchbuch in die Hand zu geben, ist es dringend wünschenswerth, daß v. derart. Büchern für einen Bez. nicht mehrere, sond. nur ein u. zwar das relativ beste, zur Benutz. empf. o. angeordnet werde. Die Anordn. der Schulbeh. kann also nur dahin gehen, daß überall in den Sch. der pfarramtl. eingeführte Katechism. gebraucht werde. M.-R. 30. Sept. 57.

§. 143. §. 11. Th. II. Tit. 12. A. L.-R.: „K., die in einer and. Relig., als w. in der öffentl. Sch. gelehrt wird, nach den Ges. des Staats erzogen werden sollen, können den Religionsunt. in ders. beizuwohnen, nicht angehalten werden," ist auch auf die K. der Dissidenten anzuwenden. Nur muß 1) als Beding. dieser Dispensat. anderweit. Religionsunt. nachgewiesen werden, wofür der Unt. des Dissidentenpred. anzuerkennen ist, u. 2) eben dieser Dissidenten-Religionsunt. nichts den Staatsgesetzen Widersprechendes, Verbrechen o. Vergehen Begünstigendes, der Treue gegen den Staat u. der Sittlichk. Gefahrdrohendes enthalten, widrigenfalls die Reg. gegen dens. ebenso wie gegen andere ungesetzl. Formen u. Aeußer. der Religionsüb. repressiv einzuschreiten haben wird. — Solches Zugeständn. kann u. darf nur denj. Elt. gemacht werden, w. durch eine förml., den besteh. Bestimm. entsprech. Erklär. ihren Austritt aus der Landeskirche bewirkt haben. — Hinsichtl. solcher K. aber, w. auf das nach den besteh. gesetzl. Bestimm. als gerechtfertigt nicht abzuweis. Verlangen ihrer Elt., dem Religionsunt., w. in der öffentl. Sch. zur Begründ. wahrhaft christl. Glaubens u. Lebens nach der bewährten Weise der Kirche ordnungsmäß. ertheilt wird, entzogen werden, hat die Sch. in Betreff ihrer Sittlichk. u. ihres Verhaltens ein besond. Augenmerk zu richten u. ist vom Standpunkte der Schuldisciplin jedes Aergern. u. Hinderniß zu beseitigen, w. sich der Aufgabe der Sch. auf dem Gebiete christl. Erzieh. entgegen stellen möchte. M.-R. 6. April 59. C.-Bl. S. 194.

§. 144. Der den K. der Dissidenten in ihrer Gemeinsch. ertheilte Rel.-Unt., soweit er nicht den Confirmandenunt. vertritt u. insofern kirchl. Charakter hat, tritt an die Stelle eines Unt.-Gegenst. der öffentl. Sch. u. unterliegt also der Beaufsichtig. der betr. Beh., sowohl was die ordnungsm. Abhalt., als auch die Voraussetz. betrifft, daß dieser Unt. den Anforder. der C.-V. 6. April d. J. (s. §. 143) nicht Widersprech. enthalte. Es fragt sich, wie diese Aufsicht auch mit Rücksicht auf lokale Verhältn. am zweckmäßigsten einzurichten u. auszuführen sei. Ebenso kommt in Frage, wie die Entlassungsreife der Dissident.-K. aus der Elementarsch. festzustellen ist, da das dieserhalb im §. 46 Tit. 12. Th. II. A. L.-R. dem Seelsorger beigelegte Entscheidungsrecht v. Organen der Dissidentengemeinsch. nicht ausgeübt werden kann. Ob hier dem landeskirchl. Pfr. ein and. Organ der Schulverwalt. zu substituiren, o. ob für die Dissident-K. etwa das 14. J. als in der Regel einzuhalt. Termin der Entlass. festzusetzen sei, der aber auch bei noch nicht vorhand. Reife weiter hinausgelegt werden könnte, wird zu erwägen sein. M.-R. an die Reg. 26. Juli 59. C.-Bl. 498. Die Ertheil. v. Rel.-Unt. an K. solcher Elt., w. auf vorschriftsmäß. Wege ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, ist, soweit dieser Unt. nicht den in den öffentl. Elem.-Sch. ertheilten Unt. ersetzen o. vertreten soll, sond. an Stelle des kirchl. Katech.- u. Confirm.-Unt. tritt, als ein Ausfluß der den Dissidenten gestatt. freien Rel.-Ueb. anzusehen u. unterliegt nicht einer v. der Königl. Reg. zu ertheil. Concessionir. o. Erlaubn. M.-R. 28. Oct. 59. C.-B. 60 S. 58.

§. 145. Obwohl es nach obigem §. als feststeh. anzusehen ist, daß in keiner Weise der Charakter der besteh. öffentl. Sch. als christl. Volkssch. alterirt o. auch nur abgeschwächt werden, sond. daß es vielmehr, nach wie vor, Aufgabe ders. bleiben soll, unbeirrt durch die den K. dissident. Elt. nachgelass. Freiheiten durch den Geist christl. Unterweis. u. Zucht die relig. u. sittliche

Bild. u. Erzieh. der ihnen anvertrauten K. zu pflegen; so kann diese Voraussetz. doch die kirchl. Beh. nicht v. der Pfl. eines näh. Eingehens in diese Verhältn. entbinden, wenn die Entwickel. des in Anseh. der dissident.-K. angenomm. Princips in ihrem weiteren Verlaufe thatsächl. Grund zu der Besorgn. darbieten sollte, daß die christl. Volksch., insonderh. die ev. Confessionssch., unter solcherlei Verhältn. der Erfüll. dieser ihrer Aufgabe nicht ferner gewachsen bleibe. Es kann die Frage entsteh., ob die Aussonder. einer größ. o. gering. Zahl v. K. aus dem Religionsunterr. der Volksch. überall ohne eine wesentl. Beeinträchtig. des gesammten Unterrichtsplans zu vollziehen sein würde; ob sich daran nicht anderweit. Stör. des relig. Gemeinschaftslebens der Sch. in Bezieh. auf das gemeinsame Gebet, den Gesang, die Auswahl des Lehrstoffes u. s. w. knüpfen; ob die Schuldisciplin sich als ausreichend erweisen werde, den v. Außen in die Sch. eindringenden, der christl. Offenbarungslehre feindlich. Einflüssen, wirksam zu begegnen; u. es wird sich daran die weitere Erwäg. schließen, ob nicht zur Erhalt. des christl. Charakters der besteh. öffentl. Sch., wenn nicht allgem., so doch unter gewissen Umständen, zumal wenn besond. Stiftungsbeding. u. spez. Rechtsmittel die ungetrübte Erhalt. des confess. Charakters der Sch. fordern, ein weiterer Schritt, näml. die gänzl. Aussonder. der K. dissident. Elt. aus der öffentl. Sch. o. in besond. dissident. Sch., als eine Art berechtigter Abwehr. werde vorbehalten werden müssen. E. O.-K.-R. 12. Mai 59. C.-B. 264.

§. 146. Für die Staatsbeh. liegt keine Veranlass. vor, eine Empfehl. o. eine ausdrückl. Genehmig. zur Einführ. eines israel. Religionsbuches auszusprechen. Während die Entschließ. hierüber dem Ermessen der jüd. Cultusbeh. zu überlassen ist, haben die Staatsbeh. nur darauf zu achten, daß in jüd. Sch. kein Buch benutzt werde, w. in staatl. o. sittl. Bezieh. zu Bedenken Anlaß giebt. M.-R. 8. Mai 60. C.-B. 505.

XIII. Sprachunterricht.

§. 148. Sprachunt. in der einkl. ev. Elementarsch. Bei regelmäß. Schulbesuch muß an jeden L. die Forder. gestellt werden, daß die K. nach Jahresfrist zum einigermaßen selbstständ. Lesen gefördert sind. Die Benutz. einer zweckm. Hand- u. Wandfibel, die Anwend. einer guten, einfachen Methode u. ein richtig geordn. Helferdienst Seitens der ältern Schl. wird ihn dazu in den Stand setzen. Wie mit dem Lesenlernen angemess. Unterweis. im Schr. verbunden wird, so wird jede Stufe des Lesenkönnens zur Einüb. der Rechtschreib. u. der Interpunkt., zur Ueb. im mündl. u. schriftl. Ausdruck benutzt werden. Hieraus wird sich bei den fähigeren Schl. v. selbst die Fertigk. entwickeln, auch nicht gelesene, eig. Gedanken richtig niederzuschreiben, währ. für alle die Anfertig. geschäftl. Formeln u. Aufsätze nach gegeb. Mustern, w. z. B. zweckm. den Inhalt v. Vorschriften beim Schr. bilden können, geläufig gemacht werden muß. Einen eben so wicht. Gesichtspunkt bietet für die inn. Bild. der Leseunt. in Verarbeit. u. Aneign. des Inhalts dar. Neben der Bibel, dem Katech. u. dem Gesangbuch soll das in die Sch. eingeführte Lesebuch werth sein, auch über die Sch. hinaus, Unterlage u. Anhalt für eine gesunde Volksbild. zu werden. Die bedeutenden Entwickel., w. seit länger als einem Jahrzehnt auf dem Gebiete der Schullesebücher stattgefunden, lassen den Zeitpunkt als nicht entfernt hoffen, wo ein mustergültiges Lesebuch für die Elementarsch., w. zugl. Volksbuch ist, dargestellt sein wird. Aber auch jetzt schon braucht es keiner Sch. an einem guten Leseb. zu fehlen. Die Fertigk., dessen Inhalt laut- u. sinnrichtig zu lesen, was ohne Verständn. desselben nicht mögl. ist, diesen Inhalt klar u. zusammenhängend wieder anzugeben, sich über dens. mit eig. Worten auszusprechen; diese Fertigk. zu erzielen, soll der L. als seine Aufgabe im Lese- u. deutschen Sprachunt. der einkl. Elementarsch. ansehen. Theoret. Kenntn. der Gramm. wird v. d. K. nicht gefordert. Da aller Unt. sich auf Anschauung

gründen u. in ders., sowie im Denken u. Sprechen üben soll, so ist in der einkl. Elementarsch. abgesonderter Unt. im Anschauen, Denken u. Sprechen nicht an der Stelle. Für den Schreibunt. kann nur die Forder. gestellt werden, daß eine sichere und gefällige Handschrift erzielt wird, daß die K. bei der Ueb. nicht gedankenlos sich selbst überlassen bleiben, u. daß die Auswahl des Inhalts der Vorschr., w. sich leicht dem Gedächtn. einprägt, andere Fächer, wie z. B. den Unt. in den sogen. gemeinnütz. Kenntn., angemessen unterstütze. Neben dem sogen. Schönschreiben muß Diktirschreiben geübt werden. Für den gesammten Lese- und Schreibunt. sind wöchentl. 12 St. anzusetzen. Reg. 3 Oct. 54 S. 69—71.

§. 149. Schreibhefte, deren Deckel, mit lithograph. u. illuminirten Darstell. revolution. o. unsittl. Vorgänge versehen, denen auch fade o. frivole Unterschriften o. Verse beigefügt zu sein pflegen, sollen in den Sch. nicht geduldet werden. M.-Bl. 51 S. 219. M.-R.

§. 150. Das Kirchhoff'sche Schulpapier, w. sich über 100 Mal beschreiben läßt, ist empfohlen. M.-R. 28. Mai 36. Ann. 356. Bilder für den Anschauungs- u. Sprachunt. v. Winkelmann 6 Tafeln à 1½ Thlr. v. Min. empfohlen. 5. Nov. 60. C.-B. 694.

XIV. Rechnenunterricht.

§. 151. Vom 1. Juli 1858 ab ist das Preuß. Pfund gleich Einem Pfd. und 2,209158143 Loth des bisherigen Preuß. Gewichts. Hundert Pfd. machen einen Centner u. 40 Ctr. o. 4000 Pfd. eine Schiffslast aus. Das Pfd. wird in 30 Loth, das Lth. in 10 Quentchen, das Quentch. in 10 Zent, das Zent in 10 Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besond. Benenn. durch Dezimalbruchtheile des Korns angegeben. Ein v. dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht findet ferner nicht statt. Die Tonne Salz beträgt 378 Pfd. 24 Loth. G.-S. 56 S. 546.

§. 152. 1) Das Preuß. Pfd. soll beim Wiegen der Münzen u. Münzmetalle, sowohl in Unseren Münzstätten als auch im öffentl. Verkehr ausschließl. zur Anwend. kommen. 2) Das Pfd. wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theil. des Tausendtheils erfolgt in dezimaler Abstuf. Der zehnte Theil desselben erhält den Namen Aß. G.-S. 57 S. 325.

§. 153. 1) Das Preuß. Pfd., in der Schwere v. 500 Grammen, soll an Stelle der seitherigen Münzmark v. 233,855 . . . Grammen der Ausmünz. ausschließl. zu Grunde gelegt werden. 2) Der Thaler bleibt die eigenthüml. Silbermünze des Landes. 3) In Anschluß an das Theilverhältn. des Thalers zur seitherigen Münzmark feinen Silbers soll das Pfd. feinen Silbers zu 30 Thlr., 15 Doppelthlr. u. 180 Einsechstel-Thalerstücken ausgebracht werden u. demgemäß an die Stelle des bisherigen Vierzehn-Thalerfußes als gesetzl. Münzfuß der Dreißig-Thalerfuß treten. Der Dreißig-Thalerfuß auf der Grundlage des Pfundes wird dem auf die bisher. Mark gegründeten Vierzehn-Thalerfuß dergestalt gleichgestellt, daß bei allen Zahl. u. Verbindlichk. zwischen beiderlei Münzfüßen, beziehungsweise zwischen den gleichnamigen Münzstücken des bisher. Vierzehn-Thalerfußes u. des künft. Dreißig-Thalerfußes, ein Unterschied nicht gemacht werden darf. Die Bezeichn. „Thalerwährung", w. an Stelle jeder andern Bezeichn. des Landesmünzfußes tritt, findet demgemäß auf die in beiderlei Münzfüßen ausgebrachten Münzen Anwend. 4) Der Thaler soll, unbeschadet seiner Eigenschaft u. Gelt. als eigenthüml. Silbermünze des Landes, in der Form u. mit dem Attribute einer Vereinsmünze, als „Vereinsthaler" ausgeprägt werden. Die näml. Bestimm. findet auf die Präg. v. Doppelthalern Anwend. Es bleibt vorbehalten, Thaler o. Doppelthaler für besondere Zwecke auch ausschließl. in der Eigensch. als Landesmünze auszuprägen. 5) Das Mischungsverhältn. der Thaler u. Doppelthaler wird auf $\frac{900}{1000}$ Silber u. $\frac{100}{1000}$ Kupfer, der Einsechstel-Thalerstücke auf $\frac{520}{1000}$ Silber u. $\frac{480}{1000}$ Kupfer festgestellt. Es werden demnach 23½ Doppelthaler u. 27 Tha-

ler, ingleichen 93$\frac{6}{10}$ Einsechstel-Thalerstücke je Ein Pfund wiegen. 6) Bei der Auspräg. dieser Münzen soll auch in Zukunft unter dem Vorwande eines sogen. Remediums an ihrem Gehalte u. Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie Beides, Gehalt u. Gewicht, vollständig haben. Soweit eine absolute Genauigk. bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweich. im Mehr o. Weniger bei dem einz. Doppelthaler im Gewicht nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingeh. nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einz. Thaler an Gewicht nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei dem einz. Einsechstel-Thalerstück im Gewicht nicht mehr als 10 Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als 5 Tausendtheile betragen. 7) Der Thaler soll auch ferner in 30 Silbergroschen u. der Sgr. in 12 Pfennige getheilt u. es sollen, wie bisher 1) als Silberscheidemünzen: 2½ Sgr.-Stücke, Sgr.-Stücke u. Einhalb-Sgr.-Stücke, 2) als Kupferscheidemünzen: 4-, 3-, 2- u. Ein-Pfennigstücke ausgepr. werden. Zahl., w. mit Einsechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet in Scheidemünze anzunehmen; dagegen darf die Annahme der letzteren v. d. öffentl. Kassen u. Anstalten eben so wenig als im Privatverkehr verweigert werden, wenn die zu leistende Zahl. weniger als Einsechstel-Thaler beträgt, o. weniger als Einsechstel-Thalerstück zur Ausgleich. der Summe erforderl. ist. 8) In der Silberscheidemünze soll, der eingetretenen Veränder. des Münzgewichts entsprechend, das Pfd. (§. 1.) feinen Silbers durchgehends zu 34½ Thlr. ausgebracht werden u. es sollen demnach 414 2½ Sgr.-Stücke, 1035 Sgr.-Stücke, 2070 Einhalb-Sgr.-Stücke je Ein Pfd. feinen Silbers enthalten. Der Feingehalt der 2½ Sgr.-Stücke wird auf 375 Tausendtheile feinen Silbers zu 625 Tausendth. Kupfer, der Sgr.-Stücke u. der Einhalb-Sgr.-Stücke auf 220 Tausendth. feinen Silbers zu 780 Tausendth. Kupfer bestimmt. Es werden demnach 155,25 2½ Sgr.-Stücke, 277,70 Sgr.-Stücke, 455,40 Einhalb-Sgr.-Stücke je ein Pfd. wiegen. 9) In der Kupferscheidemünze sollen 100 Pfd. (§. 1.) Kupfer höchstens zu 112 Thlrn. ausgebracht werden. Mit Rücksicht auf die eingetetene Veränder. des Münzgewichts sind 100 Pfd. Kupfer zu 92,5926 Thlr. auszubringen, u. es sollen so viel Stücke, als zusammengenommen 1 Sgr. ausmachen, $\frac{38}{1000}$ des Pfundes wiegen. 10) Es sollen Handelsmünzen in Gold unter der Benenn. „Krone" u. „Halbe Krone" in der Form u. mit dem Attribute v. Vereinsmünzen u. zwar a) die Krone zu $\frac{1}{50}$ des Pfundes (§. 1.) feinen Goldes, b) die halbe Krone zu $\frac{1}{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt werden. Diese Münzen sollen die eigenthüml. Goldmünzen des Landes sein u. es sollen andere Goldm. fortan nicht ausgepr. werden. 11) Das Mischungsverhältn. der Krone u. halben Krone wird auf 900 Tausendth. Gold u. $\frac{100}{1000}$ Kupf. festges. Es werden demnach 45 Kronen u. 90 halbe Ein Pfund. wiegen. Die Abweich. im Mehr o. Weniger darf unter Festhalt. des im §. 6 dieses Ges. ausgesprochenen Grundsatzes bei dem einz. Stücke sowohl der Krone als der h. Krone im Gewicht nicht mehr als als 2½ Tausendth. seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als $\frac{2}{1000}$ betragen. 12) Zur Erleichter. der Rechn. nach Kronenwerth wird die Krone in 10-Theile, unter der Benenn. „Kronzehntel", eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besond. Benenn. durch Dezimalbruchtheile des Kronzehntels, beziehungsweise der Krone, angegeben. 13) Der Silberwerth der Goldmünzen wird lediglich durch das Verhältn. des Angebots zur Nachfrage bestimmt u. es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzl. Silberwährung Niemand verpflichtet. Auch ist es den unter Autorität des Staats bestehenden öffentl. Anstalten, insbes. den Geld- u. Kredit-Anstalten u. Banken nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden Zahl. eines (alternativen) Vorbehalts der Wahl des Zahlungsmittels in Silber o. Gold in der Art sich zu bedienen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältn. in Silbergeld ausgedrückt wird. 14) Goldmünzen, w. das Normalgewicht v. $\frac{1}{45}$, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ des Pfd. mit der im §. 12 gestatteten Ge-

wichtsabweich. v. 2½ Tausendth. haben (Passirgewicht) u. nicht durch gewaltsame o. gesetzwidrige Beschädig. am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahl. als vollwichtig gelten. Goldmünzen, w. das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen u. an Zahlungsstatt v. den Staatskassen o. v. den unter Autorität des Staats bestehenden öffentl. Anstalten, namentlich den Geld- u. Kredit-Anstalten u. Banken, angenommen worden sind, dürfen v. den Staatskassen u. den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. 15) Unser Finanzmin. ist ermächt., unter Berücksichtig. des Handels-Kurswerthes den Preis zu bestimmen, zu w. Krone u. h. Krone statt der Silbermünzen bei Unsern Kassen entwed. allgemein o. mit Beschränk. auf gewisse Kassen u. Zahl. angenommen werden soll. Zugl. mit diesem Kassenkurse hat der Finanzmin. den Werthabzug zu bestimmen, w. bei Unsern Kassen für solche Goldmünzen, w. das Passirgewicht nicht erreichen, mit Rücksicht auf das Mindergewicht u. die Kosten der Ummünzung einzutreten hat. Es kann jederzeit sowohl der bestimmte Kassenkurs abgeändert, als auch die Gestatt. der Kronen u. h. Kronen statt der Silbermünzen bei Unsern Kassen durch eine von Unserm Finanzmin. zu erlassende Bekanntmach. zurückgenommen o. beschränkt werden. 16) Die in Gemäßh. des Münzvertrags 24. Jan. d. J. u. in der Eigensch. als Vereinsmünzen ausgeprägten Kronen u. h. Kronen derjenigen Staaten, w. an diesem Vertrage Theil genommen haben o. demselben in Zukunft beitreten werden, sollen der Krone u. h. Krone inländ. Gepräges u. in jegl. Bezieh. gleichgest. sein. 17) Zahlungsverbindlichk., w. auf eine gewisse Anzahl v. Stücken Pr. Friedrichsd'or nach dem durch die bisherige Münzverfass. beziehungsweise durch das Ges. 30. Sept. 21 (G.-S. S. 159) bestimmten Ausmünzungsfuße, o. auf eine gew. Summe in Pr. Friedrichsd'or o. endl. auf Thaler Gold dergestalt lauten, daß die Erfüll. in Pr. Friedrichsd'or gesetzl. verlangt werden kann, müssen, sofern sie nach dem 31. Dec. 31 entstanden sind, entw. auch ferner in Pr. Friedrichsd'or o. in Silber-Courant, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. 20 Sgr. gerechnet, erfüllt werden. 18) Dieses Ges. tritt gleichzeitig mit dem Münzvertrage v. 24. Jan. d. J. in Wirksamk. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, beide Hessen, Großherzogth. Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Meining., Coburg-Gotha, Sachsen-Altenb., Braunschw., Nassau, Dessau, Köthen, Bernburg, Schwarzb.-Sondershausen, Rudolstadt, Lichtenstein, Waldeck u. Pyrmont, beide Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg u. Frankfurt. G.-S. 57.

§. 154. Rechnenunterricht in der einkl. ev. Elementarsch. Die K. sollen Aufgaben aus dem bürgerl. Leben in ganzen, benannten u. gebrochenen Zahlen, soweit dieses innerh. der 4 Grundrechnungsarten u. durch Verstandesschlüsse möglich ist, im Kopfe u. schriftl. rasch u. sicher lösen können. Sobald die nöth. Einsicht in das Zehnersystem u. Fertigk. in der Anwend. desselben erlangt ist, ist hauptsächl. mit angewandten Zahlen, die aus dem Lebens- u. künft. Berufskreise der K. entnommen sind, zu rechnen, wobei also die nöth. Rücksicht auf Münzen, Maaße u. Gewichte u. auf deren pract. Anwend. zu nehmen ist. Klares Denken u. richt. Sprechen ist ein wesentl. formeller Bildungszweck bei dem Rechnenunt. Fünf St. wöchentl. genügen für diesen Unterr.-Gegenstand. 3. Regul. 54. S. 71.

XV. Gesang.

§. 155. Es sind fortan in jeder ev. Sch. v. dem L. die zum Gottesdienst gehör. liturg. Gesänge nach der eingeführten Agende einzuüben. Wo den Schull. diese Verpflicht. noch nicht auferlegt ist, sind dieselben v. dieser Obliegenh. in Kenntn. zu setzen u. die Schulinsp. mit der erforderl. Weis. zu versehen. Wo in einer Kirche der liturg. Gesang Seitens eines besond. Sängerchors v. der betr. Gem. resp. dem Pfr. gewünscht wird, ist der an dieser Kirche als Kantor o. Organist fungirende Schull. verpfl. die Leit., eines zu

diesem Behufe aus Schulk. zu bild. Sängerchors zu übernehmen. Insofern in mehrkl. Sch. der Gesangunt. v. verschied. L. ertheilt wird, ist Fürsorge zu treffen, daß bei Einüb. der liturg. Gesänge nach einem bestimmten Plane verfahren u. so nöthigenfalls aus K. der verschied. Kl. ein brauchbarer Chor gebildet werde. Wo die Chöre zur Ausführ. liturg. Gesänge aus K. gebildet sind, ist die unmittelbare Theilnahme ders. Schull., w. nicht Kantoren o. Organisten sind, an der Ausführ. der Gesänge überh. nicht erforderl. Wo die Chöre nicht aus Schulk., sond. ganz o. zum Theil aus erwachs. Mitglied. der Gem. gebildet sind, können die einz. Schull. der Parochie zur Theilnahme an der Ausführ. dieser Gesänge nicht als durch ihr Amt verpfl. angesehen werden. Da dies. indessen dem Gemeindegottesdienste ihrer Parochie in der Regel beiwohnen, so wird es bei deren Kenntn. des Gesanges u. bei ihrer Theilnahme für das kirchl. Leben in der Regel nur der wohlwollenden u. anordnenden Einwirk. des betr. Geistl. bedürfen, um dies. ebensowohl zur eig. Theilnahme an dem liturg. Gesange, als zur geeign. Mitwirk. für die Heranbild. geübter Sängerchöre zu vermögen. In der Einüb. der liturg. Gesänge in der Sch. wird übrigens das wirksamste Mittel zu finden sein, allmählig einen alle Wünsche befriedig. Gemeindegesang heranzubilden. M.-R. 4. Juni 47.

§. 156. Gesangunterr. in der einkl. ev. Elementarsch. So gewiß u. leicht auch in der Regel das zu erreichen ist, daß die K. nach Noten singen lernen, so soll doch weder, ehe dies erreicht ist, das Einüben v. Melodien nach dem Gehör versäumt, noch soll, wo besond. Hindern. entgegenstehen, durch das Streben nach diesem Ziele die Fertigk. im Singen überh. hintangesetzt werden. Unter allen Umständen ist das Aufgabe der Elementarsch., daß die K. bei ihrer Entlass. aus ders. die gebräuchl. Kirchenmelodien u. eine möglichst reiche Anzahl guter Volkslieder, wobei besond. die Vaterlandslieder zu berücksichtigen sind, einstimmig richtig u. fertig singen können, wobei es sich v. selbst versteht, daß der Text u. das Verständn. dess. freies Eigenthum der Schl. geworden ist. Die Ausführ. liturg. Chöre durch Schulk. ist wünschenswerth, muß aber v. der Berücksichtig. örtl. Verhältn. abhängig bleiben. (S. §. 155.) Für den Gesang sind wöchentl. 3 St. anzusetzen u. ist darauf zu halten, daß die für den sonntägl. Gottesdienst bestimmte Melodie jedesmal vorher in der Sch. durchgesungen wird. 3. Reg. 54 S. 72.

§. 157. Vor vollend. 7. J. ist der Gesangunterr. überh. nicht anzufangen u. namentl. Sorge zu tragen, daß die K. nicht zu viel hintereinander singen. Die Dauer 1 St. — die gewöhnl. Pausen beim Wechsel der Gesänge eingerechnet — ist für die einz. Kinderstimme jedenfalls eine zu große Anstreng. M.-R. 1. April 52. M.-Bl. S. 83.

§. 158. Die Winke für Gesangl. in Volkssch. v. R. Lange werden zur weitern Prüf. u. event. Veranlass. der Reg. empfohlen. Brd. Sch.-Bl. 58 S. 495. M.-R.

§. 159. Die Superint. u. Sch.-Insp. sollen die Elementarl. zur Einüb. der Kirchengesänge anhalten, auch selbige zu Gesang u. Orgelspiel bei ihren Confer. veranlassen, ingl. auf Veranstalt. solcher Conf., wo sie nicht bereits stattfinden, sowie auf Erricht. v. Sängerchören thunlichst Bedacht nehmen. M.-R. 10. Nov. 29.

XVI. Vaterlands- und Naturkunde.

§. 160. Unterr. in der einkl. ev. Elementarsch. Sind für Vaterlands- u. Naturkunde keine besonderen St. zu ermitteln, so findet die Mittheil. der auf diesen Gebieten unentbehrl. Kenntn. durch Erläuter. der betr. Abschnitte des Lesebuchs statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländ. Gedenktagen eine o. mehrere für den Leseunterr. bestimmte St. zu Erzähl. Seitens des L. u. zum Hersagen u. Singen patriot. Lieder Seitens der K., also zu einem zugl. das Gemüth u. den Willen der Schl. er-

fassenden Unterr. verwendet werden. Ebenso wird es dem das Leben in seinen Bedürfn. u. Erschein. umsichtig auffassenden L. bei der Durchnahme des Lesebuchs in seinen naturkundl. Abschnitten nicht an Gelegenheit fehlen, durch unmittelbare Veranschaulichung v. Gegenständen u. Erscheinungen der Natur in ein Verständn. der letztern einzuführen, w. die K. zur sinnigen Betracht. anleitet u. sich pract. nützl. erweist. — Wo besond. St. für diese Unterrichtsfächer angesetzt werden können, wird zwar hinsichtl. des materiellen Wissens der in einem guten Lesebuch gebotene Stoff auch ausreichen, aber es tritt die erwünschte Möglichk. ein, im Anschluß an das Lesebuch durch Gebrauch der Karte, durch Betrachtung v. Pflanzen o. and. Naturgegenst., durch ausführlichere Beschreib. u. Vergleich. den Unterr. in der vaterländ. Geschichte, Erd- u. Naturkunde lebensvoller zu gestalten u. die Selbstthätigk. der K. mehr in Anspruch zu nehmen. Namentl. wird aber dem L. Gelegenh. geboten sein, durch lebendiges Wort die Jug. einzuführen in die Kenntn. der Geschichte unserer Herrscher u. unseres Volkes, sowie der göttl. Leit., die sich in derselben offenbart, u. Herz u. Sinn der Schl. mit Liebe zum König u. mit Achtung vor den Gesetzen u. Einricht. des Vaterlandes zu erfüllen. Der L. braucht hier nur die Geschichte selbst in Erzähl. u. Lied reden zu lassen, eigener Zuthat bedarf es kaum. 3. Reg. 54 S. 73. 74.

§. 161. Wenn das in dem Regul. v. 3. Oct. 54 hinsichtl. des Unt. in den Realgegenst. vorgeschrieb. Verfahren in keiner Weise einer Aender. bedarf, so müssen doch in denj. Sch., in w. nach dem letzten Alinea auf Pag. 72 der Gesammtausgabe wöchentl. 30 Unt.stdn. angesetzt sind, v. diesen 3 für Vaterlands- u. Naturk. verwendet werden. Wo dieses aber nach den örtl. Verhältn. in voraussichtl. wenigen Fällen nicht mögl. ist, muß für den sich lediglich an das Lesebuch anschließ. Unt. in Vaterlands- u. Naturk. den L. ein planmäß. Verfahren vorgeschr., u. muß bei den abzuhalt. Schulprüf. genau untersucht werden, ob die in diesen Fächern v. den K. erlangten Kenntn. nach Umfang u. Klarh. den nothwendig zu stell. Anforder. entsprechen. M.-R. 19. Nov. 59. C.-B. 700.

§. 162. Die 17 Bildnisse der Brand.-Preuß. Regenten v. dem Kurfürsten Friedrich I. an (Wigand in Leipzig. 1 Thlr. u. 2 Thlr. 20 Sgr. Parthieen 25 pCt. Rab.) werden zum Schmuck der Schulräume, zur Vertheil. an Schl. als Prämien u. bei feierl. Gelegenh., u. als zweckmäß. Anschauungen u. Anknüpfungspunkte für den vaterl. Geschichtsunterr. empfohl. M.-R. 30. Jan. 57.

§. 163. „Die Giftgewächse Deutschl. v. Dr. Brandt in Ratzeburg. Berlin" v. Min. empfohlen. M.-R. 20. Nov. 30.

§. 164. Brandenb.-preuß. Gesch. für den preuß. Landmann. Minden, Eßmann'sche Buchhdl. geh. 2 Sgr., direct 1½ Sgr., 50 Ex. à 1¼ Sgr., 200 à 1 Sgr., desgl. Menzel, Gesch. des preuß. Staats, empfohlen. M.-R. 28. Dez. 29, 21. März 40.

§. 165. Die v. dem Sem.-L. Fix in Soest (Berlin, Simon Schropp) hrsgbn. „Wandkarte zur Gesch. des preuß. Staats", sowie „die Uebersichten zur äußeren Gesch. des preuß. Staats" werden empfohlen. M.-R. 8. Juni 58.

§. 166. Eine Mitwirk. der Elementarsch. u. ihrer L. für die Interessen der Landwirthsch. ist schon seit einiger Zeit öfters zur Sprache gebracht u. namentl. gewünscht worden, daß die Elementarsch. in ihrem Unterr. überh. landwirthschaftl. Bild. berücksichtige; daß ferner die L. in ihrer Stell. zu den Gem. landwirthschaftl. Interessen fördern möchten u. daß zur Erreich. beider Zwecke bei der Vorbild. der L. in den Sem. Rücksicht auf deren Unterweis. in landwirthschaftl. Kenntn. u. Fertigk. genommen werde. Was den letzten Punkt betrifft, so wird schon seit längerer Zeit in allen Sem. der Monarchie Unterr. in der Obstbaumzucht, in den meisten auch im Garten- u. Gemüsebau ertheilt. Wenn es weiter nur für zweckmäß. u. wünschenswerth gehalten werden kann, daß die Sem. für künft. Landschull auf dem Lande befindl. u. mit einer zur Führ. eines eigenen Haushalts ausreich. Landdotat. versehen seien,

so stehen doch leicht ersichtl. einer sofort. u. durchgreif. Einricht. dieser Art nicht zu beseitig. Hindern. entgegen. Wo sich indeß solche Sem. errichten lassen u. ihre Oeconomie einem tücht. Landwirth, womögl. unter Fürsorge eines benachbarten landwirthschaftl. Vereins, übertragen werden kann, läßt sich erwarten, daß die künft. L., mitten in einem ländl. eingericht. Hauswesen stehend u. an den leichten Arbeiten des Ackerbaues selbst mit Hand anlegend, nicht nur dem landwirthschaftl. Leben sich nicht entfremden, sond. durch die veredelte Form, in w. sie dass. anschauen gelernt, geschickt u. geneigt gemacht werden, in ihrem spätern Berufsleben dass. durch Unterr. u. Beisp. fördern zu helfen. In einer solchen, dem Sem. zugehör. Landwirthsch. wird sich auch eine schickl. Gelegenh. darbieten, durch den sich an die eigene prakt. Erfahr. anlehnenden Unterr. die Zögl. zu einer klaren Einsicht in ration. Ackerwirthsch. zu führen u. sie zu befähigen, deren Resultate später in ihrer Umgeb. zu einem Gemeingute des Bauernstandes zu machen. — Was den 2. Punkt betr., daß die L. in ihrer Stell. zu den Gem. landwirthschaftl. Interessen fördern möchten, so ist in dieser Bezieh. zu wünschen, wie auch in den Entwürfen zu den neuen Schulordn. vorgesehen ist, daß die L.stellen mit angemessener Landdot. versehen seien. Wird der L. auf diese Weise in seinem eigenen Interesse genöth., sich den Bezieh. des ländl. Lebens nicht zu entfremden, so wird es ihm auch leicht werden, zu seiner Gem. die Stell. einzunehmen, w. es seiner größern Intelligenz mögl. macht, die Resultate einer ration. Agricultur für das bäuerl. Leben zu vermitteln, besond. aber ein wirksames Organ der landwirthsch. Vereine für die Gem. zu werden. Wird dazu seine weiter unten zu erwähn. Betheilig. an Abend- o. Sonntagssch. für die erwachs. Jug. gerechnet, so dürfte ein Mehres nach der ganzen Stell. des L. nicht zu fordern sein. Indessen hängt eine derart. Wirksamk. der L. nicht blos v. ihrer Tüchtigk. u. Bereitwilligk., sond. namentl. auch v. der Theilnahme u. Mitwirk. der landwirthschaftl. Vereine u. der Ortsbeh. ab, wie denn z. B. die Kenntn. der L. in der Obstbaumzucht ohne Erfolg bleiben, wenn ihnen nicht das nöth. Land zur Anleg. v. Obstbaumsch. angewiesen, so wie deren Verwalt. u. der Absatz der veredelten Bäume v. der Ortsbeh. regulirt wird. Wenn aber v. der Elementarsch. verlangt wird, daß in ihr entw. eigentl. Unterr. in der Landwirthsch., Anleit. zur Kenntn., Benutz. u. Verbesser. der versch. Bodenarten, der Dungmaterialien, der Ackerbauwerkzeuge u. dgl. ertheilt werde, oder sie in ihrem Unterr. eine landwirthschaftl. Richt. verfolge, u. also z. B. die Unterrichtsfächer des Rechnens, der Naturgesch., Geogr. u. s. w. in ausschließl. Bezieh. zur Landwirthsch. setze, so steht diesem Verlangen zunächst entgegen, daß die Elementarsch. nicht die Aufgabe verfolgen kann, eine spezif. Berufsbild., sond. die allgem. Bild. zu schaffen, w. zur weitern Berufsbild. den Grund legt. Dieses Verlangen scheint aber auch darum keinen Anspruch auf Berücksichtig. zu verdienen, weil ein guter elementar. Unterr. im Rechnen o. ähnl. Fächern ebenso zur Lös. der in der Landwirthsch. vorkommenden, wie der übr. das gewöhnl. Leben berührenden Aufgaben befähigt. Eine solche Richt. der Elementarsch. ist aber auch um deswillen unausführbar, weil sie in ihrer Durchführ. eine Vernachlässig. der die Sch. besuch. Mädchen in allen denj. Kenntn. mit sich führen würde, w. zu ihrem Lebensberufe nicht die Landwirthsch. erwählen, o. aber eine allgem. Scheid. der Elementarsch. in solche für M. u. Kn. u. der letzteren wieder in versch. Berufssch. nöth. machen würde. Endl. muß ein theoret. Unterr. in der Landwirthsch. für Elementarsch. mit Rücksicht auf deren Alter u. geist. Entwickel. für unwirksam erachtet werden; die Anleit. zu den prakt. Manipulationen des Ackerbaues wird aber erfahrungsmäß. mit besserm Erfolge dem Haus u. dem Leben zu überlassen, als der Sch. zu überweisen sein. Dagegen kann es nur für wünschenswerth erachtet werden, daß die Einricht. v. Sonntags- o. Abendsch. für die erwachs. Jug. befördert, in diesen auch die landwirthschaftl. Bild. des Volks berücksichtigt u. die L. zur erfolgreichen Theilnahme an diesen Sch. in den Stand gesetzt werden. M.-R. 21. April 47.

Es ist hier das durch Seminar., Sch. u. namentl. durch die L. der letzt.

auch außer der Sch. zu Erreich. aufgestellt. Mehr in das Techn. nach beiden Seiten geht eine Denkschr., w. im J. 50 v. dem damal. Präsid. des Landes-Oeconomie-Colleg. v. Beckedorff ausgearbeitet u. dem landwirthschaftl. Congreß vorgelegt worden war. Sie lautet (auszugsweise): Es ist ohne Zweifel eine bill. Forder., die man an die Sch. stellt, wenn man v. ihnen verlangt, daß sie den ihnen anvertrauten Schl. neben den Kenntn. u. Fertigk., die überall jedem Menschen nicht fehlen sollten, auch noch besonders diej. ertheilen mögen, w. zu näh. Vorbereit. auf den besond. Lebensberuf, dem die K. künftig bestimmt sind, dienl. sein können. Es kommt nur darauf an, sich klar zu machen, in w. Maße u. durch w. Mittel die Sch. diesem Verlangen zu entsprechen im Stande sind. Daß in Bezieh. auf solche Berufsarten, bei deren Ausüb. es vorzugsweise auf mechan., nur durch Einüb. zu erwerb. Fertigk. ankommt, also bei den Handwerken u. ähnl. Beschäftig., eine Vorbereit. durch blos theoret. Anweis. wenig nützen könne, bedarf wohl keines Erweises. Die noch so ausführl. u. richt. Beschreib., wie die Nadel zu führen, der Pechdraht zu ziehen, Hobel, Meißel, Hammer u. Beil zu gebrauchen sind, wird dem künft. Schneider, Schuster, Tischler 2c. wenig helfen, wenn nicht die prakt. Ausführ. damit unmittelbar verbunden wird. Eine ganz ähnl. Bewandtn. hat es auch mit demj. Theile der Beschäftig. des Ackerbaues, wobei es ebenfalls auf mechan. Fertigk. ankommt. Anders allerdings möchte es sich mit denj. Lehren verhalten, w. sich nicht sowohl auf den mechan. Betrieb, als auf allgemeinere Grundsätze der Bewirthschaft. beziehen, als da sind: Behandl. des Bodens nach seiner natürl. Beschaffenh. u. Bestimm.; Bereit., Verwend. u. Wirk. des Düngers u. seiner verschied. Arten; Zwecke des Gebrauchs v. Pflug, Egge, Walze u. and. Werkzeugen; Bestellungs-Erfordern. für die verschied. Arten unserer Kulturpflanzen; Zeit u. Art ihrer Aussaat; ihre Pflege; Zeit u. Art ihrer Ernte; ihre Aufbewahr.; die Wirk. des Fruchtwechsels; Zweck u. Nutzen der Brache u. der Ruhe des Ackers; Behandl. der natürl. u. künstl. Weiden u. Wiesen; Aufzucht, Wart. u. Nutz. der landwirthschaftl. Thierarten u. s. w. Ueber alle diese Gegenst. läßt sich auch demj., der mit der Landwirthsch. prakt. nicht vertraut ist, ein Verständn. eröffnen u. eine solche Kenntn. verschaffen, daß er über Zweck u. Absicht des Verfahrens, sowie über die Mittel der Ausführ. zu einem eig. Urtheil gelangen kann. Nichtsdestoweniger drängen sich hier folg. Fragen auf: 1) ob für Kn., die noch nicht das 14. J. erreicht haben, ein solcher Unt. wirkl. fruchtbringend sein werde, u. zwar nicht blos, ob sie in allen Fällen im Stande sein werden, denj. richtig aufzufassen, sond. auch, ob es für sie schon ein wirkl. Interesse u. nicht viell. die Wirk. haben werde, ihnen die Sache selbst zu verleiden, indem es nur zu häufig in dieser Region der Fall ist, daß mit dem Austritt aus der Sch. auch die Sch. u. ihre Beschäftig. gern vergessen werden; 2) ob auch die L. wohl durchweg hinlängl. befäh. sind, um einen solchen Unterr. ertheilen zu können. Bei aller Unterweis., die sich auf ein prakt. Verfahren bezieht, ist ein unerläßl. Erfordern., daß der Unterweis. das, was er lehrt u. empfiehlt, auch aus eign. Anschauung u. Ueb. kenne. Je beschränkter aber u. je weniger vorgebildet die Lernenden sind, um so sicherer u. klarer in seinem Fache muß der L. sein, wenn er wirkl. Nutzen stiften will; endl. 3) ob, wenn auch jene ersten beiden Fragen befriedigend beantwortet werden könnten, es überall rathsam sei, bei der Vorbild. u. Ausüb. des ackerbauenden Berufes die theoret. Unterweis. der prakt. Ueb. vorauszuschicken, u. dem Schl. zu überlassen, daß er demnächst, wenn es nun zur prakt. Beschäftig. kommt, sich jene selbst vergegenwärtige u. darin zurechtfinde. Schwerlich werden diese Fragen anders als mit Zweifeln beantwortet werden können, u. man wird daher nicht umhin können, sich der Ansicht zuzuwenden, daß aller eigentl. landwirthschaftl. Unt., wie er im Vorhergeh. bezeichnet worden ist, nicht nur nicht in die Volksch. gehöre, sond. auch, wenn man versuchen wollte, ihn einzuführen, sich keineswegs fruchtbringend erweisen würde. Nichtsdestoweniger aber können dennoch die Landsch. das Ihrige u. zwar in recht einflußreicher Weise zur zweckmäß. Vorbild. für den ländl. Beruf beitragen, wenn

dazu die rechten Mittel angewendet werden. Die meisten Unt.-Gegenst. bieten dem verständ. u. unterr. L. hinlängl. Gelegenh., um auch dem künft. Landbauer einen großen Theil der Kenntn. beizubringen, deren er zu tücht. Erfüll. seines besond. Berufes bedarf. Von Naturkunde u. Naturgesch. möchte es wohl kaum eines besond. Nachweises bedürfen. Auf die Natur ist der Landmann angewiesen. Was ist natürlicher, was unerläßlicher, als daß er mit ihr auch bekannt u. befreundet sei; daß er nicht nur überhaupt ihre Kräfte, ihre Wirkungsart u. die Gesetze, nach w. diese erfolgen, zu erforschen, sond. auch diej. ihrer Erscheinungen, w. die tägl. Gegenst. seiner Beschäftig. sind, näml. Boden, Pflanze u. Thier möglichst genau kennen zu lernen sich werde angelegen sein lassen müssen. Daß aber seine Aufmerksamk. schon frühe auf diese Dinge gelenkt, daß er gewöhnt werde, auf die ihn umgebenden u. sein Geschäft berühr. Erschein. sein Nachdenken zu richten, sich ihre Ursachen klar zu machen u. auch über die Gründe seines eig. Verhaltens in Bezieh. auf dies., sich jederzeit Rechenschaft abzulegen u. daß er endl. auch mit den nöth. Vorkenntn. ausgerüstet sei, um nicht in mancherlei Irrthümer u. unhaltbare Annahmen zu gerathen, das ist die Aufgabe der Sch., die ihn zu dem Ende nicht mit einem bunten unfruchtbaren Material mannigfaltiger Notizen in der pedantischen Form halbgelehrten Wissens zu belasten, sond. mit einem brauchbaren Vorrath geprüfter Wahrh. auszurüsten hat, deren Begründ., Zusammenhang u. Anwendbark. dem Schl. jederzeit hat klar gemacht werden können. Auch Erdbeschr. u. Gesch. bieten gelegentlichen Stoff genug dar, um die ländl. Jug. mit Kenntn. zu versehen, die ihr in ihrem künft. Lebensberuf v. Nutzen sein können, jene z. B. durch Schilder. v. Landstrichen, die sich durch besond. Fruchtbark. o. die ländl. Betriebsamk. ihrer Einw., die Ergiebigk. ihrer Ernten, die Vorzüge ihrer Producte, Viehracen u. dgl. m. auszeichnen; diese durch Andeut. über die Zustände des Ackerbaues in ält. u. neueren Zeiten, über die Einflüsse, w. die großen Weltbegebenh. darauf ausgeübt, über die Veranlassungen, durch w. unsere jetzigen Kulturen ins Vaterland gebracht sind u. dgl., wobei ein verständ. L. immer Gelegenh. finden wird, die Aufmerksamk. der Schl. in nützl. Weise in Anspruch zu nehmen. Ganz besond. aber eignen sich die Ueb. in den mehr mechan. Fertigk. des Lesens, Schr. u. Rechnens, um den K. frühzeitig u. ohne alle Anstreng. Kenntn. beizubringen, die ihnen für ihre ganze Lebenszeit v. Nutzen sind. Freilich gehören dazu Lehrmittel, an denen es uns leider in Deutschl. fast noch ganz u. gar gebricht, näml. 1) ein Schullesebuch für die Landjug., w. v. den ersten Elementen ausgehend in allmähligem Fortgange den ganzen Kreis des einem tücht. Landmann nöth. Wissens, also auch jene vorhin namhaft gemachten sogen. gemeinnütz. Kenntn. umfaßt u. ihnen zugl. als Rathgeber u. moral. Wegweiser in allen Verhältn. seines Lebens dienen kann. In Schottland giebt es solche Bücher, die in den Sch. für den Unt. der K. benutzt, noch v. den erwachs. u. alten Personen gern u. mit Nutzen gelesen werden, u. die große Anstelligk. u. Verständigk., w. den Schotten auszeichnet, hat ohne Zweifel ihren Hauptgrund in dem vorzügl. Schulwesen jenes Landes, als wodurch auch Norwegen sich auszeichnet. Wir aber entbehren solcher Hülfsmittel noch gar sehr. 2) Eine Vorschriften-Samml., w. neben bibl. u. Sittensprüchen auch eine Auswahl jener zahllosen landwirthschaftl. Sprüchwörter enthalten müßte, in denen die Erfahr. früh. Zeiten Regeln niedergelegt hat, die dem Landmann bei vielen seiner Verricht., bei der Bestell., bei Bestimm. der Zeit der Aussaat u. der Ernte, bei Voraussicht der Witter. zc. zum Anhalt dienen können. Dergl. sind z. B. folgende: Moos macht den Acker los; Laub macht den Acker taub; Stroh macht den Acker froh; oder: das Schaf hat einen goldenen Fuß; Märzstaub ist dem Golde gleich; trockner April ist nicht der Bauern Will; Mai kühl u. naß, füllt Boden, Scheun' u. Faß zc. Das Abschreiben solcher Sprüche hat nicht bloß den Vortheil, daß ihr Inhalt sich dem Gedächtn. einprägt, sond. ganz besond. den, daß frühzeitig die Aufmerksamk. auf Gegenst. des künft. Berufs u. auf den Werth der Beobacht. hingelenkt wird. 3) Ein Rechenbuch für die Landsch. Gerade ein solches könnte

zweckm. eingerichtet für die Vorbild. des Landmanns v. ungemeinem Einflusse sein. Es bedürfte dazu nur, daß alle sogen. Exempel in benannten Zahlen mit verständ. Sorgfalt so gewählt wären, daß neben der Kenntn. der Maß- u. Gewichtsverhältn., zugl. die Hauptgrundsätze der landwirthschaftl. Verhältnißlehre dem rechn. Schl. sich v. selbst einprägen müßten. Die Aufgaben würden daher größtenth. aus der Sphäre des haus- u. landwirthschaftl. Betriebes zu nehmen u. so zu stellen sein, daß, indem nützl. Kenntn. mitgeth. werden, sich zugl. eine Regel für das prakt. Verfahren daraus v. selbst entwickelt. Z. B. 1) Der Morgen Landes enthält 180 □Ruthen zu 12' Länge u. Breite; die deutsche Meile enth. 2000° von 12' Länge. Wenn ein Gespann 2 Mrgn. Acker umgepflügt hat v. 6 o. 8" Breite, wie viel R. Weges hat es dann im 1. o. 2. Falle zurückgelegt u. folgl. wie viel deutsche Mln. gemacht? oder 2) es sollen 20 Mrgn. Landes jeder mit 12 2spänn. Fudern Mist bedüngt werden; das Gespann kann tägl. 10 Fuder vom Hofe nach dem Felde bringen. Wann muß ich mit dem Dungfahren beginnen, wenn 2 Gespanne zur Verfüg. sind, u. die Kartoffeln am 15. Mai in die Erde gebracht werden sollen? oder 3) auf einem Schff. Roggen Erdrusch kann man 220 Pfd. Stroh u. auf dem Schff. Hafer 80 Pfd. Stroh rechnen. Wenn ich nun 120 Schff. Roggen u. 200 Schff. Hafer gedroschen habe, wie viel kann ich das ganze J. hindurch v. jeder Sorte Stroh tägl. verbrauchen? o. 4) 2 Mtzn. Roggen tägl. futtern ein arbeit. Pferd ebensogut als 4 Mtzn. Hafer. Wenn nun der Schffl. Roggen 40 Sgr., der Schffl. Hafer aber 22 Sgr. gilt, wie viel erspare ich tägl. u. im J. bei der Roggenfütter. für das Gespann v. 4 Pferden? oder: 5) 3 Schffl. Mohrrüben haben für Pferde den Futterwerth v. einem Schffl. Hafer. Wie lange kann ich 2 Pferde mit dem Ertrage eines Morgens, der 12 Wspl Rüben gebracht hat, ernähren, wenn ich jedem Pferde das Aequivalent v. 4 Mtzn. Hafer tägl. reiche? O. 6) Wenn man die Kuh mit 1¾ Pfd. Wiesenheu für jede 100 Pfd. ihres lebenden Gewichts tägl. füttert, so erhält sie sich in ihrem Stande, setzt aber weder Fleisch noch Fett an, u. kann auch ohne Abnahme an Gewicht keine Milch geben; erhält sie aber das Doppelte jener Fütterung, so kann sie v. jedem Ctr. Heu, den sie verzehrt, 22 Quart Milch geben. Ich habe 378 Ctr. Heu; wie viel Kühe v. 600 Pfd. lebenden Gewichts kann ich damit durch 180 Wintertage auf die erste Art erhalten u. wie viel auf die andere, u. bei der letzten Art der Fütterung, wie viel Milchertrag habe ich zu erwarten? Und wenn ich das Quart Milch zu 6 Pfenn. nutze, wie viel hat mir jede Kuh den Winter hindurch gebracht u. wie hoch habe ich den Ctr. meines Heues verwerthet? — Auf solche Weise könnte allerdings durch Schulbücher für eine beff. Vorbereit. zum ländl. Berufe recht viel gewirkt werden. Allein wir besitzen dgl. bis jetzt nicht, u. ihre Abfass. ist keine leichte Sache. Namentl. möchte das zuerst gedachte Lesebuch nur durch eine Vereinig. mehrerer Kräfte zu Stande gebracht werden können. Dasselbe würde den ganzen Inbegriff der dem Landmann nöth. u. nützl. Kenntn. kurz, verständl., überzeugend u. anregend enthalten, dem jugendl. Alter vollkommen zugängl., dem Erwachs. noch immer lehrreich, dem L. ein sicherer Leitfaden, u. in so einfacher, würdiger u. eindringender Sprache, bald unterhaltend, bald erbauend abgefaßt sein müssen, daß auch der Gebildete es nicht ohne Befriedig. aus der Hand legen könnte. Es wäre gewiß der Mühe werth, durch bedeut. Preise zu einer so verdienstl. Arbeit zu ermuntern, o. viell. noch besser, wenn aus freier Entschließ. wohlgesinnte, für die Sache erwärmte u. ganz befähigte Männer sich dem Unternehmen mit vereinten Kräften u. nach einem ganz übereinstimm. Plane unterziehen, die Arbeiten unter sich vertheilen u. so das Material im Einz. herbeischaffen wollten, w. dann zuletzt v. einer einigen geschickten Hand zu einem auch in Ton u. Farbe einigen Ganzen zusammengearbeitet werden könnte. Aber auch die zweckmäßigsten Lehrmittel können für sich nicht helfen, wenn sie nicht v. verständ. Personen benutzt werden. Sollen die Landschull. den hier beschrieb. vorbereit. landwirthschaftl. Unterr. mit Nutzen ertheilen können, so müssen sie selbst mit dem prakt. Landbau bekannt sein, jedenfalls

den gewöhnl. Gartenbau, als Obst- u. Gemüsezucht ausreichend kennen u. selbst zu betreiben verstehen. Ehe wir solche L. nicht haben, ist an erfolgreiche Maßregeln, durch den Schulunterr. auf die Berufsbild. des Landmannes zu wirken, nicht zu denken, u. nur v. den Landschull.-Sem. u. deren zweckmäßiger, jedenfalls auf dem Lande selbst einzuricht. Verfass. werden wir zu erwarten haben, ob u. wann diesem sehr wesentl. Bedürfn. werde abgeholfen werden können. Uebr. ist bei der ganzen bisher. Erörter. nur der männl. Schuljug. auf dem Lande gedacht worden; u. doch möchte auch die Erzieh. der weibl. Jug. für ihren künft. Lebensberuf eine ganz gleiche Berücksichtig verdienen. Das Landmädchen sollte von frühester Jug. auf an ununterbroch. Beschäftig. gewöhnt u. insonderheit zu Geschick für mancherlei Handarbeiten angelernt werden. In manchen Gegenden jedoch u. ganzen Landstrichen sind die Frauen in Handarbeiten so ungeübt, daß sie nur einen groben Faden zu spinnen u. höchst. Hausleinwand zu weben verstehen, mit den Näh- u. Stricknadeln kaum umzugehen wissen, v. and. wirthschaftl. Handarbeiten keinen Begriff haben, u. auch in den meisten hauswirthschaftl. Geschäften, als da sind: Bierbrauen, Essigmachen, Seifekochen, Ciderbereiten, Muß- u. Syrupkochen, Einmachen u. dgl. m. fast ganz unerfahren sind. Allerdings muß beim weibl. Geschl. die häusl. Erzieh. das Meiste thun; indessen kann auch hier die Sch. sehr zu Hülfe kommen. Eigene Mädchensch. auf dem Lande mit weibl. Ln., wie dgl. in Westph. bereits angetroffen werden, sind ein wesentl. Bedürfn. C.-B. 60 S. 83—91. Die schon bisher erstrebten Ziele, Förder. landwirthaftl. Sinnes u. Verständn. durch die Sem., prakt. Gestalt. des in der Elem.-Sch. ertheilten Unterr. u. Anschluß dess. an die Bedürfn. des prakt. Lebens, Vermehr. u. Erweiter. der Fortbildungssch. u. Betheil. der L. an dens., werden auch weiterhin, wo mögl. mit erhöhter Energie zu verfolgen sein, um berecht. Anforder. zu genügen. C.-B. 60. S. 96. Je begründeter die Forder. ist u. seitens der Unt.-Verwalt. mit möglichstem Nachdruck geltend gemacht werden muß, daß die Elem.-Sch. durch die in ihr zu erstreb. Bild. sich überall u. namentl. auch den Bedürfn. des prakt. Lebens gegenüber durch verständ. Anschluß an die thatsächl. Lebensverhältn. unmittelbar nützl. erweise, um so mehr ist der Irrthum abzuweisen, als ob dieses durch Heranziehen eines theoret. Unt. über eine o. die and. Berufsart geschehen könne u. dürfe. Abgesehen dav., daß durch ein derart. Verfahren allerdings der durch ihre ganze seitherige Entwickel. thatsächl. feststeh. Charakter der Elem.-Sch., nach w. sie die für jeden Beruf unentbehrl. Grundlage der Bild. zu geben, aber keinen Beruf speziell zu berücksicht. hat u. nicht Fachsch. werden darf, alterirt werden würde, würde mit demf. Rechte, wie die Berücksichtig. der Landwirthsch. gestattet wird, so auch dies. für jede and. Berufsart gefordert werden können. Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die ländl. Elem.-Sch. die künft. Berufs-Bedürfn. ihrer Schl. namentl. was die Landwirhsch. betrifft, indirect in jeder mögl. Weise zu berücksicht. hat u. auch mit Erfolg berücksicht. kann. (S. oben). Hiernach veranlaßt der Min. die Reg., dahin Vorkehr. zu treffen, daß landwirthschaftl. Unt. in den Lections- u. Lehrplan der Elem.-Sch. nicht als Unt.-Gegenst. aufgenommen, daß aber aller Unt. mögl. prakt. gestaltet, u. soweit zulässig, auch mit den Bedürfn. der Landwirthsch. in fruchtbare Bezieh. gesetzt werde. Wo außerdem die Verhältn. es nöthig u. ausführbar machen, wolle die Reg. die Betheilig. der Elem.-L. an den landwirthschaftl. Interessen der Gem. u. Vereine, sowie die Abhalt. v. Fortbild.-Unt. durch dies., auch zu landwirthschaftl. Zwecken, in jeder mögl. Weise unterstützen u. fördern. M.-R. 14. Jan. 60. C.-B. 78.

§. 167. „Kleine Ermahnungen zum Schutz nützl. Thiere v. Dr. Gloger“ sind v. Min. den Landsch. überwiesen. Der Inhalt eignet sich zwar nicht zum Gegenst. eines abgesonderten Unt. im engern Sinne; die Kenntn. dess. wird aber für die L. eine sehr nützl. Ergänz. des naturkundl. Unt. abgeben, dies. auch in den Stand setzen, unter der ländl. Bevölker. zur Verbreit. u. Beacht. der in der Schr. enthalt. Belehr. u. Mahn. beizutragen. C.-B. 58. 535. M.-R.

XVII. Zeichnen.

§. 168. In der einkl. ev. Elementarsch. Im Zeichnen ist zunächst nur auf Fertigkeit in Handhab. des Lineals u. Maßes, sowie in der Darstell. einf. Linearzeichn., wie sie das Bedürfniß des pract. Lebens erfordert, zu halten. 3. Reg. 54. S. 73.

XVIII. Turnen.

§. 169. Durch die Allerh. Ordre 6. Juni 42 haben des Königs. Maj. den Unterr. in den Leibesüb. als einen nothwend. u. integrirenden Theil der Erzieh. der männl. Jug. anzuerkennen u. zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde. Es wird in jedem einz. Falle der Beurtheil. der K. Reg. unterliegen, w. Sch., nicht bloß höhere, nach ihrer ganzen Verfass. u. nach den Verhältn. der ihnen zugewiesenen Bevölker. als solche anzusehen sind, für w. der Unterr. in den Leibesüb. ein Bedürfn. u. dessen Betreib. mit Erfolg ausführbar ist. M.-Bl. 47 S. 323. M.-R.

§. 169b. Der Min. veranlaßt die Reg., der ausgedehnteren Einführ. des Turnunt. in den Sch. eine erhöhte Aufmerks. u. Theilnahme zuzuwenden. Der gymnast. Unt., wie dessen Ertheil. in der Central-Turnanst. gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der Armee zur Anwend. gebrachten System der militair. Ausbild. des Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen v. der Bedeut. des Turnens in pädag. u. körperl. Bezieh., die Möglichk. geboten ist, durch den richt. Betrieb der gymnast. Ueb. in der Sch. unmittelbar die Wehrhaftmach. des Volkes fördern zu können. Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanst. befolgtem System erfordert nicht kostspiel. Einricht. u. Apparate, u. kann also die Einführ. dess. v. Seiten des Kostenpunktes bei den meisten Sch. keine erhebl. Schwierigk. finden. Die meisten städt. Communen werden, wenn ihnen die richt. Auffass. der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männl. Jug. ihrer Sch. geordn. gymnast. Ueb. einzuführen, u. wo größ. Schulsysteme vorhanden sind, geeign. L. in der Central-Turnanst. ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Sem., wo bereits in der C.-Turnanst. vorgebild. L. wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elem.-L. in die Sch. übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch den Landsch., die Elem.-Uebgg. der Gymnastik zur Einführ. u. Anwend. zu bringen. Dies. werden sich mit den jugendl. Spielen u. mit der Begeh. vaterländ. Festtage in angemess. Verbind. bringen lassen, u. es wird nur darauf ankommen, die Bevölker. den Nutzen der gymnast. Uebgg. u. deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigk. des Volkes verstehen zu lehren u. darauf Bedacht zu nehmen, daß die angemess. Leibesüb. der Jug. zur Volkssitte werde. Der Min. erwartet, daß die Reg. sich die Förder. dieser Sache besond. angelegen sein lassen u. die Theilnahme der L., Sch.-Insp. u. Ortsbeh. für dies. in erfolgreicher Weise in Anspruch nehmen. M.-R. 26. Mai 60. C.-B. 336.

169c. Es müssen für den Betrieb des gymnast. Unt. bestimmte Organisat. getroffen werden, wobei unter allen Umständen dav. auszugehen ist, daß nur Erreichbares gefordert wird, zugl. aber auch die Mittel geboten werden, durch w. das Ziel mit Sicherh. erreicht werden kann. Es wird festgesetzt werden müssen, was in den Sch. der verschied. Kategorien Inhalt u. Umfang der gymn. Ueb. bilden soll, u. wie dies., ohn. die nächsten Bedürfn. u. Aufg. der Sch. hintenanzusetzen, die Interessen der spät. militair. Ausbild. mit berücksicht können. Als Ziel dieser Vorbereit. muß die Herstell. eines diese Zwecke berücksicht. Leitfadens, resp. einer Instrukt. ins Auge gefaßt werden, w. für die betr. L. Richtschnur u. Anleit. giebt. Einstweilen kommt es darauf an, daß die Ueb. überall in den einfachsten Formen u. in ausfüllbarer Begränz. gehalten werden, wozu sich namentl. die sogen. Frei- u. Ordn.-Ueb. empfehlen, u. wobei es Sache des L. sein wird, durch richt. äußerl. Gestalt. u. durch

Verbind. der Ueb. mit den Spielen der Jug. dieser die nöth. Frische u. die Lust zu körperl. Anstreng. zu erhalten. Für jetzt handelt es sich wesentl. darum, gymn. Ueb. auch bei denj. Elem.=Sch. in Betrieb zu setzen, deren L. zur Leit. ders. die nöth. Vorbild. nicht empf. haben. Wo dazu geeign. u. zuverläss., auch außerhalb der Sch. steh. Pers. gefunden werden, wird diesen unter Mitaufsicht der betr. L. die Unterweis. der Schuljug. einstweilen übertragen werden können. Für L. sollen an dazu geeign. Sem. besond. Curse abgehalten, o. qualifiz. Turnl. die Einricht. solcher Curse anvertraut werden, u. die Ausgebild. dann in klein. Kreisen wieder Unterweis. geben; auch können Wanderl. an einz. ihnen dazu zu bezeichn. Orten die gymn. Ueb. bei den Sch. einrichten, die betr. L. mit Anweis. versehen u. so Mittelpunkte schaffen, v. denen aus Anreg. u. weit. Unterweis. ausgehen kann. In der Central=Turnanst. in Berlin wird ein kürz. Cursus, etwa von 6 Wochen eingerichtet werden. M.=R. C.=B. 60 S. 520.

XIX. Unterricht in Handarbeiten in Volkssch.

§. 170. Bei den Töchtersch. soll dies. wenigst. das Bedürfn. künft. Hausfrauen ins Auge fassen, nicht aber das Bestreben mehr zu glänzen als zu nützen zur Grundlage haben. Es ist vor allen Dingen ein Abweg zu vermeiden, der näml., w. dem rein formellen Zweck des Unterr. ein ausschließl. Vorrecht o. wenigst. ein zu großes Uebergewicht verstattet u. tiefer in die versch. Zweige des Unterr. eindringen will, als der Zweck, namentl. der Landsch., erfordert, die Dauer des Schulbesuches gestattet, o. die Fassungskraft der Jug. erlaubt. Es kann kein Bedenken haben, den Bedarf an Material durch eine angemess. Erhöh. des Schulgeldes aufzubringen, u. den Elt. die Pfl. aufzulegen, für Anschaff. des erforderl. Materials zu sorgen. Den Armenk. wird auch hierbei die Armen= o. Gem.=Kasse zu Hülfe kommen. Der Erwerbszweck kann dabei im Kleinen u. für einz. K., soweit es die disponibeln Mittel gestatten, immer schon nebenbei berücksichtigt, die Ausführ. in größerem Umfange aber günstigeren Verhältn. vorbehalten bleiben. Wie die Handarbeiten neben dem übr. Unterr. fortzusetzen u. zu leiten, auch vor u. nach den Schulstdn. anzuordnen sind, vorzügl. da, wo sie zugl. als Erwerbszweige betrieben werden, bleibt dem näheren Antrage der O.=Sch.=B. anheimgestellt. Stricken u. Nähen kann allenfalls in dems. Local mit dem übr. Unt. zugl. betrieben, auch v. einer besond. Lehrerin geleitet werden, wiewohl es allerdings vorzuziehen ist, ein Nebenzimmer für diesen Zweck zu benutzen. Im Sommer wird der Spielplatz zum Th. dazu in Anspruch genommen werden können. Alle übr. Arbeiten, die wirkl. Stör. veranlassen, sind in ein abgesond. Local o. in eine Zeit außer den Schulstdn. zu verlegen. — Was insbesond. den Unt. in weibl. Handarbeiten u. die Einführ. u. Leit. ders. betrifft, so sollen die Schulvorst. diese Angelegenh. vorzugsweise in die Hände eines Frauenvereins legen, zu dessen Bild. sie Veranlass. geben sollen. Die L. u. Lehrerinnen werden hierdurch verpfl., der mit diesem Geschäft beauftragten Frau o. Frauen dies. Acht. für diesen Zweig des Unterr. u. dies. Folge zu leisten, w. sie für den übr. Unterr. der O.=Sch.=B. schuldig sind. Köln u. M.=R. 30. Aug. 30.

§. 170a. Den Lect.=Plan der Elem.=Sch. festzustellen u. somit die Gegenst. zu bestimmen, w. in ders. zu unterr. u. zu üben sind, liegt in der Befugn. der Reg. Unt. in weibl. Handarb. entspr. dem Bedürfn. u. widerstreitet nicht der Aufgabe der Elem.=Sch. Die Stdn. zu bestimmen, in w. dieser Unt. ertheilt werden soll, ist lediglich Sache der Reg. u. steht es ders. frei, jederzeit die v. ihr erlass. Ferienordn. dem Bedürfn. entsprechend zu modifiz. Die im A. L.=R. den Elt. beigelegte Befugn., den nöth. Unt. ihren K. im Hause ertheilen zu lassen, begründet nicht das Recht, dies. nach Willkür dem Unt. der Elem.=Sch. in einz. Gegenst. zu entziehen, sond. nur das Recht, dens. überh. Priv.=Unt. ertheilen zu lassen, anstatt sie der öffentl. Elem.=Sch. anzuvertrauen. Die Bestimm. des Art. 25 der V.=U., daß in der öffentl. Volkssch.

der Unt. unentgeldl. ertheilt werden soll, findet nach Art. 112 l. c. bis jetzt noch keine Anwend. Die Reg. ist daher auch berecht., die für Ertheil. des Unt. in Handarbeiten entsteh. Kosten v. den Betheil. besond. aufbringen zu lassen. M.-R. 13. Oct. 60. C.-B. 745.

§. 170b. Bei der event. zwangsweisen Einführ. des Unt. in weibl. Handarbeiten ist auf die Verschiedenh. der Localverhältn., sowie darauf, ob einz. Schulk. in den erwähnten Fertigk. im elterl. Hause genüg. Unterweis. erhalten u. also deren Dispens. zulässig, angemess. Rücksicht zu nehmen. M.-R. 18. März 61. C.-B. 238.

XX. Fortbildungsschulen für die aus der Elementarschule entlassene Jugend.

§. 171. Wo die gewerbl. u. and. Lebensverhältn. der Bewohner, namentl. in den Städten, für den künft. Handwerker u. Gewerbtreib. eine weitere Ausbild., als die Elementarsch. gewähren kann, besond. in technisch. Fertigkeiten wünschenswerth machen, kann auch das Interesse der betheiligten Elt. u. Meister für die Einricht. v. Fortbildungssch. für Lehrlinge u. Gesellen als vorhanden angenommen werden, u. es wird nur darauf ankommen, fähige u. ernstgesinnte Männer zur Leit. u. Halt. solcher Schulst. zu bewegen, wie es auch nicht schwer fallen wird, durch die Betheiligten selbst u. durch hülfreiche Mitwirk. der städt. Behörden dies. Mittel zu beschaffen, w. zur Fortführ. dieser Anst. erforderl. sind. Größere Schwierigk. sind dagegen den Reg. bei Einrich. v. Fortbildungsanst. auf dem Lande u. überh. für denj. Theil der Bevölker. entgegengetreten, dessen künft. Lebens- u. Berufsverhältn. eine materiell weitergeh. Bild. nicht als unbedingt erforderl. scheinen lassen. Die Erfahr. hat jedoch bewiesen, daß es auch unter diesen Verhältn. nur des geeigneten Anlasses, sowie einer den wahren Bildungsbedürfnissen der erwachs. Jug. entsprech. Gestalt. der diesfälligen Einricht. bedarf, um ein nachhaltiges Interesse auch der unteren Volkskl. für Weiterbild. zu erzeugen, um einen wohlthätigen, über die Sch. hinausgeh. Einfluß auf die Jug. ders. möglich zu machen. Nur da, wo die sogen. Sonntags- o. Abendsch. ihre Aufg. einzig darin setzen, in schulgemäßer Weise Nachhülfeunterr in den Elementarkenntn. zu ertheilen, wird es schwer fallen, die erforderl. Theilnahme der Jug. u. des Volkes überh. hervorzurufen. An und für sich dürfte schon vorausgesetzt werden können, daß bei der durchgehend bessern Vorbild. der Schull. u. bei regelm. Schulbesuche, sofern der Lehrplan der Elementarsch. sich auf das Nothwendige beschränkt, u. dieses in einer zweck- u. naturgemäßen Form gelehrt wird, die mit dem 14. Lebensj. aus der Sch. entlass. K. dasj. Maaß v. Kenntn. u. Fertigk. sich angeeignet haben, w. für ihren künft. Lebensberuf erforderl. ist. Wo dies noch nicht der Fall sein sollte, wird zwar auf die Einricht. eigentl. Nachhülfesch. Bedacht zu nehmen sein; die Reg. werden aber durch solche Erschein. sich veranlaßt sehen müssen, die Ursachen des mangelhaften Erfolgs des Elementarunterr. in den Elementarsch. selbst allmählig zu beseitigen. Wenn hiernach bei vorausgesetzter zweckmäß. Einricht. der Elementarsch. die Nothwendigk. eines Nachhülfeunterr. in den Unterrichtsgegenst. nur als Ausnahme betrachtet werden darf; so ist nicht zu verkennen, daß gerade v. dieser Zeit an ein erhöhter Einfluß auf deren relig. u. sittl. Leben in der kirchl. u. bürgerl. Gemeinsch. dringend wünschenswerth ist. Um diesen Einfluß zu gewinnen, scheint aber nach den bisher. Erfahr. ein bloßer Nachhülfeunterr. in den Elementarkenntn. keinen ausreich. Anknüpfungs- u. Mittelpunkt darzubieten, es wird vielmehr für diesen Zweck darauf ankommen, den betreff. Einricht. nach ihrem Inhalt u. ihrer Form eine weniger streng schulmäßige, vielmehr eine dem Standpunkte der schon erwachsenen Jug. angemess., freiere Gestalt. zu geben. Dieser Ansicht entsprechend, haben sich in einz. Orten sogen. Jünglingsvereine, Lese- o. Gesangvereine gebildet, w. wöchentl. ein- o. mehrere Mal zusammenkommen, um unter Leit. eines Vorstehers ihre Wei-

terbild. in einem o. dem and. Gegenst. durch Vorträge, Vorlesen u. gemeinsame Ueb. zu fördern. In and. Orten sind Bibel- u. Missionsstunden benutzt worden, um einen Anfangspunkt für eine auch auf and. Gegenst. sich erstreck. Belehr. zu bilden. Wo erst solche Anfänge vorhanden sind, wird es nicht schwer fallen, den Kreis allmählig zu erweitern u. in dens. Bibelkenntn., Naturkunde, valerländ. Gesch., volksthüml. Literatur, Gesang u. ähnl., die reifere Jug. interessirende Gegenst. zu ziehen. Zu gleicher Zeit wird sich aber auch die Gelegenh. zur Befestig. u. Erweiter. der Elementarkenntn. im Lesen, Rechnen, Schreiben u. in der Anfertig. v. Aufsätzen ungesucht mit diesen Beschäftig. verbinden lassen. Es können zwar derartige Vereine u. Einricht. nicht durch administrat. Verordn. u. Verfüg. an die Beh. ins Leben gerufen werden; es liegen aber in der gegenwärt. Zeit u. in dem Volke selbst so vielfache Elemente u. Anknüfungspunkte zu dergl. Bestreb., daß es meistenth. nur der geeigneten persönl. Anreg. u. Einwirk. wohlgesinnter Männer bedarf, um das gewünschte Ziel zu erreichen. — Wo nicht lokale Bestimm. Anderes verordnen, kann für die sogen. Nachhülfe- u. Sonntagssch. kein durch Versäumnißstrafen auszuübender Zwang stattfinden. M.-R. 20. April 46. Vrd.-Sch.-Bl. 44.

§. 171 b. Ein gesetzl. Zwang für die aus der Elem.-Sch. entlass. Jug. zum Besuch der Fortbild.- u. Nachhülfesch. kann nicht eintreten. M.-R. 15. Mai 60. C.-B. 339.

XXI. Der Präparanden-Unterricht.

S. Regul. v. 2. Oct. 1854.

§. 172. Bei der Aufnahme ins Sem. soll nebst 12 Psalmen (1. 8. 19. 23. 32. 46. 51. 84. 90. 103. 121. 139) nur derj. relig. Memorirstoff als präsent gefordert werden, w. für die 1klass. Elem.-Sch. in dem Regul. v. 3. Oct. 54 vorgeschr. ist. Es fallen hiernach weg 20 Kirchenl., 6 Ps. u. die messian. Weiss., w. letztere in dem bibl. Geschichtsunt. ihre angemess. Berücksichtig. finden sollen; außerdem, was bisher über die Zahl v. 180 Bibelspr. verlangt worden ist. Es ist mit allem Nachdruck darauf zu halten, daß dieses eng begränzte Gebiet auch in den an das eigentl. gedächtnißmäß. Können zu stell. Forder. wirkl. ausgefüllt wird, indem mangelhafte Leist. nach diesen Seiten hin als Mangel an Begab. o. an geist. u. sittl. Energie angesehen werden. Der auf diesem Gebiet lieg. Stoff ist aber auch für die Aufnahme in das Sem. als präsent nachzuweisen, u. zwar in der Weise, w. die dem Wortinh. nach verstand., dem Gedächtn. eingeprägten Lernstoffe durch den Verstand beherrschen läßt, sie in ihre gegenseit. Ergänz. u. Bezieh. zu setzen vermag u. jedes rein mechan. Verfahren ausschließt. Die Zögl. sind in das tiefere Verständn. der bibl. Gesch., in ein übersichtl., lebend. Erfass. der Hauptmomente der Entwickel. des Reiches G. u. in eine gemeinverständl. Erklär. der wichtigsten Psalmen, Lehrreden u. Gleichn. des Herrn einzuführen. — Für die deutsche Spr. u. die Realien bietet, abgesehen v. den nothwendigsten grammat. Grundlagen, die methob. richt. Verarbeit. des Inh. guter Lesebücher nach der sprachl. u. sachl. Seite hin, wobei Ueb. im mündl. u. schriftl. Ausdruck in angemess. Umfange eintritt, ausreich. Gelegenh., dem Bedürfn. der Sem.-Bild. zu genügen. Systemat. Unt. in den Realien kann v. der Präp.-Bild. nicht verlangt werden; in der Naturk. u. Naturl. aber muß neben dem Lesebuche die nöth. Anschauung vermittelt u. verwerthet werden. Die Nothwendigk. formeller Bild., wie sie der L.-Beruf erfordert, rasches u. sich. Auffassen fremder Gedanken, richt. u. gewandtes Denken u. klares zutreff. Wiedergeben der eig. Gedanken braucht nicht besond. betont u. hervorgehoben zu werden. — Indirect u. allmälig kann die Präp.-Bild. vorneml. durch zweckm. Einricht. u. weit. Benutz. der Aspirantenprüf. für das Sem. gefördert werden. Wird die letzt. näml. so angelegt u. abgehalten, daß die geist. Kraft u. Durchbild. u. die Anlage zum L.-Beruf richt. erkannt u. v. bloß äußerl. Routine, sowie v. nur gedächtm. Aneign. des nöth. Materials unterschieden werden

kann, u. werden demnach die Aufnahmen bestimmt, so wird das Verständn. dessen, was Seitens des Sem. verlangt wird, sich rasch Bahn brechen u. L. u. Schl. für ihre Arbeit orientiren. Für die erfolgreiche u. fortschreit. Thätigk. der Präp.-L. muß es als besond. ersprießl. angesehen werden, wenn sie, auch nur auf kurze Zeit, dem Unt. in dem Sem. ihres Bez. beiwohnen u. dadurch dessen Methode u. Voraussetz. aus eig. Anschauung kennen lernen, auch mit den L. des Sem. in persönl. Verkehr treten. — Es ist wesentl., 1) daß Seitens der K. Reg. nur vollständ. qualifiz. u. bewährte L. als zur Präp.-Bild. befähigt bezeichnet u. durch das A.-B. zur öffentl. Kenntn. gebracht werden. 2) Daß jeder Präp. jährl. 1 mal v. dem Kr.-Sch.-Insp. unter Zuzieh. geeign. techn. Hülfe in sämmtl. Gegenst. des Unt. gründl. geprüft werde. Die Schulvisit. genügen hierzu nicht. Es wird sich daher empf., dahin Einricht. zu treffen, daß sämmtl. Präp. des Bez. zu der gedachten Prüf. an einem bestimmten Termine sich bei dem Kr.-Sch.-Insp., wenn mögl. mit ihren L. einfinden. 3) Daß den Präp. über jede Prüf. ein Zeugn. ausgestellt wird, w. sie bei der Meld. zur Aufnahme in das Sem. vorzulegen haben. 4) Daß Präp. in der Regel nur nach nachgewies. 2jähr. Vorbereit., u. wenn sie in der Vorprüf. mindest. die Censur „genügend" erhalten haben, zur Aufnahmeprüf. für das Sem. zugelassen werden. 5) Daß solche, w. sich bei der 1. Prüf., als unbefäh. o. ungeeignet für den L.-Beruf erweisen, baldigst u. mit Nachdruck v. der weit. Verfolg. der Laufbahn abgehalten werden. M.-R. 16. Febr. 61. C.-B. 137.

§. 172b. Auf R. Lange, „der Elem.-Unt. auf dem Pianof. Ein meth. Beitrag für L. u. Lernende." Berlin, Jul. Springer, wird mit Rücksicht auf die etwaige Benutz. für die Präp. Bild. die Aufmerksamk. der Reg. gerichtet. M.-R. 5. Jan. 60.

XXII. Der Seminar-Unterricht.

S. Regul. v. 1. Oct. 1854.

§. 173. Es wird darauf zu achten sein, daß das reiche, dem Gedächtn. fest überlieferte Material v. Schriftstellen, viell. eben in seiner Reichhaltigk., nicht als ein todter Besitz zum Hinderniß des begriffl. Verständn. u. der persönl. Aneign. werde, w. beide in ihrer naturgemäßen Wechselwirk. für jeden gebild. ev. Christen, vor Allem für den Jugendl. die Hauptsache bleiben. Für diej. Fälle, wo die Präparandenbild. noch mit besond. Schwierigk. zu kämpfen hat, mache ich, um der freiern geist. Thätigk. in ders. den nöth. Raum offen u. sie nicht durch mißverständl. Drängen auf nicht erforderl. Memoriren beschränken zu lassen, darauf aufmerksam, daß das Regul. 2. Oct. 54 für die Aufnahme in das Sem. v. den Perikopen nur das sich. Wissen der Sonnt.-Evang. mit Bestimmth., nicht aber so das Wissen der Sonnt.-Epist. fordert. Die Prov.-Schulcoll. aber wollen mit Strenge darauf halten, daß die in die Sem. aufzunehm. Präparanden wenigst. das Material der bibl. Gesch. vollständig beherrschen, damit den Sem. volle Zeit bleibt, dieses Material geistig zu durchdringen u. Anleit. zu geben, wie es für die Elem.-Sch. zu verwerthen ist. In den Sem. ist v. dem bibl. Geschichtsunt. zu große Weitläuftigk. u. eine mehr theolog. Wissenschaftlichk., als christl. Volksbild. angehör. Behandl. auszuschließen, auch dafür zu sorgen, daß in der festgesetzten Zeit die ganze bibl. Gesch. in Erklär. u. didakt. Anweis. durchgenommen werde. Mit Rücksicht auf die besond. Schwierigk., w. die Sem. wegen noch mangelhafter Präparandenbild. im Rechnen u. in der Raumlehre zu überwinden haben, u. mit Rücksicht auf die große Bedeut., w. dieser Unt., seine zweckmäß. Ertheil. vorausgesetzt, für die formelle geist. Bild. der L. u. für die Bedürfn. des prakt. Lebens hat, will ich hierdurch eine Erweiter. der Bestimm. des Regul. 1. Oct. 54 nach 2 Seiten hin eintreten lassen. Zunächst sollen in der ob. Sem.-Abth. statt 1 (pag. 37 der Gesammtausgabe) 2 Stdn. wöchentl. für den Unt. im Rechnen u. in der Raumlehre angesetzt werden. Sodann soll (pag. 39) eine weitergeh. Ausbild.

der Seminar. etwa bis zur Verhältnißrechn., den Decimalzahlen, dem Ausziehen der Wurzeln nicht ausnahmsweise v. den Prov.-Beh. gestattet, sond. fernerhin als eine v. den Sem. zu erwart. Leist. angesehen werden, deren Verfolg. v. den Prov.-Schullcoll. in denj. Sem. ausnahmsweise untersagt werden kann, w. wider Erwarten außer Stande sein sollen, die unerläßlichsten elementar. Anforder. zu erfüllen. Indem ich die Erwart. ausspreche, daß in den Disciplinen der Naturlehre, der Pflanzen- u. Thierkunde auf dem bewährt gefund. Wege der Regul. weiter fortgefahren werde, gebe ich der Erwäg. der Prov.-Schulcoll. anheim, ob nicht, um den sich prakt. geltend machenden Bedürfn. des Lebens entgegenzukommen, in dem Sem.-Unt. die wichtigsten elementaren Lehren der Chemie, namentl. so weit sie auf die Agricultur Bezug haben, mehr als bisher, etwa im Anschluß an die Unterweis. im Gartenbau u. in der Obstbaumzucht, Berücksichtig. finden könnte. Ich spreche weiter meine besond. Befriedig. über die Erfolge des nach den Regul. in den Sem. ertheilten Unt. in der deutschen Spr. aus. Die Gramm. findet ihre richtige, sparsame u. bewußte Anwend., soweit sie zum Verständn. des Inhalts der Sprache erforderl. ist. Der Inhalt der Spr. v. seiner volksthüml., eth. u. ästhet. Seite aus ist Haupt-Gegenstand der Arbeit. Das v. mir eingeseh. Verfahren bei dem Unt. ist das richtige. In meiner Gegenwart sind Gedichte v. Uhland u. Kerner in der Art behandelt worden, daß der Gesammtinhalt zunächst v. dem L. nahe gebracht, dann die Einzelh. nach Ursprung, Form u. Wesen klar gemacht, mit dem Verständn. des Einz. Hingabe an das Ganze erzielt u. endl. mündl. u. schriftl. Darstell. im Anschluß an das Gegeb. versucht worden sind. — Für die Behandl. der betr. Gebiete in dem Sem.-Unt. habe ich aus meinen unmittelbaren Anschauungen nur die Warn. zu geben, daß über Betreib. der physical. Geogr. die Orientir. in polit., technolog. u. culturgeschichtl. Dingen nicht versäumt werde. M.-R. 19. Nov. 59. C.-B. 690 ff.

§. 173b. In Betreff des Gesangunt. haben die Sem., abgesehen v. der method. Ausbild. ihrer Zögl. zur Ertheil. dieses Unterr. in den Elem.-Sch. u. v. ihrer Befähig., bei dem Kirchendienst als Cantoren zu fungiren, die Aufgabe, den Sinn für ernste, relig. Musik u. für den edleren Volksgesang zu wecken. Danach dürfen Gesangstücke nicht zur Einüb. kommen, die weder nach ihrem Inhalte, noch nach ihrem musikal. Werthe für Semin. geeignet erscheinen u. müssen die Sem. bei der Auswahl der zu execütir. Gesangstücke den ihnen gebühr. Charakter einer ernsten u. inhaltsvollen Richt. festhalten u. die Grenze nicht überschreiten, w. sie v. musikal. Vereinen, die vorzugsweise den Zweck der Unterhalt. u. Erheiter. haben, unterscheiden muß. C.-O. 2. Jan. 52.

§. 174. Nur jüd. Schulamtsaspiranten können als Hospitanten bei Schull.-Sem. aufgenommen werden; christl. nur aus sehr erhebl. Gründen u. nur nach besonders eingeholter Genehmig. des Prov.-Schulcoll.; sie können dann aber nicht zu der Kategorie der in einem Sem. vorgebild. Schulamtskand. gerechnet, also auch nicht zur Abiturientenprüf. zugelassen werden u. haben die Erlaubn. dazu v. der betr. Reg. sich zu erbitten. M.-R. 16. Febr. 53. Schles.-Sch.-Bl. 399.

§. 174b. Die Circ.-Verf. 4. Aug. 56, durch w. das Prov.-Schulcoll. aufgefordert worden ist, in geordn. Reihenfolge Turnl. an den Unt.-Anst. seines Ressorts für den Cursus der Central-Turnanst. anzumelden, hat nicht den erwart. Erfolg gehabt, indem dgl. Anmeld. nur spärlich u. nicht dem Bedürfn. entsprechend seither eingegangen sind. Der Min. wiederholt daher jene Aufforder. u. veranlaßt das Prov.-Schulcoll., nicht etwa nur Anmeld. einz. L. abzuwarten, sond. das Bedürfn. der betreff. Anstalten selbstständig zu prüfen u. die Ausbild. geeign. Turnl. für dies. ex officio anzuordnen. Besond. sind die Schull.-Sem. zu berücksicht., u. ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese sämmtl., in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmäßig ausgebild. Turnl. versehen sind, damit auf diese Weise des Turnwesens kund. Elem.-L. das Interesse für dass. in den weit. Kreisen der Bevölker. thatsächlich anzuregen im Stande sind. M.-R. 26. Mai 60. C.-B. 337.

§. 174c. Die Zahl der preuß. Schull.-Sem. ist 47, außerdem 3 Priv.-Sem. (Altdöbern, Prov. Brdb.; Düsselthal, Kaiserswerth, Rheinprov.), an w. Abgangsprüf. seitens der Staatsbeh. abgehalten werden. In Bütow in Pomm., in Reichenbach in Schl. bestehen Curse zur L.-Bild.

§. 174d. In Fällen, wo das Bedürfn. vorliegt, o. das Interesse des gesammten Sem.-Unt. nicht gefährdet wird, kann das Pr.-Sch.-C. gestatten, 1) daß auch in dem obersten Cursus des Sem. Zeichnenunt. ertheilt wird, 2) daß in diesem Cursus der Unt. im Rechn. u. Rauml. auf 3 Stdn. wöchentl. erhöht wird, 3) daß in diesem Cursus je 1 Std. zur Repetir. der Geogr. u. der Naturk. angesetzt wird. In den beiden unt. Cursen ist die eingeführte Stdn.-Zahl durch keine Erweiter. zu erhöhen, damit der freien Thätigk. u. dem selbstständ. Arbeiten der Zögl. der nöth. Raum gelassen wird. Um jedes weit. Mißverständn. u. jede mögl. Mißdeut. zu entfernen. wird bemerkt, daß nicht unsere Nationalliteratur, sond. nur dasj. v. dem Sem.-Unt. u. der Priv.-Lectüre der Zögl. ausgeschlossen werden muß, was zu seinem Verständn. Kenntn. u. diej. Bild. verlangt, w. durch die sogen. klass. Studien erworben werden u. bei den Zögl. der Sem. nicht vorausgesetzt werden können. Wenn sonst Zeit u. Verhältn. es gestatten, kann z. B. in den Sem. mit Rücksicht auf diesen Grundsatz wohl Schillers Wilh. Tell u. Göthes Hermann u. Dor., es können aber nicht die Götter Griechenl., Tasso u. Iphigenia der Privat-lect. der Seminar. zugewiesen werden. Die auf S. 30. der Regul. angeführten Schr., w. der Privatlect. der Seminar. dienen sollen, sind hier ausdrückl. nur als Beisp. genannt, u. soll dadurch andere zweckmäß., dem Bedürfn. entsprech. Lectüre nicht ausgeschlossen sein, in w. Bezieh. die Auswahl wohl mit Vertrauen den Direct. u. L. des Sem. überlassen werden kann. Innerhalb 2 J. sind jedesmal die ev. Sem. nach allen Seiten ihres inn. u. äuß. Lebens zu revid. Die dabei aufzunehm. Verhandl., sowie der v. dem K. Pr.-Sch.-C. zu ertheil. Revis.-Bescheid sind dem Min. abschriftl. einzureichen. M.-R. 16. Febr. 61. C.-B. 141.

XXIV. Schulvisitationen.

§. 175. Die Kirchen- u. Schulvisitationen werden durch die Superint. 14 Tage vorher angezeigt, doch bleibt es dem Superint. unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Pred. o. L. bei ihm eingegangen sind, o. sonst eingetret. Umstände im Kirchen- u. Schulwesen es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit in seinem Sprengel eine außerordentl. Visitat. vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen. Der Superint. veranstaltet eine Schulprüf. u. verfährt dabei nach den besteh. Vorschr. Hierbei ist besond. die Beschaffenh. der Kenntn. u. der Methode des L., u. ob ders. sich in dieser Bezieh. vernachlässigt o. vervollkommnet hat, nebst den Fortschritten der K. zu untersuchen. Demnächst ist der Schulvorst. über das Schulwesen insbesondere zu vernehmen, wobei zu erforschen ist, ob der Pred. sich der Sch. u. des Schulwesens annehme u. worin u. wie? ob er die Sch. auf den Filialen besuche u. wie oft? was für Schulbücher gebraucht werden? ob eine kleine Schulbibliothek vorhanden sei? wie es mit dem Rel.-Unt. der K. u. deren Vorbereit. zur Confirm., namentl. auch bei den Schwester- u. Tochtergem. gehalten werde. Der Superint. ist verpflichtet, sich dav., ob der Nießbraucher die Gebäude u. namentl. die Wohn. überall gut u. reinl. halten lasse, letztere auch zu keinem andern, als dem bestimmungsm. Zwecke gebrauche u. seine Unterhaltungsverbindlichk. nicht versäume, vollständig, jedoch auf eine Weise, die dens. nicht kompromittirt, in Kenntn. zu setzen. Bemerkt der Superint. Vernachlässig. des Nießbrauchers, o. werden solche v. den Kirchenvorst. gerügt, so sind sie ihm auf eine glimpfl. Weise, im Wiederholungsf. aber mit verschärftem Nachdrucke, behufs der schleun. Abstell., vorzuhalten. Ferner muß der Superint. darüber Erkundig. einziehen, ob das den Kirchen- u. Schulbeamten zugesicherte Einkommen unverkürzt v. ihnen bezogen wird u. werden

kann. Es sind auf den Fall vorgekomm. Unordn. v. ihm sogl. an Ort u. Stelle die erforderl. Erörter. vorzunehmen. Die Protokolle müssen, wenn nicht besond. Umstände ein anderes anrathen, v. den zugezog. Interessenten, besond. aber dann, wenn Thatsachen, die ein ferneres Einschreiten der geistl. Behörden nothwendig machen, o. gegeb. Zusagen u. getroff. Ausgleich. v. Differenzen darin aufgenommen worden, unterschrieben werden. M.-R. v. 9. Febr. 30.

§. 176. Die Superint. als Kreis-Sch.-Insp. sollen die Elementarsch. u. ihre L. genügend oft u. mit der gehör. Sorgfalt revidiren. Bei den Revisionen soll es weniger auf die Absolvir. eines regelm. u. feststeh. Turnus ankommen, als darauf, daß die Superint. denj. Sch., deren L. besondere Ueberwach. o. Nachhülfe bedürfen, ihre öftere u. nachhalt. Beaufsichtig. zuwenden, bei schwäch. L. aber u. namentl. im Rel.-unt. selbst mit aushelfen. Circ.-V. 1. Oct. 51.

§. 177. Die General-Kirchen- u. Schulvisit., w. auf Anordn. des Ev. O.-K.-R. v. dem Generalsup. der Prov. u. einer aus geistl. u. weltl. Mitgl. besteh. Commiss. abgehalten werden, unterziehen auch sämmtl. Sch. der betr. Diöcese einer Revis., jedoch nur hinsichtl. des Relig.-Unt. u. des relig. kirchl. Lebens. Sie ordnen hinsichtl. des Befundes Nichts direct an u. greifen nicht in die Schulverwalt. ein, sond. lassen ihre Bemerk. u. Anträge durch die Consistor. an die Reg., Prov.-Sch.-Coll., resp. an den Min. zur weit. Veranlass. gelangen. C.-B. 59 S. 93.

XXV. Von Waisenhäusern und dergl.

§. 178. Armenhäuser, Waisenhäuser, Findel-, Werk- u. Arbeitshäuser stehen unter dem besond. Schutze des Staats. Werden dergl. Anst. v. neuem errichtet, so muß das Vorhaben dem Staate zur Prüf. der Grundsätze ihrer Verfass. angezeigt werden. Doch sollen die Behörden, denen diese Prüf. nach den verschied. Verfass. in den Prov. obliegt, nur in Fällen, wo die Ausführ. der Verord. des Stifters unmöglich o. gar schädlich sein würde, dies. zu verwerfen berechtigt sein. Außerdem kann jeder Stifter die inn. Einricht. solcher Anst., die Aufsicht über dies., die Bestell. der Verwalter, die Revision der Rechn., nach Gutbefinden verordnen. So weit der Stifter nichts verordnet hat, gebühren alle diese Befugn. dem Staat. Auch solche Anst., denen in der Verfassungsurk. o. sonst eig. Aufseher vorgesetzt sind, bleiben dennoch der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Die Oberaufsicht schränkt sich aber darauf ein, daß nach den v. Staate ausdrückl. o. stillschweigend genehmigten Verordn. des Stifters verfahren werde, u. nichts einschleiche, was dem allgem. Endzweck solcher Anst. zuwider ist. Der Staat ist also berechtigt, Visitat. bei dergl. Anst. zu veranlassen, u. die vorgefund. Mängel obigen Grundsätzen gemäß zu verbessern. Ueberh. muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- u. and. Versorgungsanst. zweck- u. vorschriftsm. verwendet werden. Wird wegen veränderter Umstände die in der Stiftungsurkunde vorgeschr. Verwendungsart unmögl. o. gar schädl., so muß der Staat die Güter u. Einkünfte einer solchen Anst. zu einem andern, der wahrscheinl. Absicht des Stifters so weit als mögl. gemäßen Gebrauche widmen.

§. 179. Solche Anst. haben die Rechte moral. Pers. Ihr Verm. hat die Rechte der Kirchengüter. Bei Vermächtn. kann denj. Pers., w. ein Pflichttheil gebührt, dass. nicht entzogen o. geschmälert werden. Würden durch ein solches Vermächtn. Pers., w. der Erblasser Alimente zu geben nach den Gesetzen verpfl. ist, wegen Unzulänglichk. des übr. Nachlasses daran Abbruch erleiden, so sollen die Einkünfte des Vermächtn., soweit dies. dazu hinreichend u. erforderl. sind, zur Ergänz. des solchen Pers. zukomm. Unterhalts verwendet werden. Sobald aber die Befugn. ders., Alimente v. dem Erblasser zu fordern, aus irgend einem rechtl. Grunde sich erledigt, sobald tritt auch die Armenanst. in den vollen Genuß der ihr bestimmten Zuwend. Unvermögenden Verwand-

ten Ders., w. milde Stift. errichtet haben, kommt auf den Genuß ders. ein vorzügl. Recht zu.

§. 180. Auf den eigenthüml. freien Nachlaß solcher Pers., die in eine öffentl. Anst. zur unentgeldl. Verpfleg. aufgenommen worden, in dieser gestorben sind, hat die Anst. ein gesetzl. Erbrecht. Dieses Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Pers. nur Verwandte in aufsteigender o. in der Seitenlinie o. einen Ehemann verläßt. Wenn K., die in einem Waisenhause erzogen worden, nachdem sie aus demselben herausgekommen sind, u. entw. auf ein Handwerk gethan, o. ihnen and. Gelegenh. zu ihrem weit. Fortkommen angewiesen worden, vor zurückgelegtem 24. J. verstorben sind, so verbleibt dem Waisenhause, des erfolgten Austritts ungeachtet, sein Erbrecht. Doch erstreckt sich in diesem Falle das Erbrecht nur auf dasj. Vermögen, w. ein solches K. mit in das Waisenhaus gebracht hat, o. w. ihm, währ. seiner Verpfleg. durch dass., noch vor seinem Austritte zugefallen ist. Hat eine im Waisenhause erzog. Frauensperson sich verheirathet, so fällt, wenn auch dies. vor erlangter Volljährigk. verstorben wäre, das Erbrecht des Waisenhauses ganz weg. Das einer solchen Anst. nach diesen Vorschr. zusteh. Erbrecht muß jedem, w. darin aufgenommen werden will, bekannt gemacht, u. daß dies geschehen sei, in einem v. ihm mit zu unterzeichn. Protokolle bemerkt werden. Ist der Aufzunehm. in der Befugn., über sein Verm. zu verfügen, eingeschränkt, so muß die Bekanntmach. den Elt., o. wenn er keine Elt. mehr hat, den nächsten Verwandten u. den Vorm. geschehen, auch im letzt. Falle die obervormundschaftl. Genehmig. beigebracht werden. Erklärt auf diese Bekanntmach. jemand unter den Verwandten, daß er für die Verpfleg. des Aufzunehm. selbst sorgen wolle, so muß ihm das gestattet werden, u. er erhält sich dadurch das ihm zukomm. gesetzl. Erbrecht. Doch muß ders. alsdann dem Hülfsbedürft. eine gleich gute Verpfleg., als ders. in der öffentl. Anst. gefunden hätte, gewähren. Ist die Bekanntmach. nicht gehörig erfolgt, so kann die Anst. bloß die Vergütig. der für den Aufgenomm. verwandten Kosten, als eine Schuld aus dessen Nachlasse fordern. Die Anst. kann jedoch nur die für den Aufgenomm. zur Kleid., Medicin u. sonst gemachten baaren Auslagen u. für den genoss. Unterh. ein Kostgeld, w. allenfalls nach pflichtmäß. Ermessen der Sachverständigen richterl. zu bestimmen ist, fordern. Die bloße Erleg. eines Eintrittsgeldes, w. mit der zu verwend. Verpfleg. in keinem Verhältn. steht, schließt das Erbrecht der Anst. nicht aus. Hat der Aufgenomm. sich mit der Anst. wegen des ders. auf seinen Nachlaß zukommenden Erbrechts auf eine gewisse Summe verglichen, so hat es dabei sein Bewenden, selbst in dem Falle, wenn das Verm. des Aufgenomm. erst in der Folge einen Zuwachs erhält. Durch Arbeiten, wozu ein Aufgenomm. überh. in jeder Armenanst. verpfl. ist, o. wofür er besond. Vergütig. erhalten hat, wird das Erbrecht der Anst. nicht ausgeschlossen. In Fällen, wo den Armen- u. andern Versorgungsanst. auf einen Nachlaß ein gesetzl. Erbrecht beigelegt ist, kann ihnen dass. durch Verfüg. auf den Todesfall weder entzogen noch geschmälert werden.

§. 181. Die inn. Einricht. u. Verfass. einer jeden öffentl. o. and. Versorgungsanst. ist durch die für selbige v. dem Staate vorgeschrieb. o. genehmigte Ordn. u. Instruct. bestimmt. Kirchen u. Kapellen, w. für dergl. Anst. besonders errichtet sind, stehen gleich andern unter der Aufsicht der geistl. Obern der Diöces o. des Distrikts. Auf die in der Anst. lebenden Pers. u. Officianten gebühren dergl. Kirchen u. Kapellen wirkl. Parochialrechte. Auf diej. aber, w. außerh. der Anst. leben, können sie sich solche Rechte nicht anmaßen.

§. 182. Vorsteher u. Verwalter solcher Anst. sind als Diener des Staats anzusehen. Bei Verwalt. der der Anst. zugehör. Gelder u. Gefälle finden eben die Vorschr. u. gleiche Vertret. wie bei K. Kassen statt.

§. 183. In dem Verm. ihrer Verwalter haben diese Anst. erst das Recht der Concursgläubiger der siebenten Klasse. G.-S. 55 S. 339. Concursordn. §. 79.

§. 184. Uebrigens müssen dergl. Vorst. u. Administratoren bei Führ.

ihres Amts hauptsächl. nach der Stiftungsurkunde u. ihren besondern Instruktionen, demnächst aber nach den, den Vormündern ertheilten gesetzl. Vorschriften sich richten.

§. 185. Pers., w. in Armen- u. öffentl. Verpflegungsanst. aufgenommen worden, können sich der darin eingeführten Zucht u. Ordn. unter keinerlei Vorwänden entziehen. Unruhige u. Widerspenstige müssen v. den Aufsehern nöthigenfalls durch dienl. Zwangsmittel in Ordn. gehalten o. bewandten Umständen nach aus der Anst. fortgeschafft werden. Die Strafen müssen aber die Grenzen einer bloßen Züchtig. nicht überschreiten, u. die Fortschaff. darf niemals ohne Vorwissen u. Genehmig. der Obrigk. geschehen. Unentgeltl. Aufgenommene sind der Anst. zu häusl. Diensten, soweit es ihre Kräfte u. Gesundheitsumstände zulassen, verpflichtet. In gleichem Maße können auch and. Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anst. bestimmt sind, von ihnen gefordert werden. Uebrigens werden die den Aufgenommenen, vermöge ihres Standes od. sonstigen Verhältn. zukommenden Rechte u. Pflichten, durch die Aufnahme in dergl. Anst. nicht verändert. A. L.-R. Th. II. Tit. 19. §. 32—89.

XXV. Zur Notiz.

1) Berliner Lutherstiftung für Waisen des Lehrstandes. 1) Zweck derselben: Fürsorge für Waisen des Lehrstandes. 2) Die Fürsorge besteht in Rath u. That — d. i. in Unterbring. bei geeigneten Pflegeelt., Ueberwach. u. Leit. der Erzieh., Fürsprache, Auswirk. der Freisch., der Aufnahme in Institute u. anderer Vortheile, Zahl. v. Pflege-, Schul-, Lehrgeld, event. Erricht. zweckmäß. Erziehungsanst. 3) Mit Rücksicht auf die Person Luthers, als in w. sich der Lehrstand in seinem ganzen Umfange — Professor, Prediger, Schulmann — zusammenfaßt, werden hier zum Lehrstande gerechnet die L. an Universitäten, Kirchen u. Sch., w. Art letztere auch sein mögen, so daß keiner ausgeschlossen ist, der irgend das Lehren zu seinem Lebensberufe gemacht hatte. Mit Rücksicht aber auf die Zeitverhältn. u. auf den Verein, in w. Gott diese Stift. hat entstehen lassen, sollen vorläufig besond. die Waisen v. Elementarl., namentlich was die Geldunterstütz. anbelangt, Berücksichtig. finden. 4) Unter Waisen werden hier verstanden eltern- o. vaterlose K., unter Umständen auch solche, deren Vat., bei Mittellosigk. dienstunfähig, nicht im Stande ist, selber für seine K. zu sorgen. 5) Ihre Mittel nimmt die Stift. aus Beiträgen, Schriftenverkauf, Collecten, Concerten, Vermächtn. 2c. Brd. Sch.-Bl. 46.

2) Waisenanst. der Franckeschen Stift. zu Halle. Diese hat den Zweck, entw. ganz verwaiste o. doch vaterlose K. evang. Conf., vorzügl. Söhne, aus den mittlern Ständen, w. in der Ehe erzeugt, unvermögend, gesund u. nicht verwahrlost sind, ganz kostenfrei zu erziehen u. für den künft. Beruf zu unterr. Die, w. zu studiren wünschen, u. nach sorgfält. Prüf. dazu für fähig erkannt werden, bleiben in der Anst. bis zum Uebergang auf die Univ.; alle andern bis zum Eintritt ins bürgerl. Leben, nach zuvor erfolgter Confirm. mit 14 J. Die Aufnahme in die Anst. tritt erst mit dem zurückgelegten 10 J. ein; das Alter v. 12 u. mehr J. schließt v. der Aufnahme aus. Dies. kann aus jeder Fam. nur 1 Mitgl. gewährt werden. Die Gesuche um Aufnahme sind bei dem Directorium der Franckeschen Stift. schriftl. einzureichen u. müssen eine mögl. genaue Schilder. der besond. Verhältn. des Aufzunehm. enthalten. 2) Das Anhaltungsschr. ist zu begleiten mit dem Todtenscheine des V., dem Taufzeugn., dem Impf.- u. Gesundheitsatteste, dem Schulzeugn. des K., mit einem gerichtl., v. der betreff. vormundschaftl. Beh. ausgestellten Nachweise über das Verm. dess., mit einem gehörig beglaubigten Atteste über die Unvermögenh. der M. Genügen die eingesandten Zeugn., so wird die Waise nächst in das Verzeichn. der Aufzunehm. eingetragen. Wenn das aufzunehm. K. einiges, jedoch nicht hinlängl. Verm. besitzt, so muß zugl. die Erklär. gegeben werden, daß wenigst. die Zinsen dieses Verm., so lange das K. auf

der Anst. ist, dieser regelm. zufließen sollen. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit dem Verm., w. Vaterlosen währ. ihres hiesigen Aufenthalts zufällt, es müßte denn sein, daß dass. groß genug wäre, um die ganze Erzieh. davon bestreiten zu können, in w. Falle das betr. K. die Anst. verlassen muß. Werden aus irg. einer Kasse für ein aufgenomm. K. Erzieh.-gelder gezahlt, so müssen diese für die Zeit, wo dass. in der Anst. erzogen wird, an dies. eingezahlt werden. Die wirkl. Aufnahme wird den Expectanten nach der Zeitfolge ihrer Anmeld. zugestanden, jedoch stets mit Berücksichtig. der Bestimm. über das Alter. Sobald Stellen in der Anst. erled. werden, wird den Angehör. Derer, w. die Reihe trifft, dieses in Zeiten angezeigt u. der Termin der Aufnahme bestimmt. Wenn der Benachricht. zur bestimmten Zeit nicht eintrifft, auch keine Anzeige desfalls erfolgt, so wird angenommen, daß man auf das Recht der Aufnahme für immer verzichtet habe. Sollten Expectanten, bevor sie die Einlad. zum Eintritt erhalten, anderweitig untergebracht, o. auch verstorben sein, so darf man erwarten, hierv. in Kenntn. gesetzt zu werden. Die Neuankomm. haben sich unmittelbar nach ihrer Ankunft dem Inspector der Waisenanst., gegenwärtig Dr. Liebmann, persönl. vorzustellen, w. das Weitere für sie besorgen wird. Die Angehör. der in die Anst. aufgenomm. K. haben sich jeder unmittelb. Einwirk. auf die Erzieh.- u. Unterr.-Verhältn. ders. gänzl. zu enthalten. Gehörig angebrachte Wünsche werden indeß geprüft u. mögl. berücksicht. werden. Es wird namentl. den Angehör. zur Pfl. gemacht, den K. währ. ihres Aufenth. in der Anst. durchaus kein Geld ohne Wissen des Insp. der Anst. zukommen zu lassen. Wollen sie den K. ein kleines wöchentl. Taschengeld verabreicht wissen, so darf dieses nur durch den Insp. geschehen, den sie darum angehen müssen. Die Erfahr. hat gelehrt, daß den K. sogar größ. Summen heiml. zugesteckt worden sind. Diej., w. sich dies erlauben sollten, haben es sich selbst zuzuschr., wenn die K. als solche, die dürftigeren Platz machen müssen, zurückgeschickt werden. Für die den Wissensch. bestimmten Zögl. muß die Festsetz. der Zeit, wann sie die Univ. beziehen sollen, ledigl. dem Ermessen ihrer L. u. Vorgesetzten überlassen bleiben. Diej. Zögl., w. sich nicht zum Studiren eignen, können zwar v. ihren Angehör. zu jeder Zeit abgerufen werden; jedoch sind diese u. besond. die Vorm. verpfl., dies. nach vorhergescheh. Anzeige u. erfolgter Confirm. unweigerl. zu der bestimmten Zeit zurückzunehmen. Desgl. sind die Angehör. u. Vorm. verpfl., die Zögl. wieder zurückzunehmen, sobald ihnen die Anzeige zugekommen ist, daß dies. nach sorgfältiger Untersuch. entw. für den Zweck ihres Hierseins gänzl. untaugl., o. für die Mitzögl. geradehin schädl. werden. Jeder Orphanus, der regelm. entlassen wird, erhält bei seinem Abgange eine vollständ. Kleid., o. wenn es ausdrückl. verlangt wird, statt ders. ein angemess. Geschenk an baarem Gelde. Ersteres ist auch bei den Waisenmädch. der Fall. Die Anst. hat durchaus keine Verpflicht., für die K. nach ihrer Entlass. zu sorgen, wird jedoch, wo sich ihr Gelegenh. darbietet, die K. passend unterzubringen, die Angehör. ders. dav. in Kenntn. setzen. E.-B. 60 S. 417.

3) Königl. Blindenanstalt zu Berlin. 1) Dies. hat den Zweck, Blindgebornen o. nachmals erblind. K. den erforderl. Elementarunt. u. zugl. Anleit. zu solchen Fertigk. zu ertheilen, durch w. sie in den Stand gesetzt werden, sich nützl. zu beschäft. u. ihren Unterhalt, wenigst. theilweise, selbst zu erwerben. Sie ist daher weder als Versorg.-, noch als Heilanst. für Erblindete zu betrachten. Die Zögl. der Anst. sind: 1) solche, w. außer dem freien Unterr. auch freie Kost u. Pflege genießen, sowie in Krankh. freie ärztliche Hülfe, desgl. noch freies Waschen der Wäsche u. freie Ausbesser. derselben u. ihrer Kleider haben; 2) Stadtschl. u. zwar a) solche, w. die Wohlthat des Unt. unentgeltl. zu Theil wird, b) solche, w. ein gewisses Schulgeld zahlen; 3) Pensionäre, u. zwar entw. a) der Anst. o. b) des Directors; jene zahlen ein Pensionsgeld v. 120 Thlr. an die erstgenannte, diese ein solches, durch besond. Uebereinkommen festzusetzendes, an den letztgenannten. Freistellen 24. 3) Die geeignetste Zeit der Aufnahme für Kn. ist die v. 12—15. u. für Mädch. v.

11. u. 12. J. Nur besond. Umst. rechtfert. eine Aufnahme außerh. der angegeb. Grenzen. 4) Elt. o. Vormünder, Vorsteher der Ortsgem. o. Beh., w. für ein K. eine K. Freistelle zu erhalten wünschen, haben das desfallſ. Gesuch durch ihre Ortsobrigk. an das Sch.-Coll. der Prov. Brandenb. in Berlin einreichen zu lassen u. demſ. folg. Zeugn. beizufügen: 1) den Geburts- o. Taufschein des K.; 2) ein ärztl. Attest, daß das K., außer seiner Blindh., gesund ist, keine Anlage zu einer Krankh. habe, noch an einem chronischen Uebel leide; 3) eine Bescheinig., daß es entw. die natürl. Pocken gehabt habe o. ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten 2 J. mit Erfolg eingeimpft sind; 4) ein Zeugn. des Ortsgeistl. o. des Schull., daß es nicht ohne natürl. Fähigk. u. für Bild. empfängl. sei; 5) eine Bescheinig. der Ortsobrigk., daß u. v. wem für die Bekleid. des K. sowohl beim Eintritt, als auch währ. seines Aufenthalts in der Anst. gesorgt werden soll; endl. 6) ein Attest, aus dem hervorgeht, daß die Elt. u. Angehör. der nachgesuchten Wohlthat bedürftig sind. 5) Die Anmeld. der Frei- u. Stadtsch. geschieht in derſ. Weise, wie die Bewerb. um eine Freistelle, u. sind die desfallsigen Gesuche u. die bei §. 4. sub 1, 2, 3, 4, 6 angeführten Atteste beizufügen, nur daß die, w. Schulgeld geben, das Zeugniß sub 6 nicht einzureichen brauchen. 6) Die Aufnahme eines blinden K. als Pensionär der Anst. ist ebenfalls bei dem Prov.Sch.-Coll. nachzusuchen u. sind dem desfallſ. Gesuche die unter §. 4. angegeb. Zeugn., mit Ausnahme des Armuthsattestes, beizufügen. 7) Die auf Grund der nach §. 4 erfolgten Anmeld. v. dem Prov.-Sch.-Coll. dem Dir. als Expectanten Bezeichneten trägt dieser in die Anwartschaftsliste ein. Sie gelangen zur Aufnahme nach der Reihenfolge der Anwartsch., falls nicht Umstände eine Ausnahme nothw. machen. Die Anwartsch. kann nicht vor dem zurückgelegten 5. J. des K. ertheilt werden u. die Aufnahme nicht vor dem 9. u. nicht nach dem 15. J. stattfinden, daher dieſ. Anwärter, w. das 15. J. zurückgelegt haben, aus der Anwartschaftsliste gestrichen werden, falls sie dem Unterr. nicht schon als Privatzögl. o. K. Freisch. beiwohnen. 8) Jeder Zögl., w. in der Anst. wohnt, muß bei seinem Eintritt in dieſ. folg. Sachen mitbringen: 1) 1 vollständ. Bett mit doppelten Ueberzügen; Bettstelle u. Matratze giebt die Anst.; 2) 6 Hemden, 6 Handtücher, 6 Schnupftücher, 6 Paar Strümpfe o. Socken, einige Halstücher; 3) 2 Paar Schuhe o. Stiefel; 4) einen ordentl. Anzug für die Sonntage, sowie die nöth. Kleider für die Wochentage, wohin bei den Kn. 2 Turnanzüge, bei den Mädch. einige Unterröcke, Schürzen, Nachtmützen, Kragen u. ſ. w. gehören; 5) eine Mütze o. einen Hut; 6) eine blaue Schürze für die Handarbeiten zur Schon. des Kleides; 7) eine Kiste zur Wäsche; 8) 2 Kämme (einen engen u. einen weiten), die Mädch. noch einen Einsteckekamm. Wünschenswerth ist es, daß jedes K. für die Winterzeit 1 Paar Handschuhe u. einen Mantel o. jedes Mädch. wenigst. statt des letztern eine warme Jacke habe. Beim Eintritt ist ein Verzeichniß zu übergeben, auf w. alle v. dem Zögl. mitgebrachten Sachen angegeben sind. 9) Sollte ein Zögl. bei näh. Prüf. sich nicht bildungsfähig zeigen, o. dessen Entlaſſ. aus irg. einem Grunde nothw. werden, so haben dessen Elt. o. Angehör. denſ. auf die an sie ergang. Aufforder. sofort zurückzunehmen. 10) Alle Anfragen über persönl. Verhältn. der Zögl. u. der Anwärter sind an den Dir. der Anst. zu richten. Von etwan. Wohnungsveränder. der Anwärter ist dem Dir. gleichfalls Nachricht zu geben, damit deren Einberuf. nicht verzögert werde; auch ist demſ. anzuzeigen, in w. Art für den Unterr. der Anwärter vorläufig gesorgt ist. M.-Bl. 55 S. 153.

4) Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin. Diese hat 12 K. Freistellen für Zögl., w. in der Anst. Wohn., Unterr., Kost u. Wäsche unentgeltl. erhalten, nur für K. aus denj. Prov., für w. noch keine Taubstummenanst. gegründet sind. Die Anwärter einer solchen Freistelle haben einzureichen: a) den Taufschein des K., b) ein Dürftigkeits-Attest, c) ein ärztl. Zeugn., daß das K. wirkl. taub u. stumm sei u. der Mangel der Sprache nur in einem Mangel des Gehörs, nicht in einem Fehler der Sprachwerkzeuge o. in Blödsinn seinen Grund habe, ferner, daß das taubstumme K. außer seiner Taubh.

an keinem seiner Bild. hinderl. Gebrechen, noch an einer langwier. o. ansteck. Krankh. leide; d) ein Attest über die Bildungsfähigk. des aufzunehm. K., das entw. v. dem Ortsgeistl. o. einem des Taubstummenunt. kund. L. auszustellen ist, falls das K. nicht zur Prüf. seiner Bildungsfähigk. dem Dir. der Anst. persönl. vorgestellt werden kann. Die Eintrag. eines K. in die Anwarterliste kann nicht vor dem vollend. 5., die Aufnahme selbst nicht vor dem voll. 7. u. nicht nach voll. 12. J. des K. erfolgen, es sei denn, daß der Anwarter bereits läng. Zeit einen geregelten Unt. in einer Taubstummenanst. o. bei einem des Taubstummenunt. kund. L. erhalten hat, in w. Fall die Aufnahme bis zum voll. 15. J. stattfindet. Die Elt. u. Vorm. haben daher jährl. bis zum 1. Dec. eine Bescheinig. des Ortsgeistl., daß für den Unt. des K. bei einem ausdrückl. zu nennenden u. des Unterr. kund. L. gesorgt sei, an den Dir. der Taubstummenanst. zu senden. Jedes aufzunehm. K. muß versehen sein: Wie bei 3. — Pensionäre der Anst. zahlen 60 Thlr., Schulgänger, w. bloß an dem Unt. Theil nehmen, 12 Thlr. jährl. Der Dir. kann 10—15 Privatzögl. aufnehmen. Vrd. Sch.-Bl. 43 S. 265. Pr.-Sch.-Coll.

5) Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig. Das v. dem Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchl. zu Droyßig, Kreis Weißenfels, Reg.-Bez. Merseburg, gegründ. Lehrerinnen-Sem. zur Ausbild. evang. Elementarlehrerinnen ist für die sämmtl. Prov. der Monarchie bestimmt. Kursus zweijähr. Das Sem. hat den Zweck, auf dem Grunde des evang. Bekenntn. christl. Ln. für den Dienst an gewöhnl. Elementar- u. Bürgersch. auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die v. ihm vorgebild. Ln. nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältn. für christl. Erzieh. u. Unt. thätig zu werden. Für den Unt., Wohn., Bett u. Bettwäsche, Heiz., Beleucht., die erforderl. Bedien., für ärztl. Pflege u. Medicin wird eine in monatl. Raten voraus zu entricht. Pension v. 65 Thlr. jährl. gezahlt. Zur Unterstütz. dürft. u. würd. Zögl. in Zahl. dieser Pension, jedoch in der Regel erst v. 2. J. des Aufenthalts im Sem. an, sind angemess. Fonds vorhanden. Die Zulass. in das Sem. erfolgt Anfang Sept. unter Vorbehalt einer vierteljähr. Probezeit, währ. w. die Zögl., w. sich wegen körperl., geist. u. sittl. Ursachen zur Fortsetz. der Vorbild. für den Lehrerinnenberuf nicht eignen, wieder aus der Anst. entlassen werden können. Die Zulass. ist unter Einreich. folg. Schriftstücke u. Zeugn. bis spät. 20. Mai bei der Reg. nachzusuchen: 1) Geburts- u. Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oct. des lauf. J. nicht unter 17 u. nicht über 25 J. alt sein darf. 2) Ein Zeugn. des betr. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentl., daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigk., Schwerhörigk., sowie an and. die Ausüb. des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperl. Entwickel. soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijähr. Aufenthalt in dem Sem. ohne Gefährd. für ihre Gesundh. übernehmen können. Zugl. ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirkl. Blattern gehabt hat o. mit Schutzblattern geimpft worden ist. 3) Ein Zeugn. der Ortspolizeibeh. über ihre sittl. Führ., eben ein solches v. dem Ortsgeistl. u. ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche u. christl. Gemeinschaft. 4) Ein v. der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus w. ihr bisher. Bildungsgang zu ersehen u. auf die Entwickel. ihrer Neig. zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugl. als Probe der Handschr. 5) Eine Erklär. der Elt. o. Vorm., daß dies. das Pensionsgeld v. 65 Thlr. jährl. auf 2 J. zu entrichten sich verpflichten. Im Fall v. der Bewerberin auf Unterstütz. Anspruch gemacht wird, ist ein v. der Ortsbeh. ausgestelltes Armuthszeugn. beizubringen, aus w. die Vermögensverhältn. der Bewerberin u. ihrer Angehör. genau zu ersehen sind. In dem Gesuche um Aufnahme ist ausdrückl. anzugeben, ob der Eintritt v. Gewähr. einer Unterstütz. u. in w. Betrage abhängig gemacht wird. Es versteht sich v. selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur so weit berücksicht. werden können, als die vorhand. Fonds die Gewähr. der nachgesuchten Unterstütz. gestatten. Zur Aufnahme in das Sem.

ist unbedingt u. mindest. erforderl.: Kenntn. der christl. Lehre auf Grund des Katech. u. der heil. Schrift; genaue Kenntn. der bibl. Gesch. u. Fertigk., die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können, Kenntn. der wichtigsten u. gebräuchlichsten evang. Kirchenl. Gutes u. richtiges Lesen: Fertigk., ein geles. Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündl. u. schriftl. ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze u. Rechtschr. auszudrücken. Kopf- u. Tafelrechnen in den 4 Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen u. Brüchen. Kenntn. der vaterl. u. Naturgesch., der Geogr. u. Naturlehre, wie sie in der Oberkl. einer guten Elementarsch. erworben werden kann. Ueb. im Stricken, Stopfen u. Nähen gewöhnl. Wäsche. Ein Anfang im Verständn. der französ. Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang u. Zeichnen ist erwünscht. Die Bewerberinnen haben ein Zeugn. des betr. Ortsschulinsp. o. Superint. über eine mit ihnen abgehalt. Vorprüf. mit einzureichen, aber die zur Berücksichtig. etwa geeignet erscheinenden Aspirantinnen werden dann noch zu einer ordentl. u. entscheid. schriftl. u. mündl. Prüf. v. der Reg. einberufen. Zur Aufnahme in das Sem. sind mit Ausnahme der Ausbild. in der Musik im Wesentl. diej. Kenntn. u. Fertigk. erforderl., wie sie in dem Regul. v. 2. Oct. 54 für die Vorbild. evang. Sem.-Präparanden vorgeschr. sind. M.-R. 18. Juni 56.

6) Bildungsanst. für evang. Gouvernanten in Droyßig. Dies. ist durch des Fürsten v. Schönburg-Waldenburg Durchl. im J. 1852 gestiftet u. damit ein Pensionat für Töchter höh. Stände verbunden. Beide Anst. stehen unter der unmittelb. Leit. des Min. der geistl. ꝛc. Angel. Kursus 2 J., vorzugsweise begabte u. mit besond. guten Vorkenntn. eingetretene Zögl. können auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden. Eintritt v. 17. J. an. Die Entlass. erfolgt jedesmal nach der vor einer Königl. Prüf.-Comm. bestand. Prüf. u. mit einem v. der ersteren ausgestellten Qualificat.-Zeugn., w. in der Regel auch die Befähig. für den Unt. an höh. Töchtersch. bezeugen wird. Die Hauptaufgabe der Anst. ist, für den höh. Lehrerinnenberuf geeignete evang. Jungfrauen zunächst in christl. Wahrh. u. in christl. Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt u. geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden K. in Liebe u. Selbstverläugn. ihrem Herrn u. Heiland zuzuführen. Sodann sollen sie theoret. u. pract. mit einer guten u. einfachen Unterr.- u. Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in w. letzteren Bezieh. sie in dem Pensionat lehrend u. erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besond. Gewicht wird auf die Ausbild. in der französ. u. engl. Sprache, so wie in der Musik gelegt. Geborne Engländerinnen u. Französinnen leiten namentl. die Conversat. in den genannten Sprachen. Der Unt. in Geschichte, Literatur u. sonstigen zur allgem. Bild. gehör. Gegenst. findet seine angem. u. ausreich. Vertret., sucht aber, streng die Zwecke der weibl. Bild. ins Auge fassend, jede Verflach. zu vermeiden, um in dem Nothwendigen Vertief. des Gemüthslebens zu erzielen. Die Einricht. der Anst. bietet zur Betheil. an häusl. Arbeiten, soweit dies. das Gebiet auch der körperl. Pflege u. Erzieh. angehen, geordnete Gelegenh. Die Zögl. zahlen eine in monatl. Raten voraus zu entricht. Pens. v. 105 Thlr. jährl., wofür sie den gesammten Unt., volle Beköstig., Bett u. Bettwäsche, Heiz. u. Beleucht., sowie ärztl. Pflege u. Medicin für vorüberg. Unwohlsein haben. Erlaß o. Ermäßig. der Pens. kann nicht stattfinden. Jährl. können im Oct. 15—20 junge Damen Aufnahme finden. Die Meld. sind unmittelbar an den Min. bis zum 10. Juli einzureichen. Demselben ist beizufügen: 1) Der Geburts- u. Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 17 J. nicht Aufnahme finden können. 2) S. ad 3. bei 5. In demselben ist zugl. ein Urtheil über die Kenntn. der Bewerberin in den christl. Religionswahrh. u. in der bibl. Gesch. auszuspr. 3) S. ad 2. bei 5. 4) S. ad 5. bei 5. 5) S. ad 4. 6) Die aus den bisher besuchten Sch. u. Bildungsanst. erhalt. Zeugn. 7) Außerd. hat sich die Bewerb. bei einem v. ihr selbst zu wähl. Dir. o. L. einer höh. öffentl. Unterrichtsanst. o. einem Königl. Schulrath einer Prüf. zu unterwerfen u. dens. um Ausstell. eines Zeugn. über

ihre Kenntn. in der deutschen, französ. u. engl. Sprache u. Literatur, sowie in den Realgegenst. zu ersuchen. Dieses Zeugn. ist nebst den schriftl. angefert. Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtl. der musikal. Ausbild. genügt, wenn nicht das Zeugn. eines Musikverständ. beigebracht werden kann, die eig. Angabe über die seither betrieb. Studien. Nach Maßgabe der gesammten Einricht. der Droyßiger Erziehungsanst. u. ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, w. sich mit dem Worte Gottes nach Lehre u. Lebensordn. in Uebereinstimm. wissen, nicht sich durch äuß. Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Ln. bestimmen lassen, sond. durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie u. Sch. für das Reich Gottes mitzuwirken u. ihrem Herrn in treuer Liebe an den K. zu dienen. Hinsichtl. der Vorkenntn. ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der element. u. relig. Ausbild. mindest. den Anforder. des Regul. v. 2. Oct. 54 über die Präparandenbild. genügen. Dazu muß kommen: a) in der Geogr.: Einsicht in die wichtigsten L. der mathemat. Geogr., Uebersicht über alle Erdtheile, spec. Bekanntsch. mit der Geogr. Deutschl. u. die Fertigk., sich auf der Karte zu orientiren; b) in der Geschichte: klare u. geordn. Uebersicht der Epochen u. Perioden der allgem. Gesch., sichere Kenntn. der Hauptereign. u. Personen. In der vaterländ. Gesch. spec. Kenntn. u. die Fertigk., Hauptmomente zusammenhängend u. klar mündl. darzustellen; c) im Französ.: fließendes u. richtiges Lesen, feste Aneign. der Formenlehre, incl. der unregelmäß. Zeitwörter, Fertigk., leichtere histor. Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen, mögl. ausgedehnte Wörter- u. Phrasenkenntn.; d) im Engl.: fließendes u. richtiges Lesen u. Kenntn. der Formenlehre mit Einschl. der unregelmäß. Zeitwörter, ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. Geringere Kenntn. der engl. Spr. schließt jedoch v. der Aufnahme nicht unbedingt aus; e) in der Musik: im Allgem. klare Anschauung der Tonverhältn., im Klavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Klaviersch. gewonnene techn. gründl. Vorbild. u. Bekanntsch. mit den leichteren klass. Werken, z. B. v. Haydn o. Mozart. Im Gesange reine u. sichere Intonation, Kenntn. der Tonleitern in einf. rhythm. Gestaltungen; Fertigk., Choralmelodien u. Volkslieder mit u. ohne Klavierbegl. ausdrucksvoll zu singen; f) Fertigk. u. Tüchtigk. in den weibl. Handarbeiten, w. für das Haus gehören. M.-R. 55. 56.

7) Das Kgl. Musikinstitut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- u. Musikl. an Gymn. u. Schullehrersem. auszubilden. Die Lehrgegenst. dess. sind: 1) Unt. im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construction der Orgel, 3) Unt. im Klavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre v. dopp. Contrapunkt u. der Fuge. 5) Gesangunt. 6) Instrumental- u. Vokalüb. zur Ausführ. klass. Musikwerke. Obgleich der Cursus nur 1 J. währt, v. Ostern bis wieder Ost., o. v. Mich. bis wieder Mich., so wird doch nach Umständen eine zweijähr. Theilnahme an dem Unt. in der Anst. gestattet. Die Beding. zur Aufnahme in das Inst. sind folgende: 1) ein Alter v. wenigst. 17 J., 2) daß der Aufzunehm. entw. ein Gymn. bis Sec. besucht habe, o. mit dem Wahlfähigkeitszeugn. aus einem Schullehrersem. entlassen sei; 3) daß er die nöth. Vorkenntn. in der Musik u. die erforderl. Fertigk. im Klavierspiel habe; 4) daß, obgl. sämmtl. Unterrichtsgegenst. unentgeltlich ertheilt werden, ders. die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne; 5) daß ders. außer den vorgenannten Attesten einen v. ihm selbst verfaßten Lebenslauf, mit kurzer Erwähn. über seine Erzieh. u. Bild., sowohl in wissenschaftl. als musikal. Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Min. der geistl. u. Unterrichtsang. einreiche, v. w. er den weitern Bescheid zu erwarten hat; 6) daß ders. vor seiner Aufnahme in das Instit. sich einer Prüf. des Dir. unterziehe. Derzeitiger Dir. A. W. Bach.

8) Central-Turnanstalt zu Berlin. Dies. ressortirt v. dem Kriegsmin. u. dem Min. der geistl. Angel. In ders. sollen in einem jedesmal v.

1. Oct. 6 Mon. dauernden Kursus eine Anzahl v. höchst. 18 Militair- u. ebensoviel Civil-Eleven gemeinschaftl. unterr., u. unter Zuhülfenahme der erforderl. Hülfswissensch., namentl. der Anatomie u. Physiologie zu L. der Gymnastik ausgebildet werden. Die letztere soll aus dem v. ihr bisher innegehalt. Stadium einer mehr o. weniger isolirt steh. Ueb. der Körperkräfte heraustreten, u. unter angemess. Berücksichtig. des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben u. für das Gesammtgebiet der Erzieh. der männl. Jug. fruchtbar gemacht werden. Die Anst. wird geleitet v. dem Dirigenten, K. Hauptmann Rothenstein. Unter dems. arbeiten die erforderl. Milit.- u. Civill., sowie ein Arzt. In der Anst. werden tägl. im Durchschnitt 5 St. pract. u. theoret. Unt. ertheilt. Der gesammte Unt. ist unentgeltl. In der Anst. werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbild. finden, w. künftig der Unt. in der Gymnastik an Gymn., Real- u. höh. Bürgersch. u. Schullehrersem. zu übertragen ist. Dies. werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maße, auch zu ihrer Vervollkommn. in and. Zweigen des Wissens mitbenutzen können. Die Anmeld. zum Eintritt in die Central-Turnanstalt müssen spätest. bis zum 15. Juli jedes J. bei den Reg. resp. Prov.-Sch.-C. geschehen. M.-Bl. 51 S. 181. M.-R. Sofern für einz. Eleven die Nothwendigk. u. Angemessenh. einer Unterstütz. nachgewiesen wird, kann eine solche bewilligt werden. St.-Anz. 58 Nr. 125. In Summa dazu 864 Thlr.

9) Stipendium für die in das K. Gewerbe-Institut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge. A. Die Bewerb. um das Stipend. v. 200 Thlr. für jeden Reg.-Bez. dürfen nicht später, wie bis zum 15. Juli bei den Regier. eingehen u. müssen damit zugl. folg. Zeugn. eingereicht werden: 1) der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 u. über 27 J. werden in das Gew.-Inst. nicht aufgenommen; nur außergewöhnl. Umstände können hierbei eine Ausnahme machen. 2) Ein Gesundheits-Attest. In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperl. Tüchtigk. für die pract. Ausüb. des v. ihm gewählten Gewerbes u. für die Anstreng. des Unt. im Inst. besitze. 3) Ein Revaccinationsschein. 4) Die Schulzeugn. u. zwar das Zeugn. der Reife v. einer zu Entlass.-Prüf. berechtigten Prov.-Gewerbesch. o. Realsch. o. einem Gymn. 5) Ein Führungsattest. 6) Die über die militair. Verhältn. des Bewerbers sprech. Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältn. keine Unterbrech. des Unt. herbeiführen werden. Außerdem sind, da fortan allgem. darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehm. sich auch pract. wenigst. 1 J. in dem v. ihm gewählten Fache vorgebildet habe, sowohl v. den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch v. andern Bewerbern, mit Ausnahme der Chemiker, 7) die über die pract. Ausbild. sprech. Zeugn. gleichfalls einzusenden. Nur dies. Bewerber, w. die vorgeschrieb. Zeugn. beibringen, gelangen, wenn solche als zufriedenstellend v. der Regier. anerkannt sind, zur Prüf. B. Die Prüf. findet im Monat Juli durch eine v. der Regier. dazu ernannte Comm. statt. Sie erstreckt sich über deutsche Spr., Mathem., Physik u. Chemie, schriftl. u. mündl.; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen u. einige v. ihnen gefertigte Zeichn. vorzulegen. Bauhandwerker u. Chemiker werden hierbei nach Maßgabe der Cirk.-Verf. v. 21. März 52 bis auf Weiteres vorzugsweise berücksichtigt; auch haben die Sch. der Prov.-Gewerbesch. bei gleicher Qualification den Vorzug als Belohn. Für Zögl. des Gewerbe-Inst., die sich um Verleih. eines Stipend. bewerben, bedarf es der gedachten Prüf. nicht, sond. nur eines vom Dir. des Inst. auszustell. Zeugn.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Behörden und Vorgesetzten.

A. Von den Behörden.

I. Vom Staat.

§. 186. Dem Staat kommt es zu, für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohn. Mittel u. Gelegenh. verschafft werden, ihre Fähigk. u. Kräfte auszubilden u. dies. zur Beförder. ihres Wohlstandes anzuwenden. A. L.-R. Th. II. Tit. XIII. §. 3.

§. 187. In allen Fällen, wo der Staat gegen die Sch. die Patronats-Verpflicht. durch stehende Beiträge aus seinen Kassen erfüllt, nimmt er auch Theil an den Rechten des Patronats über alle diese Sch. u. Erziehungsanst. u. dieses Compatronat wird zunächst durch Commissarien, w. die Patronats- u. Curatel-Collegien mit gehöriger Instr. versehen, v. den Reg. zugeordnet, u. in höherer Instanz v. den Reg. selbst wahrgenommen, ohne daß die bisherigen Mitwirk. jener Collegien dadurch aufgehoben o. vermindert werden. Ein solcher Reg.-Commiss. führt in dem Curatorio den Vorsitz u. leitet die Geschäfte desselben. Ann. 17 S. 152.

§. 188. Staatshaushalts-Etat für 1860. Minist. der geistl., Unterr.- u. Medizinal-Angelegenh. Einnahme: 1) Evang. Kultus 2500 Thlr. 2) Kathol. Kultus 2348. 3) Oeffentl. Unterr. 67,555. 4) Kultus u. Unterr. gemeinsam 13,600. Medizinalwesen 28. Central-Verwalt. 2317. Summa 88,348. Ausgabe: Ministerium 1) Besold. u. andere persönl. Ausgaben 97,490. Darunter dem Chef an Besold. 10,000 u. Dienstwohn.; dem Director für evang. geistl. u. Unt.-Angelegenh. 4000, dem Dir. für die kath. Kirchenangelegenh. 3000, 1 Rath 3000, 11 Räthe v. 2100—2600. 2) Sächl. u. vermischte Ausgaben 11,660. Darunter: Zur Unterhalt. der Dienstgeb. u. der Dienstwohn. des Chefs, sowie zur Unterhalt. u. Ergänz. des Inventar 1000; zu Schreibmaterialien u. Bureaubedürfn. 6650; zu Diäten u. Fuhrkosten 3500. Cultus 3) Evang. 403,633. Darunter: für den E. O.-Kirchenrath 64,615, für die Consistorien 101,570. 4) Kathol. 740,355. Oeffentl. Unterr., Kunst u. Wissensch. 5) Provinzialbehörden 60,605. Darunter: für die Prov. Schulcoll. 53,240. 6) Universit. 534,221. 7) Zuschuß für Gymn. u. Realsch. 324,628. 8) Element.-Unterrichtswesen 470,703. Darunter: für Schull.-Sem. 154,236, für Elementarsch. 227,689, für Taubstummen- u. Blindenanst. 13,540, für Waisenhäuser u. Wohlthätigkeitsanst. 75,238. 9) Kunst u. Wissensch. 215,915. Kultus u. Unterr. gemeinsam 10) Für die geistl. u. Schulräthe bei den Reg. 56,850. 11) Patronats-Baufonds 194,976. 12) Zur Verbesser. der äußern Lage des geistl. u. Lehrstandes 174,571. 13) Sonstige hierhergehörige Ausgaben 72,047. 14) Medizinal-Provinzialbehörden 36,800. 15) Kreis-Medizinalbeamten 129,805. 16) Unterr.-, Heil- u. Wohlthätigkeitsanst. 121,367. 17) Sonstige Ausg. für medizinalpolizeil. Zwecke 17,746. Allgemeiner Dispositionsfonds 18) Zu unvorhergeseh. u. Mehrausg. 20,000. Summa 3,560,703 Thlr. Einmalige u. außerordentl. Ausgaben. Zur Fortsetz. des Dombaus in Köln 50,000. Zur Erbauung u. Einricht. eines patholog.-anatom. Instit. für die Univ. zu Berlin 17,000 pro 1857. Für Universitäten 107,700. Zur Unterstütz. der Gymnasiall. 10,000. Zum Bau von Gymn.-Gebäuden 26,480. Zu Bauten für Schull.-Sem. 34,915. Zur Unterstütz. der Elementarl. 35,000. Zur Un-

terstütz. armer Künstler u. Literaten 1000. Zur Unterhalt u. Verpfleg. der Typhus-Waisen in Oberschlesien, die 10. Rate 5000. Zuschuß zum Patronats-Baufonds 300,000. Summa 532,565 Thlr.

Zur Umsicht. 1) Finanzminist. 1) Einnahme 77,129,760. 2) a) Fortdauernde, Betriebs-, Erhebungs-, u. Verwaltungskosten u. Lasten 11,893,232. b) Dotation 13,525,469, c) Staatsverwaltungs- 6,005,417, u. d) einmalige u. außerordentl. Ausgaben 358,950 Summa 31,783,078. Darunter 1) Für Fotstlehranst. 8,176. 2) Remunerationen, Gratificationen u. Unterstütz. u. extraordin. Ausgaben 281,475. 3) Für die beiden Häuser des Landtags 239,769. 4) Allg. Wittwen-Verpflegungsanst. an Zuschuß 659,400. 5) Ober-Präsidien u. Reg., Besold. u. and. persönl. Ausg., Diäten, Fuhrkost., Geschäftsbedürfn., sonst. Ausg. 1,790,845. 6) Dispositionsfonds zu Gnadenbewillig. aller Art 400,000. 2) Minist. für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. 1) 31,727,694. 2) a) 26,244,886, c) 5,283,042, d) 1,880,840. Summa 2) 33,408,778. 3) Justizminist. 1) 8,848,286. 2) c) 10,787,782, d) 300,000 zum Bau u. zur Reparatur v. Gerichts- u. Gefängniß-Lokalien. 4) Minist. des Innern. 1) 725,756. Darunter: Verwalt. der Reg.-Amtsblätter 149,564. 2) c) 5,048,292, d) 250,000. Summa 2) 5,298,292. Darunter: 1) Landgendarmerie 939,351. 2) Straf-, Besser.- u. Gefangenanst. 1,928,049. 3) Für die Reg.-Amtsbl. 114,136. 4) Zum Bau u. zur Reparatur v. Strafanst.-Geb. 220,000. 5) Minist. für die landwirthschaftl. Angelegenh. 1) 1,213,637. 2) c) 1,972,246, d) 241,655. Summa 2) 2,213,901. 6) Kriegsminist. 1) 291,048. 2) c) 28,951,587, d) 800,000. Summa 2) 29,751,587. Darunter: 1) Für das Potsdam'sche große Militair-Waisenhaus 127,296. 2) Für die Militair-Wittwenk. 103,293. 3) Zu Festungsbauten 585,870. Außerdem jährlich für Vergrößer. des Heeres noch 10 Mill. Ausgabe. 7) Marine. 2) c) 593,690, d) 711,740. Summa 2) 1,305,430. 8) Minist. der auswärt. Angelegenh. 1) 8,640. 2) c) 838,440. Darunter: Besold. des Gesandschafts-Personals 447,020. 9) Staatsministerium. 2) 245,835. Darunter: Disziplinarhof 1,970 Thlr.

Abschluß: Es betragen die gesammten Staatseinnahmen 120,242,312. Die dauernden Ausgaben 115,140,298. Die einmaligen u. außerordentl. Ausgaben 5,102,014. Summa 120,242,312 Thlr.

Der Rendant des Gewerbe-Inst. zu Berlin hat 900—1000 Thlr. Gehalt, ebenso der der K. Bauakademie; der Portier des Gewerbe-Inst. hat 216 Thlr. Gehalt, freie Wohn., Heiz. u. Erleucht., der Haus- u. Kassendiener 208 Thlr.; der expedirende Secretair der Ober-Militair-Examinations-Comm. 1200 Thlr., der Registrator u. Kanzlist 420, der Kanzleidiener 180, die 20 Secretaire in den Prov.-Schulkoll. je 500—1000 Thlr., die (8) Kanzlisten à 400—500 Thlr., 10 Kanzleidiener à 250—300 Thlr., 3 Beamte für Expedition, Registratur u. Journal beim E. O.-K.-K. à 1050 Thlr., 2 Kanzleibeamte 600 Thlr., 1 Kastellan u. Botenmeister 450 Thlr., 2 Kanzleidiener 300 Thlr., 1 Portier u. Hausdiener 240 Thlr., 20 Secretaire in den Consistorien 500—1000 Thlr., 13 Kanzlisten à 400—600 Thlr., 11 Kanzleidiener à 250—300 Thlr., 21 Beamte der Geheimen Expedition, Kalkulatur, Registratur u. des Geheimen Journals im Unterrichts-Ministerium à 650—1600 Thlr., 1 Kanzleivorsteher 1200 Thlr., 11 Kanzleibeamte à 400—800 Thlr., ein Kastellan u. Botenmeister 500 Thlr., 15 Kanzlei-, Kassen-, Registraturdiener, Portier u. Hausdiener à 180—360 Thlr.

II. Von dem Minist. der geistl. u. Unterrichtsangelegenh.

§. 189. Zum Geschäftskreise dess. gehören: a) Alle höh. wissenschaftl. u. Kunstvereine, w. vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissensch. u. Künste, ingl. die Bauakad. zu Berlin. b) Alle Lehranst., Universit., Gymn., gelehrte, Element., Bürger-, Indust.- u. Kunstsch. ohne Unterschied der Relig.

c) Alle Anst., w., wie das Theater Einfluß auf die allgem. Bild. haben. Unmittelbar unter dem Minist. stehen 1) die wissenschaftl. Prüfungs-Deput. für den öffentl. Unterr., 2) die Akad. der Wissensch. u. bildenden Künste u. die Bauakad., 3) die Univ., 4) die K. Theater u. ähnl. Anst., insoweit sie nicht v. besond. Direktionen ressortiren. Die Sch. u. Lehranst. stehen nur mittelbar durch die Reg. (od. Consist.) unter dem Minist. G.-S. 1808. S. 365. Handwerker-Fortbild.- u. Sonnt.-Sch. betr. Angelegenh. ressortiren in letzter Instanz v. Min.

§. 190. Dem Minist. der rc. verbleibt bis zu dem Zeitpunkte der Herstell. einer selbstständ. Kirchenverf. die höh. Leit. der den Prov.-Reg. übertrag. äuß. Angelegenh. der evang. Kirche, sowie die zur Zeit noch zu seiner verfassungsmäß. Verantwortlichk. gereich. Verwalt. u. Verwend. der Staatsfonds zu den bestimmten kirchl. Zwecken. In erster Bezieh. gehören zu dem Ressort des Minist. 1) die Regulir. des Intermistikums in streitigen Kirchen- Pfarr-, u. Küsterbausachen, 2) die Aufsicht über die Kirchenbücher, 3) die Sorge für die Anleg. u. Unterhalt. der Kirchhöfe, 4) die Auff. über das Verm. der dem landesherrl. Patronate nicht unterworf. Kirchen, kirchl. Stift. u. Institute, sowie die Ausüb. der landesherrl. Aufsichts- u. Verwaltungsrechte in Anseh. des Verm. der dem landesherrl. Patronate unterworf. Kirchen, kirchl. Stift. u. Institute, 5) die Ernenn. o. Bestätig. der für die Verwalt. des kirchl. Verm. anzustell. weltl. Kirchenbedienten, sowie die Aufsicht über deren amtl. u. sittl. Führ. u. die damit verfassungsmäß. verbund. Disciplinarbefugnisse. G.-S. 50 S. 345.

§. 190b. Chef: Se. Excell., Herr Dr. v. Bethmann-Hollweg, III. Abth. des Minist. für die Unterr. Angelegenh. stellvertret. Director: Herr Lehnert, Geh. O.-Reg.-Rath. Vortrag. Räthe: Keller, G. O.-R.-R., Dr. Brüggemann, G. O.-R.-R.; Stiehl desgl., Knerck, desgl., Dr. Wiese desgl., Kühlenthal desgl., Dr. Pinder, G. Reg.-R., Dr. Olshausen desgl. C.-B. 59. S. 2.

II. Evangelischer Ober-Kirchenrath.

§. 191. 1) Ders. tritt an die Stelle der mit der Leit. der innern evang. Kirchensachen beauftragten Abtheil. des Minist. der geistl. Angel. Zum Ressort dess. gehören: 2) die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmat. u. liturg. Bezieh., die Aufsicht über den kirchl. Relig.-Unt. nach Maßgabe der zur Ausführ. des Art. 26 der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 50 ergeh. Unterrichtsges., die Anordn kirchl. Feste, die Einweih. v. Kirchen u. Einräum. v. Kirchen zu andern als stiftungsmäß. Zwecken, 4) die Beschwerden über die Besetz. nied. kirchl. Aemter u. die Streitigk. über kirchl. Präsentations- u. Wahlrechte vorbeh. des Rechtsweges, 7) die Emeritirungs-Angelegenh., die Verf. über das Sterbequartal u. das Gnadens., soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie die vicarische Verwalt. erledigter Aemter, 9) die Bestätig. der nicht für die Vermögensverwalt. bestimmten nied. Kirchenbedienten, insbes. der Presbyter u. Gemeindevertreter, wo solche erforderl. ist, 12) die Kirchenvisit. In allen bezeichn. Angelegenh. übt der Ev. O.-K.-R. die Befugn. der höh. Instanz u. das Recht der allgem. Anordn. innerhalb der besteh. Ges. u. Verordn. aus. 2) Der Ev. O.-K.-R. verwaltet die in §. 1 genannten Sachen kollegial. Er steht in direktem Verkehr mit den übr. Beh. u. berichtet unmittelbar an des Königs Maj. Sämmtl. Ausfertig. ergehen unter der Firma des Ev. O.-K.-R. u. werden v. dem Vorsitzend. allein vollzogen. Gen.-Verfüg. hat der Ev. O.-K.-R. im Concept u. Immediatberichte im Concept u. der Reinschrift dem Minist. der geistl. Angel. zur Kenntnißnahme vorzulegen. G.-S. 50 S. 344.

§. 192. Gemeinschaftl. Ressort des Cultus-Minist. u. des Ev. O.-K.-R. Zu dems. gehören: 1) die Angelegenh., in denen nach der Verordn. v. 27. Juni 45 §. 3 die Reg. angewiesen sind, sich mit den Consist.

in Einvernehmen zu setzen, mithin, wenn über das Vorhandensein eines kirchl. Bedürfn. o. die Abmess. seines Umfanges Zweifel entstehen, ingl., wo es sich um die Verwend. der bei der Vermögensverwalt. einz. Kirchen, kirchl. Stift. u. Instit. sich ergeb. Ueberschüsse handelt; 2) die nach ders. Verordn. §. 5. zum gemeinschaftl. Ressort der Reg. u. Consist. gehör. Angelegenh., also die Veränder. bestehender o. Einführ. neuer Stolgebühren u. Taxen u. die Veränder. besteh. o. Bild. neuer Pfarrbezirke; 3) die Anstell. o. Anordn. commissar. Beschäftig. in den Consist., die Besetz erledigter Superintendenturen, sowie die Anstell. der Direct. u. L. am Prediger-Semin. zu Wittenberg: 4) der Antrag auf Ertheil. v. Orden u. Auszeichn. an Geistl.; 5) die Angelegenh. des landesherrl. Patronats; 6) die Bewillig. v. Unterstütz. an Geistl.; 7) die Bestimm. bez. Genehmig. der in den Volkssch., den Schull.-Sem. u. höh. Sch. zu gebrauch. Religionsbücher; 8) die Anstell. v. ordentl. u. außerordentl. Professoren der Theol. an den Univ. u. der Direct. der Schull.-Semin., soweit es sich um Lehre u. Bekenntn. handelt, worüber dem E. O.-K.R. die gutachtl. Aeußer. vorbehalten ist; 9) die Besetz. der geistl. Rathsstellen bei den Reg., sofern mit diesen Stellen eine Mitgliedsch. im Consist. verbunden ist; 10) die Leit. des kirchl. Collectenwesens u. 11) die Aufsicht über die Domkirche u. das Domkandidatenstift zu Berlin. G.-S. 50 S. 346.

IV. Ober-Präsidenten.

§. 193. Diese führen die ob. Leit., Aufsicht u. Controlle der gesammten Prov.-Verwalt. in Absicht des den Reg. beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Reg. der Prov. u. deren Unterbeh. untergeordnet. Sie sind Präsid. des Prov.-Consist. Sie müssen alle Gegenst. der ihnen übertrag. Prov.-Verwalt. durch die betr. Reg. zur Ausführ. bringen lassen; sie sind nicht befugt, die den Reg. ertheilte Selbstständigk. im geringsten zu ändern o. zu schmälern. Sie haben darauf zu achten u. zu halten, daß v. den Reg. überall, den besteh. Ges. u. Vorsch. gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einh., Ordn., Gründlichk. u. die mögl. Beschleunig. herrsche, daß die öffentl. hier in Rede steh. Beamten überall ihre Schuldigk. thun, u. diej. Verwaltungsgegenst., w. die Grenzen eines Reg.-Departem. überschreiten, aus dem richt. Gesichtsp. gewürdigt u. gehandhabt u. v. den einz. Reg. keine Maßregeln genommen werden, wodurch dens. Eintrag geschehen kann. Sie haben Beschwerden, w. wider einz. Verfüg. der Reg. bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, u. sofern sie nach den besteh. Ges. u. Vorschr. begründet sind, zu erledigen. Insoweit daher auch v. den Reg. weder in Form noch Materien wider besteh. Ges. u. Vorschr. gefehlt worden, sond. es außerhalb dieser Grenzlinien bloß auf eine Verschiedenh. der Mein. u. Ansicht über die Zweckmäßigk. u. Nothwendigk. einer Maßregel ankommt, u. insoweit die Reg. ferner die obigen allgem. Bestimm. nicht überschritten haben, dürfen sich die Ober-Präs. keine Abänder. der v. den Reg. innerh. der diesen durch ihre Instr. selbstst. angewies. Wirkungskreise erlass. Verfüg. erlauben. Durch diese Befugn. u. Obliegenh. der Ober-Präs. in ihrer Eigensch. als Präs. der Prov.-Consist. wird wegen der geistl. u. Schulangelegenh. diej. Einwirk. nicht verändert, w. ihnen als Ober-Präs. durch die gegenwärtige Instr. gegen die Reg. überhaupt beigelegt ist. G.-S. 17 S. 230.

§. 193b. §. 3. Die Angelegenh. der landesherrl. Rechte circa sacra der kath. Kirche verwaltet, insofern sie die interna ders. betreffen, der Ober-Präs., unbeschadet der gesetz- u. verfassungsmäß. Amtsbefugn. der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe. Das Consist. ist in Anseh. dieser Angelegenh. blos eine berath. Beh. Es hängt v. dem Ober-Präs. ab, welche v. dens. er darin durch die kath. Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheid.; die Verfügg. werden in seinem Namen ausgefert., blos von ihm vollzogen, u. die Berichte u. Gesuche in dgl. Angelegenh. namentl. an ihn gerichtet. §. 4. Unter den dem Ober-Präsid. beigelegten inn. Ange-

legenh. der röm.-kath. K. werden verstanden: a) die Erörter. über die Zuläßigk. päpstl. Bullen u. Breven o. v. and. auswärt. geistl. Obern herrühr. Verordn., wegen deren Genehmig. stets an das vorgesetzte Min. zu berichten ist. 2) Die Besorg. der Gesuche an den Pabst o. an auswärt. geistl. Obern um kanon. Bestätig. der v. Seiten Sr. Majestät ertheilten geistl. Würden, sowie um Dispensat. v. Eheverboten nach den Grundsätzen des kanon. Rechts. 3) Die Erörter. u. Erledig. v. Streitigk. mit andern Relig.-Parteien über Gegenst. des öffentl. Cultus. 4) Die Erörter. über Revis. u. Berichtig. der Kirchenges., w. ohne Genehmig. des Minist. nicht bekannt gemacht werden dürfen. 5) Beaufsichtig. der Prüf., w. die Cand. des geistl. Standes Seitens der geistl. Beh. unterworfen werden. 6) Alle Angelegenh., insoweit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der kath. Kirche mitbegriffen werden können. Instruct. 31. Dez. 25. Da die Berichte, w. die Reg. an das Ministerium erstatten, ohnehin durch den Ober-Präsid. gehen, so wird es diesem überlassen, wenn selbige Gegenst. betreffen, w. in das Ressort des Consist. mit eingreifen, die Berichte bei dem Consist., sofern sie an dass. nicht schon direct geschickt sind, zur Kenntnißnahme u. nöthigenfalls zur Beacht. vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besond. zu beschleunigen ist. Der Ober-Präs. sorgt ferner dafür, daß das Consist. v. den, auf die gedachten Berichte eingeh. Verfg. des Min. Kenntn. erhalte, u. dass. überh. im möglichsten Zusammenhange über das Kirchen- u. Schulwesen bleibe §. 11. Instr. 23. Oct. 17.

§. 193c. Dem Ober-Präsid. wird überlassen, die Mitgl. mit Berücksicht. ihrer persönl. Qualifik. zu den Arbeiten der einen o. der and. o. beider Abthl. zuzuziehen. C.-O. 31. Dez. 25.

§. 193d. Die Bestimm. §. 6. 7 der Instr. 23. Oct. 17 finden auch auf das röm.-kath. Erzieh.- u. Unt.-Wesen Anwend.: jedoch bleibt den kath. Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- u. gesetzmäßig ist, auf den Rel.-Unt. in den öffentl. Sch., u. auf die Anstell. der besond. Rel.-L., wo dgl. vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Ober-Präs. mit den Bisch. Rücksprache genommen werden, daß letzt. zur Abkürz. des Geschäftsganges bei den Prüf. der L., w. mit für den kathol. Rel.-Unt. bestimmt sind, Commissarien für diesen Zweig der Prüf. den v. Seiten der Consist. zu bestell. Examinatoren zuzuordnen, so daß keine zwiefache Prüf., eine bei den Consist. u. eine bei dem bischöfl. Examinator, sond. nur eine einfache vor dem Bevollmächt. des Consist. u. Bischofs zusammen Statt findet. Insofern sich die Nothwendigk. darstellen möchte, über das gegenseit. Verhältn. der Consist. u. Bisch. in der angegeb. Bezieh. noch näh. Bestimm. zu treffen, werden solche vorbehalten §. 8. Instruct. 23. Oct. 17.

V. Provinzial-Consistorien, Prov.-Schulcollegien.

§. 194. Diese sind vorzügl. dazu bestimmt, in reingeistl. u. wissensch. Hinsicht die allgem. Leit. des evang. Kirchen- u. Schulwesens in der Prov. zu besorgen. Sämmtl. Element.- u. Bürgersch., sowie die Privat-Erziehungs- u. Unterrichtsanst. bleiben der Aufsicht u. Verwalt. der Reg. u. der mit ihnen verbund. Kirchen- u. Schulkommiss. unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Consist. nur die ob. Leit. in wissenschaftl. Hinsicht u. in Bezieh. auf die inn. Verfass., ingl. die Sorge für die Ausbild. der Elementarschull. zu. G.-S. 17 S. 237.

§. 195. Das Consist. theilt sich in 2 Abtheil.: Consist. für die ev. geistl. Sachen u. Prov.-Schucoll. für die dem Consist. überwies. Unterrichtsangel. Die Wirksamk. des Consist. in letzt. Hinsicht erstreckt sich 1) auf alle sich auf den pädag. Zweck der Unterrichtsanst. im Allgem. bezieh. Angelegenh.; 2) die Prüf. der Grundplane o. Statuten der Schul- u. Erziehungsanst., in Anseh. der inn. Einricht. ders.; 3) die Prüf. u. Revis. der besond. Schulordn. u. Reglements, ingl. die Disciplinarges.; 4) die Prüf. der im Gebrauch befindl. Schulbücher; 5) die Abfass. neuer Schulbücher; 6) die Abfass. u. Revis. der

Pläne zur Gründ. u. inn. Einricht. der Schull.-Sem., die Aufsicht u. Leit. ders.; die Anstell. u. Disciplin der L. bei dens. Es steht dem Consist. frei, die Sem. außerordentl. revidiren zu lassen; 7) die Aufsicht u. Leit. der gelehrten Sch., w. zur Univ. entlassen, u. höh. Bürgersch. 1. Kl.; 8) die Prüf., Anstell., Beförd., Disciplin, Suspension u. Entlass. der L. bei dens. G.-S. 25. S. 5.; 9) die Prüf. pro facult. docendi, pro loco u. pro ascens.; 10) Abordn. v. Abiturienten-Prüfungskommissarien u. Beurtheil. der Abiturientenprüf. bei den gelehrten u. höh. B.-Sch. 1. Kl. Insoweit dem Consist. nach der Instruct. v. 1817 eine Einwirk. auf die den Reg. übertrag. Verwalt. der geistl.- u. Schulangeleg. zusteht, kann dass. auch an die Kirchen- u. Schulkommiss. der Reg. in der Prov. verfügen u. diese ist gehalten, die Verfüg. dess. zur Ausführ. zu bringen. Dies. Angeleg. des Consist., w. auf das den Reg. u. ihren Kirchen- u. Schulkommiss. beigelegte Ressort v. Einfluß o. ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Consist. durch die betreff. Reg. zur Ausführ. bringen zu lassen. In allen übr. Fällen macht dass. aber die nöth. Aufträge den geistl. u. Schulräth. o. den Sup., w. überh. die Organe sind, deren sich das Consist. in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine näh. persönl. Einwirk. auf die Geistl. ankommt. — Die bei den Kirchen- u. Schulcomm. angestellten geistl. u. Schulräthe sind ebenfalls Mitgl. des Consist. u. haben bei ihrer Anwesenh. Sitz u. Stimme in dems. Sie werden v. dem Ober-Präs. alle J. wenigst. ein Mal in das Consist. berufen, um über die Lage u. besond. Verhältn. der Kirchen- u. Schulangeleg. des Reg.-Bez. Auskunft zu geben u. Vortrag zu machen. G.-S. 17 S. 237. Die gesammte Verm.-Verwalt. u. das Kassen- u. Rechnungswesen der Gymn., der gelehrten Sch. u. der Schull.-Sem., sowie der, mit den genannten Instit. in unmittelbarer Verbind. steh. Erzieh.- u. Unterr.-Anst. wird dem Prov.-Schulcoll. überwiesen, desgl. die Verwalt. der bei diesen Instit. befindl. Stipendienfonds u. des Kön. Collaturrechts. Dem Ober-Präs. wird überlassen, bei der Vermög.-Verwalt. solcher Anst. in vorkomm. Fällen einen sachverständ. Rath der betr. Regier. zuzuziehen. C.-O. 31. Dez. 25.

VI. General-Superintendenten.

§. 196. Die General-Superint. sind Geistl., w. als Vorgesetzte mehrerer Superintendentur-Sprengel, neben den Prov.-Consist. u. den Reg.-Abth. für das Kirchen- u. Schulwesen, die Angelegenh. der ev. Kirche ihres Bez. persönl. zu beaufsichtigen u. auf sie einzuwirken befugt u. verpfl. sind. Sie bilden keine Zwischen-Instanz, sond. sind als Mitgl. der Consist. den geistl. Prov.-Behörden beigeordnet. Ihre Bestimm. im Allgem. ist, sich eine genaue, auf eig. Anschauung gegründete u. aus Erfahr. an Ort u. Stelle gesammelte Kenntn. v. der Beschaff. des ev. Kirchenwesens in ihrem Bez. zu verschaffen, wahrgenomm. Gebrechen mögl. schnell zu entfernen, die immer gedeihlichere Entwickel. des Beifallswürdigen zu befördern, u. ihr Augenmerk vorzügl. auf die Aufrechterhalt. u. Wiederherstell. der Reinheit, Ordn. u. Würde des öffentl. Gottesdienstes u. den kirchl. Geist der Gem., auf die Beschaffenh., den Gebrauch u. die Verwalt. der für die kirchl. Zwecke bei den einzelnen Gem. vorhandenen äußerl. Mittel, auf die Beschaffenh. der Elementar- u. nied. Bürgersch., als Vorbereitungsanst. für die Kirche u. auf die relig. u. kirchl. Tendenz der gelehrten Sch. u. höh. Bürgersch. zu richten. Sie sind zu dem Ende berecht., nicht allein an dens. Orten, wo der Special-Superint. seinen Sitz hat, sond. auch in allen Parochien einer Diöcese Kirchen- u. Schulvisitat. vorzunehmen, o. auch den Visitat., w. die Special-Superint. halten, beizuwohnen. Auch gehört es zu ihren Befugn. u. Obliegenh., die neu ernannten Superint. in ihre Ephorat-Aemter einzuführen. Er ist der erste geistl. Vorgesetzte in der Prov. u. beständ. Commiss. des Consist. Potsd. A.-Bl. 29 S. 138 Special-Befehl Sr. Majestät des Königs. Bei diesen Feierlichk. haben sie, neben Beobacht. dessen, was das Herkommen u. die Wichtigk. des

Gegenst. sonst mit sich führt, nicht nur die angeh. Superint. zu einer pünktl. u. pflichtgetreuen Führ. ihres kirchl. Aufseheramtes in Gegenwart der versammelten Geistl. u. L. aufzufordern, diese aber zu einem folgsamen u. ehrerbietigen Verhalten gegen ihren Vorgesetzten anzuweisen. Zu ihren Amtsbefugn. gehört ferner das Ordinat.-Geschäft. Sie haben das Recht, den Sitz. der Regier.-Abth. für die Kirchenverwalt. u. das Schulwesen, wenn sie es für nöthig halten, besond. auch, wenn die v. ihnen in der Eigensch. als Gen.-Sup. zur Sprache gebrachten Gegenst. zum Vortrage kommen, stimmfähig beizuwohnen u. werden sie den Präsid. v. ihrem diesfäll. Wunsche in Kenntn. setzen. Auch hat dieser sie in wicht. Angelegenh., hauptsächlich, wenn allgem. u. organ. Maßregeln erwogen o. beschlossen werden sollen, zu den Berath. einzuladen. In allen Fällen, wo sie ihre Stimmen als Gen.-Sup. in den Consist. o. Regier. abgeben, zählt ihre Stimme nicht nur mit, sond. es wird auch, wenn die Stimmenmehrheit gegen ihre Ansicht o. ihren Antrag ausfällt, wenn sie darauf bestehen, die Sache der höh. Entscheid. des Min. vorgelegt. (Ihm steht das Recht zu, gegen die, außer seinem Beisein, v. seinem Gutachten abweichend ausgefall. Beschlüsse der Reg. auf die Entscheid. des Min. zu provociren, weshalb ihm die nach solchen Beschlüssen abgefaßten Verfüg. bei wichtigeren, insbesond. eine allg. Anordn. im Kirchen- o. Schulwesen betr. Gegenst., allemal u. auch sonst in denj. Fällen, wo er bei Abgabe seines Gutachtens darauf angetragen hat, vor der Abfertig. zu seiner Kenntnißnahme mitzutheilen sind. M.-R. 24. Febr. 40. Instruct. 14. Mai 29.

VII. Von den Regierungen.

1. Im Allgemeinen.

§. 197. a) Ressort. aa) Als Landeshoheitsbeh. verwalten die Reg. in ihrem Depart. sämmtl. vorbehalt. Rechte des Staats, w. sich auf die inn. Verhältn. dess. zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Reg. die Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Auswanderungssachen, die Ertheil. der Pässe zu Reisen außerhalb des Landes, die Standeserhöh., die Legitimationen zum bess. Fortkommen, die Publik. der Edikte u. Verordn., insofern solche nicht aus dem Justiz-Depart. allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhand. o. noch zu erricht. öffentl. Anst., Gesellsch u. Corporat. bb) Als Landes-Polizeibeh. haben die Reg. die Fürsorge für das Gemeinwohl der Unterth., sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berecht. als verpfl., nicht allein allem vorzubeugen u. solches zu entfernen, was dem Staate u. seinen Bürgern Gefahr o. Nachtheil bringen kann, mithin die nöth. Anst. zur Erhalt. der öffentl. Ruhe, Sicherh. u. Ordn. zu treffen, sond. auch dafür zu sorgen, daß das allgem. Wohl befördert u. erhöhet werde, u. jeder Staatsbürger Gelegenh. habe, seine Fähigk. u. Kräfte in moral. sowohl als phys. Hinsicht auszubilden u. innerhalb der gesetzl. Grenzen auf die ihm zuträgl. Weise anzuwenden. Die Reg. haben daher auch die Aufsicht über Volksbild., den öffentl. Unterr. u. Cultus. cc) Als Finanzbeh. verwalten die Reg sämmtl. Domainen, landesherrl. Forsten, Regalien u. Steuern, überhaupt das gesammte öffentl. Einkommen, u. die daraus zu bestreit. Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifications-Angelegenh., die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Mobilmachungs- u. Cantonssachen des Militairs, soweit sie bisher ein Gegenstand der Cameralverwalt. gewesen. — Die Angeleg. des öffentl. Cultus u. Unterr. u. die damit in Verbind. steh. Stipendiensachen gehören in Rücksicht sämmtl. Religionsverwandten ohne Unterschied vor die Reg. b) Organisation. Außer dem Präsidium, w. aus dem Präs. u. mehreren Regierungsdirect. besteht, u. einer angemess. Anzahl v. Räthen u. Assessoren, nehmen landständische Repräsentanten an den Geschäften der Reg. Theil. Ihre Zahl wird für jede Reg. vorläufig auf 9 bestimmt, kann jedoch auf Antrag ders. in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Wahl gilt auf 3 J.

u. alle 3. scheidet der 3. Th. aus u. zwar jedesmal die Aeltesten im Dienst. Sie haben kein spezielles Depart., sind aber die gewöhnl. Correferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen. Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- u. Finanzverwalt. auf besond. wissenschaftl. o. techn. Kenntn. ankommt, so nehmen an ders. auch die geistl. Consistorial- u. Schulräthe Theil. c) Geschäftsgang. Vor das Plenum gehören alle Gegenst., w. in mehrere Abth. eingreifen, Hauptgrundsätze der Administrat., neue Einricht. u. Ges. betreffen, Anstell., Suspensionen, alle Geldzahlungen u. Anweis., sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen. Der Geschäftsgang, sowohl im Plenum als in den einz. Abtheil., bleibt zwar der Regel nach collegial., jedoch soll ein jedes Mitgl., soweit es angeht, einen besondern genau abgegrenzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- u. ordnungsmäß. Betrieb es vollständig verantwortl. ist, worin es aber auch mögl. frei wirken kann. Jedes Mitgl. erhält einen Correferenten zugeordnet. Der Referent hat die eigentl. Bearbeit. der Sache u. den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Correferenten darüber. Alle blos einleitende u. vorbereitende Verfüg., sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm u. Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebl. Zweifel haben, verpfl., ohne Vortrag anzugeben u. abzumachen. G.-S. 1808. Jede Abth. verfügt zwar in ihrem Geschäftskreise ohne Concurrenz der andern, im Fall die Sache aber in das Ressort ders. ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen u. Einverständn. thun. Die Abtheil. bilden daher auch keine abgesondert v. einander für sich besteh. Beh., sond. machen zusammen ein gemeinschaftl. Colleg. aus. G.-S. 17 S. 251. d) Befugnisse. Die Dienstdisciplin über sämmtl. Officianten ihres Ressorts verbleibt den Reg. Sie sind daher auch berecht., Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen u. zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz-Colleg. sich darin mischen dürfen. Auch behalten die Reg. die Befugn., die ihnen untergeordneten Officianten aus gesetzl. Ursachen v. ihrem Dienst zu suspendiren. G.-S. 1808 S. 764. In allen Fällen, wo klare u. bestimmte Ges. u. Vorschr. vorhanden sind, können die Reg aus eig. Macht das Nöth. verfügen u. ausführen, u. es werden ihnen in dergl. Fällen alle Anfragen sogar ausdrückl. untersagt. In zweifelhaften Fällen, w. dringend sind, haben die Reg. gleichfalls ohne Anstand, im Geist u. nach Analogie der Ges., der Verfass. u. angenomm. Verwaltungsgrundsätze zu verfahren, aber dabei gleichzeitig zu berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrückl. Gesetze entgegenläuft. Die Reg. sind befugt, ihre Verf nöthigenfalls durch gesetzl. Zwangs- u. Strafmittel Nachdruck zu geben u. sie zur Ausführ. zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Allgem. Verbote u. Strafbestimm. dürfen sie nicht ohne höh. Genehmig. erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Ges. feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrückl. bestimmt ist. Auch steht ihnen frei, schon besteh. Vorschr. v. neuem in Erinner. zu bringen u. bekannt zu machen. Bei den den Reg. nachgelass. Anstell. müssen sie stets mit strenger Prüf. u. ohne Parteilichk. zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß u. Geschicklichk. als auf Dienstalter sehen u. nur bei gleicher Würdigk. dem letztern den Vorzug geben. Bei denj. Stellen, wo den Reg. das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pens. nachgesucht wird, bei Pensionir. müssen sie aber jedesmal berichten. Gratificat. u. außerordentl. Belohn. können die Reg. nur mit ausdrückl. Genehmigung des Präsid., als w. die Entsch. darüber beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern u. aus dem Sportel- u. Prämienfonds ertheilen, sowie Gehaltserhöh. bei den ihrer Besetz. überlass. Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten wird. Ueber Gnadensachen muß v. den Reg. jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse o. Milder. v. rechtskräft. Strafen, Niederschl. v. Untersuch., sofern wider ein ausdrückl. Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöh., Ertheil. v. Titeln u. s. w. G.-S. 17 S. 248. e) Abtheilungen. 1) Für

das Innere, 2) für die Kirchenverwalt. u. das Schulwesen, 3) für directe Steuern, Domainen u. Forsten, 4) für indirecte Steuern.

2. Von der Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

§. 198. a) Ressort. Diese Abth. versieht sämmtl. Geschäfte, w. sich auf den öffentl. Kultus u. Unterr. u. die öffentl. Mein. beziehen. Sie hat daher die Ausüb. des landesherrl. juris circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange, die Direct. u. Auff. v. sämmtl. Sch., Erziehungsanst., milden Stift. u. ihren Aerarien, die Besetz. der dem K. Patronatrechte unterworf. geistl. u. Schulstellen u. die Bestätig. der v. and. Patronen gewählten Subjecte, die Prüf. u. Einführ. sämmtl. Geistl. u. Schull., im Fall solche nicht dem Consist. übertragen ist. Sie hat dafür vorzügl. zu sorgen, daß der öffentl. Sch.- u. geistl. Unterr. u. Kultus, sowohl seinem Inn. als Aeuß. nach, verbessert u. zweckmäßiger eingerichtet, den Vorschr. gemäß gehörig beobachtet werde, u. Religiosität u. Moralit., Duldungsgeist u. Annäher. zwischen den versch. Glaubensverwandten, Bürgersinn u. Theilnahme für die öffentl. Sache, Anhänglichk. an Vaterland, Verfass. u. Landesherrn, Acht. u. Ausüb. der Ges. zu befördern. Sie hat die Revision u. Decharge der Kirchen- u. Schulrechn., sowie die Entwerf. der dens. zu Grunde lieg. Etats. Dismembrat. u. Einricht. v. Schulsocietäten, wo Ortschaften sie wünschen o. Lokalumstände sie nöthig machen, können die Reg. ebenfalls ohne höh. Genehmig. nach den besteh. Vorschr. vornehmen, sowie Parochien zusammenziehen o. dismembriren, wenn die Gem. u. Patrone darin willigen, auch unter dieser Beding. einz. Dorfsch. umpfarren. Insbes. hat sie die Aufsicht u. Verwalt. sämmtl. äuß. Kirchen- u. Schulangeleg., mithin auch die Regulir. des Stolwesens u. Schulgeldes, die gesammte Verwalt. des Kirchen-, Schul- u. Stiftungsverm., im Fall selbige nicht verfassungsmäß. and. Beh., Korporationen u. Privaten gebührt, u. im letztern Fall die landesherrl. Oberaufsicht über die Vermögensverwalt. In allen diesen Angelegenh. kommt es behufs der Competenz der Kirchen- u. Schulkomm. auf die Verschiedenh. der Relig. u. des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausüb. ihrer Competenz den Einfluß stets gehörig berücksicht., w. bei den röm.-kath. Kirchen- u. Schulsachen dem Bisch. gesetz- u. verfassungsm. zusteht, u. in zweifelhaften Fällen darüber v. d. Oberpräs. Instrukt. einholen. Ihr sind in obiger Bezieh. sämmtl. Geistl. u. Schull., die Superint. u. mit ihnen in gleicher Kategorie steh. Geistl. and. Confess. nicht ausgenommen, untergeordnet u. die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzl. Zwangs- u. Strafverfüg. erlassen u. zur Ausführ. bringen. Insoweit dem Consist. eine Mitwirk. bei dem der Kirchen- u. Schulkommiss. angewies. Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmig. des Minist. nöthig sein. In dem letzt. Falle berichtet sie an dass., schickt aber den Bericht mittelst Umschlages dem Consist. zur weit. Beförder. zu. Insoweit die Sache aber das Consist. nicht angeht, bericht. die Kirchen- u. Schulkommiss. (Abth. für die Kirchenverwalt. u. das Schulwesen) an das Min. Instr. 23. Oct. 17. G.-S. 440. b) Schulfonds. Die Abth. ist ausdrückl. verantwortl., darauf zu wachen, daß die Sch.- u. geistl. Fonds nicht gekürzt o. verdunkelt werden. c) Verantwortlichkeit. Jeder Departementsrath ist nicht allein für einen schnellen u. ununterbrochenen Fortgang aller dazu gehör. Gegenst., sond. auch für deren solide u. vorschriftsm. Bearbeit. in Rücksicht des Materiellen zunächst u. vollständig verhaftet. Derselbe muß, um zu wirken, nicht erst abwarten, bis Veranlass. eingehen, sond. unaufgefordert u. aus eig. Antriebe das Beste seines Depart., jedoch mit steter Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, sich angelegen sein lassen, alle Gegenst., w. dazu führen können, mit voller Theilnahme u. ungeschwächter Sorfalt aufnehmen u. pflegen, Sachen, die zu stocken anfangen, v. Amtswegen wieder in Gang bringen, die säum. Beh. erinnern, u. währ. der Expedit. jede Pièce durch sämmtl. Subalternenbüreaus bis zu ihrem

Abgange im Auge behalten. Die geistl. u. Schulräthe müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentl. u. gut zu bearbeiten, überh. nicht bloß durch Vorträge im Colleg. u. amtl. Erlasse, sond. auch durch pers. Beisp. u. Wirken warmen Eifer u. lebend. Thätigk. für Verbesser. des geistl. u. Schulunterr. unter Pred. u. L. zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistl. u. Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel u. die Amtsführ. der Geistl. u. Schull. Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen o. nöthigenfalls amtl. zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistl. u. Lehrerstandes, sond. mehr als seine Genossen u. Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten u. sein Bestes zu befördern beflissen sein. Es versteht sich v. selbst, daß, sofern die geistl. u. Schulräthe als Mitgl. der Reg. handeln, sie sich in denj. Befugn. halten müssen, w. den Reg. in den geistl. u. Schulangeleg. überh. beigelegt sind. e) Alle J. stattet jedes Mitgl. über den Zustand u. die Geschäftslage seines Departem. v. dem, was währ. des J. in dems. v. Erheblichk. geschehen u. noch zu thun übrig bleibt, einen allgem. übersichtl. u. raisonnirenden Bericht ab, w. v. dem Präsidium, mit seinen Bemerk. begleitet, der betreff. höh. Beh. eingereicht wird. f) Jeder Departementsrath muß mit väterl. Fürsorge sein Depart. verwalt. u. pflegen. Er ist nicht allein befugt, v. allen Beh. über Gegenst. seines Depart. Nachrichten einzuziehen, sond. auch verpfl., sich auf diese Weise v. der örtl. Lage der einz. Angeleg. u. der Art u. Weise, wie die darin erlass. Verfüg. befolgt u. vollstreckt werden, in ununterbroch. Kenntn. zu erhalten. Jeder Departementsrath muß wenigst. alle J. einen Theil seines Departem. bereisen. Er führt darüber ein ausführl. Reise-Journal, w. nach seiner Rückkunft v. dem Correferenten in dem Plenum vorgetragen, u. wenn das Nöthige darauf veranlaßt ist, der höh. Beh. eingereicht wird. Jedoch ist jeder Departementsrath berecht., schon an Ort u. Stelle das Erforderl. zur Abstell. der v. ihm vorgefund. Mängel innerhalb der besteh. Vorschr. zu veranlassen u. auch ohne einen besond. Auftrag deshalb zu haben, über Gegenst. seines Depart. sämmtl. Kreis- u. Ortsbeh. ohne Unterschied zu revidiren. Geschäfts-Instruktion für die Reg. G.-S. 1808 S. 481. G.-S. 17 S. 259, 60, 79. Ann. 22 S. 646. g) Wenn die Schulbezirke über die Grenze des betheiligten Reg.-Bez. ausgedehnt sind, so steht die Aufsichtführ. ledigl. derj. Reg. zu, in deren Verwaltungsbez. die Sch. gelegen ist u. der Schull. seinen Wohnsitz hat. Die nächsten Aufseher der Geistl. u. Schull. solcher Parochial- u. Schulbez., die über Ortsch. mehrerer Reg.-Bez. sich erstrecken, sind die Superint. u. Schulinsp. derj. Bezirke, in w. die betheiligt. Mutter- u. Pfarrkirchen liegen. Diese Beamten sind jedoch in Bezug auf Parochial- u. Schulbezirke solcher Art der Prov.-Beh. dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äuß. Angeleg. der Kirchen, Pfarreien u. Sch. u. wegen der Aufs. über die Amtsführ. der Schull. ledigl. an die Territorial-Beh. zu wenden u. v. dens. die erforderl. Verfüg zu empfangen haben. Ann. 38 S. 632. M.-R. h) Die Dir. der Schull.-Sem sollen v. Zeit zu Zeit einen Th. des Reg.-Bez. o. der Prov., wofür in ihren Anst. L. gebildet werden, kommissarisch zur Untersuch. der Sch. bereisen u. v. ihren Beobacht. u. Wahrnehm. der K. Reg. Bericht erstatten. M.-R. 26. Aufs neue die genaue Befolg. zur Pflicht gemacht. Die Bezeichn. der Sch., w. in den einz. Reg.-Bez. alljährl. resp. alle 2 o. 3 J. v. dem Sem.-Dir. zu besuchen sind, soll v. den Reg. selbst unter angemess. Abwäg. der im Hinblick auf den Zweck zu berücksichtig. Verhältn. ausgehen. M.-Bl. 40 S. 358. M.-R.

VIII. Von den Ortsschulbehörden.

1. Von den Gutsherrschaften.

§. 199. Auch jetzt noch dauert die Verpflicht. der Gutsherrsch., für den Schulunt. u. die Erzieh. der K. ihrer Arbeiter zu sorgen, fort u. haben die §§. 33. 36. Th. II. Tit. 12. u. §§. 122. 125. Th. II. Tit. 7. des A. L.-R.

noch gegenwärtig volle Gelt. u. sind demnach Gutsherrsch. auf dem Lande verpfl., ihre Unterthanen, w. zur Aufbring. ihres schuld. Beitrags zur Unterhalt. des Ortsschull. ganz o. zum Th. auf eine Zeit hindurch unvermögend sind, dabei nach Nothdurft zu unterstützen. Allerdings ist diese Verpflicht. nur eine subsidiarische, näml. insofern, als die Hausväter des Orts, w. die Schulgem. bilden, dazu nicht vermögend sind. Wo aber die Letztern keinen Grund u. Boden besitzen, sond. in gutsherrl. Wohn. als Einlieger, Dienstleute u. Handarbeiter ihr Unterkommen finden, ist der Gutsherr noch überdies im eigentlichst. Sinne als oberster Hausvater anzusehen. Sogar durch ein Privatabkommen mit den Dienstleuten kann die Gutsherrsch. sich v. dieser Verpflicht. nicht entbinden. Den Dominien kann gegen die Verpflicht. zur subsidiar. Unterst. der zu erricht. unerläßl. Schulanst. der Rechtsweg freigestellt werden, ohne daß dadurch die administrat. Verfüg. aufgehalten werden. Ann. 37 S. 998. M.=R.

§. 200. Den vormals unmittelbaren deutschen Standesherren gebührt im ganzen Umfange ihrer standesherrl. Bezirke das Kirchenpatronat u. die Bestell. der L., die Aufsicht über Kirchen, Sch., Erziehungsanst. u. milde Stift., insonderh. über gewissenhafte Verwalt. der diesen Gegenst. gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird v. ihnen durch besond. Geistl. u. Schulinsp. ausgeübt. Diese dürfen jedoch nichts vornehmen, was nach der Instr. 23. Oct. 17 in den Wirkungskreis der Consist. o. in kath. Kirchensachen des Oberpräs. gehört. Der geistl. Insp. vertritt für den standesherrl. Bezirk die Stelle des Superint. u. steht unter Aufsicht der Reg. Die Besetz. sämmtl. geistl. u. L.=Stellen, desgl. die Bestätig. der v. Privatpers. dazu erwählten Subjecte, in so weit eine u. die andere den Standesherren zusteht, kann nur unter Zustimm. der Oberbeh. des Staats geschehen. C.=O. 30. Nov. 20.

2. Vom Magistrate in den Städten.

§. 201. Der Magist. ist die Ortsobrigk. u. die ausführ. Beh. (St.=O. v. 30. Mai 53 §. 56). Er hat aber ohne unmittelbare Theilnahme v. Bürgern nur die allgem. Leit. der ganzen Verwalt. des Gemeindewesens u. diej. spec. Geschäftszweige abzumachen, wobei es nicht auf eig. Administrat. o. fortwähr. Lokalaufsicht, sond. hauptsächl. auf Gesetzes= u. Verfassungskunde ankommt. Alle Angelegenh., womit Administrat. verbunden, o. die wenigst. anhalt. Aufsicht u. Kontrolle o. Mitwirk. an Ort u. Stelle bedürfen, werden durch Deputat. u. Kommiss. besorgt, w. aus einz. o. wenigen Magistratsgl., dagegen größtenth. aus Stadtverordn. u. Bürgern bestehen, die v. der Stadtverordneten=Versamml. gewählt u. v. Magistrat bestätigt werden.

§. 202. Die Ausüb. des Patronats, insbes. des Wahl= u. Berufungsrechts der Schullehrerstellen mit gesetzmäß. Konkurrenz der Staatsbeh., gebührt dem Plenum des Magist. u. nur das Gutachten der sachverständ. Mitgl. der Schulcomm. muß eingezogen werden. Ann. 21 S. 80. M.=R. Der Normal=Etat aller Besoldungen wird v. dem Mag. im Oct. entworfen u. v. den Stadtverordn. festgesetzt. St.=O. v. 30. Mai 53 §. 64.

§. 203. Berichte des Magist. in kirchl. u. Sch.=Angelegenh. gehen durch den Superint. an die Reg. u. Verfüg. letzterer gleichfalls durch diesen an die Magist. M.=R.

3. Von den Stadtverordneten.

§. 204. Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmig. der Stadverordn. St.=O. v. 30. Mai 53 §. 67.

§. 205. Bei den Angelegenh. der Kirchen, Sch. hat der Magist. ein Gutachten der Stadtverordn.=Vers. einzuholen. Dieses Gutachten bindet aber den Magist. nicht, u. insbes. hat die Stadt alles dasj., was nach den Festsetz. der Staatsbeh. erforderl. ist, ohne Weiteres zu leisten. G.=S. 31 S. 27. Rev. Städteordn. §. 112.

4. Von der Schulkommission in den Städten.

§. 206. Die städt. Schulcommiss. sollen besteh. nach Maßgabe der Größe der Städte a) aus höchst. 3 Mitgl. des Magist., b) 3 Stadtverordn., c) 3 des Schul- u. Erziehungswesens kundigen Männern u. d) 1 besond. Vertreter der Sch., w., wenngleich nicht städt. Patronats, doch der Schulcomm. untergeordnet sind. Außerdem sollen die Superint., auch wenn sie nicht Mitgl. sind, in den Schulcomm. die Schulangeleg. ihrer Diöcese, soweit es nöthig ist, vortragen u. darüber ihre Stimme abgeben. In kleinen Städten sind 3 Mitgl. hinreichend. Der Wahl eines sachkund. Mitgl. bedarf es in diesen, wenn sie nicht über 3500 Einw. haben, nicht, sond. der jedesmal. Superint. o. Oberpred. soll v. Amtswegen als sachverständ. Mitgl. eintreten. Sind mehrere sachverst. Mitgl. erforderl., so dürfen solche nicht ausschließl. Geistl. sein, sond. es können auch and. würdige u. sachverständ. Männer dazu erwählt werden. Die Schulcomm. führen die Aufsicht über Lehr- u. Erziehungsanst. in den Städten u. Vorstädten, w. städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confess., mit Einschluß der Waisenhäuser, Armen- u. milden Stiftungssch., auch sämmtl. Elementarsch. in den Städten, die nicht städt. Patronats sind, desgl. der Sch. der jüd. Gem. u. der Privatsch. u. Privatinst. Die Schulcomm. sollen demnach auf genaue Befolg. der Ges. u. Anordn. des Staats in Anseh. des Schulwesens halten, darauf sehen, daß die Schull. ihre Pflicht thun, u. einen regelm. u. ordentl. Schulbesuch zu bewirken suchen. Sie müssen nicht nur den Prüf. u. Censuren beiwohnen, sond. auch die Sch. v. Zeit zu Zeit außerordentl. besuchen, u. sich in genauer Kenntn. des ganzen inn. u. äuß. Zustandes ders. erhalten. Vorzügl. liegt dies den sachkund. Mitgl. ob. In Bezieh. auf die Rectoren der größ. Sch. müssen aber die Commiss. den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze u. Vorschr. des Staats gezogenen o. noch zu bestimm. Gesichtskreises die freieste Wirksamk. zu lassen sei, u. haben sich daher einer positiven Einmisch. in deren amtl. Wirkungskreis gänzl. zu enthalten. Die Specialaufsicht, w. Prediger u. Schulvorsteher außer den Commiss. ausüben, wird durch die Einricht. der letztern nicht aufgehoben. Bei der Aufsicht über die Töchtersch. werden die Commiss. die anständ. u. achtbarsten Frauen aus den versch. Ständen zu Rathe ziehen u. ihnen wesentl. Antheil an den Schulbesuchen, der Prüf. u. Beurtheil. der Arbeiten, der Unterweis. u. Erzieh. geben. Die Schulcomm. haben auch dafür zu sorgen, daß hinreich. Sch. vorhanden sind, daß Vermögen, Gebäude u. sonstige Pertinenzstücke der Sch. ungeschmälert bleiben, daß sie nach den Umständen vermehrt, verbessert u. zweckm. verwaltet werden. Das Ansehn der L. u. der Sch. haben sie aufrecht zu erhalten u. dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüll. ihres verdienstl. u. schweren Berufes nöth. Heiterk. u. Muße erhalten werde u. das Interesse ihrer Mitbürger für die Sch. zu beleben. Sie haben die Aufsicht über die Verwalt. des Schulvermög. u. müssen die Einricht. treffen, daß das Schulgeld nicht durch die L., sond. die Vorsteher der einz. Sch. erhoben werde. Doch behält jede Sch. ihr eig. Verm., w. besond. verrechnet wird. Alljährl. wird ein Bericht über den Zustand des Schulwesens u. über die vorgegang. Veränder. an die Reg. eingereicht. Bei Lehrerwahlen müssen die sachkund. Mitgl. der Comm. zugezogen werden. Die Comm. versammelt sich regelmäßig alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts, u. außerdem, so oft es nöthig ist; spätere Bestimm.: monatlich. M.-R. 11. 26 Juni. Bei Einricht. dieser Behörde für die inn. u. äuß. Angeleg. des Schulwesens der Städte treten in den großen u. mittlern Städten zuerst die v. Magist. u. v. den Stadtverordn. gewählten Deputirten zusammen u. wählen zu jeder, mit sachverständ. Mitgl. zu besetz. Stelle 3 Subjecte. Diese werden v. dem Magist. der Reg. vorgeschlagen, w. für jede Stelle Eins aushebt u. nebst den übr. Mitgl. zur städt. Schulcomm. bestätigt. Die Vertreter der Sch., w. nicht städt. Patronats sind, werden ohne vorhergeg. Wahl der städt. Behörden v. der Reg. ernannt. Sowohl

die städt. Beh. als auch die Reg. haben dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, anständ., für die gute Sache des Schul- u. Erziehungswesens erwärmte u. v. ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schulcomm. gesetzt werden. In Städten, wo es Sch. verschied. Confess. städt. Patronats giebt, ist bei der Zusammensetz. der Schulcomm. hierauf Rücksicht zunehmen. In Städten, wo es mit der Schulcomm. in Verbind. stehende gelehrte Sch. giebt, ist es zweckm., daß unter den sachkund. Mitgl. immer ein Rektor o. einer der ersten Lehrer ders. sich befindet. Die Stellen in den Schulcomm. werden auf 6 J. besetzt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Commiss. auf dies. Art wie zu Anfang erneuert, u. es können zwar die vorigen Mitgl. wieder deputirt u. gewählt, müssen aber sämmtl. der Reg. aufs neue zur Bestätig. vorgeschlagen werden. Doch ist kein Mitgl. verpflichtet, seine Stelle länger als 3 J. zu behalten. M.-R. 26 Juni 11. 28. Mai 35.

§. 207. Es steht den Schulcomm. frei, Geistl. o. and. sachverständ. Männer außer den Comm. in vorkomm. Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentl. Veranlass. größere Versamml. der Pred., L. o. Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten. Ann. 33 S. 661. M.-R. 26. Juni 11.

§. 207a. Sind zwar auch in den Städten die L. als solche nicht Mitgl. des Sch.-Vorst., so müssen doch techn. Mitgl. **aus der gesammten Bürgersch.** zum Vorstande zugezogen werden, u. wird der Natur der Sache nach (zumal dies. nicht ausschließl. Geistl. sein dürfen) **die Wahl der Stadtverordn. auf L. fallen müssen.** C.-B. 60. S. 551.

§. 208. Die Verwalt. der Schulkasse in Städten kann einem Mitgl. der Schulcomm. nicht wider seinen Willen übergeben werden. Die Führ. ders. ist nicht ein Auftrag, sond. ein Stadtamt u. kann dem Kämmerer o. einem and. Offizianten, der nicht Mitgl. der Schulcomm. ist, übertragen werden, u. muß die Kasse abgesondert v. den übr. städt. Kassen gehalten, die Rechn. gleichermaßen geführt u. der Rechnungsführer in dieser Hinsicht der besond. Aufsicht der Schulcomm. übergeben werden. Ann. 33 S. 660. M.R. 27. Nov. 23.

§. 208b. Der Schulkassen-Etat im Entwurf, u. die Schulkassenrechn., bevor dies. der Stadtverordn.-Versamml. mitgeth. worden, müssen der Sch.-Deput. zur Erklär. vorgelegt werden. M.-R. 23. Jan. 61. C.-B. 188.

§. 209. Alle städt. Comm. sind nur als im Auftrag des Magist. bestehend u. als ihm untergeordnet zu betrachten. G.-S. 31 S. 38. Revid. Städteordn. §. 107. G.-S. 53 S. 282. §. 59.

§. 210. An der Berath. v. kirchl. u. Schulangelegenh. können nur solche Mitgl. des Magist. theilnehmen, w. sich zur christl. Relig. bekennen. G.-S. 31 S. 25. Revid. Städteordn. §. 106.

5. Von dem Schulvorstande auf dem Lande und in kleinen Städten.

§. 211. Dem Schulvorstande, dessen Mitgl. bei Patronatssch. jedesmal die Gutsherrsch. o. ein Repräsentant des Magist. sein soll, liegt es ob, für die gehör. Handhab. der äuß. Ordn. u. für die genaue Befolg. der Schulverord. zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge v. dem Superint. o. Schulinsp., an w. er auch zu berichten hat. Er selbst ist die nächste Beh. des L. u. der Schulgem. Die Schulvorsteher versammeln sich monatl. einmal, am ersten Mittwoch eines jeden Mon. Nachm., entw. in dem Schulzimmer o. in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächstfolg. Mittw. Der Gutsherr o. das Magistratsmitgl., wenn es persönl. zugegen ist, hat den Vorsitz. Die Schull. zu Zeiten mit bei diesen Versamml. zuzuziehen, bleibt dem Schulvorst. überlassen. Die Schulvorst. sorgen gemeinschaftl. für die gehör. Unterhalt. des Schulgebäudes, der Schulzimmer u. der Lehrerwohn. Sind Reparat. o. neue Bauten erforderl., so müssen sie dies. einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbes. darauf achten, ob auch die vorgeschrieb. Ordn., Pünktlichk. u. Reinlichk. in dens. herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hänge u.

liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke u. s. w. sauber gehalten werden, ob die Schl. nach ihren Abtheil. den rechten Platz einnehmen, ob v. den Schl. das Schulgeräth, der Lehrapparat u. die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerks. sein, ob L. u. Schl. selbst reinl. u. ordentl. in der Sch. erscheinen, ob irgend eines der K. in der Sch. eine ansteck. Krankh. o. ekelhafte körperl. Schäden an sich habe. Bemerken sie solches, so müssen sie es sofort entfernen u. den Elt. dess. darüber die nöth. Weis. geben. Auch für die Anschaff., Unterhalt. u. Vervollst. des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln u. s. w.) haben sie zu sorgen. Der Schulvorst. muß bei seiner Visitat. darauf achten, ob der Lections= u. Lehrplan vorschriftsm. befolgt werde. Im Fall der Vernachlässig. muß er den Schull. privatim daran erinnern, u. wenn mehrmal. Erinner. fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinsp. darüber Anzeige thun. Diese Sorge liegt jedoch vorneml. dem Pred. ob, w. deshalb auch wöchentl. einmal unvermuthet die Sch. besuchen u. darin dem Unterr. beiwohnen muß. V. Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorst. die Sch. besuchen u. dav. in dem anzuleg. Schulprotokollbuch Meld. thun. Der Schulvorst. muß über die ganze Amtsführ. u. Aufführ. des Schull. Aufsicht führen u. darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gem., noch den Schl., noch dem Pred. anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtl. Gemeindeglied. ihre Pflichten gegen den Schull. gebührl. erfüllen. Dem Schulvorst. soll der Schull. monatl. die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der K., die Benutz. o. Vernachlässig. der Sch. v. Seiten der Elt. daraus ersehen u. deshalb die erforderl. Nachfrage u. Anzeige thun könne. Die sämmtl. Listen werden am Schlusse eines jeden J. an den Schulinsp. eingesandt. Demselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorst. seine etwanigen Bemerk., Wünsche, Klagen u. Vorschläge vorträgt, v. den in der Sch. vorgegang. Veränder. Meld. thut u. zugl. diej. Elt. namhaft macht, w. aller Erinner. ungeachtet ihre K. gar nicht o. zu saumselig zur Sch. schicken, u. deshalb v. der Obrigk. bestraft zu werden verdienen. Die Schull. dürfen, auch bei der gegründetsten Ursache, keinen ganzen Tag die Sch. aussetzen, ohne dem Pred. o. in Abwesenh. o. zu großer Entfern. dess., einem der Schulvorst. dav. Anzeige zu thun. Der Schulvorst. ordnet das jährl. öffentl. Schulexamen an, läßt die Elt. u. Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Pred. v. der Kanzel, Sonntags zuvor, dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äuß. Ordn. u. protokollirt darüber im Schulprotokollbuch bei der nächsten Versamml. Der Schulvorst. muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenh. umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen u. die Einkünfte der L. zu verbesser. Insbes. muß er bei etwanigen Gemeinheitstheil. darauf halten, daß auch der Sch., nach der deshalb gegeb. Vorschrift, ein gutes Parzell zugetheilt werde. Wenn eine Schulstelle vacant geworden, so muß der Schulvorst. es dem Schulinsp. anzeigen, damit dieser die Wiederbesetz. einleite. Der Vocation, w. der neuerwählte Schull. erhält, müssen die Schulvorst. eine genaue, v. ihnen selbst unterschrieb. u. untersiegelte Specificat. der mit der Stelle verbund. Einkünfte beifügen. Die Einführ. eines neuen Schull. soll entw. durch den Schulinsp. o. nach dessen Auftrag durch den Ortspred. in Gegenwart der Schulvorst., der Gem. u. der Gemeinjug. geschehen. Der Pred. hat bei den monatl. Versamml. in Abwesenh. des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwan. Correspondenz u. berichtet im Namen des Schulvorst. an den Schulinsp. Vorzügl. aber soll er auf das Inn. des Schulwesens, auf die Unterweis., Lehrmethode, Schulzucht, Befolg. des Lehrplans, weit. Ausbild. der L., kurz auf alles, was auf die inn. Verbesser. der Sch. Einfluß hat, seine Aufmerksamk. u. seine Bemüh. richten. Der Rendant hat insbes. noch für die etatsmäß. Verwalt. des Schulverm. zu sorgen. Zu diesem Behufe muß dems. ein ordentl. Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das feststeh. Gehalt des L. u. die Schulgelder erheben, u. an festzusetz. Terminen

das zu bestimm. Quantum an den L. gegen Quitt. auszahlen. Er legt seine Rechn. vor den übr. Vorstehern u. dem Präses ab, u. der ganze Vorst. ist mit ihm für die Verwalt. verantwortl. Die abgenomm. Rechn. wird an den Schulinsp. zur Revis. geschickt. Die Amtsführ. der Schulvorsteher soll 6 J. dauern, mit Ausnahme des Patrons u. des Ortspred. Letzterer behält sein Geschäft beim Schulvorst. so lange, als er Pred. der Gem. bleibt u. kein Grund vorhanden ist, dass. einem andern zu übertragen. Es sollen aber nicht die sämmtl. Schulvorst. zugleich abgehen, sond. jedesmal nur 2, an deren Stelle die bleib. Vorst. mit dem Präses 2 andere beim Schulinsp. in Vorschlag bringen. M.-R. 28. Oct. 12.

§. 212. In Hinblick auf Art. 14 der V.-U. sind jüd. Schulzen v. der Theilnahme an dem Sch.-Vorst. ausgeschlossen. M.-R. 31. Juli 60. C.-B. 555.

§. 213. Den Schulvorstehern gebühren nicht die Rechte von Corporations-Vorständen, da Schulvorsteher nicht Vorsteher der „Schulgemeine", sond. Vorsteher u. Aufseher der „Schule" sind, mit der Zusammenberuf. der Schulgem. u. Verhandl. mit ders. ist daher der Bürgerm. zu beauftragen. M.-R. 22. Sept. 59. C.-B. 704.

§. 214. Die Controle des Betragens verwahrlos. K., die nicht in eig. Besserungsanst. untergebracht werden können, soll nicht allein v. der Polizei, sond. v. den Pfarr. u. Schulvorständen o. v. eig. dazu zu bild. Vereinen geführt werden. Ann. 32 S. 662. M.-R.

B. Von den Vorgesetzten.

I. Vom geistlichen Schulaufseher.

§. 215. Der Pred. des Orts ist schuldig, nicht nur durch Aufsicht, sond. auch durch eig. Unterr., des Schulm. sowohl als der K., zur Erreich. des Zwecks der Schulanst. thätig mitzuwirken. A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §. 49.

§. 216. Vorgesetzte, w. durch vorschriftsmäß. Aufmerksamk. die Amtsvergeh. ihrer Untergeb. hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässig. dess. entstand. Schaden, sowohl dem Staate als einz. Privatpersonen, w. darunter leiden, verhaftet. ibid. §. 90.

§. 217. Ein Amtsvorgesetzter, w. seine Untergeb. zu einem Verbr. o. Vergehen im Amte vorsätzl. verleitet o. zu verleiten sucht, o. ein solches Verbr. o. Vergehen seines Untergeb. wissentl. geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbr. o. Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugl. auf zeit. Unfähigk. zu öffentl. Aemtern zu erkennen. St.-G.-B. 51 §. 330.

§. 218. Es wird den Pred. ins Gewissen geschoben, daß sie die an ihren Orten etwa eingeriss. Mißbräuche u. Mängel abzustellen ernstl. bedacht seien u. das Schulwesen je mehr u. mehr zu verbessern suchen. Insonderh. müssen die Pred. auf den Dörfern u. in den Amtsstädten die Sch. ihres Orts wöchentl. zweimal, bald Vormitt., bald Nachmitt. besuchen u. nicht nur die Informat. des Küsters o. Schulm. anhören, sond. auch selbst über den Katechism. u. and. Lehrbücher Fragen bei den K. anstellen. Auch müssen sie monatl. in der Pfarrwohn. mit den Schulm. in Matre u. den Filialen eine Conferenz halten; ingleichen thut er Erinner. v. den Mängeln, w. er in der Informat. bemerkt, v. der Methode, v. der Disciplin u. and. zur Informat. nöth. Sachen, damit die Schulm. ihrer Pflicht nachkommen mögen. Welcher Pred. aber wider Vermuthen in Besuch der Sch. o. Wahrnehm. der in diesem Regl. ihm auferlegten Pflichten sich säumig o. nachlässig finden u. nicht ernstl. sich wird angelegen sein lassen, die Küster u. Schulm. zu der genauesten Beobacht. dieses Regl. anzuhalten, soll, falls er denen ihm solcherhalb gescheh. Erinner. nicht nachgekommen, entw. auf eine Zeitlang cum effectu suspendirt o. auch wohl gar nach Befinden seines Amtes entsetzt werden. G.-L.-Sch.-R.v. 12. Aug. 1763.

§. 219. Des Sonntags soll eine Katechisations- o. Wiederholungsstunde

v. Pred. in der Kirche gehalten werden. Am Mich.-Sonnt. soll jährl. an jedem Orte auf dem Lande u. in den Städten eine sogen. Schulpredigt gehalten werden, da man nach der besten Einsicht eine Materie, w. die christl. Erzieh. u. Erbauung der Jug. betrifft, nach Anleit. des Fest-Evangelii o. eines and. dazu sich schickenden bibl. Textes aus dem A. o. N. Test. erwählen u. der Gem. faßl. vortragen kann. ibid. §. 6. 9.

§. 220. Sämmtliche Pred. auf dem Lande u. in den kleinen Städten sollen in den Sch. ihres Wohnorts wöchentl. 4 St. an verschied. Tagen selbst Unterr. geben, in den Filialen aber so oft als mögl. die Sch. besuchen u. die Jug. unterr., des Sonnt. aber allemal an dem Orte, wo die letzte Pred. geschehen ist, Katechisat. halten. O.-K.-V. v. 9. Juli 1774.

§. 221. Bei dem Unterr., den der Pred. selbst in den Sch. seiner Parochie zu geben hat, u. besond. bei dem Confirmandenunterr. sollen der Jug. auf dem Lande die gesetzmäß. Strafen des Feueranlegens, Mordes, Straßenraubes, Einbruchs, Stehlens u. s. w., jedoch mit Behutsamk. bekannt gemacht werden. C.-V. v. 12. Oct. 1786.

§. 222. Pred., sowie Schull., sollen bei dem Unterr. der Jug. dies. über die Strafbark. der Verletz. öffentl. Anlagen u. Denkmäler der Kunst belehren. Cons.-V. v. 3. Oct. 1806.

§. 223. Pred. sollen die Jug. bei schickl. Gelegenh. gegen das Tabackrauchen in den frühen J. des Lebens u. vor dem übermäß. Branntweintrinken warnen. C.-O. v. 19. März u. 23. Juni 1803.

§. 224. Alljährl. am Mich.-Sonnt. soll an jedem Orte auf dem Lande u. in den Städten eine Schulcollecte zum Besten der Landsch. u. insbes. zum Ankauf der nöthigen Schulbücher in den Dorfsch. für arme K. eingesammelt werden. G.-L.-Sch.-R. §. 9.

§. 225. Bei entstehenden Schull.-Vacanzen, sei es durch Todesfall o. bei einer and. Erledig., muß der Pred., dem die Aufsicht über die vacant werdende Schulstelle obliegt, unfehlbar binnen acht Tagen des Todesfalls o. bei einer and. Erledig. die entsteh. Vacanz, mit eben dens. Beifüg., w. bei Pfarrer-Vacanzen gefordert sind, Verzeichn. der Einkünfte der erledigten Stelle, Anzeige, ob der Verstorb. eine Wittwe o. minorenne K. hinterlassen, wer Patron der Stelle sei, u. ob außer dem Patron noch Jemand u. auf welche Weise jeder bei der Wiederbesetz. der Stelle concurrire, an den Superint. o. Schulinsp. seiner Diöces, wo ein solcher neben dem Superint. angestellt ist, berichten, der Superint. o. Schulinsp. aber in den nächsten 8 Tagen den Bericht des Pred. an die Regier. mit dem Bemerken einsenden, ob die über die Einkünfte u. die Art der Wiederbesetz. ertheilten Nachrichten mit den Nachrichten seines Archivs übereinstimmen. Ann. 18 S. 67. M.-R.

§. 226. Häufiger Besuch der Sch., um die K. zu prüfen u. einz. kennen zu lernen, die fleiß. u. ordentl. aufzumuntern, die trägen u. nachläss. zurechtzuweisen; öftere u. mögl. wöchentl. Besprech. mit den L. über die Angelegenh. der Sch.; gelegentl. Unterred. mit den Elt. der Schulk., um sie für die Sache des Unt. zu gewinnen, ist Pfl. des Ortsgeistl. resp. Schulinsp. M.-R. 15. März 17.

§. 227. Das Gedeihen der Sch., auch was deren Beaufsichtig. angeht, ist v. ihrer inn. Verbind. mit der Kirche abhängig. Daher ist dieser Zusammenhang auch in der Bezieh. zu stärken, daß die besteh. gesetzl. Bestimm. über die dem Staate zukomm. Beaufsichtig. der Elementarsch. u. ihrer L. durch kirchl. Organe zur Ausführ. gebracht werden. Aufgabe der Superint. u. Pfr. ist es, sich die Beaufsichtig. der Sch. auf das Eifrigste, nicht nebenbei, sond. als einen wesentl. Theil ihrer Amtspfl. angelegen sein zu lassen. Bei Beförder., Unterstütz., Bewillig. u. sonstig. Auszeichn. werden die Leist. für die Sch. jedesmal in Erwäg. gezogen werden, was der Ev. O.-K.-R. bereits den betr. Geistl. angezeigt hat. Die Geistl. sollen die ihnen untergeordneten Sch. oft u. mit Sorgfalt revidiren, wobei sie darauf hinzuweisen sind, daß es bei den Revisionen weniger auf die Absolvir. eines regelm. u. feststeh. Turnus, als darauf ankommt, daß sie denj. Sch., deren L. besond. Ueberwach.

v. Nachhülfe bedürfen, ihre öftere u. nachhaltende Beaufsichtig. zuwenden, bei schwächern L. aber u. namentl. im Rel.-Unt. selbst mitaushelfen. M.-R. 1. Oct. 51.

§. 228. Zu den Erfordern., w. das Wahlfähigkeitszeugn. des Predigtamts-Cand. bedingen, gehört wesentl. eine hinlängl. Geschicklichk. in der Ertheil. u. Leit. des Religionsunterr., w. in einer gewissen auf einfache pract. Regeln begründ. Sicherh. in der populair-didakt. Behandl. der bibl. Gesch., der Katechismuslehre, des Bibellesens u. des Gesangbuchliedes besteht. Da die Cand. mit ihrem Eintritte in das Pfarramt sofort die Obliegenh. haben, die Elementarsch. der Parochie zu beaufsichtigen, insbes. Schulzucht u. Lehrmethode in dens. zu überwachen u. zu leiten, so bedürfen sie, außer den Gegenst. des Religionsunt., auch einer genauen Bekanntsch. mit dem Elementarschulwesen, namentl. mit den Methoden der Lautlehre, des Lesens, des Rechnenunt., der deutschen Sprachlehre u. des Gesangunt. M.-Bl. 44 S. 65. M.-R.

§. 229. Der pädag. Theil der Prüf. pro ministerio hat sich nicht sowohl auf den Besitz der materiellen Kenntn., die zum Schulamte erfordert werden, als vielmehr darauf zu richten, ob die Cand. über Zweck, Einricht. u. Ziel der Sch. u. ihrer Arten u. Stufen, über die Behandl. der verschied. Unt.-Gegenst. u. ihren inn. organ. Zusammenhang, über die nöth. Hülfslehrmittel bei den einz. Lehrgegenst., über das Verhältn. v. Unt. u. Erzieh. zu einander, über Schuldisciplin u. namentl. über die Verbind. der relig. u. sittl. Bild. mit der intellekt., endl. über Beruf, Pflicht u. Verhalten des L. u. des Geistl. in Bezieh. auf die Sch. richt., klare u. geordn. Begriffe, zugl. aber selbst die erforderl. prakt. Gewandth. u. Lehrfertigk. besitzen. M.-R. 24. Oct. 27. Ann. 931.

§. 230. Militairpred. sind berecht. u. verpfl., dies. Civilsch., in w. die zu ihrer Gem. gehör. K. unterr. werden, v. Zeit zu Zeit zu besuchen, auf die Fortschritte dieser K. u. ihr sittl. Verhalten zu achten u. darüber an die betr. Commandeurs der Regimenter u. Brigade-Generale zu berichten. Militair-Kirchenordn. v. 12. Febr. 32 §. 91.

II. Vom Kreis-Schulinspector — Superintendenten.

§. 231. Jeder Superint. ist verpfl., die sämmtl. Kirchen seiner Diöces in 3 J. einmal zu visitiren u. sich hierbei so einzurichten, daß jährl. der dritte Theil ders. an die Reihe komme. M.-R. 30.

§. 232. Er ist bei den Visitationen landesherrl. Commissarius.

§. 233. Die Superint. gelten überall, auch wo sie nicht eigentl. Mitgl. der Schulcomm. sind, als geistl. Commissarien der Reg. u. als geistl. Kreisbehörden. A.-Bl. 12 S. 80 Potsdam.

§. 233b. Der Superint. A) als solcher ist 1) im Allg. der Geschäftsträger der geistl. Oberbehörden, u. hat daher nicht nur die Aufsicht zu führen über die Kirchen, kirchl. Gem., Sch., Pred., Kirchen- u. Schulbedienten, auch Cand. des Predigtamts in der ihm anvertrauten Diöcese, sond. er ist auch überh. das Organ, durch w. die vorgesetzten Beh. auf die Kirchen- u. Schulangelegenh. wirken, wo nicht entw. richterl. o. eigentl. polizeil. Einwirk. erforderlich ist. Demnach 1) hat der Sup. die an ihn aus den Landeskolleg. ergang. Rescripte u. Befehle den Pred. u. L., auch Kirchenvorstehern, w. sie angehen, zu communiciren, dies., wenn es nöthig ist, mit Anmerk., Erläuter., Rathschlägen u. Anweis. für einz. Fälle zu begleiten u. darauf zu sehen, daß die darin o. sonst in and. Gesetzen enthalt. kirchl. u. Schulverordn. befolgt werden. 2) Alle Eingaben der Pred. u. L. an die höh. Landeskoll. hat der Sup. einzureichen, u. solche mit einem Präsentat.-Bericht o. einem Marginal-Gutachten zu begleiten. 3) Liegt dem Sup. ob, die vorgeschrieb. verschied. Tabellen, Listen u. Nachweis. höh. Orts einzureichen, als a) die Populationslisten, b) den jährl. Collectenbericht, d) die Nachweis. der getauften Juden o. an deren Stelle einen Vacatschein. 4) Auch die Einsend. v. Geldbeiträgen u. Samml. an

die vorgesetzt. Beh. liegt dem Sup. ob, die Kirchenkollectengelder, die Unterstützungsgelder für die Hebammen v. Trauungen u. Taufen, die Antrittsgelder u. Beiträge der L. zu ihrer Wittwen- u. Waisen-Unterstütz.-Anst. 5) Bei Erled. der Pfarr-, sowie der Kirchen- u. Schulstellen, hat der Superint. folg. Geschäfte: a) Sobald eine solche Stelle erledigt wird, muß der Sup. an die Beh. berichten u. zugl. eine Designat. der Einkünfte der erled. Stelle beifügen. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Kirchenbeamter sein Amt niederlegen will u. einen Adjunctus verlangt o. emeritirt wird. Auch ist resp. der Patron dav. in Kenntn. zu setzen u. zur Präsent. eines and. taugl. Subjects zu veranlassen. Zugl. liegt dem Sup. ob, für die Sicher. der Inventarienstücke, der Kirchenbücher, des Pfarrarchivs Veranstalt. zu treffen. b) Währ. der Vakanz ordnet der Sup. die einstweil. Verwalt. des Amtes nach der Orts-Observanz u. den Landesgesetzen an. c) Der Sup. hat den neuen Pfr. in sein Amt einzuführen. II. Im besond. ist der Sup. als solcher der Vorsteher u. Aufseher des Kirchenwesens, der Kirchendiener u. Cand. des Predigtamts. Der Sup. B) als Schul-Insp. hat die Aufsicht über das Schulwesen u. die Schull. seines Kreises. Er muß in dieser Hinsicht I. in Betreff der Elem.-Sch. 1) diese nach Vorschr. der Beh. organisiren; 2) die Aufsicht über die L. führen, hinsichtl. ihrer Geschicklichk., Amtsführ. u. ihres Lebenswandels; 3) auf die Fortbild. der L. hinwirken durch Confer.; 4) die Schuldirectionen, Commiss. u. Vorstände beobachten, zur Wahrnehm. ihrer Pfl. anhalten u. ihr Ansehn aufrecht erhalten; 5) die Schulkassenrechn. jährl. revidiren, moniren u. dem Rechn.-Führer Decharge ertheilen; 6) Schulvisitat. abhalten; II. die Privatsch.- u. Erzieh.-Anst. sind insofern der Aufsicht des Sup. unterworfen, als er 1) v. der Tauglichk. der L. u. Ln. unterr. sein muß, 2) darüber zu wachen hat, daß die gesetzl. Ordn. in diesen Sch. gehandhabt werde. Der Sup. ist endl. auch c) Archivarius u. Registrator seines Kirchen- u. Geschäftskreises; dahin gehört Führung des Journals, der Registratur ꝛc.

§. 234. Die für den Superint. bestellten Schulinsp. sind nur als seine Vicarien zu betrachten u. verpfl., ihn in fortwähr. Kenntn. der Schulangel. zu erhalten, seines Raths sich mögl. zu bedienen u. ihre Berichte an die vorgesetzten Behörden ebenso durch ihn befördern zu lassen, als ihnen wiederum durch dens. die höh. Verfüg. zukommen. Ann. 23 S. 293. M.-R.

§. 235. In den Städten, wo mehrere Geistl. sind o. an einer Kirche stehen, soll nicht der Superint., sond. der diesem zunächst folg. Geistl. der städt. Schulcomm. als sachkund. Mitgl. beigeordnet werden. Hingegen gehört der Superint., wo er der einz. Geistl. ist, in seiner Qualität als Ortsgeistl. der Schulcomm an. Durch dieses Verhältn. wird aber die Befugn., als Superint. die betreff. Sch. zu revidiren u. die erforderl. Anträge an die Reg. zu machen, keineswegs beschränkt, wie es auch der Reg. frei steht, den Superint. in wicht. Fällen zu außerordentl. Zusammenberuf. der Schulcomm., wo die Berath. unter seinem, als des K. Commissarius, Vorsitze stattfindet, mit besond. Auftrage zu versehen. Uebrigens ist es die Pflicht des besond. Schulinsp., sowohl über das Aeuß. als das Inn. der seiner Mitaufsicht untergeb. Sch. regelmäß. Jahresberichte, u. über einz. wicht. Vorfälle u. Beschlüsse außerordentl. Anzeigen, unabhängig v. der Schulcomm., an den vorgeordn. Superint. zu erstatten, sowie es dem Letztern vorbehalten bleibt, in Folge der bei den Sch. vorgenomm. Revis. o. auf Grund der eingegang. Berichte der Ortsgeistl., die Schulcomm. zu außerordentl. Berath. zusammenzuberufen, u. darin das Nöthige zur Sprache u. zum Beschlusse zu bringen, wobei es sich v. selbst versteht, daß ihm in solchen Fällen als Commissarius der K. Beh. der Vorsitz gebührt. M.-R. 27. Ann. S. 960.

§. 236. In Städten, wo außer dem Superint. nur der Rector der Sch. zweiter Geistl. ist, unterliegt es keinem Bedenken, dem erstern die Funktion als techn. Mitgl. der Schulcomm. u. in dieser Eigensch. auch die Beaufsichtig. der Ortssch. zu übertragen. Ann. 35 S. 398. M.-R.

§. 237. Ausnahmsweise können Pfr. nach ihrer Ernenn. zum Superint.

Mitgl. der städt. Sch.=Deput. bleiben, wenn die Uebertrag. der betr. Mitgliedsch. an einen and. Geistl. der Stadt begründ. Bedenken unterliegt. Für jeden derart. Fall ist jedoch die besond. Genehmig. des Min. einzuholen. M.=R. 26. Jan. 53.

§. 238. Gebühren des Superint. 1) für Kirchen= u. Schulvisit. 2 Thlr., 2) besond. Schulvisit. 1 Thlr., Fuhrkosten dabei, incl. Wagenmiethe à Meile 20 Sgr., für die Hin= u. Rückreise, 3) bei Erledig. einer Kirchendiener= u. L.=Stelle u. Anstell. des neuen L. nach jedesmal. Bestimm. der betr. Reg. 2—6 Thlr. 4) Annahme u. Einweih. eines nicht konfirm. Kinderl. (Reise=Schull.) nach jedesmal. Bestimm. der betr. Reg. 1—2 Thlr. 5) Ausleih. eines Kapitals bis 100 Thlr. à 15 Sgr., über 100 Thlr. à 1 Thlr. 6) Durchsicht u. Prüf. der Verhandl. wegen Verpacht. u. Lizitat. v. Grundstücken der Kirchen u. Sch. bis zu 50 Thlr. jährl. Ertrages à 10 Sgr., bis 100 Thlr. à 20 Sgr., über 100 Thlr. à 1 Thlr. C.=O. 21. April 32 G.=S. S. 138.

Dritter Hauptabschnitt.

Gesetze und Verordnungen, betreffend die Person des Lehrers.

I. Von den Privaterziehern.

§. 239. Pers. beiderlei Geschlechts, w. zur Erzieh. der K. angenommen worden, sind nicht für bloße Hausoffizianten zu achten. Vielmehr sind die Rechte u. Pflichten ders. nach dem Inhalte des mit ihnen geschloss. schriftl. Vertrages, nach der Natur, der Absicht u. den Erfordern. des übernomm. Geschäfts, u. nach den allgem. gesetzl. Vorschr. v. Verträgen, u. v. Veräußer. der Sachen gegen Handl., zu beurtheilen. Dergleichen Pers. sind zu häusl. Diensten in keinem Fall verbunden. Sie gehören unter diej. Mitgl. der Familie, denen das allgem. Gesinde nach der Anordn. der Herrsch. seine Dienste leisten muß. A. L.=R. Th. II. Tit. 5. §. 187—190. Nämlich: Allen zur herrschaftl. Familie gehör. o. darin in bestimmten Verhältn. o. bloß gastweise aufgenomm. Pers. ist das gemeine Gesinde, das nicht ausschließl. zu bestimmten Geschäften gemiethet worden ist, schuldig, in allen häusl. Verricht. nach dem Willen der Herrsch. Dienste zu leisten. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art u. Ordn. zu bestimmen, in w. die zur Familie Gehörigen o. in ihr Aufgenomm. diese Dienste gebrauchen sollen. ibid. Th. I. Tit. 5. §§. 58. 59. Neue Redakt. 1810. Erzieher u. Erzieherinnen können wegen bloßer Züchtig. der K., die in keine Mißhandl. ausarten, nicht entlassen werden. Sind auch bloße körperl. Züchtig. bei Schließ. des Vertrages untersagt worden, so begründet eine Uebertret. dieses Verbots das Recht zur Aufkündig. Die gesetzmäß. Dauer der Dienstzeit solcher Pers. wird, wenn der Vertrag nicht ein anderes bestimmt, auf 1 J. gerechnet. Wegen deren stillschweig. Verlänger. gilt alles das, was bei dem gemeinen Gesinde vorgeschrieben ist. ibid. Th. II. Tit. 5. §§. 191—194. Nämlich: Ist keine Aufkündig. erfolgt, so gilt die Verlänger. auf 1 J. ibid. §. 115. Neue Redakt. 1810. Die Aufkündigungsfrist wird, wenn im Contract nicht ein anderes festgesetzt ist, auf ein Viertelj. bestimmt. ibid. §. 195.

§. 240. Hauslehrer, Informator, ist derj., den eine Familie zum Unterr. ihrer K. als Mitgl. ihres Hausstandes bei sich aufgenommen hat. Ann. 27 S. 962. M.=R.

§. 241. Diejenigen, w. in das Verhältn. eines Hausl. o. Erziehers o. einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sollen sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Reg. versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Behufs Erlang. eines solchen haben sie über ihre bisher. Verhältn., insbes. über die Fleckenlosigk. ihres sittl. u. polit. Wandels genüg. Zeugn. durch den Landrath o. die Stadtpolizeibeh. einzureichen. Die Reg. hat diese Zeugn. näher zu prüfen u. wenn in sittl. u. polit. Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hausl., Erzieher o. Erzieherinnen kein Bedenken entgegensteht. Die Namen dieser Pers. sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Hausl. u. Erzieher, die zugl. Candid. des Schul- o. Predigtamts sind, bleiben der Aufsicht der geistl. Oberen o. dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Beh. untergeordnet; Hausl. u. Erzieher and. Art, desgl. Erzieherinnen stehen unter der allgem. polizeil. Aufsicht. M.-Bl. 40 S. 94. M.-R. 31. Dez. 39 §§. 19—23.

§. 242. Was die wissenschaftl. u. techn. Befähig. zur Ertheil. des Elementarunt. als Hausl. betrifft, so ist zunächst v. der Beibring. eines für die Anstell. an öffentl. Sch. qualific. Wahlfähigk.-Zeugn. überh. abzusehen. Ebenso sind keine besond. Prüf. zur Ermittel. der zum Hauslehrerbedarf befähig. Qualificat. anzustellen. Nur wenn über die Befähig. gar keine Zeugn. beigebracht werden können, u. der bisher. Bildungsgang, sowie die allgemeinen Lebensverhältn. des Bewerbers ihn notorisch als selbst der nothwend. Elementarbild. entbehrend erkennen lassen, macht es die Acht. vor dem Lehramt u. der dem Publikum gegen das Eindringen unwissender o. unredl. Individuen zu gewähr. Schutz der Reg. zur Pflicht, solche Pers. im Sinne des §. 19 der Instr. v. 31. Dec. 39 (s. §. 241) als unfähig zurückzuweisen (sowie sittl. u. polit. nicht zuverlässige u. bescholtene Individuen). Ueberall aber steht der Beh. das Recht u. die Möglichk. zu, nach Maßgabe des §. 24 der Instr. durch Prüf. der v. Hausl. unterricht. K. feststellen zu lassen, ob diese die nöth. Bild. in richt. Weise erlangen. Ergiebt sich das Gegentheil u. trifft die Schuld den Hausl., so kann diesem die ertheilte Concess. entzogen werden. Vorsteh. Grundsätze sind auch auf Lehrerinnen anzuwenden. M.-R. 26. Nov. 58.

§. 243. Die Musik- u. Tanzl. sind, insofern sie nicht schon bei öffentl. Sch. angestellt sind, ebenfalls verpfl., zur Ertheil. des Privatunt. in Musik u. Tanz den Erlaubnißschein der O.-Sch.-Beh. nachzusuchen. M.-R. 1841. M.-B. 218. Auch Militairmusiker, w. Musikunt. ertheilen wollen, haben ihre sittl. Tüchtigk. der O.-Sch.-Beh. nachzuweisen. Diese Nachweis. ist v. der kompetenten Militairbeh. zu ertheilen. M.-R. 15. Oct. 42.

§. 244. Die Forder. der v. dem Gemeinschuldner für seinen Haushalt angenomm. Pers., insbes. der Erzieher, an Honorar u. and. Emolumenten aus dem letzten J. vor der Konkurseröffn., o. vor dem Ableben des Gemeinschuldners, o. vor Anstell. der Klage, sofern im letzt. Falle der Prozeß o. die Exekut. ununterbrochen fortgesetzt worden ist, kommen in die 5. Klasse zur Hebung. Konkurs-Ordn. v. 8. Mai 55 §. 77. Die Forder. der öffentl. u. Privatl. hinsichtl. der Honorare verjähren mit dem Ablauf v. 2 J. Ges. v. 31. März 38 §. 4.

§. 245. Privatl., w. K. in ihren Wohn. in einz. Gegenst. unterr. wollen, sind wie alle and. Privatl. anzuhalten, den Erlaubnißschein nach §. 14 der Instruct. (s. §. 345) nachzusuchen. M.-R.

II. Von den öffentlichen Lehrern.

1. Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats überhaupt.

§. 246. Alle Beamte des Staats, w. zum Militairstande nicht gehören, sind unter allgem. Benenn. v. Civilbedienten begriffen. Dergl. Beamte stehen

entw. in unmittelbarem Dienste des Staates o. gewisser demſ. untergeordn. Collegien, Corporat. u. Gemeinen.

§. 247. Wer sich durch Bestech. o. and. unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll deſſ. sofort wieder entsetzt werden. Alle Verträge u. Versprech., wodurch Jemandem gegen Zuwend. eines Amtes Privatvortheile zugesagt o. wirkl. eingeräumt worden, sind null u. nichtig. Auch Verabred. zwischen einem abgeh. Beamten u. dessen Nachfolger, wodurch dem erstern v. den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur soweit giltig, als sie v. der vorgesetzten Beh. ausdrückl. genehmigt worden.

§. 248. Niemand soll sein Amt zur Beleidig. o. Bevortheil. Anderer mißbrauchen. Was ein Beamter vermöge seines Amtes u. nach den Vorschr. deſſ. unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidig. nicht gerügt werden. Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäß. Führ. deſſ. die genaueste Aufmerksamk. wenden. Jedes dabei begang. Versehen, w. bei gehör. Aufmerksamk. u. nach den Kenntn., die bei der Verwalt. des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können u. sollen, muß er vertreten. Kein Beamter darf den zur Ausüb. seines Amtes ihm angewies. Wohnort ohne Vorwissen u. Genehmig. seiner Vorgesetzten verlassen. In wiefern zu bloßen Reisen u. Entfern. auf eine Zeitlang die Erlaubn. der unmittelbaren o. höh. Vorgesetzten erforderl. sei, ist nach den einer jeden Klasse v. Beamten vorgeschrieb. besond. Ges. u. Amtsinstrukt. zu bestimmen.

§. 249. Bei derj. Instanz, v. w. die Besetz. eines Amtes abhängt, muß auch die Entlaſſ. dav. gesucht werden. Die Entlaſſ. soll nur alsdann, wenn daraus ein erhebl. Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist, versagt werden. Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlaſſ. versagt wird, steht dagegen die Beruf. auf die unmittelbare landesherrl. Entscheid. offen. In keinem Falle aber darf der abgeh. Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetz. o. einstweil. Verwalt. Verfüg. getroffen ist. Kein Vorgesetzter kann einen Civilbedienten wider seinen Willen einseitig entsetzen o. verabschieden. A. L.-R. Th. II. Tit. 10 §§. 68—98.

§. 250. Civilbediente werden in ihren Privatangelegenh. nach eben den Ges. u. Rechten wie and. Bürger des Staats beurtheilt. ibid. §. 104. Staatsdiener dürfen nur mit Genehmig. ihrer Dienstvorgesetzten Gewerbe treiben. Aus dem Besitze v. Landgütern folgt aber auch stets für Offizianten die Befugn., mit dem Betriebe der Landwirthsch. gewöhnl. verbund. Gewerbe zu treiben. Ann. 21 S. 517. M.-R.

2. Von der Stellung der Lehrer insbes. als Beamte.

§. 251. Oeffentl. angestellte Schull. u. insonderh. auch die Elementarl. sind Verwaltungsbeamte. Unter den letztern werden nach bekanntem öffentl. Sprachgebrauche alle diej. verstanden, w. nicht zu den in richterl. Qualität fungirenden Beamten gehören. Dieser Begriff wird offenbar zu eng genommen, wenn er nur auf diej. beschränkt wird, w. einen Theil der Regierungsgewalt verwalten, u. würden überdem selbst in dieser Beschränk. die öffentl. Schull. Verwaltungsbeamte sein, da sie ebenfalls den zu ihrem Amtsbereich gehör. Theil des öffentl. Schulwesens nach den v. der Reg. darüber getroff. Anordn. verwalten. Es sind daher die Schull. ohne allen Anstand u. Zweifel stets zur Kategorie der Verwaltungsbeamten gerechnet u. v. des Königs Maj. Allerhöchstselbst darunter begriffen. Ann. 34 S. 100. M.-R.

§. 252. Die öffentl. L. haben die Rechte u. Pflichten der Staatsdiener. V.-U. v. 31. Jan. 50 §. 23.

§. 253. Die besond. Rechtsverhältn. der nicht zum Richterstande gehör. Staatsbeamten, einschl. der Staatsanwälte, soll durch ein Gesetz geregelt werden, w., ohne die Reg. in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürl. Entzieh. v. Amt u. Einkommen angemessenen Schutz gewährt. V.-U. 50 §. 98.

§. 254. Elementarl. an städt. Sch., die ihre Besold. aus städt. Kassen empfangen, sind nicht zu den besoldeten Gemeindebeamten im Sinne des §. 65 der St.-O. v. 30. Mai 53 zu rechnen. Erstere werden v. Magistr. vermöge seines Patronatsrechts ernannt u. ohne Anhör. der Stadtverordn. der Reg. zur Bestätig. präsentirt, währ. die Gemeindebeamten nicht ohne die vorgäng. Vernehm. der Stadtverordn. angestellt werden dürfen u. eine höh. Bestätig. bei ihnen nicht erforderl. ist. Entsch. v. 23. Juni 58.

§. 254b. Nur öffentl. L. haben ein Recht darauf, in amtl. Erlassen als L. bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keineswegs die Qualificat. zum Lehren, sond. den Amtscharakter eines Trägers des öffentl. Lehramts bezeichnet. C.-B. M.-R.

§. 254c. Zur Klasse der Elementarl. können nicht gerechnet werden diej. L., w. an den höh. Bürger- u. Real-, allg. Stadtsch. u. an solchen gleich zu acht. öffentl. Lehr- u. Erzieh.-Anst. als Directoren, Rectoren u. L. interim. o. defin. angestellt sind u. w. vor den v. den Reg. ressortirenden Prüf.-Commiss. zur Prüf. der literati pro schola ihre Befähig. zur Verwalt. des Schulamts dargethan haben. M.-R. 20. Dec. 41. M.-B. 42 S. 16.

§. 254d. Die Sem.-Dir., wenn sie etwa früher ein geistl. Amt bekleidet haben, sind um deßwillen in ihrer jetz. Stell. dennoch nicht als Geistl., sond. als Staatsbeamte zu betrachten u. v. Entricht. der Comm.-Steuern nicht frei zu lassen. M.-R. d. J. 9. Sept. 60. C.-B. 723.

3. Von der Anstellung der Schullehrer.

§. 255. Wenngleich das Lebensalter v. 20 J. als dasj. betrachtet werden kann, in w. Schulamts-Cand. zur Anstell. in der Regel erst befähigt werden, so läßt sich die Anstellungsfähigk. doch nicht v. Tag u. Stunde abhängig machen, sond. es kommt bei der Ertheil. des Qualifications-Attestes ledigl. auf die Tüchtigk. des Geprüften an, bei deren Beurtheil. ja auch wesentl. auf die sittl. Halt. u. Charakterfestigk. dess. Rücksicht zu nehmen ist. Ann. 36 S. 115. M.-R.

§. 255b. Vokat., in denen den L. eine Verzichtleist. auf Pens.-Berechtig. angesonnen wird, ist in Zukunft die Bestätig. zu versagen. M.-R. 14. März 61. C.-B.

§. 256. Privatpatronen u. Gutsherrsch. kann nicht gestattet werden, Schull. auf eine bestimmte Frist zu berufen. Die Reg. bestimmt einen provisor. in das Amt gesetzten L., die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimist. Beibehalt., definit. Bestätig. o. Entlass. dess. entscheidet. Nur nach diesen Grundsätzen können die Privatpatrone ihre Berufsbriefe ausfertigen. Ann. 38 S. 662. M.-R.

§. 257. Ein Jude, der Grundbesitz mit gutsherrl. Rechten hat, darf das Besetzungsrecht nicht ausüben, u. die Anstell. der L. erfolgt in ev. Gem. durch die Prov.-Beh., in kath. durch die Bischöfe. G.-S. 16 S. 207. 47 S. 263. M.-R. 5. Juni 49.

§. 258. Der über den L. nach Ablauf des Provisor. abzugeb. Bericht soll sich auf folg. Gegenst. erstrecken: Ob des L. sittl. Aufführ. währ. der Probezeit unbescholten gewesen; ob ders. die Schulstdn. regelm. gehalten; ob er in seiner Amtsverwalt. Thätigk., Ordnungsliebe u. Berufseifer bewiesen; ob er gegen den Pfr. u. Sch.-V. sich geziemend betragen; ob er alles leichtfert. Wesen vermieden u. im Verkehr mit der Gem. u. der Jug. einen gesetzten Sinn an den Tag gelegt; ob er an dem öffentl. Gottesdienste u. an der Feier der h. Handlungen gebührend Theil genommen; ob er in der Sch. die Disciplin gehörig zu handhaben gewußt; ob er sich die Acht. u. das Vertrauen der Schl. erworben; ob er in seinem häusl. Leben ein gutes Vorbild gegeben; ob er seine Nebenstdn. auf eine würd. Weise angewendet; ob er auch außer der Schulzeit seinen Eifer für die gute Erzieh. der Jug. durch fortgesetzte Studien u. Ueb., durch Verkehr mit den K., durch Ansprache der Elt. zu erkennen gegeben; ob er die Absentenlisten vorschriftsm. geführt u. einge-

reicht habe 2c. Für die Sch.-Insp. wird ausdrückl. bestimmt, daß sie die in Rede steh. Zeugn. nie nach dem bloßem Hörensagen o. nach eingezog. Erkundig., sond. nach eig. persönl. Kenntn. u. Erfahr. mit gewissenhafter Unparteilichk. u. erst dann auszustellen haben, wenn sie die Bemüh. u. Leist. des L. erforscht haben, u. sich v. seinem Fortschreiten in seiner weit. Ausbild., so wie v. seinem betriebsamen Eifer, unter and. auch dadurch überzeugt haben, daß sie sich v. ihm die abschriftl. Unt.-hefte u. die währ. der Probezeit selbst schriftl. bearbeit. L.-Material. zur Einsicht u. Prüf. vorlegen ließen. M.-R. 10. Oct. 32. Boche p. 187. (Dies Rescr. steht jedoch weder im legalen L. noch Pfr. von Boche.)

§. 259. Falls die Besitzer des Zeugniss. Nr. III. einer höh. Zeugniß-Nummer sich nicht würdig zeigen, die 2. Prüf. aber doch für den Zweck, für w. sie angestellt worden ist, ein genügendes Resultat, d. h. die zur definit. Anstell. erforderl. Sicherh. hinsichtl. der Tüchtigk. des Cand. gewährt, so reicht es hin, unter dem früh. Zeugn. zu bemerken, daß das Resultat der Prüf. die definit. Anstell. des Geprüften zulässig mache, w. alsdann erfolgen kann, wenn zugl. die übr., der Reg. über einen solchen L. vorlieg. Urtheile sich für dies. aussprechen. M.-B. 40 S. 51. M.-R.

§. 260. Nach einer 2—5jähr. Probez. ist über die Beibehalt. des L. in der Regel definit. Beschluß zu fassen. Was die durch die Noth gebot. kommiss. Anstell. solcher junger Leute, w. noch keine Qualificat.-Zeugn. erhalten haben, betrifft, so ist diese mögl. zu vermeiden, jedenfalls aber nur auf kurze Zeit zu beschränken. Für dies. Anzustellenden, w. Qualificat.-Zeugn. besitzen, wird eine 2—5jähr. Probezeit in der Verwalt. einer Stelle hinreichen, um über die Brauchbark. u. sittl. Tüchtigk. eines L. zu entscheiden, wenn nur die Reg. darauf hält, daß die Lokal-Schulvorsteher, namentl. die Pfr. u. Schulinsp., in Betreff der Beaufsichtig. u. Leit. der Angestellten ihre Pflicht thun. M.-Bl. 40 S. 294. M.-R.

§. 261. Ob in einzeln. dring. u. dazu geeign. Fällen für die Beschlußnahme wegen definit. Anstell. noch ein 2. Termin v. etwa 2 J. zu stellen ist, muß dem Ermessen der Prüfungsbehörde u. der Reg. überlassen bleiben, nach Ablauf dieser Frist aber, Entscheidung erfolgen. M.-Bl. 40 S. 295. M.-R.

§. 262. Anstellungsf. sind bloß evang. o. kathol. L. M.-Bl. 47 S. 321. M.-R.

§. 262b. An öffentl. Volkssch., an Schull.-Sem., an Gymn. u. Progymn., sowie an den Univ. zu Königsberg, Greifswald, Halle u. Bonn u. an der Akademie zu Münster dürfen Juden überh. nicht, an den Real- u. höh. Bürgersch. aber nur insofern als L. angestellt werden, als dies. weder bei ihrer Gründ., noch später durch besond. Erklär. der Stifter einen die Anstell. v. Juden ausschließ. confess. Charakter erhalten haben, resp. erhalten werden. Hinsichtl. der Univ. Berlin u. Breslau ist aus den Statuten ein Hinderniß gegen die Anstell. v. Juden als L. nicht zu entnehmen. Zu Organen der Schulaufsicht, insbes. zu Schulräthen sind Juden nicht geeign. C.-B. 60 S. 261.

§. 263. Die definit. Anstell. als L. kann v. der event. Weiger. der Kirchengem., sie auch in ihrer Eigensch. als Kirchendiener (Organist, Kantor 2c.) definit. zu bestätigen, nicht abhängig gemacht werden. Die Ernenn. resp. Bestätig. der L. in provisor. o. definit. Eigensch. steht der Reg. zu, u. hat sich dies. bei Ausüb. dieses Rechts ledigl. durch die Interessen des Unterr. leiten zu lassen. Es wird der Reg. nicht schwer fallen, durch geeign. Communicat. mit dem Consist. eine Einig. über die betreff. Pers. herbeizuführen. Im Fall dies nicht mögl. ist, u. durch die Trenn. der beiden Aemter das bisher. Einkommen der Stelle geschmälert werden sollte, ist die Sch.- resp. bürgerl. Gem. verpfl., das für Anstell. eines L. erforderl. Gehalt aufzubringen. M.-Bl. 50 S. 371. M.-R.

§. 264. Zulass. der 12 J. dienenden Unteroffiz. zum Besuch der Schull.-Semin. M.-R. v. Jan. 45. (Ist bis jetzt noch nicht außer Wirksamk. erklärt.)

§. 265. Die provisor. Verwalt. einer Stelle ist bis zur Ableg. der Prüf. nicht zu gestatten. M.-R. 25. April 46.

§. 266. Die Wiederannahme eines v. der Liste der wahlfäh. Candid. im Disciplinarwege gestrich. Candid. kann immer nur durch diej. Beh. (Reg. o. Prov.-Schulkolleg.) erfolgen, w. den wiederaufzuheb. Disciplinarbeschluß seiner Zeit gefällt hat, u. diej. Beh., in deren Bez. der Candid. sich inzwischen etwa aufgehalten hat, ist nur durch Ertheil. unterstütz. Zeugn. dem Antrage des Betheiligten förderl. zu sein im Stande. Sollte sich hierbei im einz. Falle die Veranlass. ergeben, die vermittelnde Einwirk. des Minist. in Anspruch zu nehmen, so wird dasselbe desfallsigen Bericht erwarten. M.-R. 12. Jan. 48. Nach R. v. 10. Juni 50 aber darf die Wiederanstell. eines unfreiwillig entlass. L. im Schulamt nur nach vorgäng. Einhol. ministerieller Genehmig. erfolgen, ohne Unterschied zwischen provisor. u. definit. Anstell.

§. 267. Versuchsweise angestellte L. sollen mittelst Handschlages verpfl. werden, u. ist darüber ein Protocoll aufzunehmen. Ann. 34 S. 404. M.-R.

§. 268. Sämmtl. L. in öffentl. Erzieh.- u. Unterrichtsanst. aller Grade sollen, wenn sie das erste Mal ein öffentl. Schulamt antreten, folg. Amtseid leisten: „Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwiss. u. Heil., daß, nachdem ich zum L. an der Sch. zu N. N. berufen u. bestellt bin, ich sowohl in diesem, als auch in jedem and. Amte, zu w. ich inskünftige berufen werden möchte, Sr. K. Maj. v. Pr. (Namen des Königs), meinem allergnädigsten Kön. u. Herrn, u. dem K. Hause treu u. gehorsʃ. sein, das Wohl des Vaterlandes in meinem Wirkungskreise nach Kräften fördern, alle meine Amtspfl. nach den besteh. u. noch zu erlass. Ges. u. Anordn. des Staats u. der v. ihm verordn. Obrigk. gewissenhaft erfüllen, die mir anvertraute Jug. (nicht nur wissenschaftl. zu bilden, sond. auch) zu gottesfürcht., guten u. verständ. Menschen zu erziehen, mit Ernst u. Eifer bemüht sein, auch selbst ein christl. u. erbaul. Leben führen will, wie es einem rechtschaff. L. geziemt, alles, so wahr mir Gott helfe durch Jes. Christ.! Amen." Bei Vereidig. kath. L. „Alles, so wahr mir Gott helfe u. sein heil. Evang." Ann. 35. M.-R. Der Diensteid ist mit der Einschalt. vor der Bekräftigungsformel „auch die Verfass. gewissenhaft beobachten will" abzuleisten. M.-Bl. 50 S. 206. M.-R.

§. 269. Verpfl. bei Uebergehen in ein and. Amt o. zu einem and. Verwaltungszweige soll unter Verweis. auf den früher geleisteten Diensteid geschehen u. der Beamte schriftl. u. zu Protok. erklären, daß er sich bei Uebernahme des neuen, spez. zu nennenden Amts durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältn. eidl. verpfl. erachte. C.-O. 10. Febr. 35.

4. Von dem Unterhalt der Lehrer.

§. 270. Wo keine Stift. für die gem. Sch. vorhanden sind, liegt die Unterhalt. der L. den sämmtl. Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie K. haben o. nicht, u. ohne Unterschied des Glaubensbekenntn. ob. Sind jedoch für die Einw. verschied. Glaubensbekenntn. an einem Orte mehrere gem. Sch. errichtet, so ist jeder Einw. nur zur Unterhalt. des Schull. v. seiner Religionspartei beizutragen verbunden. Die Beiträge, sie bestehen nun in Gelde o. Naturalien, müssen unter die Hausväter nach Verhältn. ihrer Besitz. u. Nahr. billig vertheilt werden. Gegen Erleg. dieser Beiträge sind alsdann die K. der Contribuenten v. Entricht. eines Schulgeldes für immer frei. A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §§. 29—33. Die Eigensch. als Hausv. hängt nicht v. dem Eingehen einer Ehe ab, vielmehr gehören gesetzl. alle diej. zu den Hausv., w. selbstständig Verträge zu schließen berecht. sind. M.-R. 27. Jan. 60. C.-B. 120.

§. 271. Rückstände v. Abgaben u. Leist., w. aus dem Kirchen-, Pfarr- o. Schulverbande entspringen, o. w. an Kirchen, Pfarren u. Sch., o. an Kirchen- u. Schulbediente, o. zu gemeinnützigen, unter der Autorität des Staats besteh. Instit. nach Ges. o. Verfass. zu entrichten sind, aus den beiden letzten J. vor der Concurseröffn. o. vor Ableben des Gemeinschuldners, wobei es

keinen Unterschied macht, ob die Rückstände der an öffentl. Kassen zu entricht. Abgaben v. dem Erheber ders. bereits vorschußweise zur Kasse abgeführt worden sind o. nicht, kommen in der 2. Kl. zur Heb. Konk.-O. v. 8. Mai 55 §. 74. — Bei der Vertheil. der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger kommen, nach Berichtig. der Masseschulden, alle nach dem Ges. o. Verfass. auf dem Grundstücke haft. Abgaben u. Leist., w. aus dem Kirchen-, Pfarr- u. Schulverbande entspringen, o. an Kirchen, Pfarren u. Sch., o. an Kirchen- u. Schulbediente zu entrichten sind, in Reihe der 3. Kl. zur Heb. ibid. §. 49.

§. 272. Rückstände an vorbedung. Zinsen, Mieths- u. Pachtgeldern, Pensionen, Besold., Alimenten, Renten u. allen and. zu bestimmten Zeiten wiederkehr. Abgaben u. Leist. verjähren nach 4 J. v. 31. auf den Zahlungstermin folg. Dez. Ges. 31. März 38 §. 2 Nr. 5. Ges. 18. Juni 40 §. 8.

§. 272b. Die Frist für Beitreib. der beständ. Abgaben, wie der nicht regelm. wiederkehr. Leist. (z. B. Umzugskosten) an Kirchen, Sch. u. deren Beamte ist im Verwalt.-wege 2 J. M.-R. 31. Jan. 61. C.-B. 113.

§. 273. Die Naturalien sollen spätest. am Ende Nov. jed. J. v. dem Ortsvorstande dem Schull. ohne allen Abzug eingeliefert werden. Wo Most dazu gehört, soll dieser vom Kelter abgeg. werden. Ann. 17. 2. Heft S. 135.

§. 273a. Wenn ein Schull. Entschädig. dafür verlangt, daß ihm die in Naturalien zu berichtigenden Schulabgaben nicht zu rechter Zeit entrichtet worden seien, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden. Der Grundsatz, daß über die Verpflicht. zu solchen Abgaben der Rechtsweg nicht zuläßig sei, wird in allen solchen mögl. Fällen einer Entschädig.-Forder. wegen unterblieb. o. nicht gehörig geleist. Erfüll. jener Verpflicht. gar nicht berührt. Entscheid. 12. Febr. 59. M.-B. 241.

§. 274. Naturalabgaben sind die Ortsschulzen verpfl. einzusammeln u. abzuliefern. A. L.-R. Th. II. Tit. 7. §. 54.

§. 275. Die dem L. zusteh. Naturalien dürfen nicht zu einem höh. als dem vokationsmäß. Preise in Rechn. gestellt werden, um dadurch scheinbar das Einkommen zu erhöhen. M.-R. 15. Febr. 58.

§. 276. Gegen Anordn. der Reg., durch w. mit Rücksicht auf die veränderten Umstände der ursprüngl. festgesetzte Feuerungsbedarf für eine Sch. anderweitig normirt wird, ist der Rechtsweg unzuläßig. Entsch. 27. Sept. 56.

§. 277. Streitigk. über Natural- u. Geld-Präſtat., w. auf altem Herkommen beruhen, sind zur Entsch. im Rechtswege nur zuläßig, wenn die Befreiung auf besond. Gründe gestützt wird. Entsch. v. 25. Oct. 56.

§. 278. Streitigk. über die Einzieh. v. Pfarr- u. Kirchenabgaben, w. auf notor. Ortsverfass. beruhen, sind v. Rechtswege ausgeschlossen. Entscheid. 15. Oct. 59. M.-B. 200.

§. 279. Abgaben u. Leist. an Kirchen, Pfarren u. Sch., w. nicht auf dem Grundstücke haften, sond. v. den Mitgl. der Kirchen-, Pfarr- o. Sch.-Gem. als solchen, also nicht v. jedem Besitzer des Grundstücks ohne Rücksicht auf diese Mitgliedsch. entrichtet werden müssen, sind dem Ablös.-Ges. v. 2. März 50 (s. §. 322) nicht unterworfen. M.-R. 29. Nov. 51. M.-B. 279.

§. 280. Die Schull. haben ihren Theil an den Gemeindenutznieß. frei zu beziehen. Ann. 17. S. 136.

§. 281. Kirchen- u. Schulbediente sollen auf ihren niedr. u. sonst dazu geschickten Dienstländereien Weiden, Elsen u. and. weiche Holzarten successive anziehen, um sich das nöth. Brennholz zu verschaffen u. dadurch das ihnen für das Deputatholz gereicht werdende Geld-Surrogat ganz o. zum Th. zu ersparen. Die Forstbedienten sollen ihnen bei diesen Anpflanz. bestens an die Hand gehen. M.-E.-S. 8. Jan. 1801 S. 18. Auf Special-Befehl.

§. 282. Holzdeputat ist der L. berecht., zunächst zur Befriedig. seines persönl. Bedürfn. zu benutzen, u. höchst. nur verbunden, den Ueberrest zur Heiz. der Schulstube herzugeben. M.-R. 18. Juni 38. Ueber den Ueberrest

aller Emolumente kann der L. nach Belieben verfügen, ihn auch verkaufen. Erk. d. Ob.-Tr. v. 11. März 47. Durch das Erk. v. 11. März 47 ist ausdrückl. festgestellt worden, daß die vokationsmäß. ohne nähere Bestimm. einem L. zugesicherten Brennholz-Deputate nur für den Wirthschaftsbedarf des L. bestimmt sind u. daß der L. das Deputat zur Beheiz. der Schulstube nicht zu verwenden braucht. M.-R. 19. Febr. 59. C.-B. 568.

§. 283. Freiholzdeputanten, bes. auch Pred. u. Schull. sind schuldig, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, wenigst. die Hälfte in Torf, o. wenn sie dies nicht wollen, in Gelde nach der Forsttaxe zu nehmen. A. L.-R. 1. Anh. §. 61. Diese Geldvergütig. soll ihnen auch da gewährt werden, wo sie Torf wollen u. keiner vorhanden ist. C.-R. 5. März 1801. Rechtsweg hierüber ist ausgeschlossen. C.-R. 3. Oct. 1801.

§. 284. Statt Klobenholz müssen Pred. u. L. sich die Liefer. v. Knüppelholz gefallen lassen. C.-O. 11. April 23.

§. 285. Die Reduktion des Scheitholzes auf Knüppelholz soll nicht nach den Taxpreisen, sond. nach dem Verhältn. v. 1 Klft. Scheitholz gleich 1½ Klft. Knüppel bewirkt werden. M. R. 19. April 54. Den Geistl. u. L. sollen nicht frischgeschlag., sond., wenn nicht absolute Hindern. entgegenstehen, stets trock. Hölzer verabreicht werden. M.-R. 7. Oct. u. 17. Dez. 42.

§. 286. In den Bezirken, w. bereits im J. 1803 zur Preuß. Monarchie gehörten, sollen den Geistl. u. L., wo es nicht thunl. ist, die früher aus den Domainen bezogenen Naturalien, für w. sie jetzt eine nicht angemess. Geldentschädig. empfangen, wieder herzustellen, solche Naturalien nach den mittleren Marktpreisen zu Martini jed. J. in Gelde vergütet werden. C.-O. 13. April 19.

§. 286b. Die Entschäd. für die den L. aus Domainen u. Kämmereien zusteh. Holzdeputat. sind auf die Dauer einer Etatsperiode jedesmal die Licitations-Durchschnittspreise der zuletzt vergang. 3 J. zu Grunde zu legen. M.-R. 17. April 58. C.-B. 60. S. 165.

§. 287. Die Forstbeamten sind ausdrückl. dahin v. den Reg. anzuweisen, daß sie das an die Sch. zu verabreich. Brennmat. in besond. guter Qualität anweisen u. wenn gegen diese Bestimm. dennoch in einz. Fällen gehandelt werden sollte, ist sogl. Remedur zu treffen u. die Forstbedienten, w. diesem entgegengehandelt, sind in Strafe zu nehmen. M.-R. 25. Sept. 39.

§. 287b. Das zur Heiz. der Schulstube gelieferte Holz ist u. bleibt Eigenth. der Gem., w. daher etwaige Ersparn. in gleicher Weise zu Gute kommen müssen, wie dies. verpfl. ist, erforderl. Falls für den Mehrbedarf Sorge zu tragen. Das Kleinmachen des Schulholzes liegt der Gem. ob, ders. kann aber das Geschäft des Heizens im Interesse der Schulordn. nicht auferlegt werden, ist vielmehr dem L. gegen eine bill. Entschädig. zu übertragen. M.-R. 21. Febr. 60. C.-B. 229.

§. 287c. Auch diej. bäuerl. Wirthe, die sich zur Ackerbestell. u. zu Fuhren der Kühe bedienen, gehören zu den bespannten Wirthen u. müssen zur Anfuhr der zur Heiz. der Schulstube bestimmte Brennmater. herangezog. werden. M.-R. 6 Nov. 60. C.-B. 742.

§. 288. N e u j a h r s g e s c h e n k e. Durch die vokationsmäß. Berechtig. zu einem solchen Umgange erhält der L. an u. für sich nur die Befugn., sich zu den festgesetzten Zeiten in der übl. Form bei den Mitgl. der Gem. der Reihe nach zum Empfange eines Geschenkes melden zu dürfen. Aus dieser Befugn. folgt aber keineswegs nothwend. auf Seiten der Gemeindegl. die Verbindlichk., ihm die Gabe nothw. gewähren zu müssen u .es ist vielmehr in der Regel, sowohl die Verabreich. des Geschenkes überh., als event. dessen Höhe als eine lediglich in dem freien Willen jedes Gemeindegl. beruh. Sache anzunehmen. Ausnahmen hierv. treten nur nur da ein, wo durch ausdrückl. Lokalbestimm. o. rechtsverbindl. feststeh. Observanz eine als Minimum zu gewähr. Gabe dergestalt als wirkl. Verpflicht. der Gemeindegl. festgesetzt ist, daß bis auf diese Höhe das sonst freiwill. Geschenk den Charakter einer eigentl. Abgabe

erhält. Ein Streit darüber kann nur im Rechtswege entschieden werden. — Wenn ein L. über Verkümmer. dieses Emoluments durch Unwillfährigk. der Gem. bei nicht erweisl. Verpflicht. zu einem Minimum Beschwerde führt, so hat die Verwaltungsbeh. zu untersuchen, ob sein Einkommen sich in der Gesammtberechn. durch die Ausfälle an dem Ertrage der Umgänge so beschränkt stellt, daß es entw. überh. nicht zu seiner Subsistenz mit Rücksicht auf die Lokalverhältn. für ausreichend anzunehmen ist, o. doch nicht mehr diej. Höhe erreicht, auf w. es dem L. bei seiner Anstell. berechnet ist. Ergiebt sich einer v. diesen beiden Fällen, so erhält die Schulbeh. eine wohlbegründ. Veranlass., die überh. nicht gesetzl. Dotation der Lehrerstelle mittelst unfixirter Emolumente ganz aufzuheben, hiermit insonderh. auch die Umgänge des L. abzustellen, u. sein Gehalt in einem nach bill. Ermessen zu seiner Subsistenz auskömml., jedenfalls die bei seiner Anstell. ihm berechnete Summe erreich. Betrage nach der gesetzl. Vorschr. §. 29. seq. Th. II. Tit. 12. A. L.-R. auf feste Beiträge aller Hausv. des Orts nach Verhältn. ihres Nahrungsstandes zu fundiren. Bei auskömml. Stellen muß sich der L. entw. mit dem Ertrage der Umgänge begnügen, o. kann den Umgängen seinerseits ganz entsagen, letzteres allenfalls nur noch gegen eine bill. Abfind. in derj. Höhe, wie sie sich auf dem Wege gütl. Uebereinkommens mit der Gem. vermitteln läßt. Die Form dieses Einkommens gehört in der jetz. Zeit zu den Uebeln für das Schulwesen u. sollte, wo es nur thunl., in Abstell. gebracht u. durch irgend eine Uebereink. mit den Gem. beseitigt werden. M.-R. 19. Juni 28.

§. 289. Das reglementsmäß. Schulgeld für Landsch. soll fortan 7 Pf. Buchstabiren, 12 Pf. Lesen, 15 Pf. Schreiben u. Rechnen wöchentl. betragen. M.-R. 30. Oct. 25, also 1. 2. 3. Abth.

§. 290. Wenn ein schulpfl. K. in eine and. als die ordentl. Ortssch. gesendet u. das Schulgeld für dass. auf polizeil. Anordn. zu Gunsten des L. eingezogen worden ist, ist hiergegen der Rechtsweg unzulässig. Entsch. 7. Juni 56.

§. 290a. Wenn Jemand seine schulpfl. K. mit Genehmig. der vorgesetzten Aufsichtsbeh. in eine and. als die ordentl. Sch. des Ortes schickt u. gleichwohl v. dem Ortsschull., unter Beruf. auf seine Vokat., wegen Zahl. v. Schulgeld in Anspruch genommen wird, so ist darüber, ob diese Forder. begründet, nicht im Rechtswege, sond. v. der Verwalt.-Beh. zu entsch. Ensch. 24 Oct. 57. M.-B. 58 S. 105.

§. 291. Befreiung K. Offizianten v. Schulgelde kann nicht prätendirt werden. M.-R. 12. Juni 15.

§. 292. Benefiz des freien Schulunt., das ortsübl. Schulgeld in Civilsch., gewährt der Militairfonds, im Falle nachgewiesener Bedürftigk., den K. sämmtl. verheirath. Soldaten v. Feldwebel abwärts u. Chirurgen u. and. Militairbeamten mit bis zu 2 Thlr. jährl., auf 9 Schulj. für jedes K. Eine mäß. Erhöh. dieses Satzes kann für einz. Garnisonen, wo örtl. Umstände sie nöth. machen, eintreten. Instr. für Mil.-Kirchenordn. 12. Febr. 32. §. 17.

§. 293. V. denj. Elt., deren K. krankheitshalber die Sch. nicht besuchen können, kann das Schulgeld eben so wenig gefordert werden, als v. solchen, die für den Unt. ihrer K. durch Besuch einer auswärt. Sch., o. auf and. Wege, als durch den Schulbesuch überh., Sorge tragen. Mißbräuchen hierbei muß durch die Kontrolle der Orksbeh. begegnet werden. M.-R. 28. Juli 27.

§. 294. Als allg. leit. Grundsatz soll festgehalten werden, daß in denj. Bezirken, wo die L. nicht vokationsm. auf das Schulgeld aller schulpflicht. K., auch wenn sie die Sch. nicht besuchen, angewiesen sind, das Schulgeld für kranke K. nur insofern erlassen werden kann, als die Krankh. den Zeitraum ausgefüllt hat, für w. das Schulgeld terminweise gezahlt wird, jedoch mit der Maßgabe, daß bei wöchentl. Schulgeldzahl. erst eine vierwöchentl. Krankh. berücksicht. werde, u. daß, wenn die Krankh. in zwei o. mehre derart. Zeitabschn. fällt, ein der Dauer der Krankh. im Ganzen entsprech. Erlaß des Schulgeldes eintrete. M.-R. 14. Febr. 45.

§. 295. Wenn wegen ansteck. Krankh. die Sch. geschlossen werden muß,

können die Elt. zwar zur Erleg. des Schulgeldes nicht angehalten werden, jedoch muß, wenn der L. einen so bedeut. Verlust an seiner Einnahme erleidet, daß seine Subsistenz gefährdet wird, demſ. v. der Gem. nach Bestimm. der Beh. eine Entschädig. gewährt werden. M.-R. 3. Aug. 31.

§. 296. Die Erheb. des Schulgeldes ist stets als das nächste Mittel zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten anzusehen, und es ist als Regel festzuhalten, daß da, wo neben dem Schulgelde noch die Erheb. v. Hausväter-Beiträgen zu dem gedachten Zwecke erforderl. ist, jenes fortgezahlt wird, und letztere nur in dem Maaße erhoben werden, als der Schulgeldertrag das Bedürfniß nicht deckt. M.-R. 24. Juni 59. C.-B. 483.

§. 297. Die nach §. 29. resp. Th. II. Tit. 12. A. L.-R. allen Hausv. eines Orts auferlegte Pflicht, für Dotat. der Schulanst. zu sorgen, beruht auf einem v. dem gewöhnl. Communalverbande ganz versch. Schul-Societätsverhältn.; die Befreiung des Geistl. v. der Communalsteuer läßt daher nicht den Schluß auf die gleichmäß. Befreiung dess. v. diesen Schulbeiträgen zu. Die Stadtverordn. können nach §. 42. der St.-O. eine Befreiung davon nicht bewilligen. Ann. 35. S. 708. M.-R. — Wo in den Städten, soweit die Beiträge zum Schulunterhalt auf die im Landrecht vorgeschrieb. Weise aufgebracht wird, gebührt den Geistl. in dem Falle, wo ihnen nach hergebrachter Verfass. die Freiheit v. dem bisher übl. Schulgelde, mithin das Recht zu einer freien Benutz. der Sch. zugestanden hat, Befreiung von dem Beitrage zum Schulunterhalt. Ann. 30 S. 770. M.-R.

§. 298. Die Feststell. des Repartitionsmodus der Beiträge zu dem Schull.-Gehalt unterliegt lediglich der Anordn. der Verwaltungsbeh. Der Rechtsweg ist in Bezug auf die für öffentl. Sch. ausgeschrieb. Abgaben u. Leist. nur zulässig, wenn eine Befreiung aus besond. Gründen, (Vertrag, Verjähr., Privileg.) behauptet wird. Entsch. 22. Nov. 51. 6. März 52.

§. 298 b. Gegen die Einforder. des Schulgeldes für den Unt. an öffentl. Sch. ist der Rechtsweg ebenso wie gegen die Einzieh. öffentl. Staatsabgaben nur alsdann zulässig, wenn die Befreiung dav. auf Grund eines Vertrages, eines Privileg. o. der Verjähr. behauptet wird; als ein solches Privileg. ist es aber nicht zu betrachten, wenn durch ein v. der Communalbeh. erlass. Regulativ die Zahl. des Schulgeldes für gewisse Kl. der Sch. allgem. aufgehoben worden ist. Erkenntn. v. 7. Mai 59. C.-B. 60 S. 406.

§. 299. Erbverpacht u. Erbzins. Zu Erbverpacht. der Pfarr-, Küsterei- u. Sch.-Grundstücke ist die Zuzieh. v. Gem.-Repräsent. nicht, wohl aber bei der Austhuung in Erbzins erforderl. M.-R. 22. Aug. 33. Ann. S. 643.

§. 300. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in 128 Antheile o. Kuxe getheilt. Außer diesen werden rc., auch wenn die Provinz.-Ges. keine Ausnahme enthalten, 2 der Kirche u. Sch. beigelegt. A. L.-R. Th. II. Tit. 16. §§. 133. 134.

§. 301. Bei der Bewillig. einer Landdotat. für eine Schulstelle muß jedesmal der spec. Fall näher geprüft u. dabei v. dem Gesichtspunkt ausgegangen werden, daß der Schull. nicht mehr Land erhält, als er zum Baue der nothwendigsten Gemüse, der Kartoffeln u. s. w. für sich u. seine Familie, sowie zu der Sommer- u. Winterfütterr. für 2 Stück Rindvieh bedarf. Dies ist das durch die Gemeinheitstheilungsordn. §. 101. für den Fall der 1. Separat. einer Feldmark gesetzlich normirte Maß. Zu dem Behuf muß in jedem einz. Falle erörtert werden, wie viel Land zu der Schulstelle etwa schon früher gehört hat, u. ob u. wie viel die Gemeindegl. v. ihrer Seite beitragen können; nur das, was zur Erfüll. jenes Maßes dann noch nöthig ist, kann zur Bewillig. seitens des Fiskus als Gutsherrsch. in Antrag gebracht werden. Das Land soll mögl. nahe an der Schulstelle u. v. solcher Beschaffenh. gegeben werden, daß dass. sich zu gartenmäß. Benutzung eignet, u. daß darauf Futterkräuter erbaut werden können, o. ein Th. der Dotat. in Wiesen besteht. Wo der Boden sehr schlecht ist, wird es in vielen Fällen besser sein, mit der Gem. ein Abkommen dahin zu versuchen, daß sie sich, allenfalls gegen eine billige,

v. Seiten des Domainen-Fiskus zu gewähr. Bezahl., verpflichtet, dem Schull. die erforderl. Weide zu gestatten, u. ihm das nöth. Winterfutter für 2 Haupt-Rindvieh zu gewähren; in einem solchen Falle dann aber die Landdotat. selbst auf einen o. 2 Morgen Gartenland zu beschränken. Dabei versteht es sich v. selbst, daß sich dies immer nur auf solche Fälle beziehen darf, wo die Gem. wirkl. so arm ist, daß der Zutritt des Domainen-Fiskus als Gutsherr nöthig erscheint. M.-B. 43 S. 179. M.-R.

§. 302. Die Dotat. muß in mögl. Nähe der Wohn. des L. aus Lande ermittelt werden, w. sich nach seiner Beschaffenh. zu Gartenland eignet, u. unter dieser Voraussſ. genügen, nach dem Durchschnitt der in and. Landesth. gesammelten Erfahr., je nach der Güte des Landes, mindest. 3 u. höchst. 5 Morgen Preuß., um das §. 101 bezeichn. Maß zu erfüllen. Ist nur der Reinertrag des Landes geringer zu veranschlagen, als der des Landes u. des Hütungsrechtes, w. der L. zu benutzen bisher berecht. war, so tritt der §. 102 in Anwend. Es wird zwar auch in diesem Falle angemessen sein, die Abfind. in der Nähe u. in bess. Grundstücken zu geben, so weit dies ohne Verletz. der übr. Interessenten geschehen kann; der Umfang muß aber ganz nach der Bonitir. u. nach dem Werthe der Weideberechtig., also nach dem Sollhaben bestimmt werden, wie bei jedem and. Interessenten. Der Ansicht, daß eine größ. Landwirthsch. den L. v. seinen Amtspfl. abziehen könne, kann auch keine so ausgedehnte Wirk. beigelegt werden, daß man darauf Bedacht nehmen müßte, die ursprüngl. mit Land u. Hütungsrecht reichlicher dotirten Stellen auf das Normalmaß des §. 101 zu reduciren, u. ihnen für das Mehrere, was sie zu fordern haben, eine Rente zu ermitteln. Der §. 102 weist vielmehr auf das Gegentheil hin u. nach §. 66 bleibt die Abfind. in Land die Regel, u. nur besond. Umstände o. Uebereinkunft beider Th. können Ausnahmen begründen. M.-R. d. Jun. 28. Jan. 42. M.-B. 30.

§. 303. Abgesehen v. solchen Auseinandersetz., die durch Landtausch erfolgen, bei denen die in Kraft bleib. Bestimm. der §§. 101. 102 der Gemeinheitstheilungsordn. dem Interesse der Sch. vorgesehen haben — möchten die Sch. am besten zu stehen kommen, wenn 1) in Fällen, wo die Auseinandersetz. nicht durch Ackerumtausch bewirkt wird, die mit der Leit. der Gemeinheitstheil. beauftragten Beh. durch Vermittel. bei den Interess. eine Verbesser. der Sch. herbeizuführen suchen, wie dies bisher geschehen ist. Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wird die Ausweis. der Landdotat. der nächsten durch Landtausch zu bewirk. Auseinandersetz. ausdrückl. vorzubehalten sein. Außerdem aber könne 2) den Patronen u. Gem. empfohlen werden, bei nothw. u. freiwill. Subhast. u. Veräußer. die sich darbiet. Gelegenh. zur Erwerb. bequem geleg. Gartenlandes für die Sch. zu erstehen, zur Deck. des Kaufgeldes ein Darlehn aufzunehmen u. für dessen Verzins. u. allmähl. Amortisat. durch Beischläge zur Grund- u. Klassensteuer zu sorgen, eine Empfehl., die gewiß nicht selten Eingang finden u. zur Nachfolge ermuntern wird. M.-R. d. Jnn. 4. Juli 39. Ann. 606.

§. 304. Der Ausdruck in §. 102 der G.-Th.-O., daß der L. nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechtes abgefunden werden soll, findet seine Erklär. leicht durch die vorhergeh. Bestimm. des §. 101, w. vorschreibt, daß, wenn die L.-Stelle die reglementsmäß. Dotat. in Gartenland erhält, dagegen die bisher zugestand. Weideberechtig. auf den Grundstücken der Gem. aufhören soll. Durch den Ausdruck im §. 102 wird nur der Gegensatz gegen diese Bestimm. hervorgehoben. In dem §. 101 liegt allerdings eine besond. Begünstig. der L.-Stellen, eine wirkl. Erhöh. ihrer Dotat. Diese hat indessen nur den gering in Land u. Hütungsrechten dotirten Stellen zugewandt werden sollen; erreicht das schon bisher zur Stelle gewidmete Land, einschließl. der Mitbenutz. der Gemeineweide, den Ertragswerth jener im §. 101 normirten Dotat. an Gartenland, so ist kein Grund vorhanden, ihre Abfind. über den Werth der Theilnehmungsrechte hinaus zu erhöhen, wenn nicht aus der besond. Lage eines spez. Falls etwa and. Gründe für eine solche Erhöh. vorgeführt

werden können. M.-R. d. Inn. 8. Oct. 41. M.-B. 292. Ist jedoch die bisher. Befugn. des L. größer, als in §. 101 bestimmt, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehm.-Rechts abgefunden werden. §. 102 der Gemeinh.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 21. Wenn die Interessenten es wünschen, kann statt Acker ein Theil in Wiesen gegeben werden. M.-R 17. Juli 22.

§. 305. In dem Falle, wo mehrere L. an einer Sch. auf dem Lande angestellt sind, hat jeder ders. bei Separat. der betreff. Feldmark die Ausweis. einer Landdotation auf Grund des §. 101 der Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 7. Juni 21 zu fordern. Revis.-Colleg. für Landes-Culturſachen v. 19. März 58. M.-R. 19. Jan. 59.

§. 306. 1) Die Kosten, w. bei Gemeinheitstheil., Ablösungsgeschäften o. bei Gelegenh. der gutsherrl.-bäuerl. Regulir. auf die Kirchen-, u. Pfarr-Grundstücke fallen, sind nicht v. den Kirchen- u. Schulbedienten, denen der Nießbrauch dav. vermöge ihres Amtes zusteht, zu tragen o. vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem diesem Nießbrauch nicht unterlieg. Verm. der betr. Kirche, Pfarre o. Sch., soweit solches nach Bestreit. sonst. darauf haft. Lasten dazu ausreicht, getragen, falls es aber an solchen Vermögensobjecten fehlt, müssen gedachte Kosten v. den Gem., w. für die Erhalt. jener Anst. aufzukommen schuldig sind, direct aufgebracht werden. 2) Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- u. Küsterländereien fall. Kosten nicht in Anspruch genommen werden. 3) Sollte nach der besond. Verfass. des Orts dem Patron o. sonst 3. Pers. die Verpflicht. dazu obliegen, so bleibt es resp. den Vorstehern der Kirche u. s. w. u. den Gem. zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dies. zu verfolgen, doch muß, im Falle darüber entsteh. Streites die Zahl. jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, v. den zu 1. bezeichn. Verpflicht. provisor. geleistet werden. 4) Dass. gilt v. dem Anspruche an den Nutznießer selbst, wenn dieser bei entstand. Streitigk. deren Verfolg. auf eig. Gefahr u. Kosten übernommen, o sonst durch unzieml. Weiter. zur Vermehr. der Kosten beigetragen hat. M.-R. 25. Juni 32. Ann. 397. Die den geistl. Instit. zur Last fall. Vermess.- u. Bonitir.-Kosten, wenn sie selbst nicht das Verm. sind, solche aufzubringen, müssen v. den Kirchen- u. Pfarrgem. aufgebracht, die Kosten aber, w. die bloße Regulir. verursacht, niedergeschlagen werden. M.-R. 2. Aug. 32. Obwohl es gerechtfert. ist, wenn die General-Komm. v. den Kirchenvorständen die Einzieh. der den Kirchengesellsch. zur Last fall. Kosten in Separat.-Angelegenh. verlangt, so erscheint es doch angemessen, bei einigermaßen schwierigen Verhältn. die Repartit. u. Einzieh. durch die obrigkeitl. Beh. bewirken zu lassen, sowohl um pass. Grundlagen zur Repartit. zu ermitteln, als auch um die Einzieh. mit Nachdruck zu betreiben, hierzu sind die Landräthe, sowie bei Städten die städt. Beh. am meisten geeignet. Auch hat es kein Bedenken, in den Dörfern die Domainenbeamten, (sowie bei den größern Herrsch. die Gerichtsobrigk.) damit zu beauftragen. M.-R. 18. März 34. Ann. 72.

§. 307. In allen Fällen, wo die Kirchen, Pfarren u. Sch. die ihnen zur Last fall. Auseinandersetzungskosten in Gemeinheitstheil.- Regulir.- u. Ablösungssachen aus ihren Mitteln aufzubringen nicht vermögend sind, sind Kosten zwar von den Interessenten nicht einzuziehen, dies. jedoch bis zur weitern Bestimm. nur zu stunden. M.-R. d. Inn. 15. April 37. Dies. Kassen sind für insufficient im Sinne des §. 713. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. zu erachten, deren lauf. Einnahmen nach Abzug der auf ihnen haft. etatsmäß. Ausgaben keine o. nicht zureich. Ueberschüsse gewähren u. haben in Fällen dgl. Insufficienz die Gem. die Separat.-Kosten ganz resp. theilweise zu tragen. Die Entscheid. darüber, ob dergl. Ueberschüsse vorhanden sind, ressortirt zunächst v. der Abth. für die Kirchenverwalt. u. das Schulwesen. M.-R. 31. Aug. 38.

§. 308. Entscheid. über die Verpfl. zur Dotat. einer Sch. bei Gemeinheitstheil.; gegen solche ist niemals die Appellat., sond. nur der Rekurs an das Min. des Inn. zuzulassen. Der Anspruch der Sch. auf Dotat. ist nur eine gesetzl. Folge der Separat. u. gehört zum Wirkungskreise der verwalt. Beh. M.-R. 15. Sept. 36.

§. 309. Ausgaben für Beschaff. v. Grenzsteinen, Anleg. neuer Wege, Triften, Entwässerungs- u. Grenzgräben, w. in Folge einer Gemeinheitstheil. nöthig werden, sind nicht zu den Separationskosten zu rechnen. Nur v. letzteren u. deren Aufbring. ist in dem Ges. v. 7. Juni 21 die Rede, u. der §. 26 untersch. dabei zw. den Kosten der Vermess. u. Bonitir., w. v. sämmtl. Theilnehmern nach Verhältn. der Theilnehmungsrechte, u. zw. den übr. Auseinandersetzungskosten, w. v. den Theilnehmern nach Verhältn. des Vortheils, der ihnen aus der Auseinandersetz. erwächst, zu entrichten sind. Zu ob. Ausgaben aber müssen nach §. 95—100 der G.-Th.-O. alle Betheiligte nach Verhältn. der Theilnehmungsrechte beitragen. Ist aber die Anwend. dieser spez. Anordn. unzulässig, so kann die Frage, wer für den auf Kirchen, Pfarren u. Sch. fall. Th. des Aufwandes für Anleg. u. Unterhalt. v. Wegen, Triften, Gräben ꝛc. aufkommen müsse, nur nach allg. Principien entschieden werden u. hiernach müssen alle Lasten dieser Art v. Nießbraucher getragen werden, wenn ders. auch unter bestimmter Voraussetz. nach Beendig. seines Nießbrauchs Entschädig. dafür verlangen kann. Die baaren Auslagen für Obiges werden daher v. den Pred. u. L. für ihre Person gefordert, wenn nicht etwa eine Abweich. dav. im einz. concreten Fall durch einen spez. rechtsgült. Titel begründet wird. M.-R. d. Inn. 8. Juni 41. M.-B. 226.

§. 309b. Der §. 19 des Ges. v. 28. Jan. 48 (G.-S. S. 54) sowie §. 7 der allg. Bestimm. für Deichstatute v. 14. Nov. 53 (G.-S. S. 935) legen der Deichverwaltungs-Behörde die Befugn. bei, die Erfüll. der Deichpfl. auch gegen Nießbraucher deichpfl. Grundstücke durch Execut. zu erzwingen. Diese §§. geben der Deichverwalt.-Beh. nur das Recht, sich an den Nutznießer zu halten, schließen aber nicht aus, daß sogleich der eigentl. Verpfl. in Anspruch genommen wird, gegen w. dem zahl. Nießbraucher der Regreß im Ges. ausdrückl. vorbehalten wird. Kann derj., w. bei Pfarr- u. Schuldotat.-Grundstücken die Erfüll. der Deichpfl. obliegt, so zeitig ermittelt u. seine Verpfl. so zweifellos festgestellt werden, daß die Deichverwalt., ohne nachtheil. Verzöger., gegen den eigentl. Verpfl. Execut. vollstrecken kann, so fehlt es ders. an Veranlass., v. der ihr im §. 19. l. c. beigelegten Befugn. gegen den Nießbraucher solcher Grundstücke Gebrauch zu machen. Durch Urtheil des Geh. Ober-Trib. v. 22. Oct. 1809 ist grundsätzl. ausgesprochen, daß dem Pfr. rücksichtl. der Unterhalt. der Deiche, Dämme u. ähnl. Anlagen keine mehreren Verpflicht. obliegen, als in Betreff der Pfarrgebäude. Daraus folgt, daß die geistl. Obern, beziehungsweise die Schulaufsichtsbeh. befugt sind, ganz ebenso, wie dies für Beschaff. der Kirchen-, Pfarr- u. Schulbaukosten allgem. stattfindet, auch bei Herstell. u. Unterhalt. v. Deichen ꝛc. über die Verpflicht. zur Trag. der erforderl. Kosten durch ein bis zu anderweiter rechtskräft. Festsetz. vollstreckbares Resolut zu entscheiden. Die Reg. haben daher alle Streitigk. über die Aufbring. der auf Pfarr-, Küsterei u. Schulgrundstücke treff. ordentl. u. außerordentl. Beiträge zur Herstell. o. Unterhalt. v. Deichen, Dämmen u. ähnl. Anlagen in dens. Formen u. nach dens. Grundsätzen zu behandeln, w. für die Interimistica in Kirchen-, Pfarr- u. Schulbausachen überh. maßgebend sind. Wo größ. Deichbauten im Gange sind o. bevorstehen, hat die Reg. alsbald festzustellen, w. Pfr., Kirchenbeamte u. L. sich in Besitz deichpflicht. Grundstücke befinden, u. alsdann wegen der auf dies. treff. Beiträge entw. eine gütl. Vereinig. o. eine vollstreckbare Festsetz. so zeitig herbeizuführen, daß wo mögl. schon vor der Ausschreib. v. Beiträgen mit Vorbehalt des Rechtsweges zweifellos feststeht, wem die Kosten eigentl. zur Last fallen. Die Entscheid., wer der eigentl. Verpflicht. ist, wird nur aus dem A. L.-R., beziehungsweise den etwa zur Anwend. komm. prinzip. o. localen Rechtsnormen entnommen werden können. M.-R. 3. Oct. 57.

§. 310. Mögen Abgaben u. Leist. an Sch. in beständigen o. unbeständ., baaren o. Natural-Hebungen u. Diensten, o. in Geld- u. Naturalbeitragen u. Leist. zu Bauten u. Reparat. der Kirchen, Pfarr-, Küster- u. Schulgeb. bestehen, sofern sie nur vom Grundbesitz abhängig sind, haben sich bei Theil. u.

Dismembrat. v. Gütern u. Grundstücken die Patrone u. auf den Domainen u. Instituts-Gütern die Beamten u. Administratoren, die Kirchen-Vorst., Pred., Küster u. Schull. über die Vereinig. der Interessenten, u. ob solche die Sicherh. der Kirche, Pfarre u. Sch. nicht fährdet, sond. der Sache angemessen ist, zu erklären u. diese gutachtl. Erklär. dem Protocoll beizufügen. Diese Einig. kann nicht eher als gült. angesehen werden, bevor nicht solche v. der Reg. genehmigt worden. Ann. 17. S. 669. M.-R.

§. 311. Wenn eine Stadtgem. unter Genehmig. der Reg. sich verpfl. hat, die sämmtl. Kosten des städt. Schulwesens unter Aufheb. des Schulgeldes durch Zuschläge zu der Grund-, der Klassen- resp. der klassifiz. Einkommensteuer aus der Kämmereikasse zu bestreiten u. als Communallast in den Etat aufzunehmen, können die Forensen, die Besitzer v. Grundstücken in der Feldmark der Stadt, eine Befreiung v. der Verbindlichk. zu diesen Abgaben beizutragen, im Wege Rechtens nicht geltend machen. Entsch. v. 4. Oct. 56.

§. 311 b. Die Schullast ist nach dem A. L.-R. weder eine Communal-, noch eine dingliche Last der bäuerl. Grundstücke, sond. eine persönl. Last der Mitgl. der Schulgem. Pers., w. im Schulbezirk Grundstücke besitzen, ohne Mitgl. d. Schulgem. zu sein, können zur Leist. für die Schule nicht herangezogen werden. M.-R. 31. Aug. 60. C.-B. 562.

§. 312. Wenn mehrere Ortsch. zur Unterhalt. einer gemeinsamen Sch. zu einem Schulverbande vereinigt sind, ist die Frage, auf w. Pers. sich dieser Verband erstreckt, v. den Verwaltungsbeh. zu entsch. Entsch. v. 18. April 57.

§. 313. Bei Sicherstell. der Schulbedürfn. einer anzuleg. Ortsch. ist die der neu zu gründ. Schulstelle zu gewähr. auskömml. Dotat. in der Regel in Grundstücken anzuweisen. M.-R. 13. März 46. M.-B. 42.

§. 314. Den Verwaltungsbeh. steht die Befugn. zu, das Maß des Schulgelds zu bestimmen u. findet kein Recurs in dieser Angelegenh. statt. Ann. 25. S. 1037. M.-R.

§. 315. Wegen Entzieh. des vokationsmäß. Schulgeldes durch Erricht. einer 2. Schulstelle ist der Rechtsweg zulässig. Entsch. v. 14. Sept. 48.

§. 315 b. Wo die Zahl der schulpflicht. K. dergestalt zunimmt, daß dies. v. dem L. mit Erfolg nicht mehr unterr. werden können, liegt es in der Natur der Sache, wenn dem L. nicht das Schulgeld für eine bestimmte K.-Zahl zugesichert worden ist, daß dem L. weder ein Recht des Widerspruchs gegen die Theil. des Bezirks, noch ein Anspruch auf Entschädig. zusteht. M.-R. 15. Mai 60. C.-B. 433.

§. 316. 1) Wenn der L. an einer Sch. zu seiner Subsistenz ganz o. theilweise auf die Erheb. v. Schulgeld angewiesen ist, wird ihm dadurch zwar in der Regel keine bestimmte Summe des Einkommens garantirt, dahingegen hat aber der Schull. in der Regel u. soweit nicht besond. ausdrückl. Bestimm. bei seiner Anstell. ein And. verordnen, für jedes seinen Unterr. wirkl. besuch. K. allerdings einen Anspruch auf das Schulgeld u. ist in der Regel nicht verbunden, den K. unvermög. Elt. seinerseits den Unterr. unentgeltl. zu ertheilen. Das Schulgeld für dies. muß vielmehr nöthigenfalls, da Elementarunterr. gesetzl. den K. verschafft werden muß, als ein Th. der Armenpflege aus den betreff. Armen- o. sonst. allgem. Corporations- o. Communalfonds, u. bei deren Erschöpf. durch Zuschüsse der betheil. Gem. aufgebracht werden. 2) Die Aufbring. der Schulunterhalt., u. insbes. der Lehrerbesold. durch Schulgeld ist aber seit Publik. des A. L.-R. überh. nicht mehr die eigentl. gesetzmäß. Einricht., sond. es soll der Bedarf durch fixirte Beiträge sämmtl. Hausv. des Orts o. resp. Schulbezirks nach Verhältn. ihres Vermögens- u. Nahrungsstandes aufgebracht werden. Mit dieser Regulir. ist in der Regel nur bei neuer Besetz. der Stellen am vortheilhaftesten einzuschreiten. Inzwischen giebt außerdem noch sonst jeder Fall eine angemess. Veranlass. dazu, wo die bisher. Einricht. des Schulgeldes, sei es wegen Unzulänglichk. dess. zur nothwend. Subsistenz des L., wegen zu häuf. Ausfälle an dems., Streitigk. darüber o. aus irg. einem sonst eintret. Grunde, sich für den Zweck eines genüg. u. sichern

Unterhaltes der Sch. nicht mehr zureichend findet; die Gem. können sich solchen Falls der Einführ. fixirter Beiträge in der oben gedachten Weise, als der eigentl. gesetzmäß. Einricht., niemals widersetzen. Sie hat den Vorzug, daß das Schuleinkommen dadurch auf eine sowohl in seiner Zulänglichk. an sich, als in seiner prompten Erheb. viel mehr gesichertes Quantum gesetzt, insbes. der Schull. in eine v. Zufälligk. o. v. Launen der Gem. unabhäng. Lage gebracht, u. allen gehässigen Verwickel. u. Streitigk. entzogen wird. Ann. 35 S. 703. M.-R.

§. 317. Die Vorschr. des L.-R. sind nur da anzuwenden, wo die gütl. Regulir. in Aufbring. der erforderl. Mittel Schwierigk. findet u. auf den gemeinrechtl. Einrichtungs-Modus, durch allgemeine grundsätzl. Abschaffung des Schulgeldes u. Substituir. fixirter Beiträge in Form einer directen Auflage rekurrirt werden muß. Ann. 35 S. 706. M.-R.

§. 319. Wegen Vertheil. der Schullehrer-Abgaben ist über den Repartitions-Modus, w. die endl. Feststell. durch die Verwalt. unterliegt, der Rechtsweg unzuläßig, wenn nicht eine Befreiung aus besond. Gründen o. eine Prärogative behauptet wird, z. B. die General-Concession der Altlutheraner. Entsch. 26. Juni 49. M.-Bl. 51 S. 284.

§. 321. Die fortlauf. Abgaben u. Lasten v. Zins, Dezem u. s. w., w. v. den Grundstücken zu einer Sch. zu entrichten sind, müssen als Reallasten angesehen werden, w. auf jeden Erwerber des Grundstücks, derselbe sei Gutsherr o. nicht, übergehen. Was aber die übr. Abgaben zur Unterhalt. der Sch. betrifft, w. v. den bäuerl. Wirthen als Hausv. des Schulverbandes nach Verhältn. ihrer Besitz. entrichtet werden, so fehlt es an einem positiven Ges., w. diesen Leist. die Natur einer dingl. Abgabe beilegte. Nur aus dem Grunde, daß eine Abgabe v. dem Grundstücke entrichtet werden muß, kann ein Uebergang der v. den bäuerl. Wirthen zu entricht. gem. Beiträge zur Unterhalt. der Sch. auf den Gutsherrn in Folge der Einzieh. der bäuerl. Grundstücke stattfinden. Ebensowenig ist der Gutsherr vermöge seiner persönl. Bezieh. zur Sch. verpfl., v. den eingezog. Bauergrundstücken die gem. Hausväterbeiträge zur Sch. zu entrichten. Erfolgt die Einzieh. des bäuerl. Grundstücks bei Gelegenh. der gutsherrl.-bäuerl. Regulir., so befreit die Allerh. K.-O. v. 14. Juli 36 den Gutsherrn ausdrückl. v. der fern. Entricht. der gem. Beiträge zur Unterhalt. der Schulgebäude, sofern nicht durch besond. Rechtstitel etwas And. festgesetzt ist. Wird dagegen ein Hof v. dem Gutsherrn nach beendeter Regulir. erworben, so muß letzterer die darauf fallenden öffentl. u. sonst. Staatsabgaben 2c., ingleichen die Communallasten gleich den bäuerl. Wirthen übernehmen. Unter letztern Abgaben müssen auch die gewöhnl. Unterhaltungsbeiträge für die Schull. u. die Sch. mitbegriffen werden. M.-Bl. 24. April 42. M.-R.

§. 322. §. 2. Feste Abgaben an Körnern (§. 18. des Ges. v. 2. März 50), sowie feste Leist. an Holz u. Brennmaterial, werden in der bisher. Weise fortentrichtet. 3) Der Jahreswerth der übrig. zur Ablös. komm. Reallasten wird nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 50 festgestellt. Bei der Anwend. des §. 32. l. c. bleibt aber der im §. 26 angeordnete Abzug v. 5 Proc. wegen der geringern Beschaffenh. der Getreideabgabe im Verhältn. zum marktgäng. Getreide ausgeschlossen. Der in dieser Weise ermittelte Jahreswerth wird für die im §. 1 bezeichn. Berechtigten, unter Anwend. der in §§. 19 bis einschließl. 25 des Ges. v. 2. März 50 bestimmten Preise, in eine Roggenrente verwandelt. Diese Roggenrente ist jedoch nicht in natura, sondern in Gelde nach dem jährl., nach Maßgabe der §§. 20, 21, 23 bis einschließl. 25 ermittelten Marktpreise abzuliefern. 4) Eine Kapitalablös. der nach §. 3 festgestellten Roggenrente u. eine Kapitalablös. o. Umwandl. der nach §. 2 fortzuentricht. Abgaben in Renten ist nur im Wege der freien Vereinig. der Betheiligten unter Zustimm. der Vorsteher u. der Oberaufsichtsbeh. der berecht. Institute zuläßig. 5) Feste, jährl. o. nach Ablauf einer bestimmten Zahl v. J. wiederkehr. Geldabgaben, sofern sie den Berecht. bereits vor

dem Ges. v. 2. März 50 zugestanden, unterliegen den Bestimm. der §§. 3. u. 4 des gegenwärtigen Ges. nicht. Sie können auf den Antrag des Verpflicht. durch Baarzahl. des 25fachen Betrages, nach vorhergegang. 3monatl. Kündig., gelöst werden. Der Verpflicht. ist befugt, das Kapital in 4 aufeinander folg. 1jähr. Terminen, v. dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Th. abzutragen. Doch ist der Berecht. nur Theilzahl. v. mindest. 100 Thlrn. anzunehmen verbunden. Das Näml. findet auf dies. Renten Anwend., w. für die Berecht. nach Maßgabe der vor Erlaß des Ges. v. 2. März 50 gültig gewes. Gesetze festgestellt worden sind. Wenn Rezesse o. Verträge v. vorsteh. Vorschr. abweich. Festsetz. enthalten, so sind diese bei der Ablös. maßgebend. 6) In Anseh. derj. Geldrenten, w. für die Ablös. v. Reallasten o. Regulir. gutsherrl. o. bäuerl. Verhältn. nach den Bestimm. des Ges. v. 2. März 50 für die Berecht. bereits vor Verkündig. gegenwärt. Ges. auf rechtsbeständ. Weise festgesetzt worden sind, ist sowohl der Verpflicht. als der Berecht. befugt, deren Kapitalablös. durch eine im Ausführungstermine zu leist. Baarzahl. des 33⅓fachen Betrages der Rente zu verlangen, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Der Verpflicht. kann sich v. dieser Kapitalzahl. dadurch befreien, daß er sich der Verwandl. der Geldrente in Roggenrente nach §. 3 des gegenwärt. Ges. unterwirft. Bei dieser Verwandl. in Roggenrente kommt der Durchschnittspreis der letzten 24 J. vor Anbring. der Provocation auf Feststell. der Geldrente in Anwend. Die vorsteh. Bestimm. gilt jedoch nicht v. demj. Th. der Ablösungs- o. Regulirungs-Renten, w. an die Stelle bereits vor dem Ges. v. 2. März 50 bestandener fester Geldabgaben getreten ist. Dieser der früh. festen Geldabgabe gleichsteh. Betrag der Renten ist vielmehr nach Vorschr. des §. 5 des gegenwärt. Ges. zu behandeln. 7) Bei einer Zerstückel. v. Grundstücken sind die Berecht. zu fordern befugt, daß diej. Geldrenten o. Geldabgaben, w. nach der Vertheil. unter 4 Thlr. jährl. betragen, durch Erleg. des 25fachen Betrages abgelöst werden. Das Näml. ist ihnen v. denj. Prästationen u. Roggenrenten (§§. 2, 3, 6) gestattet, w. nach der Vertheil. jährl. weniger als 2 Schffl. betragen; zu diesem Behufe wird der Jahreswerth der Rente nach Vorschr. des 2. Absatzes des §. 28 des Ges. v. 2. März 50 berechnet. Nach demj. Maßstabe darf der Verpflicht. die Ablös. einer Roggenrente o. der im §. 2 erwähnten Abgaben verlangen, wenn der Berecht. für dies. die Wiederherstell. der geschmälerten Sicherh. in Anseh. einer Abfind. durch Kapital- o. Rentenbriefe beansprucht, w. dem Rentenpflichtigen im Wege einer Gemeinheitstheil., Ablös. v. Reallasten o. Regulir. gutsherrl. u. bäuerl. Verhältn. zugefallen ist. 9) Ist vor Verkündig. des gegenwärt. Ges. bereits eine Ablös. gegen eine Kapital- o. Landabfind. auf rechtsverbindl. Weise zu Stande gekommen, so behält es dabei sein Bewenden. 10) Die in §§. 95 u. 101 des Ges. v. 2. März 50 in Betreff der Provocationen aufgestellten Regeln bleiben außer Anwend., soweit es sich bei einer Ablös. o. Regulir. um Betheilig. des Berechtigten handelt. 11) Die in vorstehenden §§. enthalt. Vorschr. finden auf die Reallasten, w. nach Verkündig. des seit dem 14. Dez. 11 in den verschied. Landestheilen ergang. Ablösungsges. durch die in der Gesetzesüberschrift gedachten Berechtigte, v. Pers., w. nicht unter diese zählen, erworben sind, keine Anwend., vielmehr bewendet es Hinsichts dieser Reallasten bei den Bestimm. des Ges. v. 2. März 50. 12) In allen Auseinandersetzungsangelegenh. geht die Vertret. u. Wahrnehm. der Rechte der Berecht., soweit sie bisher den Auseinandersetzungsbeh. zustand, auf die betr. ordentl. Beh. über. Ges. v. 15. April 57. Verpflicht. zur Hergabe des Holzdeputats u. Ablieser. dess. an den Berecht. kann nicht auf einseit. Antrag, sond. nur im Wege der freien Vereinig. abgelöst werden. 4. Aug. 60. Revis.-Coll. E.-B. 684.

§. 323. Revision des vorsteh. Ges. ist als nothw. anerkannt. Beschluß des Hauses der Abgeordn. v. 24. März 59.

§. 323b. Abänder. der §§. 68 u. 69 des Ges. v. 2. März 50. 2) Wenn die Auseinandersetz.-Beh. eine Aender. v. Normal-Marktorten u. den damit

zusammenhäng. Normalverhältn. zu den Preisen der Marktorte (§§. 23—25 des Ges. v. 2. März 50) durch den Verkehr für geboten erachtet, so ist sie zu einer solchen Aenderung nach Anhör. der Bezirksreg. u. ohne Zuzieh. der Distrikts-Comm. befugt. Der neue Marktort ist für alle auf die Bekanntmach. der Aender. folg. Martini-Marktpreise maßgebend. 3) Eine Revis. o. Ergänz. der Normalpreise kann die Auseinandersetz.-Beh. bewirken, wenn u. soweit sie ein Bedürfn. dazu anerkennt, sofern nur die gelt. Normalpreise schon mind. 10 J. hindurch in Wirksamk gewesen sind. Die revidirten Normalpreise finden auf alle nach ihrer Bekanntmach. bei der Auseinandersetz.-Beh. anhängig gemachten Ablös. Anwend. Ges. v. 19. März 60.

§. 324. Die Verpflicht., alljährl. bestimmte Quantitäten Holz gegen Erstatt. des übl. Schlägerlohns in der Forst an den L. zu verabfolgen, ist nach Entscheid. des Ob.-Trib. v. Jan. 58 nicht für eine nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 7. Juni 21 aufzuheb. Grundgerechtigk., sond. vielmehr für eine beständ. Abgabe u. Leist. — Reallast — zu erachten. Die Pr.-Sch.-Coll. sollen prüfen, ob der Berechtig. im einz. Falle nach ob. Entscheid. der Charakter der Reallast u. somit der Unablösbark. vindicirt werden kann. M.-R. 6. Nov. 58.

§. 325. Alle beständige dingl. o. persönl. Abgaben o. Leist., w. an Kirchen o. öffentl. Sch., o. an deren Beamte, vermöge einer allgem. gesetzl., o. auf notor. Orts- o. Bezirksverfass. beruhenden Verbindlichk. zu entrichten sind, desgl. die Forder. öffentl. Sch.- u. Erziehungsanst. an Schul- u. Pensionsgeld unterliegen bei Säumigk. der Debenten sowohl hinsichtl. der laufenden als der aus den letzten zwei J. rückständig verbleibenden Beträge der exekutiv. Beitreib. durch die betreff. Verwaltungsbeh. Die exekutiv. Beitreib. wird gehemmt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemtion behauptet u. wenigst. seit 2 J., vom letzten Verfalltermin zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet. Das rechtl. Gehör bleibt Jedem verstattet, der aus besond. Gründen die Befreiung v. einer solchen Abgabe o. Leist. geltend machen will, o. in der Bestimm. seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. In Betreff der, aus besond. Kontrakten o. testamentar. Disposit. auf Grundstücken haft. jährl. Abgaben an Kirchen u. Sch. findet die Exekut. nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, u. wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- o. summarische Prozeß nach näherer Anleit. der desfallsigen gesetzl. Bestimm. vorausgehen. Wegen aller and. Forder. der Kirchen- u. Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetz.-Dekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- o. summar. Prozeß statt. Die Forder. ordnungsmäß. concess. Privatschul- u. Erziehungsanst. an rückständ., durch ihre Einrichtungspläne festgesetzten Schul- o. Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines J., v. Einreich. der Klage zurückgerechn., dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden. G.-S. 36 S. 199.

§. 325b. Exekutiv. beizutreiben sind 1) die directen Steuern, desgl. die für Staats-, Prov.-, Kreis-, Komm.-, Kirchen- o. Schulzwecke ausgeschrieb. Beischläge zu diesen Steuern; 2) diej. öffentl. Abgaben, w. an Gem., Korporat., sowie an ständ. Kassen zu entrichten, o. als Prov.-, Kreis- o. Gem.-lasten o. zur Unterhalt. öffentl. Anst. aufzubringen sind, als Komm.-, Kirchen-, Schul- u. Armenabgaben. Das Zwangsverfahren wird v. den mit der Einzieh. der Steuern o. Gefälle beauftragten Beh. o. Beamten angeordnet, u. unter ihrer Leit. durch die ihnen beigegeb. Exekutoren o. diej. Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen haben, ausgeführt. Ueber die Verbindlichk. zur Entricht. der geforderten Abgaben u. die Befugn. zur Anordn. des eingeleit. Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg, wo er bisher zuläßig war, auch ferner statt. 43. G.-S. 351. 45. G.-S. 494. 53. G.-S. 909.

§. 326. In solchen Fällen, in w. die dem Abgefundenen zugewies. Fläche Landes ohne die zu ihrer Nutzbarmach. erforderl. Gebäude keine ausreich. Entschädig. für den entzog. Mitgenuß der Gem. gewährt, o. wo sonst noch nach der Gemeinheitstheil. das auskömmtl. Bestehen des Schull. verkümmert erscheint,

ist die Reg. berechtigt, die Schulgem. zur Aufricht. der erforderl. Gebäude im Interimistiko anzuhalten. Wo es sich nicht gerade um die Existenz des Schull. handelt, sond. nur darauf ankommt, die an sich reichl. ausgemessene Landentschäd. noch einträglicher für die Schulstelle zu machen, als es ohne die dazu nöth. Gebäude mögl. sein würde, versieht sich das Minist. zu den Schulsocietäten der Bereitwilligk. ders., das zur Aufführ. der Gebäude erforderl. Kapital herzugeben u. sich dass. durch den jedesmal. Nutznießer der Stelle, allenfalls durch Einhalt. sonstiger Intraden dess., verzinsen zu lassen. Sollte dies im Wege der Güte nicht ins Werk zu richten sein, so bietet sich als letztes Auskunftsmittel noch die Veräußer. einz. Dotationstheile der Sch. dar, um aus dem Erlös die Baukosten für eine Scheune o. einen Stall 2c. bestreiten zu können. Es versteht sich v. selbst, daß hierv. nur im äußersten Nothfalle u. nur unter Verhältn. Gebrauch gemacht werden darf, w. dieses Opfer ganz außer Verhältn. zu dem dadurch zu erzielenden Vortheile setzen. Ann. 34 S. 721. M.-R.

§. 327. Die Kosten bei Grenzerneuer. haben Geistl. u. Schull. nach dem §. 384. Th. I. Tit. 17. A. L.-R. angegeb. Maßstabe nicht für ihre Person zu tragen, sond. nur vorschußweise zu leisten, u. es steht ihnen in Betreff dieser Kosten, wie wegen der eigentl. Prozeßkosten, noch vor der Beendig. des Nießbrauchs ein Anspruch auf Erstatt. an die Kirche resp. die Kirchen- o. Schulsocietät zu. M.-Bl. 43 S. 74. M.-R.

§. 328. Wenn Schulsocietäten dismembrirt werden, so muß der Schull. der alten Schulsocietät den dadurch entsteh. Ausfall in seinem Einkommen sich in den meisten Fällen gefallen lassen, u. kommt es dabei nur auf die Art der Emolumente der Stelle an. Schulgeld u. and. v. wirkl. Benutz. der Sch. abhäng. Leist. kann näml. der L. nur für so viele K. fordern, als er wirkl. im Unterr. hat, u. er hat kein Recht zum Einspruch dagegen, daß derj. Th. v. Schulk. anderweitig untergebracht wird, dem er wegen zu großer Zahl ordentl. Unterr. nicht ertheilen kann. Auch die Dienstleist. u. Beiträge der abgetrennten Ortschaften, namentl. zur Bestell. u. Bewähr. der alten Schulländereien, hören selbstredend auf, sobald nicht durch die zutretende Qualität als Küsterwohn. eine Modification eintritt. Zur Befriedig. des derzeitigen Schull. mit seinen rechtsbegründeten Ansprüchen ad dies vitae vel officii auch die abgetrennte Schulgem. insoweit mit heranzuziehen, als das zu leist. Quantum nicht mit der schon als nothwendiger Unterhalt des L. festzustellenden Gehalts-Dotat. für die alte Sch. zusammenfällt, ist gerecht u. auch auf keine Weise unbillig. Nur an allein. Trag. dieser Abfind. kann der abgezweigte Theil der Schulsocietät nicht für verbunden erachtet werden, wenn die Abzweig. wegen zu stark geword. Frequenz der alten Sch., also zu einer im Interesse beider künftiger Schulgem. nothw. geword. Abhülfe geschieht, vielm. ist alsdann die Abfind. als ein Gesammtaufwand für das beiderseit. Schulwesen pro rata der bisher getrag. Leist. auf beide Schulgem. zu vertheilen. Was hingegen zur fortdauernden nothwend. Subsistenz des L. bei der alten Sch. verlangt werden muß, hat deren Gem. sofort allein zu übernehmen, u. es hängt nicht v ihrer Disposition ab, ob sie die zum neuen Schulsystem zu weisenden Ortsch. ihrer bisher. Verpflicht. entlassen will o. nicht. Was den Repartitions-Modus der Schulbeiträge betrifft, so verbleibt es, nach den hierüber schon bei and. Veranlass. erfolgten Entscheid. des Minist., bei den principiis regulativis hinsichtl. derj. alten Sch., die darauf gegründet sind, als Special-Verfass. Für neu zu errichtende Sch. gelten sie hingegen nicht, sond. für solche treten die gemeinrechtl. Bestimm. resp. die Bestimm. des Provinzialrechts ein. Ann. 35. M.-R. 20. Mai 34.

§. 329. Ueber Zutheil. eines Gutes durch die Reg. zu einer bestimmten Schulsocietät, selbst gegen die frühere Zutheil., findet der Weg Rechtens nicht statt. Just.-M.-R. 8. Jan. 36.

§. 330. Personen- u. Consumtionssteuer. Von 1. sind die L., Familie u. ihr Gesinde frei, die 2. soll zwar v. ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach

den Sätzen, w. sich dem wirkl. Betrage der Steuer so genau als mögl. annähern u. v. Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänder. nach dem jedesmal. Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumt.-Steuerkasse vollst. vergütet werden. M.-R. 27. Febr. 17. Auf dem platten Lande wird für den Kopf über 12 J. eine Summe v. 7 Sgr. 3 Pf. vergütet. M.-R.

§. 331. Bei Auseinandersetz. zwischen dem abgehenden L., Küster o. Kantor o. dessen Erben findet in den Prov. Brandenb., Schles. u. Sachs. hinsichtl. der Nutzungen der Schulländereien in den Landestheilen, in w. das A. L.-R. durch Patent v. 15. Nov. 16 eingeführt worden, der §. 199. Th. I. Tit. 7. A. L.-R. keine Anwend., vielmehr gilt für diese Auseinandersetz. statt des dort bezeichneten Wirthschaftsj. das nach der bisher allgem. Observanz v. 1. Oct. bis 30. Sept. zu berechnende Deservitenj. Eine Ausnahme hiervon ist kraft besond. Observanz zulässig. Auch in Anseh. des Einkommens v. Kapitalien u. Gerechtigk., namentl. der Geld- u. Natural-Gefälle, Natural-Deputate, bewendet es unter Ausschluß des §. 171. Th. I. Tit. 20. A. L.-R. bei der bisher. Observanz. G. v. 10. Mai 55. Die Auseinandersetz. zw. dem abgeh. Pfr. o. dessen Erben u. der Kirche in Anseh. der Substanz, sowie mit dem neuen Pfr. in Anseh. der Nutz., geschieht nach den in der Lehre v. Nießbrauche vorgeschrieb. Ges. (Näml.: Nach geend. Nießbrauch muß der Nießbraucher die Sache mit allen dazu gehör. Beilaßstücken zurückgeben. Ist bei Antritt des Nießbrauches ein Beilaßinvent. aufgenommen, so wird dieses bei der Rückgabe zum Grunde gelegt, hat aber der Nießbraucher die Sache ohne Invent. übernommen, so wird vermuthet, daß er alles, was zur vollständ. Benutz. ders. erforderl. ist, erhalten habe. Was für Stücke eigentl. zu einer solchen vollständ. Benutz. erforderl. sind, muß nöthigenfalls nach dem Gutachten vereideter Sachverständ. bestimmt werden. V. seinen Obliegenh. wegen der Rückgabe des Inventarii wird der Nießbraucher auch durch einen daran gescheh. Unglücksfall nicht befreit. Finden sich bei der Rückgewähr mehr Stücke, als nach dem Inventario übergeben worden, o. nach dem Befunde der Sachverständ. zur vollständ. Benutz. erforderl. sind, so werden dies. als das Eigenthum des abgeh. Nießbrauchers angesehen. Wegen der Beschaffenh. der zurückzugeb. Stücke gilt, wenn dies. nicht aus dem Invent. erhellet, die Vermuth., daß Stücke v. mittl. Art u. Güte dem Nießbraucher übergeben worden, u. also auch dgl. v. ihm zurückgegeben werden müssen. A. L.-R. I. 21. §§. 111—123.) Wo daselbst zu Verbesser., die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwillig. des Eigenthümers erfordert wird, da ist die Einwill. des Patrons u. der Beh. erforderl. Soweit dgl. Verbesser. dem abgeh. Pfr. o. dessen Erben vergütet worden, werden dies. der Pfarre einverleibt, u. es gilt dav., in Anseh. der folg. Fälle, alles das, was v. Pfarrgütern überh. verordnet ist. Hat der neue Pfr. die Vergüt. solcher Verbesser. aus eig. Mitteln geleistet, so können er o. seine Erben bei seinem erfolgenden Abgange die Vergüt. des dafür Gezahlten v. dem Nachfolger fordern. Dgl. einem Vorgänger v. seinem Nachfolger zu leist. Vergüt. dauert auch bei nachher. Amtsveränd. so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesser., sowie die Verbesser. selbst, der Pfarre einverleibt worden. Hat aber der neue Pfr. dem Abgeh., o. dessen Erben, Verbesser., für w. dies. keine Vergüt. fordern, sond. sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt, so werden dies. dadurch der Pfarre nicht einverleibt, der Pfr. kann aber auch dafür bei seinem demnächst erfolgenden Abgange keinen Ersatz fordern. Vielmehr tritt er, in Anseh. der Befugn. der Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprüngl. Verbesserers. Soll gegen diese Regel etwas durch Vertrag zw. der Kirche u. Pfarre an einer u. dem abgeh. Pfr. o. dessen Erben, imgl. dem neuen Pfr. an der and. Seite, festgesetzt werden, so ist dazu die Genehmig. der geistl. Obern nothw. Auch wegen der Auseinandersetz. über die Nutz. gelten, soweit aus drückl. Prov.-Ges. nicht ein And. bestimmen, die bei dem Nießbrauche vorgeschr. Regeln. (Näml.: Es müssen bei Landgütern u. and. nutzbaren Grundstücken die Nutz. früh. J. dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschaftsj. aber, in w. der Nieß-

brauch aufgehört hat, zw. dem Nießbraucher u. Eigenthümer getheilt werden. Zu den Nutz. früh. J. wird auch das in selbigen geschlag. u. verkaufte Holz gerechnet, wenngl. dass. noch nicht abgeführt worden. Ist das in früh. J. geschlag. Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch schon nach einer Ablage gebracht worden, so verbleibt es dem Nießbraucher o. dessen Erben. Ist endl. das Holz zwar in früh. J. geschlagen, aber weder verkauft noch abgeführt, so gehört dass. dem Eigenthümer. Doch muß ders. dem Nießbraucher o. dessen Erben den bezahlten baaren Schläger- o. anderweit. Arbeitslohn vergüten. Was v. Holze verordnet ist, gilt auch v. and. zum Nießbrauche gehör. Erzeugn., w. der Nießbraucher in früh. J. hat zubereiten u. zum Gebrauche geschickt machen lassen. Wegen der Nutz. des letzten J. kommt es darauf an, ob das zum Nießbrauche eingeräumt gewes. Grundstück ein Landgut sei o. nicht. B. Grundstücken, mit w. keine Landwirthsch. verbunden ist (nicht Landgüter sind), ingl. v. Gerechtigk. u. aussteh. Kapitalien werden alle Nutz. u. Lasten bis zum Ablauf des Viertelj., in w. der Nießbrauch aufgehört hat, zum Vermögen o. Nachlasse des Nießbrauchers gerechnet. In dieser Rücksicht nimmt das J. mit dem 1. Juni seinen Anfang. Uebr. wird ein jeder Nießbraucher, w. sich nach Endig. seines Rechts eines widerrechtl. Verzugs bei der Rückgabe der Sache schuldig macht, v. diesem Zeitpunkte an durchgehends u. in jeder Rücksicht als ein unredl. Besitzer angesehen. A. L.-R. I. 21. §. 144—172. Die Stolgebühren kommen nur demj. zu, w. die Handl. verrichtet hat. A. L.-R. I. 11. §§. 822—832.

§. 332. Gesuche um Unterstütz. der L. u. um Anstell. u. Beförder. im Staatsfache sind nicht direct an den Min., sond. an die vorgesetzte Prov.-Beh. zu richten, w. dann überlassen ist, das Gesuch zu prüfen u. nach Befinden der Umstände darauf zu verfügen, eine Unterstütz. aus den ihr zur Verfüg. steh. Fonds zu bewilligen o. aus Centralfonds bei dem Min. zu beantragen. Nur solchen L. können Unterstütz. gewährt werden, w. bei tadelfreier amtl. Führ. u. anerkennenswerthen Leist. sich durch ein musterhaftes Verhalten in moral. u. polit. Bezieh., durch Treue gegen den König u. Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentl. u. sparsame Wirthsch. führen u. ohne eigne Schuld in Noth gerathen sind. Nach gleichen Grundsätzen ist in allen Fällen zu verfahren, wo es sich um eine Anstell. im Staatsdienst, Beförder. zu höh. Gehalt o. höh. Range, Verleih. v. Orden o. Titeln, Versetz. in eine besser dotirte Stelle, Verleih. v. Gnadenpens., Stipendien u. s. w. handelt. M.-Bl. 51 S. 4. M.-R.

§. 333. Das Oberaufsichtsrecht des Staats schließt die Befugn. in sich, diej., w. zur Unterhalt. einer Sch. verpfl. sind, nöthigenfalls auch wider ihren Willen zur auskömml. Dotir. der Schull.-Stellen anzuhalten u. gehören Zuschüsse zu dem etatsmäß. Gehalt eines L. zu den nöth. Geldbedürfn., für deren Beschaff. die Stadtverordn. nach §. 184 der St.-O. v. 1808 sorgen müssen u. hinsichtl. deren daher v. den Stadtverordn. nur zu entscheiden ist, wie solche aufzubringen, nicht aber, ob sie überhaupt zu bewilligen sind. M.-Bl. 45 S. 161. M.-R. Ausgaben, die außer dem Etat geleistet werden, bedürfen der Genehmig. der Stadtv. St.-O. v. 53 §. 67.

§. 334. Die Reg. Sr. Maj. des K. wird unausgesetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrstande aller Unterrichtskreise ein seinem Bedürfn. entsprech. Auskommen zu verschaffen. M.-Bl. 48 S. 377. M.-R.

§. 335. Der Staat gewährleistet den Volksschull. ein festes, den Lokalverhältn. angemess. Einkommen. V.-U. §. 25.

§. 336. Amtsgehalt währ. des Urlaubs wird währ. der ersten 4 Wochen ohne Abzug gezahlt, für die Zeit über 4 Wochen hinaus nur zur Hälfte, auch wenn der Urlaub erst später verlängert worden ist. Bei Beurlaub. zur Erlang. der am Wohnort fehl. ärztl. Hülfe, wenn ihre Nothwendigk. u. Dauer durch ärztl. Atteste bescheinigt ist, findet gar kein Abzug statt. Staats-Min.-Beschluß v. 15. März 43.

§. 337. Die Reg. hat eine neue Regulir. der Gehaltsverhältn. bei allen

denj. Elementarſch. vorzunehmen, w. nach der pflichtmäß., aus ſorgfält. Erwäg. der Lokalverhältn. gewonn. Ueberzeug. der Reg. den betreff. L. ein zu ihrem Unterhalt erforderl. Einkommen nicht gewähren. Mit dieſer Regulir. iſt ſofort vorzugehen u. mit denj. L. der Anfang zu machen, w. der Verbeſſer. ihres Einkommens am meiſten bedürftig u. durch treue Amtsführ. derſ. vorzugsweiſe würdig ſind. 1) Die Reg. hat überall vermöge des ihr zuſteh. Oberaufſichtsrechts den Verpflicht. gegenüber das Recht, zu beſtimmen, was u. wieviel zur Unterhalt. einer Sch. u. ihres L. erforderl. iſt. Es verſteht ſich v. ſelbſt, daß die Reg. bei dieſer Arbitrir. auf das unerläßl. Nothwend. beſchränkt u. ſich unter Fernhalt. jeder theoretiſirenden u. nivellirenden Auffaſſ. hauptſächl. an eine Abwäg. des nach Geſetz u. Obſervanz bereits vorhand. Einkommens u. des vorlieg. Lokalbedürfn. hält. Dieſer Anordn. kann weder die Beruf. auf ein in der Geſetzgeb. feſtgeſetztes Minimum, noch auf das in der Vocat. dem zeit. Stelleninhaber zugeſicherte Einkommen entgegengehalten werden. In erſterer Bezieh. verſteht ſich das Recht der Reg., zu beurtheilen, ob der geringſte Gehaltsſatz, w. zuläſſig iſt, für einen beſtimmten Fall nicht ausreicht, v. ſelbſt. Das Recht der Oberaufſichtsbeh. aber, neben dem durch die Voc. beſtimmten Einkommen dem Schull. noch neue Gehaltsbezüge zuzuſprechen, Zulagen zu ertheilen u. dieſelben mit Ausſchluß des Rechtsweges durch Exekut. nöthigenfalls beizutreiben, iſt, wie aus dem Urtheil des K. Gerichtshofes zur Entſcheid. der Competenz-Conflicte hervorgeht, ebenfalls als geſetzl. begründet anerkannt. 2) Die Erricht. einer neuen Sch. kann nur da geſtattet werden, wo eine nach dem Ermeſſen der Reg. ausreichende Dotat. nachgewieſen iſt. Bis dieſes der Fall iſt, muß dem vorhandenen Bedürfn. durch proviſor. Einricht. mögl. Abhülfe gewährt werden. Das Einkommen bereits beſteh. Sch. darf zu Gunſten neu zu erricht. Schulſtellen in der Regel nicht, keinenfalls ohne miniſt. Genehmig., verringert werden. 3) Die Reg. haben das Recht, das Schulgeld feſtzuſetzen u. zu reguliren. Iſt eine Verbeſſer. des Lehrereinkommens erforderl., ſo wird zunächſt zu einer Erhöh. des Schulgeldes zu ſchreiten ſein. Mittelloſen Familienvätern kann das Schulgeld ermäßigt werden. Wo ein Schulgeld nicht beſteht u. den obwalt. Verhältn. nach nicht einzuführen iſt, o. wo es zur Erfüll. des Bedarfs nicht ausreicht, ſind die allgem. o. provinziellen geſetzl. Beſtimm. (§. 29 ff. Tit. 12. Thl. II. A. L.-R.) über die Verpflicht. zur Unterhalt. der Sch. in Anwend. zu bringen u. die erforderl. Beiträge der Verpflicht. danach zu reguliren. 4) a) Der L. hat der Regel nach Anſpruch auf das g a n z e für ſeine Sch. einkommende Schulgeld. Die hier u. da den L. auferlegten Abzüge vom Schulgeld zu Gunſten v. Schulkaſſen o. zur Befriedig. v. Unterrichtsbedürfn., für w. die Verpflicht. anderweit aufzukommen haben, ſind in Bezug auf ihre Begründ. einer Prüf. zu unterwerfen, u. hat die Reg., ſofern ſolche Einricht. im dortigen Bez. beſtehen, über ihr Fortbeſtehen reſp. ihre Beſeitig. zu berichten. b) Die Fixir. der L. auf ein beſtimmtes Maximum an Schulgeld iſt als das Intereſſe der erſtern beeinträchtigend u. der Natur des Schulgeldes widerſprechend nicht angemeſſen; es iſt daher auf die Beſeitig. dieſes Verhältn. hinzuwirken. Da die Verpflicht. überall für den nothwend. Unterhalt der L. aufzukommen haben, ſo empfiehlt es ſich, um bei eintretender Verminder. der Schülerzahl die Repartit. neuer Schulbeiträge zu vermeiden, die Verpflicht. zu vermögen, daß ſie dem L. ein Minimum des Schulgeldes garantiren. c) Wo nicht durch ein G e ſ e tz o. ſonſt auf rechtsgültige Weiſe etwas Anderes beſtimmt iſt, haben die L. Anſpruch auf das Schulgeld für a l l e der Sch zugewieſ. K. Hiernach müſſen die denſ. ſeither etwa für arme K. ganz o. theilweiſe auferlegten Abzüge an Schulgeld in Wegfall kommen, u. ſind, wenn nicht in ortsübl. Weiſe ein and. Erſatz geboten werden kann, o. der Provinzial- ꝛc. Geſetzgeb. nach ein and. Verpflicht. hervortritt, die zur Armenpflege Verpflicht. zur Zahl. des Schulgeldes anzuhalten. In gleicher Weiſe ſind die Ausfälle an Schulgeld zu decken, w. aus zeitweiligem o. dauerndem Unvermögen der zunächſt Verpflicht. entſtehen. 5) Fortdauernde Gültigk. des §. 33. A. L.-R. Th. II.

Tit. 12. (S. §. 270) Das Regulirungsgeschäft soll in jedem Bez. im Zeitraum einiger J. vollendet sein. M.=Bl. 52 S. 42—45. M.=R. 6. März.

§. 338. Es hat nur der in den letzten J. gemachten Erfahr. bedurft, um darzuthun, daß städt. L. mit nur baarem Gehalt drückender Noth weit eher u. nachhaltiger ausgesetzt sind, als Landschull., deren geringeres Einkommen zum Theil in Naturalien u. Landdotat. besteht. Ein zum Lebensunterhalt der Familie u. zur Erzieh. ihrer K. ausreich. Einkommen den städt. L. zu sichern, liegt aber im allgem. u. im Inter. der Sch. umsomehr, als jene sich sonst leicht zu Nebenbeschäftig. hindrängen lassen, w. mit der Würde u. der gedeihl. Führ. des Schulamts nicht immer vereinbar sind. Es gewinnt den Anschein, als ob man auf diesem Gebiete der Selbstbestimm. u. dem eigenen Ermessen der städt. Beh. einen zu weiten, den gesetzl. Bestimm. nicht entsprech. Spielraum gelassen haben möchte. — Der Min. veranlaßt die Reg., v. dem Rechte, die Leist. der Verpflicht. zur Unterhalt. der Sch. zu bestimmen, wo es das Bedürfn. erfordert, mit Entschiedenh. Gebrauch zu machen. Es muß als Regel angesehen werden, daß jede städt. Lehrerstelle ihren Inhaber die Möglichk. gewährt, fern v. jedem Anspruch des Luxus u. höh. Lebensverhältn., einen einfachen Hausstand zu gründen u. dens. bei Sparsamk. u. Nüchternh. ohne Sorgen der Nahr. zu führen. Was hierzu erforderl. ist, hat die Reg. in jedem einz. Falle unter steter Berücksichtig. der Lokalverhältn. zu prüfen u. festzusetzen. Es läßt sich annehmen, daß bei den meisten mehrkl. städt. Elementarsch. einzelne, besond. mit kirchl. Aemtern verbund. Lehrerstellen vorhanden sind, solche höh. Dotationen sind überall mögl. zu konserviren, u. darf eine Verringer. ders. zu andern als Schulzwecken überh. nicht vorgenommen werden, namentl. zur Verbesser. and. Lehrerstellen nur mit ausdrückl. minister. Genehmig. Es liegt im Interesse jeder Sch., resp. Schulkl., daß ein tücht. L. ihr mögl. lange erhalten bleibe. Dieses aber wird nur dann zu erwirken sein, wenn die betreff. Stelle ihrem Inhaber auch ein für die mit dem fortschreit. Lebens= u. Amtsalter steig. Bedürfn. u. Ansprüche genüg. Einkommen gewährt. Die Gründ. u. Dotir. sogen. Anfängerstellen, hinsichtl. deren man darauf rechnet, daß sie für unverheirath. Schulamtskand. nur kurze Zeit dauernde Uebergangsposten sein sollen, ist aus den angegeb. Gründen u. weil sich sehr häufig später eine Versetz. u. Beförder. als unthunl. erweist, mögl. zu vermeiden. Es ist nicht selten das Bestreben städt. Beh. bemerkbar, höh. Unterrichtszwecke, namentl. durch Erricht. v. Real= u. Gewerbesch., unter Aufwend. erhebl. Mittel zu fördern. Die Reg. wird solche Bestreb., wo einem wirkl. Bedürfn. eine gesunde Befriedig. gewährt werden kann, nach Möglichk. unterstützen. Die Reg. hat aber vorher zu prüfen, ob den Bedürfn. des Elementarschulwesens der betreff. Stadt, auch was die ausreich. Besold. der L. angeht, genügend vorgesehen ist. Die Reg. hat unter angemess. Betheil. ihrer Abtheil. des Innern u. der Finanzen den Einwand der zu großen Belast. des städt. Budgets zu prüfen, u. nöthigenfalls unter Festhalt. des Grundsatzes, daß die Unterhalt. des Schulwesens, nament. der Befriedig. materieller Interessen gegenüber, nicht in zweiter Linie der städt. Verpflicht. stehen dürfe, auf eine Rectifizir. des städt. Budgets hinzuwirken. Auf diesem Wege wird die Reg. überall das zur Unterhalt. der Sch. Erforderl. nöthigenfalls durch directe Festsetz. beschaffen lassen können. Bei Gelegenh. der jährl. einzureich. Nachweis. über die stattgefund. Erhöh. der Lehrerbesold. erwarte ich die Auslass. der Reg. im Besond. über den Fortgang, w. das Regulirungsgeschäft hinsichtl. der städt. Sch. gefunden hat. M.=R. 19. Mai 56. v. Raumer.

§. 339. Nach den besteh. Ges. ist die Reg. ebenso berechtigt als verpfl., das Einkommen einer S c h u l s t e l l e, wo dass. nicht den örtl. Verhältn. entsprechend zur Existenz eines L. ausreicht, nach dem Bedürfn. zu normiren u. zur Leist. des erforderl. Zuschusses die Verpflicht. event. zwangsweise anzuhalten. Zur Hergabe einer bloß persönl. Zulage an den L. können die Verpflicht. nicht zwangsweise genöth. werden. Es kann der Fall eintreten, daß eine an u. für sich **als ausreichend** u. den **L o k a l v e r h ä l t n.** **e n t s p r e c h e n d**

anzusehendes Einkommen **dem persönl. Bedürfn.** des zeitigen Stellen-Inhabers u. seiner Familie nicht genügt. Hier wird es theils der Stelle des Patrons entsprechen, th. im wohlverstand. Interesse der Sch. u. der ihr zugewies. Hausväter liegen, wenn dem L. aus freien Stücken, um seine Existenz zu sichern u. ihn der Sch. länger zu erhalten, eine persönl. Zulage auf die Zeit des Bedürfn. gewährt wird, event. wird die Reg. alle Veranlass. haben, die Betheiligten zur Gewähr. einer solchen willig zu machen. Erfolgt die Bewillig. einer persönl. Zulage nicht, so bleibt nur übrig, dem L. durch Versetz. auf eine besser dotirte Stelle, o. durch Gewähr. zeitweiser Unterstütz. zu Hülfe zu kommen. — Die Reg. hat übrigens in Erwäg. zu ziehen, ob das Gehalt als ein an u. für sich ausreichendes anzusehen ist o. nicht, u. letzternfalls wegen dauernder Verbesser. dess. das Nöthige zu veranlassen. C.-Bl. 59. 1. H. M.-R. 8. Dez. 58.

§. 340. Ansprüche der Staatsbeamten auf Gewähr. einer Gehaltszulage sind gleich anderen Streitigk. über Diensteinkünfte (K.-O. v. 7. Juli 30) vom Rechtswege ausgeschlossen. Entsch. 13. Nov. 58. M.-B. 59 S. 197.

§. 341. Wenn die Reg. es für erforderl. erachtet, das Einkommen eines Komm.-Schull. anderweitig zu bestimmen u. danach die Beiträge der Verpflicht. zu reguliren, steht dens. dagegen der Rechtsweg nicht zu. Entsch. 28. Dez. 50. Just.-M.-B. 51 S. 55.

§. 342. Die Trenn. des Cantor- u. Organistendienstes v. dem Rectorate, deren Verbind. nicht aufrecht zu erhalten ist, kann in den Städten, wo neben dem Rector ein o. mehrere Elementarl. fungiren, in folg. Weise eingeleitet werden. Die Verwalt. der zur Besold. der L. dienenden städt. u. kirchl. Fonds bleibt wie bisher getrennt. Der Betrag wird für die Sch. als ein Ganzes betrachtet, u. jeder einz. Lehrerstelle, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob mit ihr kirchl. Funktionen verbunden sind, ein den Verhältn. angemess. Gehalt bestimmt. Wo das Patronat über Kirche u. Sch. mehr. Beh. zusteht, wird die Vertreterin der Kirche zunächst das Vocationsrecht für die L.-stelle haben, mit der das Amt des Vorsängers u. Organisten verbunden ist, wo aber das Gehalt des Rectors, w. er als L. aus den städt. Fonds bezieht, durch das Gehalt des 2., künftig aus dem Organistengehalte zu besold. L. nicht zu der für die Stelle geeign. Höhe gebracht werden kann, sond. noch aus kirchl. Fonds (dem Organistengehalte) ergänzt werden muß, da behält die Vertreterin der Kirche das Compatronat, über w. man sich am besten dahin vergleichen wird, daß die Wahl in Erledigungsfällen zw. Magistr. u. Reg. alternirt. M.-R. 14. Febr. 33. Ann. 34. S. 710.

§. 343. Im Allgem. ist daran festzuhalten, daß Einkünfte aus einem kirchl. Amt, w. mit einer Sch. organisch verbunden ist, auf das Lehrereinkommen angerechnet werde. M.-R. 14. Juli 59. C.-B. 482.

§. 343a. Die Festsetz. der Remunerat. für die stellvertret. Verwalt. einer vak. L.-stelle steht den Reg. in gleicher Weise zu, wie die Festsetz. der L.-gehälter, u. einem ohne Genehmig. der Reg. getroff. Priv.-Abkommen kann irg. eine rechtl. Wirk. nicht beigemessen werden.

§. 343b. Einkünfte einer L.-stelle währ. einer Vakanz der Stelle dürfen nicht zu Schulbauten verwendet werden, sond. müssen für die Schulstelle verzinslich angelegt u. durch die Zinsen das L.-Einkommen erhöht werden. M.-R. 30. Oct. 60. C.-B. 692.

§. 343c. Bei dem Mangel entgegensteh. Festsetz. in den Vocat. müssen in Bezieh. auf die Gehaltszahl. die über den Bezug der Beamtengehälter besteh. allgem. gesetzl. Bestimm. zur Anwend. kommen (pränumer.). M.-R. 4. Juli 59. M.-B. 204.

5. Privatunterricht — Privatlehrer.

§. 344. Privatl. ist ders., der in Gemäßh. eines Kontrakts, gleichviel zwar, ob mit einer Familie o. mehreren ders., jedoch nur mit bestimmten einz. Familien, die K. ders. in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenst. unterrichtet, wiemm gleichviel, ob in seinem eig. Hause o. dem einer Familie, nur daß er

letzternfalls nicht Mitglied des Hausstandes ist. Die Zahl der Theilnehmer an der einen o. andern Anst. kann ihren nach vorsteh. Merkmalen sich ergeb. inn. Charakter niemals ändern. Der Privatl. wird durch die Zahl der seinen Unterr. besuchenden K. nicht zum Schull., so lange er in speziellem Kontrakte mit den Elt. steht, dergestalt, daß er insonderh. ohne deren besond. Zustimm. keine andern, als in den Kontrakt eingeschlossenen K., an den kontraktmäß. Lehrstunden theilnehmen lassen darf. Ein solches Institut im Interesse der gem. Ortssch. zu verbieten, berechtigt kein Ges. Ann. 27 S. 963. M.-R.

§. 345. 14. Personen, w. ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenst., die zum Kreise der verschied. öffentl. Sch. gehören, Privatunt. in Familien o. in Privatanst. zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der O.-Sch.-B. anzeigen, u. sich bei ders. durch ihre wissenschaftl. Befähig., durch ein Zeugn. der betreff. Prüfungsbeh. u. über ihre sittl. Tüchtigk. für Unt. u. Erzieh. in ders. Art ausweisen, wie in Hinsicht auf Vorsteher u. Vorsteherinnen v. Privatsch. u. Privaterziehungsanst. vorgeschr. ist. Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschied. öffentl. Sch. gelehrt werden, Privatunt. ertheilen, so haben sie nur ihre sittl. Tüchtigk. bei der O.-Sch.-B. näher darzuthun. 15. Dens. Pers., gegen deren wissenschaftl. Befähig. für den Unt. u. die Erzieh. der Jug. nichts zu erinnern ist, soll v. der O.-Sch.-B. ein, jedesmal für 1 J. gültiger, jedoch widerrufl. Erlaubnißschein zur Ertheil. v. Privatunt., sowohl in Familien als Privatsch. u. Privaterziehungsanst. unentgeltl. ertheilt werden. 16. Geistl. u. öffentl. L., auch die an öffentl. Schulanst. beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- u. Zeichnenl. sind für befähigt u. befugt zu erachten, Privatunt. in Familien u. Privatsch. zu ertheilen, bedürfen keines besond. Erlaubnißscheins u. haben ihr Vorhaben bloß bei der O.-Sch.B. anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Univ. u. den Schl. der obersten Kl. der gelehrten Sch. soll gestattet sein, ohne besond. Erlaubnißschein Privatunt. in Familien u. Privatanst. zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftl. u. sittl. Befähig. für Unt. u. Erzieh. durch ein genüg. Zeugn. resp. des Rektors der Univ. o. des Dir. der gelehrten Sch., w. sie besuchen, bei der O.-Sch.-B. zuvor ausgewiesen haben. 17. Die O.-Sch.-B. soll über die Wirksamk. der Privatl. u. Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtl. Verhältn. anzupass. Aufsicht führen, bei Unregelmäßigk., w. auf ein unsittl. Verhalten ders. schließen lassen, sowie, wenn in religiös. o. polit. Bezieh. Bedenken entstehen, sich mit der O.-Pol.-B. in Mittheil. setzen, u. wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuer. des Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfern. unsittl. o. polit. verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der Reg. in Antrag bringen. 18. P., w. K. aus mehr. Fam. gemeinschaftl. unterr., sind als Privatl. zu betrachten u. zu behandeln, wenn sie in Gemäßh. eines Vertrags, gleichviel, ob mit Einer Fam. o. mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einz. Fam. die K. ders. in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenst. gegen eine feste Vergütig. unterr. Instr. 31. Dez. 39. §§. 14—18. M.-B. 40. S. 93.

§. 346. Wenn Pers., w. den Erlaubnißschein nicht nachgesucht o. nicht erhalten haben, unbefugt Privatunt. ertheilen, so haben die O.-Pol.-B. neben Verbot der Fortsetz. des Unt. nach dem gewerbepolizeil. Untersuch.- u. Strafverfahren gegen diese Pers. zu verfahren, die gewöhnl. Polizeistrafe in Anwend. zu bringen. M.-R. 12. April 42.

§. 347. Erlaubn., in Berlin an Sch. zu unt., sollen nur diejen. erhalten, in deren Zeugn. die Bemerk., daß sie für Lehrerstellen an städt. Sch. geeignet seien, ausdrückl. enthalten ist. Auf die aus dem Berl. Sem. für Stadtsch. Entlassenen findet dies keine Anwend. M.-R. 6. Oct. 54. Die mit Erlaubnißschein für Berlin Versehenen haben sich dem Pr.-Schulr. Bormann (Alexandrinenstr. 89) unter Vorleg. ihrer Zeugn. binnen 4 Wochen, Morg. zw. 7 u. 8 Uhr, persönl. vorzustellen. Sch.-Bl. 58 S. 735. Pr.-Sch.-C.

§. 348. Die Forder. der öffentl. u. Privatl. hinsichtl. der Honorare verjähren mit dem Ablauf v. 2 J. G.-S. 38 S. 249.

§. 349. Der §. 18 der Instr. v. 31. Dec. 39 in Betreff der Privatl. Privatsch. u. Privaterziehungsanst. (s. §. 345) hat offenbar Privatl. im Auge,

denen die K. einer o. mehrerer zusammengetretener Familien anvertraut sind, u. die also Unt. in einer kleinen Familiensch. ertheilen, w. durch ihre Ausdehn. den Charakter dieser Sch. nicht verliert. Eine Sch., wo ein Familienhaupt willkührl. andere Familien zur Theilnahme an dem Unt., den es für seine K. verordnet, hinzuzieht, kann als eine Familiensch. nicht mehr angesehen werden, sie ist vielmehr, so gut wie jede andere, die auf Kosten eines L. eingerichtet wird, eine Privatsch. u. bedarf der Concession, so wie sie auch, wenn diese ertheilt wird, unter die Aufsicht der Beh. zu stellen ist. M.-Bl. 40 S. 355. M.-R. Hinsichtl. der Privatl., w. K. mehrerer Familien gemeinschaftl. unterrichten wollen, kann es lediglich nur der städt. Schulbeh. resp. der Reg. (dem Prov.-Sch.-C.) überlassen bleiben, zu beurtheilen, ob die v. dem L. beabsicht. Sch. in Bezieh. auf Ausdehn. u. Leit. ders. v. der Art ist, daß sie in die Kategorie der Privatsch. u. Privaterziehungsanst. gehört. M.-Bl. 42 S. 120. M.-R.

§. 350. Kand. der Theol. u. des höh. Schulamts dürfen nur währ. des 1. J. nach Abgang v. der Univ. mit besond. Genehmig. der Reg. (des Pr.-Sch.-C.) zur Ertheil. des Unt. als Privatl. zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ihre pädagog. Qualifik. in den vorschriftsm. Prüf. dargethan haben. M.-B. 42 S. 120. M.-R.

§. 351. Privatunterr. der Seminaristen. Das Minist. erklärt sich für Ausdehn. des §. 16 der Instr. (s. §. 345) auf die Zögl. der obern Kl. der Schull.-Sem. Es setzt aber dabei voraus, daß die Direct. der Sem. nur so viel Privatunt. zu ertheilen gestatten werden, als mit den Arbeiten ders. für ihre Ausbild. verträgl. ist. M.-R. 10. Juli 40. 12. April 42.

§. 352. Beaufsichtig. der Unterrichtsanst. für junge Mädchen in Erlern. v. Handarbeiten u. Anfertig. v. Kleidungsstücken fällt ledigl. dem polizeil. Ressort anheim, so lange das industrielle o. handwerksmäß. Interesse bei dems. vorwiegend ist. Ist das des Unt. überwiegend, so ist die Eröffn. o. Fortsetz. des Unt. v. der Pol.-Beh. zu untersagen. M.-R. 23. Sept. 42.

6. Dispositionspflicht gegen die Regierung.

§. 353. Jeder Seminarist bleibt 3 J. hindurch nach seinem Austritt aus dem Sem. zur Disposit. derj. Reg., in deren Bez. das Sem., worin er seine Bild. erhalten hat, sich befindet, u. ist verpfl., jede Stelle, zu w. diese Beh. ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogl. zu thun, sobald es v. ihm gefordert wird. Wer dieser Verbindlichk. nicht, o. nicht sofort, als es v. ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranst. die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, näml. a) 10 Thlr. für jedes Halbj. seines Aufenthalts im Sem. u. den in dieser Zeit genoss. Unt., b) den ganzen Betrag des v. ihm genoss. Benefiz. der freien Beköstig. Es soll zwar den Zögl. freistehen, Stellen, w. ihnen v. dem Dir. des Sem. in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetz. v. der Reg. gegeben werden, o. in Folge eines Gesuchs v. Patronen u. Schulinsp. um Nachweis. eines Schull. angeboten werden, auszuschlagen, wenn aber die Reg. diese Ablehn. nicht gelten läßt, sond. den Zögl. für eine Stelle Königl. o. Privatpatronats angestellt wissen will, so muß ders. sich dieser Verfüg. entw. unterwerfen, o. die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahl. leisten. Alle aufzunehm. Seminar. müssen unter Zustimm. ihrer Elt. u. Pflegeelt. sich erklären, dieser Anordn. Folge leisten zu wollen o. die Anst. sofort zu verlassen. M.-R. 28. Febr. 25. Die erste öffentl. Anstell. in irgend einem Reg.-Bez. der Monarchie dürfen die Seminarzögl. nur unter Zustimm. derj. Reg. erhalten, in deren u. für deren Bez. sie als Seminaristen ausgebildet sind. Ann. 35 S. 394. M.-R.

§. 354. Denj. bereits angestellten Adjuvanten, w. ihren Posten nach Ablauf dieser 3 J. aufgeben, um einträgl. Hausl.-Stellen anzunehmen, soll eröffnet werden, daß sie durch den Uebergang in ein Privatverhältn. Anspruch auf Wiederanstell. resp. Weiterbeförder. im öffentl. Schuldienste verlieren. M.-R. Schles.-Sch.-Bl. 53. S. 398.

§. 355. Schulamtskand. haben, so lange sie noch nicht als L. angestellt sind, der Reg. ihren Aufenthaltsort u. dessen etwaige Veränder. anzuzeigen. M.-R. 26.

§. 356. Der Dispositionspfl. wird genügt, wenn die in Sem. ausgebild. Schulamtskand. währ. der Zeit in dem betr. Bez. ein öffentl. Schulamt verwalten, mögen sie in ein solches von der Reg. o. v. einem Privat-Patron berufen werden. Auch kann währ. dieser Zeit den betr. Cand. die Bewerb. um ein anderes, resp. der Uebergang in ein and. öffentl. Schulamt nicht versagt werden, wenn dem nicht and. Gründe, als der Umstand entgegengesetzt werden können, daß sie 3 J. lang zur Disposit. der Reg. stehen sollen. Dieser Forder. wird vielmehr, der eigentl. Intent. der bezügl. Verordn. entsprech., genügt, wenn der Cand. ein öffentl. Schulamt in dem Bez. der betr. Reg. verwaltet. M.-R. 5. Sep. 59. C.-B. 743.

7. Umzugs- u. Reisekosten.

§. 357. Die Gem. sind in der Regel verbunden, einen neuen Schulm. herbeizuholen, mit den zu seiner Familie gehör. Pers., Kleid., Wäsche, Hausrath u. Bücher. Doch findet in Anseh. der Entfern. die Beschränk. auf 2 Tagereisen statt. Auch findet die Vorschr. des 11. Tit. §. 525. auf Schulm. ebenfalls Anwend. Näml.: Nimmt ein Pfarr. innerhalb 10 J. v. Zeit seiner Bestall. einen anderweit. Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchenkasse u. der Gem. alle bei seiner Ansetz. u. seinem Anzuge verwend. Kosten zu erstatten. A. L.-R. Th. II. Tit. 12. §§. 39—42. Die Vorschrift v. 28. Dec. 1769, wonach jeder L., der nicht 5 J. in seinem Amte blieb, alle Vokat.-, Confirmat.-, Reise- u. and. Kosten erstatten sollte, ist durch ob. Vorschr. A. L.-R. antiquirt.

§. 358. V. Beamte der 4. Rangklasse erhalten an Entschädig. für den Umzug a) an allgem. Kosten, als Emballage u. Beschädig. &c. der Mobilien 130 Thlr., b) Transportkosten für je 5 Mln. 12 Thlr.; VI. Beamte der 5. Rangkl. a) 80 Thlr., b) 9 Thlr.; VII. Diej. Beamten, w. nicht zu ob. Kl. gehören, aber über den Subaltern. der Prov.-Beh. stehen a) 70 Thlr., b) 8 Thlr.; VIII. Subalternen 1. Kl. bei den Prov.-Beh. u. den mit ihnen in gleichem Range steh. Beamten a) 60 Thlr., b) 7 Thlr.; IX. Subalternen 2. Kl. bei den Prov.-Beh., Subalternen bei den Kreis- u. Lokalbeh., sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangkl. gehören, a) 50 Thlr. b) 6 Thlr. Bei weiterer Entfern. kann diese Vergütig. gesteigert, die dazwischenlieg. Meilenzahl aber so abgestumpft werden, daß bei unter u. über 5 Ml. Entfern. v. 5 Ml. gerechnet wird. Beamte, w. keine Familie haben, erhalten überall nur die Hälfte der ob. Sätze. Die Entschädig. sollen in der Regel nur dann stattfinden, wenn mit der Versetz. keine Verbesser. im Diensteinkommen verbunden ist; in dem Falle jedoch bis zur Hälfte der ob. Sätze bewilligt werden können, wenn die Verbesser. nur geringe ist u. durch den halbjäh. Betrag die Versetzungskosten nicht gedeckt werden. Bei Versetz., w. auf eig. Ansuchen der Beamten geschehen, dürfen ohne Genehmig. Sr. Maj. des K. keine Entschädig. bewilligt werden. V. den Vergütig.-Sätzen ist ders. in Anwend. zu bringen, welchen die Stelle der betr. Beamten, aus der — nicht in die — die Versetz. erfolgt, bedingt. Die zu Umzugskosten berecht. (etatsmäßig angestellten) Beamten erhalten außerdem bei Versetz. für ihre Person die reglementsmäß. Diäten u. Fuhrkosten. C.-O. 26. März 55. G.-S. 190. Die Sem.-Dir. erhalten bei Umzugskosten den Satz ad V., die Sem.-L. den Satz ad VI. der C.-O. 26. März 55. M.-R. 22. Aug. 59. C.-B. 529. Bei allen mit einer Einkommensverbesser. verbund. Versetz. v. Beamten soll die Hälfte des **Nominal**-Betrages der jährl. Verbesser., also ohne Berücksichtig. der Abzüge zum Pensionsfonds, auf die Umzugskosten-Entschädig. in Anrechn. gebracht werden. Staats.-Min. 30. April 59. M.-B. 166.

§. 359. Bei Dienstreisen, w. auf Eisenbahnen o. auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschl. des Gepäcktransports für die bezügl. Beamten, zu vergüten 7 Sgr. 6 Pf. auf die Meile, für Nebenkosten bei jedem Zu- u. Abgehen v. der Eisenbahn zusammen 15 Sgr., bei Dienstreisen, w. nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 15 Sgr. pro Meile. Jede 1. angefang. Viertelmeile wird für eine volle ¼ Meile ge-

rechnet, über ½ Meile für 1 volle Meile. Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfern. als ½ Meile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt. Bei Versetz. können verheirath. Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf Umzugsentschädig. Anspruch haben, 15 Sgr. pro Meile liquidiren. C.-O. 10. Juni 48. Diäten u. Reisekosten für commissar. Geschäfte in Kön. Dienstangelegenh. Ein Director eines Gymn. o. Sem. erhält 2 Thlr., ein L. bei einem Gymn., Sem. o. höh. Schulanstalt 1 Thlr. 15 Sgr., ein L. einer Elem.- o. gemeinen Bürgersch. 20 Sgr., ein geringer Kirchenbedienter 20 Sgr. C.-O. 28. Juni 25. G.-S. 163.

8. Militair-Angelegenheiten.

§. 360. Militairpflicht. Cand. des Elementar-Schulamts u. Elementarl., w. in Sem. ausgebildet sind, genügen ihrer Militairpflicht bei den Fahnen des steh. Heeres durch eine 6 wöchentl. Ueb. bei einem Infanterie-Regim., treten dann zur Reserve, u. nach 5 jähr. Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzl. Dienstzeit wie jeder and. Wehrmann abzuleisten haben. Wird ein solcher Militairpflicht. vor vollend. 32. Lebensj. aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der ob. Prov.-Beh. zur Genüg. der vollen Dienstpfl. im steh. Heere nachträgl. herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlass. aus dem Schulamte v. der vorgesetzten Beh. dem betr. Landwehr-Bataillon zur weitern Anzeige an die Ersatzbeh. mitzutheilen. Milit.-Ersatz-Instr. v. 9. Dec. 58 §. 8. Die Schulamts-Cand. haben sich durch Zeugn. darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstell. als L. abzulegende Prüf. bestanden haben, o. als solche angestellt sind. ibid. §. 58. Den Nachweis der wissenschaftl. Qualification zum 1 jähr. freiwill. Dienst können die nicht in Sem. ausgebildeten Schulamts-Cand. führen, w. v. den zu ihrer Prüf. besteh. Commiss. ein Zeugn. ihrer Fähigk. zum Elementarschulamt aufweisen können. ibid. §. 131.

§. 362. Währ. der Seminarzeit kann weder Einzieh. zum steh. Heere noch zur Landwehr stattfinden, die 20jähr. Seminaristen loosen jedoch mit der 20jähr. Altersklasse. Die Sem.-Dir. haben der Depart.-Ersatz-Comm. diej. Schulamts-Cand. bekannt zu machen, w. alljährl. ihren Seminarkursus vollenden. M.-R. 5. Jan. 29.

§. 363. Die im Sem. ausgebild. Schulamts-Cand. können v. den Militairbeh. zu jeder Zeit in Ueb. genommen werden, auch sofort nach ihrem Austritte aus dem Sem. Da sie nicht als Freiwillige eintreten, auch in der Regel nicht im Stande sein werden, sich selbst auszurüsten u. zu verpflegen, so haben sie zwar nicht die Wahl des Truppentheils, bei dem sie zur ersten Ausbild. eintreten wollen, jedoch wird, um ihnen, wenn sie beim steh. Heere ausgebildet werden, weite Märsche zu ersparen, auf ihre Wünsche bill. Rücksicht genommen werden. C.-O. 24. Dec. 29. Die Schulamts-Cand. sollen wo mögl. unmittelbar nach ihrem Austritt aus dem Sem. den sechswöchentl. Militairdienst ableisten u. hiernach zur freien Disposit. der Reg. stehen. M.-Bl. 40 S. 294. M.-R.

§. 364. Wenn sie sogl. nach der Abgangsprüf. vom Sem. auf 6 Wochen eintreten wollen, ist ihnen nicht allein über die Bedeut. u. die Folge ihres Schrittes — wodurch sie die Möglichk., sich bei der allgem. Ersatzausheb. freizuloosen, verlieren u. neben dem 6wöchentl. Dienst auch in das Landwehrverhältn. übertreten — Vorhalt zu machen, sond. auch zu eröffnen, daß sie, wenn sie sich der Vergünstig. der nur 6wöchentl. Dienstzeit durch unangemess. Betragen vor zurückgel. 32. J. unwürdig machen sollten, nachträgl. zur Erfüll. der vollständ. Dienstzeit würden eingestellt werden.

§. 365. Es unterliegt keinem Bedenken, Schulamts-Cand., w. bei ihrem Austritt aus dem Sem. zu 6wöchentl. Ueb. im Waffendienste v. den Militairbeh. noch nicht für taugl. erachtet worden sind, nichts destoweniger als anstellungsfähig zu behandeln u. ihnen die Verwalt. eines Schulpostens anzuvertrauen. Es ist deshalb nur ein, die nachträgl. 6wöchentl. Ueb. für den

Fall der spätern Dienstbrauchbark. betreff. Vorbehalt in die Anstell.-Dekrete zu übernehmen. Ann. 31 S. 177. M.-R.

§. 366. Eine wirkl., d. h. definitive Anstell. kann kein Schulamts-Cand. erlangen, wenn er nicht seine Militairpfl. bei der Linie o. der Landw. erfüllt hat. Ann. 31 S. 432. M.-R.

§. 367. Alle L., w. in ihrem Amte auf eine Zeit lang gar nicht vertreten u. also gar nicht entbehrt werden können, sind v. den Ueb. der Landwehr zu dispens. Die Reg. hat daher, sobald ihr angezeigt wird, daß ein L. zu den Ueb. der Landwehr aufgefordert worden, sich event. wegen seiner Entbind. an den betr. Landwehr-Brigade-Commandeur u. in höh. Instanz an das Kön. General-Commando unter Beruf. auf ob. Bestimm. (27. Mai 19) zu wenden, worauf alsdann ohne Zweifel solche erfolgen wird. M.-R. 4. Sept. 26.

§. 368. Wo ein Schull. in seinem Amte irgendwie, sei es durch benachbarte L. o. Koll. am Orte, o. durch Combinir. seiner Kl. mit and. Kl. ders. Sch., o. durch interimist. Beruf. eines Schulamts-Cand. vertreten werden kann, muß es bei der Einberuf. des betr. L. bei Mobilmach. des Heeres unabänderl. bewenden. Wo aber eine der bezeichn. Aushülfen nicht angeordnet werden kann, was indessen voraussichtl. nur bei alleinsteh. L. der Fall sein dürfte, u. wo also die Sch. geschlossen werden müßte, u. die Jug. ohne allen Unt. bleiben würde, da wird der betr. L., so lange noch and. Combattanten vorhanden sind, als unentbehrl. bei den betr. Kreisersatz- u. Militairbeh. zu reklamiren sein. M.-Bl. 50 S. 372. M.-R.

§. 369. Jedem Civilbeamten, w. im Falle einer Mobilmach. der Armee seiner militair. Bestimm. folgt, verbleibt sein Civilposten u. er kehrt nach beend. Kriegsdienst in dens. zurück. Jeder Civilbeamte, w. bei einer Mobilmach. zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besold. Zu seiner Equipir. soll ihm ein 2—3 monatl. Besold.-Vorschuß bewilligt werden. Ueber die fortlauf. Besold. kann er selbst verfügen. Communalbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Commune kann sich bei der Wichtigk. des Zweckes entziehen, die erforderl. Zuschüsse aufzubringen. Staatsminist.-Beschluß v. 22. Jan. 31.

§. 370. Die ev. Theol., w. bis 1. April desj. J., in w. sie das 26. J. vollenden, die Prüf. pro licentia concionandi bestanden haben, sind bis ult. 1864 v. der Militairdienstpfl. befreit. Die der Reserve o. Landwehr angehör. ev. Predigtamtskand. sind bis ult. 64 zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen. M.-R. des Inn., Kr., Unt. 21. Sept. 59. C.-B. 581. St.-Minist.-Beschluß 15. Sept. 54.

§. 371. 1) Junge Leute, w. beim Eintritt in das militairpflicht. Alter dem Studium der evangel. Theol. auf einer deutschen Univ. sich widmen, o., wenn sie noch auf einem inländ. Gymn. sein sollten, sich dems. widmen zu wollen erklären, haben hierüber der Kreis-Ersatz-Comm., in deren Bez. dies. gestellungspflichtig sind, u. zwar vor dem 1. Febr. desj. Kalenderj., in w. sie das 20. J. voll., ein Zeugn. des Decans der theol. Facultät o. des Dir. des Gymn. vorzulegen, u. dies v. 1. Febr. des J. ab, in w. sie ihr 24. J. voll., alljährl. zu dems. Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung v. Milit.-Dienst in Gemäßh. des Staats-Min.-Beschl. v. 15. Sept. 54 ausgesprochen werden darf. 2) In dem Zeugn. muß die Bescheinig. enthalten sein, daß der betr. Militairpfl., voraussichtl. bis zum Ablauf des 25. J. das Examen pro lic. con. ablegen werde. Kann dies pflichtm. nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstell.-Attest nicht zu ertheilen, resp. nicht zu erneuern. 3) Auf Grund eines solchen Zeugn. wird der betr. Militairpfl. vorläuf. v. der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, v. der persönl. Gestell. vor die Ersatzbeh. einstweilen entbunden, sogl. bis zum 1. Febr. des J., in w. er das 24. Lebensj. voll., u. demnächst v. einem J. zum and. zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstell. ist in einem Atteste das Erforderl. anzugeben. 4) Geht das gedachte Zeugn. nicht ein, o. giebt der betr. Militairpfl. das Studium der ev. Theol. auf, o. verläßt er die deutsche Univ., o. hat der betr. Studir. bis zum

8*

1. April des J., in w. er das 26. J. voll., das Examen pro lic. con. nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstell. nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogl. zur Erfüll. der allg. gesetzl. Militairpfl. heranzuziehen. 5) In Fällen, wo der betr. Militairpfl. durch nicht vorzuseh. unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Ex. pro lic. con. rechtzeitig abzulegen, kann ihm v. der ob. Prov.-Beh. ausnahmsweise ein weit. Ausstand, äußersten Falls auf 2 J. über das 25. J. hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwend. auf diej. Individ., w., ohne ihrer Militairpfl. genügt zu haben, erst nach voll. 22. J. das Stud. der Theol. beginnen. 6) Militairpfl., w. die Berechtig. zum 1jähr. Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstig., als Studir. der ev. Theol. zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der §. 136 der Ersatz-Instruct. gedachten Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderj., in w. sie das 26. J. voll., gewährt werden. 7) Sobald der betr. Studir. nachweist, daß er das Ex. pro lic. con. abgelegt hat, fertigt die Kreis-Ersatz-Comm. einen Ausweis über seine gänzl. Entbind. v. der Militairpfl. aus u. legt diesen der Depart.-Ersatz-Comm. zur Bestätig. vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betr. Theol. in allen Listen zu streichen. 8) Militairpfl., w. als Studir. der ev. Theol. zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dieses Stud. aufgeben, u. die Begünstig. zum 1jähr. Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträgl. in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogl., nachdem sie zu einem and. Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtig. zum 1jähr. Dienst bis zum 1. April des Kalenderj., in w. sie der Bestimm. ad 4 gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt u. sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1 gedachten Atteste v. den Ersatz-Beh. zur Muster. herangezogen worden, o. wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtig. zum 1jähr. Dienst auch nur in dem §. 126, 2 der Ersatz-Instr. angegeb. Falle nachträgl. verliehen werden. 9) Die ad 1—8 enthalt. Bestimm. finden auf Studir. der kath. Theol., so wie auf kath. Priester-Amtskand. mit der Maßgabe Anwend., daß sie bis zum 1. April des J., in w. sie das 26. J. erreichen, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, u., falls sie ihre Vorbild. nicht auf einer Univ. erhalten haben, anstatt des Diakonats-Zeugn. ein Zeugn. ihrer bischöfl. Beh. beizubringen haben. M.-R. des Inn. u. des Kr. 9. Dez. 58. K.-A.-B. 109.

9. Vom Amte und der Amtsführung.

§. 372. Es muß ein Schull. nicht nur hinlängl. Geschicklichk. haben, K. in den nöth. Stücken zu unterr., sond. auch dahin trachten, daß er in seinem ganzen Verhalten ein Vorbild der Heerde sei, u. mit seinem Wandel nicht wiederum einreiße, was er durch seine Lehre gebauet hat. Daher sollen sich Schull. mehr als alle And. der wahren Gottseligk. befleiß. u. alles dasj. verhüten, wodurch sie den Elt. u. K. anstößig werden können. Vor allen Dingen müssen sie sich bekümmern um die rechte Erkenntn. Gottes u. Christi, damit, wenn dadurch der Grund zum rechtschaff. Wesen u. wahren Christenth. gelegt worden, sie ihr Amt vor Gott in der Nachfolge des Heilands führen u. also darinnen durch Fleiß u. gutes Exempel die K. nicht nur auf das gegenwärt. Leben glückl. machen, sond. auch zur ew. Seligk. mitzubereiten mögen. Superint. u. Inspectoren müssen dahin sehen, daß weder ungeschickte u. untüchtige, noch auch ruchlose u. einen bösen Wandel führ. Küster u. Schulmeister angesetzt, o., wo sie angesetzt worden, geduldet werden. Insonderh. ist dahin zu rechnen, wenn sie dem Trunk ergeben sind, Zänkereien in der Gem. anrichten, sich widerspänstig u. ungehorsam beweisen o. der Unzucht u. Hurerei überführt worden. Wo sich dergl. geäußert, ehe sie zum Schuldienst angenommen worden, so wird er dadurch eo ipso unfähig, das Amt eines L. in Sch. zu bekleiden. Würde aber dergl. erst wahrgenommen, wenn sie schon im Amt stehen, so soll sofort berichtet werden. Es soll ihnen auch insbes. der Besuch der Schenken u. Krüge, auch Andere bei Gastmahlen o. sonsten mit der Musik

zu bedienen, bei hoher willkührl. Strafe gänzlich verboten sein. So wenig einem Schulm. erlaubt ist, unter der Sch. die Schulk. zu seiner Hausarbeit zu gebrauchen, so wenig soll er sich auch unterstehen, in den gewöhnl. u. angesetzten Schulstunden and. Geschäfte nachzugehen, o. seine Frau unterdessen informiren zu lassen, w. jedoch alsdann geschehen kann, wenn er zwar seine Schulstunden ordentlich abwartet, aber wegen Menge der K. sich bei den Kleinen durch dieselbe o. eine and. Person helfen lässet. Sollte er nun die Schul-Information entw. auf diese o. and. Weise versäumen, so muß ihm v. dem Pred. deshalb nöth. Erinner. geschehen. Würde er aber dennoch fortfahren, in Unt. der Jug. nachlässig zu sein, so muß solches bei der Visitat. dem Inspector ꝛc. angezeigt werden, damit dergl. Unordn. bestraft werden können. Der Schulm. siehet den K. nach, wie sie sich auf dem Wege nach Hause betragen, damit sie nicht durch Leichtsinnigk. u. Bosh. in den Wind schlagen, was ihnen mit vieler Mühe beigebracht worden. Der Schulm. muß in allen Schulstunden (8—11 u. 1—4, mit Ausnahme des Mittw. u. Sonn. §. 5) die ganze Zeit über beständig bei den K. gegenwärtig sein, niemals aber eine Stunde, geschweige einen ganzen o. halben Tag aus der Sch. bleiben, viel weniger ohne Vorwissen des Pastors u. der Oberen Erlaubniß ausreisen. In w. Falle er jedesmal zeitig dahin sorgen muß, daß durch einen Andern seine Schularbeit bestellet u. indessen an der Jug. nichts versäumt werde. An den Sonn- u. Festtagen sollen die Elt. gehalten sein, die K. vor der Pred. zum Schulm. zu schicken, damit sie ordentl. zur Kirche gebracht werden u. daselbst unter guter Aufsicht sein mögen, da dann der Schulm. mit dens. in Ordn. zur Kirche hinein u. nach völlig geend. Gottesdienst ordentl. u. stille wieder hinaus gehen, auch in der Kirche bei seinen Schulk. in einem besond. Stuhl stehen muß, damit er nicht nur die Ausbleib. anmerken, sondern auch auf die Anwes. wohl Acht haben könne, damit selbige sich sittsam u. wohl betragen, den Gesang mit gehör. Andacht singen, unter der Pred. des Plauderns u. Muthwillens sich entschlagen, hingegen allezeit aus der Pred. etwas behalten mögen, w. sie dann in der nächsten Schulstunde des Montags darauf anzeigen müssen. Gilt noch jetzt; auf die Städte kann jedoch diese Bestimm. nicht ausgedehnt werden. M.-R. 16. April 30. Nicht weniger haben auch die Schulm. bei den Leichen auf das Verhalten der K., mit w. sie die Leichen besingen, wohl achtzugeben u. zu verhüten, daß selbige nicht nach eig. Wohlgefallen durch einander o. zur Seite auslaufen, sond. 2 u. 2 zusammen stille umhergehen u. diej., so fertig lesen können, den Gesang mit verrichten helfen, folglich auch dabei alles ordentlich zugehe; wie sie denn bei aller Gelegenh. sittsam, bescheiden, höfl. u. freundl. in Geberden, Worten u. Werken sich erzeigen müssen. Und wie die Schulm. sonst in allen Schulsachen des Raths u. Gutachtens ihrer vorgesetzten Pred. sich zu bedienen haben, u. an dies. kraft dieses G.-L.-Sch.-R. verwiesen werden, also sind sie ihnen auch v. allem, so in ihr Amt läuft, auf Erfordern Rechensch. zu geben u. fern. Anweis. in der vorgeschrieb. Lehrmethode u. Disciplin v. ihnen anzunehmen schuldig. Dafern aber solches ein o. der and. v. den Schulm. versäumen u. in Wahrnehm. seines Amtes nach seiner Vocat. u. dieser allgem. Land-Schulordn. fahrlässig befunden würde, so hat ihn der Pastor seiner Schuldigk. u. Pflicht ernstl., jedoch bescheidentl., ein u. das and. Mal zu erinnern u. falls er sich demohngeachtet daran nicht kehren würde, den Superint., Inspect. davon sofort Nachricht zu geben, u. wenn auch deren Erinner. nicht verfangen will, so haben diese zu nachdrückl. Ahnd. nach Befinden mit der Suspens. u. Remotion zu berichten. G.-L.-Sch.-R. 1763.

§. 372b. Nur öffentl. L. haben ein Recht darauf, in amtl. Erlassen als L. bezeichnet zu werden, da „Lehrer" keineswegs die Qualificat. zum Lehren, sond. den Amtscharakter eines Trägers des öffentl. Lehramts bezeichnet. M.-R. 12. Jan. 60. C.-B. S. 105.

§. 373. Dem Wegfangen der Singvögel u. Ausnehmen der Vogelnester durch die Schulk. soll theils in den Sch. durch Belehr., Warn., Aufsicht, Tadel u.

Strafe entgegengewirkt, theils v. den Schulvorständen u. städt. Schulcomm. die nöth. Aufsicht u. Wachsamk. geübt u. die erforderl. Vorkehr. zur Verhüt. dieses Unfugs getroffen werden. Ann. 27 S. 419. M.-R.

§. 374. Verwarn. der Schulk. vor dem fahrläss. Umgehen mit Schießgewehren soll in der Sch. v. Zeit zu Zeit bei geeign. Gelegenh. geschehen. M.-Bl. 40 S. 157.

§. 375. Zur Verhüt. v. Verbrechen u. geheimen Sünden im jugendl. Alter scheinen folg. Mittel die zweckmäß. zu sein: 1) daß unehel. K. nach Th. II. Tit. 2. §. 614. A. L.-R. überall rechtl. u. gewissenhafte Vorm. bestellt werden; 2) daß offenbar schlechten Elt., wenn die Ermahn. der Geistl. u. die Droh. der Polizeiobrigk. nicht fruchten, nach A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 90 (s. §. 1 S. 4) die Erzieh. genommen, u. wenn immer mögl., die K. in bess. Familien u. gute Anst. untergebracht werden; 3) daß nicht nur die besteh. Vorschr. wegen regelmäß. Schulbesuchs streng durchgeführt, sond. auch ernstl. darauf gehalten werde, daß die Geistl. den ihnen oblieg. Relig.-Unterr., namentl. den Confirm.-Unterr., pflichtmäß. besorgen; 4) daß vagabond. Pers. sofort aufgegriffen werden u. in die Landarmenhäuser gebracht, deren K. aber unterr. u. zur Thätigk. überh. angehalten werden; 5) daß das Viehhüten durch K. nicht geduldet, in allen Fällen aber u. mit besond. Wachsamk. auf die in Dienste gegebenen o. zu Fabrikarb. benutzten K. streng gehalten werde; 6) daß die rechten Mittel zur Ausrott. der geheimen Sünden, besond. zur Verhinder. der Ansteck. u. zur Besser. der unglückl. Verirrten angewendet werden. Ununterbroch. Wachsamk., Verhinder. des heiml. Zusammenseins, strenges Halten auf Schamhaftigk. in Wort u. That u. unnachsichtl. Strafe, wo sie verletzt wird, werden ihre heilsamen Dienste nicht versagen. Alle Mittel der Schutzwehr sowohl als der Besser. müssen nicht bloß v. äußerl. Beschaffenh., sond. vorzugsweise auf das Innere, auf Erreg. u. Befestig. der sittl. Kraft gerichtet sein. M.-R. 2. Oct. 26. Ann. S. 1046.

§. 376. Die Schulvorstände haben in geeign. Weise u. nöthigenfalls durch bestimmte Verbote bei der Schuljug. der Neig. zur Anleg. v. Eiersamml. mögl. entgegen zu wirken. M.-R. 19. Febr. 56.

§. 377. Den L. gebührt es, darauf zu sehen, daß Tische, Bänke u. Schulgeräthsch. nicht beschmutzt, bekritzelt, zerschnitten o. sonst beschäd. werden. Ann. 18 S. 1064. M.-R.

§. 378. Die Schulgem. hat, wie dies auch v. den Gerichten bei Entscheid. streit. Fälle stets angenommen worden ist. die Reinig. der Schulstube ohne Concurrenz des L. zu besorgen. Genügt die Schulgem. der desfalls. Verpfl. herkömml. in der Weise, daß die Schulk. unter Aufsicht des L. das Schulzimmer reinigen, so liegt für die Aufsichtsbeh. keine genüg. Veranlass. vor, die Abstell. der besteh. Einricht. wider den Willen der Gem., für w. die Reinig. der Schulstube durch 3. Pers. mit Kosten verknüpft sein würde, anzuordnen. Elt. sind verpfl., event. für geeign. Stellvertret. ihrer K. auf ihre Kosten zu sorgen. M.-R. 2. Nov. 58. C.-B. 59.

§. 379. Belehr. der Jug. über das sträfl. Beschädigen öffentl. Denkmäler, Anpflanz., Meilenzeiger, Barrieren, Wegweiser u. s. w. soll geschehen, das Nationalgefühl u. patriot. Gesinn. erweckt, u. vor Strafe gewarnt werden. M. C.-S. 1806 S. 77. „Auf Special-Befehl."

§. 380. Die Schull. müssen so viel als mögl. zu den in Privatangelegenh. zu mach. Reisen die Schulferien wählen. Zu den währ. dieser Zeit zu mach. Reisen bedürfen sie, sofern sie kein kirchl. Nebenamt als Küster, Kantoren u. s. w. bekleiden, u. sofern ihnen auch währ. der Ferien nicht noch and. Geschäfte für die Sch. außer dem Unt. obliegen, als in w. Fall sie deren gehör. Besorg. vorher nachweisen müssen, keines Urlaubs, sond. haben darüber bloß der ihnen vorgesetzten Schulbeh. Anzeige zu machen. Die Aussetz. des Schulunt., bei Reisen der L. innerhalb der Zeit v. 8 Tagen, dürfen die O.-Sch.-B. nur dann gestatten, wenn zur Besorg. dess. kein Mittel übrig bleibt, gleichwohl die Versag. des Urlaubs mit bedeut. u. unabwendbaren Nachtheilen für den Schull. verknüpft sein würde. Wenn eine Reise in ein ausländ.

Bad beabsichtigt wird, so ist ein ärztl. Zeugn. über deren Nothwendigk. wenigst. 4 Wochen vorher beizufügen. Wenn der Schull. zugl. ein kirchl. Nebenamt als Küster o. Kantor rc. bekleidet, so muß vor Ertheil. des Urlaubs v. dems. jedenfalls die gehör. Besorg. der kirchl. Geschäfte währ. seiner Abwesenh. nachgewiesen werden. Er bedarf in diesem Falle auch währ. der Schulferien der Erlaubn. des Pred. zu Reisen auf 1—3 Tagen u. der Zustimm. des Superint. dazu bei Reisen, die bis auf 1 Woche ausgedehnt werden. Schull., w. neben ihrem Schulamte ein Predigtamt bekleiden, sind zugl. allen wegen der Reisen der Geistl. besteh. Anordn. unterworfen. P. A.-Bl. 39 S. 235. M.-R. 18. Jan. 39.

§. 381. 1) Zu Reisen der Elementarl. in den Ferien, sofern sie nicht in das Ausland gehen, bedarf es keines eigentl. Urlaubs, sond. nur einer Anzeige bei dem nächsten Vorgesetzten, w. seine Genehmig. nur in dem Falle versagen kann, wenn besond. Umstände die Anwesenh. des L. am Orte auch währ. der Ferien nothw. machen. 2) Auch zu kleinen Reisen außer den Ferien, w. eine Abwesenh. v. höchst. 8 T. erfordern, ist die Genehmig. des nächsten Vorgesetzten o. der nächsten vorgesetzten Behörde hinreichend, diese sind jedoch für die Anordn. einer ordnungsmäß. Vertret. des abwes. L. verpflicht. 3) In allen Fällen, wo die Abwesenh. eines Elem.-l. außer den Ferien länger als 8 Tage dauern soll o. ders. in das Ausland reisen will, ist der Urlaub durch die zunächst vorgesetzte Beh. nachzusuchen. M.-R. 11. März 39. Ann. S. 110.

§. 382. Das Staatsminist. beschließt, daß bei allen in den Umständen gerechtfert. Beurlaubungen, unter Belass. des ganzen Gehalts, also bei Beurlaub.: a) bis 4 Wochen u. ausnahmweise bei größ. Entfern. des Heimathsortes vom amtl. Wohnorte bis zur Dauer v. 2 Monaten, b) zur Wiederherstell. der Gesundh. ohne Beschränk. auf eine bestimmte Zeitfrist, die unvermeidl. Vertretungskosten den zu beurlaub. Beamten nicht zur Last fallen, vielmehr auf die betr. Fonds anzuweisen sind. M.-Bl. 43 S. 211.

§. 383. Hinsichtl. der Sch. sollen zwar die gesetzl. Bestimm., die den Schulbesuch befehlen, in keinem v. einer ansteck. Epidemie heimgesuchten Orte zur streng. Anwend. kommen, doch soll auch die gänzl. Schließ. der Sch. nicht ohne dring. Noth erfolgen u. nur v. den Sanitätskomm. besond. darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten u. Ueberfüll. vermieden werde. An ansteck. Krankh. leid. K. müssen aus den Sch., Fabr. u. and. Anst., in denen ein Zusammenfluß v. K. stattfindet, entfernt werden, u. sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völl. Genes. u. die Beseitig. der Ansteckungsfähigk. ärztl. beschein. ist. Ebenso ist aus Fam., in w. Jemand an Pocken, Scharlach, Masern u. andern, besond. K. gefährd., ansteck. Krankh. leidet, der Besuch der Sch. u. ähnl. Anst. denj. K. nicht zu gestatten, w. mit dem Kranken in fortwähr. Verkehr stehen. In den öffentl. Sch. dürfen K., die an bösart. Kopfgrind leiden, nicht zugelassen werden. Staats-M.-R. 28. Oct. 35. Regul. über das Verfahren bei ansteck. Krankh.

§. 384. Das Singen der Schulk. bei offenen Särgen kontagiöser Leichen ist verboten. M.-R. 16. März 1802.

§. 385. Schull., wie sämmtl. öffentl. Beamte sollen sich der unschickl. sogen. altdeutschen Tracht gänzl. enthalten. Ann. 19 S. 3. (Noch nicht für aufgehoben erklärt.)

§. 386. Der v. einem öffentl. L. begang. Züchtig.-Exceß ist ein Dienstvergehen. Ann. 34 S. 101. M.-R.

§. 387. Die in den jährl. v. den Kreis-Schulinsp. einzureich. „Tabellarischen Uebersichten des Schulwesens" enthaltene Rubrik mit der Ueberschrift „Führ. u. Qualifikat. des L. jeder Sch. u. Schulklasse" ist, da die Vorlage der Uebersicht an die L. nicht zweckmäß. u. statthaft erscheint, ohne diese Vorlage als eine Conduitenliste anzusehen u. daher abzuschaffen. M.-Bl. 48 S. 345. M.-R. Mit Obigem ist nicht ausgeschlossen, daß die Schulvorst. u. Schulinsp. sich in den v. ihnen zu erstatt. Jahresberichten auch über die amtl. Wirksamk. u. Führ. der betr. L. gutachtl. äußern. Daß dieses geschehe,

wird vielmehr den tücht. L. ebenso erwünscht sein, wie es im Interesse der Schulverwalt. unerläßl. erscheint. Wo aber über einen L. Tadel o. Unzufriedenh. geäußert wird, ist darauf zu halten, daß in den Berichten zugl. angegeben werde, was bereits v. dem Schulvorst., resp. dem Schulinsp. zur erforderl. Remedur veranlaßt worden ist, o. es ist v. der Reg. dieserhalb das Nothwendige anzuordnen, so daß jeder L. sofort geeign. Anlaß erhält, sich zu bessern, o. gegen etwa unbegründ. Beschuldig. zu rechtfertigen. M.=Bl. 52 S. 47. M.=R.

§. 388. Der Elementarl. übernimmt mit seinem Berufe auch die Verpflicht., sich in seinem Amte u. außerhalb dess., im Unterr., wie im Zeugn. durch Wort u. Wandel, stets als ein lebend. Mitgl. u. als einen treuen Diener der evang. Kirche zu beweisen u. an dem Bekenntn. der Gem., deren Jug. er für den kirchl. Unterr. des Pfr. vorbereitet, unwandelbar zu halten. Dies ist jedem in das ev. Elementarschulamt neu eintret. L. bei seiner Verpflicht. o. Einführ. an das Gewissen zu legen. M.=R. 12. April 56.

§. 389. Die Elementarl. sollen verpfl. sein, wenn sie aus ihrem Amte überh. scheiden wollen, dieses 3 Mon. vor ihrem intendirten Abgange der Patronatsbeh. zu kündigen, können jedoch nicht verlangen, vor dem Schluß des lauf. Unt.=semest. entlassen zu werden. Elem.=L., w. ein Schulamt in einem and. Reg.=Bez. annehmen wollen, sind jederzeit spät. 3 Mon. nach erfolgter Kündig. zu entlassen. Bei Stellenbesetz. Kön. Patron. hat die Reg. den Termin des Amtsaustritts resp. Antritts nach Maßgabe der obwalt. Verhältn. zu bestimmen. In ihren Vokat. Priv.=Patronats soll der Vorbehalt einer läng. Kündigungsfrist nicht gestattet werden, der Reg. aber zustehen, unter Umständen eine früh. Entlass. abgeh. L. zu genehmigen u. resp. anzuordnen, wenn dies. eine vorübergeh. Wahrnehm. der Funktionen solcher L. statthaft findet, o. für deren interimist. Vertret. ihrerseits sorgt. Privat=Collatoren müssen für jede erledigte o. gekünd. Schulstelle einen Amtsnachfolger des gestorb. o. abgeh. L. für Landschulstellen binnen 4 Wochen u. für Stadtschulstellen in Zeit v. 6 Wochen präsentiren. Die Verpflicht. der Schulamts=Cand., in Schulstellen, deren Verwalt. ihnen von der betr. Reg. übertragen worden ist, 3 J. auszuharren, erleidet keine Abänder. M.=R. 10. Febr. 57.

§. 390. Bei Dienstjubiläen sollen nur die J. wirkl. Dienstleist. in Anrechn. gebracht werden. Die Anzeigen eintret. Dienstjub. sind hiernach nur in den Fällen zu machen, wo Beamte wirkl. 50 J. im aktiven Dienst gewesen sind u. ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben. Ann. 39 S. 271. M.=R. Bei Gelegenh. der Amtsjubelfeier v. Geistl., L. u. Beamten sollen keine Vorschläge zu Gehaltszulagen gemacht werden, wohl aber darf auf eine ihm nach seinen Amts= u. sonst. Verhältn. gebühr. Auszeichn. u. nach Umständen auch wohl auf and. Gnadenbezeig. neben dieser Auszeichn. angetragen werden. M.=R. 7. Oct. 22.

§. 391. Es ist Pflicht der geistl. Schulaufseher, für Erhalt. des Gesundheitszustandes der L. durch gehör. Fürsorge für die seit kurzer Zeit aus den Sem. in ein Schulamt getret. jüng. L. mitzuwirken u. müssen die Superint. u. Schulinsp. dies gehörig selbst thun u. dazu die Spezialaufseher der Sch. anweisen. Die Hauptsache ist, daß mögl. den Einflüssen u. Veranlass. entgegengewirkt werde, w. auf die Gesundh. der jüng. L. nachtheilig einwirken, o. doch mit einer solchen Einwirk. drohen. Dahin sind besond. zu rechnen: 1) Feuchte o. zu enge o. sonst ungesunde Wohn. u. Schulstuben. Wo noch Uebelstände dieser Art stattfinden, muß für deren Abstell. ernstl. Fürsorge getroffen werden. 2) Uebermäß. Anstreng. bei Ertheil. des Unterr. Diese kann ihren Grund haben, entw.: a) in zu früher Uebertrag. eines an sich über das Maß der physischen Kraft des etwa 20—22jähr. L. hinaus anstreng. Amtes, in einer sehr zahlreichen, vielleicht 100 K. u. darüber enthalt. Sch. o. Kl. Vermieden kann dies nicht immer werden u. den geistl. Schulaufsehern steht nur in einigen Fällen eine Einwirk. auf die Wahl des L. zu. Wo dies. aber dazu Gelegenh. haben, wird v. dens. erwartet, die nöth. Rücksichten auf die

phyſ. Rüſtigk. des zu wähl. Subjekts genommen o. empfohlen zu ſehen. Es hat aber jener Uebelſtand oft b) ſeinen Grund in falſcher o. übertrieb. Lebhaftigk. beim Unterr. Manche junge L., w. ſich über das wahre Weſen der erforderl. Lebhaftigk. beim Unterr. noch in Unklarh. befinden, ſuchen dieſe in unruh. Beweg., körperl. Haſt, einem unſtäten Hin- u. Herfahren in der Schulſtube u. in überlauter Anſtreng. ihrer Stimme u. ſehen ſich veranlaßt, dieſe Anſtreng. in eben dem Maße zu ſteigern, als dadurch die Unruhe unter ihren Schl. nur größer wird. Jedenfalls reiben ſie dadurch ihre Kräfte auf u. laufen Gefahr, ſich Lungenübel zuzuziehen. Solche junge L. ſind anzuweiſen, ihre unruh. Beweg. u. die Kraft ihrer Stimme zu mäß. u. darin ſelbſt ein Mittel zu finden, die Aufmerkſamk. u. Ruhe in der Kl. zu erhalten. Dahin gehört aber auch c) eine zu lange, gar nicht unterbroch. Reihenfolge v. Unterrichtsſtdn. — Die Wahl der Tagesſtdn. für die Sommerſch. auf dem Lande iſt zwar nach den örtl. Bedürfn. der Beſtimm. der Schulaufſeher u. Schulvorſt. freigegeben. Es kann aber nicht gebilligt werden, wenn der Unterr. der einen Kl. v. 6—9 u. der andern v. 9—12 ohne Unterbrech. verlegt wird. Wo irgend mögl., iſt der Unterr. der einen Kl. in die frühen Morgenſt., der and. in die Mitt.- o. Nachmittagsſt. zu legen. Wenigſt. muß der Unterr. der einen Kl. auf die Zeit v. 6—½9 Uhr u. der and. Kl. v. ½10—12 Uhr beſchränkt werden. 3) Ueberbürd. mit Privatunterr. Gegen das Uebermaß hierin ſind die beſteh. Vorſchr. gehörig in Anwend. zu bringen. Dieſer in vielen Fällen gegründ. Veranlaſſ. zu einer frühen Aufreib. der Kräfte wird nur durch eine angemeſſ. Erhöh. des Lehrereinkommens abgeholfen werden können. In manchen Fällen liegt jedoch auch eine ſo dring. Veranlaſſ. zur Uebernahme v. Privatſt. in den Beſoldungsverhältn. des L. nicht, u. wird alsdann wohlgemeinter Rath u. Belehr. v. Seiten des Vorgeſetzten des L. nachtheil. Folgen wehren können. Es gehört aber auch dahin das hier u. da in Städten vorkomm. Verfahren, daß, um die Dotat. einer neuen L.-ſtelle zu erſparen, dem einen o. dem and. ſchon angeſtellten L. über das Maß ſeiner urſprüngl. Verpflicht. hinaus eine Anzahl v. Mehrſt. gegen beſond. Remunerat. übertragen wird. Es iſt dies nicht überall, aber da zu hindern, wo das Maß dieſer Mehrarbeit über die phyſ. Kraft des bezügl. L. auf eine ſeine Geſundh. u. dauernde Brauchbark. gefährd. Weiſe hinausgeht. 4) Uebermäß. Anſtreng. beim Singen, namentl. bei Beerdig. auf dem Gange zum Begräbnißplatze. Solche Anſtreng. können auch den jungen L. im Allgem. nicht erlaſſen werden. Ihre nachtheil. Wirk. hat aber oft ihren Grund in der Unkenntn. u. dem Nichtgebrauch der Mittel, durch w. ältere u. geübte Vorſänger ſich die Anſtreng. dabei erleichtern. Den jungen L. iſt ein ähnl., jedoch den Zweck in keiner Weiſe beeinträchtig. Verfahren zu empfehlen. 5) Das zu frühe Heirathen, zumal bei geringer, für eine Familie wenig ausreich. Beſold. Proviſor. angeſtellte L. ſind dagegen auf die bisher angeordn. Weiſe zu verwarnen. Andere L. ſind nach den jedesmal. ſehr verſchied. Verhältn., w. die Anknüpf. eines Ehebandes in Rückſicht auf die Bewahr. des L. vor manchen Verirr., auf eine beſſ. Ordn. des Hausweſens u. auf beſſ. körperl. Pflege, bald zu empfehlen, bald wegen zu jugendl. Alters des L., o. wegen ſeines zu geringen Einkommens zur Zeit noch unrathſam erſcheinen laſſen, nicht ohne die nöth. Rathgeb. zu laſſen u. vor jedem Leichtſinn hierin freundl. zu warnen. 6) Dieſ. nachtheil. Einflüſſe auf die Geſundh. der L., w. aus ſittl. Verirr. derſ., aus Vergnüg.- u. Genußliebe, aus Neig. zu ſtarken Getränken, o. auch nur aus mehrmal. übermäß. Genuſſe ſolcher Getränke entſpringen, glauben wir hier um ſo mehr übergehen zu können, als ſolche Verirr. gerügt u. L., die ſich denſ. hingeben, v. ihrem Amte entfernt werden müſſen u. dies um ſo ſicherer u. auf kürz. Wege, wenn ſie nur proviſ. angeſtellt ſind. Die geiſtl. Schulaufſeher müſſen, wo einz. ihrer Aufſicht anvertraute L. ſolcher Verirr. ſich ſchuldig machen, unnachſichtlich dav. Anzeige erſtatten, aber auch den erſten Anfängen ſolcher Verirr. mit Wachſamk. u. freundl. o. ſtrengem Ernſte begegnen, u. ihren untergeb. L. es beſond. immer gegenwärtig halten, daß ſie

berufen sind, ihren Gem. mit dem Beispiele der Mäßig. vorzuleuchten, die auf die Ausrott. des Lasters der Trunkenh. gericht. Bemüh. mit zu unterstützen u. jeden Schein der Unmäßigk. zu vermeiden, sowie, daß der Genuß des Branntweins im Allgem. kein nothwend., für jüng. L. aber in höh. Maße verderbl. ist, dessen sie sich in der Regel aus freiem Willen lieber ganz enthalten sollten. Vrd. Sch.-Bl. 45 S. 387. M.-R. 14. Aug. 44.

§. 392. Die Bestimm. über Uebertrag. eines Staats- o. andern Nebenamts auf einen Geistl., finden auch auf L. an öffentl. Sch., die einem Privatpatron. unterworfen sind, Anwend. Die Befugn., w. in Anseh. der Geistl. dem Consist. übertragen sind, werden in Anseh. der öffentl. L., nach Verschiedenh. der Fälle, v. dem Pr.-Sch.-C. u. Reg. ausgeübt. Nämlich: Der Kirchenpatron ist nicht befugt, den Vokationen der Geistl. die Nichtannahme v. Staatsämtern als Beding. beizufügen, o. die Geistl. durch besond. Reverse vor Antritt des Pfarramts dazu zu verpfl. Dagegen kann das Recht u. die Obliegenh. dess. nicht bezweifelt werden, dahin zu sehen, daß die Seelsorge u. die Aufsicht auf das Schulwesen in den Pfarrgem. v. den Geistl. nicht vernachläss. werden. Wenn er eine Versäumn. hierin wahrnimmt, so hat er solche auf dem gesetzl. vorgeschrieb. Wege bei der vorgesetzten geistl. Beh. anzuzeigen u. Remedur nachzusuchen, w. nach vorgäng. Ermittel. der Thatsachen zu veranlassen ist. Ergiebt sich aber bei dieser Untersuch., daß die Beschäftig. der Geistl. in der Staatsverwalt. die Ursache ist, u. läßt sie sich auf and. Weise, etwa durch einen Personenwechsel o. durch Erleichter. in den Arbeiten nicht erledigen, so ist es eben so billig als gerecht, daß für die Seelsorge u. Schulaufsicht in den Pfarrgem. eine Aushülfe auf Kosten des Staats geschafft wird. Kirchenpatr. dürfen überhaupt nicht in der Vokat. der v. ihnen beruf. Geistl. beschränk. Beding. in Betreff der Uebernahme v. Nebenämtern u. Beschäftig. einrücken. Ein Geistl. darf ein and. Nebenamt, als ein Königl. Amt, nur mit Genehmig. des Prov.-Consist. übernehmen, w. darüber zuvor den Patr. u. den Kirchenvorst. der Gem. mit ihrem Gutachten zu hören hat. Auch sollen die Consist., mit Vorbehalt des Rekurses an den Min., darüber entscheiden, ob der mit einem Nebenamte zu beauftrag. Geistl. einer Hülfe o. Stellvertret. in seinem Hauptamte bedarf, u. w. Vergelt. dafür u. aus w. Mitteln dies. zu gewähren ist, wobei jedoch aus der Uebertrag. eines Nebenamts an einen Geistl. dem Patr. niemals größ. Leist. als die bisher. wider seinen Willen zugemuthet werden dürfen. Es versteht sich v. selbst, daß den Geistl. nur die Uebernahme solcher Nebenämter gestattet werden kann, deren Ausricht. dem Amte u. der Würde eines Geistl. keinen Eintrag thut. Es ist ferner festzuhalten, daß die Beschäftig. in einem Nebenamte den Geistl. seinem nächsten Berufe, als Seelsorger für das geist. Wohl seiner Gem. zu wirken, nicht entfremden darf. Die vorgesetzte Beh. hat die Erlaubn. zur Annahme eines Nebenamtes nur auf Widerruf, o. doch nur auf eine bestimmte Zeit, o. für ein bestimmtes, nach Ablauf einer gewissen Zeit v. selbst endendes Geschäft zu ertheilen, ohne daß wegen des unter veränderten Umständen erfolg. Widerrufs ein Anspruch auf Entschädig. für die verlornen Emolumente des Nebenamtes anerkannt werden kann. Ist mit dem Amte des Geistl. unmittelbar noch eine and. Beschäftig., als was zunächst dazu gehört, verbunden, so fällt die Nothwendigk. einer besond. Erlaubn. hierzu v. selbst fort. M.-Bl. 42 S. 15 u. 10.

§. 393. L. sollen nicht in den Schenken u. anderswo zum Tanze aufspielen. M.-R. 1. Juni 20.

§. 394. Belehr. der Jug. über die Wiederbeleb. Scheintodter, Kenntn. der Giftpfl., Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhüt. der Feuersbrünste soll geschehen. M.-R. 6. Juni 29.

§. 395. Sogenannte Schullehrerfeste sind v. jetzt ab nirgends mehr zu gestatten. M.-R. 44. Ob noch in Gültigkeit?

§. 396. Die Versamml. der sogen. protest. Freunde o. Lichtfreunde, sobald sie durch die Zahl o. Standesverschiedenh. der Theilnehmer, den Ort

der Vereinig. den Charakter der Volksversamml. annehmen, sind verboten. 2) Die Konstituirung geschlossener Gesellsch. der Lichtfreunde, unter w. Namen sie auch auftreten möchten, ist verboten. (Wenngleich dies Verbot im Allgem. aufgehoben ist, so ist's doch fragl., ob auch für die L. S. §. 388.) C.-O. 5. Sept. 45.

§. 397. Uneheliche K. sollen nur nach dem Namen ihrer Mutter aufgeführt u. benannt werden. Ann. 35 S. 716. M.-R.

§. 397b. Der Rectortitel kann nicht als persönl. Auszeichn. verliehen werden, sond. ist mit den 1. L.-stellen an bestimmten Anst. wegen der besond. amtl. Befugn. u. Verpflicht. der Inhaber verbunden, u. muß die Qualifikat. für eine solche Stell. durch Ableg. der Prüf. pro rectoratu nachgewiesen werden. M.-R. 30. Jan. 60. C.-B. 222.

10. Schulconferenzen und Lesezirkel.

§. 398. Parochial-Schulconfer. sind nach Maßgabe des §. 25 G.-L.-Sch.-R. v. 12. Aug. 1763 monatl. zu halten.

§. 399. Die Einricht. v. Lesezirkeln für die Elementarl. ist v. dem Min. empfohlen worden.

§. 400. Jährl. ein- o. mehrere Male sollen an jedem Sem. Conf. für L. des Bezirks abgehalten werden. M.-R. 30. Juni 53.

11. Von der Disciplin.

§. 401. Gesetz, betreff. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetz. derselben auf eine and. Stelle o. in den Ruhestand v. 21. Juli 52:

§. 1. Das gegenwärt. Gesetz findet auf alle in unmittelbarem o. mittelbarem Staatsdienste steh. Beamten Anwend., die nicht unter die Bestimm. des die Richter betreff. Ges. v. 7. Mai 51 fallen.

Allgem. Bestimmungen über Dienstvergehen u. deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, w. 1) die Pflicht verletzt, die ihm durch sein Amt auferlegt, o. 2) sich durch sein Verhalten in u. außer dem Amte der Acht., des Ansehens u. des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschr. dieses Ges. — §. 3. Ist eine der unter §. 2 fallenden Handl. (Dienstvergehen) zugl. in den gem. Strafges. vorgesehen, so können die durch dies. angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnl. Strafverfahr. v. denj. Gerichten ausgesprochen werden, w. für die gewöhnl. Strafsachen zuständig sind. — §. 4. Im Laufe einer gerichtl. Untersuch. darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der näml. Thatsachen nicht eingeleitet werden. Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der näml. Thatsachen eine gerichtl. Untersuch. gegen den Angeschuld. eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräft. Erledig. des gerichtl. Verfahrens ausgesetzt werden. — §. 5. Wenn v. den gewöhnl. Strafgerichten auf Freisprech. erkannt ist, so findet wegen derj. Thatsachen, w. in der gerichtl. Untersuch. zur Erörter. gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dies. an sich u. ohne ihre Bezieh. zu dem gesetzl. Thatbestande der Uebertret., des Vergeh. o. des Verbrech., w. den Gegenst. der Untersuch. bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist in einer gerichtl. Untersuch. eine Verurtheil. ergangen, w. den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derj. Beh., w. über die Einleit. des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheid. darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten o. fortzusetzen sei. — §. 6. Spricht das Ges. bei Dienstvergehen, w. Gegenst. eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflicht. zur Wiedererstatt. o. zum Schadenersatze, o. eine sonst. civilrechtl. Verpflicht. aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltl. der Bestimm. des §. 100. — §. 7. Ist v. dem gewöhnl. Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe v. längerer als 1jähr. Dauer, auf eine

schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerl. Ehre, auf zeit. Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte, auf immerwähr. o. zeit. Unfähigk. zu öffentl. Aemtern o. auf Stell. unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntn. den Verlust des Amtes v. selbst nach sich, ohne daß darauf besond. erkannt wird. — §. 8. Ein Beamter, w. sich ohne den vorschriftsmäß. Urlaub v. seinem Amte entfernt hält, o. den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besond. Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfern. seines Diensteinkommens verlustig. — §. 9. Dauert die unerlaubte Entfern. länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlass. verwirkt. Ist der Beamte dienstl. aufgefordert worden, sein Amt anzutreten o. zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlass. schon nach fruchtlosem Ablauf v. 4 Wochen seit der ergang. Aufforder. ein. — §. 10. Die Entzieh. des Diensteinkommens (§. 8) wird v. derj. Beh. verfügt, w. den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förml. Disciplinarverfahren statt. — §. 11. Die Dienstentlass. kann nur im Wege des förml. Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld v. seinem Amte fern gewesen ist. — §. 12. Die Einleit. eines Disciplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfern. v. Amte u. die Dienstentlass. vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besond. erschwer. Umstände als gerechtfert. erscheint. — §. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforder., sowie alle and. Aufforder., Mittheil., Zustell. u. Vorlad., w. nach den Bestimm. dieses Ges. erfolgen, sind gültig u. bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demj., an den sie ergehen, unter Beobacht. der für gerichtl. Insinuate vorgeschrieb. Formen in Pers. zugestellt o. wenn sie in seiner letzten Wohn. an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten. — §§. 14 u. 15. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen (als Warn., Verweis, Geldbuße), gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer v. höchst. 8 Tagen, w. jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältn. der zu bestraf. Beamten angemessen sind (zu solchen Beamten gehören die L. nicht), u. Entfern. aus dem Amte. — §. 16. Die Entfern. aus dem Amte kann bestehen: 1) in Versetz. in ein and. Amt v. gleichem Range, jedoch mit Verminder. des Diensteinkommens u. Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, o. mit einem v. beiden Nachtheilen. Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwend. 2) in Dienstentlass. Diese Strafe zieht den Verlust des Titels u. Pensionsanspruchs v. selbst nach sich; es wird darauf nicht besond. erkannt, es sei denn, daß vor Beendig. des Disciplinarverfahrens aus irgend einem v. dessen Ergebn. unabhäng. Grunde das Amtsverhältn. bereits aufgehört hat u. daher auf Dienstentlass. nicht mehr zu erkennen ist. Gehört der Angeschuld. zu den Beamten, w. einen Anspruch auf Pension haben, u. lassen besond. Umst. eine mildere Beurtheil. zu, so ist die Disciplinarbeh. ermächtigt, in ihrer Entscheid. zugl. festzusetzen, daß dem Angeschuld. ein Theil des reglementsmäß. Pensionsbetrages auf Lebenszeit o. auf gewisse J. als Unterstütz. zu verabreichen sei. — §. 17. Welche der in den §§. 14—16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größern o. geringern Erheblichk. des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonst. Führ. des Angeschuld. zu ermessen, unbeschadet der besond. Bestimm. der §§. 12 u. 13.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warn. u. Verweisen gegen seine Untergeb. befugt. — §. 19. In Bezieh. auf die Verhäng. v. Geldbußen ist die Befugn. der Dienstvorgesetzten begränzt, wie folgt: die Vorst. derj. Beh., die unter den Prov.-Beh. stehen, können gegen die ihnen selbst unterg. Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordn. Beh. Geldbußen bis zu drei Thlrn. verfügen. Andere Vorgesetzte der untern Beamten dürfen solche

Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugn. zur Verhäng. v. Geldbußen durch besond. Ges. o. auf Grund solcher Ges. erlassenen Instrukt. beigelegt ist. Die Prov.-Beh. sind ermächtigt, die ihnen untergeordn. Beamten mit Geldbuße bis zu 30 Thlrn. zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des 1monatl. Diensteinkommens hinaus. Die Minister haben die Befugn., allen ihnen unmittelbar o. mittelbar untergeb. Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatl. Diensteinkommens aufzuerlegen. Welche Beamte im Sinne dieses Paragr. zu den untern zu rechnen sind, wird durch das Staatsmin. bestimmt. — §. 21. Gegen die Verfüg. v. Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgesetzten Instanzenzuge statt. — §. 22. Der Entfern. aus dem Amte muß ein förml. Disciplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der v. einem Kommissar zu führ. schriftl. Voruntersuch. u. in einer mündl. Verhandl. nach den folg. näh. Bestimm. — §. 23. Die Einleit. des Disciplinarverfahrens wird verfügt, u. der Untersuch.-Kommissar ernannt: 1) wenn die Entscheid. der Sache vor den Disciplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.) v. dem Minist., w. dem Angeschuld. vorgesetzt ist. Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfüg. u. Ernenn. vorläufig v. dem Vorst. der Prov.-Beh. des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmig. des Min. einzuholen u., sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen. 2) In allen and. Fällen v. dem Vorst. der Beh., w. die entscheid. Disciplinarbeh. bildet (§. 24. Nr. 2.), o. v. dem vorgesetzten Min. — §. 24. Die entscheid. Disciplinarbeh. 1. Instanz sind: 1) der Disciplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Anseh. derj. Beamten, zu deren Anstell. nach den Bestimm., w. zur Zeit der verfügten Einleit. der Untersuch. gelten, eine v. dem Könige o. v. den Min. ausgeh. Ernenn., Bestätig. o. Genehmig. erforderl. ist; 2) die Prov.-Beh., als die Reg. u. Prov.-Sch.-Coll. in Anseh. aller bei dens. angestellten o. untergeordn. Beamten, w. nicht vorstehend unter Nr. 1. begriffen sind. — §. 26. Die Zuständigk. der Prov.-Beh. kann v. dem Staatsmin. auf einz. Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, w. v. den Min. ernannt o. bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäß. Mitgl. einer Prov.-Beh. gehören. — §. 27. Für den Fall, daß bei der zuständ. Disciplinarbeh. die beschlußfäh. Anzahl v. Mitgl. nicht vorhanden ist, o. auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltsch. o. des Angeschuld. der Disciplinarhof das Vorhandensein v. Gründen anerkennt, aus w. die Unbefangenh. der zuständ. Disciplinarbeh. bezweifelt werden kann, tritt eine and. durch das Staatsmin. substituirte Disciplinarbeh. an deren Stelle. — §. 28. Streitigk. über die Kompetenz der Disciplinarbeh. als solcher werden v. dem Staatsmin., nach Vernehm. des Gutachtens des Disciplinarhofes, entschieden. — §. 29. Der Disciplinarhof besteht aus einem Präsidenten u. 10 and. Mitgl., v. denen wenigst. 4 zu den Mitgl. des Obertribunals gehören müssen. Die Mitgl. des Disciplinarhofes werden v. dem Könige auf 3 J. ernannt. Ein Mitgl., w. im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende ders. in Thätigk. Die ausscheid. Mitgl. können wieder ernannt werden. — §. 30. Zur Erledig. der Disciplinarsachen ist bei dem Disciplinarhofe die Theilnahme v. wenigst. 7 Mitgl., mit Einschl. des Vorsitz., erforderl., v. denen wenigst. 2 zu den Mitgl. des Obertrib. gehören müssen. — §. 31. Bei den Prov.-Beh. werden die Disciplinarsachen in besond. Plenarsitz. erledigt, an w. mindest. 3 stimmberecht. Mitgl. Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitz. steht bei den Reg. den Mitgl. ders. nur dasj. Stimmrecht zu, w. ihnen durch die allgem. Vorschr. für Verhandl. im Plenum beigelegt ist. Bei den übr. Prov.-Beh. nehmen an den zur Erledig. der Disciplinarsachen bestimmten Plenarsitz. nur die etatsmäß. Mitgl. u. diej. Theil, w. eine etatsmäß. Stelle versehen. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Beruf. haben ein volles Stimmrecht. — §. 32. In der Voruntersuch. wird der Angeschuld. unter Mittheil. der Anschuldigungspunkte vorgeladen u., wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidl. vernommen u. die zur Aufklär. der Sache dienenden sonst. Beweise herbeigeschafft. Die Verricht. der Staatsanwaltsch. werden durch einen Beamten wahr-

genommen, w. die Beh. ernennt, v. der die Einleit. des Disciplinarverfahrens verfügt wird. Bei der Vernehm. des Angeschuld. u. dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen. — §. 33. Der dem Angeschuld. vorgesetzte Min. ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuch. das fernere Verfahren einzustellen u. geeigneten Falles nur eine Ordnungsstr. zu verhängen. Ist eine sonst. Beh., w. die Einleit. der Untersuch. verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Min. zu dessen Beschlußnahme berichten. In beiden Fällen erhält der Angeschuld. Ausfertig. des darauf bezügl. mit Gründen zu unterstütz. Beschlusses. — §. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer v. dem Beamten der Staatsanwaltsch. anzufertig. Anschuldigungsschr. der Angeschuld. unter abschriftl. Mittheil. dieser Anschuldigungsschr. zu einer v. dem Vorsitz. der Disciplinarbeh. zu bestimm. Sitz. zur mündl. Verhandl. vorgeladen. — §. 35. Bei der mündl. Verhandl. w. in nicht öffentl. Sitz. stattfindet, giebt zuerst ein v. dem Vorsitz. der Beh. aus der Zahl ihrer Mitgl. ernannter Referent eine Darstell. der Sache, wie sie aus den bisher. Verhandl. hervorgeht. Der Angeschuld. wird vernommen. Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltsch. mit seinem Vor- u. Antrage, u. der Angeschuld. in seiner Vertheidig. gehört. Dem Angeschuld. steht das letzte Wort zu. — §. 36. Wenn die Beh. auf den Antrag des Angeschuld. o. des Beamten der Staatsanwaltsch., o. auch v. Amtswegen die Vernehm. eines o. mehr. Zeugen, sei es durch einen Kommissar, o. mündl. vor der Beh. selbst, o. die Herbeischaff. and. Mittel zur Aufklär. der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderl. Verfüg. u. verlegt nöthigenfalls die Fortsetz. der Sache auf einen and. Tag, w. dem Angeschuld. bekannt zu machen ist. — §. 37. Der Angeschuld., w. erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten o. Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erschein. Angeschuld. kann sich durch einen Advokaten o. Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarbeh. steht es jedoch jederzeit zu, das persönl. Erscheinen des Angeschuld. unter der Warn. zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertret. nicht werde zugelassen werden. — §. 38. Bei der Entscheid. hat die Disciplinarbeh., ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandl. u. Beweise geschöpften Ueberzeug. zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldig. für begründet zu erachten. Die Entscheid. kann auch auf bloße Ordnungsstr. lauten. Die Entscheid., w. mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitz., in w. die mündl. Verhandl. beendigt worden ist, o. in einer der nächsten Sitz. verkündigt u. eine Ausfertig. ders. dem Angeschuld. auf sein Verlangen ertheilt. — §. 39. Ueber die mündl. Verhandl. wird ein Protokoll aufgenommen, w. die Namen der Anwesenden u. die wesentl. Momente der Verhandl. enthalten muß. Das Protokoll wird v. dem Vorsitz. u. dem Protokollführer unterzeichnet. — §. 40. Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution o. Opposition) findet nicht statt. — §. 41. Gegen die Entscheid. ist die Beruf. an das Staatsmin. sowohl dem Beamten der Staatsanwaltsch. als dem Angeschuld. offen. — §. 42. Die Anmeld. der Beruf. geschieht zu Protokoll o. schriftl. bei der Beh., w. die anzugreif. Entscheid. erlassen hat. V. Seiten des Angeschuld. kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die Frist zu dieser Anmeld. ist eine vierwöchentl., w. mit dem Ablaufe des Tages, an w. die Entscheid. verkündigt worden ist, u. für den Angeschuld., w. hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an w. ihm die Entscheid. zugestellt worden ist. — §. 43. Zur schriftl. Rechtfertig. der Beruf. steht demj., der dies. rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere 14täg. Frist offen. Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden. Neue Thatsachen, w. die Grundlagen einer and. Beschuldig. bilden, dürfen in 2. Instanz nicht vorgebracht werden. — §. 44. Die Anmeld. der Beruf. u. die etwa eingegang. Appellationsschr. wird dem Appellaten in Abschr. zugestellt, o. dem Beamten der Staatsanwaltsch., falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt. Innerhalb

14 Tagen nach erfolgter Zustell. o. Vorleg. kann der Appellat eine Gegenschr. einreichen. Die Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden. — §. 45. Nach Ablauf der §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsmin. eingesandt. Das Staatsmin. beschließt auf den Vortrag eines v. dem Vorsitz. ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in w. der Disciplinarhof in 1. Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier v. dem Vorsitz. ernannten Referenten, v. denen einer dem Justizmin. angehören muß. Ist die Beruf. v. der Entscheid. einer Prov.-Beh. eingelegt, so kann das Staatsmin. keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disciplinarhofes eingeholt worden ist. Der Disciplinarhof kann die zur Aufklär. der Sache etwa erforderl. Verfüg. erlassen. Er kann auch eine mündl. Verhandl. anordnen, zu w. der Angeschuld. vorzuladen u. ein Beamter der Staatsanwaltsch. zuzuziehen ist. Der letztere wird in diesem Falle v. Min. des Ressorts bezeichnet. — §. 46. Lautet die Entscheid. o. das Gutachten des Disciplinarhofes auf Freisprech. des Angeschuld. o. nur auf Warn. o. Verweis, so kann das Staatsmin., wenn es den Angeschuld. strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlass., sond. nur eine geringere Disciplinarstr. verhängen, o. die einstweil. Versetz. in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen. — §. 47. Eine jede Entscheid. der Disciplinarbeh., gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet u. durch w. die Dienstentlass. ausgesprochen ist, bedarf der Bestätig. des Königs, wenn der Beamte v. dem Könige ernannt o. bestätigt worden ist.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten v. Amte tritt kraft des Ges. ein: 1) wenn in dem gerichtl. Strafverfahren seine Verhaft. beschlossen, o. gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig geword. Urtheil erlassen ist, w. auf den Verlust des Amtes lautet, o. diesen kraft des Ges. nach sich zieht; 2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräft. Ensscheid. ergangen ist, w. auf Dienstentlass. lautet. — §. 49. In dem im §. 48. unter Nr. 1. vorhergес. Falle dauert die Suspens. bis zum Ablauf des 10. Tages nach Wiederaufheb. des Verhaftungsbeschlusses o. nach eingetret. Rechtskraft desj. Urtheils höh. Instanz, durch w. der angeschuld. Beamte zu einer and. Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräft. Urtheil auf Freiheitsstr., so dauert die Suspens., bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreck. des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten o. unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts o. der Unterbrech. eine Gehaltsverkürz. (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im 1. Absatz dieses §. erwähnte Zeit v. 10 Tagen, wenn nicht vor Ablauf ders. die Suspens. vom Amte im Wege des Disciplinarverfahrens beschlossen wird. In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspens. bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergeh. Entscheid. — §. 50. Die zur Einleit. der Disciplinaruntersuch. ermächtigte Beh. kann die Suspens., sobald gegen den Beamten ein gerichtl. Strafverfahren eingeleitet, o. die Einleit. einer Disciplinaruntersuch. verfügt wird, o. auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräft. Entscheid. verfügen. — §. 51. Der suspend. Beamte behält währ. der Suspens. die Hälfte seines Diensteinkommens. Auf die für Dienstunkosten besond. angesetzten Beträge ist bei Berechn. der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen. Aus dem innebehalt. Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertret. des Angeschuld. u. des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten. Einen weitern Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. — §. 52. Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwend. Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat. Erinner. über die Verwend. des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweis. über diese Verwend. zu ertheilen. — §. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehalt. Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer

Ordnungsstr. belegt, so ist ihm der innebehalt. Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit ders. nicht zur Deck. der Untersuchungskosten u. der Ordnungsstr. erforderl. ist — §. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch v. solchen Vorgesetzten, die seine Suspens. zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausüb. der Amtsverricht. vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höh. Beh. zu berichten.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disciplinarverfahrens sind.

§. 83. Beamte, w. auf Probe, auf Kündig. o. sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förml. Disciplinarverfahren v. der Beh., w. ihre Anstell. verfügt hat, entlassen werden. Dem auf Grund der Kündig. entlass. Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündig. sein volles Diensteinkommen zu gewähren. — §. 87. Die nachbenannten Verfüg., w. im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenst. des Disciplinarverfahrens, vorbehaltl. des im §. 46. vorgesehenen Falles: 1) Versetz. in ein and. Amt v. nicht geringerem Range u. etatsmäß. Diensteinkommen, mit Vergütig. der reglementsmäß. Umzugskosten. Als eine Verkürz. am Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenh. zur Verwalt. v. Nebenämtern entzogen wird, o. die Bezieh. der für die Dienstunkosten besond. ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. 2) Einstweil. Versetz. in den Ruhestand mit Gewähr v. Wartegeld, nach Maßgabe der Vorschr. der Verodn. v. 14. Juni u. 24. Oct. 1848. Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetz. erledigter Stellen, für w. sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. 3) Gänzl. Versetz. in den Ruhestand mit Gewähr. der vorschriftsmäß. Pens. (§. 88. dies. G.) — §. 97. Die Vorschr. dieses Ges. gelten auch in Anseh. der zur Dispofit. gestellten o. einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten. — §. 100. Alle diesem Ges. entgegensteh. Bestimm. sind aufgehoben. Dagegen wird durch dass. in der Befugn. der Aufsichtsbeh., im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, o. Beamte zur Erfüll. ihrer Pflichten in einz. Sachen anzuhalten u. alles dabei zu thun, wozu sie nach den besteh. Ges. ermächtigt sind, nichts geändert. G.-S. 52 S. 465—488.

§. 402. Der Disciplinarhof für die nicht richterl. Beamten besteht gegenwärt. aus folg. Mitgl.: Uhden, Staatsmin. u. 1. Präs. des O.-Trib., Präsid. Hoepner, O.-Trb.-Rath, v. Koenen, Geh. O.-Fin.-R., Dr. Bruggemann, Geh. O.-Reg.-R. im Min. der geistl. ꝛc. Angeleg., Fleck, General-Auditeur der Armee, v. Caprivi, O.-Trib.-R., Freiherr v. Münchhausen, Geh. O.-Reg.-R. im Min des Inn. v. Ohlen u. Adlerskron, O.-Trib.-R., Dr. Freiherr v. Seckendorf, desgl., Breithaupt, Geh. Just.-R., Delbrück, Wirkl. Geh.-O.-Reg.-R. u. Director im Min. für Handel. C.-B. 59. S. 644.

§. 403. Die fruchtbring. Wirksamk. des Lehramtes beruht nicht allein auf der wissenschaftl. Befähig. u. der Lehrgabe, w. der Einz. besitzt u. in den eigentl. Lehrstunden an den Tag legt, sond. sie beruht wesentl. auf der ganzen geist. u. sittl. Halt. des L. u. auf der Acht., w. er dadurch seinen Schl. sowohl, als auch den Elt. u. Pflegern ders., einzuflößen vermag. Je wichtiger nun bei der Bild. der Jug. für ihr künft. Leben u. ihren künft. Beruf gerade das erzieh. Element erscheint u. je entschiedenerer Nachdruck v. Seiten der Elt. u. Pfleger eben auf diese Wirks. der Sch. u. der L. mit Recht gelegt wird; um so ernster muß auch die verordnete Aufsichtsgewalt dieses Verhältn. in das Auge fassen, u. um so weniger darf sie Anstand nehmen, ein hierauf sich bezieh. Verhalten außer der Sch., auch wenn es v. dem §. 20. der (vorläuf.) Verordn. v. 11. Juli 49 (Verletz. der Pflicht der Treue o. Nichtbethätig. des Muthes, den sein Beruf erfordert, o. feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg.) (dafür §. 401.) nicht unmittelbar betroffen wird, eben wegen seiner unverkennbaren Rückwirk. auf die Sch. geeign. Falls für ein Dienstvergehen zu erachten, es in den Kreis ihrer Disciplinargewalt zu ziehen, u. dens. L., der durch sein Verhalten Acht. u. Vertrauen verscherzt hat, für unfähig zu

dem Berufe als L. u. Erzieher der Jug. zu erklären. Es versteht sich v. selbst, daß ein solches Urtheil stets auf bestimmte, klar erwiesene Thatsachen zurückgeführt werden muß, u. daß, um die Stell. des einz. L. nicht der Intrigue o. der Parteileidensch. Preis zu geben, eine gründl. Untersuch. dieser Thatsachen u. die Vertheidig. des Beschuldigt. eine wesentl. Nothwendigk. bleibt. Dagegen erscheint es als gleichgültig, ob diese Thatsachen, w. eine derartige zerstörende Rückwirk. auf die amtl. Wirksamk. des L. ausüben, im Amte o. außerhalb des Amtes begangen sind, u. ob sie den Charakter eines bürgerl. strafbaren Verbrechens an sich tragen, o. mehr nur der sittl. Sphäre angehören: sofern nur diese Thatsachen selbst bestimmt hingestellt, die in der Amtswirksamk. des L. eingetret. Lähmung erweisl. u. der Kausalzusammenhang zwischen diesen Thatsachen u. der gestörten Amtswirks. des L. evident ist. Die Beurtheil. u. Entscheid. dieser Fragen gehört gleichfalls in das Gebiet der Dienstdisciplin, u. es wird Pflicht ders. sein, den einz. L. eben so sehr gegen ungerechte u. feindsel. Angriffe zu schützen, als den gerechten Beschwerden derer, deren heil. Güter, das geist. u. sittl. Wohl ihrer K., der Hand des Lehrstandes anvertraut sind, Abhülfe zu schaffen. M.-B. 43 S. 168. M.-R.

§. 404. In die Kategorie einer feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg. fällt unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, w. statutenm. o. fact. eine der Staatsreg. feindsel. Tendenz verfolgen, eine systemat. Opposit. gegen dies. unterhalten u. betreiben, den besteh. verfassungsm. Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten u. anstatt die Reg. zu unterstützen, ihr in allen Maßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind. Die Theilnahme an solchen Vereinen soll allen Beamten, insbesond. den öffentl. L. bei Vermeid. der Dienstentlass. untersagt, dann aber auch gegen die Ungehorsamen mit Entschiedenh. vorgegangen werden. Die Reg. macht den Landräthen, Schulinsp., Magist. 2c. die Ueberwach. der L. in der gedachten Bezieh. u. sofort. Anzeige zur Pfl., wenn ihnen die Theilnahme v. L. an Vereinen, w. einer feindsel. Parteinahme gegen die Staatsreg. überführt o. verdächtig erscheinen, bekannt wird. Ob alsdann gegen den betr. L. sogl. die Disciplinar-Untersuch. behufs der Entfern. aus dem Amte einzuleiten o. zunächst ein besonderes Verbot der fern. Theilnahme unter Androh. der Dienstentlass. zu erlassen sei, wird theils v. der statutenm. o. thatsächl. Richt. u. Thätigk. des Vereins, theils v. der besond. Wirksamk. des betheil. L. in dems. u. dessen sonst. Führ. abhängen u. bleibt dem pflichtm. Ermessen der Reg. überlassen. M.-Bl. 50 S. 97. M.-R.

§. 405. Opposition gegen Königl. Anordn. zu zeigen, (u. sich namentl. auf Angelegenh. der Staatsverfass. eine nähere o. entferntere Einwirk. anzumaßen), ist mit der pflichtm. Führ. eines Lehramts unverträgl. G.-S. 22 S. 105. Das Eingeklammerte ist wohl seit Erlaß der Verfass. nicht mehr in Gültigk. (s. auch §. 436).

§. 406. Den Preuß. L. ist die Theilnahme an der sogen. allg. deutschen L.-Versamml. fortan währ. der Schulferien ohne Weiteres freigestellt. Dagegen wird rücksichtl. eines währ. der Schulzeit nachgesuchten Urlaubs nach den allgem. deshalb besteh. Vorschr. zu verfahren sein. M.-R. 5. Juli 60. C.-B. 419.

§. 407. Verfahren beim Mißbrauch des Creditnehmens. §. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civilbedienten o. Pensionisten eingereichten Klagen o. bei Einleit. ders. ergiebt, daß solche ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegel. zum Creditgeben verleitet, sich sonst betrüger. Mittel zur Bewirk. dieses Credits erlaubt haben, o. ihnen sonst in Hinsicht dessen gem. Verbrechen zur Last fallen, w. ihnen die zu ihrem Amte nöth. Acht. entziehen, o. sie des nöth. Vertrauens dazu, o. der Pension, w. sie genießen, unwürdig machen, so ist die gerichtl. Beh., bei w. der Rechtsstreit obwaltet, verpfl., u. zwar wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Colleg. dem Departements-Chef des Offizianten, o. dem Chef der Kasse, aus w. der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführl. Anzeige zu thun, sowie denn

auch dem Gläubiger, w. durch solche Mittel zum Creditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demj. einzureichen, unbenommen ist. §. 9. Der Departementschef verfügt demnächst die Untersuch. §. 10. Wird der Beamte o. Pensionist der gedachten Vergeh. überwiesen, so hat ders. außer der sonst ihn treff. Strafe, die Cassation, resp. Verlust der Pens. verwirkt. §. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetz. o. Verlust der Pens. zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departementschef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sond. nur vorläufig freigesprochen wäre, befugt u. verpfl., bei Sr. Maj. dem Kön. auf dessen Versetz. an einen and. Ort o. in ein and. Amt, wenn sie auch mit Verminder. seines Einkommens verbunden sein sollte, o. auch auf Dienstentlass. o. resp. Verlust u. Entzieh. der Pens. anzutragen. §. 12. Wird der Antrag auf Dienstentlass. o. Verlust der Pens. genehmigt, o. auch eines o. das and. durch rechtskräft. Erkenntn. festgesetzt, so wird alsdann den Rechten des Gläubigers nach den Vorschr. der Allgem. Gerichtsordn. freier Lauf gelassen. M. E.-S. 28. Febr. 1806. Gegen Beamte, die den ihnen v. ihren Gläubigern, insbesondere Handwerkern, gegeb. Credit mißbrauchen u. sich bei der Execut. auf das Privileg. der Abzugsfreih. ihres Gehalts schützen, sollen die Bestimmungen im §. 8. ff. der Verordn. v. 28. Febr. 1806 mit aller Strenge zur Anwend. gebracht werden. M.-Bl. 41 S. 202. C.-O.

§. 408. Dem Schuldenmachen der Beamten muß überall, durch Ermahn. zu einer sparsamen, dem Einkommen entsprech. Lebensweise u. durch sonst. angemess. Vorhalt. entgegengewirkt u. dergl. Ermahn. u. Warn. müssen vorzügl. den neu Angestellten bei Gelegenh. ihrer Diensteinführ. ertheilt u. wenn sich ergeben sollte, daß solche nicht beherzigt werden, wiederholt werden. Gegen unverbesserl. u. leichtsinn. Schuldenmacher ist nach der ganzen Strenge des Ges. ernstl. einzuschreiten u. ihre Entfern. aus dem Dienste einzuleiten. Da aber besond. Unglücksfälle u. and. ungewöhnl. Ereignisse, Ausgaben mit sich führen können, zu deren Bestreit. Beamte entw. augenblickl. o. überhaupt nicht im Stande sind, so ist demj. mit Unterstütz. aus den dazu etatsmäßig ausgesetzten Fonds o. nach Umständen auch mit mäß. Vorschüssen, w. aber in der Regel in Jahresfrist aus der Besold. wieder eingezogen werden müssen, zu Hülfe zu kommen. M.-R. der Finanzen u. des Inn. M.-Bl. 43 S. 3.

§. 409. Beamte, die ihren Credit durch unverhältnißm. Aufwand, unmotivirtes u. liederl. Schuldenmachen mißbrauchen, ohne daß gerade eine betrüger. Verleit. der Gläubiger, im strengen Sinne des Worts, dabei vorwaltet, sollen Allerhöchsten Orts zur Entlass. angezeigt werden. C.-O. 12. Mai 41.

§. 410. Unzulässigk. einer vorläuf. Freisprech. in Disciplinar-Untersuchungsachen. Es muß in jedem einz. Falle nach der Schwere der Anschuldig. u. des Verdachts erwogen werden, ob das Urtheil auf Amtsentsetz. o. auf eines der gelinderen, disciplinar. Strafmittel zu fällen, o. ob auszusprechen, daß kein Grund zu einer disciplinar. Strafe vorliege. M.-Bl. 43 S. 117. M.-R.

§. 411. Zur Beschleunig. des Verfahrens soll fortan die dem Min. beigelegte letzte Entscheid. über die Amtsentsetz., Versetz. o. Straf-Emeritir. v. Element.-Schull., auch dann, wenn diese zugl. zu den nied. Kirchenbeamten gehören, dem Oberpräsid., als Präsid. des Prov.-Schulkoll. zustehen. Der Oberpräs., w. künftig an diesen Sachen, an dem Beschlusse in der 1. Instanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle 2 schriftl. Vorträge aus den Acten durch einen Justitiarius u. durch einen Schulrath des Prov.-Schulkoll. o. einer Reg., w. bei der 1. Entscheid. nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beacht. ihrer, diesen Relationen beizufüg. Gutachten, bleibt jedoch seinem pflichtmäß. Ermessen anheimgestellt. G.-S. 34 S. 70.

§. 412. In Disciplinar-Untersuch. gegen Garnison-Schull. ist das Prov.-Schulkoll. die 1. Instanz. M.-Bl. 51 S. 282. St.-Min.-Beschl.

§. 413. Rekurs-Instanz in Disciplinar-Untersuchungssachen wider L. des höh. Schulfaches ist das Minist. Zu der Klasse der Element.-Schull. können

alle diej. nicht gerechnet werden, w. an den höh. Bürger-, Real-, allgem. Stadtsch. u. an den solchen gleich zu achtenden öffentl. Lehr- u. Erziehungs-anst., als Direct., Rect. u. L. interimist. o. defin. angestellt sind u. w. entw. vor den Königl. wissenschaftl. Prüf.-Commiss. o. vor den v. den Reg. ressortir. Prüf.-Commiss. zur Prüf. der Litterati pro schola ihre Befähig. zur Verwalt. des Schulamts dargethan haben, indem diese nicht allein persönl. eine höh. Ausbild. nachgewiesen haben, sond. auch an einer höh. Unterrichtsanst. thätig sind. M.-Bl. 42 S. 16. M.-R.

§. 414. Verwend. des Ueberschusses des Diensteinkommens eines zur gerichtl. o. Disciplinar-Untersuch. gezogenen u. mit Entsetz. o. Entlass. bestraften Beamten. Dieser Ueberschuß nach Abzug der entstand. Kosten wird zur Verfüg. der vorgesetzten Dienstbeh. gestellt, um ihn nach ihrem pflichtmäß. Ermessen zum Besten u. für das dring. Bedürfn. des Beamten selbst zu verwenden, so daß solche ersparten Diensteinkünfte nur dann der Kasse anheimfallen, wenn die obere Beh. eine Verfüg. im Interesse des Beamten der Lage der Sache nicht gemäß findet. Ann. 31 S. 706. Allh. Cab.-O.

§. 415. Dem suspend. Beamten ist das Gehalt monatl. praen. zu geben v. 1. Tag des nächstfolg. Mon. ab. Hat der Beamte vor dem Eintritt der Suspens. bereits das volle Gehalt für die folg. Monate erhoben, so ist er zwar zur Erstatt. des überhob. Gehaltstheils verpfl., jedoch ist die Wiedereinzieh. dess. nicht durch Anrechn. auf die Gehaltshälfte, sond. unabhängig dav. zu bewirken. Hiernach ist auch dann zu verfahren, wenn die Suspens. als Folge eines gegen den Beamten ergang., noch nicht rechtskräft. geword. Urth. eingetreten ist, w. auf den Verlust des Amtes lautet, o. diesen kraft des Ges. nach sich zieht. M.-R. 53. M.-B. 229.

§. 416. Stellvertretungskosten währ. der Amtssuspensat. eines L. sind v. den zur Unterhalt. der Sch. Verpflicht. zu tragen u. können nur bei deren Unverm., o. aus and. besond. erhebl. Gründen auf Centralfonds übernommen werden. M.-R. 10. Mai 59. C.-B. 436.

§. 417. Straf-Versetzung. Diese schädl. selten ohne Ungerechtigk. ausführbare Maßregel darf nur noch da vorkommen, wo wirkl. locale Verhältn. u. Gründe vorwalten, die den Abgang eines sonst nicht untücht. L. v. einem Orte nöthig machen. Ann. 37 S. 417. M.-R. Auf die Disciplinar-Maßregel der Versetz. kann nur in denj. Fällen erkannt werden, wo das aus den Untersuch.-Acten am Tage lieg. Hindern. einer ferneren gedeihl. Amtsverwalt. des Angeschuld. sich auf seine derzeit. Dienststell. beschränkt, an einem and. Orte aber v. ihm eine wieder zufrieden stell. Verwalt. des geistl. o. Schulamts mit Sicherh. o. doch mit wohlbegründ. Hoffn. erwartet werden darf. Dergl. Fälle sind namentl. diej. eines durch Verschuld. v. an sich nicht schwerer Art entstand. Mißverhältn. des Denunziaten zu seiner derzeit. Gem., seine kund gebende Hinneig. zu gewissen, bis zu einem Grunde schweren Vorwurfs ebenfalls noch nicht gegang. Ungehörigk. seines amtl. o. sonst. Verhaltens, deren Wiederabgewöhn. ihm durch eine Translokat. in neue amtl. Verhältn. u. Umgeb. erleichtert werden soll u. s. f. M.-R. 21. Juli 40. M.-B. 289.

§. 418. Wenn das Vergehen nur mit einer Strafversetz. zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höh. Alters o. wegen sonst vermind. Dienstfähigk. des zu Versetz. nicht für anwendbar zu erachten ist, soll statt der Strafversetz. die unfreiwill. Pensionir. o. Emeritir. mit einem nach dem Grade der Verschuld. abzumess. geringeren Emeritengehalte o. Pensionsbetrage, als dem L. sonst gebühren würde, festgesetzt werden. G.-S. 30 S. 81. Es muß die Strafemeritir. nur im Wege ihrer Substitution für eine eigentl. zu vollziehen gewesene Strafversetz. u. nur unter Berücksichtig. des ordnungsmäß. Instanz-Verfahrens rücksichtl. der etwa gegen die disciplinar. Strafentscheid. überh. erfolg. Rekurs-Einleg. eintreten. Hiernach ist also der Disciplinar-Beschl. zunächst auf Straf-Versetz. des Angeklagten, nach Befinden des Falls mit Ausschließ. eines Anspruchs dess. auf Erhalt. in seinem bisher. Dienstein-

kommen, o. resp. mit bestimmter Festsetz. seiner Translokat. in eine geringere Stelle zu richten u. dieser Entscheid. nur der Vorbehalt des beabsicht. event. Antrages der Substitution einer Strafemeritir. beizufügen. Das so gefaßte Resolut wird alsdann dem Denunziaten mit der vorschriftsmäß. Belehr. über die binnen vierwöchentl. Frist ihm freisteh. Rekurs-Einleg. publizirt; falls sodann die letztere erfolgt, bei Einsend. der Akten der gutachtl. Antrag auf Straf-Emeritir., unter gehör. Anzeige über das Einkommen der Stelle u. der sonst zur Sache einschlag. Verhältn., mit in den Bericht aufgenommen. Ann. 31 S. 47. M.-R. Die unfreiwill. Pensionir. eines gerichtl. freigesproch. Beamten ist alsdann gestattet, wenn bei der gerichtl. Untersuch. Umstände zur Sprache gekommen sind, w., wenn sie gleich die Amtsentsetz. des Beamten nicht zur Folge gehabt haben, dennoch seine Amtswirksamk. gefährden können. Ann. 39 S. 539. M.-R. Dem im Wege der gerichtl. Untersuch. völlig freigesprochenen, jedoch unfreiwillig zu Pensionir. ist die reglementsmäß., einem nur vorläufig freigesproch., o. mit einer Freiheits- o. Geldstrafe durch das gerichtl. Erkenntn. belegten Beamten eine geringere als die reglementsmäß. Pens. zu gewähren. M.-Bl. 42 S. 247. M.-R. Suspensionen u. freiwill. Entlass. gehören vor das Plenum der Reg. Ann. 26 S. 945. M.-R.

§. 419. Jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenh. schuldig macht, soll im Wege der Disciplinar-Untersuch. seines Dienstes ohne Pens. entlassen werden, wenn ein Vorgesetzter dess. u. seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspfl., o. durch die eidl. Versicher. zweier unverwerfl. Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße o. an einem öffentl. Orte im Zustande der Trunkenh. gesehen worden. Allh. Cab.-O. v. 24. Dez. 36.

§. 420. Sollten in den v. den Schulvorstehern resp. Schulinsp. periodisch zu erstatt. Berichten über den Zustand der Sch. Bemerk. enthalten sein, w. die L. persönl. betreffen, u. ein nachtheiliges Urtheil über sie hervorrufen, so muß denselben Behufs ihrer Vertheidig., Mittheil. gemacht u. Alles vermieden werden, was den Anschein geheimer, diese Vertheidig. vereitelnder Bezüchtig. hat. Je mehr die Behörden bemüht sind, durch eigene Wahrnehm. ein sicheres Urtheil zu gewinnen, um so weniger wird es auf dergl. berichtl. Anzeigen ankommen. M.-Bl. 49 S. 18. M.-R. (s. jedoch §. 387).

§. 421. In Disciplinarsachen gegen Kirchen- u. Schulbeamte ist mit Aufmerk. darauf zu halten, daß nach Beendig. der Verhandl. über die Litiskontestation u. Beweisaufnahme, diese dem Angeklagten in einem Schlußtermine, unter summar. Verständig. über ihre Resultate, zu seiner Erklär. vorgelegt werden, ob u. was er noch etwa zu einer Vervollständig. der Verhandl. beizubringen habe, nach deren anerkannter Vollständigk. u. Spruchreife ihm event. die Belehr. der ihm freisteh. Abgabe einer Schluß-Defensions-Ausführ. zu Protokoll, o. Einbring. ders. in einer besond. Vertheidigungsschrift binnen angemess. präclusiv. Frist zu ertheilen, u. seiner darüber erfolgten Erklär. gemäß zu verfahren ist. In gleicher Art ist es auch wiederum nach erfolgter Einleg. des Rekurses an den Oberpräs. gegen den ergang. Disciplinarbeschluß in denj. Fällen zu halten, wo, durch die Anbring. erhebl. nova in facto, noch fernerweite Instructionsverhandl. herbeigeführt worden sind. In den and. Fällen, kann nach eingelegter Rekurs-Beschwerde mit sofort. Einsend. der Akten an den Oberpräs. verfahren werden, wenn der Rekurrent entw. ausdrückl. seine lediglich. Submiss. auf den Inhalt der Akten erklärt, o. sogleich ein dergestalt vollständige u. deutl. Auseinandersetz. seiner Beschwerdegründe beigefügt hat, daß sich dies. daraus mit genüg. Klarh. entnehmen lassen, wohingegen auf undeutl. ausgeführte o. überh. unmotivirt gestellte Rekurs-Eingaben den Rekurrenten durch protocollar. Vernehm. die Gelegenh. u. Anleit. zu einer genüg. Ausführ. ihrer Beschwerde zu geben ist. Ann. 32 S. 646. M.-R.

§. 422. Ordnungsstrafen. Wegen ders. kann bei der der strafenden zunächst vorgesetzten Dienstbeh. Remedur nachgesucht werden. Ann. 30 S. 7. M.-R.; kann kein gerichtl. Verfahren stattfinden, ibid. 31 S. 256. M.-R.; können auch im Fall des Unvermögens des Schuldigen nicht in Gefängnißstr. verwandelt werden. M.-Bl. 50 S. 94. M.-R.

§. 423. Ein aus der anerkannten Landeskirche ausgetret. L. kann in seiner Stell. an einer öffentl. Sch. nicht verbleiben. M.-Bl. 47 S. 321. M.-R.

§. 424. Nach Staats-Min.-Beschluß v. 22. Jan. 51 ist kein L. wegen Veränder. der Confess. mit einer Disciplinarstr. zu belegen, dagegen ist es dem Kultusmin. vorbehalten, im Verwaltungswege darüber zu entscheiden, ob durch das Ausscheiden eines L. aus der ev. Landeskirche seine Ernenn. zum L. bei einer ev. Sch. ungültig geworden, mithin sein Ausscheiden aus diesem Lehramte zu bewirken ist.

§. 425. Die Verhältnisse der v. der Landeskirche sich getrennt halt. Lutheraner sind durch die dens. ertheilte Generalkonzess. geordnet u. festgestellt. Der Lehrbegriff ders. befindet sich in Uebereinstimm. mit dem Lehrbegriff derj. Angehörigen der ev. Landeskirche, w. das luther. Bekenntn. festhalten; es läßt sich daher wohl der Fall denken, daß ein zu ihnen übergetret. Schull. den ihm oblieg. Religionsunterr. so ertheilt u. zugl. zu der ev. Kirche eine solche Stell. einnimmt, daß er der ihm vorgesetzten Schulbeh. keinen Grund zur Beschwerde u. der Gem. in seinem Unterr. u. ganzen Verhalten keinen Anstoß giebt. Für diesen Fall liegt keine Veranlass. vor, einen solchen Schull. aus seinem Amte zu entfernen. Uebt dagegen sein Verhältn. zu den sich getrennt halt. Lutheranern auf seine Wirksamk. als Schull. einer ev. Gem. einen nachtheil. Einfluß, u. erhebt namentl. die letztere gegen ihn Beschwerde, so gestaltet sich die Sache anders, es wird alsdann die event. Forder. der Gem., daß er aus seinem Amte entfernt werde, nicht unberücksicht. bleiben dürfen. Ist näml. ein L. als evang. Schull. einer Gem. angestellt worden, so hat er damit auch die Verpflicht. übernommen, die K. der Gem. nicht nur in den eigentl. Religionsstunden, sondern auch in den übr. Unterrichtsgegenst., w. mehr o. minder an den Religionsunt. sich anschließen u. auf dessen Grundlage sich zurückbeziehen, in dem Glauben u. in der Confess. zu unterrichten, w. die Gem., als deren Schull. er berufen worden ist, zugethan ist. Insofern er die kirchl. Gemeinschaft mit dieser Gem. aufhebt, kann der letzt. nicht zugemuthet werden, ihm ihre K. ferner anzuvertrauen, u. ist, wenn der vorausgegang. Versuch freundl. Verständig. fruchtlos bleibt, auf dem Wege der förml. Disciplinaruntersuch. über seine fernere Befähig. o. Nichtbefähig. zur Verwalt. des Schulamts in der betr. Gem. zu entscheiden. In solchen Fällen kann es sich indessen, wie sich v. selbst versteht, nicht um die Entsetz. des Schull. als Strafe für eine unerlaubte Handl. o. ein Amtsvergehen, sond. nur um dessen event. Entlass. auf Grund einer durch seine eig. Handl. eingetret. Unfähigk. zur fernern Verwalt. des v. ihm unter and. Voraussetz. übernomm. besond. Schulamtes handeln. M.-Bl. 47 S. 322. M.-R.

§. 426. Abschaff. der geheimen Conduiten-Listen in der Civil-Verwalt. G.-S. 48 S. 200.

§. 427. Aggravations-Rechtsmittel bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Criminal-Untersuch. Auch in den wider Civilbeamte, es sei wegen Dienstvergehen oder wegen gem. Verbrechen, eingeleit. Criminal-Untersuch. soll dem Departements-Chef des Beamten, sowohl im Falle der Freisprech. als wegen zu gelinde erschein. Bestraf., das in fiscal. Untersuch. zuläss. Rechtsmittel gestattet u. das in der Prozeß-Ordn. Tit. 35. §§. 98, 99, 100 vorgeschrieb. Verfahren mit nachstehenden, in beiden Formen der Untersuch. zu beobacht. Modificat. in Anwend. gebracht werden. 1) Das Rechtsmittel muß binnen 3 Mon. nach Eröffn. des Erkenntn. angemeldet werden, widrigenfalls die Rechtskraft eintritt. 2) Wenn der Beamte wider das Erkenntn. das Rechtsmittel der weitern Vertheidig. anwendet, so ist über dasselbe u. über das Rechtsmittel der Aggravation gleichzeitig zu erkennen.

3) Dem Beschädigten steht es im Aggravationsverfahren frei, statt der schriftl. Beantwort. (§. 98) die Vernehm. zu Protokoll bei dem Gericht nachzusuchen. 4) Neue Thatsachen u. neue Beweismittel (§. 99) können in dieser 2. Instanz angeführt werden. 5) Wird das 1. Urtheil zum Nachtheil des Beschuldigten geändert, so bleibt ihm das Rechtsmittel der weitern Vertheidig. in allen Fällen dagegen offen. 6) Auf dieses, gegen ein verschärftes Rechtsmittel des Beamten soll im ganzen Umfange der Monarchie der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts das Urtheil abfassen. 8) Wird das Urtheil der 1. Instanz auf das Rechtsmittel der Aggravation in 3. Instanz bestätigt, so ist wegen der Kosten §. 102. Tit. 35 der Prozeßordn. anzuwenden. G.-S. 34 S. 64. Durch ob. Vorschrift unter Nr. 1 ist nur die Frist, nicht aber dies. Bestimm. des §. 98. Tit. 35 der Prozeßordn. abgeändert worden, nach w. innerhalb der zur Anmeld. des Aggravations-Rechtsmittels bestimmten Frist, bei Verlust dess., auch die Ausführungsschrift zu den Akten eingereicht werden muß. Die Frist v. 3 Mon. beginnt erst v. dem Tage an, an w. beglaubte Abschrift des Erkenntn. in fiscal. Untersuchungssachen der betr. Behörde, in Criminalsachen dem betr. Departements-Chef entw. direkt behändigt, o. bei Versend. des Erkenntn. durch die Post, an w. nach dem gewöhnl. Postenlaufe anzunehmen ist, daß es behändigt sei. G.-S. 38 S. 261. 1) In Injurien-Sachen, w. nicht im Wege des fiscal. o. Criminal-Untersuchungs-Prozesses zu verhandeln sind, steht dem vorgesetzten Departements-Chef das Rechtsmittel der Aggravation nicht zu, vielmehr verbleibt es rücksichtl. dieser Injurien-Sachen bei den Vorschr. der §§. 217 ff. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordn. 2) Dieses Rechtsmittel tritt auch dann nicht ein, wenn die Ehrenkränk. im Wege des fiscal. Untersuchungs-Prozesses erörtert wird, u. dieselbe in keiner Bezieh. mit dem Amt steht, weil alsdann v. einer Aufsicht über die Integrität des Beamten keine Rede sein kann, der vorgesetzte Departements-Chef also kein Interesse zur Sache hat. 3) Dem Letztern steht aber das Rechtsmittel der Aggravation zu, 1) wenn die Ehrenkränk. aus Veranlass. der Amtswirksamk. des Beamten verübt u. 2) wenn dieselbe v. der Schwere ist, daß eine Crim.-Untersuch. hat eingeleitet werden müssen. Ann. 39 S. 536. M.-R.

§. 428. Die Reg. haben sich bei Disciplinar-Untersuch. nicht immer genugsam auf den administrativen Standpunkt gestellt u. das Minister. hat Gelegenh. zu bemerken, daß dies. öfters die Entsetz. o. Strafversetz. eines L. als das schon vorgefaßte, auf ein einz. Faktum gegründete Ziel der einzuleit. Untersuch. im Auge gehalten, ohne im Auffassen der ganzen Individualität des L. u. nach allen vorwalt. spez. Umständen die Mittel zum Zweck u. die Folgen der erzielten Entscheid. im Ganzen, sowie in ihrem weitesten Umfange, genau erwogen zu haben. Oft bieten sich unter den speciellen Verhältn. noch Auswege dar, w. ohne Gefährd. für das Wohl der Sch. eingeschlagen werden könnten, w. aber, wie sehr sie sich auch bei der ganzen Persönlichk. des L. u. seiner Lage, bei den Mitteln der Stelle o. der Gem. dringend anräthl. zeigen mögen, dennoch nicht immer sorgfältig genug in Betracht. gezogen worden; gleichwohl hat das Aufgeben dieses administrat. Standpunktes oft dem allgem. Interesse Nachtheil gebracht; die ergang. Entscheid. sind dann entw. nicht, wie es in der Absicht gelegen, ausgeführt, o. wenn sie selbst in der Ausführ. auf der einen Stelle Nutzen gehabt, sind sie in vielen and. Hinsichten u. an and. Stellen schädl. gewesen. Soll der Hauptzweck jedes disciplinar. Einschreitens, w. dahin geht, daß unwürd. Subjecte v. wicht. Amte der Jugendbild. je eher je lieber entfernt werden, mit gerechter Strenge verfolgt werden, so ist vor allen Dingen nöthig, daß die K. Reg. ihr Hauptaugenmerk auf eine gehör. Controle u. auf zeit. Correction der Elementarschull. richten; denn es ist nicht zu läugnen, daß in vielen Fällen lediglich der Mangel einer ernsten Aufsicht Schuld gewesen, wenn ein Familienvater u. L. zu Grunde gegangen, der bei nachhalt. strenger Vermahn., event. sofortiger, im noch rüst. Alter verfügter Entfern. einem and. Berufe, der ihn u. die Seinigen ernähren möge, zugeführt sein würde. Es muß keine Mühe gescheut

werden, übelberücht. Subjecte durch persönl. ernste Einwirk., Ermahn. u. Drohungen auf eine bess. Bahn zu bringen u. den Keim zu einem Laster im Entstehen zu ersticken; gelingt dies aber nicht, wenigst. das Resultat einer Disciplinar-Untersuch. zu sichern u. in so weit zu fördern, daß nach fruchtl. Ahnd. schon des ersten Fehltritts die bei der Wiederhol. im Voraus angedrohte Entlass. ohne Weiteres zur Ausführ. gebracht werden könne. Gegen schlaffe u. unthät. Schul-Inspect. muß aber mit unnachsichtl. Strenge verfahren werden. Ann. 37 S. 415. M.-R.

§. 429. Die Verordn. v. 11. Juli 49 (dafür §. 401) findet auf alle L., auch solche, w. gleichzeitig Kirchenbeamte sind, Anwend. M.-Bl. 49 S. 193. M.-R.

§. 430. Bei vereinigten Kirchen- u. Schulämtern muß die Disciplinargewalt in Betreff des Kirchenamts v. den Kirchenbeh., Consist., resp. kath. geistl. Obern selbstständig u. unabhängig geübt werden. Das Disciplinar-Einschreiten der kompet. Staatsbeh. in Betreff des Schulamts ist dadurch weder ausgeschlossen noch beschränkt. Im Interesse der Disciplin ist es indeß nothw., daß in solchen Fällen die weltl. u. kirchl. Disciplinarbeh. mögl. Hand in Hand gehen. M.-R. 17. Juni 50. M.-B. 203.

§. 431. Wenn ein Geistl. o. L. wegen Uebelverhaltens der Reg. angezeigt o. sonst übel berücht. wird, so hat sie dessen Betragen entw. durch den geistl. Vorgesetzten dess., den Superint. o. durch ein Mitgl. der Deput. (Regier.) summar. untersuchen zu lassen. Ist der Superint. aber nicht der Mann, dem ein solches Geschäft mit gutem Erfolg anvertraut werden kann, so kann ihm ein weltl. Lokalbeamter, wie etwa ein Ortsrichter ꝛc. beigeordnet werden. Der Zweck der Untersuch. muß sein, sich v. der Wahrh. o. Falschh. der dem Geistl. o. L. gemachten Beschuldig., soviel ohne Anwend. der dem Richter allein zu Gebote steh. Erforschungsmittel geschehen kann, zu überzeugen, vorzügl. aber eine mögl. vollständ. u. wohl substanziirte Denunciationsacte hervorzubringen, worauf demnächst die gerichtl. Untersuch., wenn es dazu kommen sollte, basirt werden kann. Zeugen dürfen u. müssen hier abgehört, nach allem, wov. ihr gesetzl. u. moral. Glaube abhängt, befragt, u. daß sie ihre Aussage einst dem Befinden nach eidl. zu wiederholen haben würden, bekundet, nicht aber wirkl. vereidet werden. Ist die summar. Untersuch. beendet, so erwägt die Regier., ob nach Lage der Verhandl. die Suspens. u. zwar sofort zu verfügen o. nicht. In ders. Sitz., worin über die Suspens. entschieden wird, muß auch die Frage vom fernern Verfahren in Betracht genommen werden. Ist die Schlechtigk. des Inculpaten offenkundig, u. durch die summar. Untersuch. bis zu dem Grade moral. Gewißh. ans Licht gebracht, daß darüber kein vernünft. Zweifel stattfinden kann, sind seine Vergehen v. solcher Beschaffenh., daß sie zu einer eigentl. gerichtl. Untersuch. sich nicht schicken, wie z. B. Alles, was nicht gerade zur Uebertret. eines Strafges., aber an sich doch schlecht u. für einen Geistl. höchst unanständig ist, so ist der Antrag auf Entlass. v. Amte ohne weitere Förmlichk. (s. jedoch § 401), sonst aber auf Einleit. eines gerichtl. Verfahrens zu richten. Wenn der Angeschuldigte beim Schlusse des summar. Prozesses ausdrückl. provozirt hat, so ist dieses in dem Berichte ausdrückl. zu bemerken. M.-R. 10. März 10.

§. 432. Geistl. u. L., die in gerichtl. Untersuch. gerathen, können aus Gründen der Kirchenzucht o. wegen unanständ. Wandels u. nachläss. Benehmens im Amte, sogar gegen ein ergangenes absolutor. Erkenntn., wenn die betr. Dienstbeh. die Ueberzeug. hat, daß ders. seinem wicht. Berufe kein Genüge leisten kann, im Disciplinarwege entsetzt werden. C.-O. 17. Dez. 1805.

§. 433. Zur Entlass. interimist. angestellter L. wird eine gründl. Ermittel. des Sachverhältn., woraus sich die Nothwendigk. der Entlass. ergiebt, vorausgesetzt. Die Reg. hat in solchem Falle durch einen auf die stattgehabte Ermittel. basirten bloßen Bescheid, der zur Berath. in pleno collegii geeignet sein dürfte, die Entfern. des L. auszusprechen, wobei jedoch letzt. nach den

Umständen u. in der Regel eine bill. Frist, um sich ein and. Unterkommen zu suchen, gestattet werden muß. M.-R. 11. Febr. 41.

§. 434. Wenn der Angeschuldigte nicht einen Advokaten o. Rechts-Anwalt, sond. eine and. in einer öffentl. Bedien. steh. Pers. ev. Bekenntn. zu seinem Vertheidiger wählt, ist v. den kirchl. Beh. vor der Zulass. desselben, u. Vorleg. der Akten an den Vertheidiger der Consens der vorgesetzten Dienst-beh. des gewählten Vertheidigers zur Uebernahme der Vertheidig. zu erfordern, indem im öffentl. Dienst-Interesse Gründe vorliegen können, w. es der Dienst-beh. wünschenswerth machen, daß der Gewählte sich mit der Vertheid. nicht befasse. M.-Bl. 51 S. 250. E. O.-Kr.-R.

§. 435. Unzulässigk. v. Gebühren in den durch Justizbeamte kommissarisch geführten Disciplinar-Untersuch. wider Geistl. u. Schull. Solche Gebühren sind auch dann unzulässig, wenn dem zahlungs-fäh. Angeschuldigten die Untersuchungskosten auferlegt werden. M.-Bl. 47 S. 315. M.-R.

§. 436. Die Verfass. des Landes hat der individ. Freih. der Meinungen u. der Aeußer. ders. ihr gesetzl. Gebiet angewiesen, innerhalb dessen die allen Staatsbürgern zusteh. Berechtig. auch dem Lehrstande gleichmäß. gebühren. Für solche persönl. Mein. u. Ueberzeug. u. die Aeußer. ders. auf dem Gebiete der allgem. gesetzl. Freih. — also außerhalb des besond. Amtes als L. — kann eine Zurechn. u. Verantwortlichk. auf dem Gebiete der Dienst-disciplin nicht stattfinden. Die Ueberschreit. des Gesetzes, w. sich ein L. außerhalb seines Amtes in polit. Bezieh. zu Schulden kommen läßt, verfallen den Gerichten, u. eine Rückwirk. ders. auf die amtl. Stell. des Beschuldigten kann nur dann in dem Maße stattfinden, als nach den Ges. der richterl. festgestellte Charakter des Verbr. u. die Art o. das Maß der vom Richter verhängten Strafe eine solche gebietet. Was dagegen das Verhalten der L. im Amte anbelangt, so hat das Land vor allem ein Recht, zu fordern, daß die Jug. dess. in Zucht u. Sitte u. in Acht. u. Gehorsam gegen die besteh. Verfass. des Landes u. seine Ges. erzogen werde. Sollte daher ein L., im Widerstreit seiner persönl. Meinung mit der besteh. Verfass. des Landes, sich nicht enthalten können, diese seine Ansichten in die Verwalt. seines Amtes zu übertragen, u. der ihm anvertrauten Jug., statt Acht. vor dem Ges., feindsel. Gesinn. gegen die verfassungsmäß. Einricht. des Landes einzuflößen, so soll gegen einen solchen Mißbrauch des Lehramtes, insofern ders. nicht den Charakter eines gerichtl. zu ahnd. Amtsverbrechens annimmt, im Wege der Dienst-disciplin mit unnachsichtl. Strenge eingeschr. werd. M.-Bl. 48 S. 377. M.-R.

§. 437. Soweit die Feststell. des Dienstvergehens, dessen der Angeschuld. wirkl. schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, fallen diese dem Verurtheilten zur Last. M.-R. 26. März 53. M.-B. 93.

12. Von Verbrechen, Vergehungen u. Uebertretungen.

§. 438. Wenn die Gesetze eine Freiheitsstrafe v. mehr als 5 J. androhen, so ist die Handl. ein Verbrechen. Ist die Handl. mit einer Freiheits-strafe v. mehr als 6 Wochen, jedoch nicht über 5 J., o. mit einer Geldbuße v. mehr als 50 Thlr. bestraft, o. ist auf den Verlust v. Aemtern o. auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer o. auf Zeit, o. auf Stell. unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handl. ein Vergehen. Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, o. in einer Geld-buße bis zu 50 Thlr., o. ist die Strafe in den Ges. als eine willkürl. bezeichnet, so ist die Handl. eine Uebertret. G.-S. 51 S. 94.

§. 439. Die Theilnahme an einer Verbind., deren Dasein, Verfass. u. Zweck vor der Staatsreg. geheim gehalten werden soll, o. in w. gegen unbekannte Obere Gehorsam, o. gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgl. mit Gefängn. bis zu 6 Mon. u. an den Stiftern, Vorstehern u. Beamten der Verbind. mit Gefängn. v. 1 Mon. bis 1 J. zu bestrafen. Gegen öffentl. Beamte ist zugl. auf zeit. Unfähigk. zur

Bekleid. öffentl. Aemter zu erkennen. Die Theilnahme an einer Verbind., zu deren Zwecken o. Beschäftig. es gehört, Maßregeln der Verwalt. o. die Vollzieh. v. Ges. durch ungesetzl. Mittel zu verhindern, o. zu entkräften, wird an den Mitgl. mit Gefängn. v. 2 Mon. bis 1 J. u. an den Stiftern, Vorsteh. u. Beamten der Verbind. mit Gefängn. v. 6 Mon. bis 2 J. bestraft. Gegen öffentl. Beamte ist zugl. auf zeit. Unfähigk. zur Bekleid. öffentl. Aemter zu erkennen. St.-G.-B. Th. II. Tit. VI. §§. 98. 99.

§. 440. Wer gewohnheitsmäßig o. aus Eigennutz durch seine Vermittel. o. durch Gewähr. o. Verschaff. v. Gelegenh. der Unzucht einer o. mehr. Pers. des einen o. and. Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängn. nicht unter 6 Mon., sowie mit zeit. Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte u. mit Stell. unter Polizeiaufsicht bestraft. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig o. nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu 5 J. u. Stell. unter Polizeiaufsicht zu bestrafen, wenn der Schuldige zu den Pers., mit w. die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältn. v. Elt. zu K., o. v. Erziehern, L. o. Geistl. zu den v. ihnen zu erzieh. o. zu unterricht. Personen steht. ibid. Th. II. Tit. XII. §. 147.

§. 441. Vormünder, w. mit ihren Pflegebefohlenen, L., Geistl. u. Erzieher, w. mit ihren minderjähr. Schl. o. Zögl. unzücht. Handl. vornehmen, werden mit Zuchthaus bis zu 5 J. bestraft. ibid. §. 142.

§. 442. Tadelnde Urtheile über wissenschaftl. Leist., sowie Vorhalt. u. Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergeb., dienstl. Anzeigen o. Urtheile v. Seiten eines Beamten u. ähnl. Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußer. o. aus den Umständen, unter w. dies. erfolgen, die Absicht zu beleidigen hervorgeht. ibid. Th. II. Tit. XIII. §. 154.

§. 443. Wer durch Fahrlässigk. den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängn. v. 2 Mon. bis 2 J. bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamk. o. Vorsicht, w. er bei der fahrläss. Tödt. aus den Augen setzt, vermöge seines Amtes, Berufes besonders verpfl. war, so kann ders. zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, o. für immer zu einem solchen Amt für unfähig erklärt werden. Bei Feststell. des Thatbestandes der Tödt. kommt es nicht in Betracht, ob der tödtl. Erfolg einer Verletz. durch zeitige o. zweckm. Hülfe hätte verhindert werden können, o. ob eine Verletz. dieser Art in ähnl. Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletz. nur wegen der eigenthüml. Leibesbeschaffenh. des Getödteten, o. wegen der zufäll. Umstände, unter w. sie zugefügt wurde, den tödtl. Erfolg gehabt hat. ibid. Th. II. Tit. XV. §§. 184. 185.

§. 444. Wer durch Fahrlässigk. einen Menschen körperl. verletzt, o. an der Gesundh. beschädigt, soll mit Geldbuße v. 10—100 Thlr. o. mit Gefängn. bis 1 J. bestraft werden. Diese Bestraf. soll nur auf Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletz. vorliegt o. die Verletz. mit Uebertret. einer Amts- o. Berufspflicht verübt worden ist. Wenn bei einer vorsätzl. verübten Körperverletz. der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oblieg. besond. Pflichten übertreten hat, so soll ders. zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, o. für immer zu einem solchen Amte für unfähig erklärt werden. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletz. kann der Thäter durch Vernachlässig. der besondern Amts-Berufspflichten, wenn sich ders. im Rückfalle befindet, zugl. auf eine bestimmte Zeit, w. die Dauer v. 5 J. nicht übersteigen darf, o. für immer zu einem solchen Amte für unfähig erklärt werden. ibid. Th. II. Tit. XVI. §§. 198. 203. Ein Beamter, w. in Ausüb. o. in Veranlass. der Ausüb. seines Amtes vorsätzl. Mißhandl. o. Körperverletz. verübt o. verüben läßt, wird mit Gefängn. nicht unter 3 Mon. bestraft, auch kann gegen dens. auf zeit. Unfähigk. zu öffentl. Aemtern erkannt werden. Wird festgestellt, daß mild. Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängn. auch unter 3 Mon. o. auf Geldbuße bis zu 300 Thlr. erkannt werden. Ist die Mißhandl. o. Körperverletz. eine schwere (§. 193: daß sie eine Krankh. o. Arbeitsunfähigk. v. einer

länger als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt, o. der Verletzte verstümmelt, des Gesichts, des Gehörs o. der Zeugungsfähigk. beraubt, o. in eine Geisteskrankh. versetzt worden ist) u. findet keiner der im §. 196 vorgeseh. Milderungsgründe statt (daß der Thäter ohne eig. Schuld durch eine ihm selbst o. seinen Angehör. zugefügte Mißhandl. o. schwere Beleidig. v. dem Verletzten zum Zorn gereizt u. dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist), so tritt Zuchthausstrafe nicht unter 3 J. ein. ibid. §. 316. War bei einer Mißhandl. o. Körperverletz. der Thäter ohne eig. Schuld durch eine ihm selbst o. seinen Angehör. zugefügte Mißhandl. o. schwere Beleidig. v. dem Verletzten zum Zorn gereizt u. dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden. o. wird festgestellt, daß and. mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Fall der Tödt. auf Gefängn. nicht unter 6 Mon., im Falle einer schweren Mißhandl. o. Körperverletz. (§. 193 s. oben) auf Gefängn. nicht unter 3 Mon., u. im Fall der erhebl. Mißhandl. o. Körperverletz. auf Gefängn. nicht unter 4 Wochen zu erkennen. G.-S. 56 S. 211. Abänder. zum St.-G. §. 196. Eine Verurtheil. des L. auf eine wider ihn erhobene Civilklage wird nur dann erfolgen können, wenn der L. sich einer Verletz. schuldig gemacht u. dadurch dem K. u. dessen Elt. einen wirkl. Schaden zugefügt hat. M.-Bl. 42 S. 118. M.-R. 25. März 42.

§. 445. Verwalter v. milden Stiftungen werden, wenn sie vorsätzl. zum Nachtheil der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen o. Sachen handeln, wegen Untreue mit Gefängn. nicht unter 3 Mon., sowie mit zeit. Untersag. der Ausüb. der bürgerl. Ehrenrechte bestraft. St.-G. Th. II. Tit. XXII. §. 246.

13. Gerichtliches Verfahren gegen Beamte.

§. 446. §. 1. Das gegenwärt. Ges. findet, soweit nicht darin besond. eine Ausnahme gemacht ist, auf alle Civilbeamte, sowohl im unmittelbaren als mittelbaren Staatsdienste, Anwend. — §. 2. Wenn Beamte sich gemeiner Verbrechen o. solcher Dienstvergeh. schuldig machen, w. in den Ges. mit der Kassation o. Amtsentsetz. bedroht sind (Amtsverbrechen), so gehört die Untersuch. u. Bestraf. vor die Gerichte. Dasselbe soll auch bei Bestech. stattfinden, ohne Rücksicht auf die Art u. das Maß der Strafe. — §. 3. Alle and. Dienstvergehen sind als Vergehen gegen die Disciplin zu behandeln u. zu ahnden. Eben dieses soll auch in Fällen, in denen das Ges. die Kassation o. Amtsentsetz. androht, stattfinden: 1) wenn dem Vergehen nur Fahrlässigk. zum Grunde liegt; 2) wenn jene Strafe durch unordentl. Lebensart verwirkt ist. — §. 4. Die Bestimm. des §. 333. Tit. 20. Th. II. A. L.-R. ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in w. die Verletz. der Amtspflicht v. dem Beamten in der Absicht verübt worden ist, sich o. And. Vortheil zu verschaffen, o. dem Staate o. einem And. Nachtheil zuzufügen. Andere Fälle einer vorsätzl. Verletz. der Amtspfl. sollen, sofern sie nicht nach §. 2 zu den Amtsverbrechen zu rechnen sind, im Disciplinarwege geahndet werden. — §. 5. Wegen eines Amtsverbrechens darf die gerichtl. Untersuch. nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbeh. eingeleitet werden. — §. 6. Ist ein Beamter im Ressort verschied. Dienstbeh. angestellt, so muß der Antrag auf gerichtl. Untersuch. v. derj. Dienstbeh. ausgehen, in deren Ressort das Amtsverbrechen verübt worden ist. — §. 7. Das Ges. v. 25. April 35 über die Kompetenz der Dienst- u. Gerichtsbeh. zur Untersuch. der v. Staatsbeamten im Amte verübten Ehrenkränk. wird aufgehoben. Es muß jedoch, wenn ein Beamter wegen einer solchen Ehrenkränk. gerichtl. belangt wird, nach Beendig. der vorläuf. Ermittel. u. vor förml. Eröffn. der Untersuch. die Dienstbeh. des Beamten mit ihrer Erklär. darüber gehört werden, ob der Beamte sich in Bezieh. auf die ihm angeschuld. Handl. einer Ueberschreit. der Amtsbefugn. schuldig gemacht hat. Ist die Ehrenkränk. zwischen vorgesetzten u. untergeb. Beamten vorgefallen u. nicht mit Thätlichk. verbunden gewesen, so wird solche im Disciplinarwege gerügt, es bleibt aber der vorgesetzten Beh. vorgehalten, die Sache den Gerichten zur Bestraf. zu überweisen. — §. 8. Gegen Geistl. findet die

gerichtl. Untersuch. nur wegen solcher Amtsvergehen statt, w. das bürgerl. Ges. mit Strafe bedroht, wegen dieser Vergehen aber, sofern sie nicht bloß zu einer Ordnungsstr. sich eignen, ohne Unterschied, ob das Vergehen mit der Amtsentsetz. bedroht ist o. nicht. Das im §. 500. Tit. 20. Th. II. des A. L.-R. bezeichnete Vergehen (Geistl., w. außer den in den Ges. bestimmten Fällen, Tit. XI. §. 28, Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der größten Amtsverschwiegenh. anvertraut worden, offenbaren, sollen, nach Bewandn. der Umstände, mit willkürl. Geldbuße, mit Suspens. v. ihren Amtsverricht. u. Einkünften, o. mit Dienstentsetz. bestraft werden, §. 500. Tit. 20. Th. II.), sowie die im §. 499 (Kirchen- u. Schulbediente, die ihrer Gem. o. ihren Untergebenen durch grobe Laster u. Ausschweif. ein öffentl. Aergern. geben, sind außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amtes, als dessen unwürdig, zu entsetzen) a. a. O. erwähnten Vergeh., sofern mit dens. nicht ein gemeines Verbrechen verbunden ist, bleiben jedoch der Bestraf. im Disciplinarwege vorbehalten. Zu dem Antrage auf gerichtl. Untersuch. ist nur der Min. der geistl. Angelegenh. berechtigt. — §. 9. Treffen mit einem gem. Verbrechen o. mit einem Amtsverbrechen Disciplinarvergehen zusammen, so ist zunächst wegen der Verbrechen die gerichtl. Untersuch. einzuleiten. Wird in dieser auf Amtsentsetz. erkannt, so findet wegen der Disciplinarvergehen ein weiteres Strafverfahren nicht statt. Wird dagegen nicht auf Amtsentsetz. erkannt, so bleibt die besond. Ahnd. der gedachten Vergehen im Disciplinarwege vorbehalten. — §. 10. Ist wegen einer Verletz. der Amtspflicht die gerichtl. Untersuch eingeleitet worden u. der Richter findet demnächst, daß die Pflichtverletz. nicht als ein Amtsverbrechen, sond. nur als ein Disciplinarvergehen zu betrachten sei, so ist der Angeklagte v. der Anklage wegen des Amtsverbrechens zu entbinden, wegen des Disciplinarvergehens aber der Dienstbehörde zur Bestraf. zu überweisen. — §. 11. Ist die Handl., w. Gegenst. der gerichtl. Untersuch. war, v. dem Richter zwar an u. für sich für ein Amtsverbrechen o. ein gemeines Verbrechen erachtet, nach der Beschaffenh. des Falles aber die Anwend. einer Strafe überh. nicht o. doch die Strafe der Kassat. o. Amtsentsetz. nicht gegründet befunden worden, u. ist deshalb ein freisprech. o. ein nicht auf jene Strafe laut. Erkenntn. ergangen, so soll wegen dieser Handl. ein Disciplinarverfahren nicht weiter zuläßig sein. — §. 12. Hat ein Beamter ein gemeines Verbrechen begangen, w. nur auf den Antrag des Beleidigten bestraft werden darf, jedoch v. der Art ist, daß das amtl. Ansehen u. Vertrauen dadurch gefährdet erscheint, u. trägt der Beleidigte nicht auf Bestraf. an o. nimmt er den Strafantrag zurück, so kann wegen eines solchen Verbrechens das Disciplinar-Strafverfahren zum Behuf der Entfern. des Schuldigen aus dem Amte eingeleitet werden. G.-S. 44 S. 77. v. 29. März.

§. 447. Die §§. 10—12 des Ges. v. 29. März 44 (§. 446) kommen in Anseh. der Geistl. u. Kirchenbeamten nicht ferner zur Anwend., sond. soll lediglich nach den früh. Bestimm. der Ordres v. 17. Dez. 1805 u. 17. April 22 wieder verfahren werden. C.-O. 24. Aug. 49. Nach dieser Allerhöchsten Bestimm. ist die Einleit. des Discipl.-Verfahrens dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handl., w. den Gegenst. der Anschuldig. bildet, ein gemeines Verbrechen o. Vergehen, eine Uebertret. o. ein Amtsverbrechen darstellt, daß wegen ders. eine gerichtl. Verfolg. eingeleitet, eine Freisprech. erfolgt o. eine solche Verurtheil. ergangen ist, die weder auf den Verlust des Amtes lautet, noch kraft des Ges. nach sich zieht.

§. 447b. Wird gegen einen zur Untersuch. gezog. u. suspendirt gewes. Beamten entw. auf vorläuf. Freisprech., o. auf Strafe, aber nicht auf Dienstentsetz. erkannt, so erhält ders. denj. Theil seiner einbehalt. Besold., ingl. der Emolum. nachträglich ausgezahlt, w. zur Bestreit. der durch die Untersuch. u. durch die Suspens. veranlaßten Kosten nicht erforderl. gewesen ist; über die gescheh. Verwend. besond. Rechensch. zu fordern, steht ihm jedoch nicht zu. 2) Auf die Nachzahl. des nach der Bestimm. der vorgesetzten Beh. verwend. Th. seines Diensteinkommens hat ein solcher nur vorläufig freigesproch. o. be-

strafter Beamter keinen Anspruch. 3) Ob u. inwiefern ein durch Urtel u. Recht gänzl. freigesproch. Beamte die Nachzahl. des verwend. Th. des ihm währ. der Untersuch. entzog. Einkomm. zu fordern berecht. sei, soll v. dem Staats-minist. (bei Elem.-L. also dem Oberpräs.) nach den Umständen, w. die Unters. such. u. Suspens. veranlaßt haben, beurtheilt werden. K.-O. 8. Dez. 24 G.-S. 25 S. 5.

§. 448. Wenn dem K. durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkl. Verletz. zugefügt ist, soll der L. nach den bestehenden Ges. bestraft werden. C.-O. v. 14. Mai 25 u. Entscheid. v. 5. April 56 u. 12. Mai 60. C.-B. 458. Der Gegensatz zw. Nr. 4 u. 5 der C.-O. v. 14. Mai 25 (s. §. 111. 115) einerseits, in denen die Grenzen der Schulzucht angegeben werden, und der Nr. 6 andererseits (§. 115), w. die Ueberschreit. dieser Schranken beziehungsweise mit Disciplinar- o. gerichtl. Bestrafung bedroht, ergiebt als wesentl. Voraussetz. des Strafverfahrens, **daß die Gesundh. des K. überh. irgendwie gefährdet sei**, so daß nicht jede sichtbare Spur einer Züchtig., so unbedeutend sie auch sein mag, sond. **nur eine die Gesundh. gefährd. Beschäd.** als Fundament eines gerichtl. Verfahrens sich qualifizirt. Entsch. v. 21. Nov. 57. J.-M.-B. 58 S. 80.

§. 449. Wenn ein in unmittelbarem o. mittelbarem Staatsdienste steh. Beamter wegen eines Verbrechens o. Vergehens zur Untersuch. gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleit. v. ders., unter kurzer Angabe der Veranlass. o. unter Mittheil. der Anklageschr., der vorgesetzten Dienstbeh. des Angeschuld. Nachricht zu geben u. ders. demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheid. mitzutheilen. Bei Uebertret. bedarf es einer Benachrichtig. nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräft. Entscheid. mitgetheilt. M.-Bl. 51 S. 132. M.-R.

§. 450. Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausüb. o. in Veranlass. der Ausüb. seines Amtes, o. wegen Unterlass. einer Amtshandl. eine gerichtl. Verfolg. im Wege des Civil- o. Strafprozesses eingeleitet worden ist, steht seiner vorgesetzten Prov.- o. Centralbeh. frei, nach dem Ges. v. 8. April 47 den Competenzconflict zu erheben, wenn sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtl. Verfolg. geeign. Ueberschreit. seiner Amtsbefugn. o. Unterlass. einer ihm oblieg. Amtshandl. nicht zur Last falle. Ges. v. 13. Febr. 54. Von Seiten der Staatsanwaltsch. sollen Anklagen gegen Beamte wegen solcher Handl., w. diese in Ausüb. o. in Veranlass. der Ausüb. ihres Amts vorgenommen haben, nicht ohne vorgäng. Einvernehmen mit der dem betr. Beamten vorgesetzten Dienstbeh. erhoben werden. Die Beh. kann den Conflict erheben, sobald sie v. dem Staatsanwalt die vorgeschrieb. Mittheil. über die seinem Ermessen nach nothwend. gerichtl. Verfolg. erhalten hat. Was die Erheb. des Conflicts gegen Civilklagen betrifft, so sollen die Beamten im eign. Interesse derart. Klagen sofort nach deren Empfang der Reg. einreichen u. zugl. die Gründe darstellen, aus denen eine zur gerichtl. Verfolg. geeign. Ueberschreit. o. Verletz. der Amtsbefugn. durch Handl. o. Unterlass. nicht anzunehmen ist. Staats-Minist.-Beschluß 8. Sept. 54. 1) Nach der Rechtsprech. des Gerichtshofes zur Entscheid. der Compet.-Conflicte findet die Erheb. der Confl. nur dann statt, wenn die vorgesetzte Provinz.- o. Centralbeh. des Beamten der Ansicht ist, daß ders. innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugn. gehandelt, o. eine ihm oblieg. Amtshandl. nicht unterlassen habe. Wenn daher die Beh. anerkennt, daß der Beamte die Grenzen seiner Amtsbefugn. überschritten, o. daß er eine ihm oblieg. Amtshandl. unterlassen habe, u. wenn sie gleichwohl glaubt, daß der Fall zu einer gerichtl. Verfolg. nicht geeignet sei, so ist doch v. der Erheb. des Conflicts abzusehen, u. die Entscheid. darüber, ob unter den besond. Umständen des Falls dem Beamten ein solches Verschulden, w. eine strafrechtl. o. civilrechtl. Verantwortlichk. begründe, nicht zur Last falle, den Gerichten zu überlassen. 2) Aber auch in denj. Fällen, in w. nach Ansicht der Beh. der Beamte seine Amtsbefugn. nicht überschritten, o. eine ihm oblieg. Amtshandl. nicht unterlassen hat, ist zu erwägen, daß das Ges. die Erheb. des Konflikts nur als Befugn. gestattet. Von

dieser Befugn. ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn es ganz unzweifelhaft erscheint, daß eine Amtsüberschreit. nicht stattgefunden habe. 3) Da endlich die Ermittel. der erhebl. Thatsachen unter allen Umständen nöthig ist, u. zwar sowohl für die Beh., ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheil. des Gerichtshofes zur Entscheid. des Kompet.-Konfl., ob ders. begründet sei, so ist der Erheb. des Konfl. bis zur stattgefund. Ausmittel. jener Thatsachen Anstand zu geben u. nöthigenfalls erst in 2. Instanz der Konfl. zu erheben. 3. Dez. 60. Staatsmin.

§. 451. Sowohl nach der wörtl. Fass., als dem Sinne der Bestimm. des §. 5 des Ges. v. 29. März 44 ist es nicht zu bezweifeln, daß die gerichtl. Untersuch. wegen eines Amtsverbrechens auch gegen bereits ausgeschied. Beamte nur auf Antrag der Dienstbeh. eingeleitet werden darf. Sobald ein solches Vergehen verübt worden, hat das Ges. die Einleit. der gerichtl. Untersuch., ohne Unterscheid., v. dem Antrage der Dienstbeh. abhängig gemacht. Die Disciplinaruntersuch. erfolgt offenbar im Interesse des Dienstes u. kann höchst. zur Entlass. des Beamten führen. Ist derselbe schon ausgeschieden, so ist ein Interesse, ihn anzuhalten, seine Dienstpflichten zu erfüllen, o. ihn zu entlassen, nicht mehr vorhanden. Hat er sich dagegen eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, so ist die Einleit. der gerichtl. Untersuch. auch nach seiner Entlass. aus dem Dienste noch nothwendig, weil dann außer der Kassation nach den obwalt. Umständ. noch and. Strafen eintret. können. M.-Bl. 47 S. 114. M.R.

§. 452. Im Falle der Entlass. eines L. im Wege einer gerichtl. o. Disciplinaruntersuch. soll die erfolgte Entlass. u. deren Gründe nach Maßgabe des Tenor der betreff. Entscheid. auf dies. amtl. Zeugn. o. sonst. Urkunden, w. zu der Bewerb. des Entlass. um ein and. Amt erforderl. sind, vermerkt. werden. Da aber mitunter die gedachten Zeugn. abhanden gekommen sind o. der betreff. Beamte sie vorzulegen sich weigern könnte, u. deshalb ein unbedingt wirkender Zwang gegen ihn nicht zulässig erscheint, so hat jede Reg., w. einem in einem and. Reg. Bez. angestellten. resp. angestellt gewes. L. in ihren Bez. anstellen, resp. seine Anstell. bestätigen o. beim Min. antragen will, vorher über sein Verhalten bei ders. Beh., in deren Ressort der betr. L. zur Zeit angestellt, resp. zuletzt angestellt gewesen, Erkundig. einzuziehen. Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanstell. eines unfreiwillig entlass. L. im Schulamt in der Regel niemals erfolgen darf. Glaubt die Reg. in besond. Fällen hiervon eine Ausnahme zulassen zu können, so ist dazu mittelst motivirten Berichts die Genehmig. des Ministers einzuholen, ohne Unterschied zwischen früherer provis. o. definit. Anstell. M.-B. 50 S. 164. M.-R.

§. 453. Eine Verurtheil. des L. auf eine wider ihn erhob. Civilklage (auf Schadenersatz) wird nur dann erfolgen können, wenn der L. sich einer Verletz. schuldig gemacht u. dadurch dem K. u. dessen Elt. einen wirkl. Schaden zugefügt hat. M.-R. 25. März 42. „Der Richter hat, indem er die Frage seiner Beurtheil. unterzog, ob der L. durch vorgenomm. Züchtig. seine Befugn. überschritten, statt sich auf die Prüf. der Frage zu beschränken, ob ders. Schaden („wirkl. Verletz.") zugefügt, w. er jedenfalls hätte ersetzen müssen, die Gesetzesstelle Nr. 6 d. E.-O. v. 14. Mai 25 (s. §. 115) verletzt." (General-Prokurat. Eichhorn) Entsch. d. Revis.- u. Kassat.-Hofes 28. Febr. 42. M.-B. 119.

14. Amtlicher Schutz.

§. 454. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildl. o. and. Darstell. einen öffentl. Beamten, währ. er in der Ausüb. seines Berufes begriffen ist, o. in Bezieh. auf seinen Beruf beleidigt, wird mit Gefängn. v. 1 Woche bis 1 J. bestraft. Hat die Beleidig. den Charakter der Verleumd., so ist die Strafe Gefängn. v. 14 Tagen bis 18 Mon., u. wenn die Verleumd. öffentl. begangen wurde, Gefängn. v. 1 Mon. bis zu 2 J. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden waren, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße v. 10—300 Thlrn. bestimmt werden. St.-G. Th. II. Tit. VI. §. 102.

§. 454b. Das gerichtl. Verfahren, w. wegen solcher Beleidig., die dem Beleidigten ohne schwere körperl. Verletz. zugefügt sind, eingeleitet worden ist,

soll in allen Fällen aufgehoben werden, sobald der Beleidigte auf die Bestraf. des Beleidigers verzichtet, w. bis zur Vollstreck. des Strafurtheils stattfinden darf. Oeffentl. Behörden o. Beamte jedoch, w. bei Ausüb. ihres Amtes o. in Bezieh. auf dass. beleidigt sind, dürfen nur mit Genehmig. ihrer vorgesetzten Dienstbeh. Verzicht leisten. C.-O. 20. Dez. 34. G.-S. 35 S. 2.

§. 455. Wer bei einer öffentl. Beh. eine Anzeige macht, durch w. er Jemanden wider bess. Wissen der Verüb. einer gesetzl. strafbaren Handl. o. der Verletz. der Amtspfl. beschuldigt, wird mit Gefängn. nicht unter 3 Mon. bestraft; auch kann gegen dens. auf zeit. Untersag. der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden. So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleit. Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren u. mit dem Erkenntn. über die falsche Anschuldig. innegehalten werden. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldig. auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertig. des Erkenntn. zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntn. die Befugn. ertheilt werden, die Verurtheil. öffentl. bekannt zu machen. Die Art u. Weise dieser Bekanntmach., w. stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu ders. ist vom Richter in dem Erkenntn. zu bestimmen. ibid. Th. II. Tit. IX. §§. 133 u. 134.

§. 456. Wer gegen einen öffentl. Beamten, währ. er in der Ausüb. seines Berufes begriffen ist, o. in Bezieh. auf seinen Beruf einer vorsätzl. Mißhandl. o. Körperverletz. sich schuldig macht, wird mit Gefängn. v. 4 Wochen bis 3 J. bestraft. Hat eine vorsätzl. Mißhandl. o. Körperverletz. eine Krankh. o. Arbeitsuntüchtigk. v. einer längern als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt, o. ist der Verletzte verstümmelt o. der Sprache, des Gesichts, des Gehörs o. der Zeugungsfähigk. beraubt, o. in eine Geisteskrankh. versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu 15 J. ein. Hat die vorsätzl. Mißhandl. o. Körperverletz. den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus v. 10—20 J. ibid. Th. II. Tit. XVI. §§. 192—194.

§. 457. Wenn mehrere Pers. sich zusammenrotten u. in die Wohn., das Geschäftszimmer o. das befriedigte Besitzthum eines And., o. in abgeschloss. Räume, w. zum öffentl. Dienste bestimmt sind, widerrechtl. eindringen, so werden dies. mit Gefängn. v. 1 Woche bis 1 J. bestraft. St.-G. Th. II. Tit. XVII. §. 214. Mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. o. Gefängn. bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer in die Wohn., das Geschäftszimmer o. das befried. Besitzthum eines And., o. in abgeschloss. Räume, w. zum öffentl. Dienste bestimmt sind, widerrechtl. eindringt, o. wenn er ohne Befugn. darin verweilt, auf gescheh. Aufforder. sich nicht entfernt. ibid. Th. II. Tit. III. §. 346.

§. 458. Wer sich eines Diebstahls o. einer Unterschag. gegen Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuch. zu ziehen. ibid. Th. II. Tit. XVIII. §. 229.

§. 459. Es ist den Elt. u. Vorm. durchaus verboten, wegen Bestraf. eines K. o. sonst den K. widerfahr. Behandl., einen L. in der Sch. selbst, o. in seinem Hause zur Rede zu setzen, o. gar auf beleid. Weise zu behandeln, überh. etwas vorzunehmen, was den öffentl. Schulunt. o. die dem L. gebühr. Schulzucht stört. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der L. dav. dem nächsten Schulaufseher o. der Schuldeputat. Anzeige zu machen u. diese alsdann dergl. Elt. u. s. w. zur Verantwort. zu ziehen, o. gegen sie ein polizeil. Verfahren einzuleiten u. verfallen solche in eine v. der Ortsobrigk. festzusetz. Geldstrafe v. 20 Sgr. bis zu 5 Thlr. o. im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäß. Gefängnißstrafe. Wenn Elt. 2c. über einen L. gegründ. Beschwerde zu führen haben, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besond. Schulaufsicht beauftragten Geistl. wenden. Glauben Elt. 2c., sich bei der Entscheid. des Letztern nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde in den Städten bei der Schulcomm. u. auf dem Lande bei dem Superint. zu übergeben, u. im äußersten Falle solche auch an die Reg. einzureichen. A.-Bl. 34 S. 99. 45 S. 254. P. M.-R. v. 16. Juli 45. Sind mit der Uebertret. vorsteh. Verbote and. Vergehen, als Beleidig. des L. 2c. verbunden, so finden außerdem die deshalb besteh. Strafges. Anwend. ibid.

§. 460. 1) Auf die Besold. u. Emolumente der Civilbedienten findet eine Arrestleg. nur insoweit statt, daß ein jeder jährl. 400 Thlr. frei behält. Gegen dies., w. nur 400 Thlr. o. weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgl. bei den übr. der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrech'n. der 400 Thlr. bleib. Ueberschusses der Besold. u. Emolumente gestattet werden. 2) Auch die städt., geistl. u. landschaftl. Diener werden hier unter Civilbedienten begriffen. 3) Pensionairen verbleiben 200 Thlr. ganz u. v. dem Ueberschusse die Hälfte. 4) Wenn wider einen noch im Dienst o. auf Pens. steh. Civilbeamten zur Auspfänd. geschritten wird, sollen dems. die zur Verwalt. seines Dienstes erforderl. Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständ. Kleider u. Wäsche, nicht genommen, auch dessen Frau u. unerzog. K. nothdürft. Wäsche, Kleider u. Betten gelassen werden. 5) Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst o. auf Pens. o. Wartegeld steh. Civilbedienten findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, o. sonst durch eine einseit. Handl. o. eingegang. Vertrag begründet werden, o. für Alimente, Gesindelohn, o. wofür es sonst wolle, contrahirt sein, ein Personal-Arrest statt, u. es soll deshalb nicht erst der Gestatt. zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen. 6) Nur allein in Hinsicht derj. Beamten o. Pensionisten, w. entw. in and. Bezieh. wechselfähig sind o. dafür deklarirt werden, behält es, insofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschr. der Gerichtsordn. sein Bewenden. 7) Eine Entsag. der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag u. Personal-Arrest ist ohne alle rechtl. Wirk., u. jede Verpfänd. u. Anweis. fixirter Besold., Emolumente u. Pens. ist ohne alle verbindl. Kraft. M. E.-S. Verordn. v. 28. Febr. 1806. Zu dem Zwecke der Zahl. schuldiger Alimente, z. B. Gesindelohn, kann die Hälfte der ganzen Besold. in Beschlag genommen werden. M. E.-S. Verordn. v. 10. Aug. 10. Bei den einem And. zu ersetz. Alimenten hingegen werden 400 Thlr. des Gehalts nicht in Anspruch genommen. R. v. 10. Aug. 13. Die Befreiung vom Personal-Arrest im Wege der Execution kommt aber nicht den auf Pens. o. Wartegeld gesetzten Offizianten zu statten (bei kontrahirtem Darlehn o. and. durch einseit. Handl. o. eingegang. Verträge begründ. Schulden), es wäre denn, daß selbige zu der Zeit, da die Personal-Execut. nachgesucht wird, commissarisch beschäftigt sind. G.-S. 23 S. 29. Die Executionsbefreiung erstreckt sich sowohl auf Schulden für Lebensmittel, als auch auf Prozeß- u. fiskal. u. and. Untersuchungskosten, desgl. auf Geldstrafen mit Ausnahme v. Disciplinarstrafen, die v. einem Vorgesetzten verhängt werden. R. v. 24. Juni u. 19. Juli 1806, 9. Juli 15. Wegen Schulden aus unerlaubten Handl. hört die Executionsbefreiung auf, vielmehr soll die Execut. ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjectes u. ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden. G.-S. 12 S. 19. Bei einer Beschlagnahme der Hälfte des Gehalts über 400 Thlr. wird der Beitrag zum Pensionsfond vorweg abgerechnet. Ann. 25 S. 874. M.-R. Bei Execut. gegen Civilbeamte soll das sich vorfind. baare Geld bis auf Höhe derj. Summe, w. dem Betrage des gesetzl. freibleib. Theils des Diensteinkommens für den Zeitraum v. der Execut. bis zum nächsten Termine der Gehaltszahl. gleichkommt, der Auspfänd. nicht unterworfen werden. G.-S. 31 S. 2. Auch nicht die rückständ. Pension ist dem Arrestschlage u. der Execut. unterworfen. M.-Bl. 41 S. 52. Wenn ein L. Concurs machen muß, o. vieler Schulden wegen seinen Gläubigern sein gesammtes Vermögen abtreten soll, so kommt ihm, wenn er sich nicht durch Verschwend. o. Ausschweif. in seinen verschuld. Zustand gestürzt, o. sich unredl. Handl. gegen seine Gläubiger schuldig gemacht hat, die Wohlthat der Competenz zu statten, wodurch ihm, wie bei der Executionsbefreiung, die nöth. Bücher, Mobilien, Wäsche 2c., u. v. seinem Gehalte 400 Thlr. u. die Hälfte des Ueberschusses über 400 Thlr. zu seinem Unterhalte gelassen werden muß. Diese Wohlthat muß dem L., der sie verlangt, ohne ein weitläufiges, prozessuales Verfahren, u. ohne vorhergeh. Genehmig. der Gläubiger, unter w. sodann bloß ein Prioritätsverfahren rücksichtl. der vorhand. Masse

gehalten u. hiernach unter sie die Vertheil. der Besoldungsabzüge regulirt wird, beigelegt werden, um ihm die Fortsetz. seines Amts möglich zu machen. R. v. 21. Aug. 1799. Cab.-O. v. 28. Febr. 1806, 12. Mai 41.

15. Familienverhältnisse.

§. 461. Geistliche u. Schull., mit Ausnahme der Kirchenbedienten u. der L. bei den Elementarsch., sollen den Heirathskonsens u. zwar bei dem Chef-Präsid. der Reg. nachsuchen. C.-O. 21. Dec. 16.

§. 462. Warn. vor Verheirath. provis. angestellter L. Diese soll v. Superint. u. Schulinsp. auf eine angemess. Weise geschehen. Ann. 33 S. 94. M.-R.

§. 463. Jeder Geistl. u. Schulbeamte (jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten u. Elementarl.), w. den Heirathskonsens nachsucht, soll die Einkaufssumme seiner künft. Gattin in die Wittwenkasse angeben u. die v. dems. zu entrichtend. Beiträge sollen durch Abzüge v. dem Gehalte berichtigt werden. Den Geistl. u. Schull., die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, werden im Falle der Dürftigk. die Beiträge für eine der Wittwe zu versichernde Pens. v. 100 Thlrn. aus Staatsfonds zugesichert, so lange, bis ihre Einnahme sich bis auf jenen Betrag erhöht. Die letzte Bestimm. umfaßt sowohl die Königl. als die Privat-Patronatsstellen an Gymn., Sem., höheren u. allgem. Stadtsch. Die Hülfsl. u. die L. an solchen Kl. v. Real- u. höh. Bürgersch., die als eigentl. Elementarkl. nur die Stelle der mit einer solchen höhern Sch. verbundenen Elementarsch. ersetzen, sind zu dem Beitritt bei der Wittwenkasse nicht berechtigt. C.-O. 17. Juli 16 u. 17. April 20. Die Berechn. des Naturalgetreides socher Stellen, die noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, geschieht nach dem 30jähr. Durchschnitts-Martini-Marktpreis der nächstgelegenen inländ. Marktstadt währ. der letzten vor Anbring. des Gesuchs vorhergehenden 30 J., jedoch mit Absetz. der beiden theuersten u. der beiden wohlfeilsten Jahre. Ann. 22 S. 102. M.-R. Die L. an solchen Töchtersch., w. zu den höhern o. allgem. Stadtsch. gehören, u. deren Einkommen die Summe v. 400 Thlr. nicht übersteigt, sind v. der Vergünstig., die Wittwenkassen-Beiträge für eine Pension bis zur Höhe v. 100 Thlr. aus Staatsfonds erstattet zu erhalten, nicht ausgeschlossen. Ann. 35 S. 714. M.-R.

§. 464. Durch das Ges. v. 17. Mai 56 ist die Bestimm. wegen Einzahl. eines Antrittsgeldes resp. Verzins. dess. bei der Allg. Wittwen-Verpfleg.-Anst. aufgehoben, dagegen der Jahresbeitrag erhöht. Daher sind bei Erstatt. der Beiträge der Betrag der Wechselzinsen, w. sich bis zum 50. J. des Mannes auf 8 Thlr. belaufen u. nur in den höhern Altersstufen etwas steigen, durchweg mit 8 Thlr. in Abzug zu bringen, dagegen das Goldagio außer Ansatz zu lassen, weil Pensionen u. Beiträge nur in Silbergeld gezahlt werden, also wenn z. B. der Beitrag 26 Thlr. jährl. beträgt, sind 18 Thlr. zu erstatten. M.-R. 25. Oct. 58. Schl. K.-A.-B.

§. 465. Behufs Eintritts sind vorzulegen: a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er beitrittsberecht. ist. b) Förml. Geburtsatteste beider Gatten u. einen Copulationsschein. Die in diesen Dokumenten vorkomm. Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein u. die Vor- u. Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulat.-Scheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde. Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulat.-Schein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehl. besond. Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in ders. Kirche erfolgt ist, in w. die Taufe vollzogen wurde, u. wenn die Copulat.- u. Geburtsangaben ausdrückl. auf Grund der Kirchenbücher einer u. ders. Kirche gemacht werden. Sollte in besond. Fallen es nicht mögl. sein, einen Geburtsschein zu erhalten, u. diese Unmöglichk. bescheinigt o. wenigst. wahrscheinl. gemacht werden, so muß das Alter durch gült. Atteste seit der Zeit der Confirm., durch glaubwürd. Bescheinig. der Elt. o. Taufzeugen, durch gerichtl. Vormundschafts-Bestell., worin das Alter der aufzunehm. Ehe-

leute angeführt wird, durch Dokumente, w. geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, o. sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bekräftig. Mittel erweisl. gemacht werden. Einer gerichtl. Beglaubig. des Kirchenzeugn. bedarf es nicht, wohl aber muß der Unterschr. des Ausstellers das Kirchensiegel deutl. beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Pred. aber ist es nachgelassen, für Ausfertig. eines jeden solchen Zeugn. 7½ Sgr. zu fordern. Sind die Originale auf Stempelpapier, so sind nur stempelfreie beglaubigte Abschr. einzureichen, jedoch mit dem ausdrückl. Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. c) Ein ärztl., ebenfalls stempelfreies Attest in folg. Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pfl. u. an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissensch. Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer and. chron. Krankh., die ein bald. Absterben befürchten ließen, behaftet, auch überh. nicht krank, noch bettlägerig, sond. gesund, nach Verhältn. seines Alters bei Kräften u. fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten." Dieses Attest des Arztes muß v. 4 Mitgl. unserer Anst., o., wenn solche nicht vorhanden sind, v. 4 and. bekannten redl. Männern dahin bekräft. werden, „daß ihnen der Aufzunehm. bekannt sei u. sie das Gegentheil v. dem, was der Arzt attestirt, nicht wissen." Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend: „daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschr. haben, auch Keiner v. ihnen ein V., Bruder, Sohn, Schwiegersohn o. Schwager des Aufzunehm. o. der Frau dess. sei." Dieses Certifikat darf nur v. Notar u. Zeugen, v einem Gerichte o. v. der O.-P.-B. ertheilt werden. Das ärztl. Attest darf nur v. einem approbirten prakt. Arzte o. v. einem Kreis-Wundarzte ausgestellt werden, v. Wundärzten 1. Kl., die nicht im Staatsdienst angestellt sind, nur dann, wenn zugl. v. der Ortsobrigk. bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlass. daselbst ein zum Doktor promovirter prakt. Arzt nicht ansäßig gewesen. Das Attest, die Zeugen-Aussagen u. das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Jan. o. 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April o. 1. Okt. erfolgen soll, u. die oben vorgeschrieb. Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden. Die Anträge sind vor dem 1. April o. 1. Okt. so zeitig einzureichen bei einer Kön. Reg.-Haupt- o. Institutenkasse, daß sie spät. bis 15. März o. 15. Sept. v. dort aus bei uns eingehen können. Anträge, w. nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht sind, können nur noch spät. bis 1. April o. 1. Okt. in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden. Den Attesten sind wo mögl. gleich die ersten praen. zu zahl. halbjährl. Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Ges. v. 17. Mai 56 (Verlag der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) sehr leicht berechnet werden können. Bei Berechn. der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglem. zu beachten, wonach einz. Mon. unter 6 gar nicht, volle 6 Mon. aber u. darüber als 1 ganzes J. gerechnet werden. Stundungen der 1. Beiträge o. einz. Theilzahl. zur Tilg. ders. sind unstatthaft, u. vor vollständ. Einsend. der tarifmäß. Gelder u. der vorgeschrieb. Atteste kann unter keinen Umständen eine Recept. bewirkt werden. Ueber die Festsetz. des Betrags der zu versichernden Pension haben die den Recipienden vorgesetzten Dienstbeh. zu bestimmen. Die Pension muß aber mindest. ¼ des Diensteinkommens sein, u. können die Versicherungen nur v. 25 bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden. Bei spät. Pensions-Erhöh., die jedoch in Bezieh. auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, v. den ält. ganz unabhäng. Versicher. u. nur insofern mit diesen gemeinschaftl. betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe v. 50 Thlr., resp. 100 u. 300 Thlr. nicht übersteigen darf, ist die abermal. Beibring. der Kirchenzeugn. nicht erforderl., sond. nur die Anzeige der ält. Receptions-Nummer u. ein neues vorschriftsm. Gesundh.-Attest. Nach dem Ges. v. 17. Mai 56 werden nicht mehr Goldsummen, sond. nur Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährl. Beiträge nur noch in Silber-

geld berechnet werden. Da wir im Schlußsatze der Recept.-Dokum. stets förml. u. rechtsgültig über die 1. halbjährl. Beiträge quittiren, so werden besond. Quitt. über dies. unter keinen Umständen ertheilt. General-Direction der A. W.-V.-A. 29. Jan. 59. Schles. K.-A.-Bl. 29 ff. Die Berechn. u. Verzins. eines besond. Antrittsgeldes, die Entricht. v. Retardatszinsen für den Fall des später als 1 J. nach Eingeh. der Ehe erfolg. Beitritts zur A. W.-V.-A. u. die Einbehalt. der ersten beiden halbjährl. Pensionsraten (Karenzjahr) findet nicht weiter statt. Die Interessenten müssen 3 volle J. nach dem Recept.-Termin leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährl. Pension erhalten sollen, u. erhält die Wittwe gar keine Pension, wenn der Mann währ. des 1. J. nach dem Receptionstage stirbt, u. beziehungsweise ⅓ o. ⅔ der versicherten jährl. Pension, wenn der Mann währ. des 2. o. 3. J. nach dem Recept.-Tage stirbt. (§. 17—21. 23—25. v. 28. Dez. 1775. 25. Mai 1796 außer Anwend.) Dies. Interessenten, w. eine bereits versicherte Wittwenpension erhöhen, werden in Absicht dieser Erhöh. als neu eintret. Mitgl. betrachtet. Im Uebr. verbleibt es bei der Bestimm. des Patents. v. 28. Dez. 1775. Ges. 17. Mai 56 Staats-Anz. Nr. 141. Der Receptionsschein kann verpfändet werden. Sorgt die Frau, daß bei Ehescheid. die jährl. Beiträge gezahlt werden, so erhält sie sich ihr Pensionsrecht nach dem Tode des Mannes, darf sich selbst vor dessen Tode wieder verheirathen. Bei böswill. Verlass. kann die Frau die Beiträge entrichten bis zum wirkl. Tode o. Todeserklär. des Mannes. Bei Selbstmord des Mannes erhält die Wittwe die Hälfte der Pension. Bei Wiederverheirath. behält die Wittwe die Hälfte währ. der 2. Ehe, nach ders. wieder die ganze Pension. Sie kann aber für beides binnen 3 Mon. nach ihrer Wiederverheirath. eine Prämie wählen, bei Alter unter 30 J. eine 6jähr. Pension, v. 30—40 J. eine 4jähr., über 40 J. eine 3jähr. Pension in halbjähr. Raten o. auf einmal mit 4% Abzug. Der 2. Ehemann kann auch noch eine Pens. versichern, doch beide zusammen nicht über 500 Thlr. Die Beiträge werden halbjährl., 1. April u. 1. Oct. bezahlt. Beim Tode des Ehemannes muß die Wittwe sofort einen v. der Obrigk. attestirten Todtenschein u. ein desgl. Attest, daß sie noch am Leben u. unverheirathet sei, einreichen. Für den Todtenschein haben die Pred. höchst. 6 gute Groschen zu nehmen. Reglement 28. Dez. 1775. Bei Gehalt nicht über 250 Thlr. darf höchst. eine Wittwenpension v. 50 Thlr. versichert werden.

§. 466. Es ist allen Beamten freigestellt, ihren Ehefrauen bei der Berliner Allgem. Wittwen-Pensions- u. Unterstützungskasse eine Pension, jedoch mindest. zu dem vorgeschrieb. Betrage v. ¼ ihrer Besold., zu versichern, in w. Falle dann der Einkauf bei der Königl. Wittwen-Verpflegungsanst. nicht erforderl. ist. Für die beizubring. Aufnahme-Atteste ist dann die Stempelfreih. in eben der Art bewilligt, wie solche den Interessenten der Königl. Wittwen-Verpflegungsanst. nach §. 15 ihres Reglem. v. 28. Dec 1775 zugestanden ist. Auch sollen die Beiträge in eben der Art eingezogen u. abgeführt werden, wie es bei den der Kgl. Anst. associirten Beamten geschieht. Zu dem Ende haben sich die bei der Berl. Kasse associirten Beamten mit Vorzeig. ihrer Receptionsscheine bei derj. Kgl. Kasse, aus w. sie ihr Gehalt beziehen, zu melden u. darauf anzutragen, daß die v. ihnen zu leist. Beiträge jedesmal zur Verfallzeit, näml. am 1. Jan. u. 1. Juli jedes J., v. dem Gehalte abgezogen u. an die Berl. Kasse befördert werde, wo sie spätest. resp. bis zum 15. Jan. u. 15. Jul eingehen müssen. A.-Bl. 42 S. 177. P. Cab.-O. v. 19. Juli 42, 7. Febr. 42.

§. 467. Pens. der Wittwen u. Erziehungsgelder für Waisen, mögen dies. aus Staatskassen o. Versorgungsanst., namentl. der Allgem. Wittwen-Verpflegungsanst., sowie aus sämmtl., zum Zweck der Wittwen- u. Waisenversorg. für einz. Klassen der öffentl. Beamten, z. B. für die Professoren an den Univ., für Geistl. u. Schull. gebildeten Anst., bezogen sein, sind. v. allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit. G.-S. 29 S. 9.

§. 468. Für Hinterbliebene an Elementar- o. L. an höhern Bürgersch.

ist ein Pens.- o. Unterstützungsfonds gar nicht vorhanden. Es können solchen demnach auch Pens. nicht bewilligt werden, vielmehr bleibt es grundsätzl. Sache der betr. Commune, den Wittw. u. K. ihrer verstorb. L. die etwa nöth. Hülfe nach Möglichk. zu gewähren. Ann. 37 S. 671. M.-R. 28. Febr. 35. (Dieser völl. Ausschluß der Hinterblieb. des L. scheint ein bloßer Versuch gewesen zu sein. (S. folg. §.) v. Rönne Unt.-Wesen).

§. 469. Pens. u. Erziehungsgelder für Wittwen u. K. verstorb. Geistl. u. L. Schema zu Anträgen auf diese: 1) Nummer; 2) des zu pensionir. o. zu unterstütz. Individ. a) Name aa) der Wittwe, bb) der K., b) Dienstverhältn. des verstorb. Ehemannes u. Vat., c) Aufenthaltsort, d) Reg.-Bez., e) Lebensalter aa) der Wittwe, bb) der K. (Tag u. J. der Geburt nach beilieg. Taufscheinen). 3) Wo die K. sich befinden. 4) Die Wittwe bezieht aus der Allg. Wittwen-Verpflegungsanst., aus Diöcesen-Wittwenkassen, o. aus sonst. Quellen. 5) Vermögensumst. der Hinterblieb. 6) Ob u. wie lange die Hinterblieb. eine Gnadenzeit v. dem Einkommen des Verstorb. genießen. 7) Des Ehemannes a) Dienstzeit, Jahre, b) Einkommen, c) Führ. 8) Betrag der in Vorschlag zu bring. a) Pens. für die Wittwe, b) Erziehungsgelder für die K. 9) Motive für die Bewillig. 10) Bemerk. M.-R. 21. Aug. 37.

§. 470. Begräbnißgelder. Die v. der großen Berliner Pred.- u. Schull.-Wittwenkasse zu zahl. Begräbnißgelder können nicht mit Arrest belegt werden. G.-S. 47 S. 286.

§. 471. Die Bestimm. des A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 833. wegen des Sterbequartals in Anseh. der im Amte verstorb. Pfarr. soll auch auf die Schull., w. aus einer öffentl. o. Communalkasse Gehalt beziehen, Anwend. finden; auch sollen die Sterbequartale nach dem Etatsjahre v. 1. Jan. an berechnet werden. Ann. 16 S. 86. C.-O. 7. Febr. 14. Unter Hinterblieb. sind im Gegensatz v. Erben nicht bloß die Wittwen u. K., sond. auch Verwandte in aufsteigend. u. Seitenlinie zu verstehen, wogegen Fremde u. Testamentserben auf das Sterbequartal keinen Anspruch haben. Ann. 18. S. 10. Zum Nachtheil der Gläubiger können auch die Wittwen u. K. keinen Anspruch auf das Sterbequartal machen. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §. 835. Dagegen kann ihnen der Mann u. Vater diesen Genuß durch letztwill. Verordn. zu Gunsten and. Erben nicht entziehen §. 836.

§. 472. Den Hinterblieb. der Pensionairs ist im Allgem. ohne Ausnahme außer dem Sterbequartal noch ein Gnadenmonat bewilligt worden. C.-O. 27. Mai 16. Die städt. Beamten werden in Hinsicht des Gnaden- u. Sterbequartals den Staatsbeamten gleich behandelt, insofern deshalb nicht bei ihrer Ansetz. besond. Verabred. mit ihnen getroffen sein sollten. G.-S. 26. S. 13. Nur dasj., was die Hinterblieb. eines Beamten an Besold. außer dem Sterbequartal erhalten, ist für dies. Gnadenbewillig. Auf solche hat kein Gläubiger des Verstorb. Anspruch u. steht solche der Regel nach nur der Wittwe, den K. u. Enkeln des Verstorb., ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind o. nicht, zu; den Min. ist aber freigelassen, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Elt., Geschwisterk., o. Pflegek. gewesen ist, ausnahmsweise dens. das Gnadengehalt anzuweisen u. die Min. sind befugt, die Vertheil. dess. unter die Hinterblieb. zu reguliren u. dessen Verwend. zu bestimmen. Diese Bestimm. hat auch auf den Gnadenmonat der Hinterblieb. der Pensionairs Anwend. G.-S. 19 S. 45. C.-O.

§. 472b. Gnadenzeit für Hinterblieb. städt. L. Rescr. v. 2. Mai 25 ist nicht mehr maßgebend. Die Bestimm. sub Nr. 1 der Allerh. O. v. 27. April 16 (G.-S. 134) findet auf die Hinterblieb. städt. L., w. als Mitgl. zu einem L.-Colleg. gehören, Anwend. M.-R. 20. Apr. 61. C.-B. 265. 31. März 59.

§. 473. Die Hinterblieb. eines Beamten, dessen Pensionir. v. einem bestimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist, erhalten das Gnadengehalt, ohne Rücksicht auf die schon bestimmte Pensionir. nach den für die activen Beamten gelt. Grund-

sätzen. Für den Fall, daß die Stelle des zu Pensionir. vor seinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Pens. an, schon einem and. Beamten verliehen sein sollte, kann der den Hinterblieb. noch zusteh. Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betr. Verwalt. angewiesen werden. M.-Bl. 42 S. 245. M.-R. Für den Sterbemon. erhalten diese Hinterblieb. nur dasj. Einkommen, w. der Verstorb. währ. der Suspens. selbst bezogen hat. Für die außer dem Sterbemon. zuläss. Gnadenmonate, u. zwar ohne Unterschied, ob letztere mit dem Sterbequartal ganz o. theilweise zusammenfallen o. nicht, erhalten sie ohne Abzug das volle Einkommen der Stelle. M.-Bl. 41 S. 160. M.-R.

§. 474. Ueber Verpflicht. zum Beitritt zu den Reg.-Wittwen- u. Waisenunterstütz.-Anst. ist der Rechtsweg zulässig. Erkenntn. 14. Jan. 54. Just.-M.-B. 133. (Daher soll in den Vokat., resp. bei der Bestätig. ders. jedesmal die Verpflicht. der L. zum Beitritt zur qu. Anstalt des Bez. ausgesprochen werden. M.-R. 28. Apr. 54.

§. 474b. Die Pens., w. die Reg.-L.-Wittwenkassen gewähren, bleiben theilweise hinter dem Bedürfn. weit zurück. Es empfiehlt sich daher, die Reglements dieser Kassen dahin zu vervollständ., daß den Theilnehmern, wie dies schon in mehreren Reg.-Bez. der Fall ist, gestattet wird, gleichzeitig 2, 3 u. mehrere Pens. zu versichern. Da hierdurch jedoch eine Vervielfältig. der Einkaufsgelder u. der jährl. Beiträge bedingt wird, so haben die Reg. die Theilnehmer auf dem reglementsmäß. Wege über ihre Wünsche hören zu lassen u. letztere hierher anzuzeigen, damit über die Ausführbark. eine techn. Prüf. herbeigeführt werden kann. M.-R. 19. Dez. 60. 61 C.-B. S. 23.

16. Pensionirung.

§. 475. Der zu pensionir. Beamte soll ein Vierteljahr vor Eintritt seiner Pension dav. benachrichtigt werden. Ann. 25 S. 295. C.-O. Bei unfreiwill., wegen tadelhafter Dienstführ. einzuleit. Pens. ist die v. der Eröffn. der vorgeschrieb. Verhandl. dem Beamten zu ertheil. Nachricht als die Ankündig. der beabsicht. Pensionir. zu betrachten u. bedarf es demnächst der 3monatl. Ankündig. nicht noch besond., w. demj. gleichzeitig mit der Eröffn. der Verhandl. bekannt zu machen ist. Ann. 30 S. 5. C.-O.

§. 476. 1) Alle L. an Gymn. ꝛc., Schull.-Sem., Taubstummen- u. Blindenanst., Kunst- u. höh. Bürgersch. haben Anspruch auf lebenslängl. Pension, wenn sie nach einer bestimmten Dienstzeit ohne ihre Schuld dienstunfähig werden u. beim Eintritt ihrer Dienstunfähigk definit. angestellt sind. 2) Solche L. u. Beamte aber, deren Zeit u. Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf Lebenszeit, übertrag. Geschäfte an den §. 1 gedachten Anstalten nur nebenbei in Anspruch genommen werden, haben keinen Anspruch auf Pension. 3) L. u. Beamte, w. bei vorgerücktem Alter zwar nicht absolut dienstunfähig, aber doch nicht mehr im Stande sind, den Obliegenh. des Dienstes zu genügen, sind, falls die vorgesetzte Behörde es für angemessen erachtet, verpfl., einen ihnen zuzuweisenden Gehülfen zu remuneriren. Es muß ihnen jedoch mindest. eine der Pension gleichkomm. Diensteinnahme freigelassen u. der zur Remunerir. des Gehülfen etwa außerdem erforderl. Betrag v. Demj. gezahlt werden, w. die Pension aufzubringen haben würde. 10) Die L. u. Beamten bei denj. Anst., w. hauptsächl. o. subsidiar. aus Staats- o. Communalmitteln zu unterhalten sind, erhalten als Pension: nach zurückgelegtem 15—20. Dienstj. $\frac{4}{16}$, 20—25. $\frac{6}{16}$, 25—30. $\frac{7}{16}$, 30—35. $\frac{8}{16}$, 35—40. $\frac{9}{16}$, 40—45. $\frac{10}{16}$, 45—50. $\frac{11}{16}$, 50. $\frac{12}{16}$ ihres Diensteinkommens an Besold. u. rechtmäß. Dienstemolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines besond. Dienstaufwandes zu betrachten sind. Das Minimum einer Pension wird jedoch auf 60—96 Thlr. festgesetzt, auch wenn das Diensteinkommen 240 Thlr. nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze bleibt den Dienstbeh. die Bestimm. nach den Umständen überlassen. 11) Bei Dienstzeit v. weniger als 15 J. findet Anspruch auf Pens. nur dann statt, wenn eine solche für diesen Fall dem L. o. Beamten bei seiner

Anstell. o. auch späterhin ausdrückl. zugesichert worden ist. 12) Die Dienstzeit wird v. dem Datum der 1. eidl. Verpflicht., u. wenn eine solche nicht stattgefunden hat, v. dem Zeitpunkt des 1. Eintritts in den Dienst an gerechnet, auch wenn die 1. Anstell. nur interimist. o. auf Kündig. erfolgt sein sollte. Das sogen. Probejahr wird nicht zugezählt. 13) Denj. L. u. Beamten, w. aus Staatsfonds zu pensioniren sind, werden auch die im Auslande geleist. Dienste angerechnet, w. sie sonst im Staatsdienst o. an and. öffentl. Unt.-anst. geleistet haben. 15) Die L. u. Beamten an den aus Staatsfonds zu unterhalt. Anst. haben zum allgem. Civil-Pensionsfonds, aus w. sie ihre Pensionen beziehen werden, nach dens. Grundsätzen, wie die übr. pensionsberecht. Civil-Staatsdiener, beizutragen. C.-O. 28. Mai 46. Näml.: Von einem Diensteinkommen bis mit 400 Thlr. 1 %, von über 400 bis mit 1000 Thlr. 1½ %, bei höh. Gehalten für die Beiträge innerhalb des 2. Tausend 2 %. Die Procentsätze werden v. 50 zu 50 Thlr. berechnet. Jeder neu angestellte Beamte soll den 12. Theil des jährl. Gehalts im Laufe des 1. Dienstj. in monatl., o. nach Maßgabe der erfolg. Gehaltszahl. in vierteljährl. Raten zum Pensionsfonds einzahlen; auch wird v. Gehaltserhöh. der Betrag des 1. Mon. zum Besten des Pensionsfonds zurückbehalten. Pens.-Reglem. 30. April 25. Die bei Strafanstalten angestellten L. sind pensionsberechtigt. R. 19. Jan. 44.

§. 477. Pensionsvorschläge, w. auf körperl. Unfähigk. u. Krankh. begründet werden, sollen durch beizubring. ärztl. Atteste solcher Aerzte, w. im öffentl. Dienste angestellt o. mit einem öffentl. Siegel versehen sind, justifizirt u. die genaue Angabe des Diensteinkommens durch ein auf einem besond. Bogen auszustell. Attest begründet werden. Fin.-M.-R. 21. Dez. 23.

§. 477b. Die Amtssuspens. wegen Emeritir. kann ebensowenig als das Emeritir.-Verfahren selbst unter das Disciplinarges. v. 21. Juli 52 subsumirt werden. Daraus ergiebt sich, daß auch die Wirk. der Amtssuspens. währ. des Emeritir.-Verfahrens nicht nach diesem Gesetz festgestellt werden können. Da es nun an einer gesetzl. Bestimm. fehlt, daß einem L. währ. des nach Beendig. einer Disciplinar-Untersuch. eingeleit. Emeritir.-Verfahrens ein Theil seines Diensteinkommens entzogen werden darf, so folgt v. selbst, daß dem L. währ. dieses Verfahrens, auch wenn er währ. dess. v. Aufsichtswegen v. der Wahrnehm. seines Amtes ausgeschlossen wird, sein gesammtes Diensteinkommen belassen werden muß, u. daß die Aufsichtsbeh. so befugt als verpfl. ist, ihm zu diesem Einkommen durch dies. Mittel zu verhelfen, w. ihr zu Gunsten eines unbehindert fungirenden L. zu Gebote stehen, auch wenn der Fälligkeitstermin des pränu. Gehalts schon vor dem Publicationstermin eingetreten ist. M.-R. 12. Juni 60. C.-B. 422.

§. 478. Zu den Emolumenten, w. bei Berechn. des Einkommens Behufs Feststell. der Pensionsbeiträge sowohl als der zu normirenden Pens. zu berücksicht. sind, gehören neben dem Nutzungswerth der Wohn., w. in den Fällen, wo er in den Etats zu einem bestimmten Werth sich noch nicht veranschlagt findet, in Berlin zu 10, in den Prov. zu 5 pCt. des Amtseinkommens zu berechnen ist, sowie der freien Feuer. u. Beleucht., auch die nach einer 3jähr. Fraktion festzustell. Gebühren für die Inscriptionen, Entlassungszeugn. 2c., aber Gratifikat., Remunerat. u. sonst. Vergüt. für Nebenämter u. Geschäfte, z. B. für Beaufsichtig. der Bibliothek, des physikal. Apparats, Leit. des Turnunterr. u. s. w. sind nur in dem Falle in Ansatz zu bringen, wenn sie dem betr. L. o. Beamten auf die Dauer seiner Wirksamk. in seinem Hauptamte bei der Anst., also in gleicher Art wie das Gehalt selbst, ausdrückl. zugesichert sein sollten. M.-Bl. 47 S. 41. M.-R.

§. 478b. Bei Festsetz. der Pension darf das Schulgeld nur in der wirkl. bisher. Höhe in Rechn. gebracht werden. M.-R. 27. Juni 60. C.-B. 424.

§. 479. Es unterliegt keinem Zweifel, daß jeder L. an einer Elem.-sch., wenn er seinem Amte aus Altersschwäche o. Kränklichk. nicht vorstehen kann u. hülfsbedürftig ist, v. der Gem. unterhalten werden muß. Sein Nach-

folger kann dabei nicht gezwungen werden, ihm v. den Revenüen der Stelle etwas abzugeben; denn die Bestimm., nach w. dies bei Pred.-stellen geschehen soll (⅓ des Gehalts) sind nirg. auf die Schulämter ausgedehnt. Unstreitig haben die Reg. dabei das Recht, den Betrag der Unterstütz. des zu emiritirenden L. nach den Umständen zu ermessen, dessen Stand, Umfang seines Hauswesens, die Hülfsbedürftigk. dess. u. der einz. Mitgl. seiner Familie dabei in Betracht zu ziehen. M.-R. 17. Aug. 27. Ann. 713.

§. 479a. Zeitpunkt des Ablaufs der Gehaltszahl. u. des Beginns der Pens.-zahl. Bei den v. Beamten nachgesuchten Versetz. in den Ruhestand tritt der den Bezug des Gehalts endig. Zeitpunkt der Pensionir. mit Ablauf desj. Viertelj. ein, w. unmittelbar dem Monate folgt, in w. dem Beamten die durch den betr. Verwalt.-Chef o. den Umständen nach Allerh. Orts erfolgte Genehmig. seines Pensionir.-Antrags bekannt gemacht worden ist. Jedoch bleiben v. dieser Regel diej. Fälle ausgeschlossen, in w. auf den Antrag o. nach vorangegang. ausdrückl. Zustimm. des Beamten ein früh. Ausscheiden aus dem Dienste v. der vorgesetzten Beh. verfügt wird. Alsdann entscheidet der v. dem Beamten selbst gewählte Termin über den Ablauf des Gehaltsbezugs u. den Beginn der bewilligten Pens.-zahl. Staats-Min. 9. März 59. M.-B. 109.

§. 480. Die allgem. für den Gegenstand anzunehm. Regel findet ihre Grundlage in der doppelten Prämisse, daß gesetzl. erstens eine jede Schulgem. verbunden ist, ihre Sch. mit dem zu einer wirkl. zweckgenüg. Verseh. des Unt. erforderl. L.-Personale besetzt zu halten, u. zweitens, daß die L. der öffentl. Sch. zu den mit den Rechten öffentl. Bedien. angestellten Beamten gehören, deren Entlass. vom Dienste hiernach nicht anders, als durch Verfüg. der vorgesetzten Staatsbeh. geschehen, u. letztere eine solche Verfüg. in den Fällen einer unverschuldeten Dienstunfähigk. des L., wegen sonst. Unmöglichk. der Gewinn. v. ordentl. qualificirten Subjecten für das Schulamt, nur unter dem Bedinge seiner Abfind. mit einem billig angemess., mindest. zu seinem nothdürft. Unterhalte hinreich. Emeritengehalte erlassen werden kann. Ist nun die betr. Schulstelle bereits an sich selbst mit einem hinreich. Einkommen dotirt, um daraus ein solches Emeritengehalt, neben Belass. einer billig auskömml. Einnahme für den Amtsnachfolger, mit Rücksicht namentl. auch auf das in einem Betrage gewöhnl. Minderbedürfn. eines in den Dienst erst jung eintret. L., entnehmen zu können, so waltet keine Veranlass. zu einer besond. diesfäll. Forder. an die Gem. ob, u. ist vielmehr in solchen Fällen mit Regulir. des Emeritengehalts nach Analogie der Bestimm. für geistl. Amtsstellen (⅓ des Gehalts) zu verfahren. Reicht hingegen die ordentl. Dotation der Stelle für das Erforderl. nicht aus, so bleibt der Schulgem. nur die im pract. Erfolge auf Eins zusammentreff. Wahl, entw. die Aufbring. des Emeritengehalts durch einen besond. Zuschuß ganz o. zu demj. Theile zu übernehmen, w. nach bill. Festsetz. der Beh. über das dem Amtsnachfolger vorweg anzuweis. Einkommen u. über den Betrag der Pens. des abgeh. L. sich noch erforderl. stellt, o. es sich gefallen zu lassen, daß der bisher. L. im Amte an u. für sich gelassen, zur Aushülfe bei seiner unverschuldet eingetret. Unfähigk. einer zureich. Verseh. des Dienstes aber ihm ein Adjunkt bestellt, u. dessen Salarir. soweit der Gem. auferlegt wird, als sie nicht aus dem Gehalte der Stelle, ohne Abbruch v. der nothwend. Subsistenz des ältern L., bewirkt werden kann. Ann. 35 S. 712. M.-R. 10. April 40.

§. 480b. Durch das Rescr. v. 18. Febr. 60 (C.-B. 1647) ist das durch Rescr. v. 9. Dez. 43 vorgeschrieb. Verfahren bei unfreiwill. Emeritir. nicht abgeändert u. insbes. die Bestimm., daß die Emeritir. durch einen Beschluß des Plenums der Regier. ausgesprochen werden soll, nicht aufgehoben. M.-R. 22. Juni 60. C.-B. 421.

§. 480c. Jeder Elem.-l., w. ohne sein Verschulden als L. dienstunfähig wird, hat ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Dienstzeit Anspruch auf ⅓ des Diensteinkommens als Emeritengehalt. Aus der Art u. Weise, wie der emerit. L. sich die sonst. Mittel zum Unterhalt zu erwerben bemüht ist, durch ander-

weite Beschäftig. o. Anstell. kann ein Grund zur Kürz. der Pens. nicht hergenommen werden. Die Verpflicht. zur Zahl. der Pens. an einen Elem.-L. fällt nur fort, wenn die Vorbeding. der Pensionir. fortfällt, d. h. wenn der Pensionirte zum Lehramt wieder tüchtig u. im Schuldienst aufs Neue angestellt wird. M.-R. 27. Juni 60. C.-B. 421.

§. 481. Wegen unverschuld. Dienstunfähigk. dürfen defin. angestellte L., ohne daß für ihren Unterhalt angemessen gesorgt wird, nicht entlassen werden. Die Pension ist aus dem Einkommen der Schulstelle zu entnehmen, u. wenn der Rest des Einkommens des neuen L., mit Einschluß der diesem zuzuweis. Emolumente, zu dessen Erhalt. nicht hinreicht, so muß das Fehlende in gleicher Weise aufgebracht werden, wie das übr. Einkommen der Stelle. M.-B. 40 S. 256. M.-R. Wenn sich der L., dessen Pensionir. wegen körperl. o. geist. Unfähigk. nothw. ist, derselben nicht freiwillig unterwirft, so tritt eine unfreiwill. Emeritir. ein. Die Unfähigk. des betr. L. ist überzeugend festzustellen. Zutreffenden Falls muß eine wiederholte Revis. der Sch. erfolgen, das Resultat ihm mitgetheilt u. ihm eine Frist gestellt werden, nach deren Ablauf er genüg. Resultate seiner Wirksamk. nachzuweisen hat. Nach Ablauf der gestellten Frist soll eine nochmal. Revis. stattfinden u. sofern sich die fortdauernde Unfähigk. hierbei herausstellt, durch das Plenum der Reg. über seine Entlass. beschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenh. zur Einreich. einer schriftl. Vertheidig. gegeben worden. Gegen solchen, auf das Gesammtresultat der stattgefund. Revis. zu stütz. Beschluß findet Recurs an den Oberpräs. statt. Beruht die Unfähigk. auf einem körperl. Gebrechen, so ist dass. durch eine ärztl. Untersuch. u. durch ein Attest des betr. Kreisphysikus festzustellen. Das zu gewähr. Emeritengehalt ist in dem Beschlusse gleichzeitig anzugeben. M.-R. 9. Dez. 43.

§. 482. 1) Bei Einleit. einer jeden Pensionir., w. v. der vorgesetzten Dienstbeh. ausgeht, hat diese dem Beamten den Grund, aus w. seine Pensionir. für nöthig erachtet wird, zu eröffnen; demselben auch die Höhe der zu bewill. Pension bekannt zu machen. 2) Der Beamte, w. sich durch diese Maßregel beschwert glaubt, hat seinen Widerspruch mit Anführ. der Gründe der vorgesetzten Beh. anzuzeigen. Reicht ders. binnen 6 Wochen nach dem Empfange der §. 1 gedachten Ankündig. eine Gegenvorstell. nicht ein, so wird angenommen, daß er gegen die Pensionir. u. gegen den ihm bekannt gemachten Betrag der Pens. nichts einzuwenden habe, u. es wird diese alsdann ebenso verfügt, als ob er selbst darauf angetragen hätte. Dem Beamten ist dies bei der Ankündig. ausdrückl. bekannt zu machen. 3) Wird binnen der gedachten Frist eine Gegenvorstell. eingereicht, so hat der Verwalt.-Chef hierüber zu entscheiden. Gegen diese Entscheid. steht dem Beamten der Recurs an das Staatsmin. binnen einer Frist v. 4 Wochen nach Empfang der Entscheid. zu. Durch die Einleg. des Rekurses wird die Ausführ. der Pensionir. in der Regel nicht gehemmt, es bleibt jedoch dem Verwalt.-Chef überlassen, solche bis zur Entscheid. des Staatsmin. auszusetzen. Wird auf den Beschluß des Staatsmin. die Pensionir. zurückgenommen, so ist dem Beamten der volle Gehaltsbetrag, nach Abzug dessen, was er an Pens. empfangen hat, nachzuzahlen. 4) Der pensionirte Beamte scheidet mit dem Ablauf dess. Viertelj., w. auf den Mon. folgt, worin ihm die Verfüg. des Verwalt.-Chefs über die erfolgte Pensionir. bekannt gemacht worden ist, aus dem Dienste u. bezieht bis dahin sein Gehalt, insofern er nicht auf ein früh. Ausscheiden angetragen o. sich dazu bereit erklärt hat. 5) Durch Reklamat. gegen den Betrag der Pens. soll die Versetz. des Beamten in den Ruhestand niemals einen Aufschub erleiden, dies. vielmehr unter Vorbehalt des Anspruchs auf Nachzahl. des zu wenig Empfangenen in Ausführ. kommen. 6) Die Entlass. v. Beamten, w. nach der Dauer ihrer Dienstzeit noch keinen Anspruch auf Pens. erworben haben, ist bei eintret. Widerspruch der Betheiligten in den Formen einzuleiten u. zur Entscheid. zu bringen, w. durch das Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pens.

zu dem Betrage zu bewilligen, w. regulativmäß. bei Vollend. der zur ersten Erwerb. eines Pensionsanspruchs erforderl. Dienstzeit eintreten würde, so kann die Pensionir. dess. nach den Bestimm. der gegenwärt. Verordn. erfolgen. G.=S. 44 S. 90.

§. 483. Pensionir. bei Dienstunfähigk. vor dem Zeitpunkte, mit w. eine Pensionsberechtig. für sie eingetreten sein würde, kann bei allen mittelbaren u. unmittelbaren Staatsbeamten gegen ihren Willen nur unter Beobacht. ders. Formen, w. für die Disciplinaruntersuch. vorgeschrieben sind, geschehen. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pens. zu dem Betrage zu bewilligen, w. ihm bei Erreich. des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionir. dess. nach Vorschrift des §. 480 erfolgen. G. v. 21. Juli 52 §. 93 u. 95.

§. 484. Wegen Pensionir. eines L. ist der Rechtsweg für die Verpflicht. unzulässig. Entsch. 23. Juni 58.

§. 484b. 1) Ueber vermögensrechtl. Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältn., insbesond. über Ansprüche auf Besold., Pens. o. Wartegeld findet mit folg. Maßgaben der Rechtsweg statt. 2) Die Entscheid. des Verwalt.=Chefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine v. der Ober=Rechn.=Kammer getroffene Festsetz. verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, u. letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Mon., nachdem dem Beamten die Entscheid. des Verwaltungs=Chefs o. die Festsetz. der Ober=Rechn.=Kammer bekannt gemacht worden, angebracht werden. 3) Die Klage ist gegen diej. Prov.=beh. des betr. Verwalt.=Ressorts u. in Ermangel. einer solchen gegen diej. Bezirksreg. zu richten, in deren Amtsbez. der Beamte zu der Zeit, wo der streit. Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstl. Wohnsitzes seinen persönl. Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbez. v. Berlin wird in dieser Bezieh. zum Bez. der Reg. zu P. gerechnet. Für Prozesse v. Beamten in den Hohenzoll. Landen ist die Reg. in Sigmaringen zur Vertret. des Fiskus befugt. Das Rechtsmittel der Appell. u. der Nichtigk.=beschwerde, beziehungsweise der Kassat.=rekurs, steht beiden Th. auch dann zu, wenn der Betrag der streit. Forder. die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschrieb. Summen nicht erreicht. 5) Die Entscheid. der Discipl.= u. Verwalt.=beh. darüber, ob u. v. w. Zeitpunkte ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen o. defin. in den Ruhestand zu versetzen o. zu suspend. sei, über die Verhäng. v. Ordn.=strafen, sowie darüber, ob u. wie weit eine geford. Vergütig. in Ermangel. eines vorher bestimmten Betrages o. Maßstabes ders. mit der betr. Leist. im Verhältn. stehe, sind für die Beurtheil. der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtl. Ansprüche maßgebend. 6) Ingleichen sind bei der richterl. Beurtheil. nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicher. u. den Bestimm. der allg. Landesges., die zur Zeit der Entsteh. des streit. Anspruchs in Kraft gewes. Kön. Anordn., sowie die Seitens der Centralbeh. ergang., den Prov.=beh. mitgetheilten u. die mit Genehmig. der Centralbeh. v. den Prov.=beh. erlass. allg. Verordn., soweit solche nicht den Ges. o. Kön. Anordn. zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen. 8) Alle den §§. 1—6 entgegensteh. Bestimm. sind aufgehoben. Ges., betr. die Erweiter. des Rechtsweges v. 24. Mai 61. G.=S. 242.

§. 484c. Den defin. angestellten Ln. an den mit Realsch. verbund. höh. Mädchensch. steht die Pens.=berechtig. nach Maßgabe der Verordn. v. 28. Mai 46 (G.=S. 214) zu. Daß diese im Fall der Verheirath. mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt den Pens.=Anspruch verlieren, folgt daraus, daß die Pens. überh. nur dann gewährt wird, wenn nach mindest. 15jähr. Dienstzeit eine durch Abnahme der Geistes= o. Körperkräfte bedingte Dienstunfähigk. die Ursache der Amtsniederleg. ist. M.=R. 28. Febr. 61. C.=B. 222.

17. Stempelverhältnisse.

§. 485. Der Quittungsstempel v. Besold., Wartegeldern, Pens. u. and. period. Hebungen aus öffentl. Kassen wird in der Regel nach dem jährl. Be=

trage der Zahl. berechnet. Naturalien, w. als Besoldungstheile o. Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäß. Anschlage bei Bestimm. des Quittungsstempels in Anrechn. Der niedrigste Stempelbogen kostet 5 Sgr. Der Betrag der höh. Stempelbogen steigt v. 5 zu 5 Sgr. bis zu einem ganzen Thlr., dann Thalerweise in einz. Thlrn. bis zu dem Betrage v. 10 Thlr. u. sodann v. 10 zu 10 Thlr. bis zum Betrage v. 100 Thlr. Bloße Benachrichtig. der Beh. an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei u. sie darauf Bescheid zu erwarten haben, sind ohne Stempel zu erlassen. Bescheide v. Staats- u. Communalbeh. in Privatangelegenh. sind stempelpflichtig (15 o. 5 Sgr.). In wie weit besond. Gründe eine Ausnahme v. dieser Regel rechtfertigen, bleibt dem billigen Ermessen der Beh. anheimgestellt. Gesuche, Beschwerdeschr., Bittschr., Eingaben, w. ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, u. bei solchen Staats- u. Communalbeh. o. Beamten eingereicht werden, w. die Ausüb. einer richterl. o. polizeil. Gewalt übertragen ist, o. w. die Verwalt. öffentl. allgem. Abgaben obliegt, Stempel v. 5 Sgr. Gesuche um eine bestimmte Schulstelle, desgl. amtl. Atteste, Tauf-, Trau-, Todtenscheine, Stempel v. 15 Sgr., desgl. Vocat. der Geistl. u. Schull., desgl. Abschiede der geistl. u. Communalbeamten. G.-S. 22 S. 73. Stempelfrei sind die Protokolle über die Vereidig. der Elementarschull. (Ann. 34 S. 722. M.-R.), bloße Beschleunigungsgesuche, w. keine zur Sache selbst gehör. Erörter. o. Anträge enthalten u. v. den Interessenten o. ihren Geschäftsträgern an die Beh. gerichtet werden (G.-S. 33 S. 30), Quitt. über Gehaltszahl. an Schull., wenn die Zahl. aus den durch das aufgebrachte Schulgeld gebild. Kassen geleistet werden, wogegen, wenn die Zahl. aus einer öffentl. Kasse erfolgt, der Stempel zu adhibiren ist (Ann. 37 S. 417. P.), desgl. stempelfrei das Gesuch u. die Zeugn. der Schulamts-Aspiranten um Aufnahme in die Schull.-Sem. (M.-R. 15. Nov. 39). Die v. dem Präp. einzureich. Voratteste sind nur dann stempelfrei, wenn den Präp. über die abgelegte Prüf. besond. Qualifik.-Atteste auf einem Stempelbogen v. 15 Sgr. ausgefert. werden, aber nicht, wenn ein solches Qualifik.-Attst nicht ausgestellt wird. M.-R. 20. Nov. 60. C.-B. 724. Alle Atteste, w. bei öffentl. Kassen als Rechn.-Beläge wegen Zahl. der Pens. u. Wartegelder eingereicht werden. G.-S. 22. Sämmtl. v. der Reg. genehm. Klein-K.-Bewahranst. ist Stempelfreih. in gleichem Grade wie den öffentl. Sch. zugestanden (C.-O. 21. April 41). Sind stempelpflicht. Gesuche u. Bittschr. auf den tarifmäß. Stempelbogen v. 5 Sgr. nicht geschrieben, so soll die Nachbring. dess. nicht verlangt, sond. dies Versehen nur dadurch geahndet werden, daß der tarifmäß. Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, o., wenn die Bescheid. außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen v. 15 Sgr. dazu verbraucht werden. Kann nicht sogl. Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden u. der Betrag v. ihm einzuziehen. Gesuche um Urlaub 5 Sgr., Ertheil. dess. 15 Sgr. G. v. 7. März 21.

18. Von Gemeinde- u. besond. bürgerl. Pflichten.

§. 486. Civilbediente können ohne Vorwissen u. Genehmig. ihrer unmittelbaren Amtsvorgesetzten zu Vormündern nicht bestellt werden. A. L.-R. Th. II. Tit. 18. §. 161. Ordentl. L. bei Sch., Gymn., Univ., Geistl. können nur über K. ihrer Verwandten u. Amtsgenossen Vormundsch. zu übernehmen angehalten werden. ibid. §. 213.

§. 487. Briefe, die an Staatsmin., Vorgesetzte der Departements u. Geh. Cabinetsräthe gerichtet sind, dürfen v. den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erleg. des Porto, angenommen werden. Eben dieses findet statt, wenn Jemand in seinen Privatangelegenh. an die Landescollegia Briefe u. Packete abschickt. ibid. Th. II. Tit. 15. §§. 167. 168.

§. 488. Das Diensteinkommen der Beamten kann v. den Gem., zu w. dies. gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag

der übrigen Einwohner des Orts in Form einer allgem. Einkommensteuer erhoben wird. Das Diensteinkommen kann nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisir. gebracht werden. Bei Gehalten unter 250 Thlr. dürfen, im äußersten Falle, an directen Beträgen aller Art u. zu sämmtl. Gemeinebedürfn. nicht mehr als 1 pCt., bei Gehalten v. 250 Thlr. bis 500 Thlr. ausschließl. nicht mehr als 1½ pCt. u. bei höh. Gehalten nicht mehr als 2 pCt. des gesammten Diensteinkommens gefordert werden. Zu den sämmtl. Gemeinebedürfn. in diesem Sinne sind Staatssteuern u. Staatslasten, w. gemeineweise erhoben u. abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gem. zu provinz. Institut. u. zur Abwickel. sowohl der Prov.- u. Kreis-, als ihrer besond. Kriegs- u. and. Schulden, Rückstände u. Verpflicht. sind aber darunter mitbegriffen. Es darf auch derenwegen bei Besteuerung der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden. Das Diensteinkommen v. zufäll. Emolumenten wird gleich den fixen Gehalten besteuert. V. ihrem etwan. besond. Vermögen u. and. Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich and. Bürgern zu entrichten. — Die Geistl., Kirchendiener u. Elementarschull. bleiben v. den directen persönl. Gemeindeabgaben hinsichtl. ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-O. v. 11. März 50 zustand. Geistl. u. Schull. bleiben v. allen persönl. Gemeindelasten, soweit dies. nicht auf ihnen zugehör. Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insow., als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-O. v. 11. März 50 zustand. Alle übrige persönl. Befreiungen sind ohne Entschädig. aufgehoben. Wegen der Besteuer. des Diensteinkommens sind die Vorschr. des Ges. v. 11. Juli 22 u. der Cab.-O. v. 14. Mai 32 anzuwenden. Durch die in diesen Ges. bestimmten Geldbeiträge sind die Beamten zugleich v. persönl. Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer v. Grundstücken, o. betreiben sie ein steh. Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbund. Dienste entw. persönl. o. für den Fall der Verhinder. durch Stellvertreter leisten. St.-O. für die 6 östl. Prov. G.-S. 53 S. 264. Da es im Interesse der Schull. zu bedauern ist, daß, währ. dies. als Staatsbürger v. bisher nicht gekannten Leist. für allgem. Staatszwecke betroffen werden, das durch die Verf.-Urk. gewährleistete angemessene Einkommen ihnen noch nicht überall hat verschafft werden können, weil solches erst in Folge des in der Berath. begriffenen Unterrichtsges. geschehen kann, so hat die Reg. Veranlass. zu nehmen, den Communalbeh., gleichwie dies Seitens des Finanzmin. in Anseh. der Beiträge der L. zur Klassensteuer geschehen ist, zu empfehlen, bei Heranzieh. der L. zu den Communalabgaben mit mögl. Milde u. bill. Rücksicht auf deren Verhältn. zu verfahren, diese Milde auch in der Exekutionsinstanz eintreten zu lassen. M.-R. 18. Mai 50.

§. 489. Die Befreiungen der Geistl. u. Schull. v. der Klassensteuer werden hierdurch aufgehoben u. die bisher befreiten Personen v. 1. Jan. 50 ab nach den besteh. Einschätz.-Grundsätzen zur Klassensteuer veranlagt. G.-S. 49 S. 436. Bei der Klassensteuer in den nicht mahl- u. steuerpflicht. Orten sind Dienstwohn. u. Dienstländereien, für w. nicht schon ein Abzug an der Besold. stattfindet, nach den ortsübl. Mieths- beziehungsweise Pachtzinsen in Ansatz zu bringen. Enthält das Diensteinkommen jedoch zugl. die Entschädig. für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechn. Betrag außer Ansatz zu lassen. G.-S. 51 S. 207.

§. 490. Der Gesammtbetrag der v. den L. 1851 erhob. Klassensteuer wurde auf 69,328 Thlr. 15 Sgr. berechnet, so daß der L.-stand im Ganzen bei der bewilligten Staatsunterstütz., abgesehen dav., daß ihm auch vorher diese Unterstütz. zu Theil wurde, sich um beinahe 20,000 Thlr. schlechter gestellt sah, als früher. v. Rönne, Unt.-Wesen S. 835.

§. 491. Beamte, w. in Folge dienstl. Versetz. ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entricht. des Einzugsgeldes u. des Hausstandsgeldes

nicht verbunden. G.-S. 53 S. 179 §. 52. St.-O. für die 6 östl. Prov. St.-O. u. Landgem.-O. für Westph.

§. 492. Die Familien der Kirchen- u. Schulbedienten sind v. der Personensteuer frei u. gehören zur Familie nicht bloß Frauen u. K., sond. auch alle bei einem steuerfreien Kirchen- u. Schulbedienten wohnhafte Blutsverwandte, w. v. ihnen ernährt werden; Hausgenossen hingegen, die mit ihm bloß verschwägert sind, werden in den Steuerlisten verzeichnet. Ann. 19 S. 329. M.-R.

§. 493. Staats-Einkommensteuer. Diese wird v. Besold. über 1000 Thlr., Wartegeldern u. Pens. der öffentl. Beamten bei den Kassen, aus w. sie gezahlt werden, in Abzug gebracht u. an die Steuerkasse abgeliefert. G.-S. 12 S. 65.

§. 494. Jeder selbstständ. 24jähr. Preuße, der einen eig. Hausstand hat, erwirbt das Bürgerrecht, besteh. in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, in der Befähig. zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gem.-Verwalt. u. zur Gem.-Vertret., wenn er seit 1 J. Einw. des Stadtbez. ist, die ihn betreff. Gem.-Abgaben gezahlt hat u. entw. ein Wohnhaus im Stadtbez. besitzt o. zur klassifiz. Einkommensteuer veranlagt ist, o. eine Klassensteuer v. mindestens 4 Thlr. jährl. entrichtet o. in Städten v. weniger als 10,000 Einw. 200 Thlr., v. 10,000—50,000 Einw. 250 Thlr., v. mehr als 50,000 Einw. 300 Thlr. jährl. Einkommen hat. St.-O. v. 53 §. 5.

§. 495. Geistl. u. Schull. bleiben v. allen persönl. Gemeindediensten, soweit dies. nicht auf ihnen gehör. Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündig. der Gem.-Ordn. v. 11. März 50 zustand. Alle übr. persönl. Befreiungen sind ohne Entschädig. aufgehoben. Sind die Beamten Besitzer v. Grundstücken, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz verbund. persönl. Dienste entw. selbst o. für den Fall der Verhinder. durch Stellvertreter leisten. St.-O. v. 30. Mai 53 §. 4. St.-O. u. Landgem.-O. für Westph., G.-S. 56 S. 283.

§. 495b. Der §. 4 der St.-O. v. 30. Mai 53 gesteht den Elem.-Schull. Befreiung v. directen persönl. Gem.-Abgaben zu. Dieser §. findet nicht Anwend. auf die Sem.-Dir. u. Sem.-L., weil diese nicht zu den Elem.-L. gehören. C.-B. 60 S. 287.

§. 496. Geistl. u. Schull. sind nicht verpfl., unbesold. Stadtämter u. einz. Aufträge, sowie die Stellen eines Stadtverordn. u. Stellvertreters dess. zu übernehmen. Zu ihrer Uebernahme bedarf es der Erlaubn. der Reg. Diese Erlaubn. kann auch, wenn sich aus der Verbind. beider Aemter für den Staatsdienst o. für die städt. Verwalt. in der Folge ein Nachtheil ergiebt, v. der Reg. zurückgenommen werden. G.-S. 31 S. 31. Revid. St.-O. §§. 130. 131. Für L. u. alle Staatsbeamte ist zur Uebernahme v. Funkt. bei der neuen Gemeindeverwalt. die Genehmig. der vorgesetzten Dienstbeh. erforderl. M.-Bl. 51 S. 32. M.-R. Geistl. u. L. an öffentl. Sch. können nicht Mitgl. des Magistr. (Gemeindevorst.) sein. G.-S. 53 S. 273 §. 30. St.-O. für die 6 östl. Prov. Geistl. u. L. können nicht Stadtverordnete sein. G.-S. 53 S. 269. §. 17. St.-O. für die 6 östl. Prov. St.-O. u. Landgem.-O. für Westph. Es versteht sich jedoch, daß überh. die Zuzieh. v. Geistl. u. L. in ihrer Eigensch. als stimmfäh. Bürger bei der Bild. v. Deput. zulässig ist, wenngl. sie nicht Mitgl. der Stadtverordneten-Versamml. u. des Magistr. sein können. M.-R. 20. Juni 53. M.-B. 138.

§. 497. Zu Geschworenen können Elementarl. nicht berufen werden. V. v. 3. Jan. 49. G.-S. S. 14.

§. 498. Auch Geistl. u. Schull. müssen bei allen Eingaben, Liquidat. u. Rechnungsbelägen, w. sie ausstellen o. beglaubigen, außer der Unterschrift ihrer Namen, auch ihren öffentl. Charakter ausdrückl. mit anführen, wenn die Unterzeichn. nicht schon unter der Benenn. einer bestimmten öffentl. Beh. geschieht. Ann. 18 S. 296.

§. 499. Fortan darf kein Schull. sich mit der Betreib. der Jagd be-

schäft. Ausnahmen v. dieser Regel werden nur in Rücksicht auf die Gesundh. einz. Individ., u. auch hier nur in den seltensten Fällen zu gestatten sein, da es keinem Zweifel unterliegt, daß körperl. Beweg. auch auf and. Weise, als durch Betreib. der Jagd, geschafft werden kann. M.-Bl. 53. M.-R.

§. 500. Concessionen der Schull. u. deren Ehefrauen zum Betriebe der Schankwirthsch., Krämerei ꝛc. führen fast immer Conflicte in den Gem. herbei, so daß die Ertheil. ders. stets bedenkl. erscheinen muß u. daher wohl besser ganz unterbleibt. M.-Bl. 41 S. 170. M.-R.

§. 501. Geistl. u. L. sind v. der Einquartirungslast frei. M.-R. 26. Dez. 31. Ann. S. 777.

19. Musikalische Verhältnisse.

§. 502. Bei der ohnehin mögl. zu beschränk. Ertheil. des Prädikats „Musikdirector" sollen in Zukunft nur solche Musiker berücksicht. werden, w. eine allgem. wissenschaftl. u. gründl. musikal. Bild. besitzen, sich durch größ. musikal. Compositionswerke, die Anerkenn. gefunden, bekannt gemacht, u. sich vornäml. auch durch die Direction bedeutender, auf feststehenden musikal. Einricht. hervorgegangener Musik-Aufführ. mit Erfolg bewährt haben. M.-Bl. 50 S. 207. M.-R.

§. 503. Als Belohn. für allgem. Verdienste um das Schulamt kann der Cantor-Titel in der Regel nicht ertheilt werden. Nach der Observanz kommt ders. dem L. u. musikal. Beamten an Stadt- u. größ. Landkirchen u. Sch. zu, wo außer dem gewöhnl. Gesangwesen noch besond. Kirchenmusiken, größ. Aufführ. an hohen Festen u. s. w. stattfinden. Soll dieser Titel aber einem L., der ihn bisher noch nicht geführt hat, u. zur Führ. dess. noch nicht berechtigt gewesen, ertheilt werden, so ist dazu erforderl., daß ders. als kirchl. Vorsänger in einer Stadt o. in einem größ. Dorfe, dessen Kirche eine Orgel hat, angestellt sei, u. sich bei sonst. anerkannter Sittlichk. u. Tüchtigk. im Amte durch eine vorzügl. musikal. Qualifikat., ungewöhnl. Leist. im techn. o. theoret. Theil der Musik, durch Verdienste um das Gesangwesen in Kirchen u. Sch., um Verbreit. einer guten Gesangmethode, musikal. Ausbild. v. L. in Conferenz-Gesellsch., Nachhülfe u. dergl. auszeichne. M.-R. 2. Apr. 32.

§. 504. Die Musikfeste haben nur in wenigen Regier.-Bez. zu Bedenken Veranlass. gegeben u. das Minist. beschränkt sich daher darauf, den Prov.-Schulkoll. u. Reg. folg. Bestimm. zur Nachacht. zu empfehlen. 1) Die thät. Theiln. der Schull. an öffentl. allgem. Musikaufführ., den sogen. Musikfesten, ist nur dann zu begünst., wenn die Musikaufführ. einen kirchl. u. ernsten Charakter an sich tragen. Zur Theilnahme an dens. ist der Urlaub zu versagen, wenn, wegen der dazu nöth. Vorbereit., o. wegen der Entfern. v. Orte, der Unt. in der Sch. vernachläss. o. ausgesetzt werden muß. 2) Einem Seminar darf die in jedem einz. Falle bei der vorgesetzten Beh. nachzusuch. Erlaubn. zu Theilnahme an den Musikfesten nur ertheilt werden, wenn es sich um die Aufführ. geistl. Musik handelt, diese am Orte des Sem. selbst, in einer Kirche o. in einem angemess. Schullokale stattfindet, u. wenn der Musikl. des Sem. an der Musikaufführ. selbst Theil nimmt. 3) Außerordentl. Zusammenkünfte der Schull. Behufs musikal. Aufführ. u. Ueb. sind nur zu gestatten, wenn sie zu keinen Schulversäumn. u. den Theilnehmern zu keinem unverhältnißm. Kostenaufwande Veranlass. geben. Ann. 35 S. 132. M.-R.

§. 505. Mitwirk. v. Seminar. bei öffentl. Konz. ist untersagt, jedoch nicht bei solchen Musikaufführ., w. in den Kirchen der Confess. des Sem. als ein Bestandtheil des Gottesdienstes stattfinden, aber die Vor- u. Hauptproben müssen zu einer Zeit abgehalten werden, wo die Seminar. in ihren Lehrstdn. auf keine Weise gestört werden. Auch sollen die aufzuführ. Sachen nicht in den Lehrstdn. mit den Seminar. probirt werden. M.-R. 2. Juni 24.

20. Nebenbeschäftigungen des Schullehrers.

§. 506. Zur Anleg. v. Obstbaumsch. sind schickl. Plätze auszumitteln v.

Gemeinde-Marken- o. Privatgrund (durch Natural-Ersatz aus den Marken o. durch Ankauf) o. durch erbpachtweise zu erlang. Dominial-Grund. Es ist alsdann ein solcher Platz ganz o. zum Theil mit der Sch. als ein Annexum zu verbinden, u. wo solches Schwierigk. findet, die Aufsicht über die Gemeinde-Baumsch. nach Befinden dem Schull. gegen eine Quote der Nutz. zu überlassen. Die Arbeit bei der ersten Einricht. (Umzäun., Urbarmach. ꝛc.) wird v. den Gemeindegl. verrichtet u. es hat sich das Finanz-Minist. geneigt erklärt, da, wo es an Comm.-Forsten fehlt, das Umzäunungsholz für die Baumsch. aus K. Forsten gegen die Taxe verabreichen zu lassen, insofern es darin vorhanden ist. Die Veredel. der jungen Stämmchen, sowie alle leicht. Arbeiten in der Baumsch. übernimmt der L. mit Hülfe der Schuljug. u. giebt letzterer zugl. Anleit. in allen nöth. Handgriffen bei Erzieh. u. Veredel. der Obstbäume. In den K. muß der Sinn für die Sache geweckt, als Erhol. u. Belohn. müssen sie v. dem L. in den Garten geführt, in der Behandl. der Bäume unterr. u. den Aufmerksamen zuweilen ein Baum als Prämie geschenkt werden, den sie als Eigenth. künftig herausnehmen. Bei der Besetz. der Stellen soll darauf Bedacht genommen werden, unter den in der Hauptsache gleich qualific. Subjecten solche zu wählen, die zugl. in der Obstbaumzucht Kenntn. nachweisen. In den Schull.-Sem. soll Unt. im Obst- u. Gemüsebau ertheilt werden. A.-Bl. 19 S. 205. P. u. Verord. des Kammergerichts. Es soll, wo irg. thunl., bei jeder Sch. eine Baumsch. angelegt u. auf Ausmittel. taugl. Plätze mögl. Bedacht genommen werden. Die Gem. sollen den L. bei der 1. Einricht. der Gärten hülfreiche Hand leisten, dieselben roden u. umzäunen, die übr. Arbeiten übernimmt der L. mit Hülfe der erwachs. Schuljug. außer den gewöhnl. Lehrstdn. Die Gärten sind Eigenthum der Sch., aber der L. führt in der Regel die Aufsicht darüber, u. hat den Nutz. entw. ganz o. zum Theil. Jeder L., bei dessen Sch. eine Baumsch. angelegt ist, u. der die Sache versteht, ist verpfl., die heranwachs. Jug. in der Baumzucht zu unterr. u. sie im eigenhänd. Pflanzen u. Veredeln der Bäume prakt. zu üben. Hierbei muß er sich besond. angelegen sein lassen, den in seiner Gem. gangbarsten Vorurtheilen entgegenzutreten u. zu zeigen, daß auch auf dem schlechtesten Boden, in rauhen Gegenden u. unter unserem kälteren Himmel edle Obstsorten gut fortkommen können. Die L. werden gern dazu beitragen, die Gem. für das Bepflanzen der Wege u. die Erhalt. der Bäume zu gewinnen. K., w. sich des Baumfrevels schuldig gemacht haben, sind v. dem Schulvorst. streng zu bestrafen. In obiger Hinsicht verdiente L. sollen bei Besetz. v. einträgl. Sch.- u. Küsterstellen besond. berücksichtigt werden, wenn sie auch sonst die erforderl. Tüchtigk. besitzen. Stettin, 3. Okt. 28 u. M.-R. 19. Mai 29.

§. 507. Bädecker, Versuch eines kurzen u. faßl. Unt. in der einfachsten Obstbaumzucht für die Landjug. wird empfohlen. M.-R. 3. Oct. 28. W. Hinkert, Unt. in der prakt. Obstbaumzucht, München, desgl. M.-R. 31. März 30.

§. 508. Die Förder. u. Verbreit. landwirthschaftl. Kenntn., Betheilig. an dem landwirthschaftl. Vereinswesen, Bild. neuer Lokalvereine seitens der Pred. u. L. wird v. der Reg. befürwortet.

§. 509. Das Minist. will den Elementarl. den Seidenbau nicht nur gestatten, sondern auch zu diesem Zwecke nach Umständen einige Unterstütz. zu Theil werden lassen, setzt aber dabei voraus, daß hierunter der eigentl. Bestimm. der L. niemals Eintrag geschehe. Der Unt. u. die amtl. Thätigk. der L. darf unter dem Betriebe des Seidenbaues, wäre es auch nur auf kurze Zeit, nicht leiden. Die Schulstuben dürfen nicht zur Aufstell. der Gerüste, zur Aufbewahr. der Blätter u. s. w. benutzt werden. K. dürfen währ. der gesetzl. Unterrichtsst. mit irg. einer Arbeit, w. den Seidenbau betrifft, nicht beschäft., auch nicht zu Gunsten dess. in and. Stunden v. dem L. auf eine den Elt. mißfällige, gegen jenen eine üble Stimm. o. den Verdacht des Eigennutzes hervorbring. Weise gebraucht werden. Eine Veränder. des Lehr- u. Stundenplans, o. gar eine Verkürz. der Unterrichtszeit durch Verringer. der

Stundenzahl o. Anberaum. ungesetzl. Ferien wegen des v. L. betrieb. Seidenbaues darf nicht eintreten. M.-R. 18. Juni 27.

§. 510. Gem.-land zum Anbau v. Maulbeerbäumen soll den L. in der Nähe des Schulhauses in Größe v. 1½—2 Morgen entw. umsonst o. gegen angemessene Pacht überlassen werden. M.-R. 29. Oct. 33. Ann. S. 966.

§. 511. Gründl. Anleit. für Maulbeerzucht u. Seidenbau v. E. Fr. Schulz, 20 Sgr., wird v. dem Landes-Oekonomie-Colleg. empf.

§. 512. Diej. Seidenzüchter, w. ihre Cocons an eine der Central-Haspelanst. zum Abhaspeln abliefern u. verkaufen u. v. deren Cocons 10 Mtzn. o. weniger 1 Pfd. Rohseide liefern, erhalten die Prämie v. 2½ Sgr. für die Metze; diej., v. deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Mtzn. zu 1 Pfd. Rohseide erforderl. sind, 1½ Sgr. für die Metze. Diej., bei denen auch 14 Mtzn. Cocons noch nicht 1 volles Pfd. Rohseide liefern, können auf keine Prämie Anspruch machen. Der bisher gemachte Untersch. zw. gelben u. weißen Cocons findet nicht ferner statt. Die Central-Haspelanst. sind verpfl., währ. der Dauer dieser Prämienbewillig. in ihren Empfangslocalen einen Lohntarif auszuhängen u. inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 Cocons auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfd. Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechten Cocons o. wenn weniger auf 1 Faden gehaspelt worden, ein höh. Haspellohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Landes-Oekonomie-Colleg. anzubringen. Es bleibt demnach jedem Seidenzüchter überlassen, ob er seine Cocons an diese Haspelanst. verkaufen o. dens. zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will. Seidenzüchter, w. die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspelanst. zur Abmess., Prüf. der Qualität u. zur Abhaspel. gegen Lohn o. zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenomm. Prüf. u. Festsetz. ihnen zukomm. Prämien werden ihnen sodann v. dem Besitzer der betr. Haspelanst. gegen Quitt. ausgezahlt. Diej. Haspelanst., bei w. diese Prämie erhoben werden kann, sind: in der Prov. Brandenb.: Lehrer Rammlow zu Berlin, Seidenfabrikant Heese zu Steglitz, Seidenzüchter Hussek zu Bornim bei Potsdam; Prov. Schles.: Pred.-Wittwe Wunster zu Bunzlau; Prov. Posen: Sem.-L. Kiszewski zu Paradies bei Meseritz; Prov. Sachsen: Lehrer Fr. Ehrhardt zu Prettin, Kreis Torgau; Rheinprov.: Kön. Arresthausverwalt. zu Coblenz, Gutsbesitzer Blank, Hauptmann zu Villa-Bella bei Engers, Lehrer Huffenbächer zu Trarbach; Prov. Westph.: Salarienkassen-Rendant Herzhoff zu Bielefeld. M.-R. 17. Juni 53.

§. 513. Uebernahme v. Agenturen für Priv.-Versicher.-Gesellsch. seitens der L. sind ganz zu untersagen. M.-R. 24. Jan. 57.

§. 513b. Die Betheilig. der Beamten an den Vorständen v. Actien- u. ähnl. Gesellsch. ist v. minist. Genehmig. abhängig. M.-R. 7. Juli 60. C.-B. 385.

21. Instanzengang.

§. 514. Vorstell., Berichte, Anträge u. Gesuche der Pred., Küster u. Schull. sollen nur durch die Superint. o. die besond. Kreis-Schulinsp., damit diese gleichzeitig ihre Bemerk. u. gutachtl. Mein. mittheilen können, eingereicht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo sie über den Superint. o. Schulinsp. selbst glauben Beschwerde führen zu müssen. Denj., w. hierin fehlen, werden solche portopflichtig zurückgeschickt werden. Nur unter besond. Umständen kann eine Eingabe direkt an die Reg. gesandt werden.

§. 515. **Berichte** an Beh. müssen auf einem halb gebroch. Bogen u. zwar stets auf der rechten Seite dess. geschrieb. u. muß dazu gutes weißes Papier u. gehörig schwarze Dinte genommen werden. Die Handschrift muß wenigst. leserl. u. stets reinl. sein, auch jede Abkürz. eines Wortes vermieden werden. Oben auf der linken Seite des gebroch. Bogens ist der Ort u. das Datum des Berichts zu bemerken. Oben eben daselbst muß der Inh. des Berichts u. darunter Buchstabe u. Journal-Nr. der Verfüg. ganz kurz ange-

geben, auch jederzeit am Schlusse unter dem Submissionsstrich eigenhändig unterschrieben sein. Wenn ein Bericht aus mehr. Bogen besteht, so sind solche einzulegen u. gehörig zu heften. Dies muß auch mit Beilagen geschehen. Mehrere v. einander ganz verschied. Gegenstände dürfen in einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichter. der Registraturführ. über jeden einz. Gegenstand, der Ordn. gemäß, besonders berichtet werden. Wird brevi manu, unter Zufertig. des Original-Dekrets, Auskunft verlangt, so kann Letzt. auch sogl. unter dem Dekret gegeben werden.

§. 516. Es soll ein Jeder seine Gesuche u. Anträge bei der Beh. anbringen, zu deren Verwalt. die Sachen, w. sie zum Gegenst. haben, zunächst gehören, näml. die Unterstütz.-, Remissions-, Pensions- u. dergl. Gesuche bei dem Magist. des Orts o. der sonst. Amtsbeh. Die Beschwerden über diese Beh. müssen in and. als Justizsachen bei den Reg., die Beschwerden über diese Collegien hingegen bei dem betr. Minist. angebracht werden, u. nur demj., w. v. Minist. zurückgewiesen, u. dennoch v. seinem Unrecht o. der Unzulässigk. seines Antrages nicht überzeugt ist, stehet endl. der Weg zum Throne offen. Den unmittelbar o. bei dem Minist. einzureich. Gesuchen, die deutlich gefaßt u. geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über w. Beschwerde geführt, o. wider w. Vorstell. gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschr. muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstell. selbst gefertigt u. unterschrieben hat, o. v. wem dies geschehen, u. bei Vorstell., die im Namen ganzer Gem. eingereicht werden, müssen insbesond. diej. Wirthe o. Gemeindegl., w. die Vorstell. veranlaßt haben, ihren eig. Namen darunter setzen. Wer mit Uebergeh. einer Beh. o. mit Unterlass. der bestimmten Form Beschwerden u. Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstell. ohne Verfüg. zurückgegeben wird. Ein Jeder, der fähig ist, deutl. zu schreiben, u. eine Vorstell. deutl. zu fassen, kann die an seine Königl. Maj. u. an Allerhöchstdero Minist. gericht. Vorstell. für sich, seine Verwandte, Freunde u. Bekannte fertigen. G.-S. 10 S. 643.

§. 517. Unmittelbar bei dem Minist. angebrachte Unterstütz.-Gesuche bleiben daselbst unberücksicht u. werden br. m. zur weit. Veranlass. an die Reg. gesandt. M.-R. 14. Febr. 42.

22. Prüfungen.

1. Prüfung der Präparanden. S. Regulativ vom 2. Oct. 1854.

§. 518. Der Min. wünscht, um der versch. Bedürfn., Individualitäten u. des Segens willen, der offenbar in der Berufsbild. innerhalb kleiner u. natürl. gegeb. Verhältn. liegt, überall, wo sich zur privaten Vorbild. der Seminare geeignete u. will. Kräfte vorfinden, diese zur diesfälligen erfolgreichen Thätigk. ermuntert u. in ihren Bestreb. unterstützt zu sehen. Wo in einz. Fällen materielle Unterstütz. der L. o. Zögl. zur Förder. der Sache erforderl. sind, ist der Min. zu deren Bewillig., soweit die verfügbaren Mittel es gestatten, gern bereit. M.-R. 52.

§. 519. Ein Aspirant, w. in der Prüf. bei einem (auch Privat-) Sem. für die Aufnahme in dass. noch nicht für reif befunden worden ist, darf vor Ablauf mind. ½ J. auch v. keinem and. Sem. aufgenommen werden. M.-R. 2. Jan. 53. Schles. Sch.-Bl. 125.

2. Prüfung der Literaten fürs Volksschulamt (pro schola).

§. 520. 1) Alle Literati, w. sich um ein Schulamt bewerben, sollen eine vorgängige, auf ihre Befähig. zur Verwalt. dieses Amtes besonders gericht. Prüf. zu bestehen haben. 2) Diese Prüf. werden in jeder Prov. v. einer Commiss. vorgenommen werden, die aus den Schulräthen des Prov.-Coll. u. der betr. Reg. u. dem Direct. des Schull.-Semin. der Prov. o. des Reg.-Bez. zusammengesetzt ist. 3) Sie sollen an gewissen, vorher öffentl. bekannt

zu mach. Terminen in der Regel zweimal im J. angestellt werden. 4) Sie sollen vorzugsweise auf des Candidaten formale u. pract. Befähig. zum Lehramt, also besonders darauf gerichtet werden, ob er über Zweck, Einricht. u. Ziel der Sch. u. ihrer Arten u. Stufen, über die Behandl. der verschied. Lehrgegenst. im Allgem. u. Besond., u. über deren inn. organ. Zusammenhang, über die literar. u. techn. Hülfsmittel bei den einz. Lehrobjecten, über das Wesen der Erzieh. überhaupt, u. über ihr Verhältn. zum Unterr. insbesond., über die Grundsätze der Schul-Disciplin u. über ihre Anwend., also ganz vorzügl. über die Verbind. der relig. u. sittl. Bild. mit der intellect., endl. aber über den Beruf, die Pfl. u. das Verhalten eines L., richt., klare u. gründl. Begriffe, u. zugl. das nöth. pract. Geschick u. die erforderl. Lehrfertigk. besitze, zu w. Ende er sowohl Aufgaben zur schriftl. Ausarbeit. erhalten, als einer mündl. Prüf. unterworfen, als auch eine, o. nach Befinden der Umstände mehrere Probelect. zu halten, angewiesen werden soll. 5) Evang. Candid. des Predigtamts, w. sich zu diesen Prüf. melden, sollen das theol. Examen pro candidatura vor dem Consist. bereits bestanden haben, u. über deren Ausfall ein Zeugn. vorzuweisen gehalten sein. 6) Ueber das Resultat der nach §. 4 angestellten Prüf. soll ein Prüfungszeugn. ausgestellt werden. Candid. w. zu dieser Prüf. zugelassen zu sein wünschen, haben sich unter Einreich.: a) eines ärztl. Zeugn. über ihren Gesundheitszustand, b) eines v. ihnen selbst verfaßten Lebenslaufes, c) ihres Schulabiturienten-Zeugn., d) ihres Universitäts-Zeugn. falls der Examinandus eine Univ. besucht hat, e) ihres testimonii über bestand. Prüf. pro licentia concionandi, falls der Examinandus sich für den Eintritt in die theol. Laufbahn erklärt hat, f) eines Moralitäts-Zeugn. v. Seiten des Superint., in dessen Diöcese sie zuletzt gelebt haben, o. eines Zeugn. der Ortsobrigk. über ihre untadelhafte sittl. Führ., g) eines Ausweises über ihre Militair-Verhältn. spätest. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an das Prov.-Schulkoll. zu wenden. 7) Einer ähnl. Prüf., jedoch unter Zuzieh. eines Commiss. der geistl. Beh., sollen in der Regel auch diej. kath. Geistl. unterworfen werden, w. zu Benefizien, womit die Besorg. des Schulunt. neben ihren geistl. Pfl. verbunden ist, berufen werden. 8) Auch behält das Minist. vor, die Prüf. derj. Individ., sie mögen Univ.-Studien gemacht haben o. nicht, w. dass. zu ordentl. L. an Schull.-Sem. bestellen will, diesen Commiss. zu überweisen. M.-R. 29. März 27. Sämmtl. Zeugn. sind im Original u. gleichlaut. Abschr. einzureichen. Letztere werden, nachdem sie für richtig befunden worden, zu den Prüfungsacten genommen; erstere werden den Cand. nach beend. Prüf. zurückgegeben. Ausländer können überh. nur ausnahmsweise u. nur, wenn sie sich sowohl über ihre Bild., als über ihre sittl. Würdigk. durch vollgült. Zeugn. ausweisen, zur Prüf. für das Schulfach zugelassen werden; ein Zeugn. der Anstellungsfähigk. darf ihnen nach Allerh. Bestimm. v. 30. Juni 32 nur in dem Fall ausgefertigt werden, wenn ihnen das Zeugn., vorzügl. o. sehr gut bestanden zu haben, ertheilt werden kann. Die Prüf. soll der Regel nach bestehen: a) in der Anfertig. einiger schriftl. Arbeiten, namentl. eines kurzen latein. u. eines französ. Aufsatzes u. in der schriftl. Beantwort. meist methodolog. Fragen über die in den Stadtsch. zu lehr. Gegenst., b) in der Abhalt. einer o. mehr. Probelecl., c) in einer mündl. Unterred. mit den Mitgl. der Comm. Der Gang u. der Umfang dieser Prüf. ist so geordnet, daß dies. in 3 Tagen beendigt ist. Der 1. Tag u. der Vormittag des 2. ist zur Anfertig. der schriftl. Arbeiten, der Nachm. dess. Tages zur Vorbereit. auf die Probelect., der Vorm. des 3. Tages zur Abhalt. der Probelect. u. der Nachmittag eben dieses Tages für die mündl. Prüf. bestimmt. Zu den Eingaben ist der tarifmäß. Stempel v. 5 Sgr. zu verwenden.

§. 521. Da es in einz. Fällen nicht nur zuläßig, sond. auch dem städt. Schulwesen förderl. sein kann, an allgem. Stadt- u. Bürgersch. auch geeign. Illiteraten als Conrectoren u. L. anzustellen, insofern dies. durch ihre bisher.

Leist. u. die ihren Bildungsgang nachweis. Zeugn. die Hoffn. begründen, daß sie im Fall eines günst. Resultats der mit ihnen anzustell. Prüf. auch in der ihnen zu übertrag. Lehrstelle erfolgreich zu wirken im Stande sind, so können auch solche Illiterati auf den Grund einer v. dem Prov.=Schulkoll. in jed. einz. Falle speciell zu ertheil. Genehmig. zur Prüf. pro schola zugelassen werden. Die Reg. muß in solchen Fällen die Zulass. zur Prüf. pro schola unter Beifüg. der Zeugn. des Examinandus in einem über die bisher. Leist. vollständ. Auskunft geb. Schreiben bei dem Prov.=Schulkoll. beantragen, w. alsdann über die Zulässigk. der Prüf. entscheidet. M.=Bl. 42 S. 341. M.=R.

3. Prüfung und Anstellung der Elementar-Schulamts-Candidaten.

§. 522. Die Zeugn. der Schulamts=Aspiranten bestehen a) in einem v. ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, b) einem ärztl. Zeugn. über ihren Gesundheitszustand u. die gescheh. Impf. der Kuhpocken, c) in einem Zeugn. über die genoss. Erzieh. u. Bild. überh. u. über die Vorbereit. zum Schulamt insbesond., u. d) einem Zeugn. der Ortsbeh. u. des Pfr. über den bisher. unbescholt. Lebenswandel u. über die relig. u. moral. Qualifikat. zum Schulamte, sowie über das Lebensalter des Aspiranten. M.=R. 15. Nov. 39.

§. 523. 1. Prüf. Die Sem.=Prüf. sollen v. sämmtl. L. des Sem. über alle in der Anst. behandelten Lehrgegenst. in Gegenwart u. unter Leit., auch nach Gutbefinden Theilnahme eines o. mehrerer v. dem Pr.=Sch.=K. abzusend. Commissarien u. unter Zuzieh. der Schulräthe des betr. Reg.=Bez. gehalten werden. Diese Prüf. sollen sich auch über das bereits erworb. Lehrgeschick des Abgeh., soweit solches in einer kurzen Probelection bewiesen werden kann, erstrecken. In dem Abgangszeugn. soll nicht nur das Maß der erworb. Kenntn. u. Geschicklichk. in allen Gegenst. der Sem.=Unterweis. u. für jedes einz. Object besond., durch mögl. bestimmte u. charakterisirende Prädikate bezeichnet u. der Lehrgabe u. des Lehrgeschicks ausdrückl. Erwähn. gethan, sond. auch die moral. Befähig. zum Lehramte, das Betragen u. die Gemüthsart, sowie die daraus für die künft. Wirksamk. des Geprüften sich ergeb. Erwart. gewissenhaft ausgedrückt werden. M.=R. 1. Jun. 26.

§. 524. Bei der Besetz. v. Schullehrerstellen Kgl. Patron. soll vorzugsweise auf die aus den Haupt=Semin. entlass. u. mit Zeugn. der Anstellungsfähigk. verseh. Seminar. Rücksicht genommen. u. so lange als noch für die zu besetz. Stellen qualifiz. Individ. vorhanden sind, keine auf and. Weise zum Schulamt vorbereit. Subj. genommen werden. Gleiche Verpfl. sollen in der Regel diej. Gem. haben, w. bei Besetz. v. Schulstellen ein Wahl= o. Präsentationsrecht zusteht. Auch den Privat=Collatoren soll empfohlen werden, vorzugsw. Seminaristen zu vociren, jedenfalls aber obliegen, nur auf solche Subj. zu rücksichtigen, die mit einem Prüf.=Zeugn., wodurch ihre Anstellungsfähigk. begründet ist, versehen sind. Das Prüf.=Zeugn., wodurch die Anstellungsfähigk. in einem Schulamte begründet wird, soll jederzeit v. dem Direct. u. v. den L. eines Haupt.=Semin. ausgestellt u. v. den antheiligen Prov.=Schulräthen vollzogen sein. Jeder geprüfte u. anstellungsfäh. erklärte Schulamts=Cand., w. nicht sofort ein Amt antritt, muß der Reg. anzeigen, wo er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, um v. ders. unter die besond. Aufsicht des Superint. o. Schulinsp. des erwählten Aufenthalts gestellt zu werden, wonach v. diesem regelm. Berichte über Beschäftig., Fortbild. u. Lebenswandel der seiner Aufsicht untergeb. Individuen zu erstatten sind. M.=R. 1. Juni 26. Für die in den Königl. Semin. vorgebild. u. geprüften Abiturienten werden nach Maßgabe ihrer Befähig. Entlass.=Zeugn. mit den Nummern I. (sehr gut befähigt), II. (gut befähigt), III. (genügend befähigt) ausgestellt. Dies. enthalten das Nationale des Cand. u. in kurzen charakterist. Zügen die nöth. Angaben über sein Verhalten im Semin., sein relig. u. sittl. Leben, seinen Fleiß u. das Resultat der erlangten Ausbild. für das Schulam. Zugl. wird in dens. die Befähig. des Cand. für das Organisten= u. Kantoren=Amt ausgedrückt. Ueber die Anlagen der Cand. ist ein Urtheil nicht auszu=

sprechen. Diese Zeugn. werden, nachdem sie v. der Prüf.-Comm. vollzogen, der betr. Reg. zugestellt, w. auf Grund ders. die Wahlfähigk. der Cand. ausspricht u. mit dem hierauf bezügl. Dekret dies. Vermerke verbinden kann, w. sich auf die Verpflicht. des Cand. hinsichtl. des Militairdienstes, der Wiederholungsprüf. u. Aehnl. beziehen. Abgesondert v. dem erwähnten Zeugn. werden die dem Cand. in den einz. Unterr.-Disciplinen zu ertheil. Prädikate ausgedrückt. Die in dems. aufgeführten Rubriken sind, auch was die Zusammenstell. verwandter Disciplinen betrifft, genau festzuhalten; als Prädikate sind nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut" u. „genügend" event. „ungenügend" anzuwenden, in besond. Fällen kann außer diesen Wortbezeichn. näher in die Sache eingegangen u. neben dem Besitz v. Kenntn. auch die Lehrbefähig. des Cand. bezeichnet werden. Die Gesammt-Censur Nr. I. „sehr gut" kann nur solchen Examinanden ertheilt werden, w. wenigstens in den Fächern Relig., deutsche Sprache u. Rechnen das Prädikat „sehr gut" u. in der Schul- u. Vaterlandskunde, sowie im Schreiben u. für die Ertheil. des Gesang-Unterr. das Prädikat „gut" erhalten haben. In den 3 erstgenannten Fächern muß das Prädikat „gut" erreicht sein, wenn die Gesammt-Censur Nr. II. „gut" ertheilt werden soll. Sind bei mangelhafter Befähig. in diesen Objecten in den Realien, im Zeichnen u. in der Musik sehr gute Leist. vorhanden, so kann die diesfällige besond. Befähig. des Cand. zum Fachunterr. in dem Entlass.-Zeugn. angemessen bezeichnet werden. Für die nicht in einem Semin. vorgebild. Schulamts-Cand. stellt die Comm. ein Prüf.-Zeugn. aus, in w. neben dem Nationale des Geprüften, die Art seiner Vorbereit. für das Schulamt kurz angegeben, seine Leist. in den einz. Discipl. bezeichnet werden u. seine Gesammt-Censur festgestellt wird. Der Reg. bleibt überlassen, auf Grund dieses Prüf.-Zeugn. u. nach der v. ihr festgestellten sittl. u. relig. Qualifik. des Aspir. dess. Wahlfähigk. auszusprechen. M.-R. v. 30. März 57.

§. 525. Es bedarf. v. Seiten des Schulamts-Aspiranten der besond. Anmeld. u. Gesuche um Zulass. zur Prüf. nicht, sond. es haben diej., w. sich ders. stellen wollen, sobald der Termin dazu durch die A.-B. bekannt gemacht ist, dies. Zeugn. wie §. 522 an den Sch.-Insp. resp. die Schul-Comm. abzugeben. Diese sind stempelfrei. Sämmtl. Papiere sind demnächst v. den Sch.-Insp. u. Sch.-Commiss. mit ihrem Gutachten der Reg. einzusenden, w. im Fall Einer o. der And. noch nicht zulassungsfähig sein sollte, die Sch.-Insp. zur weit. Veranlass. bescheiden wird. M.-R. 30. Juli 31. Ann. 562.

§. 525b. Hinsichtl. der Wahlfähigkeitsprüf. der Schulamtskand. wird unter theilweiser Modifik. der Circular-Verf. v. 1. Juni 26 (s. §. 524) Folg. bestimmt: In dem Zeitraum v. 4 Wochen vor der Prüf. haben die Abitur. schriftl. Probearbeiten aus den Fächern des Rel.-Unt., wo Katech. u. bibl. Gesch. zugl. zu berücksicht. ist, der Schulkunde, des deutschen Sprach- u. Rechnenunt., bei w. letzt. auch die Raumlehre berücksichtigende Aufg. gestellt werden können, des vaterländ. Geschichts- u. des Naturgeschichtsunt. unter Klausur anzufert. Die Aufgaben, w. überall neben Erforsch. der Kenntn. auch die method. Beherrsch. des betr. Faches zu berücksicht. haben, werden v. dem Prov.-Schul-Colleg. auf Vorschlag des Sem.-Dir. bestimmt. Die mündl. Prüf. hat sich unter allen Umständen auf Katech., bibl. Gesch., Bibelkenntn., Gesangbuch, Lesen u. Leselehre, vaterländ. Gesch., Singen, Orgelspiel u. Methode des Rechnen- u. Gesangunt. zu erstrecken. In den and. Fächern kann auf Grund der angefert. Probearbeiten u. des Urtheils der Seminarl. v. der mündl. Prüf. dispensirt werden. Die letztere findet in der Regel so statt, daß jedem Zögl. aus dem betr. Unterrichtsfach eine Aufg. zur freien selbstständ. Entwickel. gegeben wird, u. die katechet. Thätigk. des Examinators nur da eintritt, wo es besond. auf Erforsch. der posit. Kenntn. o. auf Feststell. der zu fördernden Klarheit des Gedankens ankommt. In dieser Weise u. unter Berücksichtig. der im letzten J. angefert. deutschen Aufsätze, so wie des Ausfalls der Probelection wird sich am ersten ein Gesammturtheil über die ganze Persönlichk. u. Lehrertüchtigk. des Geprüften gewinnen lassen. Die Zeugn. sind mit dem zusammenfass. Urtheil: „Sehr gut befähigt, gut befähigt

u. befähigt" unter der entsprech. Nr. I., II. u. III., ohne daß weitere Abstuf. zw. diesen Censuren zulässig sind, auszufert. Jedes dieser Zeugn. soll fortan nur zur provisor. Anstell. befäh. Die definit. Anstell. ist v. der Ableg. einer 2. Prüf., die frühestens 2, spät. 5 J. nach der 1. stattfindet, abhängig zu machen. In der letzteren ist unter angemess. Berücksichtig. der über amtl. u. sittl. Führ. beizubring. Zeugn. das Maß der materiellen, formellen u. method. Fortbild. u. der gewonn. prakt. Selbstständigk., die für eine definit. Anstell. erforderl. ist, zu erforschen. Zugl. können hier, wie auch schon bei der Abitur.-prüf., diej. Kand., deren Kenntn., namentl. in den Realien, das in dem Regul. bezeichn. geringste Maß in der erforderl. Ausdehn. übersteigen, ausdrückl. als für L.-stellen an gehob. Elementar- u. städt. Sch. geeignet bezeichnet werden. Die Prüf. der nicht in einem Sem. vorgebild. Schulamtskand. ist künftig abgesondert v. der Wiederholungsprüf. der provisor. angestellten L. abzuhalten. Die definit. Anstell. solcher nicht in einem Sem. vorgebild. Schulamtskand. unterl. dens. Beding., wie die der ehemal. Sem.-Zögl. In ihren anderweit. Bestimm. bleibt die Circ.-Verf. v. 1. Juni 26 in Kraft. M.-R. 6. Oct. 54.

§. 526. M.-R. v. 1. Juni 26 auch auf die kath. Bewerber anzuwenden. Zu den in den kath. Sem. sowohl mit den abgeh. Seminar. als den nicht in Sem. gebild. Bewerbern vorzunehm. Prüf. ist jedesmal auch ein Commissarius der bischöfl. Beh. hinzuzuziehen, v. w. die Prüf.- u. Wahlfähigk.-Zeugn. zugl. mit dem Commissarius der K. Beh. vollzogen werden müssen. 3) Da wo den kath. Bischöfen observanzmäß. die Bestätig. der den L. zu ertheil. Vokat. zusteht, sollen sie die zu vocirenden L. nur provisor. ins Amt zu setzen befugt sein; Dispensat. v. abermal. Prüf. vor definit. Anstell. kann nur v. der Reg. ertheilt werden. 4) V. der provisor. Anstell. sollen die Bisch. der Reg. Anzeige machen, Wiederentlass. der provisor. Angestellten steht nur der Reg. zu. 5) Die definit. Anstell. der L. erfolgt nach Ablauf der bestimmten Frist nur mit ausdrückl. Genehmig. u. Bestätig. der Reg. 7) In Prov., worin kath. Sem. nicht befindl. sind, müssen die anzustell. kath. L. jedenfalls ein Zeugn. der Anstellungsfähigk., w. v. einer bischöfl. Beh. des Inlandes vollzogen ist, vorzuweisen haben. M.-R. 22. März 27.

§. 526b. Jüd. Schulamts-Aspir. können als Hospitanten zu dem Unt. der Schull.-Sem., u. wenn sie den vorgeschrieb. Cursus absolviren, auch zu den Abitur.-Prüf. der Sem. zugelassen werden. M.-R. 13. Nov. 60. C.-B. 707.

§. 527. Keine Musikl., Organ. u. Elementarschull. sind anzustellen, w. nicht bei einem Kön. Sem., o. einem hierzu beauftragten Sachverständ., auch in Anseh. ihrer Tüchtigk. zum Gesangunterr. u. resp. zum Orgelspiel geprüft worden sind u. darüber ein genüg. Zeugn. beigebracht haben; reicht dies nicht aus für das Amt, so müssen sie sich verpfl., in einer bestimmten Frist sich einer 2. Prüf. zu unterwerfen. M.-R. 10. Nov. 30.

§. 528. Unterr. über Wiederbeleb. Scheintodter, Kenntn. der Giftpfl., Verhalten bei dem Biß toller Hunde, Verhüt. der Feuersbrünste u. and. Unglücksfälle soll in den Sem. ertheilt u. die Sem.- u. L.-Prüf. wesentl. u. unnachsichtl. auf diesen Gegenstand gerichtet werden. M.-R. 6. Juni 29.

§. 529. Es unterliegt keinem Bedenken, daß solche Individ., die in einem Schull.-Sem. ihre Bild. erhalten haben u. sonst den Erfordern. der A. K.-O. v. 31. Oct. 27 (Erfüll. der Militairpfl. u. Nachweis der Subsistenzmittel auf 3 J.) Genüge leisten, zur Annahme als Civil-Supernumerarien für qualifiz. zu betrachten sind. Zu ihrer Annahme in dieser Eigensch. ist jedoch, wie bei allen and. Kand., ebenfalls minist. Genehmig. erforderl. M.-R. des Inn. u. der Fin. 25. Dez. 29. Ann. 754.

§. 530. **Prüf. aus einem Sem. verwiesener Seminaristen.** Ein Seminarist, der aus einem Sem. verwiesen ist, o. dass. eigenmächtig u. ohne Abgangszeugn. verlassen hat, soll nicht zur Prüf. u. noch viel weniger ins Schulamt gelassen werden. Wenn aber bei der Beurtheil. der v. den Sem. auf Exklusion einz. Zögl. gestellten Anträge sich ergeben sollte, daß der mit der Entfern. aus dem Sem. zu Bestrafende, hinsichtl. seines früher bewährten

Fleißes, seines Betragens u. Charakters Berücksichtig. verdient u. Hoffn. vorhanden ist, daß er unter veränderten Verhältn. den Fehltritt, der ihm die Strafe zugezogen, vergessen machen werde, ist das Pr.-Sch.-Colleg. ermächtigt, ihm zu gestatten, seine Ausbild. für das Lehramt außerhalb des Sem. fortzusetzen u. falls er nach Ablauf einer angemess. Zeit durch Zeugn. des Pfr. seines Aufenthaltsorts, sowie des Schulinsp. o. Superint. des Bez., in dem er wohnt, über seinen Fleiß u. sein tadelloses Betragen sich gehörig ausweisen kann, sich der vorschriftsmäß. Prüf. zu unterwerfen. In dem Fall soll dem aus dem Sem. Entlass. ein Zeugn. ausgestellt werden, in w. die Ursache der Entlass. u. die Motive u. die Beding., aus w. u. unter w. die spät. Zulass. zur Prüf. gestattet werde, anzugeben sind. Ann. 34 S. 102. M.-R.

§. 531. Die zweite o. Nachprüf. Diese abermal. Prüf. sollen nicht mit den Abgangsprüf. zugl., jedoch jedenfalls in Gegenwart u. unter Leit. u. Theilnahme namentl. der Schulräthe der betr. Reg. zu einer bei jedem Sem. festzusetz. Zeit gehalten werden. Wenn aber die Entlassungsprüf. vorzugsweise darauf zu richten sind, ob die Zögl. den im Sem. empfang. Unterr. auch vollständ. aufgefaßt, im Zusammenhange innebehalten, richtig verstanden, u. soweit solches erwartet werden kann, wohl anzuwenden gelernt haben, so soll dagegen bei den abermal. Prüf. nicht unmittelbare Bezieh. auf den Gang des früh. Seminarunterr. genommen, sond. mehr im Allgem. Maß, Zusammenhang u. Gründlichk. der vorhand. Kenntn. erforscht, auf eigenthüml. Richt. u. Selbstständigk. der Ansicht gesehen, u. ganz besond. die pract. Tüchtigk. u. Gewandth. erprobt werden. Ueber den Ausfall dieser abermal. Prüf. soll ebenfalls ein Zeugn. ausgestellt u. dem Abgangszeugn. angehängt, auch in dems., wiefern die früh. Erwart. gerechtfertigt o. übertroffen, o. auch nicht erfüllt worden sind, zwar ausdrückl. bemerkt, jedoch zugl. die gegenwärt. wirkl. Qualifikation zum Lehramte genau angegeben werden. M.-R. 1. Juni 26. Ann. S. 360. Es kommt nur auf die Ermittel. an, ob der Examinand sich seit seiner 1. Prüf. nicht vernachlässigt, vielmehr so viel Selbstständigk. u. prakt. Tüchtigk. errungen hat, daß ihm die bisher verwaltete o. nach Maßgabe des Resultats der 2. Prüf. auch eine bedeutendere Schulstelle defin. übertragen werden kann. M.-R. 28. Sept. 35. Ann. 1039. Bei den Wiederholungsprüf. hat die Prüf.-Comm. unter o. neben dem früher ertheilten Zeugn. auszusprechen, ob der Examinand nach Maßgabe seiner Fortbild. u. weiter erlangten Kenntn. u. Fertigk. zur definit. Anstell. befähigt ist o. nicht. Dabei können Fortschr. in einz. Disciplinen besond. hervorgehoben werden, u. wenn der Examinand nach seinen Leist. eine höh. Gesammt-Censur, als die früher erlangte, verdient, so ist dies ausdrückl. auszusprechen. Dieses über die Wiederholungsprüf. ausgestellte Zeugn. wird v. der Reg. mit als Unterlage für den Beschluß über die definit. Anstell. des betr. Cand. benutzt. M.-R. 30. März 57. Wenn ein vorläufig o. provisor. angestellter Schulamts-Cand. nach den Zeugn. der Schulvorstände, der Schulinsp. resp. des Schulraths des Reg.-Coll. in pract. Tüchtigk. nicht fortgeschritten ist, auch demselben, nach dem Resultat der 2. Prüf. nicht mehr wie in der 1., das Zeugn. der Wahlfähigk. ertheilt werden kann, unterliegt es keinem Bedenken, ihn ohne Weiteres zu entlassen, falls nicht Umstände dafür sprechen, ihm einen neuen Prüfungstermin zu stellen. Ann. 33 S. 961. M.-R.

§. 532. Bei den abermal. Prüf. der bereits aus dem Sem. entlass. Schulamtskand. o. schon provisor. angestellten L. reicht die Gegenwart u. Theilnahme der betr. Regier.-Räthe zur Leit. ders. hin. Dagegen haben die Sem.-Direct. dem Prov.-Schulkoll. die Termine zur Abhalt. dieser Prüf. mit Rücksicht auf die Verhältn. der Anst. vorzuschlagen, v. w. alsdann dass., nachdem es mit der Reg. sich verständ. u. dies. festgesetzt hat, die Reg. in Kenntn. setzt. Die Prüf.-Protok. sind v. den Reg. dem Prov.-Schulkoll. mitzutheilen, damit dass. sowohl v. der Art u. Weise, wie die Prüf. abgehalten worden, als auch v. den Fort- o. Rückschritten der geprüften Kand. u. L. Kenntn. erhalte. M.-R. an das Prov.-Schulkoll. zu Breslau 7. Aug. 40. M.-B. 295.

§. 533. Wiederholungscurse. Damit auch auf die bereits ange-

stellten Schull., w. entw. überall der Nachhülfe bedürfen, o. in ihrer Bild. u. Amtsgeschicklichk. nicht fortschreiten, vielleicht gar zurückgehen, der wohlthät. Einfluß des Sem. sich verbreite, sollen dergl. L. auf läng. o. kürz. Zeit, je nachdem es ihnen noththut, in das Haupt-Sem. zurückgerufen werden, um entw. einen ganzen methodolog. Cursus durchzumachen, o. sich in einz. Lehrfächern nachzuüben, o. auch in ein gewisses Disciplinarverhältn. genommen zu werden, indem sie bei der Uebungssch. des Sem. beschäftigt sind. Ann. 26 S. 360. M.-R. Es wird allenthalben dahin gebracht werden können, daß ein kleiner Coetus v. L. auf den Zeitraum v. 3 o. 4 Wochen versammelt u. mit diesem einer der Unterrichtsgegenst., z. B. das Rechnen, o. der Gesang, o. die deutsche Sprache, o. auch der Religionsunterr., method. durchgegangen wird. Wenn dann nach mehr. J. alle Unterrichtsgegenst. durchgenommen, wenn die näml. Subjecte zu verschied. Malen einberufen gewesen sind, dann ist es an der Zeit, einen größern u. allgem. Lehrcursus zu veranstalten. Den Bedürftigsten unter den einberuf. L. wird, insofern Prov.-Fonds dazu nicht ausreichen sollten, v. Zeit zu Zeit einige Beihülfe gewährt werden. Ann. 27 S. 414. M.-R.

4. Lehrcurse der Candid. d. Predigtamts in den Schull.-Seminarien.

§. 534. Die Cand. des Predigtamts haben vor ihrer Zulass. zur Prüf. pro ministerio sich darüber auszuweisen, daß sie durch einen 6—8wöchentl. Besuch eines inländ. Schull.-Sem. sich die für ihre künft. Stell. als Schulaufseher erforderl. Kenntn. des Elementarschulwesens erworben haben. Dies. Cand. sind v. dieser Verpflicht. dispensirt, w. 1) das ex. pro sch. bestanden u. 1 J. lang das Lehramt bei Volks- o. Bürgersch. versehen o. ½ J. lang bei den Franckeschen Stift. in Halle Unt. ertheilt haben, 2) bereits als wirkl. angestellte L. fungiren, 3) die facultas docendi an gelehrten Sch. erworben haben u. über ihr abgehalt. Probej. günst. Zeugn. beibringen, 4) den Cursus auf dem Pred.-Sem. in Wittenberg durchgemacht haben u. gute Zeugn. darüber besitzen. 5) Endl. ist einigen Consist. verstattet worden, anstatt des Besuchs eines Schull.-Sem. ausnahmsweise die Anleit. des Cand. durch einen besond. qualifiz. Superint. o. Pfr. als Ersatz anzunehmen. Ersatz durch Besuch eines Lehrerinnen-Sem. o. durch Beschäftig. in einer der größ. Rett.- u. Brüderanst. ist an u. für sich als mißl. erklärt worden. M.-R. 7. Nov. 59. C.-B. 745. Das verschloss. Zeugn. des Sem.-Dir. hat der Cand. dem betr. Consist. einzusenden, ohne w. die Meld. zum 2. Examen nicht angenommen wird. Das Sem. übernimmt zunächst nur die Verpflicht., den Cand. auf sein dem Dir. vorher einzusend. Gesuch zu den Ueb.- u. Unterrichtsst. als Zuhörer zuzulassen. Man darf jedoch mit Grund erwarten, daß die Dir. dieser Anst. ihm im Interesse des wicht. u. für das Elementarschulwesen selbst so förderl. Zweckes alle mögl. Aufmerksamk. u. Hülfsleist. angedeihen lassen werden. Was das v. dem Dir. auszustell. Zeugn. betrifft, so genügt es, wenn die regelmäß. u. aufmerksame Theilnahme des Cand. darin pflichtmäß. bescheinigt ist; es steht jedoch dem Dir. frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besond. Beschäftig. mit dem Cand. Gelegenh. gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden. In disciplinar. Bezieh. wird der Cand. währ. der Dauer seines Aufenthalts unter der Aufsicht des Superint. der Diöcese stehen, in w. das Sem. sich befindet, weshalb er sich auch bei diesem gleich nach seinem Eintritte zu melden hat. Ueber das Betragen u. die fleiß. Benutz. des Sem. v. Seiten des Cand. hat der Superint. dem Consist. ebenfalls ein Zeugn. einzusenden. M.-Bl. 44 S. 66. M.-R. 42.

5. Prüfung der Candidaten des höhern Schulamts für Stellen an Volks- u. niedern Bürgerschulen.

§. 535. Das Min. hält es für unbedenkl., daß Cand. des höh. Schulamts noch einer Prüf. für Volksschullehrerstellen o. Lehrerstellen an nied. Bürgersch., falls sie Anstell. bei dens. wünschen, unterworfen werden. Ann. 35 S. 700. M.-R.

6. Prüfung der Zeichenlehrer an Gymnasien u. höheren Bürgerschulen.

§. 536. Der Bewerber um eine Zeichenlehrstelle hat sich bei der Akademie der Kunst in Berlin o. Königsb. in Pr. o. in den westl. Prov. in Düsseldorf schriftl. zu melden, u. ders. eine kurze Notiz über sein Leben, begleitet v. den nöth. Zeugn., einzureichen, aus w. hervorgehen muß, a) daß er ein Gymn. bis zur Sekunda besucht, o. den ganzen Schulcursus an einer vollständ. höh. Bürgersch. durchgemacht, o. seine Bild. in einem Schull.-Sem. empfangen habe, u. aus diesem mit dem Zeugn. der Wahlfähigk. für das Lehramt entlassen sei; b) an w. Anst. o. bei w. L. er die zur Ertheil. des Zeichenunterr. erforderl. Vorbereit. erhalten habe; c) daß seine sittl. Aufführ. vorwurfsfrei sei. Ist er bereits ausüb. Zeichenl., so hat er in einem kurzen Berichte die v. ihm befolgte Methode darzustellen u. sich durch beigefügte Zeugn. über deren Erfolg näher auszuweisen. 3) Der Aspirant muß im Stande sein: a) nach einem in Perspective gestellten Gypskopf eine schattirte Zeichn. auszuführen, b) nach einem Vorbilde einen saubern Riß mit Zirkel u. Lineal anzufertigen, c) in einer mündl. Unterred. darzuthun, daß er über eine bei dem Unterr. zu befolg. zweckmäß. Methode nachgedacht u. fähig sei, sich durch Fleiß u. Ueb. eine solche anzueignen. 4) Bei Schl. der betr. Akademie, die den prüf. L. bereits vortheilhaft bekannt sind, ist eine besond. Prüf. nicht erforderl. 5) Die Probezeichn. werden in der Prüfungskl. der betr. Akademie vollendet. 6) Von der persönl. Gestell. kann die Akademie nur dann dispensiren, wenn der diesfäll. Antrag gehörig motivirt ist, u. durch ein Zeugn. der Prov.-Beh., bei der Aspirant sich zur Anstell. gemeldet hat, unterstützt wird. In diesem Fall sind die §. 3 a. u. b. erwähnten Zeichn. u. eine schriftl. Darstell. der Methode, die er bei dem Unt. zu befolgen gedenkt, einzusenden u. ein v. der Ortsbeh. o. dem Dir. eines Gymn. o. einer höh. Bürgersch. auszustell. Zeugn. beizufügen, aus w. unzweideutig hervorgehen muß, daß der Aspirant die gedachten Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt habe. 7) Abgewiesene dürfen erst nach Verlauf dreier J. sich zu einer neuen Prüf. melden. Nach den v. ihm abgelegten Proben erkennt die Akademie den Aspiranten hinreichend (resp. vorzügl.) befähigt, um als Zeichenl. an einem Gymn. o. einer höh. Bürgersch. angestellt zu werden. Ann. 31 S. 89.

7. Prüfung und Anstellung der Taubstummenlehrer.

§. 537. Bei der Prüf. ders. ist die Aufgabe, zu ermitteln: 1) ob sie mit der Theorie u. Literatur des Taubstummenunt. hinreichend bekannt, 2) ob sie der Praxis dess. bei Schl. v. jedem Alter u. Bildungsgrade mächtig, endl. 3) ob sie Seminaristen über Theorie u. Praxis dieses Unt. zu belehren im Stande sind. Ueber 1. wird eine schriftl. Arbeit auch Licht geben können; ad 2. enthalten die Schemata der bisher. Prüf. schon das Erforderl. u. ad 3. würde ein Vortrag vor Seminaristen zu halten sein. Solche L. sollen nur dann zur Prüf. vorgeschlagen werden können, wenn dies. zu einer bestimmten Stelle in Aussicht genommen sind. Die Prüf. findet in Berlin o. bei der betr. Prov.-Taubstummensch. statt. M.-Bl. 55 S. 41. M.-R.

8. Prüfung und Zulassung von Lehrerinnen.

§. 538. Hinsichtl. derj. Lehrerinnen, w. in öffentl. Sem. ihre Ausbild. erhalten, behält es bei den bisher. Bestimm. über das zum Eintritt in dies. erforderl. Alter sein Bewenden. Die nicht in Sem. vorgebild. Schulamts-Aspirantinnen können erst mit dem 18. Lebensj. zur Prüf. zugelassen werden. Bis dahin können dies. unter Aufsicht sich im Unterrichten einz. Fächer üben, aber nicht als Gehülfinnen selbstständ. in einer Kl. fungiren. Es bleibt den Prüf.-Comm. überlassen, nach Ausfall der Prüf. die Aspirantinnen für eine Gehülfen- o. eine selbstständ. Lehrerstelle als befähigt zu erklären; im letzt. Falle wird es den Kgl. Beh. mögl. sein, bei Ernenn., Bestätig. o. Ertheil. der Concess. zu einer selbstständ. Stell. die auch durch das Lebensalter bedingte persönl. Qualifikat. in die erforderl. Berücksichtig. zu ziehen. M.-Bl. 45 S. 221. M.-R. Die erforderl. an das Pr.-Sch.-Coll. einzusend. Zeugn. sind: 1) das

Taufzeugn., 2) der Konfirmationsschein, 3) die Erklär. des Vat. o. Vormundes, daß die Candidatin dem Lehrerberufe sich widmen dürfe, 4) ein amtl. Zeugn. über ihr kirchl. Verhalten v. dem betreff. Pfr., u. über ihre Unbescholtenh. v. der Polizeibeh. des Orts, 5) ein Lebenslauf, in w. die Art der Vorbild. für den Lehrberuf genau angegeben ist. Die Prüf. zerfällt in eine schriftl. u. in eine mündl., w. letztere wieder in Abhalt. einer Lehrprobe u. in Ableist. der wissenschaftl. Prüf. besteht. Die schriftl. Prüf. wird unter Aufsicht u. Klausur gehalten. Die Candidatinnen bearbeiten ein deutsches Thema pädag. Inhalts, sie liefern einen französ. Aufsatz (entw. eine Uebersetz. aus dem Deutschen o. eine freie Arbeit) v. einem Inhalt, dessen Auswahl dem betr. Examinator überlassen bleibt, sie lösen 2 o. 3 Aufgaben aus der Größenlehre (aus der Arithmetik o. aus der Berechn. der Flächen u. Körper) u. fertigen eine Probeschr. auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen u. lateinischen Lettern an. — Die beiden Aufsätze sind am Morgen, die Berechn. u. die Probeschr. am Nachmittage des 1. Prüfungstages zu fertigen. Der 2. Prüfungstag ist zur Abhalt. der Lehrproben, zu w. die Aufgaben am Schlusse der schriftl. Prüf. ertheilt werden, u. zur mündl. theoret. Prüf. bestimmt. Jede Candidatin hat eine Lehrprobe über ein relig. Thema, über ein Lesestück o. über einen geschichtl., erd- o. naturkundl. Gegenst., o. auch über eine Rechnungs-Aufgabe zu halten. Die wissenschaftl. Prüf., w. auf Abhalt. der Lehrproben folgt, verbreitet sich 1) über die Religionslehre (Katechismus u. bibl. Geschichte), 2) über die deutsche Sprache u. Literatur, 3) über franz. Sprache, 4) über Größenlehre, 5) über Weltkunde ((Erd- u. Naturkunde u. Geschichte) u. 6) über Schulkunde. In der Religionslehre haben die Candidatinnen nachzuweisen: Genaue Bekanntsch. mit der bibl. Gesch. u. Bibelkunde, Verständn. u. sichere Einpräg. des Katechismus, einen Vorrath kirchl. Kernlieder, deren Melodien ihnen auch bekannt sein müssen, u. ders. Bibelstellen, w. zur Erklär. des luther. Katechismus dienen. In der deutschen Sprache: Richtige Auffass. des Themas für den deutschen Aufsatz, logische Disposition, geläufige u. correcte Darstell. der Gedanken, Bekanntsch. mit der Sprachlehre, wie weit solche für den Elementarunterr. Erfordern. ist, richtiges Verständn., ausdrucksvolles Lesen u. angemess. Behandl. eines vorgelegten Lesestücks, Kunde v. den vorzüglichsten deutschen Dichtern u. ihren Hauptwerken, besond. v. den für die weibl. Jug. empfehlenswerthen Schr. u. deren Inhalt. In der franz. Sprache: In der schriftl. Arbeit besond. grammat. Richtigk., geläufiges Uebersetzen u. grammat. Erklären irgend eines Lesestücks, das nach Umständen auch bei geschloss. Buche ins Franz. mündl. zurückübersetzt werden kann. In der Größenlehre ist zu fordern: Richtige Lös. der schriftl. Aufgaben mit Darleg. u. Begründ. des Verfahrens; für die mündl. Prüf.: Ueb. in den Operat. des Elementarrechnens u. Angabe der Gründe für das eingeschlag. Verfahren; auf Fertigk. im mündl. Rechnen ist ein besond. Gewicht zu legen. Das Wichtigste aus der Lehre v. den Linien, Winkeln, Figuren u. Körpern, wie weit es zur Raumberechn. erforderl. ist u. Anwend. beim Zeichnen findet, ist gleichfalls zum Gegenst. der Prüf. zu machen. In der Weltkunde wird erwartet: Genüg. Bekanntsch. mit der Vaterlandsk. in geopraph., naturkundl. u. geschichtl. Bezieh., Kenntn. des Wichtigsten aus der allgem. Erdkunde u. Gesch., Ueb. in der zusammenhäng. Darstell. einz. merkwürd. Begebenh., einz. geopraph. Verhältn., einz. hervortretender Repräsentanten aus dem Pflanzen- u. Thierreiche. Da bei der Prüf. über die einz. Unterrichtszweige die dahin einschlagenden method. Kenntn. der Candidatinnen mit zu erforschen sind, so hat die Prüf. aus der Schulkunde nur noch die Bekanntsch. mit den allgem. didakt. u. Erziehungsgrundsätzen, besond. aber die Einsicht in das zu erforschen, was ein gedeihl. Unterrichtsverfahren bedingt. Nach abgehalt. wissenschaftl. Prüf. tritt die Examinations-Comm. sofort zur Festsetz. der Prüf.-Resultate u. zur Ausfüll. eines Schema zusammen, w. folgende Rubriken enthält: 1) Laufende Nummer, 2) Name der Examinandin, 3) Personalien ders., 4) Ausfall der Prüf. in der Religionslehre, 5) u. 6) in der deutschen Sprache (schriftl. mündl.), 7) in der franz. Sprache, 8) in der Größenlehre, 9) in der

Weltkunde, 10) in der Schulkunde, 11) Ausfall der Lehrprobe, 12) Gesammt-Resultat. Das Letztere ist nicht durch Zeugniß-Nummern, sond. nur durch die Prädikate: „recht gut" — „gut" — „genügend" bestanden, auszudrücken. Welche Candidatin letzteres Prädikat nicht erworben hat, der kann auch die Befugn.: „die Stelle einer Lehrerin zu bekleiden" noch nicht zugesprochen u. ein Prüfungszeugn. ertheilt werden. Die Prüfungszeugn. sind auf einen Stempelbogen v. 15 Sgr. auszufert. Die Gebühren für die Prüf. betragen 2 Thlr. M.-Bl. 55 S. 43. M.-R.

9. Prüfung der Vorsteherinnen weibl. Unterr.- o. Erzieh.-Anstalten.

§. 539. Für das Amt einer Vorsteherin muß ein Abschluß der Bild., auch in allgem. pädag. Bezieh., u. müssen Eigensch. der intellect. u. sittl. Reife vorausgesetzt werden, die v. einer Lehrerin, sei es, daß sie zunächst als Gehülfin, o. als selbstständ. Lehrerin zu fungiren beabsichtigt, noch nicht gefordert zu werden brauchen. Abgesehen dav., daß zum Amt einer Vorsteherin Jemand nicht zugelassen werden kann, der nicht bereits in der Stell. als Lehrerin, sei es in Privat-Verhältn. o. an einer öffentl. Sch., Gelegenh. gehabt u. diese benutzt hat, sich in Ertheil. des Unterr. u. in der Erzieh. zu üben, u. auf diesem Gebiete Erfahr. zu sammeln, was aber ohne die vorangegang. Lehrerinnen-Prüf. nicht angeht, kann demnach auch das Vorhandensein der zu dem erstgedachten Amte erforderl. Qualifikat. nur durch eine besond. Prüf. festgestellt werden, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß den über die bisher bewies. pract. Tüchtigk. beizubring. Zeugn. je nach deren Begründ. u. Zuverlässigk. ein maßgeb. Einfluß auf die Entscheid. zugestanden wird. Für diese pract. Befähig. im Lehramte aber, ehe die Zulass. zur Prüf. als Vorsteherin erfolgen kann, ein für allemal den Zeitraum v. 2 J. festzusetzen, erscheint nicht angemessen. Die Reg. wird vielmehr hierüber in jedem einz. Fall mit Berücksichtig. der besond. u. persönl. Verhältn. besond. zu befinden haben. Auf der and. Seite kann jedoch die Prüf. zum Amte einer Vorsteherin nicht als eine solche angesehen werden, zu w. die betreff. Individuen, ohne daß sie zu einem derart. Posten bereits berufen wären, o. daß ihnen die Concessionir. zu einem solchen in Aussicht gestellt werden könnte, sich freiwillig melden dürften. Vielmehr sind dies. erst, wenn die erwähnten Voraussetz. erfüllt sind, v. der Reg. zur Ableg. der betr. Prüf. einzuberufen. Die Prüf. selbst wird, ohne daß in jedem einz. Falle, wo es erforderl. erscheint, ein Eingehen auf die materiellen Kenntn. ausgeschlossen wäre, sich hauptsächl. auf die Erforsch. der allgem. pädag. u. didakt Befähig., der sittl. Reife in Auffass. ihres Berufs, u. namentl. der eig. relig. Begründ. zu richten haben, wie sie der Unt. u. die Erzieh. der weibl. Jug. vor Allen nicht entbehren kann. M.-Bl. 53 S. 276. M.-R.

10. Prüfung von Turnlehrerinnen.

§. 540. 1) Die Comm. für dies. besteht: a) aus dem Departementsrath des Prov.-Sch.-Coll. als Vorsitzenden, b) dem Unterr.-Dirigenten der Kgl. Central-Turnanst. in Berlin, Hauptmann Rothstein, u. c) dem Kgl. Kreis-Physikus a. D. Dr. Neumann in Berlin. 2) Zur Prüf. können nur solche Pers. zugelassen werden, w. bereits eine Prüf. als Lehrerin abgelegt haben u. sich im Besitz eines Zeugn. über die bestand. Prüf. befinden. 3) Die Prüf. wird jährl. zweimal, im Juni u. Dec., abgehalten. 4) Die Anmeld. zur Prüf. müssen bis zum 15. Mai resp. 15. Nov. bei dem Prov.-Sch.-Coll. zu Berlin unter Beifüg. des Lehrerinnen-Prüfungszeugn. erfolgen. 5) Die Ausstell. der Zeugn. erfolgt durch die Comm. unter dem Siegel des Vorsitz. 6) Gebühren sind für die Abhalt. der Prüf. nicht zu entrichten. A.-Bl. 57 S. 55. P. Pr.-Sch.-Coll.

11. Nichtberechtigung städtischer Schuldeputationen zur Anordnung u. Abhaltung von Handarbeitslehrerinnenprüfungen.

§. 541. Eine Prüf. um die techn. Befähig. zur Ertheil. des Unterr. in weibl. Handarbeiten kann nur v. einer Kgl. Beh. angeordnet, resp. abgehal-

ten werden. Wenn eine städt. Schuldeput., selbst ohne höh. u. berecht. Autorität u. deren Genehmig. zu erwähnen, ein Prüf.-Reglem. erläßt, eine Prüf.-Comm. constituirt, in w. keine Kgl. Beh. vertreten ist, durch diese auch im Didakt. u. Kenntn. der Disciplin prüfen läßt u. sich das Recht zuspricht, über den Ausfall der Prüf. ein Zeugn. auszustellen, so ist das mit den besteh. Bestimm. über das Unterrichtswesen u. dessen Beaufsichtig. unvereinbar. M.-R. 27. Fehr. 58.

23. Von den Küstern.

§. 542. Pers., w. zwar zum Dienst der Kirche, aber nur in mechan. Verricht. v. weltl. Angelegenh., bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistl. Küster u. and. dergl. Kirchenbediente werden der Regel nach v. dem Patron bestellt. Dieser muß zwar den Pfr. mit seinem Gutachten über das zu bestell. Subject hören, er ist aber an dess. Vorschläge nicht gebunden. Doch darf dem Pfr. kein Subject, das mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, o. sich gröbl. wider ihn vergangen hat, aufgedrungen werden. Ist der Küster zugl. Vorleser o. Vorsänger, so muß er eine Probe vor der versammelten Gem. ablegen. Die Gem. hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistl. Obern erhebl. Gründe gegen die Tüchtigk. o. Würdigk. des vorgeschlag. Subjects anzeigen o. nachweisen kann. Ist der Küster zugl. Schulhalter, so findet wegen seiner Prüf. u. Bestall. die Bestimm. des folg. Titels Anwend. Bei Kirchen, w. keinen eig. Patron haben, gebührt die Bestall. der nied. Kirchenbedienten dem Pfr. u. den Kirchenvorst., insofern nicht dies., nach hergebrachter Gewohnh. des Orts, Letzteren allein o. auch der ganzen Gem. zukommt. In allen Fällen muß der Pfr. die gescheh. Bestall. eines solchen Kirchenbedienten dem Kreisinsp. anzeigen. Ist v. einem Küster die Rede, so muß ders., ehe er in das Amt wirkl. eingesetzt wird, dem Insp. zur Prüf. vorgestellt werden. Die Pflichten u. Verricht. der niedern Kirchenbedienten sind in den Prov.-Kirchenordn. u. durch die besond. Verfass. einer jeden Parochialkirche bestimmt. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht u. Direction des Pfr. u. müssen den Anweis. dess. bereitwillig Folge leisten. Uebrigens gilt v. der Aufsicht der geistl. Obern über sie, v. ihrer Bestraf. bei vorkomm. Amtsvergehen, ingl. v. ihrer Entsetz. alles, was in Anseh. der Pfr. verordnet ist. Näml.: Geringere Amtsvergehen der Pfr. müssen v. den geistl. Obern durch Geldbußen bis zu 20 Thlr. geahndet werden. Hat ein Pfr., ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gem. verloren, so müssen die geistl. Obern seine Versetz. an einen and. Ort veranlassen. Hat der Pfr. in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistl. Obern ihm die Führ. seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehm. die erforderl. Anstalten treffen, die näh. Untersuch. verhängen u. nach dem Befunde ders. ihm die Entsetz. andeuten. Will sich der Pfr. dabei nicht beruhigen, so steht ihm (seit 1822) Rekurs an den Min. der geistl. Angelegenh. zu. Er muß sich aber binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entsetz. melden. Bei protestant. Pfr. gebührt das Erkenntn. dem Landes-Justiz-Coll. der Prov. Hat ein Pfr. sich bürgerl. Verbrechen, die eine Criminal-Untersuch. nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistl. Obern ihn suspendiren u. die Sache der ordentl. Obrigk. zur weitern Verfüg. anzeigen. Es kann aber auch die bürgerl. Obrigk., ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen u. ihm den Prozeß machen. Doch muß sie den geistl. Obern dav. Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsverseh. das Nöth. verfügen können. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§. 550. 556—567. 530—538.

§. 543. Küster haben nächste Aufsicht über die Glocken zu führen. M.-R. 20. Nov. 23. Am Charfreit. u. Todtenfest soll der Altar schwarz behangen u. mit 2 brennenden Kerzen besetzt werden, wo herkömml., auch an and. hohen Kirchenfesten. C.-O. 14. Febr. 1817. M.-R.

§. 544. Das Frühmette-Läuten geschieht v. nun an als Betzeichen beim Aufgang der Sonne, u. ebenso des Abends bei Sonnenuntergang. So erhält es seine kirchl. Bedeut. wieder u. gereicht dem Küster u. Schulmeister

nicht zur Ueberlast. Ann. 17 S. 119. M.=R. Das Läuten mit den Glocken soll nicht v. muthwilligen jungen Leuten geschehen. ibid. S. 71.

§. 545. Das Trauergeläute bei dem Ableben des Kön. o. der Königin v. Preußen findet 14 T. lang, Mitt. v. 12—1 Uhr u. bei dem Tode des Kronpr. o. der Kronprinzessin 8 T. lang, zu eben der Stunde statt. Neues Trauer=Regl. 7 Oct. 1797 Rabe VI. S. 291.

§. 546. Unter großen Kirchenfesten sind Weihn., Ost., Pfingsten, Charf., allg. Buß= u. Bettag, Todtenfest zu verstehen. Diese müssen am Vorabend eingeläutet werden. C.=O. 14. März 18.

§. 547. In dring. Fällen kann es vom Consist. gestattet werden, daß in denj. Kirchen, wo eine Stellvertret. des Pred. in Abhalt. des Gottesd. herkömml. ist, währ. der Vakanz der Pfarrstelle v. dem Schull. nach Anweis. des betr. Superint. eine Predigt vorgelesen werde. Ann. 37 959. M.=R.

§. 547b. Werden, wie häufig in Städten, Taufhandl. bei dem Küster zuerst angemeldet, diesem auch die Taufpathen genannt, so soll er genau erforschen, ob sie zugelassen werden können, da K., die noch nicht confirmirt sind, aus der evang. Kirche völlig Geschiedene, o. Juden nicht Taufzeugen sein können. E. O.=K.=R. 10. Juni 52.

§. 548. Wird, zumal an Filialorten, wegen der Schwachh. eines neugebornen K. die Nothtaufe verlangt, so ist der Küster der nächste, w. die Stelle des Pfr. vertritt u. die Nothtaufe verrichtet. Er hat dabei darauf zu sehen, daß nichts Wesentl. unterlassen werde. In Gegenwart 2, 3 Zeugen wird das Vater Unser gesprochen u. das K. 3mal mit Wasser besprengt mit den Worten: N. N. ich taufe dich im Namen des V., des S. u. des h. G. Der kirchl. Segenswunsch wird nicht hinzugefügt. Dem compet. Geistl. ist sofort Anzeige zu machen. A. L.=R. Th. II. Tit. 11. §. 451.

§. 549. Civilküster erhalten für kirchl. Handl. v. Individ. v. Feldwebel abwärts an Taufgebühren 2½ Sgr., bei Trauungen 10 Sgr., v. Offiz. u. diesen im Range gleichstehenden Militairpers. 10 Sgr. resp. 1 Thlr. Milit.=Kirchenordn. §. 100—103.

§. 550. Werden bei Eingepfarrten Parochialhandl., bei w. der L. als Kirchendiener zugegen sein soll, ohne seine Zuzieh. verrichtet, so hat er doch die Gebühren zu fordern. M.=R. 6. Oct. 51.

§. 551. Die Militairpred. können zur Abhalt. des Gottesdienstes u. der Communion, insofern nicht etwa dazu geeign. Subjecte beim Militair vorhanden sind, die Hülfe der Civil=Küster, soweit es unbeschadet ihrer Dienstpfl. bei der Civil=Gem. geschehen kann, requiriren, denen eine Remunerat. v. 15 Sgr. für jeden Gottesdienst gezahlt werden soll. Ann. 15 S. 102. M.=R.

§. 552. Den Invaliden, w. mit einem Invaliden=Versorgungsschein versehen sind, insofern solche nicht eine Civilversorg. schon wirkl. erhalten haben, o. ein Gewerbe v. solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben, sollen Begräbnißstellen auf den Kirchhöfen unentgeltlich angewiesen werden. M.=R. 11. Juni 11.

§. 553. Tauf= u. Todtensch. militairpfl. Pers. zur Bericht. der Aushebungsl. sind den Angehör. kostenfrei auszustellen. 39 Sch.=Bl. 96. P. Fr.

§. 554. Der Küster muß ein Duplikat des Kirchenbuchs halten u. darin die v. dem Pfr. eingetragenen Vermerke getreul. abschreiben. Am Ende jedes J. muß der Pfr. dies Duplikat mit seinem Kirchenbuche vergleichen u. die befund. Richtigk. darunter bezeugen. Sodann muß dies Duplikat bei den Gerichten des Orts verwahrl. niedergelegt werden, C.=V. 30. Dez. 14, in der General=Registratur der Kreisgerichte, M.=R. der Just. 25. März 50. Kirchenzeugn. müssen jedoch aus dem v. dem Pfr. geführten Originale u. nur in dessen Ermangel. aus dem Duplikate ertheilt werden. Auch in diesen Zeugn. soll, zur Vermeid. aller Zweifel u. Verfälsch., das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sond. zugleich mit Buchstaben ausgedrückt u. die Zeugn. selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden. A. L.=R. Thl. II. Tit. 11. §§. 501—505. Die Pfr. sind schuld., richt. Kirchenbücher zu halten u. alle darin v. ihnen besorgte, ingl. alle die Eingepfarrten betreff.

u. ihnen angezeigten Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen u. Begräbnisse deutl. u. leserl. einzuschr. Die Eintrag. muß sogl. nach vorgenomm. Handl. o. gescheh. Anzeige erfolgen u. das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- u. Geschlechtsnamen, ingl. das Alter beider Verlobten, auch ob sie schon verheirathet gewesen o. nicht, ob sie noch unter Elt. u. Vormündern stehen o. nicht verzeichnet werden. Stehen die Verlobten, o. einer v. ihnen, noch unter Elt. o. Vormündern, so muß der Pfr. dabei bemerken, wie ihm die Einwillig. ders. nachgewiesen. (Der Eheschließ. vor dem Richter kann die kirchl. Trauung jederzeit nachfolgen. In einem solchen Falle hat der betreff. Geistl. nicht zu prüfen, ob der kirchl. Trauung bürgerl. Ehehindern. entgegenstehen. Entwurf des Ges. über das Eherecht nach Abänder. durch die Comm. Tit. 1. §. 12.) Bei Geburten u. Taufen muß der Pfr. den Vor-, Zu- u. Geschlechtsnamen, den Stand der Elt., ingl. den Namen u. Stand der gegenwärtig gewes. Taufzeugen, nebst den Namen, w. dem K. selbst beigelegt worden, mit eintragen. Auch muß er dabei die Angabe der Elt., o. in deren Ermangel. der Hebamme, v. dem Tage u. der Stunde der Geburt, bemerken. Giebt die Mutter eines unehel. K. den Vat. nicht an, so muß es der Pfr. zwar dabei bewenden lassen, zugl. aber sich sorgfältig erkund., ob auch die Mutter das K. zu verpflegen u. zu erziehen hinlängl. Mittel habe. Findet er dabei ein Bedenken, so muß er selbiges der Obrigk. des Orts anzeigen. Wird der V. des unehel. K. angegeben, so muß der Pfr. dens. darüber vernehmen; u. wenn er sich dazu bekennt, den Namen dess., sowie die Art, wie dies Bekenntn. an ihn, den Pfr., gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen. Widerspricht der genannte V. der Angabe der M., o. kann ders., weil sein Aufenthalt entfernt o. unbekannt ist, nicht vernommen werden, so darf der Pfr. seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben. Er muß aber den Fall der Obrigk. des Orts, zur Untersuch. u. Obsorge für das Beste des K., sofort anzeigen. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand u. das Alter des Verstorb., der Tag des Todes, die Krankh. o. sonst. Todesart, nach der dem Pfr. gescheh. Anzeige eingeschr. werden. Hat der Pfr. den Verstorb. nicht persönl. gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürd. Pers. so viel als mögl. versichern, daß ders. wirkl. ders. gewesen sei, für den er ihm angegeben worden. Wie er zu dieser Versicher. gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden. In allen Fällen, wo dem Pfr. eine Handl., die in einer and. Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerk. des Orts, wo die Handl. selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er bei Fertig. der jährl. Listen keinen Gebrauch machen. (Diej., w. einer bloß geduldeten, mit keiner eig. Kirchenanst. versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkomm. Geburten, Heirathen u. Sterbefälle dem Pfr. des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintrag. in das Kirchenbuch anzeigen.) Dergl. Anzeigen gehören mit in die jährl. Listen. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistl. angesetzt sind, so muß dennoch nur der eigentl. Pfr. das Kirchenbuch führen. A. L.-R. Th. II. Tit. 11. §§. 481—500.

§. 555. 1) Wofern zur Zeit der Geburt des außerehel. K. auf ausdrückl. Verlangen des außerehel. V. dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, kann der Pred. das Taufzeugn. nach dem folg. Formulare ausstellen, sobald entw. das eig. Copulationsbuch des Pfr. die nachmal. Ehe der Elt. erweist o. ein gerichtl. beglaubigtes Zeugn. über die Copulat. beigebracht wird. 2) Wenn zur Zeit der Geburt des K. die Eintrag. der Vatersch. in das Taufbuch v. dem außerehel. V. nicht verlangt worden, u. deshalb, den besteh. gesetzl. Vorschr. gemäß, nicht erfolgt ist, muß entw. der Pfr. den V. über das Anerkenntn. der Vatersch. zu Protokoll vernehmen, o. aber die Beibring. eines gerichtl. Anerkenntn. über die Vatersch. verlangen, u. jenes Protokoll o. das gerichtl. Anerkenntn. zu den Belägen des Kirchenbuchs bringen, demnächst aber auf Grund dieser Verhandl. u. der nachgewies. Copulation den Taufschein nach dem folg. Formular ausstellen, nämlich: Der (die) am . . . geborene

Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) u. seiner Ehefrau (Mutternamen) ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . Kirche am (Datum) durch die heil. Taufe in die Gemeinsch. der christl. Kirche aufgenommen u. hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w. Dieses wird hierdurch ordnungsmäß. u. gewissenhaft bescheinigt (Ort u. Datum). (L. S.) (Unterschrift.) Ann. 19 S. 725. M.-R.

§. 556. Von den Stolgebühren. Der Pfr. hat für die Amtshandl. der Trauungen, Taufen, Begräbn. die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, u. der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls, auf gebühr. Anmelden, verhelfen. Er kann aber diese Gebühren niemals vorausfordern, noch deshalb die v. ihm begehrte Amtshandl. verschieben. Das Recht, eine Taxordn. für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, o. sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate. A. L.-R. Th. II. Tit. 2. §§. 423—425. Für die Handl. o. Gebräuche, w. nach Verschiedenh. der Religionsparteien bei der Nothtaufe eines am Leben bleib. K. vorgenommen worden, hat der Pfr. eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern. ibid. Die Forder. der Kirchen, der Geistl. u. and. Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchl. Handl. verjähren mit dem Ablauf v. 4 J. G.-S. 38 S. 250.

§. 557. Ein Beamter, w., um sich o. And. Gewinn zu verschaffen, o. um And. zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme o. Ausstell. ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt o. ausstellt, wird mit Zuchthausstrafe bis zu 10 J. u. zugl. mit Geldbuße v. 100—2000 Thlr. bestraft. Ein Beamter, w. Gebühren o. and. Vergütig. für amtl. Verricht. zu seinem Vortheil zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren o. Vergütig. erhebt, v. denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht, o. nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. o. Gefängn. bis zu 1 J. bestraft; es kann zugl. auf zeit. Unfähigk. zu öffentl. Aemtern erkannt werden. St.-G. Th. II. Tit. 28. §§. 323. 326.

§. 558. Gerichtskosten der Küstereien u. Kirchsch. in Prozessen. Bei den Sch. treten überall die über Kirchen aufgeführten Grundsätze ein, insofern sie v. der Kirche abhängig, u. nicht etwa Communal-Anst. sind u. deshalb die Prozeßkosten v. der Commune getragen werden müssen. Näml.: a) die Pfarr- u. Küstereien sind, insofern sie vermögend sind, sportelpflichtig, b) eine Pfarre o. Küsterei ist für unvermögend zu erachten, wo die Einnahme die etatsmäß. Ausgabe incl. der Besold. der für den Gottesdienst angestellten Beamten nicht übersteigt, worüber v. den geistl. Obern ein Attest auszustellen ist, c) wenn das Kirchenverm., wie in der Regel nicht der Fall ist, für die Bedürfn. der Pfarre o. Küsterei subsidiarisch haftet, so muß zur Begründ. der Sportelfreiheit außer dem sub b. erwähnten Attest, auch das Unvermögen der Kirche auf die sub d. gedachte Art nachgewiesen werden, d) Pfarr. u. Küstereien, w. hiernach als arm zu betrachten sind, genießen alle Begünstig., w. die Allgem. Gerichtsordn. den zum Armenrecht verstatteten Parteien bewilligt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Prozeß v. dem Pfr. o. Küster o. v. einem fiskal. Bedienten geführt wird, auch ist den unvermög. Pfarr. u. Küstereien v. den Gerichten ein Rechtsbeistand ex officio beizuordnen, e) hat ein Pfr. einen Prozeß nur wegen seines eig. zeit. Interesses geführt, so fallen ihm auch die Prozeßkosten zur Last, wofern er nicht sein persönl. Unvermögen, Prozeßkosten zu zahlen, den Gerichten nach Vorschr. der Gesetze nachweist, f) hat ein Prozeß theils das zeit. Interesse des Pfr., th. die Rechte der Pfarre zum Gegenstand, so muß eine Vertheil. der Kosten nach Verhältn. des beiderseit. Interesses eintreten, u. rücksichtl. eines jeden Litiskonsorten nach den vorsteh. Grundsätzen beurtheilt werden, ob er unvermögend sei, Prozeßkosten zu zahlen o. nicht. Ann. 27 S. 103. M.-R.

§. 559. 1) Es sollen überall die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften u. Emolum. v. den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. 2) Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen u. in den zu diesen eingepfarrten Dörfern, sollen den Schull. der Dörfer, in w. die Tochterkirche befindl. ist, übertragen, u. diesen alle mit dem übernomm. Küsterge-

schäft verbund. festgesetzten u. zufäll. Einkünfte zugesprochen werden. 3) Da die Schull. alsdann mit den übr. Küstergeschäften auch das Vorsingen u. Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmn müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehm. Separation der Schull. in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichk. der Trenn. entgegenstehe, noch die kirchl. Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen u. Orgelspielen geübten Schull. durch Versetz. vertauscht werden, es müßte denn die Gem. einen besond. Organisten u. Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schull., unterhalten wollen. 4) Die Verbindlichk. mancher Tochtergem., zur Unterhalt. der Schull.- u. Küsterwohn. bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintret. Separation durch diese gänzlich u. auf immer aufgehoben, wogegen die Schull.- u. Küsterwohn. bei der Tochterkirche durch verhältnißm. Beiträge aller zu ders. eingepfarrten Dörfer gemeinschaftl. muß unterhalten werden. 5) Die Sonder. der Küstereien soll auf die angegeb. Weise nicht bloß in den Kirchspielen, die allein Kgl. Patronats sind, sond. auch in allen, wo das Patronatsrecht über Mutter- u. Tochterkirchen entw. einer Privatperson o. mehreren zusteht, o. auch zwischen Kgl. u. Privatpatronat getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden. 6) Sie soll nur allmählig u. nicht anders als bei eintret. Vakanzen v. Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführ. gebracht werden. 7) In Fällen, wo durch die Separat. eine so große Verschlecht. der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich v. den Einkünften ders. zu ernähren nicht mehr im Stande sein werde, soll die Trenn. ganz unterbleiben o. wenigst. so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürcht. Unzulänglichk. gründl. vorzubeugen. G.-S. 11 S. 193. Die Gem. kann v. dem Patrone ein Mehreres als die Liefer. der auf dem Gute vorhand. Materialien nicht verlangen. M.-R. 6. März 24.

§. 560. Offertoria, Pröven, Ostereier, Wettergarben u. and. dergl. Pfarr- u. Küsterabgaben müssen ledigl. nach jedes Orts Gewohnh. bestimmt werden. Für dergl. Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

§. 561. Durch neue Anlagen v. Kirchhöfen soll dem Pfr. u. Kirchenbedienten an ihren bisher. Gebühren nichts entzogen werden. Will der Pfr. sich mit der Anpflanz. u. Cultur der Maulbeerbäume nicht befassen, so steht dieses dem Küster frei u. gebührt ihm dann die ganze Nutz. des Kirchhofs, sowohl an Gras als Früchten. A. L.-R. Th. II. Tit. 11.

§. 562. Dies. Prov.-Ges. u. Verordn., w. nicht in das Prov.-Recht aufgenommen worden, sind für aufgehoben zu erachten, mit allein. Ausnahme ders., (w. die Dienstverfass.) w. keine Rechtsmaterie, sond. bloß Finanz- u. Polizeieinricht. betreffen. Auf alle ungeschrieb. Rechte u. Observanzen, w. v. den Vorschr. des Prov.-Rechts u. des A. L.-R. abweichen, soll keine Rücksicht genommen werden. Daher sind v. den Gewohnh. u. Observanzen, w. zur Zeit der Emanat. des Prov.-Rechts in der Prov. gesetzl. Kraft hatten, jedoch in das Prov.-Gesetzbuch nicht aufgenommen worden sind, nur diej. ausnahmsweise als nicht aufgehoben u. noch gültig bestehend zu erachten: 1) w. einen Gegenst. betreffen, worüber das Prov.-Recht schweigt u. das L.-R. auf wohlhergebrachte Gewohnh. eines Orts o. Distrikts verweist, 2) auf w. das Prov.-Recht selbst hinweist u. 3) w. nur etwas bestimmen, was in dem Ges. unentschieden gelassen worden, bis zum Erfolge einer gesetzl. Bestimm. M.-R. 9. Dez. 33.

§. 562b. Gegen die Regulative ist öfters der Einwand erhoben worden, daß sie das Unt.-Wesen der betr. Schulanstalten zu sehr uniformirten u. auf berecht. Unterschiede zu wenig Rücksicht nähmen. Es ist hierbei außer Acht gelassen, daß die Regul. überall nur Grundzüge aufstellen, deren Ausführ. u. Anwend., was die Elem.-Sch. betr., in jedem Reg.-Bez., u. was die Sem.- u. Präp.-Bild. betr., in jeder Prov. besonders u. nach bestimmter, für die provinz. Verhältn. berechn. Anweis. zu erfolgen hat. C.-B. 60 S. 210.

Nachtrag.

§. 17c. Cand. der Theolog. können nach bestand. Prüf. pro lic. conc. nicht ohne Weiteres zur Leit. v. Privatsch., in w. ein über den Lehrkreis der Elem.-sch. hinausgeh. Unt. ertheilt wird, zugelassen werden, müssen vielmehr das Ex. pro rect. oder pro facultate doc. ablegen. M.-R. 25. Oct. 59. M.-B.

§. 35b. Patronatspfl. haben in der Regel die Natur öffentl. Lasten u. findet Nr. 1. §. 7 des Ges. v. 3. Jan. 45 Anwend. Es ist zunächst dafür zu sorgen, daß den unmittelb. Vertretern der Kirchen, Pfarren u. Sch. durch ihre rechtzeit. Zuzieh. zu dem Regulir.-Verfahren in Gemäßh. §. 9. I. c. hinlängl. Gelegenh. geboten wird, mit den Trennstücksbesitzern Vereinbar. über die ihnen geeignet erschein. Art der neuen Ordn. der Patron.-verhältn. zu treffen, o. im Mangel einer Vereinig. ihre bezügl. Anträge zu stellen. Wenn ein Vergleich zu Stande kommt, so ist zu dems. die Genehmig. der geistl. Oberen einzuholen, u. sobald die letztere ertheilt worden, wird die K. Reg. ohne Weiteres annehmen dürfen, daß das Abkommen der Verf. nicht entgegen u. daß dadurch die nachhalt. Entricht. der Patron.-lasten gesichert ist. Ein solches Abkommen wird daher nach §. 18. I. c. ohne Anstand bestät. werden können. Hat eine Vereinig. der Betheil. nicht stattgefunden, so ist auch dann eine Erklär. der geistl. Oberen über den Entwurf zum Regulir.-plane vor dessen Festsetz. zu erbitten. Da ein großer Theil der Patron.-lasten sich auf Dienste o. and. in Handl. besteh. Leist. zurückführen läßt, so muß insoweit die Vorschr. der §§. 13. 14 des Ges. v. 3. Jan. 45 beobachtet werden. Insbesond. kömmt es darauf an, daß unter allen Umständen die nachhalt. Erfüll. der Patron.-lasten gesichert, daß damit eine mögl. einfache Art der Erheb. ders. in Verbind. gebracht, u. daß die nöth. Vorkehr. gegen die Ueberbürd. einz. Trennstücksbesitzer im Vergleiche mit and. getroffen wird. Es versteht sich v. selbst, daß die bei der Regulir. entsteh. u. durch eine Vereinbar. der Betheil. nicht zu beseitig. Streitigk. über die Existenz, den Umfang u. die Art der Patronatsrechte u. Lasten zufolge §§. 577. 709. 710. Tit. 11. Th. II. A. L.-R., sowie §. 20 des Ges. v. 3. Jan. 45 der richterl. Entscheid. vorzubehalten sind, u. daß in dieser Bezieh. nur in dring. Fällen ein Interimisticum durch den Regulir.-plan festgesetzt werden darf. M.-R. landwirthsch. Angelegenh. v. 21. Aug. 60. Staats-Anzeiger Nr. 208.

§. 36a. Die Mitgl. einer bisher für sich bestand., nun aber zugeschlag. Schulgem. können weder mit einem niedrigern, nach mit einem höh. Schulbaubeitrag, als dem im §. 35. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. festgesetzten belegt werden. M.-R. 11. Dez. 60. 61 C.-B. 34.

§. 38a. Der Gutsherr ist nicht verpfl., für die Schulbaubeiträge der unvermög. Dominial-Einsassen aufzukommen, da §. 33. Tit. 12. II. A. L.-R. sich ledigl. auf die Beiträge zur L.-besold. bezieht, u. die §§. 34 ff., w. für Schulbauten die maßgebl. Vorschr. enthalten, dem Gutsherrn eine Vertret.-Verbindlichk. für die Baubeiträge nicht auferlegen. Demnach müssen etwan. Ausfälle an den Beiträgen der Dominial-Einsassen auf sämmtl. vermög. Mitgl. der Schulgem. umgelegt werden. M.-R. 8. Dez. 60. C.-B. 61 S. 38.

§. 42aa. Die Reg. hat daran festzuhalten, daß vor Beginn des Baues alle Punkte, w. der interimist. Regulir. fähig u. bedürft. sind, gehörig erör-

tert u. entsch. werden. Wenn aber aus besond. Gründen in einz. Fällen diese Regel nicht hat beobacht. werden können, so unterliegt das Beitragsverhältn. ohne Rücksicht auf die Lage, in w. der Bau sich befindet, der Regulir. durch die Verwalt.-beh. so lange, als es sich noch um die erste Feststell. der gesetzl. Baupfl., o. um Vertheil. der Baubeiträge v. Leist. unter die Pflicht. handelt. Es versteht sich hierbei v. selbst, daß da, wo das ursprüngl. Rechtsverhältn. durch fremdart., v. außen hinzugetret. rechtl. Vorgänge modif. ist, z. B. wenn die Beiträge der eigentl. Verpflicht. v. einem Dritten gezahlt sind, die Verwalt.-beh. keinen Beruf hat, solche ausschließl. dem Privatrecht angehör. Verhältn. in den Kreis ihrer Beurtheil. zu ziehen. M.-R. 19. Aug. 54. C.-B. 61. S. 259.

§. 59b. Die Leist. der Spanndienste bei Schulbauten ist Pfl. der bespannt. Mitgl. der Schulgem. Die Spanndienste werden v. der Verwaltungsbeh. auf die einz. Mitgl. vertheilt. Weigern sich einz. Mitgl. der Leist., so müssen v. diesen die Geldbeträge für die durch Dritte ausgeführten Dienste nach §. 1. Nr. 14. der Verordn. v. 30. Juli 53 (G.-S. 909) beigetrieben werden. Nur wenn die Exekut. gegen die Mitgl., w. der Aufforder. zur Leist. nicht nachgekommen sind, fruchtlos ausfällt, ist der Betrag auf sämmtl. Mitgl. der Schulgem. umzulegen, weil Dems., w. den Geldbetrag für die Dienste zu fordern hat, die Schulgem. verhaftet, u. die Vertheil. unter die Mitgl. eine inn. Angelegenh. ist, w. den Dritten nichts angeht. Die richt. Vertheil. der Dienste ist recht eigentl. Sache der Verwalt.; den dabei vermeintl. Ueberbürdeten bleibt überlassen, den Rechtsweg gegen die übr. Verpflicht. zu betreten. M.-R. 15. März 60. C.-B. 228.

§. 67b. Beschaff. der Schulutensilien liegt der Gem. ob. Zu der letzt. gehört, wie d. §§. 12. 22. 31. ff. Tit. 12. Th. II. A. L.-R. ergeben, der Gutsherr des Schulorts nicht. Gemeinrechtl. hat deshalb der Gutsherr des Schulorts, selbst wenn er Rustikal-Grundstücke im Schulbez. besitzt, zu den Kosten der Beschaff. der Schulutensilien Nichts beizutragen. M.-R. 27. Febr. 61. C.-B. 250.

§. 69b. Hausv., w. vor Beginn des Schulbaues ihren Wohnsitz im Schulbezirk aufgeben, sowie ein Th. der zur Sch. gewies. Einw., w., ohne den Wohnsitz aufzugeben, sich v. der Ortssch. wider den Willen des and. Th. trennt, um eine eig. Sch. zu gründen, können ihre zum Schulbaufonds eingezahlten Beiträge nicht zurückverlangen. Als Tag der Ausschul. ist der Tag anzusehen, an w. der Austritt der kath. Einsassen aus der Ortssch. v. der Reg. genehm. worden ist. M.-R. 30. März 61. C.-B. 370.

§. 81b. Die Dienstgrundstücke der Geistl. u. L. sind v. Gewähr. des Naturalquartiers für die Truppen währ. der Dauer des mobilen Zustandes der Armee frei, u. wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutz. zwingt, so kann dies nur gegen Entschädig. nach §. 17 des Ges. v. 11. Mai 51 geschehen. M.-R. 13. Oct. 60. C.-B. 61 S. 31.

§. 83. V. der Grundsteuer bleiben befreit diej. bisher v. der Grundsteuer befreiten Grundstücke, w. zur Zeit des Erschein. dieses Ges. zu dem Verm. ev. o. röm.-kath. Kirchen o. Kapellen, öffentl. Sch., höh. Lehranst., o. besonderer, zur Unterhalt. v. Kirchen, Sch. u. höh. Lehranst. stiftungsm. bestimmter Fonds o. milder Stift., sowie zur Dotat. der Erzbisch., Bisch., Dom- u. Kurat- o. Pfarrgeistl. o. sonstiger, mit geistl. Funkt. bekleid. Pers., o. der Küster u. and. Diener des öffentl. Kultus u. der an öffentl. Sch. o. höh. Lehranst. angestellten L. gehören. — Alle übr. bisher v. der Grundsteuer befreiten o. hinsichtl. ders. bevorzugten Grundstücke sind v. 1. Jan. 65 ab mit dem nach Ausführ. der Vorschr. im §. 3 sich ergeb. Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen. Die Gewähr. einer Entschädig. für die Aufheb. der Grundsteuerbefreiungen u. Bevorzug. erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlaff. Ges. v. heut. Tage. Ges., betr. die Regelung der Grundsteuer v. 21. Mai 61 §§. 4. 5. G.-S. 254. Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz ev. o. röm.-kath. Kirchen u. s. w.

gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haft. Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, w. in den Besitz ev. o. röm.-kath. Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im §. 4 zu a. bis d. bezeichneten, so ist für dies. mit dem nach Ausführ. der Vorschr. im §. 3 sich ergeb. Prozentsatz ihres Reinertrags die aufzuerleg. Grundsteuer neu zu veranlagen. ibid. §. 10. V. der Gebäudesteuer sind befreit öffentl. Dienstgeb., Univ.- u. and. zum öffentl. Unt. bestimmte Geb., Kirchen, Kapellen u. and., dem öffentl. Gottesdienste gewidm. Geb., sowie die gottesdienstl. Geb. der mit Korporat.-rechten verseh. Rel.-gesellsch., die Diensthäuser der Erzbisch., der Bisch., der Dom- u. Kurat- o. Pfarrgeistl. u. sonst. mit geistl. Funkt. bekleid. Pers. der mit Korporat.-rechten verseh. Rel.-gesellsch., der Gymnasial-, Sem.- u. Schull., der Küster u. and. Diener des öffentl. Kultus, Armen-, Waisen- u. Krankenhäuser, Besser., Aufbewahr.- u. Gefängnißanst., sowie Geb., w. milden Stift. angehören u. für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. §. 3 Gebäudesteuerges. v. 21. Mai 61.

Ad §. 190b. Dr. Lehnert ist zum Unter-Staats-Secretair u. wirkl. Geh. Ober-R.-R., Keller zum wirkl. Geh. Ober-R.-R. ernannt worden.

§. 242b. Krankhafte relig. Stimm. ist kein Grund zur Nichtertheil. der Concess. als Hausl. Es ist Sache der betr. Elt., die relig. Stimm. u. Richt. des Hausl. zu prüfen u. danach ihre Wahl zu treffen. M.-R. 30. Mai 61. C.-B. 380.

§. 278b. Das rechtl. Gehör ist in Bezieh. auf die in Nr. 1 der C.-O. v. 19. Juni 36 G.-S. 198 (s. §. 325) aufgeführten Abgaben u. Leist., w. für Kirchen u. öffentl. Sch. o. für deren Beamte auf Grund einer notor. Orts- o. Bezirksverfass. erhoben werden, desgl. in Bezieh. auf Forder. öffentl. Sch.- u. Erzieh.-anst. an Sch.- u. Pens.-geld fortan unbedingt gestattet. In Bezieh. auf solche Abgaben u. Leist., w. auf einer allg. gesetzl. Verbindlichk., bezügl. auf einer v. der aufsichtführ. Reg. in Gemäßh. gesetzl. Bestimm. angeordn. o. exekutor. erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentl. Abgaben der Fall ist. — Die Bestimm. in der Nr. 3 der C.-O. v. 19. Juni 36 wird aufgehoben. Ges., betr. die Erweiter. des Rechtsweges v. 24. Mai 61 §§. 15 u. 16. G.-S. 242.

§. 309b. Deichbauten bei Pfarr- u. Schulgrundstücken sind in jeder Bezieh. den Pfarrbauten gleich zu achten. Erkenntn. des höchsten Gerichtshofes v. 22. Aug. 1809. K. A.-B. v. 60 S. 79.

§. 322c. Kapital-Ablösung der auf Schulgrundstücken haft. Dominial-Abgaben, w. bisher noch nicht in Amortisat.-Rente verwandelt sind, ist zum 18fachen Betrage fortan in denj. Fällen nachzugeben, wo die Dominial-Abgabe bisher v. den betr. L. aus deren Gehalte hat bericht. werden müssen, also durch die Kapital-Ablös. eine dauernde Verbesser. des Einkommens der betr. L. unmittelbar herbeigeführt wird. M.-R. 5. Aug. 59 u. C.-O. M.-B.

§. 352b. Privatunt. an Erwachs. im Brief- u. Geschäftsstyl unterliegt nicht der Cognit. u. Beurtheil. der Schulaufsichtsbeh., sond. der betr. Polizeibeh. M.-R. 4. Juni 61. C.-B. 381.

§. 397c. Bei Versetz. u. Gehaltserhöh. ist der 1. Kasse eine Quitt. auf Freipapier auszustellen, bei der 2. Kasse der Stempel für das wirkl. bezogene Gehalt, neben Bemerk. des Betrages, über den die 1. Quitt. ausgestellt worden, anzuwenden. M.-R. 11. Mai 35.

Berlin, Druck von Gebr. Unger, Königl. Hofbuchdrucker.